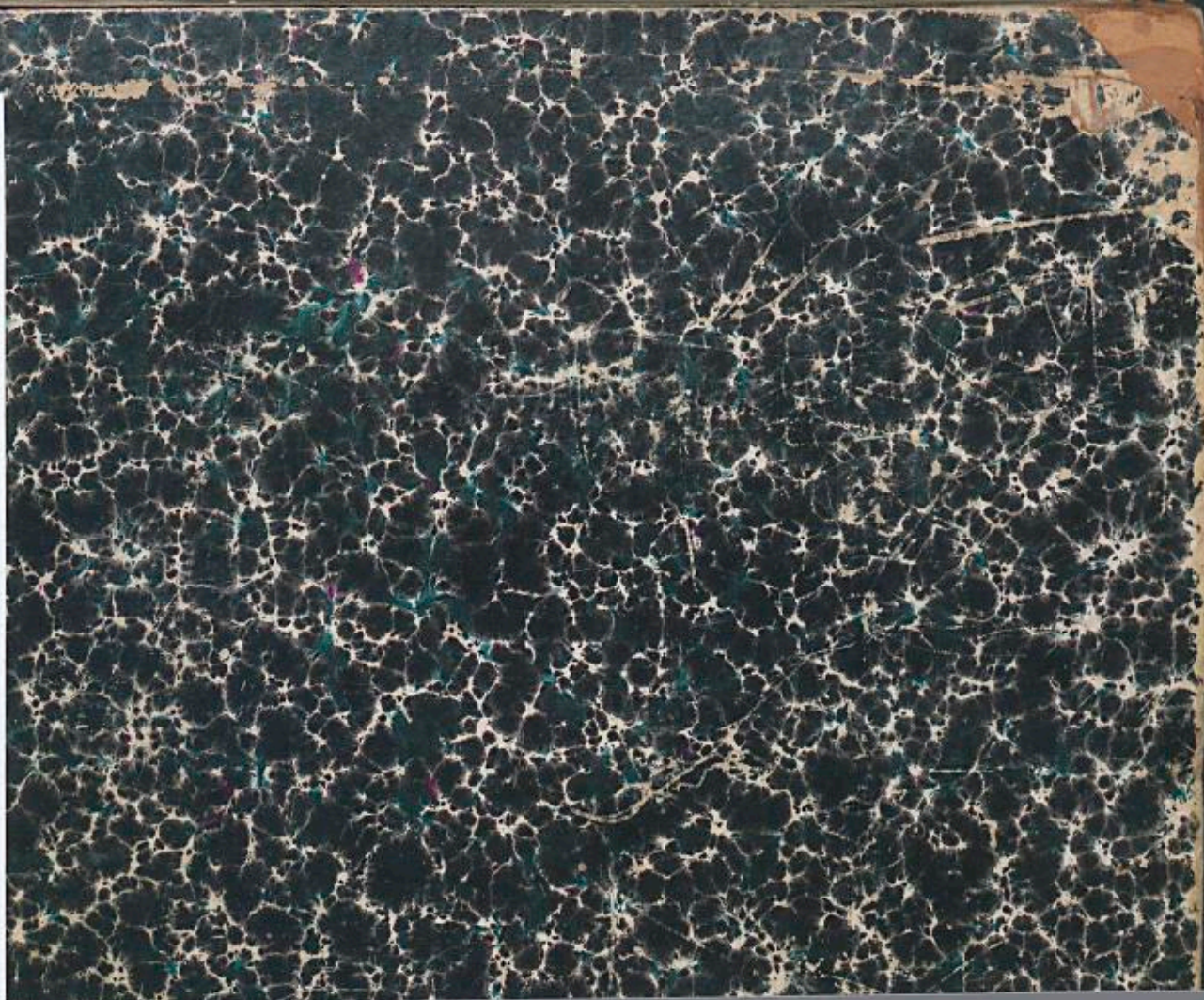




IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

Charge: R131030

Bücher

schrift

1905/06.

XIII. Band

1

R



7 255

Stadtarchiv Karlsruhe

Abt.: 3

Nr.: B 32

2111

Stadt Karlsruhe
Amt für
Archiv, Büchereien und Sammlungen

Bücher-Abt. Nr. _____

Alphabetisches Inhaltsregister

das Festhalten

1905/06.



<u>Sachverhalt.</u>	<u>Betracht.</u>	<u>Werte.</u>
<u>A.</u>		
Anlage, öffentl., Großstellung des Haupt-Platzes als folgt		147
" " " " Riga u. Dragoon - Platz als folgt		83
Anlehen vom 1900, dessen Kuponzahlung in ein 3½%iges		127
Arbeiterstatut, dessen Kündigung		165
Armenverwaltung, Besondere Einrichtung eines Beamten dafelben,		
Vorschrift		491
Armennutzen, Fassung eines neuen Vorschrifts ferner		431
Ausgabe, öffentl., Prov.-Kontrollanten Prüfungsfähigkeit		59
Ausschaltungsgebäude, Niederabteilung von Flächen und Längen-		
nutzungen ferner über eine Längs- & Querschnitt		331
<u>B.</u>		
Badische Bank, Kontokorrentverkehr zwischen der Stadtbank		89
do. " " " " " " " " " " " "		203
do. " " " " " " " " " " " "		127
Rath zugehör. Hoff-Meister, Prüfungsfähigkeit		59
Bannwald, Flächenabteilung von Längen- & Querschnitt		85

Hauptwort.	Begriff.	Seite
<u>B.</u>		
Barth Jak. Heinr.	Vertrag wegen Gasthaltung des Fugenschwerts zw. Herk. u. Veltzinsst.	265
Bartning Otto, Bauer	Vertrag wegen Gasthaltung des Quast-Haues zwischen Einsassen und Veltzinsst.	226
Banaussicht,	Gebäudeordnung, Ausdehnung nach der Markalla Beinathum, Kinsium & Ruppert	501
Bauer Eudwig, Hülsmann	Kupfergeldverpflichtung	318
Baurmann Georg	Höcker, u.	318
Baumeister J.	Einkauf, Veräußerung von Feldungsgeländen an Hofen bei der Fipulshausen	117
Bayer Eudwig,	Zurücklegung eines Grundstückes von Hülsmann Verpflichtungswort, an der Hülsmann Hausen	489
Beante,	Abkündigung des Baumeisterhauses anzu. des Gefuchtsstanzes	327
u.	Festsetzung des Fugenschwerts und Veräußerung des Kupfergeldverpflichtung für Jahr $\frac{05}{06}$	59 317
Becker Max Wm.	Veräußerung von Feldungsgeländen an Hofen bei der Fipulshausen	117
Bedürfnisanstalt & Wartehalle	Bau eines Fugenschwerts, dessen Fugung	7

Gegenstand	Inhalt	Seite
<u>B.</u>		
Bedürfnisnachweis,	Ausscheidung der Erbstatute auf die Ratheit, Einordnung, Einordnung & Einordnung	501
Beethoven - Skizze	Abbildung von Gelände von Inseln im Lenz & Moser & die Einleitung	81
Beierthelm, No.	Abbildung mit Einleitung die Ausscheidung der Erbstatute & Einordnung auf diesen Ratheit etc.	389 501
Bertsch, Götter,	Einleitung, Einleitung & Einleitung	59
Bestandswesen -	die Einleitung für die Einleitung Einleitung, Einleitung & Einleitung	502
Betz, Götter, Götter,	Einleitung der Götter Götter Götter No. 98 für die Rat	139
Bevormundung	Einleitung der Verwaltung, Einleitung	491
Bindschädel,	fr. Einleitung, Einleitung der Einleitung Einleitung zu. Einleitung - in. Einleitung	233
Bischof Götter.	Einleitung, Einleitung der Einleitung Einleitung & Einleitung.	266
Bopp, Götter,	Einleitung, Einleitung der Einleitung Einleitung - in. Einleitung	268

Gegenstand	Gebrauch	Preis
<u>B.</u>		
Brahms = Strafe,	in der Gestalt einer	9
Brasch Johann,	in der Gestalt einer Strafe für die Strafe zu geben	
	Melken - und Gassenstraßen	268
Brauerstrasse	zur Bau- und Landungsstraßen, in der Gestalt einer	
	oder Straßens	275
Brütle, Kaufmann	in der Form einer Strafe für die Strafe	317
Buckow	in der Form einer Strafe für die Strafe	
	in der Form einer Strafe für die Strafe	117
Bürgermeister, I.	(in der Form einer Strafe für die Strafe)	
	(in der Form einer Strafe für die Strafe)	121
Sto. I.	(in der Form einer Strafe für die Strafe)	483
Sto. II	(in der Form einer Strafe für die Strafe)	121
Sto. ,	in der Form einer Strafe für die Strafe	501

C.

Cioilliste, Jo.	in der Form einer Strafe für die Strafe	—
Cory Wilhelm Marx	in der Form einer Strafe für die Strafe	318
Curjel, Moser, Aug.	in der Form einer Strafe für die Strafe	
	in der Form einer Strafe für die Strafe	331
Droge.	in der Form einer Strafe für die Strafe	
	in der Form einer Strafe für die Strafe	81

Gegenstand.	Ort.	Seite
<u>D.</u>		
Laub, Zylinderförmige, Aufstellung mit Kugelförmiger Bearbeitung		59
Lehn Amt. Witten, Markung von 8 qm Fläche von der Dammstr. im Straßen		261
Leichte Waffen- und Munitionsfabrik, Markung wegen Grenzlinie im Kreisstr. zwischen Roon- und Kreisstr.		280
Liebold Alt., Witten, Kugelförmige Bearbeitung		318
Liensteinkommen, im Kreisstr. zwischen, im Kreisstr.		1905 59 1906 317
Lietrich Gottlieb, Rb. Witten, Kugelförmige Bearbeitung		318
Lietrich, Witten, Linienstrasse		327
Lomänerdirection, Markung wegen Grenzlinie im Kreisstr. zwischen Kreis- und Wittenstr. Nr.		288
Hr., Sogl. wegen Grenzlinie der Wittenstr. zwischen Markt- und Dammstr.		272
Laisstrasse, Markung wegen Grenzlinie zwischen Grubengasse- und Wittenstrasse		285
Lund Grun. & Jakob Hl., Markung von 1 qm Fläche bei der Dammstr. zwischen		117
Lückhoff & Widmann, Markung wegen Anlage eines Fährwegs im Kreisstr. zwischen Kreis- und Wittenstrasse		51

Jugantorum	Gesamt.	Rith.
<u>E.</u>		
Eichele, Wilhelm,	Hob. Apparat, Kupferstichbearbeitung	318
Eisenbahnverwaltung,	Ge., Verkauf der Maxiruben an dieselbe	349
No.	Hochbau wegen Abtragung eines Giebelstücks an der Eisenbahnallee an die kgl. Hofkammer	259
Eisenlohn-Kasse,	Veränderung eines Jahreszahl dafolgt an Papiere & Guss.	117

<u>F.</u>		
Falk Kopier, Landwirth,	Kupferstichbearbeitung	59
Feigenhut, Registrator,	No.	318
Fischer Karl, kgl. Wdr.	Vertrag wegen Herstellung der Recepten zwischen Gonsel und Trautwein	276
Fleischbeschaugebühr,	Entschädigt für die durch Fleischbeschau nicht unterworfenen Thiere dinsten, Rindvieh, Küpfer und Kitzgattung der bisherigen Entschädigung	502
Forst- u. Domänenverwaltung, siehe "Domänenverwaltung".		
Freidorff von Wdr.	Vertrag wegen Herstellung der Recepten zwischen Gonsel und Trautwein	236
Friedhoflinie,	die städt. Graben, Grabenbau	7

Gegenstand	Begriff	Seite
	<u>G.</u>	
Gabelsberger Strafe	gewissen Dufin u. Anilacum - Werke, in der Gasthaltung	285
Gartendirection	Feststellung eines Straß- u. Anilacum - Weges für dieselben	93
Gast- und Schankwirt- schaften,	Ausführung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	501
Gaswerk, wofür	Ausführung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	371
Ho. , öfliches,	Gasthaltung eines Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	373
Ho. , " ,	Gasthaltung eines Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	411
Gaswerk, " ,	a. Ausführung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch b. Feststellung eines Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch c. Festlegung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	519
Gas- u. Wasserkasse,	Verantwortung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	203
Gehwegherstellung	Ausführung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	501
Gemeindewaisenrat,	Feststellung eines Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	431
Generaldirection der Kaiserbahnen	Festlegung des Anilacum - Weges in der Anilacum - umgebung auf die Vororte Linsch, Linsch u. Linsch	259

Gegenstand	Lohnart	Preis
<u>G.</u>		
Generalintendant der Gr. Civiliste,	Vertheilung von Gütern an dieselben von der Enghorn - Mark	81
No.	Vertrag wegen Vertheilung von Theilen der Güter - Mark, der wörtl. Gütergemeinschaft, der Mozartstr. und der Güter - Mark	147
No.	Abteilung von 24 gen Gütern an dieselben von der Mark - Mark	223
No.	Vertrag wegen Vertheilung a. der Grundst. zwischen Moltkestr. u. wörtl. Grund der Enghorn der Güter - Mark. b. der Grundst. zwischen Enghorn u. der Moltkestr. Grund	377
No.	Vertrag wegen Rückübertragung von Konsum- läufer - marken der Köpfe - Grund - u. Moltkestr. an dieselben	481
Gewerbeschule	Zahlung eines Antikontingents über einen Befehl Ausweisung eines Antikontingents auf die Vorstadt Anisoffheim, Rinsheim & Rinsheim	249
No.	Vertrag zu den Verträgen der Enghorn	255
Gianinazzi, Moltkestr.	Vertrag wegen Vertheilung der Grundst. zwischen Enghorn - u. Moltkestr. Mark	266
Glaser, Enghorn, Enghorn - Mark	Vertrag wegen Vertheilung der Grundst. zwischen Enghorn - u. Enghorn - Mark	283

Hauptstadt	Land	Bibl.
<u>G.</u>		
Gluckstrasse	, in der theilweise herstellend ist die Hauptstrasse	9.
Goethe - Strasse	, in der die Hauptstr. Abtheilung von Jülich zu der Stadt und der Hauptstrasse der Jülich	95
Graf Rayffolgan, Jü.	, herstellend der Hauptstr. zwischen Bonn u. Bonn	247
Griebel Alfred, Bonn	, in der die Hauptstrasse	320
Gros Christian, Mainz	, herstellend der Hauptstrasse zwischen Bonn u. Bonn	275
Grundsätze	über die Verfassung- u. Einkommensverhältnisse der Städte. Braunsche Verfassung, Verordnungen und Ergänzungen	327
H.	über die Verfassung u. Einkommensverhältnisse der Städte. Verordnungen, in der Verfassung	165
H.	über die Einkommensverhältnisse der Städte und Einkommen der Städte	445

H.

Haasenstein & Vogler, Jü.	, in der die Hauptstrasse der Stadt	415
Haendel - Strasse	, zwischen Bonn u. Bonn	9
Hardt - Strasse	, von der Hauptstr. bis zur Hauptstrasse der Stadt Hagen, in der Hauptstrasse	377

Gegenstand.	Verfasser.	Seite
<u>H.</u>		
Hartl, Augustin, Pfarrer,	Reisegesellschaftsbesichtigung	320
Haydn - Strafe	zwischen Hofstraß. und nördlicher Gile- pauerstr., neuer Gaststättung.	147
Haydn - Platz	Gaststättung in selber als öffentliche Anlage	147
Herder - Strafe	zwischen Kaiserallen u. Hofstraßen, neuer Gaststättung	225
Hertrich F., Kunstler,	Eintragsvertrag mit Einwohnern	205
Hildapromenade	nördlich, neuer Teilweise Gaststättung	147
Hildastrafe	neuer Teilweise Gaststättung bis zur Maximilianstr.	9
Hirth Gustav, Architekt,	Entwurf neuer Gaststättung in Hofstraß. zwischen König- und Poststraßen	233
Höhere Mädchenschule	mit Gymn.-Abteilung, neuer Platzungen	13
do.	" " " " , Umänderung der "	445
Hörner Aug., Malermeister,	Entwurf neuer Gaststättung in Hofstraßen zwischen Walzen- u. Johann- Straßen	269
Hoff Adolf, Kupferstecher,	Reisegesellschaftsbesichtigung	320
Hofstetter, Otto, Baumeister,	"	59
Homburger Max Wirt,	Entwurf neuer Gaststättung in Hofstraßen zwischen Löwen- u. Poststraßen	231
Linke	Entwurf neuer Gaststättung in Hofstraßen zwischen Hof- u. Weinbrenner- Str.	285

Gegenstand.	Inhalt	Seite
Konberger Mit L.	Vertrag wegen Humanität im 1900 ^{ten} Anlauf	127
Korstmann & H. L. L.	Eintrag mit Verkauf	121
Kummel J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen M. L. L. u. J. L. L.	269

J.

Jäger J. L. L.	Eintragung mit Kaufgehalt	320
Jakobi L. L.	Eintrag mit Verkauf	133
Jentz J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen J. L. L. u. J. L. L.	278
J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen J. L. L. u. J. L. L.	279
Jessen J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen J. L. L. u. J. L. L.	267
J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen J. L. L. u. J. L. L.	377
J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen J. L. L. u. J. L. L.	247
J. L. L.	Vertrag wegen Eintragung des Besuchs. zwischen J. L. L. u. J. L. L.	502

Gegenstand.	Betreff.	Seite
	<u>K.</u>	
Kallinoda-Strasse,	neuer Gropstallung	9
Kärntner Schiffsahrtsgesellschaft,	Vertrag mit derselben	1
Kärntner Lebensversicherung,	Vertrag mit derselben wegen Abrechnung von Hilfsbeiträgen vom 1903 ^{er} Anlauf	129
Karl Friedrich-Strasse 8,	Ankauf eines Grundstückes von Müller Johann	137
do.	Neubau eines Hauses infolge Aufhebung von pfändlichen Pflichten dinstags	495
Karl Wilhelm-Strasse,	Anlage des Raupenbaus infolge dinstags Friedhof	7
Katholischer Oberstiftungsrat,	Genehmigung an dieselben bei der Einweisung aller	259
Kaufm. Fortbildungsschule,	Einweisung in Correspondenz über dieselben	213
do.	Aufhebung der Correspondenz auf die Katholik Einweisung, Einweisung u. Einweisung	501
Kirchenbauer Leopold,	Vertrag wegen Gropstallung der Pöschelstraße zwischen Lönner und Klammerstraße	234
Kistner Carl, Kaufm.,	Kaufauftragbezeichnung	320
Klausrecht-Strasse	zwischen Lönner und Lönnerstraße, neuer Gropstallung	383

<u>Verkaufter.</u>	<u>Kaufhoff.</u>	<u>Preis.</u>
	<u>L.</u>	
Lager - Strasse zw.	Grindberg - im Aaleich - Hofe, neuen Hofstellung	119
Landgraben - Ueberwölbung	öfthly im Aaleichhofegebäude des Kellereis	47
Mo.	Länge der Längsmauer aller auf dem Hofe von 464 m.	257
Lebensbedürfnisverein,	Verkauf wegen Hofstellung des Hofes zw. Markt- & Längsmauer	276
Leichtlin Camill, Fabrik;	" " " " Hof zw. Markt- & Längsmauer	266
Mo.	" " " " Hof zw. Markt- & Längsmauer	270
Leichtlin Gebäude, für	" " " " Hof zw. Markt- & Längsmauer	270
Leihhaus, Stadt.	Verkauf eines Gebäudes für daselbst an den Hof	113
Lenhard Carl, Kaufmann,	Verkauf wegen Hofstellung des Hofes zw. Markt- u. Längsmauer	272
Lenz Lühr, Büffelter,	Verkaufung der Kaufmannschaftsanstalt	322
	<u>M.</u>	
Maag Joh. Jr., Kaufmann,	Verkauf wegen Hofstellung des Hofes zw. Markt- u. Längsmauer	266
Mangler, Louis, Maschinist,	Verkaufung der Kaufmannschaftsanstalt	62
Mathis Georg, Schlosser	Verkauf.	62
Maxaubahn,	Neuer Verkauf an den Hof	349
Maxaubahnstrasse	zwischen Markt- u. Längsmauer, neuen Hofstellung	9
Mayer Jakob u. Johann,	Verkauf von 3 neu gebauten Hofstrassen an den Hof	221
Meiss Rudolf, Arzt,	Verkauf wegen Hofstellung des Hofes zw. Markt- u. Längsmauer	278
Melzer Wilhelm, Maschinist	Kaufmannschaftsanstalt	322
Messner Casar, Maschinist	"	322

Gegenstand	Betreff	Seite
	<u>M</u>	
Meyer Adolf, Fritz. Sohn,	Vertrag ungemein hochstallg. des Hofstaats. zur. Malzian. u. Jermian. No.	269
Militärfiskus,	" " " " Größte. nördl. des. Mollkstr.	
	u. einer Schiffsausrüstung zwischen dem Kaiserlichen Hofe	377
Militärverwaltung,	Verpflichtung eines Wirtshauses etc. im Hofstaats	
Mittelschule für Mädchen,	u. einer Konstitution zu Kiefern	125
	u. einer Putzierung	13
No.	" " , Änderung in Kiefern	445
Mittelschulgebäude,	Verpflichtung eines Hofes zu der Hofausrüstung	69
Mollkstrasse,	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	425
Mondstrasse,	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	
	u. einer Hofausrüstung zu der Hofausrüstung	49
Mozart - Strasse	Verpflichtung eines Hofes zu der Hofausrüstung	147
Müller Albert, Hofmann,	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	62
Müller'sche Hofbau,	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	137
Müller'sches Hofbau,	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	495
Mundle mal, Maler,	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	267
"	" " Malzianstr. " " u. Hofstaats.	271

N

Nägel J. so., Zimmerstr.	Verpflichtung des Hofstaats zu der Hofausrüstung	49
Neuruther Landstrasse,	Verpflichtung eines Hofes zu der Hofausrüstung	51

Gegenstand	Fachstoff.	Seite
	<u>N.</u>	
Niedermayer, Andr.,	Bekämpfung von 13 qm Geländer im Hofraum. von inupstau	261
Nöck-Strasse	zwischen Klappergasse u. Postgasse-Str., in der Hofstellung	383

	<u>O.</u>	
Oberbürgermeister	(Hauptplan), Gefaltenszeichnung im 1000. u.	121
do.	("), " auf 21000. u.	483
do.	saffne Malerarbeiten, Ausarbeitung des Hofplatzes	501
Oberrealschule	Ausarbeitung der Zeichnungen der Realpflanzensalzen	445
Örtliche Inventurbehörde,	Ausarbeitung des Hofplatzes und Ausarbeitung der baugleichen Hofplätze für die Hofräume, Hofräume & Ruppene	501

	<u>P.</u>	
Pfeifer Gustav & Wolf,	Hofstellung der Hofräume zu. Hofräume & Hofräume	225
" Frindorf	" " " " " " " " " " " "	227
" Wilhelm, Künfer,	" " Hofräume & Hofräume & Hofräume	268
Plakatsachen,	saffne Hofräume für die Hofräume	413
Prinz A., Hofräume,	Hofstellung der Hofräume zu. Hofräume u. Hofräume	287

	<u>R.</u>	
Quartier- und Hofräume leistung im Frieden,	Ausarbeitung des Hofplatzes, auf Hofräume & Ruppene	501

Gruppenw.	Kontost.	Rechn.
<u>R.</u>		
Rathaus,	Umbauarbeiten im Saalbau (insbes. auf Balkenbau)	495
Ratzel Joh. Zimmer,	Gestaltung des Hofstraßen zw. Markt & Platz	266
Realgymnasium	lassen Platzierung	13
mit G. A.	Vertrag zur den Platzierung	211
Sto.	Überweisung der Platzierung	445
Sto.	Verpflichtung eines Spielplatzes für die Kinder an der Hauptstraße	69
Realschulanstalten,	Platzierung	13
Sto.	" Überweisung im Saalbau	445
Restkredite	aus dem Jahr vom 1. 1. 05	103
	" " " " 1. 1. 06	305
Rheinbahn,	Umsatz der Eisenbahnverwaltung	349
Rheinhafen,	Umsatz der Eisenbahnverwaltung	347
Sto.	Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für die Gestaltung des Hochwassers	485
Rhein. Creditbank,	Vertrag wegen Kautionsleistung des 1900er Anleihen	127
Richard Wagner - Straße,	Umsatz der Eisenbahnverwaltung, Umsatz der Eisenbahnverwaltung	9
" " - Platz,	lassen Platzierung als öffentliche Anlagen	83
Rintheim	die Überweisung eines Grundstücks mit Kautionsleistung	389
Sto.	die Überweisung von Kautionsleistung & Platzierung auf einen Grundstück & die Überweisung solcher	501

Gegenstand.	Art.	Seite
<u>R.</u>		
Römhildt Jörg, fäls.,	Großkellerei des Hofmeisters. zw. Körner- u. Hofmeister	232
Sapfen	" " Hofmeister. " Hofmeister u. Weinbauern.	286
	" " Gutsbesitzer. " " u. "	
	" " Hofmeister. " Hofmeister u. Gutsbesitzer.	
Rößler Wilhelm, Hofmeister	" " Hofmeister. " Hofmeister u. Gutsbesitzer.	267
Ho.	" " Hofmeister. " Hofmeister u. Hofmeister.	272
Roon - Strafe	zwischen Land- u. Hofmeister, deren Großkellerei	275
Roser Carl, Land- u. Hofmeister	Aufstellung mit Aufgabefalttafel	322
Roster Hermann, Kontrollant	" " "	62
Roth Dr. Wilhelm	" " "	67
Rückbeil, Gutsbesitzer.	" " "	62
Rüppert Gemeindevorstand	Verordnung zum Teil des Landes zur Verwaltung des Landes	367
Rüppert	in Verbindung dieser Gemeinde mit Land- u. Hofmeister	389
"	die Aufhebung von Verordnungen u. Verfügungen auf diesem Gebiet	501
Ruhegehaltsberechtigung	des Land- u. Hofmeister. siehe: " Land- u. Hofmeister."	—

S.

Schäfer Aug., Hofmeister, Aufhebung der Aufgabefalttafel	322
" Jul., Hofmeister, Aufhebung der Hofmeister. zw. Körner- u. Hofmeister	235
Schätgen, Gutsbesitzer, Aufhebung der Aufgabefalttafel	328

Gegenstand:	Verfasser	Seite
<u>S.</u>		
Schankwirtschaften,	Reinigungsanweisung, Anweisung, Verfassung der Mittel, Einrichtung, Einrichtung & Einrichtung	501
Schelling Ludo.,	Reinigungsanweisung	62
Schiffahrtsgesellschaft,	Einrichtung, Vertrag mit dem Staat	1
Schindler Josef Joh.,	Einrichtung der Einrichtung. zur Einrichtung in der Einrichtung	236
Schlachter August,	Einrichtung, Einrichtung der Einrichtung	231
Schlachthaus,	Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	153
No.	Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	125
Schmidt Franz,	Einrichtung, Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	117
Schmieder Adolf, Kaufm.	Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	85
Schneider Carl, Kaufm.	Einrichtung, Einrichtung der Einrichtung	327
Schneidler, Kaufm.	Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	121
Einrichtung	" auf 21.000 fl.	483
Schubert - Kasse	Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	9
Schulhaus, Kaufm.	Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung der Einrichtung	43

Ingenieur	Verkehr	Mittel	Sta
Schulhaus (St. Georg) u. Dultstraße,	Zobainung ^{S.} Verpflanzung	39	Sta
Sto.	Verpflanzung eines weiten am Kaiserfelds Kasalt	123	Sta
Schulhaus an der Joh. Luststraße,	für das Real- & Ingenieur-Institut, dessen Zobainung	69	Sta
Schulhaus mit Hofgasse	Zobainung eines solchen auf dem Kaiserfelds Kasalt	427	Stell
Schulwesen	Näherbestimmung über Verpflanzung, insbes. die Aufstellung des Schulgebäudes an der am Kaiserfelds Kasalt der sog. neuen Hofgasse	445	Stell
Schumann-Strasse	einen Hofgasse	9	Stell
Schwab Joh. Geiger	Verpflanzung eines Kaiserfelds Kasalt	324	Stell
Legierer Paul, Kaufmann	Verpflanzung eines Kaiserfelds Kasalt an der Hofgasse des Kaiserfelds Kasalt	117	Stell
Krauer Gärtn., Hofgasse	Verpflanzung eines Kaiserfelds Kasalt an der Hofgasse des Kaiserfelds Kasalt	184	Stell
Liegert, I. Hofgasse	Verpflanzung (Kaiserfelds Kasalt)	121	Stell
Kaiserfelds	" (" auf 12000 K)	483	Stell
Lofienstraße	Verpflanzung eines Kaiserfelds Kasalt an der Hofgasse	260	Stell
Sto.	großes Gärtn. und Hofgasse, einen Hofgasse	251	Stell
Sto.	" Hofgasse u. Hofgasse, " "	263	Stell
Sparkasse	Verpflanzung eines Kaiserfelds Kasalt an der Hofgasse	495	Stell
Spark. & Leihkasse in Rügen	Verpflanzung eines Kaiserfelds Kasalt an der Hofgasse	501	Stell

Gegenstand	Betracht.	Seite
Staatseisenbahnen f.	S. f. d. „Generaldirection von etc.“	—
Stadtgarten	Festlegung einer Anordnungsgebäude für die General- direction	93
Stadtstrasse	Kontrollenstation mit der k.k. Bank	89
Stamelle (mit) Josephine	Plan, Vertrag wegen Anschaffung neuer Felder - gelände zu Stapellager bei der Zirkularstr.	117
Stellvertretung des	Anstellungsamt und der Kassenamt, Anweisung des Ortsplatzes für dieselben	501
Strassenbahn	Vervollständigung des Planes durch die k.k. Militär - Bn.	7
Ho.	" " in der Moltkestr. bis zur Blümlingstr.	425
Ho.	Fortsetzung des Anordnungsgebäude Stapellager	135
Strassenbahn-Werkstätte	Entwurf für die Einrichtung neuer Anlagen & Kontrollenpunkte für den Fall eines polizeilichen	239
Strassenbahn	Erfassung von 10 Aufhängemaschinen, Anweisung der entsprechenden Maschinen & Ausrüstungen gleichzeitig dem Markt für die - Anweisung	243
Kraus & Co., k.k. Hof-, k.k. Hof-, k.k. Hof-	Vertrag wegen Anschaffung des 1900 ^{ter} Jahres	127
Gulzer, J. u. S.	Bestellung der Kasse. zwischen Kasse & Kasse	} 278
" "	" " Kasse & Kasse	

Gegenstand	Inhalt.	Seite
<u>T</u>		
Turnhalle für Gasföh- & Hitzluftkessel	Errichtung einer neuen	43
Thomaphosphatwerke	Errichtung einer gasförmigen Anlage auf dem Grundstück an der Kaiserlichen Straße	51
Transtrocin, Waader	Errichtung der Röhrenstraße zwischen Röhren- & Kaiserstraße	277
Theater mit Konzerthaus	Errichtung neuer Pläne & Kostenanschläge für eine solche Bühne die für die Bühne & Oper	331
<u>U</u>		
Uhland - Straße	Errichtung einer neuen Mainbrunn - Straße, darunter Hallen	285
Ulrich, Georg, Privatier	Errichtung der Hauptstr. zw. Markt u. Holzmarkt	265
Unionbrauerei	Verkauf von 4 qm. Gelände an der Josephstraße	261
<u>V</u>		
Verbindungsbrücke	Errichtung einer solchen zwischen dem Hofplatz und dem Müller'schen Grundstück	495
Verbrauchssteuerordnung	Errichtung der 5 und 10 (oder) 12 & 15	207
Verbrauchssteuer	Errichtung der 10 und 12 (oder) 15 auf die Bausteine, Kieselstein & Ziegel	501

[illegible]

Gegenstand	Verkauf	Preis
------------	---------	-------

W.

Wasserwerk,	Aufbau eines kleinen Rührwerks zum Reinigen des Wassers	367
Weber Erika, Knecht.	Großhaltung der Knechte. zw. Post- u. Knechte.	367
Weber Hilff, Knecht.	Zeremonie der Knechte für die Post	413
Weiss Karl, Knecht.	Aufbau des Hauses für die Post 96	138
Welser, Knecht. - Knecht.	Knechtehaltung	67
Weltzien- Knecht	zw. Post- u. Knechte, Knechtehaltung	263
Werling Hf., Knecht.	Großhaltung der Post- Knechte zw. Knechten.	
	u. Knechte - Knechte	268
Westendbaugesellschaft	Großhaltung der Knechte Wagner - Knechte Knechte	9
Widmann Jof. Knecht	Großhaltung der Knechte zw. Knechten u. Knechten.	270
Würz David, Knecht	Knechtehaltung	324
Würstküche,	Zeremonie eines kleinen Knechtes für die Knechte.	125

K.

Zähringer Knechte 96, 98, 100,	Aufbau eines kleinen Knechtes für die Post	137
" " Knechte 100,	Aufbau eines kleinen Knechtes für die Post	495
Zivilliste Knecht, Knecht	" Knechtehaltung etc"	
Ziegler Alexander,	Großhaltung der Knechte zw. Post- u. Knechten	264
Zimmermann Jof., Knecht.	Großhaltung der Knechte zw. Knechten u. Knechten	228

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ~~6. Februar 1905~~

24. Januar 1905.
Münchener
14. Februar
No. 6395.

Karlsruhe, den 30. November 1904.

Nr. 23 113.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit der Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft m. b. H. der unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
2. daß das nach § 15 des Vertrags der Gesellschaft zu gewährende Darlehen von höchstens 616 000 M. aus städtischen Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

der Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft m. b. H. andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. April 1906 folgende Schiffe zu beschaffen:

1. einen Radschleppdampfer mit einer Maschine von 550 bis 600 H.P. und mit 80 Centimeter Tiefgang im Wert von 270 000 bis 330 000 M.;
2. vier Güterdampfboote mit je 19 000 bis 21 000 Zentner Ladefähigkeit und mit Maschinen von je 550 bis 600 H.P. im Wert von je 180 000 bis 220 000 M., zusammen 720 000 bis 880 000 M. Die Schiffe müssen sich zur Fahrt auf dem Oberrhein eignen, von tadelloser Beschaffenheit sein und den modernen Anforderungen der Technik in jeder Hinsicht entsprechen. Sie müssen in gutem Zustand erhalten und bei einer soliden Gesellschaft versichert werden.

§ 2.

Die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft hat auf dem Rheine bis Karlsruhe nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses einen regelmäßigen Schifffahrtsverkehr zu unterhalten und die ihr übergebenen Güter nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu befördern.

§ 3.

Die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft verpflichtet sich, von dem Zeitpunkt an, an welchem die nach § 1 zu beschaffenden Schiffe zur Verfügung stehen, das ist also spätestens vom 1. April 1906 an, wöchentlich mindestens zwei Fahrten mit einem Güterboot oder einem Radschleppdampfer von Mannheim nach Karlsruhe und zurück solange auszuführen, als Schiffe mit einem Tiefgang von einem Meter auf der Strecke Karlsruhe—Mannheim verkehren können.

§ 4.

Die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft darf die rheinaufwärts beförderten, nach Karlsruhe und dessen Hinterland bestimmten Güter und die von Karlsruhe und dessen Hinterland kommenden, rheinabwärts gehenden Waren in den Zeiten, in welchen die Schifffahrt bis Karlsruhe offen ist — siehe § 3 —, nur über Karlsruhe Hafen leiten.

Will die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft solche Güter in den in Absatz 1 bezeichneten Zeiten ausnahmsweise über einen anderen oberrheinischen Hafen leiten, so bedarf sie hierzu die Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe.

§ 5.

Zum Hinterland des Karlsruher Hafens gehören alle Bahnstationen, nach welchen die Eisenbahnfrachtlage für Güter des Spezialtarifs I zurzeit ab Karlsruhe Hafen um mindestens 13 $\mathcal{L}$ für 100 kg niedriger sind als die Bahnfrachten für derartige Güter ab Mannheim Hauptbahnhof.

§ 6.

Für die Beförderung der Güter zu Schiff nach und von Karlsruhe Hafen darf die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft höchstens folgende Schiffsfrachten einschließlich Schlepplöhne erheben:

- 1 für die Strecke unterhalb Mannheim-Ludwigshafen die Frachten und Schlepplöhne, welche die Konkurrenzfirmen, z. B. die Vereinigung rheinischer Rhebereien (sogenannte Konvention) und die vereinigten Spediteure und Schiffer für die Beförderung gleichartiger Güter und Mengen in der Zeit der Beförderung und auf der in Betracht kommenden Rheinstrecke bis und ab Mannheim berechnen;
2. einen Zuschlag für Fracht- und Schlepplohn für die Strecke Mannheim—Karlsruhe von
 - 15 $\mathcal{L}$ für 100 kg bei Gütermengen bis 5 000 kg, von
 - 10 $\mathcal{L}$ für 100 kg bei Gütermengen von über 5 000—20 000 kg und von
 - 8 $\mathcal{L}$ für 100 kg bei Gütermengen über 20 000 kg.

§ 7.

Für Lokaltra Transporte, das ist für Sendungen, welche lediglich auf der Strecke Mannheim—Karlsruhe zu Schiff befördert werden, darf die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft höchstens folgende Schiffsfrachten einschließlich Schlepplöhne erheben:

- 25 $\mathcal{L}$ für 100 kg bei Gütermengen bis 10 000 kg und
- 20 $\mathcal{L}$ für 100 kg bei Gütermengen über 10 000 kg.

§ 8.

Können für Transporte, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrags über Karlsruhe Hafen zu leiten sind, ausnahmsweise höhere Frachten erzielt werden, so ist die Erhebung der höheren Frachten nur mit Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe zulässig.

§ 9.

In den Zeiten, in welchen die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft nach den Bestimmungen des § 3 die Schifffahrt bis Karlsruhe auszuführen hat, dürfen von dieser Schifffahrtsgesellschaft für eventuell in Mannheim oder auf der Stromstrecke Mannheim—Karlsruhe notwendig werdende Umladungen, Leichterungen und Lagerungen der über Karlsruhe zu leitenden Güter keine Gebühren erhoben oder berechnet werden.

§ 10.

Die Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft verpflichtet sich ferner, für den Umschlag, die Lagerung und Verwiegung der Güter in Karlsruhe Hafen und für sonstige Arbeitsleistungen und Expedition nur die im Tarif für den Rheinhafen zu Karlsruhe aufgeführten Gebühren und die bei den Mannheimer Rhedereien und Speditoren üblichen Speisen zu erheben. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe zulässig.

§ 11.

Der Stadtrat Karlsruhe ist berechtigt, jederzeit durch die von ihm Beauftragten Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen der Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft nehmen und feststellen zu lassen, ob diese Gesellschaft den ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nachkommt.

Soll dies bezüglich einer bestimmten Sendung kontrolliert werden, so hat die Gesellschaft alle auf den fraglichen Transport bezüglichen Korrespondenzen vorzulegen.

§ 12.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt der Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1912 auf die von der Gesellschaft in einem Kalenderjahr an die Rheinhafenkasse Karlsruhe bezahlten Gebühren für den Umschlag, die Verladung und die Lagerung der Güter Rabatt, wenn die Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 50 000 t Güter über Karlsruhe Hafen geleitet hat. Der Rabatt beträgt 5 Prozent von den für Stückgüter und 15 Prozent von den für Massengüter bezahlten Gebühren.

Sobald der Jahresumschlag der Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft in Karlsruhe Hafen mindestens 75 000 t beträgt, steigt der Rabatt auf die Gebühren für Massengüter auf 20 Prozent und und wenn dieser Jahresumschlag 100 000 t beträgt, auf 25 Prozent dieser Gebühren.

Auf die für den Umschlag, die Verladung und die Lagerung von Kohlen, Koks, Brekett, Kies und für die Sendungen der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vormals G. Sinner in Grünwinkel bezahlten Gebühren wird kein Rabatt gewährt; diese Güter werden auch bei der Feststellung des Jahresumschlages der Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft außer Betracht gelassen. Auf Gebühren für Abwiegunge auf der Centesimalwaage wird überhaupt kein Rabatt gewährt.

§ 13.

Zu den Stückgütern gehören die Sendungen bis zu 20 000 kg und zu den Massengütern die Sendungen über 20 000 kg.

§ 14.

Die Karlsruher Schiffsahrtsgesellschaft hat für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrags eine Vertragsstrafe von 300 M.

Dreihundert Mark

an die Rheinhafenkasse (Stadtkasse) Karlsruhe zu entrichten. Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen der Gesellschaft hat der Stadtrat Karlsruhe das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die alsbaldige Rückzahlung des nach §§ 15 und 16 gewährten Darlehens zu verlangen.

Etwasige Schadenserklärungsansprüche bleiben unberührt.

§ 15.

Gegen Bestellung eines ersten Schiffspfandrechts auf die in § 1 Ziffer 2 erwähnten, in das Schiffsregister Mannheim einzutragenden 4 Güterdampfboote und gegen Verpfändung des der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrag (§ 1 a. E.) dem Versicherungsunternehmen gegenüber zustehenden Rechts auf Entschädigung gewährt die Stadtgemeinde Karlsruhe der Schiffsahrtsgesellschaft ein Darlehen im Betrage von 70 Prozent des geschätzten Wertes der Boote. Die Schätzung erfolgt durch Sachverständige, welche der Stadtrat Karlsruhe ernannt.

§ 16.

Das Darlehen ist mit 3 $\frac{1}{2}$ Prozent in vierteljährlichen Raten zu verzinsen. Jeweils nach Ablauf eines Jahres von der Auszahlung des Darlehens hat die Gesellschaft ein Zehntel des dargelehnten Betrages zurückzuzahlen, so daß dieser nach 10 Jahren vollständig getilgt ist.

§ 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Sitz dauernd in Karlsruhe zu nehmen, das als Erfüllungsort hinsichtlich aller aus diesem Vertrag sich ergebender Verbindlichkeiten gilt.

§ 18.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage und die Staatsgenehmigung zur Verwendung städtischer Anlehensmittel für das in § 15 erwähnte Darlehen vor.

§ 19.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der beiden vertragschließenden Teile je eine Ausfertigung ausgehändigt.

Begründung.

Die beim Betrieb des Rheinhafens, namentlich in dem laufenden außergewöhnlich wasserarmen Jahre gemachten Erfahrungen lassen es als sehr wünschenswert erscheinen, daß eine regelmäßige Schifffahrt nach dem hiesigen Hafen auch für die Zeiten minder günstigen Wasserstandes gesichert wird. Diese Sicherung bezweckt der obige Vertrag.

Die Verpflichtungen, welche die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft übernimmt, sind aus dem Vertrage klar ersichtlich. Die wichtigste besteht darin, daß die Gesellschaft mindestens zwei Fahrten wöchentlich mit einem Güterboot oder einem Radschleppdampfer hierher und von hier weg insolange ausführen muß, als Schiffe mit einem Tiefgang von 1 Meter auf der Strecke Karlsruhe—Mannheim verkehren können, und daß sie sich eine Anzahl für Fahrten auf dem Oberrhein geeigneter Schiffe anzuschaffen hat.

Die Gegenleistungen der Stadt bestehen in der Gewährung eines Gebührenrabatts, über welchen das Nähere aus dem Vertrag zu entnehmen ist, sowie in der Verleihung der anzuschaffenden Güterboote bis zu 70 Prozent ihres Wertes und gegen eine Verzinsung von 3 $\frac{3}{4}$ Prozent. Die Verzinsung deckt ausreichend die Selbstkosten der Stadt, und das einzuräumende Schiffspfandrecht dürfte das dargeliehene Kapital umsomehr sicher stellen, als alljährlich 10 Prozent des letzteren heimzuzahlen sind.

Die Karlsruher Schifffahrtsgesellschaft ist noch nicht rechtsgültig konstituiert; es wird dies vielmehr erst geschehen, wenn der obige Antrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung erhalten hat. Selbstverständlich kommt der Vertrag erst nach erfolgter rechtsgültiger Konstituierung der Gesellschaft und nach Eintrag derselben in das hiesige Handelsregister zum Abschluß.

Schnecker.

Bürgerausschusszustimmung am *14. Januar 1905.*

Karlsruhe, den 11. Januar 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß Herr Bürgermeister Johann Krämer mit Wirkung vom 1. August d. J. seinem Ansuchen entsprechend zur Ruhe gesetzt werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Ladner.

Bürgerausschusszustimmung am *14. Januar 1905.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
 vom *16. Februar 1905* No. *2133.*

Karlsruhe, den 21. Dezember 1904.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 181 000 M. die Städtische Straßenbahn durch die Karl Wilhelm-Straße bis zum neuen Friedhof doppelgleisig verlängert werde;
2. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 16 000 M. auf dem Gelände des neuen Friedhofs eine Wartehalle mit Bedürfnisanstalt für die Straßenbahn errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Begründung.

Plan siehe Plansammlung Seite *525.*

Aus dem den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses vor einigen Tagen zugegangenen Bericht des Städtischen Straßenbahnamts ist zu ersehen, daß die Verlängerung der Straßenbahn nach dem Friedhof für die zunächst bevorstehende Zeit nach aller Voraussicht keine Rente abwerfen, vielmehr die Stadt mit nicht unerheblichen jährlichen Geldopfern belasten wird. Gleichwohl glaubt der Stadtrat, dieses Unternehmen zur Ausführung empfehlen zu sollen, da die Straßenbahn nach seiner Ansicht nicht nur als Einnahmequelle, sondern auch — und zwar vorzugsweise — als ein gemeinnütziges Verkehrsmittel verwaltet werden soll, und da es sich im vorwärtigen Falle zweifellos um ein wohlberechtigtes und dringendes Verkehrsbedürfnis der gesamten Bevölkerung der Stadt handelt.

Daß zur Aufnahme der geplanten Bahnanlage zweckmäßigerweise nur die Karl Wilhelm-Straße in Betracht kommen kann, zeigt ein Blick auf den Stadtplan. Recht wünschenswert wäre freilich gewesen, daß man das in der Straße liegende Gleis der Lokalbahn für die elektrische Bahn hätte mitbenützen können; es hätte dies aber die Erwerbung der Lokalbahn durch die Stadtgemeinde vorausgesetzt, da die gemeinsame Benützung eines und desselben Gleises durch zwei verschiedene Bahnunternehmer die allergrößten Unzuträglichkeiten mit sich bringen müßte. Nun bemüht sich zwar der Stadtrat schon seit längerer Zeit, mit den Eigentümern der Lokalbahn zu einer Vereinbarung über die Abtretung dieser an die Stadt zu gelangen; die Verhandlungen haben aber bisher zu keinem Ergebnis geführt, weil der geforderte Preis nach Ansicht des Stadtrats in keinem Verhältnis zu den gegenwärtigen und voraussichtlichen Erträgen der Lokalbahn steht.

Man mußte also danach trachten, unabhängig von dieser Bahn nach dem Friedhof hin zu bauen, was aber in zweckentsprechender Weise nur dann ausführbar ist, wenn die Fahrbahn der Straße auf Kosten des südlichen Gehweges verbreitert wird; denn zur Aufnahme noch zweier weiterer Gleise ist die gegenwärtige Fahrbahn von 7,85 m Breite zu schmal; zweigleisig muß aber die Straßenbahn angelegt werden, weil die bisher, namentlich auf der Strecke Mühlburg—Rheinhafen, gemachten Erfahrungen gelehrt haben, daß nur so der Fahrplan mit den den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Pünktlichkeit eingehalten werden kann.

Der angeheftete Plan 1 Profil A zeigt den gegenwärtigen Querschnitt der Karl Wilhelm-Straße, der Plan 1 Profil B den künftigen. Leider muß die südliche Baumreihe der Veränderung zum Opfer fallen. Man hat aber nur zu wählen zwischen dem Verzicht auf die Baumreihe und dem Verzicht auf die Bahn, und da erscheint der erstere sowohl vom Standpunkt der allgemeinen städtischen Interessen aus wie speziell vom Standpunkt der Interessen der Angrenzer der Karl Wilhelm-Straße als das geringere Übel.

Wird später die Lokalbahn erworben, so muß ihr derzeitiges Gleis von der Straße entfernt und müssen die Gleise der elektrischen Bahn auch für den schmalspurigen Verkehr eingerichtet werden. Der Querschnitt der Straße wird sich dann so gestalten, wie dies aus Plan 1 Profil C ersichtlich ist. Ein Umbau des Lokalbahngleises wäre aber auch erforderlich gewesen, wenn die Lokalbahn schon jetzt im Besitz der Stadt wäre; es hätte dann die Straße den aus Plan 1 Profil D ersichtlichen Querschnitt erhalten, das heißt, es wäre auch in diesem Fall nötig gewesen, beide Gleise der elektrischen Bahn sowohl für den normalspurigen als für den schmalspurigen Verkehr einzurichten, da es nicht möglich ist, die Straßenbahnwagen in den dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden kurzen Intervallen auf einem Gleis laufen zu lassen, das von der Lokalbahn sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt benützt wird.

Plan 2 gibt die Situation der vorgeschlagenen Wartehalle, Plan 3 deren Grundriß und Fassadenansicht. Der Verkehr nach dem Friedhof ist im allgemeinen für eine elektrische Bahn wenig günstig, weil er sich nicht gleichmäßig über den Tag verteilt, sondern stoßweise vor sich geht und dann in vielen Fällen sehr stark ist. Namentlich zur Rückkehr von Begräbnisfeierlichkeiten nach der Stadt werden sich häufig so zahlreiche Menschenmengen ansammeln, daß sie nicht immer auf einmal zu befördern sein werden. Besonders bei schlechtem Wetter ist dann eine Wartehalle ein dringendes Bedürfnis. Nach Ansicht des Stadtrats soll sie nicht etwa als leichter Bretter- oder Riegelbau, sondern massiv und in einer Weise ausgeführt werden, die dem Ernst der Umgebung entspricht.

Was die vom Straßenbahnamt aufgestellte Rentabilitätsberechnung betrifft, so beruht sie hinsichtlich eines wesentlichen Faktors, nämlich hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen, naturgemäß nur auf Schätzung und kann daher keinen Anspruch auf größere Zuverlässigkeit machen, als welche einer Schätzung überhaupt zukommt. Der Stadtrat teilt indessen vollständig die Ansicht des Straßenbahnamts, daß die finanziellen Ergebnisse des Straßenbahnunternehmens durch die neue Anlage nicht gebessert, sondern verschlechtert werden. In diesem Effekt wird aber mit zunehmender Überbauung des nördlich der Karl Wilhelm-Straße liegenden Geländes allmählich eine Änderung eintreten, und es ist zweifellos, daß der Bestand der Straßenbahn selbst dem Bauen in jener Gegend und somit dieser wünschenswerten Änderung förderlich sein wird. Der Stadtrat hofft also, daß die von der Stadt für die neue Anlage zu bringenden Geldopfer, die auf jährlich 15 000 bis 16 000 M. geschätzt sind, sich schon nach kurzer Zeit verringern und schließlich überhaupt nicht mehr nötig fallen werden.

Schuchler.

Bürgerausschusszustimmung am *24. Januar 1905.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grössh. *Ministerrat 24. Januar*
 vom *6. Februar 1905* No. *5894*

Karlsruhe, den 2. Dezember 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

- I. mit der Westendbaugeellschaft A.-G. dahier der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde,
- II. die in § 1 dieses Vertrags unter Ziffer a bis i verzeichneten Straßenstrecken nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie Gas- und Wasserleitung versehen werden,
- III. der Aufwand für Herstellung der Gas- und Wasserleitung im Betrage von 78100 Mk.

— Siebenzig achttausend einhundert Mark —

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat: *Plan siehe Plansammlung Seite 528.*

Siegriß.

Dr. Horstmann.

Zwischen
 dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
 und
 der Westendbaugeellschaft Karlsruhe A.-G., andererseits
 wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die nachverzeichneten Straßenstrecken nach Maßgabe des Bauplan-
 plans als Ortsstraßen her und versieht dieselben mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasser-
 leitung, nämlich:

- a. Richard Wagner-Straße zwischen Bach-Straße und Maxaubahn-Straße,
- b. Schumann-Straße,
- c. Glück-Straße vom jetzigen Ende bis zur Maxaubahn-Straße,
- d. Hilda-Straße vom jetzigen Ende bis zur Maxaubahn-Straße,
- e. Brahms-Straße,
- f. Kalliwoda-Straße,
- g. Handel-Straße zwischen Bach-Straße und Maxaubahn-Straße,
- h. Schubert-Straße zwischen Handel-Straße und Wendt-Straße,
- i. Maxaubahn-Straße zwischen Wendt-Straße und Eisenbahn-Straße.

§ 2.

Die Westendbaugeellschaft tritt das gesamte in die unter § 1 aufgeführten Straßenstrecken
 fallende, auf dem angeschlossenen Plane des Obergeometers Friou vom 28. November 1904 rot
 angelegte Gelände im Gesamtflächenmaße von 285,62 a an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu
 lastenfreiem Eigentum unentgeltlich ab.

§ 3.

Die Westendbaugesellschaft A.-G. bezahlt an die Stadtkasse:

1. Die Kosten der Straßenherstellung — ausgenommen die auf die Anlage des Richard Wagner-Platzes entfallenden Kosten mit 125 017 M. 54 S.
— Einhundert zwanzig fünf tausend zehn sieben Mark 54 Pf. —
2. Die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage mit 22 878 M. 37 S.
— Zwanzig zwei tausend achthundert siebenzig acht Mark 37 Pf. —
3. Die Kosten der Straßenunterhaltung der ersten 5 Jahre mit zusammen 21 749 M. 10 S.
— Zwanzig ein tausend siebenhundert vierzig neun Mark 10 Pf. —

Sollte sich nach Abschluß des Verwendungsbuchs des Tiefbauamts für die Herstellung beziehungsweise Unterhaltung der in § 1 bezeichneten Straßen ein geringerer oder ein höherer Betrag der aufgewendeten Kosten, als unter Ziffer 1 bis 3 dieses Paragraphen angenommen, ergeben, so ist für die Zahlungspflicht der Westendbaugesellschaft dieser geringere oder höhere Betrag maßgebend.

Der Abschluß des Verwendungsbuchs erfolgt hinsichtlich der Straßenkosten und der Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage alsbald nach Fertigstellung sämtlicher Straßen, hinsichtlich der fünfjährigen Unterhaltungskosten jeweils nach Ablauf eines Unterhaltungsjahres für jede einzelne Straße.

Ein Recht der Nachprüfung der im Verwendungsbuche aufgeführten Ausgabeposten steht der Westendbaugesellschaft weder bezüglich der Notwendigkeit derselben, noch bezüglich ihrer Höhe zu.

§ 4.

Die Westendbaugesellschaft bezahlt außerdem an die Stadtkasse den ordnungsmäßigen Kanal-kostenbeitrag in Höhe von 40 M. für den laufenden Frontmeter, somit im ganzen . . . 118 034 M.
— Einhundert zehn acht tausend dreißig vier Mark. —

§ 5.

Ferner hat die Westendbaugesellschaft die Kosten der Gas- und Wasserleitung nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwands vom Zeitpunkt der Fertigstellung sämtlicher Straßen an auf die Dauer von 3 Jahren zum Zinsfuß von 4% in vierteljährlichen, je am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zahlbaren Raten zu verzinsen.

§ 6.

Auf die Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten leistet die Westendbaugesellschaft der Stadtgemeinde ratenweise Vorschußzahlungen von 40 000 M.; die erste Zahlung ist bei Beginn der Herstellungsarbeiten zu leisten, die zweite nach Erschöpfung dieses Betrags und so fort bis höchstens zur Höhe der zu zahlenden Gesamtsumme.

Die Differenz, welche sich beim Abschluß des Verwendungsbuchs für die Straßenkosten und die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage zwischen dem Gesamtbetrag dieser Kosten einschließlich der nach § 4 zu zahlenden Kanalisationsbeiträge einerseits und dem Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Anzahlungen andererseits ergibt, ist auf diesen Zeitpunkt durch Rückzahlung oder Zuzahlung gegenseitig auszugleichen.

Die Kosten der Straßenunterhaltung sind alljährlich, jeweils nach Abschluß des Verwendungsbuchs für eine einzelne Straße (§ 3 Absatz 3), zu bezahlen.

§ 7.

Die Westendbaugesellschaft hat auf Verlangen des Stadtrats für die durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Westendbaugesellschaft. Die Stadtgemeinde wird wegen Verwendung des nach § 2 zu erwerbenden Geländes zu Straßenzwecken Verkehrsteuerfreiheit in Anspruch nehmen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Westendbaugesellschaft beabsichtigt, das gesamte, ihr gehörige Gebiet zwischen Wendt-Straße und Eisenbahn-Straße einerseits und Bach-Straße und Maranbahn andererseits der Bebauung zu erschließen. Sie hat zu diesem Zwecke den Antrag gestellt, die Stadtgemeinde wolle die in das bezeichnete Baugelände fallenden Ortsstraßen, soweit sie noch nicht hergestellt sind, nunmehr nach Maßgabe des Ortsbauplans herstellen und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen. Zur unentgeltlichen Abtretung des genannten Straßengeländes erklärt sich die Westendbaugesellschaft bereit; ebenso zum alsbaldigen Ersatz der Straßenkosten, zur Leistung der ortstatutarischen Kanalkostenbeiträge und zu der üblichen Verzinsung des Aufwands für Gas- und Wasserleitung. Für den Ersatz der Straßenkosten und der Straßenunterhaltungskosten aber sollte nach dem Wunsche der Westendbaugesellschaft nicht, wie üblich, der Voranschlag des Tiefbauamts, sondern der tatsächliche Aufwand der Stadtgemeinde maßgebend sein. Die Gesellschaft weist darauf hin, daß auf ortstatutarischem Wege die angrenzenden Grundstückseigentümer nur zum Ersatz der tatsächlich verwendeten Kosten verpflichtet werden könnten und daß es nicht in der Absicht der Stadtgemeinde liegen könne, die Angrenzer mit einem höheren Betrag als dem tatsächlichen Aufwand zu belasten, was bei Zugrundelegung eines reichlich bemessenen Voranschlags für einen ganzen Straßenkomplex leicht der Fall sein könnte. Einen detaillierten Nachweis über die einzelnen Ausgabenposten verlange die Gesellschaft nicht. Sie begnüge sich mit der Mitteilung der jeweiligen Endsummen der Verwendungsbücher, die sie anstandslos anerkennen werde. Andererseits erklärte sich die Westendbaugesellschaft bereit, die Kosten im voraus zu zahlen, nämlich bei Beginn der Herstellungsarbeiten eine Voranzahlung von 40 000 M. zu leisten und auf Anforderung auch noch weitere Beträge vorzuschießen.

Auf Grund dieses Anerbietens wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, der vorstehend abgedruckte Vertrag mit der Westendbaugesellschaft vereinbart. Insbesondere glaubte der Stadtrat dem geäußerten Wunsche entsprechen zu sollen, die Westendbaugesellschaft nicht nach den voranschlagsmäßigen Kostenbeträgen, sondern nach Maßgabe der tatsächlich erwachsenden Kosten zum Ersatz heranzuziehen. Das regelmäßig geübte Verfahren, wonach den Verträgen über den Kostenersatz der Voranschlag des Tiefbauamts zugrunde gelegt wird, hat den Zweck, kleinen Differenzen vorzubeugen, welche sich bei einer Abrechnung mit den oft zahlreichen Angrenzern hinsichtlich der einzelnen Ausgabenposten leicht ergeben würden. Dem gegenüber tritt, wo es sich um die Herstellung einzelner kürzerer Straßenstrecken und um die Umlegung der Kosten auf zahlreiche Grundstücke handelt, der verhältnismäßig geringe Betrag, um welchen der Voranschlag von dem tatsächlichen Aufwand abweichen kann, wesentlich zurück. Hier aber hat es die Stadtgemeinde nur mit einem einzelnen Angrenzer zu tun, der überdies bereit ist, auf das Recht der Nachprüfung der einzelnen Ausgabenposten zu verzichten. Andererseits aber kann sich bei dem Umfang des Unternehmens in der Tat möglicherweise ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem Voranschlag und dem wirklichen Aufwand herausstellen. Es beeinträchtigt danach die Interessen der Stadtgemeinde in keiner Weise, wenn dem Ersuchen der Westendbaugesellschaft unter den in obigem Vertrag niedergelegten Bedingungen ausnahmsweise stattgegeben wird.

Der Aufwand berechnet sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

1. für Straßenbau	129 417 M. 54 S.
2. für Bordstein- und Gehweganlage	22 878 " 37 "
3. für Kanalisation	101 500 " — "
4. für Gasleitung	32 650 " — "
5. für Wasserleitung	45 450 " — "
zusammen	331 895 M. 91 S.

dazu kommen die veranschlagten Kosten

6. für 5 jährige Straßenunterhaltung	21 749 " 10 "
--	---------------

Hiervon werden der Stadtgemeinde von der Westendbaugesellschaft die Kosten Ziffer 1, 2 und 6 in Höhe des wirklichen Aufwands, nach Maßgabe des Verwendungsbuchs des Tiefbauamts, nach Fertigstellung der Straßen beziehungsweise nach Ablauf je eines Unterhaltungsjahres ersetzt. Die zu entrichtenden ortstatutarischen Kanalkostenbeiträge (40 M. für den Frontmeter) betragen 118 034 M. Die Kosten für Gas- und Wasserleitung werden nach der getroffenen Vereinbarung von der Westendbaugesellschaft 3 Jahre lang verzinst werden. Auch diese Bestimmung weicht von der üblichen Vorschrift der Verzinsung bis zur Überbauung der Hälfte der Straßenfronten ab, ist aber in der Durchführung erheblich einfacher und möglicherweise auch finanziell vorteilhafter für die Stadtgemeinde.

Da die Westendbaugesellschaft nach § 6 des Vertrags, ihrem freiwilligen Anerbieten entsprechend, auf die Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten Vorschußzahlungen in Beträgen von 40 000 M. bis zum Betrag der zu zahlenden Gesamtsumme zu leisten verpflichtet ist, die Unterhaltungskosten aber aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden, ist die Verwendung von Anlehensmitteln nur für die Herstellung der Gas- und Wasserleitungen im Gesamtbetrage von 78 100 M. erforderlich.

Ein Lageplan liegt bei.

Siegriß.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am *24. Januar 1905*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Kult. u. Unterrichts*
 vom *24. Februar 1905* No. 8282;
 " 25. " " 8465 zu den Satzungen des Realgymn.
in Karlsruhe

Karlsruhe, den 30. November 1904.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß mit dem Großherzoglichen Oberschulrat die unten folgenden Nachträge zu
 den Satzungen
 des Realgymnasiums mit gymnasialem Abteilung,
 der Realschulanstalten und
 der Mittelschule für Mädchen

vereinbart werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kreudert.

I. Nachtrag

zu den Satzungen des

Realgymnasiums mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe

vom 12./22. Februar 1894 (nebst Nachträgen).

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 5, 8 und 10 erhalten folgende
 Änderungen:

Zu § 1.

Die Schülerzahl, bei der die Teilung einer
 Klasse eintreten oder bis zu welcher die Ver-
 einigung mehrerer Jahreskurse zulässig sein soll,
 wird festgesetzt:

Bisherige Fassung.

§ 1.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich
 eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse
 können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen
 oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden,

für die 3 unteren Jahrgänge auf 45,
 " " 3 mittleren " " 40,
 " " 3 oberen " " 30.
 (§ 6 der Schulordnung vom 8. März 1904.)

Bisherige Fassung.

sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über 50, wenn aus Schülern der sechs oberen Jahreskurse, nicht über 40 Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse 50, bei einem der sechs oberen 45, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 2.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:

eine Direktorstelle,
 20 Professorenstellen,
 fünf Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

§ 5.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

- a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1 400 bis 1 900 M.,
- b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1 200 bis 1 600 M.

Die Anstalt erhält folgende Lehrerstellen:

1. eine Vorstands- (Direktors-) Stelle,
2. 18 Professorenstellen,
3. fünf Reallehrerstellen.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

- a. Lehramtspraktikanten 1 300 bis 1 700 M.,
- b. Realschulkandidaten 1 200 bis 1 500 M.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschliebung des Oberschulrats.

§ 8. (Zusatz.)

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig.

§ 10.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 9 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg

1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in

- a. den Gehältern — einschließlich der Nebengehälter und etwaiger Sterbegehälter — der etatmäßigen Anstaltslehrer,
- b. den Kosten

1. für die Vernehmung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen

Bisherige Fassung.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezüglichliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und so lange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 9 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugkosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen;
2. einen ständigen Jahresbeitrag von $(19 \times 450 + 5 \times 300) = 10\,050 \text{ M.}$
Zehn tausend und fünfzig Mark;
3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand
 - a. für Gehälter (einschließlich etwaiger Sterbegehälter) und Vergütungen der sachungsmäßigen Anstaltslehrer (§ 2 Absatz 1 dieser Satzungen),
 - b. für Vernehmung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung sachungsmäßiger Lehrer den Normalfuß, das ist die Summe von $(4\,100 + 18 \times 2\,600 + 5 \times 1\,700 = 59\,400 \text{ M.})$
— Neun und fünfzig tausend vierhundert Mark — übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der sachungsmäßigen Lehrerstellen

Bisherige Fassung.

hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,

3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,

4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst, leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 2) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1 800 M.,
2. für die Professorenstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 M., sonach dermalen auf 2 150 M.,
3. für die Direktoren neunklassiger Anstalten auf den unter Ziffer 2 bezeichneten Satz — zurzeit 2 150 M. — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt, wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen auf $2\,150 + 800 = 2\,950$ M.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 2 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich

(§ 2 Absatz 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

Bisherige Fassung.

$$2950 + 20 \times 2150 + 5 \times 1800 = 54950 \text{ M.}$$

— Fünfzig viertausend neunhundert
fünfzig Mark —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter
a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils
auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rech-
nungsjahres von der Großherzoglichen Staats-
kasse übernommen (Staatsbeitrag)

Für den Fall der Vermehrung oder Ver-
minderung der an der Anstalt bestehenden Lehr-
stellen bleibt eine Neuregelung des von der
Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normal-
satzes vorbehalten.

Artikel II.

1. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingeschaltet:

§ 5a.

Für die Erteilung von Über- und Ver-
tretungsstunden wird eine besondere Vergütung
gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unter-
richtsministerium hierüber allgemein getroffenen
Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als
Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche
wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten
Lehrer die Zahl von 22, von einem Reallehrer,
Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26
und von einem Volksschullehrer über die Zahl
von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht
darauf, ob die betreffenden Lehrer in etat-
mäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen fest-
gesetzt:

- a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf
jährlich 120 M beziehungsweise für die
einzelne Stunde auf 3 M.
- b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich
80 M beziehungsweise für die einzelne
Stunde auf 2 M.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag
für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden
Vergütungen der Nebenlehrer.

2. In § 6 ist zu setzen:

„Vergütungen der in den §§ 5 und 5a
bezeichneten Art“ u. s. w.

Vergütungen der in § 5 bezeichneten Art
dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 5

Bisherige Fassung.

Abſatz 2 und 3 — ohne zuvor² für den Einzelfall eingeholte Zuſtimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranſchlag (§ 17 dieſer Satzungen) hierfür ausgeſetzten Beträge bewilligt werden.

Artikel III.

Die Beſtimmungen des § 5a treten mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/1904, jene des § 10, ſoweit es ſich um etatmäßige Lehrſtellen handelt, die am 1. Januar 1904 ſchon errichtet waren, von dieſem Zeitpunkt an, bezüglich der durch das Finanzgeſetz für 1904/1905 neu errichteten Stellen dagegen mit dem Tag ihrer etatmäßigen Beſetzung in Wirksamkeit in der Weiſe, daß von dieſem Tag an der Normalſatz je um den für die betreffende Stelle zu entrichtenden Betrag ſich erhöht.

Die Beſtimmung in § 5 Abſatz 1 iſt bereits mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit getreten.

II. Nachtrag

zu den Satzungen der

Realschulanſtalten in Karlsruhe

vom 28. April/6. Mai 1896 (mit Nachträgen).

Artikel I.

Die §§ 2, 3, 6, 9 und 11 erhalten folgende Änderungen:

Zu § 2.

Die Schülerzahl, bei der die Teilung einer Klaſſe eintreten oder biß zu welcher die Vereinigung mehrerer Jahresturſe zuläſſig ſein ſoll, wird feſtgeſetzt:

für die 3 unteren Jahrgänge auf 45,

" " 3 mittleren " " 40,

" " 3 oberen " " 30.

(§ 6 der Schulordnung vom 8. März 1904.)

Bisherige Fassung.

Jeder Jahresturſ bildet regelmäßig für ſich eine Abteilung (Klaſſe). Mehrere Jahresturſe können zu gemeinſchaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenſtänden vereinigt werden, ſofern die vereinigte Abteilung, wenn ſie aus Schülern der drei unteren Jahresturſe beſteht, nicht über 50, wenn aus Schülern der ſechs oberen Jahresturſe, nicht über 40 Schüler dauernd zählt.

Bisherige Fassung.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahresturse 50, bei einem der sechs oberen 45, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 40 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:

- zwei Direktorstellen,
- 24 Professorenstellen,
- zehn Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

§ 6.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

- a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1 400 bis 1 900 M.,
- b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1 200 bis 1 600 M.

§ 9 (Zusatz).

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.

Die beiden Anstalten erhalten zusammen:

- 1. je eine Vorstands- (Direktors-) Stelle,
- 2. 22 Professorenstellen,
- 3. 11 Real- und Zeichenlehrerstellen.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

- a. Lehramtspraktikanten 1 300 bis 1 700 M.
- b. Realschulkandidaten 1 200 „ 1 500 M.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschliessung des Oberschulrats.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen.

Bisherige Fassung.

Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§ 11.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 10 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, I. übernehmen vorweg:

1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
 2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.
- II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in:
- a. den Gehältern — einschließlich der Nebengehälter und etwaiger Sterbegehälter — der etatmäßigen Anstaltslehrer,
 - b. den Kosten:
 1. für die Verletzung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
 2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
 3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer

Sofern beziehungsweise soweit die in § 10 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugskosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen;
2. einen ständigen Staatsbeitrag von $(24 \times 450 \text{ M. und } 11 \times 300 \text{ M.}) = 14\,100 \text{ M.}$ Vierzehntausendeinhundert Mark;
3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand
 - a. für Gehälter (einschließlich etwaiger Sterbegehälter) und Vergütungen der sachungsmäßigen Anstaltslehrer (§ 3 Absatz 1 dieser Satzungen),
 - b. für Verletzung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung sachungsmäßiger Lehrer den Normalatz, das ist die Summe von $(2 \times 3\,700 + 22 \times 2\,600 + 11 \times 1\,700 \text{ M.}) = 83\,300 \text{ M.}$
 — Dreieundachtzigtausenddreihundert Mark — übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der sachungsmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

Bisherige Fassung.

etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,

4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst; leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1800 *M.*,
2. für die Professorenstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 *M.*, sonach dermalen auf 2150 *M.*,
- 3 a. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten auf den unter Ziffer 2 bezeichneten Satz — zurzeit 2150 *M.* — zuzüglich der jeweiligen tarifmäßigen Dienstzulage, somit dermalen auf $2150 + 300 \text{ *M.* } = 2450 \text{ *M.* }$,
- β. für die Direktoren neunklassiger Anstalten auf den unter Ziffer 2 bezeichneten Satz — zurzeit 2150 *M.* — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt, wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen auf $2150 + 800 = 2950 \text{ *M.* }$.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich $2950 +$

$2450 + 24 \times 2150 + 10 \times 1800 = 75000 \text{ M.}$
 — Siebenzig fünftausend Mark. —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normaljahres vorbehalten.

Artikel II.

1. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingeschaltet:

§ 6 a.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

- a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 M. beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 M.,
- b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 M. beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 M.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

2. In § 7 ist zu setzen:

„Vergütungen der in den §§ 6 und 6 a bezeichneten Art“ u. s. w.

Bisherige Fassung.

Vergütungen der in § 6 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur

Bisherige Fassung.

innerhalb der im Voranschlag (§ 18 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Artikel III.

Die Bestimmungen des § 6a treten mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/1904, jene des § 11, soweit es sich um etatmäßige Lehrstellen handelt, die am 1. Januar 1904 schon errichtet waren, von diesem Zeitpunkt an, bezüglich der durch das Finanzgesetz für 1904/1905 neu errichteten Stellen dagegen mit dem Tag ihrer etatmäßigen Versetzung in Wirksamkeit in der Weise, daß von diesem Tag an der Normallohn je um den für die betreffende Stelle zu entrichtenden Betrag sich erhöht.

Die Bestimmung in § 6 Absatz 1 ist bereits mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit getreten.

III. Nachtrag

zu den Satzungen der

Mittelschule für Mädchen in Karlsruhe

vom Jahr 1898 in der Fassung des Nachtrags vom Jahr 1901.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 12, 13, 14, 15 und 17 erleiden folgende Änderungen:

§ 1.

c. ein Gymnasium für Mädchen, das auf einem mit der Höheren Mädchenschule gemeinsamen, die vier unteren Klassen umfassenden Unterbau eingerichtet wird, mit sechs Jahreskursen, die als Unter und Ober III, Unter und Ober II und Unter und Ober I bezeichnet werden.

§ 2.

b. in den vier Klassen des für Höhere Mädchenschule und Gymnasium gemein-

Bisherige Fassung.

c. ein Gymnasium für Mädchen, das auf einem mit der Höheren Mädchenschule gemeinsamen, die drei unteren Klassen umfassenden Unterbau eingerichtet wird, mit sechs Jahreskursen, die als Unter und Ober-Tertia, -Sekunda, -Prima bezeichnet werden.

b. in den drei Klassen des für Höhere Mädchenschule und Gymnasium gemein-

samen Unterbaues der Lehrplan für die vier unteren Klassen der Höheren Mädchenschule vom 22. Oktober 1892 mit der u. f. w., wie bisher;

c. den drei oberen u. f. w.

§ 3.

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen bei einem Jahrgang der Vorschule 50, bei einem der drei unteren Jahrgänge der Mittelschule 45, bei einem der drei folgenden 40 oder in dem obersten Jahrgang 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülerinnen verlangt werden.

Ingleichen ist die Stadtgemeinde berechtigt, wenn die Schülerzahl in einer der bezeichneten Klassen unter die bezeichneten Ziffern zurückgeht, die Wiederaufhebung der Teilung und entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

§ 4.

Die Anstalt erhält für die Dauer des gegenwärtigen Umfangs derselben

- a. eine Direktorstelle,
- b. acht Professorenstellen,
- c. sechs Reallehrerstellen,
- d. zehn Stellen für Lehrerinnen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellt

Bisherige Fassung.

samen Unterbaues der Lehrplan für die drei unteren Klassen der Höheren Mädchenschule vom 22. Oktober 1892 mit der Abänderung, daß in den beiden unteren Klassen die Zahl der Wochenstunden für Rechnen auf vier und jene für Deutsch auf fünf festgesetzt wird;

c. den vier oberen Klassen der Höheren Mädchenschule der für diese Anstalten festgesetzte Lehrplan vom 22. Oktober 1892;

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen bei einem Jahreskurs der Vorschule oder bei einem der drei unteren Jahreskurse der Mittelschule (Klasse VII, VI, V) 50, bei einem der vier oberen (Klasse IV bis I) 45, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülerinnen verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 1 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schülerinnen nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

Die Anstalt erhält für die Dauer des gegenwärtigen Umfangs derselben

- a. eine Direktorstelle,
- b. sechs Professorenstellen,
- c. sieben Reallehrerstellen,
- d. eine Stelle für einen gemäß §§ 117 und 145 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellten Lehrer;

werden; hierunter ist die Stelle für eine Lehrerin inbegriffen, welche ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt ist.

§ 8.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dormalen

a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 Mk.

b. für Realschul-, Zeichenlehr- und Musiklehrkandidaten jährlich 1200 bis 1600 Mk.

Volksschulkandidaten und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung erhalten mindestens die vom Elementarunterrichtsgesetz für die Lehrkräfte dieser Art festgesetzten Bezüge.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb der gegebenen Grenzen erfolgt lediglich durch Entschliebung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu zwei Monaten — zur Vernehmung etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr in Höhe der durch das jeweilige Diätenreglement bestimmten Sätze, sonach dormalen von 6 Mk. für den Lehramtspraktikanten und von 5 Mk. für den Realschulkandidaten bewilligt werden.

§ 12.

Der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für

Bisherige Fassung.

e. neun Stellen für Lehrerinnen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellt werden; hierunter ist die Stelle für eine Lehrerin inbegriffen, welche ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt ist.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

a. Lehramtspraktikanten 1200 bis 1600 Mk.

b. Realschulkandidaten 1100 „ 1400 „

c. Lehrerinnen und Volksschulkandidaten 1100 „ 1200 „

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt bezüglich der unter a und b bezeichneten Lehrer lediglich durch Entschliebung des Oberschulrats.

§ 12.

Zur Bestreitung der für das Lehrpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehälter), Wohnungsgelder, Vergütungen (§§ 4, 6, 7, 8) und Zugskosten, sowie der in § 9

dieselbe verwendbar sind, verbleiben der Stadtgemeinde zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

§ 13.

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schul- und Eintrittsgelder zu verwenden.

Von dem hierdurch — nach Abzug der Schulgeldebefreiungen und Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwandes erseht die Großherzogliche Staatskasse ein Drittel, während die restlichen zwei Dritteile der Stadtgemeinde zur Last bleiben.

Zum persönlichen Aufwand gehören: die Gehalte einschließlich der Neben- und Sterbegehälter sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen, die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Nebenlehrer, die Vergütungen für Überstunden, die Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe, die Reise- und Umzugskosten sowie der nach § 17 des Etatgesetzes im Falle der Neubesezung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse.

Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in § 19 bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

§ 14.

Die Ruhegehälter der von etatmäßigen Stellen in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehälter (§ 46 des Beamtenengesetzes) trägt die Staatskasse, sofern beziehungsweise soweit und solange nicht die in § 13 bezeichneten Einnahmen den persönlichen Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung der Ruhe- und Unterstützungsgehälter zu verwenden wäre.

Bisherige Fassung.

Abatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

- a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
- b. die Eintritts- und Schulgelder (§ 11).

§ 13.

Von dem in § 12 bezeichneten, nach Verwendung der unter a und b aufgeführten Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5 000 M für ein Jahr.

Die Feststellung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in § 19 bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

Der Rest des fraglichen Aufwandes ist neben den in § 10 bezeichneten Leistungen von der Stadt Karlsruhe aufzubringen.

Die Bewilligung eines Staatszuschusses für die gymnastische Abteilung wird im jeweiligen Staatsvoranschlag bestimmt.

Die Ruhegehälter der von etatmäßigen Stellen (§ 4) in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehälter (§ 46 des Beamtenengesetzes) trägt die Staatskasse, sofern beziehungsweise soweit und solange nicht die in § 12 unter a und b aufgeführten Einnahmen den im nämlichen Paragraphen bezeichneten Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung der Ruhebeziehungsweise Unterstützungsgehälter zu verwenden wäre.

§ 15.

Fällt weg.

§ 17.

In Absatz 2 Ziffer 4 ist nach „Lehrer“ einzurücken („Lehrerin“).

Artikel II.

1. Hinter § 8 ist einzuschalten folgender

§ 8a.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer oder einer Lehrerin über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus

Bisherige Fassung.

§ 15

Den in Artikel 17 Absatz 2 des Statgesetzes bezeichneten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse hat die Stadt Karlsruhe zu entrichten, sofern und soweit nicht ein — nicht bereits für Ruhegehälter verwendeter — Einnahmeüberschuß nach § 14 dieser Satungen vorhanden ist, in welchem Fall die Stadt zunächst diesen Überschuß zur Deckung des Zuschusses verwenden kann.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Aufsichtsrat bestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulan gelegenheiten („die Schulkommission“) nach § 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor der Mittelschule für Mädchen;
4. ein weiterer Lehrer der Mittelschule für Mädchen, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird.

§ 8 Absatz 3 und 4.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu zwei Monaten — zur Vorsehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr nach Maßgabe der für die betreffende Dienerkategorie allgemein normierten Sätze bewilligt werden.

erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

- a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 M. beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 M.,
- b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 M. beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 M.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

2. In § 9 ist zu setzen:

„Vergütungen der in §§ 8 und 8a bezeichneten Art“ u. s. w.

Bisherige Fassung.

Die Vergütungen der Nebenlehrer werden durch den Stadtrat bestimmt, müssen jedoch mindestens jährlich 60 M. für die Wochenstunde betragen.

Vergütungen der in § 8 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 8 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 19 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Artikel III.

Die Bestimmungen des § 8 lit. c und des § 8a treten mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/1904, jene der §§ 12 und 13 vom 1. Januar 1904 an in Geltung.

Begründung.

Schon im vorigen Jahre trat die Großherzogliche Oberschulbehörde mit den Städten wegen Abänderung der Satzungen der städtischen Mittelschulen in Verhandlung.

1. Was zunächst die Realmittelschulen für die Knaben (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung, Oberrealschule und Realschule) betrifft, so wurden einmal durch Erlass vom 14. Juli 1903 Nr. 15425 eine Reihe von Neuerungen vorgeschlagen, welche sich auf die Bezahlung des Lehrpersonals beziehen, nämlich

- a. Erhöhung der Vergütungssätze der Lehramtspraktikanten, der Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten,
- b. Erhöhung der Vergütung für Überstunden und der Nebenlehrer,
- c. Einführung einer Vergütung für Vertretung von Stunden in Vertretung dienstbehinderter Lehrer.

Sodann aber wurde den Städten durch Erlaß vom 15. Juli 1903 Nr. 18945 eine Änderung der Bestimmungen über die Höhe der Staatsbeiträge für die Realmittelschulen in dem Sinne angeordnet, daß die Staatsleistungen ermäßigt, die Lasten der Gemeinden aber entsprechend erhöht werden sollten.

Dieser Erlaß lautet:

„Das Beitragsverhältnis des Staates zum Aufwand der Realmittelschulen ist dermalen für alle diese Anstalten sachungsgemäß in der Weise geregelt, daß die Großherzogliche Staatskasse, abgesehen von den Zugskosten und dem Wohnungsgeld,

1. zu dem Betrag, den die Gemeinde für jeden etatmäßigen Lehrer bereitzustellen verpflichtet ist — dem Normalatz — einen festen Beitrag — den ständigen Staatsbeitrag — leistet und daß sie
2. in der Form des u n s t ä n d i g e n S t a a t s b e i t r a g e s denjenigen Betrag des persönlichen Aufwands übernimmt, der durch den Gemeindebeitrag — Normalatz — nicht gedeckt ist. Dabei gelten für die Höhe des Normalatzes und des ständigen Staatsbeitrages folgende

Sätze:

1. N o r m a l s a t z: für einen Professor 2 600 M., für einen Reallehrer 1 700 M., für den Vorstand einer sechs- und siebenklassigen Anstalt 2 900 M.; für die Direktoren neunklassiger Anstalten bestand bisher eine bestimmte Norm nicht; der Beitrag für diese wurde jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde festgesetzt.
2. S t ä n d i g e r S t a a t s b e i t r a g: für Direktoren, Vorstände und Professoren je 450 M., für Real-, Musik-, Zeichenlehrer je 300 M.

Die Zweiteilung des Staatsbeitrages hat ihren Grund in einer historischen Entwicklung, insofern ursprünglich bei der Errichtung von Realschulanstalten nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag jeweils vorhandenen Mittel den einzelnen Anstalten anfänglich feste Beiträge bewilligt wurden und späterhin sodann die Verschiedenheit des persönlichen Aufwandes bei den einzelnen Anstalten durch außerordentliche Zuschüsse auszugleichen versucht wurde. Irgendwelche sonstige — rechtliche wie tatsächliche — Bedeutung kommt dieser Zweiteilung nicht zu. Sie stellt sich sonach lediglich als eine veraltete Einrichtung dar, die den Überblick über die gegenseitigen Leistungen von Staat und Gemeinde nur erschwert. Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat daher angeordnet, daß bei der Aufstellung des Staatsvoranschlages der Jahre 1904/1905 die ständigen Staatsbeiträge in Wegfall kommen und daß die Zuschüsse des Staates zu den Realmittelschulen nur noch unter einer Rubrik als „Staatsbeitrag“ aufgeführt werden sollen.

Für die Satzungen der einzelnen Anstalten hätte dies zur Folge, daß als Normalatz vom 1. Januar 1904 an nur der bisherige Gemeindebeitrag nach Abzug des ständigen Staatsbeitrages zu gelten hätte, sonach für Professoren 2 150 M., für Vorstände sechs- und siebenklassiger Anstalten 2 450 M., für Reallehrer u. s. w. 1 400 M.

Das Großherzogliche Ministerium hat aber in Rücksicht darauf, daß diese Sätze aus einer Zeit stammen, in der die Gehaltsbezüge der etatmäßigen Lehrer viel niedriger waren als heutzutage, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß seit deren Festsetzung die Belastung der Großherzoglichen Staatskasse infolge der Übernahme der Zugskosten und infolge der Neueinführung und späteren erheblichen Steigerung des Wohnungsgeldes eine namhaft größere geworden ist, eine entsprechende Erhöhung dieser Normalsätze für angezeigt erachtet. Dabei soll die Festsetzung durch Bezugnahme auf bestimmte Sätze des Gehaltstarifs eine sichere, feste Grundlage erhalten, und es sollen auf dieser Grundlage auch die Normalsätze für die Vorstände und Direktoren der sechs-, sieben- und neunklassigen Anstalten einheitlich geregelt werden. Als solche feststehende Normen sollen in Betracht gezogen werden: der Anfangsgehalt, die Anfangszulage sowie etwaige besondere Bezüge der Anstaltsleiter so zwar, daß der Normalatz, den die Gemeinde zu leisten hätte, festgesetzt würde:

1. für die Reallehrer auf den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt, sonach dermalen auf 1 800 M.,
2. für den Professor auf den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt zuzüglich der Hälfte der Anfangszulage, sonach dermalen auf $2\,000 + 250 = 2\,250$ M.,
3. für die Vorstände einer sechs- und siebenklassigen beziehungsweise den Direktor einer neunklassigen Anstalt auf den Normalatz für den Professor zuzüglich des Betrages, um den die Bezüge des Vorstandes beziehungsweise Direktors im Höchstbetrage nach dem jeweiligen Gehaltstarif die Bezüge eines Professors übersteigen, sonach dermalen für den Vorstand einer sechs- oder

siebenklassigen Anstalt auf $2\,250 + 300 = 2\,550$ M. und für den Direktor einer neunklassigen Anstalt auf $2\,250 + 300 = 3\,050$ M.

Der für die etatmäßigen Lehrer über diese Sätze hinauszumachende Aufwand würde von der Staatskasse als „Staatsbeitrag“ übernommen werden.

Der für die Gemeindefassen aus dieser Neuordnung sich ergebende Mehraufwand wird bei den Professoren und den Vorständen der sechs- und siebenklassigen Anstalten jährlich je 100 M., bei den Reallehrern jährlich je 400 M. betragen, während die Aufwendungen für die Direktoren der neunklassigen Anstalten in den meisten Fällen eine Ermäßigung erfahren würden. Berücksichtigt man, daß seit dem Jahre 1884, in welchem Jahr eine Revision der meisten Anstaltsjagungen stattgefunden hat, die Anfangs- und Höchstgehälter bei den Professoren von 1 800 bis 4 700 M. auf 2 000 bis 5 000 M. und bei den Reallehrern von 1 400 bis 2 800 M. auf 1 800 bis 3 800 M. gestiegen sind und daß das Wohnungsgeld bei beiden Lehrerkategorien bis zu 60 Prozent sich erhöht hat, so wird die Erhöhung der Normalhöhe — auch bei den Reallehrern — als eine sehr mäßige bezeichnet werden müssen.

Die Durchführung der neuen Bestimmungen bedingt für das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung wie für die beiden Realschulanstalten eine Abänderung des § 10 beziehungsweise § 11 der Satzungen.

Indem wir hierauf bezügliche Entwürfe für die drei Anstalten hier beilegen, bitten wir, sich mit denselben einverstanden zu erklären und sie dem bereits — aus Anlaß der Stellenvermehrung für die dortige Anstalt — dorthin mitgeteilten Nachtrag zu den Anstaltsjagungen einfügen zu wollen. Nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses wolle uns der Sitzungsnachtrag mit Bezeichnung hierüber nach erfolgter dortiger Unterzeichnung wieder mitgeteilt werden.

Die Annahme des diesem Erlaß beigegebenen Sitzungsnachtrags hätte für die Stadtgemeinde nach dem derzeitigen Stand des Lehrpersonals einen jährlichen Mehraufwand zur Folge gehabt von 3 400 M. beim Real- und Reformgymnasium und von 5 500 M. bei den Realschulanstalten, also zusammen von 8 900 M. jährlich. Dieser Mehraufwand würde sich mit jeder Vermehrung des etatmäßigen Lehrpersonals und insbesondere mit jeder Erhöhung des tarifmäßigen Anfangsgehalts weiter gesteigert haben. Der Stadtrat hielt eine derartige Verschiebung des Lastungsverhältnisses zu Ungunsten der Stadtgemeinde nicht für gerechtfertigt und da die übrigen Städte der Städteordnung die gleichen Bedenken zum Ausdruck bringen zu müssen glaubten, richteten diese Städte unterm 23. Dezember 1903 gemeinsam folgende Vorstellung an den Großherzoglichen Oberschulrat:

„Durch Erlaß vom 15. Juli d. J. Nr. 18 945 wurden den unterzeichneten Stadtverwaltungen Nachträge zu den Satzungen der Realmittelschulen vorgeschlagen, die eine Änderung der bisherigen Vereinbarungen über die Beteiligung von Staat und Gemeinde bezwecken. Die Änderung soll einmal im Wegfall des sogenannten ständigen Staatsbeitrags unter dementsprechender Ermäßigung der von den Gemeinden aufzubringenden Normalhöhe für die etatmäßigen Lehrer bestehen und ist insoweit von nur formaler Bedeutung. Gleichzeitig wird aber auch eine bedeutsame materielle Änderung vorgeschlagen, nämlich die Erhöhung der Normalhöhe für Professoren und Reallehrer und eine Änderung der Normalhöhe für die Direktoren, die allerdings nicht für alle Anstalten eine Erhöhung, sondern für manche eine Ermäßigung des bisherigen Satzes bedeutet.

Wenn wir nun der angeregten formalen Änderung (Aufhebung des besonderen ständigen Staatsbeitrags) gerne zustimmen, so müssen wir gegen die geplante Mehrbelastung der Städte zugunsten der Staatskasse ernste Bedenken geltend machen. Schon nach den jetzigen Bestimmungen fallen den Städten nahezu zwei Drittel des gesamten ungedeckten Aufwands für ihre Realmittelschulen zur Last (im Jahre 1902 betrug der Gesamtaufwand für die Realmittelschulen der unterzeichneten Städte 1 134 479 M.; hiervon leisteten die Staatskasse 403 969 M. = 35,6 Prozent, die Städte aber 730 510 M. = 64,40 Prozent). Wir erachten es nun einmütig für ungerechtfertigt, dieses Verhältnis noch weiter zu Ungunsten der Stadtgemeinden zu verschieben, wie es durch die vorgeschlagene Änderung der Normalhöhe in sehr beträchtlichem Maße bewirkt werden würde. Diese würde für die Städte nach dem gegenwärtigen Stande der Stellenzahl eine Mehrbelastung von 33 050 M. zur Folge haben, wodurch der Aufwandsanteil der Gemeinden sich auf 67,31 Prozent erhöhen, jener des Staats aber sich auf 32,69 Prozent ermäßigen würde. Vergleicht man nun mit dieser Verteilung der Lasten die der Rechte bei der Organisation, Verwaltung und Leitung der

Anstalten, so ergibt sich ein für die Gemeinden gleichfalls sehr ungünstiges Verhältnis, da diese Rechte nahezu ausschließlich dem Staat zustehen. Der Hinweis auf die beträchtliche Erhöhung des Staatsaufwands durch die Steigerung der Beamtengelder und des Wohnungsgeldes kann demgegenüber nicht als durchschlagender Grund für die Abschiebung eines weiteren Teils derselben auf die Gemeinden anerkannt werden. Denn sie beruht auf allgemeinen Maßnahmen des Staats, von denen weder die Gemeinden, noch die beteiligten Anstalten als solche besondere Vorteile haben. Andererseits sind in mindestens gleich hohem Maße wie die des Staats auch die Aufwendungen der Gemeinden gestiegen durch die Errichtung kostspieliger neuer Schulgebäude, durch die Ausstattung der Anstalten mit Lehrmitteln und sonstigen Einrichtungen nach den gesteigerten Anforderungen der Zeit, durch Erhöhung der Vergütungen der nicht etatmäßigen und der Nebenlehrer, durch Steigerung der Kosten der Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung n. s. w. Sie werden infolge dieser Ursachen wie auch durch die anderweitigen den Gemeinden unterbreiteten, auf die Erhöhung der Vergütung der Überstunden, der Nebenlehrer, der Aushilfsstunden und die Herabsetzung der Stunden deputate bezüglichen Vorschläge in nicht geringem Maße auch in Zukunft weiter gesteigert werden.

Andererseits dürfen wir uns den Hinweis darauf nicht versagen, daß bis jetzt die von den Städten im Anschluß an die Vorgänge in anderen Bundesstaaten wiederholt geäußerten Wünsche nach Erweiterung der Berechtigungen der Realmittelschulen ungeachtet ihrer Unterstützung durch die II. Kammer der Landstände keine Berücksichtigung gefunden haben.

Großherzoglichen Oberschulrat ersuchen wir daher, von der geplanten Erhöhung der Normalätze abzusehen und die geplante Neuregelung des Beitragsverhältnisses auf deren formalen Teil, nämlich die Ermäßigung der bisherigen Normalätze um die ständigen Staatsbeiträge, zu beschränken."

Der Großherzogliche Oberschulrat beantwortete dieses Schreiben erst unterm 26. Juli d. J. nachdem die Angelegenheit, veranlaßt durch eine Petition der mittleren Städte, auch den Landtag beschäftigt hatte, mit folgendem Erlaß Nr. 22594:

Nachdem die mit unserm Erlaß vom 15. Juli 1903 Nr. 18945 zufolge Auftrags des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemachten Vorschläge bezüglich einer Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinden zu dem Aufwand der Realmittelschulen die Zustimmung der beteiligten Gemeinden nicht erhalten haben, hat das Großherzogliche Ministerium auf Grund der inzwischen in der II. Kammer der Landstände in der Sache gepflogenen Erörterungen uns ermächtigt, wegen Regelung der Angelegenheit neuerdings in Verhandlung zu treten. Dabei soll von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

1. Eine Beteiligung des Staates an dem persönlichen Aufwand soll wie bisher nur hinsichtlich der etatmäßig angestellten Lehrer eintreten, während die Vergütungen der zur Bewältigung der lehrplanmäßigen Aufgaben ständig angestellten nicht etatmäßigen Lehrer wie der Nebenlehrer ausschließlich der Gemeinde zufallen sollen.
2. An den bisherigen Bestimmungen, wonach der Staat vorweg das Wohnungsgeld für die etatmäßigen und die Zugskosten für sämtliche der Anstalt zugewiesenen Lehrer übernimmt, soll nichts geändert werden.
3. Was die Beiträge zu den Gehältern der etatmäßigen Lehrer angeht, so soll im Interesse einer Vereinfachung der Beitragsberechnung die Unterscheidung zwischen unständigem und ständigem Staatsbeitrag in Wegfall kommen.
4. Für die Benennung des von den einzelnen Gemeinden zu übernehmenden Anteils am Aufwand soll der bisherige Ausdruck "Normalatz" beibehalten werden.
5. Der Normalatz setzt sich aus den Beiträgen zusammen, welche die Gemeinden für die einzelnen etatmäßigen Stellen der Anstalt entrichten.

Derselbe soll für alle Anstalten der Städteordnungsstädte einheitlich festgesetzt werden

- a. für die Reallehrerstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen jährlich 1800 M.,
- b. für die Professorenstellen wie bisher auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 M., sonach dermalen auf 2150 M.,
- c. für die Anstaltsvorstände auf den unter b bezeichneten Satz von 2150 M. zuzüglich des Betrags, um den jeweils die Bezüge eines Vorstandes an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen
 - α. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten auf $2150 + 300 = 2450$ M.,
 - β. für die Direktoren neunklassiger Anstalten auf $2150 + 800 = 2950$ M.

6. Der Normallohn soll die Deckung bilden für den gesamten von der Staatskasse — abgesehen vom Wohnungsgeld und den Jagdkosten — zu übernehmenden persönlichen Aufwand. Dazu sollen gehören außer den Gehältern der etatmäßigen Lehrer die Aufwendungen

- a. für die Vernehmung erledigter etatmäßiger Stellen und für Diensthilfskosten bei vorübergehender Dienstbehinderung etatmäßiger Lehrer sowie für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,
- b. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,
- c. für den 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst.

7. Als Überstunden sollen besonders vergütet werden die Unterrichtsstunden, welche über das von der Unterrichtsverwaltung jeweils festgesetzte normale Höchstmäß der Wochendeputate der einzelnen Lehrerkategorien hinausgehen, sonach dermalen im Hinblick auf die Bestimmungen in § 36 der Schulordnung vom 8. März d. J. diejenigen Stunden, die von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden.

Als Vertretungsstunden sind die Unterrichtsstunden zu vergüten, die über das von der Oberschulbehörde für den einzelnen Lehrer durch Genehmigung der Stundenverteilung festgesetzte Stundendeputat hinaus zur Vertretung anderer Lehrer oder bei Erledigung von Lehrerstellen erteilt werden, sofern und soweit die Zahl von 10 Stunden im Jahr überschritten wird.

Die Höhe der Vergütung für Über- und Vertretungsstunden soll sich nach den von der staatlichen Unterrichtsverwaltung hierüber jeweils allgemein getroffenen Festsetzungen richten, sonach dermalen betragen:

- a. für die Wochenstunde jährlich 120 M. bei wissenschaftlich gebildeten, 80 M. bei Reallehrern und den ihnen gleichstehenden Lehrern einschließlich der Volksschullehrer;
- b. für die einzelne Stunde bei wissenschaftlich gebildeten Lehrern 3 M., bei den übrigen Lehrern 2 M.

Die gleichen Vergütungssätze finden Anwendung auch für die Nebenlehrer mit der Maßgabe, daß die Geistlichen als wissenschaftlich gebildete Lehrer gelten.

Erläuternd fügen wir bei:

An der bereits früher vorgeschlagenen Erhöhung des Normallohnes für die Reallehrerstellen glaubt die Unterrichtsverwaltung in Rücksicht auf die sachliche Begründetheit dieser Maßregel festhalten zu müssen. Die hieraus für die Gemeinden sich ergebende Mehrbelastung wird übrigens bei der verhältnismäßig geringen Zahl solcher Stellen eine nur unbedeutende sein. Sie wird für alle in Betracht kommenden Anstalten zusammen sich auf nur 22 000 M. belaufen. Ein Äquivalent für diese Mehrbelastung wird den Gemeinden dadurch geboten, daß die Vergütung für die Überstunden etatmäßiger Anstaltslehrer und für die Vertretungsstunden der etatmäßigen wie der nicht etatmäßigen Lehrer auf dem Wege der Aufrechnung auf den Normallohn von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen werden sollen. Dieses Zugeständnis könnte nur für den Fall aufrecht erhalten werden, daß die Gemeinden sich mit den auf die Festsetzung des Normallohnes bezüglichen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden erklären sollten.

Wir glauben dieses Einverständnisses um so mehr sicher sein zu dürfen, als auch die Gemeinden nicht in der Lage sein werden, die sachliche Begründetheit einer Erhöhung des Normallohnes für die Reallehrerstellen zu beabreden.

Die Durchführung der neuen Normen hätte eine Abänderung der auf die Beitragsregelung bezüglichen Bestimmungen der Satzungen zur Voraussetzung. Wir haben bei der Aufstellung der hietwegen erforderlichen Nachträge zu den Satzungen der dortigen Realschulanstalten auch die sonst notwendig gewordenen Änderungen berücksichtigt und ersuchen, falls der Stadtrat dem — in doppelter Fertigung hier beiliegenden — Entwurf zuzustimmen in der Lage sein sollte, hierzu die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen; Beurkundung hierüber wolle unter Anschluß der von dem Stadtrat unterzeichneten zwei Fertigungen der Satzungen uns mitgeteilt werden.

Falls eine Vorlage an den Bürgerausschuß und damit die endgültige Erledigung der Angelegenheit für die nächste Zeit nicht zu erwarten sein sollte, würden wir Wert darauf legen, vorläufig die Anschauung des Stadtrates in der Sache kennen zu lernen.

Die für das laufende Schuljahr rückständigen Vergütungen für Über- und Vertretungsstunden werden wir einstweilen — vorbehaltlich endgültiger sachungsmäßiger Regelung der Frage — unter Zugrundelegung der unter Ziffer 7 aufgeführten Normen mit dem Ersuchen um Zahlung derselben aus der Anstaltskasse dorthin mitteilen, damit diese Angelegenheit noch vor Beginn der Ferien ihre Regelung erfährt. Es ist dies dringend wünschenswert, da es sich dabei für einzelne Lehrer um nicht unerhebliche Beträge handelt und die Anweisungen der betreffenden Vergütungen für die Lehrer an Gymnasien noch im Laufe dieses Monats erfolgen werden.

Auf Grund abermaliger gemeinsamer Beratung entschlossen sich die Städte zu folgender Erwiderung vom 13. Oktober 1904:

Die den unterzeichneten Stadtverwaltungen mit Erlaß vom 26. Juli d. J. Nr. 22 594 übermittelten neuen Vorschläge für die Abänderung der Satzungen sind einer gemeinsamen Beratung unterzogen worden. Obgleich auch die neuen Vorschläge eine Mehrbelastung der Gemeinden zugunsten der Staatskasse zur Folge haben und obgleich den nicht unter der Städteordnung stehenden Städten nicht unwesentlich günstigere Bedingungen zugestanden worden sind, glauben wir den nunmehrigen Vorschlägen im allgemeinen unsere Zustimmung erteilen und die Genehmigung der Bürgerausschüsse dazu beantragen zu können, nachdem in den jetzigen Vorschlägen unseren Einwendungen gegen die vorjährigen Bestimmungen wenigstens teilweise Rechnung getragen ist. Indessen müssen wir dabei die Bedingung stellen, daß die auf Seite 3 des Erlasses unter Ziffer 7 Absatz 1 enthaltene Bestimmung, wonach erst bei Überschreitung der dort festgesetzten Höhe der Wochendeputate eine Vergütung für Überstunden zu leisten ist, in die Satzungen selbst aufgenommen wird. Es sollte zu diesem Zweck der Absatz 2 des § 6 folgende Fassung erhalten:

„Die Höhe der Wochendeputate und die Vergütung für sogenannte Über- und Vertretungsstunden richtet sich nach den jeweils vom Unterrichtsministerium allgemein getroffenen Bestimmungen. Dermalen ist festgesetzt, daß als Überstunden diejenigen Wochenstunden vergütet werden, welche von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichenlehrer oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 Wochenstunden hinaus erteilt werden.“

Als Vergütung für Über- und Vertretungsstunden ist dermalen festgesetzt:

a. „für wissenschaftlich gebildete Lehrer etc.“

Dabei dürften diese Bestimmungen über die Über- und Vertretungsstunden aus dem § 6 heraus- und in einen besonderen § 6 a aufgenommen werden, da sie sich doch nicht nur auf die in § 6 behandelten nicht etatmäßigen und Aushilfslehrer, sondern auch auf das etatmäßige Personal (§ 5) beziehen. In § 7 wäre sodann zu sagen: „Vergütungen der in §§ 6 und 6 a bezeichneten Art dürfen etc.“

Sodann betrachten wir als selbstverständlich, daß für Lehrer, welche vorübergehend an der Erteilung ihrer Überstunden verhindert sind, sowie für Nebenlehrer im gleichen Falle keine besonderen Vertretungsgebühren zu bezahlen sind, daß vielmehr in diesen Fällen die Stellvertretung durch Überweisung des betreffenden Ratus der Vergütung des Vertretenen an den Vertreter zu honorieren ist.

Großherzoglichen Oberschulrat ersuchen wir um baldgefällige Mitteilung, ob die gewünschte Ergänzung der Satzungen die dortige Billigung findet. Wir werden sodann unverzüglich die Bürgerausschußgenehmigung beantragen.

Der Großherzogliche Oberschulrat stimmte mit Erlaß vom 22. November 1904 Nr. 36 297 den Vorschlägen der Städte zu. Damit ist bezüglich der Realmittelschulen zwischen der Großherzoglichen Oberschulbehörde einerseits und den Stadträten anderseits Einhelligkeit über folgende Änderungen der bisherigen Vorschriften erzielt:

1. (§ 10.) Wegfall des ständigen Staatsbeitrags (§ 10 Ziffer 2 beziehungsweise § 11 Ziffer 2) unter teilweiser Erhöhung des um den ständigen Staatsbeitrag verminderten (unständigen) Gemeindebeitrags (§ 10 beziehungsweise § 11 Ziffer 3 b), nämlich Festsetzung des Normalbetrags

- a. für Professoren auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 *M.*, also zurzeit auf 2150 *M.* (bisher 2600 — 450 = 2150 *M.*),
 b. für Reallehrer auf den jeweiligen Anfangsgehalt, zurzeit 1800 *M.* (bisherige Normalsatz 1400 *M.*),
 c. für Vorstände auf den Satz der Professoren zuzüglich des Mehrbetrags an Höchst- und Nebengehalt, also zurzeit
 für die Vorstände von sechs- und siebenklassigen Anstalten auf $2150 + 300 = 2450$ *M.* (bisher $3700 - 450 = 3250$ *M.*),
 für die Vorstände von neunklassigen Anstalten auf $2150 + 800 = 2950$ *M.* (bisher $4100 - 450$ beziehungsweise $3700 - 450 = 3650$ beziehungsweise 3250 *M.*).
 Mithin derzeitige Mehrleistung der Gemeinde für jeden Reallehrer 400 *M.*, für jeden Professor — *M.*;

Minderleistung für einen Vorstand 800 beziehungsweise 700 beziehungsweise 300 *M.*
 2. (§ 10.) Auf den Normalsatz sollen auch aufgerechnet, somit von der Staatskasse übernommen werden:

- a. die Kosten der Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer durch Aushilfslehrer, bei vorübergehender Dienstbehinderung, soweit diese über 26 Wochen dauert und die Vertretenen im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden (bisher konnten nur die Stellvertretungskosten für etatmäßige Lehrer auf den Normalsatz aufgerechnet werden);
 b. die Kosten der Vertretungsstunden behinderter etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Lehrer durch die übrigen Anstaltslehrer (bisher wie zu a.);
 c. die Kosten der Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Verhinderung von nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden.

3. (§ 5.) Erhöhung der Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer auf die vom Ministerium allgemein festgestellten Normen, zurzeit für Lehramtspraktikanten auf 1400 bis 1900 *M.* (bisher 1300 bis 1700 *M.*); Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten auf 1200 bis 1600 *M.* (bisher 1200 bis 1500 *M.*).

4. (§ 5.) Festsetzung der Vergütung für Überstunden, Vertretungsstunden und für Nebenlehrer (insbesondere die Religionslehrer) bei

- a. wissenschaftlich gebildeten Lehrern auf 120 *M.* jährlich für die Wochenstunde beziehungsweise 3 *M.* für die Einzelstunde,
 b. sonstigen Lehrern auf 80 *M.* beziehungsweise 2 *M.*

(Bisher war nur die Vergütung für Nebenlehrer bestimmt und zwar auf mindestens 60 *M.* jährlich für die Wochenstunde.)

5. (§ 1.) Herabsetzung der Höchstzahl für die Klassenfrequenz
 bei den drei unteren Jahrgängen von 50 auf 45 Schüler,
 " " " mittleren " " 45 " 40 " und
 " " " obersten " " 45 " 30 "

6. Intraftsetzung der Bestimmungen unter Ordnungszahl 2 mit Beginn des Schuljahrs 1903/1904, der übrigen auf 1. Januar 1904 (Ziffer 3 ist schon seit 1. Januar 1902 in Kraft gesetzt).

Die finanzielle Wirkung der neuen Vorschläge, soweit sie sich aus der Änderung des Staatsbeitrags ergibt, wird beim derzeitigen Personalbestand und unter der Geltung des gegenwärtigen Gehaltstarifs die sein, daß die Stadtgemeinde beim Realgymnasium einen Mehraufwand von jährlich 1300 *M.* und bei den Realschulanstalten einen solchen von jährlich 2900 *M.*, zusammen also von 4200 *M.* zu machen hat, gegen 8900 *M.* nach den Vorschlägen von 1903. Selbstverständlich sind auch die übrigen Änderungen nicht ohne finanzielle Bedeutung

für die Gemeinden. Diese läßt sich aber zahlenmäßig nicht genau ausrechnen, da die tatsächlichen Verhältnisse, von denen sie abhängt, beständigen Schwankungen unterworfen sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist vor allem die neue Festsetzung der Maximalzahlen für die Frequenz der einzelnen Klassen (§ 1 Realgymnasium und § 2 Realschulen.) Diese beruht auf dem § 6 der neuen Schulordnung für die Mittelschulen vom 8. März 1904. In den städtischen Mittelschulen werden übrigens zurzeit schon im allgemeinen die danach bestimmten Höchstzahlen nicht überschritten, da der Stadtrat schon bisher im Interesse der Leistungsfähigkeit der Schulen den Anträgen auf Trennung zu großer Klassen bereitwillig zugestimmt hat. Immerhin sind eine Reihe von Klassen vorhanden, deren Frequenz die zulässige Höchstziffer übersteigt. Diesem Zustand wird aber durch die bevorstehende Errichtung einer weiteren städtischen Mittelschule abgeholfen werden.

Eine merkliche Mehrbelastung der Stadtgemeinde wird sodann durch die Erhöhung der Vergütung für die Nebenlehrer, insbesondere die Religionslehrer, von 100 auf 120 M. jährlich für die Wochenstunde bewirkt werden. Zurzeit werden durch Nebenlehrer (Geistliche) in folgendem Umfange Religionsunterrichtsstunden erteilt:

	evan- gelische	römisch- katholische	alt- katholische	isra- elitische
	W o c h e n s t u n d e n			
am Real- und Reformgymnasium	2*)	14		7
an der Oberrealschule	—*)	16	3	
an der Realschule	—*)	14		4

zusammen 60 Wochenstunden, was einen Aufwand von jährlich $60 \times 120 = 7200$ M. und gegenüber dem bisherigen Satze einen Mehraufwand von 1200 M. jährlich für die Stadtkasse bedeutet.

Bei der Beratung über die betreffende Bestimmung wurde darauf hingewiesen, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Bezahlung des Religionsunterrichts aus Staats- oder Gemeindemitteln nicht besteht, da es nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, Sache der Kirchen ist, den Religionsunterricht für ihre Angehörigen zu besorgen. Da es aber gleichwohl hier wie auch an anderen Orten herkömmlich ist, für den Religionsunterricht an den Mittelschulen Vergütung aus der Anstaltskasse zu leisten und der Stadtrat zurzeit von einer grundsätzlichen Änderung des bestehenden Systems absehen zu sollen glaubte, so wurde auch die vorgeschlagene Erhöhung dieser Vergütung angenommen, selbstverständlich mit dem Vorbehalt, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zu diesen Leistungen den Kirchen gegenüber nicht anerkannt werden kann.

Die Erhöhung der Vergütung für Überstunden wird die Stadtkasse nur in geringem Umfange treffen, einmal, weil die Erteilung von Überstunden überhaupt auf das Maß des Notwendigsten eingeschränkt werden soll, sodann aber weil die Überstunden des etatmäßigen Personals aus der Staatskasse zu bezahlen sind.

Aus dem letzterwähnten Grunde wird auch die neu eingeführte Bezahlung der Vertretungsstunden der Stadtgemeinde keine fühlbare Mehrbelastung bringen.

*) Für den evangelischen Religionsunterricht sind ständige Lehrer vorhanden.

Die Erhöhung der Vergütungen für das nicht etatmäßige Personal steht schon seit 1. Januar 1902 in Kraft. Sie beruht auf einer allgemeinen Verfügung des Großherzoglichen Unterrichtsministeriums und muß als wohl begründet bezeichnet werden, da die bisherige Bezahlung, insbesondere der Lehramtspraktikanten, nicht in einem annähernd richtigen Verhältnis zu den Anforderungen an die Vorbildung und dem Lebensalter dieser Lehrer stand.

2. Mit Erlaß vom 30. Juni 1904 Nr. 15 432 wurden die oben unter 1 lit. a bis c angeführten Verbesserungen in den Bezügen des Lehrpersonals auch für die Mittelschule für Mädchen (Höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung) in Vorschlag gebracht. Schon im Jahre 1901 waren aber die Städte der Städteordnung gemeinsam um eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Höheren Mädchenschulen vorstellig geworden. Der Staatszuschuß war bisher auf höchstens 5000 M. für eine Anstalt festgesetzt, wozu in Karlsruhe noch ein außerordentlicher Zuschuß von 3500 M. jährlich für das Mädchen-gymnasium kommt, der indessen lediglich im jeweiligen Staatsvoranschlag bestimmt wurde. Da bei Einkunft des oben erwähnten Erlasses den Städten ein Bescheid der Großherzoglichen Regierung über die Erhöhung des Staatsbeitrags noch nicht zugegangen war, beschloß der Stadtrat unterm 14. Oktober 1903, den Satzungsantrag erst dann in weitere Beratung zu nehmen, wenn dieser Bescheid vorliegen werde. Unterm 26. Juli 1904 Nr. 15 933 schrieb sodann der Großherzogliche Oberschulrat folgendes an die Städte:

Nachdem die Einstellungen im Staatsvoranschlag wegen anderweiter Regelung des Beitragsverhältnisses des Staates zu den Höheren Mädchenschulen die städtische Genehmigung erhalten haben, fällt eine Änderung der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Satzungen für die dortige Höhere Mädchenschule nötig.

Das von der Großherzoglichen Staatskasse mit Rückwirkung vom 1. Januar 1904 zu übernehmende Drittel des Aufwandes soll sich auf den persönlichen Aufwand beschränken, diesen aber in vollem Umfang umfassen, sofern er auf Grund der Satzungen geboten ist und nicht etwa in Freigebigkeitshandlungen der Gemeinden zugunsten einzelner Lehrer besteht. Danach sollen für die Berechnung des vom Staat zu übernehmenden Anteils in Betracht kommen die Auslagen:

1. für die Gehalte — einschließlich Nebengehalte und Sterbegehälter — und
 2. für das Wohnungsgeld der etatmäßigen Lehrer,
 3. die Vergütungen des nicht etatmäßigen Lehrpersonals sowie der Nebenlehrer,
 4. die Kosten für Dienstaushilfe, für Über- und Vertretungsstunden,
 5. die Reise- und Umzugskosten,
 6. der von den Gemeinden beim Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 17 des Etatgesetzes an die Beamtenwitwenkasse zu leistende 30 prozentige Zuschuß.
- Dagegen sollen außer Betracht bleiben:
1. etwaige besondere städtische Nebengehälter für den Anstaltsleiter oder einzelne Anstaltslehrer,
 2. freiwillige Zuschüsse zum Wohnungsgeld,
 3. die Vergütung des Schuldieners.

An diesem für die Berechnung des Staatsbeitrages maßgebenden Gesamtaufwand sollen zunächst die Einnahmen von Schülern und Zöglingen, sonach die Schul- und Eintrittsgelder in Abrechnung kommen, wogegen der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie etwaige Beiträge aus Stiftungen der Gemeinde ausschließlich zur Deckung des von ihr zu machenden sachlichen Aufwandes überlassen würde.

Dabei soll eine besondere Ausscheidung des Aufwandes für die gymnasiale Abteilung nicht stattfinden, sodas die Übernahme eines Drittels des persönlichen Aufwandes sich auch auf diese, also auf die ganze Anstalt ohne Einschränkung beziehen würde, der bisher für die gymnasiale Abteilung geleistete besondere Beitrag hätte dementsprechend in Wegfall zu kommen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 12, 13 und 14 des hier anliegenden Entwurfs eines Nachtrages zu den Satzungen der Höheren Mädchenschule niedergelegt. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs sind durch die Änderungen geboten, welche seit der Aufstellung der Satzungen in Bezug auf die Klassenfrequenz durch die Schulordnung vom 8. März 1904 und in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen sowie die Vergütungssätze für das nicht etatmäßige Lehrpersonal durch die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 und

durch allgemeine Anordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herbeigeführt worden sind. Was insbesondere die nicht etatmäßigen Lehrerinnen angeht, dürfte es das Zweckmäßigste sein, deren Vergütung nach den Sätzen zu regeln, die für die Lehrerinnen an Volksschulen festgesetzt sind. Dabei kann es allerdings vorkommen, daß eine Lehrerin vorübergehend eine höhere Vergütung als ein Realschulkandidat bezieht. Aber abgesehen davon, daß der Höchstsatz der Vergütung der Lehrerinnen hinter jenem für die Realschulkandidaten zurückbleibt, wird im Einzelfall eine etwa auffällige Ungleichheit durch entsprechende Erhöhung der Vergütung für die Realschulkandidaten ausgeglichen werden können.

Für die Honorierung der Über- und Vertretungsstunden sowie der Nebenlehrer sollen auch für die höheren Mädchenschulen die für die Realmittelschulen vorgeschriebenen Sätze gelten.

Die zu § 16 der Satzungen vorgeschlagene Änderung soll die — teilweise angezeigte — Möglichkeit des Bezugs von Lehrerinnen in den Aufsichtsrat bestimmt zum Ausdruck bringen.

Schließlich mußten die Festsetzungen in § 4 infolge der Aufnahme von zwei weiteren Professorenstellen in den Staatsvoranschlag der Jahre 1904/1905 eine entsprechende Ergänzung erfahren.

Der mit Erlaß vom 30. Juni 1903 Nr. 15 432 dorthin mitgeteilte Entwurf eines Nachtrags zu den Satzungen der Mittelschule für Mädchen in der Stadt Karlsruhe vom Jahre 1898 wird hinfällig.

Wir ersuchen, falls der Stadtrat dem anliegenden Entwurf eines Nachtrages zu den Satzungen der dortigen höheren Mädchenschule zuzustimmen in der Lage sein sollte, die Genehmigung des Bürgerausschusses — sofern eine solche überhaupt erforderlich — einzuholen und Beurfundung hierüber seiner Zeit mit dem unterzeichneten Satzungsantrag uns mitzuteilen.

Die Städte erwiderten darauf unterm 18. Oktober d. J.:

Der den unterzeichneten Stadtverwaltungen mit Erlaß vom 26. Juli d. J. Nr. 15 933 übermittelte Nachtrag zu den Satzungen der höheren Mädchenschulen ist einer gemeinsamen Beratung unterzogen worden. Auf Grund derselben sind wir im allgemeinen mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, möchten uns aber erlauben, noch folgende Zusätze beziehungsweise Abänderungen zu beantragen:

1. In § 2 beziehungsweise 3 (zulässige Klassenfrequenz) wäre in Absatz 2 hinter „Wiederaufhebung der Teilung“ wieder einzufügen: „und entsprechende Verminderung des Lehrpersonals“. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung, die auch in den neuen Satzungen der Realmittelschulen erhalten bleibt, hier zu beseitigen.
2. In § 7 beziehungsweise § 8 sollte es heißen:
„c. Volksschulkandidaten und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung erhalten mindestens die vom Elementarunterrichtsgesetz für die Lehrkräfte dieser Art festgesetzten Bezüge.“

Die Festsetzung der Vergütungen re.“

3. Sodann beantragen wir, hier in gleicher Weise wie bei den Realmittelschulen die Bestimmung darüber aufzunehmen, welche Stunden als Überstunden zu vergüten sind, wobei das Maximaldeputat der Lehrerinnen (wie das der Reallehrer) auf 26 Wochenstunden festgesetzt werden dürfte. Wir erlauben uns im übrigen hierwegen auf unsern Bericht über die Satzungen der Realmittelschulen zu verweisen, da das dort Gesagte auch für die höheren Mädchenschulen zutrifft.
4. Weiter schlagen wir vor, den §§ 11 und 12 (beziehungsweise 12 und 13) folgende Form zu geben:

§ 12.

„Der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind, verbleiben der Stadtgemeinde zur bestimmungsgemäßen Verwendung.“

§ 13.

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schul- und Eintrittsgelder zu verwenden.

Von den hierdurch — nach Abzug der Schulgelddbefreiungen und Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwandes ersetzt die Großherzogliche Staatskasse ein Drittel, während die restlichen zwei Dritteile der Stadtgemeinde zur Last bleiben.

Zum persönlichen Aufwand gehören:

die Gehalte einschließlich der Neben- und Sterbegehälter sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen, die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Nebenlehrer, die Vergütungen für Überstunden, die Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe, die Reise- und Umzugskosten sowie der nach § 17 des Etatgesetzes im Fall der Neubesetzung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse.

Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in § 19 (beziehungsweise 18) bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

Es liegt unseres Erachtens kein Grund vor, die Verwendung der Erträgnisse des Anstalts- und Stiftungsvermögens auf die Deckung des „sachlichen“ Aufwands einzuschränken, da die Gemeinde doch auch zwei Drittel des „persönlichen“ Aufwands zu decken hat; überdies sind die Stiftungserträgnisse nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen zu verwenden, welche durch die Satzungen nicht geändert werden können. Endlich empfiehlt es sich auch im Interesse der Übersichtlichkeit, die Bestimmungen über Höhe, Berechnung und Leistung des Staatsbeitrags in einen Paragraphen zusammenzufassen.

5. Daß in Artikel II die Rückwirkung des § 8 (beziehungsweise 7) nicht auf den Beginn des Schuljahres 1903/1904 datiert ist, wie bei den Realmittelschulen, dürfte lediglich auf einem Versehen beruhen.

Großherzoglichen Oberschulrat ersuchen wir um eine baldige gefällige Entschließung und Mitteilung, ob unsere Vorschläge gutgeheißen werden. Wir werden sodann ungesäumt die Bürgerausschußzustimmung beantragen.

In seiner Antwort vom 22. November Nr. 32 297 erklärte sich der Großherzogliche Oberschulrat mit den Abänderungsvorschlägen der Städte einverstanden, so daß nunmehr auch hinsichtlich der Höheren Mädchenschulen ein Einverständnis erzielt ist.

Für die hiesige Anstalt wird die nach §§ 12 und 13 des Satzungsnachtrags eintretende Erhöhung des Staatsbeitrags etwas über 5 000 M. jährlich betragen, also etwas mehr als die bei den Knabenmittelschulen vorgesehene Verminderung des Staatsbeitrags.

Die Erhöhung der Bezüge der Religionslehrer wird hier in folgender Weise zum Ausdruck kommen:

8 evang. Religionsst.	m. einem bish. Aufw. v. 800 M. u. einem künft. Aufw. v. 960 M.	Mehr 160 M.
12 röm.-kath.	„ „ „ „ „ 1200 „ „ „ „	1 440 „ „ 240 „
2 altkath.	„ „ „ „ „ 200 „ „ „ „	240 „ „ 40 „
6 israel.	„ „ „ „ „ 520 „ „ „ „	640 „ „ 120 „

zusammen . . . 560 M.

Der Aufwand für Über- und Vertretungsstunden belästet bei dieser Anstalt die Stadtkasse schwerer als bei den Knabenmittelschulen, weil sie auch von diesem Aufwand stets zwei Drittel auf sich behalten muß. Zurzeit werden an der Höheren Mädchenschule 17 Überstunden erteilt. Der Aufwand dafür beträgt nach den neuen Vergütungssätzen 1360 M., gegenüber 1 220 M. nach den bisherigen Sätzen. Von der Differenz erseht die Staatskasse ein Drittel, während die restlichen zwei Drittel der Stadtkasse verbleiben. In jedem Falle steht die letztere aber zufolge der Erhöhung des Staatsbeitrags auf ein Drittel des persönlichen Aufwands günstiger als nach den bisherigen Bestimmungen.

Im ganzen genommen, d. h. mit Bezug auf die städtischen Mittelschulen in ihrer Gesamtheit, aber bedeutet die Neuerung für die Zukunft jedenfalls eine weitere Verschiebung der Lasten zuungunsten der Stadtgemeinden. Wenn diese sich gleichwohl schließlich zur Annahme der neuen Vorschläge in der abgeänderten Form einverstanden erklärten, so geschah es im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit weiterer Verhandlungen einerseits und im Interesse einer unge störten Weiterentwicklung der blühenden städtischen Mittelschulen anderseits.

Siegrist.

Bürgerausschuss
Staatsgenehmigung
vom _____

Entscheidung am
Bürgerausschuss Grossh.

*Von der Tagesordnung der
Sitzung vom 23. Februar 1905
abgetrennt.*

1. P. Morley v. 30. III. 05 P. 1/

Karlsruhe, den 23. Januar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuss wolle seine Zustimmung erteilen,

dass mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 460 000 M.
auf dem städtischen Gelände an der Ecke der Goethe- und der Reffen-Straße nach
dem vom Hochbauamt ausgearbeiteten Plane ein Volksschulhaus errichtet wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Reudeck.

Plan siehe Plansammlung Seite 529.

Begründung.

Das Rektorat der städtischen Volksschulen berichtete unterm 31. Mai 1904 Nr. 3891
dem Stadtrat folgendes:

In der Sitzung der Schulkommission vom 2. Mai d. J. wurde auf Grund der Besprechung
der Schülerzunahme in den letzten Jahren und der Raumverhältnisse in unseren Schulhäusern
von dem Unterzeichneten die Notwendigkeit der Erstellung neuer Schulhäuser betont, und die
Kommission hat denselben beauftragt, diese Notwendigkeit in besonderem Bericht zu begründen.

Burzeit sind sämtliche hiesigen Schulhäuser gefüllt, zumteil überfüllt, wie daraus ersieht
werden kann, dass 246 Klassen in 189 Klassenzimmern untergebracht werden müssen.

Auf die einfache Schule kommen 56 Klassen in 36 Zimmern, auf die erweiterte 190 Klassen
in 153 Zimmern. Betrachten wir die einzelnen Schulen nach dieser Hinsicht, so ergibt sich
folgendes Bild:

1. Karl Wilhelm-Schule:	30 Klassen,	23 Zimmer.
2. Bahnhof-	16 "	12 "
3. Schützenstraf-	23 "	16 "
4. Nebenins-	43 "	34 "
5. Ribell-	13 "	8 "
6. Marktgrafen-	11 "	11 "
7. Hebel-	4 "	4 "
8. Linden-	17 "	15 "
9. Pestalozzi-	12 "	8 "
10. Gartenstraf-	19 "	16 "
11. Waldstraf-	5 "	3 "
12. Leopold-	21 "	16 "
13. Gutenberg-	15 "	13 "
14. Mühlburger-	17 "	10 "

zusammen 246 Klassen, 189 Zimmer.

Da am Ostern 1905 im Osten der Stadt ein Schulhaus mit etwa 24 Klassenzimmern in Betrieb genommen werden wird, so werden die überfüllten Schulhäuser im Osten, Süden und im Zentrum der Stadt eine Entlastung erfahren können, während im Westen die Überfüllung sich steigern wird, bis dort neue Schulhäuser erstellt sind, was im besten Falle nicht vor Ostern 1908 möglich sein wird.

Da die durchschnittliche Vermehrung pro Jahr 450 bis 500 Schüler beträgt, so sind bis 1908 in den jetzt schon gefüllten und überfüllten Schulhäusern 1350 bis 1500 Kinder unterzubringen, was nur dadurch möglich ist, daß immer mehr Klassen der erweiterten Schule in ihrem gesetzlichen Stundendepotat reduziert werden. Das Bestreben der Schulverwaltung ist dahin gerichtet, die Unterrichtszeit der einfachen Schule zu erweitern; diese Erweiterung ist vorläufig für die drei obersten Klassen der einfachen Schule (Klasse VI, VII und VIII) der Stadt Karlsruhe durchgeführt, während in Mühlburg wegen Raum Mangels nur die Klassen VII und VIII erweiterte Unterrichtszeit erhalten konnten.

Für den Westen ist der Platz gegeben; es ist der Gutenberg-Platz mit dem an die Goethe- und Neffen-Straße angrenzenden Gelände, auf dem ein Knabenschulhaus mit mindestens 20 bis 24 Schulzimmern erstellt werden sollte; Turnhalle und Dienergebäude sind schon vorhanden.

Dieses zu erbauende Schulhaus wird aber für Mühlburg keine Entlastung bringen, denn erstens ist die Entfernung von Mühlburg zu groß und zweitens wird das Haus am Ostern 1908 (voransichtlich frühesten Termin) von den Kindern der Weststadt gefüllt werden, so daß die Erstellung eines zweiten Schulhauses in Mühlburg nötig fällt. Schon jetzt fehlt in Mühlburg ein Zeichenaal, es fehlt ein zweiter Handarbeitsaal, es fehlen die Räume, um auch den VI. Klassen erweiterten Unterricht zu erteilen; von einer Erweiterung des Unterrichts auch in den V. Klassen, wie dies in Aussicht genommen ist, kann in Mühlburg in absehbarer Zeit keine Rede sein. Dabei muß sicher mit einer starken Bevölkerungszunahme gerechnet werden, denn „Mühlburgs Zukunft liegt auf dem Wasser“, das heißt jede Entwicklung des Rheinhafens wirkt auf die Entwicklung des Stadtteils. Nun liegt die Schulhausbauforderung für Mühlburg insofern günstig, als die Stadt in unmittelbarer Nähe des Schulhauses eigenes Baugelände besitzt, so daß das neu zu erstellende Schulhaus an der bisherigen Turnhalle und der Badeeinrichtung des jetzigen Schulhauses teilnehmen könnte. Ein dreistöckiges Schulhaus mit mindestens 12 Schulzimmern und einem großen Zeichenaal im Dachstock (für beide Schulen) könnte in zwei Jahren erstellt werden und würde voransichtlich auf längere Zeit dem dringendsten Bedürfnis genügen.

Wenn wir so zu dem Antrage kommen, zwei neue Schulhäuser gleichzeitig in Angriff zu nehmen, so wollen wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß im letzten Jahrzehnt nicht nur neue Schulhäuser für die Volksschule gebaut worden sind, sondern daß auch eine Anzahl von der Volksschule benötigten Räumen zu Zwecken der Mittelschulen abgegeben werden mußten, und zwar

- a. 8 Zimmer in der Waldhorn-Straße,
- b. 12 Zimmer in der Wald-Straße,
- c. 4 Zimmer in der Garten-Straße für die kaufmännische Fortbildungsschule.

Nach dem vorstehenden Bericht wäre im Sommerhalbjahre des laufenden Schuljahres bei der Volksschule ein Defizit von 57 Klassenzimmern vorhanden, wenn man für jede Klasse ein besonderes Zimmer verlangen wollte. Nun können aber in den Jahrgängen I bis IV der einfachen Volksschule und mindestens in den Jahrgängen I der übrigen Schulen (im ganzen etwa 60 Klassen) je zwei Klassen ein Klassenzimmer gemeinsam benützen, wodurch sich das Defizit tatsächlich auf 27 Zimmer ermäßigt. Andererseits hat auch die im Gartenstraßen-Schulhaus untergebrachte kaufmännische Fortbildungsschule ein Klassenzimmer zu wenig, und es fehlt dieser Anstalt außerdem an einem Lehrer- und einem Sammlungszimmer, wodurch der Abmangel wieder um zwei bis drei Zimmer sich erhöht. Da das am Ostern in Gebrauch zu nehmende neue Schulgebäude am Luther-Platz nur etwa 24 Klassenzimmer enthält, wird das jetzige Manko dadurch nicht ganz gedeckt werden. Dazu kommt sodann das Erfordernis für den alljährlichen Zuwachs der Schülerzahl von 400 bis 500 Köpfen. Es erscheint daher dringend geboten, alsbald die Beschaffung weiterer Schulräume in Angriff zu nehmen. Entsprechend den Vorschlägen des Rektorats und der Schulkommission hat der Stadtrat das Hochbauamt beauftragt, Pläne und Kostenvoranschläge für einen

zweiten Flügelbau bei der Gutenberg-Schule und für einen Neubau auf dem Mühlburger Schulgrundstück auszuarbeiten. Beide Projekte sind fertiggestellt. Über den Mühlburger Neubau kann aber noch nicht endgültig Beschluß gefaßt werden, da, wie dem Stadtrat neuerdings bekannt geworden ist, im Zusammenhang mit der Verlegung des Karlsruher Hauptbahnhofs und des Mühlburger Bahnhofs auch an der beim Mühlburger Schulanwesen vorbeiziehenden Bahnlinie Umbauten geplant sind, die noch nicht feststehen, möglicherweise aber eine Änderung des Schulhausprojektes bedingen. Es ist zu hoffen, daß die Sachlage bald soweit geklärt wird, daß sie eine Entscheidung über dieses Projekt zuläßt.

Zunächst kann daher nur der Ausbau der Gutenberg-Schule endgültig beschlossen werden. Die Gutenberg-Schule war von vornherein als Doppelschule geplant. Sie sollte einen Flügel an der Kaiser-Allee und einen solchen an der Goethe-Straße umfassen mit dazwischen liegender gemeinsamer Turnhalle nebst Dienerwohnung und großem Hof beziehungsweise Garten. Im Jahre 1898 bewilligte der Bürgerverschuß für den nördlichen Flügel die Summe von 350 800 *M.* und für die Turnhalle nebst zwei über derselben angebrachten Dienerwohnungen den Betrag von 72 000 *M.*, zusammen 422 800 *M.* Dieser Flügel, der im Jahre 1900 in Benützung genommen wurde, dient als erweiterte Mädchenschule, enthält 13 Klassenzimmer und ist zurzeit von 15 Klassen mit 691 Schülerinnen besetzt. Der nunmehr zu errichtende südliche Flügel soll Knaben der erweiterten Volksschule aufnehmen und nach dem vom Stadtrat genehmigten Projekt in drei Stockwerken 18 Lehrsäle, ein Konferenzzimmer, ein Oberlehrerzimmer, zwei Lehrerzimmer, Schülerbibliothek, Sammlungszimmer, Dienerzimmer und Karzer enthalten. Im Dachstock ist ein Zeichenaal mit Vorlagenraum und ein Handfertigkeitsaal mit Materialienraum untergebracht, im Kellergechoß das übliche Brausebad. Weiter besagt der Bericht des Hochbauamts vom 16. Dezember v. J. Nr. 2 837:

„Die Aborte sind in einem besonderen, dreistöckigen Seitenbau untergebracht. Dieser Bau ist mit dem Hauptgebäude durch einen geschlossenen, gut durchlüfteten Gang verbunden. Im Erdgechoß bildet die Verlängerung dieses Ganges den Zugang zu der im Jahre 1900 erbauten Turnhalle.

Die Beheizung des Gebäudes soll durch Niederdruck-Dampfheizung erfolgen. Die Lüftung geschieht durch Zuführung von frischer Luft zu den Heizkörpern und durch Abführung der verbrauchten Luft in der bekannten Weise.

Die Architektur der Fassaden ist in einfacher Weise gedacht. Die Mauerflächen sind in hammerrechter Bruchsteinverblendung berechnet. Für die Eindeckung der Dächer sind Falzziegel vorgesehen.

Die Ausstattung des Schulhauses im Innern ist in der üblichen, einfachen Weise (vergleiche Gutenberg-Schulhaus) angenommen.

Das Gebäude, einschließlich sämtlicher Nebenanlagen und inneren Einrichtungen ist zu 460 000 *M.* veranschlagt.“

Ein Lageplan, ein Grundriß, sowie eine Ansicht des Bauprojekts sind beigelegt.

Außerdem schließen wir eine Übersicht über die bisherigen Leistungen der Stadtgemeinde für die Errichtung von Volksschulgebäuden an, aus der zu ersehen ist, daß der Kapitalaufwand der Stadt für diesen Zweck bis jetzt sich auf im ganzen 4 085 755 *M.* beläuft, wovon nur der Betrag von 309 819 *M.* in die Zeit vor 1870, dagegen der Betrag von 2 513 585 *M.* auf die Zeit seit 1890 entfällt.

Siegrist.

Übersicht

über die

Errichtung der derzeitigen Karlsruher Volksschulgebäude.

N ^o .	Bezeichnung	Jahr	Aufwand		Bemerkungen
			für	Betrag	
1	Pestalozzi-Schule . . .	1844/46	die Erbauung	172 225	Vom Domänenärar erbaut.
2	Lidell-Schule	1852/53	Erbauung	—	
		1878	Stockaufsatz und Geländeerwerb	21 800	
		1879/80	Turnhallebau	12 340	
3	Hebel-Schule	1868/70	Erbauung	15 576	
		1888/89	Vergrößerung der Turnhalle	137 594	
				18 303	
4	Schützenstraß-Schule	1877/80	Erbauung	231 725	
5	Markgrafen-Schule .	1878/80	"	140 365	
6	Gartenstraß-Schule .	1882/84	"	316 680	
7	Bahnhof-Schule . . .	1885/87	Geländeerwerb und Erbauung	164 962	
8	Leopold-Schule . . .	1887/90	Erbauung	251 865	
		1898	Errichtg. einer Turnhalle mit Feuergerätemagazin	49 105	
9	Mühlburger Schule .	1887/88	Vergrößerung	24 805	
		1887/88	Turnhallebau	14 954	
		1897	Geländeerwerb für künft. Erweiterung	51 402	
10	Karl Wilhelm-Schule	1890	Geländeerwerb	46 000	
		1891/92	Erbauung	415 148	
11	Linden-Schule	1896	"	197 187	
12	Gutenberg-Schule . .	1898	Erbauung des nördlichen Flügels nebst Turnhalle und 2 Dienerwohnungen	405 193	
13	Nebenius-Schule . . .	1895	Geländeerwerb	140 033	
		1900	Erbauung	608 665	
14	Schiller-Schule	1902	"	596 000	
Summe des Aufwands .				4 031 927	Bewilligter Kredit.

1. **Bürgerausschusszustimmung am**
Staatsrat-Entscheidung des Erlass
vom 6. März 1905

Reg. 10039.

23. Februar 1905
Ministerium des Innern

Karlsruhe, den 25. Januar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
 daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 36 000 M.
 für die Schützenstraß- und die Bahnhof-Schule eine neue Turnhalle errichtet wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Plan siehe Plansammlung Seite 530.

Begründung.

Schon anlässlich der Beratung des Schulvoranschlags für 1903 ist aus der Mitte des Bürgerausschusses der Wunsch geäußert worden, es möchte an Stelle der ungenügenden Turnhalle, die den beiden Schulhäusern der Schützen-Straße und der Bahnhof-Straße dient, ein Neubau errichtet werden. Unterm 3. Oktober v. J. wurde der gleiche Wunsch vom Rektorat der städtischen Volksschulen dem Stadtrat mit folgendem Bericht unterbreitet:

„Indem wir uns erlauben, beiliegende Bitte des Hauptlehrers und städtischen Turninspektors Stehlin, die Erstellung eines Turnhalle-Neubaus für die Schützenstraß- und Bahnhof-Schule betreffend, dem Stadtrate zu unterbreiten, bemerken wir, daß wir Stehlins Ausführungen als zutreffend bezeichnen müssen und denselben durchaus beipsichtigen. Da diese Turnhalle zwei Schulhäusern in vollreicher Stadtgegend zu dienen hat, so ist eine Entlastung derselben in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich. Im Interesse des Turnunterrichts würden wir es daher dankbarst begrüßen, wenn der Stadtrat in Würdigung der von Herrn Stehlin vorgebrachten Gründe sich dazu entschließen könnte, den Gedanken eines Turnhalle-Neubaus in Erwägung zu ziehen. Als Platz könnte unseres Erachtens nur der jetzige in Betracht kommen und zwar sowohl seiner geschickten Lage halber, als auch wegen der Möglichkeit, unschwer dem Neubau die erforderliche räumliche Ausdehnung gewähren zu können. Im Wegfall käme nur der auf der Westseite der Turnhalle liegende kleine Schulgarten, der wegen Mangels an Sonne und Luft seinem Zwecke schon bisher nur in sehr unvollkommener Weise hat dienen können; ferner an der Südseite der Halle ein Streifen Schulhof, dessen Wegnahme die freie Bewegung der Schulkinder in der Pause indes nicht beeinträchtigen würde, da er jetzt schon nicht benützt wird.“

Eine Schädigung des Bahnhof-Schulhauses, an dessen Südseite die Turnhalle steht, halten wir für ausgeschlossen, da die Gänge nach dieser Seite liegen, die auch bei einer Erhöhung der Turnhalle noch Licht genug von oben erhalten würden.“

Das zugehörige Schreiben des Hauptlehrers und Turninspektors Stehlin vom 27. September 1904 lautet:

„Von den Turnhallen der hiesigen Volksschulen entspricht diejenige der Schützen- und Bahnhof-Schule den Anforderungen, die der jetzige Turnbetrieb an eine Volksschulturnhalle stellt, am wenigsten. Die Halle, ursprünglich zu einem ganz anderen Zweck erstellt, ist zunächst räumlich unzulänglich. Sie ist 20 m lang, aber nur 8,8 m breit. Von dieser geringen Breite geht an der nördlichen Längsseite noch 1 m verloren durch die Aufstellung von zwei Öfen; in der Länge aber werden über 4 m durch die Geräte in Anspruch genommen, so daß tatsächlich nur ein Übungsraum von 15,5 m Länge und 7,8 m Breite übrig bleibt. Es können daher einzelne Marsch- und Ordnungsübungen, die für die oberen Anabenklassen vorgeschrieben sind, gar nicht gemacht werden, und auch die Ausführung der Frei- und Stabübungen begegnet in Klassen von 44 bis 50 Schülern vielfachen räumlichen Schwierigkeiten. Die geringe Breite der Halle bedingt aber auch eine Beschränkung in der Zahl der Geräte. Während die übrigen städtischen Turnhallen, diejenige in Mühlburg ausgenommen, mit je 3 Reck und 3 Barren ausgerüstet sind, enthält die obengenannte Halle nur 2 Reck und 2 Barren. Der einzelne Schüler kommt daher an den betreffenden Geräten zu wenig zum Üben, kann also in seiner Turnfertigkeit nicht in der wünschenswerten Weise gefördert werden. Die für das Mädchenturnen fast überall vorhandenen Schaukelringe können aus Mangel an Raum auch nicht angebracht werden, und es müssen daher die so beliebten Hangübungen, die für die Stärkung der Arm- und Brustmuskeln der Mädchen außerordentlich wertvoll sind, an diesem Gerät ganz weggelassen.

Die Halle ist aber auch zu nieder und daher meist mit einer dumpfen Atmosphäre erfüllt und an trübigen Tagen ganz dunkel.

Diese gerügten Übelstände können nur durch einen Neubau vollständig behoben werden. Sollte sich ein entsprechender Bauplatz in den anstößenden Gärten nicht ohne zu große Kosten erwerben lassen, so könnte der nötige Raum dadurch gewonnen werden, daß der an die Halle anstoßende Schulgarten, der nach Aussage der dortigen Lehrer wohl vermietet werden könnte, auch überbaut würde. Dadurch wäre leicht die nötige Länge zu gewinnen. Um auch die genügende Breite zu erhalten, müßten die beiden Treppen entfernt und außerdem der ganzen Länge nach noch ca. 1 m von dem Hofe der Schützen-Schule hinzugenommen werden, wodurch der genannte Schulhof nur wenig verkleinert würde.

Im Hinblick darauf, daß diese Turnhalle zwei großen Schulhäusern, der Schützen-Schule und der Bahnhof-Schule, zu dienen hat und daher den ganzen Tag besetzt ist — es werden wöchentlich 36 Turnstunden in derselben gegeben — wäre ein solcher Neubau dringend wünschenswert, und ich bitte daher verehrliches Rektorat, bei der wohlwollenden Stadtverwaltung auf die Erstellung eines solchen hinwirken zu wollen.“

Nun ist es richtig, daß diese Turnhalle ursprünglich nicht als solche, sondern als Betfaal erbaut worden ist (im Jahre 1872) und daß sie erst später, bei Errichtung des Schulhauses an der Schützen-Straße (1877/80) ihrem jetzigen Zweck zugeführt wurde. Der Augenschein lehrt auch, daß sie für die heute üblichen Schulklassen mit bis zu 50 Kindern zu klein und überdies dunkel ist.

Nun ist aber in den zuständigen Kollegien zunächst noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht ein großer Teil der Turnübungen, insbesondere die Marsch-, Ordnungs- und Stabübungen aus der Turnhalle ins Freie verlegt und dadurch eine wirksame Abhilfe geschaffen werden könnte. Als geeigneter Platz für diese Übungen wurde, da die Schulhöfe sowohl der Schützenstraß- wie der Bahnhof-Schule zu eng sind, der benachbarte Festplatz bezeichnet. Das Rektorat äußerte sich hierauf unterm 3. Dezember v. J. wie folgt:

„Nach der heutigen Turnmethode soll innerhalb einer Turnstunde ein drei- bis viermaliger Wechsel der Übungen in der Weise eintreten, daß $\frac{1}{2}$ Stunde für Marsch- und Freiübungen und $\frac{1}{2}$ Stunde für Geräteübungen verwendet wird. Eine ganze Stunde für Marsch- und Freiübungen zu verwenden, wäre unpädagogisch, da dadurch den Schülern jede Freude am Turnen genommen würde. Allerdings fordern Turnschriftsteller und Ärzte in neuerer Zeit mehr und mehr, daß die Turnstunden bei gutem Wetter im Freien abgehalten werden, und in Norddeutschland und der Schweiz ist dieses schon vielfach durchgeführt. Doch ist in diesem Falle der Turnplatz eingefriedigt und mit allen Geräten ausgerüstet, oder er befindet sich neben der Turnhalle.

Der in Aussicht gestellte Spielplatz — der Festplatz — ist an der allgemeinen Verkehrsstraße gelegen, deshalb besonders für Mädchen nicht sehr geeignet und auch zu weit von der Turnhalle entfernt (7 bis 8 Minuten), so daß, da eine halbe Stunde für Geräteübungen verwendet werden muß, für Frei- und Marschübungen kaum $\frac{1}{2}$ Stunde übrig bliebe."

Die städtische Schulkommission stellte sich zwar grundsätzlich auf den Standpunkt, daß bei geeigneter Witterung das Turnen in möglichst weitgehendem Maße unter freiem Himmel stattfinden sollte. Sie konnte sich aber der Berechtigung der von der Schulleitung dafür aufgestellten Vorbedingung nicht verschließen, daß zu diesem Zweck in unmittelbarer Verbindung mit der Schule stehende, mit den erforderlichen Geräten versehene und dem allgemeinen Verkehr entzogene Turnplätze geschaffen werden müßten, daß aber auch dann für die Zeit der ungünstigen Witterung, die in unserem Klima den größeren Teil des Jahres beherrsche, geeignete Turnhallen nicht entbehrlich wären.

In Berücksichtigung dieser Sachlage beschloß der Stadtrat die Errichtung einer neuen, allen berechtigten Anforderungen der Schule genügenden Turnhalle an Stelle des jetzigen ehemaligen Betsaalgebäudes.

Nach dem vom Hochbauamt aufgestellten Plan und Kostenvoranschlag wird dieser Neubau mit innerer Einrichtung 36 000 Mk kosten. Damit würde ein Turnsaal von 22 m Länge und 12 m Breite geschaffen, zu dem noch 2 Nebenräume (Geräte- und Lehrerzimmer) und ein Vorplatz kämen.

Ein Lageplan mit Grundriß, sowie eine Ansicht sind angeschlossen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am *11. Februar 1905.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Müllerinval St. Jurem*
 vom *8. März 1905* No. *10359.*

Karlsruhe, den 4. Februar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß der Landgraben auf der noch offenen Strecke zwischen dem Dienstwohngebäude des städtischen Viehhofs und der östlichen Grenze des daran anstoßenden städtischen Geländes überwölbt werde;
2. daß der Aufwand hierfür in Höhe von 60 000 Mk. aus dem unterm 13. November 1902 für die Überwölbung anderer Landgrabenstrecken bewilligten Anlehens-Kredit von 389 863 Mk. 75 Pf. geschöpft werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Plan siehe Plansammlung Seite 532.

Der Landgraben ist bekanntlich jetzt von der Tulla-Straße bis zum westlichen Ende der Honfell-Straße überwölbt. Offen ist er noch auf der Strecke östlich des Dienstwohngebäudes des städtischen Viehhofs bis Durlach. Die Bewohner dieses Gebäudes haben sich nun alsbald nach der Zuwölbung der westlich vom Schlachthof gelegenen Strecke bitter darüber beklagt, daß infolge dieser Maßnahme die üblen Dünste des Landgrabens in verstärktem, namentlich bei Westwind unerträglichem Maße, an dem unmittelbar unter ihren Fenstern gelegenen Ende des Gewölbes aufsteigen. Die Direktion des städtischen Schlacht- und Viehhofs berichtete darüber unterm 26. Oktober 1903 Nr. 1596 folgendes:

„Die von dem städtischen Tierarzt Dr. Carl und dem städtischen Rechnungsbauermann wegen der Ausdünstung des Landgrabens eingereichte Beschwerde müssen wir als vollauf begründet bezeichnen. Der hier beregte Übelstand machte sich während der Dauer der Überwölbung des Landgrabens auch im westlichen Dienstwohngebäude in der Wohnung des unterzeichneten Direktors derart bemerkbar, daß der Aufenthalt in den beiden nach Westen gelegenen Zimmern nahezu unmöglich war. Längeres Verweilen in diesen Zimmern hatte stets Übelkeit und Kopfschmerzen zur Folge. Als Beispiel für die intensive Entwicklung von Schwefelwasserstoff- und anderen Gasen gestatten wir uns die Tatsache

anzuführen, daß die in dem einen Zimmer befindlichen Kupfergeräte innerhalb eines Tages anliefen und ganz schwarzrot wurden. Seit der Fertigstellung der Überwölbung des Landgrabens sind die angeführten Mißstände im westlichen Wohngebäude nicht mehr wahrzunehmen, machen sich jedoch nunmehr im östlichen Gebäude geltend.

Wir bitten daher geeignete Maßnahmen zur Beseitigung derselben treffen zu wollen."

Der Stadtrat erachtete diese Beschwerden für begründet und glaubte, denselben um so mehr abhelfen zu sollen, als die unangenehmen Gerüche des offenen Landgrabens auch die Passanten der Durlacher Landstraße bei ungünstiger Witterung empfindlich belästigen. Nun waren aber schon damals Verhandlungen wegen Erwerbung domänenärarischen Geländes an der Südseite der Durlacher Landstraße zur Anlage eines neuen Meßplatzes im Gange, und man beabsichtigte, nach deren Abschluß die Überwölbung alsbald bis an das Ostende des neuen Platzes durchzuführen. Es hat sich aber gezeigt, daß diese Verhandlungen nur langsame Fortschritte machen, so daß der Zeitpunkt ihres Abschlusses auch heute noch unbestimmt ist. Der Stadtrat glaubt daher, diesen Zeitpunkt nicht weiter abwarten, sondern schon vor Eintritt des Sommers die Überwölbung einstweilen soweit ausführen zu sollen, als das derzeitige städtische Besitztum reicht, d. i. auf eine Strecke von 285 m. Diese Arbeit erfordert nach dem Kostenanschlag des Tiefbauamts einen Aufwand von 60 000 M. Dieser kann noch aus dem im Jahre 1902 für die Überwölbung anderer Strecken des Landgrabens bewilligten Kredit geschöpft werden, da nach der, allerdings noch ausstehenden, endgültigen Abrechnung der Kosten jener Strecken einschließlich des noch nicht ganz erledigten Geländeerwerbs von jenem Kredit noch mindestens 88 000 M. verfügbar bleiben werden.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 27. Februar 1905.
 Staatsgenehmigung d. k. k. Erlass Grossh. Bezirksoberamt
 vom 3. März 1905 No. 11506.

Karlsruhe, den 8. Februar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Kosten der Wasser- und der Gasleitung in der Mond-Straße in Höhe von 1530 Mk. aus Anlehensmitteln bestritten werden und davon an den früheren Eigentümer dieser Straße der Betrag von 856 Mk. 54 Pf. und 357 Mk. 38 Pf., zusammen 1213 Mk. 92 Pf. ausbezahlt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung.

Die Mond-Straße wurde im Jahre 1900 von Herrn Zimmermeister J. Fr. Nagel als Privat-Straße hergestellt, aber schon damals von ihm mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen. Noch im Jahre 1900 wandte sich Herr Nagel mit dem Gesuch um Übernahme der Mond-Straße als öffentliche Straße an den Stadtrat. Diesem Gesuch wurde durch Abschluß eines Vertrags vom 30. November 1900 mit Wirkung vom 1. Januar 1901 stattgegeben. Nach § 5 dieses Vertrags gingen auch die in der Straße liegenden Gas- und Wasserleitungsanlagen am 1. Januar 1901 in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Unterm 2. Dezember v. J. hat nun Herr J. Fr. Nagel weiter darum nachgesucht, daß ihm die Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung in der Mond-Straße von der Stadtgemeinde ersetzt werden möchten. Er berief sich dabei darauf, daß bei Herstellung der Baisch-Straße die Stadtgemeinde die Kosten der Gas- und Wasserleitung bestritten und von der Grundstückseigentümerin lediglich die Verzinsung dieser Kosten so lange beansprucht habe, bis die Häuser an die Leitungen angeschlossen und bewohnt gewesen seien. Die Mond-Straße sei aber bereits beiderseits bebaut und bewohnt, und die Bewohner bezögen Wasser und Gas von der Stadtgemeinde. Obgleich nun nach dem oben erwähnten Vertrag für die Stadtgemeinde keinerlei Verpflichtung besteht, dem Gesuch des Herrn Nagel stattzugeben, glaubte der Stadtrat aus Billigkeitsrücksichten, insbesondere im Hinblick auf das in anderen Fällen eingehaltene Verfahren, ihm doch insoweit entgegenkommen zu sollen, als ihm diejenigen Beträge ersetzt werden sollen, welche die Stadtgemeinde hätte aufwenden müssen, wenn die Mond-Straße von Anfang als öffentliche Straße hergestellt, somit die Gas- und Wasserleitung von der Stadtgemeinde angelegt worden wäre. Nach einer Berechnung des Gaswerks belaufen sich

diese Beträge für die Wasserleitung auf 856 $\text{M. } 54 \text{ S.}$ und für die Gasleitung auf 357 $\text{M. } 38 \text{ S.}$. Diese Beträge sind um deswillen niedriger als die tatsächlichen Ausgaben des Herrn Nagel, weil unter diesen auch Beträge für die Anschlüsse der Wasserleitung sind, welche die Stadtgemeinde nicht übernimmt. Herr Nagel hat sich übrigens ausdrücklich mit den bewilligten Beträgen befriedigt erklärt.

Anderseits muß aber infolge Übernahme der Mond-Straße als einer öffentlichen Straße ein Wasserleitungsschacht mit einem Aufwand von 213 $\text{M. } 46 \text{ S.}$ verstärkt werden. Ferner wären nunmehr auch die Kosten des Anschlusses der Gasleitung der Mond-Straße an die Leitung der Goethe-Straße mit 102 $\text{M. } 62 \text{ S.}$, welche die Gaswerkskasse gemäß § 4 der Gasbezugsordnung getragen und aus Wirtschaftsmitteln bestritten hat, auf Anlehensmittel zu übernehmen und der Wirtschaft des Gaswerks zu ersetzen.

Der gesamte aus Anlehensmitteln zu deckende Aufwand beläuft sich hiernach auf $856 \text{ M. } 54 \text{ S.} + 213 \text{ M. } 46 \text{ S.} = 1070 \text{ M.}$ für die Wasserleitung und auf $357 \text{ M. } 38 \text{ S.} + 102 \text{ M. } 62 \text{ S.} = 460 \text{ M.}$ für die Gasleitung.

Die Erträge der Leitungen in der Mond-Straße stellten sich bisher wie folgt:

1903: für Gas auf	423 $\text{M. } 88 \text{ S.}$
" Wasser auf	146 " 88 "
1904 (1. Januar bis 31. Oktober): für Gas auf	541 " 64 "
" Wasser auf	323 " 48 "

Siegriß.

Bürgerausschussbestimmung am 13. Februar 1905.
 Staatsgenehmigung im Class Grossh. Ministerium des Innern
 vom 8. März 1905 No. 10358.

Karlsruhe, den 16. Februar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. mit der Zementwarenfabrik Dyckerhoff & Widmann und den Oberrheinischen Thomasphosphatwerken G. m. b. H. dahier der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen und
- II. die Kosten des nach § 1 dieses Vertrags herzustellenden Kanals im veranschlagten Betrage von 10 000 M.
 — Behtausend Mark —
 aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 533.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits

und

1. der Zementwarenfabrik Dyckerhoff & Widmann, Kommanditgesellschaft in Karlsruhe,
 2. den Oberrheinischen Thomasphosphatwerken G. m. b. H. daselbst anderseits
- wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt zum Zwecke des Anschlusses der Fabrikanlagen der Firma Dyckerhoff & Widmann und der Oberrheinischen Thomasphosphatwerke an die städtische Kanalisation, auf der in dem angeschlossenen Situationsplane mit roter Linie angedeuteten Strecke, einen provisorischen Straßenkanal her.

§ 2.

Der aus Anlehensmitteln zu deckende Aufwand für die Herstellung dieses Kanals im veranschlagten Betrage von 10 000 M.

— Behtausend Mark —

Min-Fassung Nr. 52 / Akten.

wird von der Firma Dyckerhoff & Widmann und den Oberrheinischen Thomasphosphatwerken vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Kanals an mit jährlich $3\frac{1}{2}\%$ = 350 M.

— Dreihundert fünfzig Mark —

verzinst und mit jährlich $1\frac{1}{2}\%$ = 150 M.
amortisiert.

Diese Verpflichtung liegt beiden Firmen je zur Hälfte ob.

§ 3.

Sobald der nach § 1 zu erstellende Kanal durch einen endgültigen Kanal ersetzt sein wird, haben die beiden genannten Firmen den Betrag von 10 000 M., abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Amortisationsquoten und abzüglich des Wertes, welchen das Material des nach § 1 zu erstellenden Kanals in diesem Zeitpunkt noch haben wird, je zur Hälfte an die Stadtkasse bar zu entrichten. Die gleiche Verpflichtung wie in Absatz 1 übernimmt bezüglich der auf sie entfallenden Hälfte jede der beiden Firmen für den Fall, daß vor Fertigstellung der definitiven Kanalanlage ihr Fabrikbetrieb eingestellt wird oder ihr Fabrikанwesen an andere Eigentümer übergeht, es sei denn, daß sie die Verpflichtungen aus diesem Vertrage auf die neuen Eigentümer übertragen und daß der Stadtrat dieser Schuldübernahme zustimmt.

§ 4.

Die beiden genannten Firmen verpflichten sich außerdem, im Zeitpunkt der Fertigstellung des zu ihrem Fabrikанwesen führenden definitiven Kanals Beiträge zu den Kosten der Kanalisation der Stadt nach Maßgabe der alsdann geltenden Grundsätze beziehungsweise ortstatutarischen Bestimmungen zu leisten.

§ 5.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, auch anderen Angrenzern den Anschluß an den nach § 1 herzustellenden Kanalstrang zu gestatten. Sie wird die betreffenden Anschließer zur Übernahme eines angemessenen Teils der nach diesem Vertrag den Firmen Dyckerhoff & Widmann und Oberrheinischen Thomasphosphatwerken obliegenden Verpflichtungen heranziehen.

§ 6.

Die beiden Firmen haben für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten auf Verlangen des Stadtrats jederzeit nach §§ 232 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches der Stadtgemeinde Sicherheit zu leisten.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

§ 8.

Von diesem Vertrage, welcher in dreifacher Fertigung aufgestellt wird, erhalten die Firma Dyckerhoff & Widmann, die Oberrheinischen Thomasphosphatwerke und die Stadtgemeinde je eine Fertigung.

Begründung.

Die beiden Firmen Zementwarenfabrik Dyckerhoff & Widmann und Oberrheinische Thomasphosphatwerke dahier haben gemeinschaftlich um den Anschluß ihrer beiderseits der Neureuther Landstraße nördlich der Magaubahn gelegenen Fabrikанwesen an das städtische Kanalisationsnetz nachgesucht. Da sich der derzeitige Endpunkt des für diesen Anschluß allein in Betracht kommenden Kanals in der Rhein-Straße an der früheren Gemarkungsgrenze, also in einer Entfernung von nahezu 300 m von der südlichen Grenze der beiden Fabrikанwesen, befindet, konnte dem Ersuchen der genannten Firmen nur entsprochen werden, wenn man sich zur Verlängerung dieses Kanals bis zu den Fabrikанwesen der beiden Firmen entschloß. Dabei mußte aber von vornherein in Rücksicht gezogen werden, daß diese Ver-

längerung lediglich eine provisorische sein kann. Denn mit fortschreitender Entwicklung der Bebauung des Gebiets westlich von Mühlburg wird die Herstellung eines neuen Sammelkanals für dieses Stadterweiterungsgebiet erforderlich werden. Dann muß der Kanal in der westlichen Rhein-Straße durch einen tiefer liegenden ersetzt werden. Unter diesen Umständen konnte die in Frage stehende Verlängerung den antragstellenden Firmen gegenüber nicht anders als eine lediglich den Interessen der Antragsteller dienende vorübergehende Anlage behandelt werden, für deren Ausführung die Stadtgemeinde in vollem Umfange seitens der Antragsteller schadlos zu halten war. Man hat daher verlangt, daß der aus Anlehensmitteln zu deckende Bauaufwand, der vom Tiefbauamt auf 10 000 M. veranschlagt wurde, zu einem den Selbstkosten der Stadtgemeinde gleichkommenden Zinsfuß verzinst und außerdem mit einem angemessenen Betrage amortisiert werde. Sobald jedoch die provisorische Anlage durch einen endgültigen Kanal ersetzt werden oder wenn schon vorher der Fabrikbetrieb und damit auch die Benützung des Provisoriums eingestellt werden würde, müßte der Bauaufwand abzüglich der bis dahin geleisteten Tilgungsquoten und abzüglich des etwaigen der Stadt verbleibenden Materialwertes von den Antragstellern bezahlt werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen, auf dessen Bestimmungen in den weiteren Einzelheiten hier Bezug genommen werden kann.

Da die Strecken der Rhein-Straße und der Neurenther Straße, in welche der provisorische Kanal zu liegen kommt, zurzeit noch Bestandteile der im Staatseigentum befindlichen Landstraße Nr. 2 sind, mußte die Zustimmung der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion zur Benützung dieser Straße eingeholt werden, welche unter den aus § 30 Absatz 2 des Straßengesetzes sich ergebenden üblichen Bedingungen anstandslos erteilt worden ist.

Der Situationsplan, auf welchen in § 1 des Vertrags verwiesen wurde, ist dieser Vorlage in Abdruck beigeheftet.

Siegriß.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschuss-Sitzung am 6.-8. II. 05 mit den
 undfassenden vom Baur. Hofmeister beantragten
 Änderungen.

Verhandlung mit Erlaubn. Grossh. Regierung
 vom 29. II. 05 No. 22307.

Karlsruhe, den 4. April 1905.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf eines
 Voranschlags für 1905 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Dr. Goldschmit.

Voranschlag			Gegenstand.	Vorschlag	
D.-B.	Seite.	§		des Stadtrats.	der Prüfungs- kommission.
				<i>M.</i>	<i>M.</i>
			Gaswerkskasse.		
			Einnahmen:		
17	218	4 a	1. Gasabgabe an Private und Behörden	1 302 000	1 327 000
			Ausgaben:		
"	234	23	Ablieferungen an die Stadtkasse	585 357	610 357
			Stadtkasse.		
			Einnahmen:		
24	310	1	Kassenvorrat	—	23 028
"	324	7 b	Ablieferung der Gaswerkskasse	585 357	610 357
"	330	11 ¹⁾	Verschiedene Einnahmen	5 500	6 549
			Erhöhung der Einnahmen	590 857	639 934
			Ausgaben:		
"	376	—	Zur Ergänzung des Betriebsfonds	21 972	—
			Minderung der Ausgaben	21 972	—

Differenz.	B e m e r k u n g e n.
M.	
+ 25 000	Der stadträtliche Ansatz kann dem Rechnungsergebnis entsprechend erhöht werden.
+ 25 000	Die Erhöhung der Einnahmen aus Abgabe von Gas läßt eine erhöhte Ab- lieferung zu.
+ 23 028	Der Betriebsfond soll nur mit einem Betrage von 55 000 M. ausgestattet werden, weshalb von dem 78 028 M. betragenden Kassenvorrat 23 028 M. zur Einstellung gelangen können.
+ 25 000	Laut Spezialvoranschlag 17 § 23.
+ 1 049	Diese Einnahme kann nach dem letztjährigen Rechnungsergebnis zur Aus- gleichung erhöht werden.
49 077	
— 21 972	Der Kassenvorrat reicht nach Ermäßigung des Betriebsfonds zu dessen Bildung aus.
21 972	

Die

Berechnung der allgemeinen Umlage für 1905

gestaltet sich hiernach:

Nach dem Voranschlag der Stadtkasse Seite 330 betragen die Wirtschaftseinnahmen	4 396 089 Mk.
hiezü Erhöhung der Einnahmen	49 077 "

Summe der Wirtschaftseinnahmen 4 445 166 Mk.

Die Wirtschaftsausgaben belaufen sich nach dem gleichen Voranschlag Seite 376 auf	6 269 919 Mk.
hiervon ab Minderung der Ausgaben	21 972 "

Summe der Wirtschaftsausgaben 6 247 947 "

Der ungedeckte Aufwand beträgt somit 1 802 781 Mk.

Dieser Betrag ist auf die umlagepflichtigen Steuerkapitalien in folgender Weise umzulegen:

Ordn.-Zahl	Art der Steuerkapitalien.	Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge).	Umlage auf 100 S Steuerkapital (Steueranschlag).	Ertrag der Umlage.
		Mk.	S	Mk.
1.	Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien	127 173 360	43	546 845
2.	Gewerbsteuerkapitalien	90 551 800	43	389 373
3.	Einkommensteueranschläge	45 840 905	129	591 348
	Nach dem Gesetz vom 1. Mai 1886, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindefaufwandes betreffend, kommen die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung.			
4.	Kapitalrentensteuerkapitalien	312 743 900	8,8	275 215
	Summe			1 802 781

Bürgerausschusszustimmung am

8. April 1905.

Karlsruhe, den 16. Januar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

- I. daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts und den vom Bürgerausschuß am 17. Dezember 1901 genehmigten Übergangsbestimmungen:
 1. die in nachstehendem Verzeichnis unter D.-Z. 1 bis 62 aufgeführten Beamten das in Spalte 6 angegebene Dienst Einkommen erhalten,
 2. die unter D.-Z. 1, 2, 3, 7, 8, 15, 31, 32, 35, 42, 43, 44 und 59 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem in Spalte 10 beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden,
- II. daß gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 10 des Sparkassengesetzes die Gehalte der unter D.-Z. 63 bis 66 aufgeführten Beamten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse in der in Spalte 6 bezeichneten Höhe bestimmt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Bed.

1	2	3	4	5	6	7
D.-Z.	Name.	Stellung.	Gehalts- klasse.	Bisheriges Dienstentlohn. M.	Künftiges Dienstentlohn. M.	Datum der Geburt.
1	Aßfalg, Paul	Oberkontrollleur b. d. Straßen- bahn	E 1	2100	2300	26. Juni 1864
2	Balz, Eugen	Maschinenmeister bei der Straßenbahn	D 2	2400	2650	23. März 1866
3	Bertsch, Gustav	Buchhalter II. Kl. bei der Stadtkasse	D 1	2230	2383	13. März 1868
4	Bohner, Karl	Verwaltungsassistent II. Kl. b. d. Krankenversicherung	E 2	1950	2025	13. Januar 1870
5	Breining, Gustav	Buchhalter II. Kl. b. Gaswerk	D 1	2337	2417	24. Juni 1865
6	Burger, Hieronymus	Verbrauchssteuererheber	F 2	1700	1800	13. Januar 1859
7	Daub, Wilh. Jakob	Schlachthallenmeister	F 2	1548	1648	1. Februar 1861
8	Falk, Rosine	Badgehilfin im Bierordtsbad	F 2	1200	1200	11. März 1869
9	Förster, Friedrich	Ingenieur II. Kl. b. Tief- bauamt	C 1	4169	4256	27. Juni 1855
10	Frank, Adolf	Stadtrechnungsrat	B 2	4575	4750	18. Februar 1858
11	Fuchs, Johann	Aufscher II. Kl. b. Wasserwerk	F 1	1700	1800	23. Juni 1867
12	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	1924	1974	28. Septbr. 1856
13	Heinß, Karl	Oberbuchhalter II. Kl. beim Gaswerk	C 1	4407	4500	6. Februar 1854
14	Hoffmann, Franz	Verwalter der Gas- und Wasserwerke	B 1	4050	4300	19. Dezbr. 1863
15	Hofstetter, Otto	Verwalter des Bierordts- bades	C 1	3350	3550	11. April 1869
16	Horstmann, Max	Dr., Stadtrechtsrat, Vorstand des Standesamtes	—	4500	5000	23. Dezbr. 1875
17	Irion, Adolf	Obergeometer b. Tiefbauamt	A 2	5625	5925	3. Oktober 1848
18	Kachel, Wilhelm	Kanzleisekretär I. Kl. beim Armenrat	C 2	2500	2700	20. Novbr. 1872
19	Keller, Karl	Maschinist II. Kl. im Schlacht- hof	E 2	1882	2032	10. Juni 1868
20	Kircher, Karl	Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse	A 2	4536	4836	7. Juli 1866
21	Klingenstein, Gustav	Bauverwalter b. Hochbauamt	B 2	4416	4486	25. Juli 1857
22	Klöpper, Alois	Badgehilfe im Bierordtsbad	F 2	1560	1600	10. Oktober 1867
23	König, Alfons	Buchhalter I. Kl. b. d. Spar- kasse	C 2	2500	2600	7. Mai 1867
24	Küchlin, Karl	Schuldiener	F 2	1700	1800	17. Juni 1863

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Aufstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Verechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1905	Anrechnung von 8 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft. Desgleichen.
1. " 1903	—	1. " 1905	
1. Oktober 1894	—	1. " 1905	
1. Januar 1894	1. Januar 1904	wie bisher	
16. Oktober 1890	1. " 1901	" "	
1. Novbr. 1892	1. " 1903	" "	
1. Juni 1894	—	1. Januar 1905	
28. April 1892	—	1. " 1905	
1. August 1881	1. Januar 1892	wie bisher	
16. Septbr. 1886	1. " 1889	" "	
12. Oktober 1893	1. " 1904	" "	
1. Dezbr. 1890	1. " 1901	" "	
1. Novbr. 1877	1. " 1888	" "	
1. Februar 1901	1. " 1898	" "	
25. Mai 1893	—	1. Januar 1904	
1. Juni 1902	1. Januar 1903	wie bisher	
1. März 1881	1. " 1884	" "	
17. März 1902	1. " 1903	" "	
4. Juli 1893	1. " 1904	" "	
1. Septbr. 1898	1. Septbr. 1899	" "	
1. April 1888	1. Januar 1899	" "	
1. Oktober 1892	1. " 1904	" "	
14. April 1890	1. " 1901	" "	
1. Septbr. 1892	1. " 1903	" "	

1	2	3	4	5	6	7
D. B.	Name.	Stellung.	Ge- halts- klasse.	Bisheriges Dienstentommen. M.	Künftiges Dienstentommen. M.	Datum der Geburt.
25	Lacher, Julius	Oberstadtssekretär	B 1	3375	3450	28. Februar 1872
26	Lehn, Karl	Kanzleiaffistent II. Kl. beim Feuerversicherungsbureau	E 2	1875	2025	5. Mai 1871
27	Lehn, Otto	Maschinist I. Kl. b. Wasser- werk	E 1	2700	2800	14. Dezbr. 1848
28	Lint, Otto	Kanzleisekretär II. Kl. beim statist. Amt	D 1	2150	2300	2. Dezbr. 1867
29	Lorenz, Max	Kanzleisekretär II. Kl. beim Tiefbauamt	D 1	2600	2700	11. Januar 1855
30	Lutz, Andreas	Werkmeister II. Kl. b. Wasser- werk	E 2	2500	2700	13. März 1843
31	Mangler, Daniel	Maschinist II. Kl. im Bier- ortbad	E 2	1650	1800	27. Januar 1869
32	Mathis, Georg	Schaffner b. d. Straßenbahn	F 2	1470	1620	1. Oktober 1863
33	Mehger, Max	Schuldiener	F 2	1548	1648	16. März 1869
34	Meyer, Otto	Telegraphenmeister	D 2	2274	2424	19. April 1869
35	Müller, Albert	Rechner und Kassier beim Gaswerk	C 1	2700	2900	25. Januar 1871
36	Othnimus, August	Kanzleiaffistent II. Kl. beim Grundbuchamt	E 2	1959	2109	30. Novbr. 1869
37	Preschle, Leopold	Kanzleisekretär I. Kl. beim Gewerbegericht	C 2	2300	2400	26. Septbr. 1868
38	Raible, Karl	Schuldiener	F 2	1700	1800	30. Oktober 1863
39	Reber, Karl	Verwaltungsaffistent I. Kl. bei der Meldestelle	E 1	2057	2155	3. Mai 1868
40	Red, Karl	Registraturaffistent	D 2	2250	2350	23. Februar 1868
41	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	2349	2524	24. Novbr. 1867
42	Roster, Hermann	Kontrollenr. b. d. Straßenbahn	E 2	1950	1950	4. März 1868
43	Rückbeil, Thilo	Baukontrollenr. (technischer Affistent I. Kl.) b. d. Orts- baukontrolle	C 2	4000	4000	22. Dezbr. 1843
44	Schellig, Ludwig	Schaffner b. d. Straßenbahn	F 2	1470	1620	9. Dezbr. 1866
45	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3000	3150	21. April 1863
46	Schenerpflug, Friedr.	Verwaltungsaffistent II. Kl. b. d. Krankenversicherung	E 2	1725	1875	27. Septbr. 1873
47	Schneider, Josef	Bermessungsaffistent beim Tiefbauamt	D 1	3197	3347	29. Oktober 1856

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bzw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. April 1888	1. Januar 1903	wie bisher	
1. Januar 1890	1. " 1902	" "	
14. August 1871	1. " 1882	" "	
10. Novbr. 1890	1. " 1901	" "	
1. Januar 1891	1. " 1901	" "	
15. März 1881	1. " 1892	" "	
29. " 1894	—	1. Januar 1905	
1. Januar 1903	—	1. " 1905	Anrechnung von 8 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Novbr. 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
20. Oktober 1892	1. " 1903	" "	
1. Februar 1894	—	1. Januar 1905	
1. Januar 1892	1. Januar 1903	wie bisher	
1. " 1885	1. " 1899	" "	
1. Septbr. 1892	1. " 1903	" "	
4. Mai 1887	1. " 1899	" "	
1. Januar 1890	1. " 1900	" "	
1. Juni 1893	1. " 1902	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1905	Desgleichen.
20. August 1887	—	1. " 1905	
1. Januar 1903	—	1. " 1905	Desgleichen.
18. Juni 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
6. Novbr. 1893	1. " 1904	" "	
18. Septbr. 1882	1. " 1893	" "	

6

1	2	3	4	5	6	7
D.3.	Name.	Stellung.	Gehalts- klasse.	Bisheriges Dienstentommen. M.	Mühtiges Dienstentommen. M.	Datum der Geburt.
48	Schoder, Julius	Kanzleiaffistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	2099	2249	4. Septbr. 1867
49	Schroth, Vincenz	Stadtssekretär II. Kl. beim Kontrollbureau	C 1	3361	3461	21. Mai 1860
50	Schück, Hermann	Stadtbaurat	—	8500	9000	15. März 1848
51	Schück, Wilhelm	Kanzleiaffistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	2057	2155	14. Dezbr. 1868
52	Schwindt, Justus	Expeditior	C 1	3824	4045	24. Septbr. 1858
53	Seiler, Julius	Feuerwehرداری	F 2	1654	1754	25. Dezbr. 1858
54	Soulier, Robert	Kanzleisekretär II. Kl. beim Schlachthof	D 1	2225	2375	3. Februar 1873
55	Straub, Hermann	Verwaltungsaffistent II. Kl. bei der Sparkasse	E 2	1725	1875	8. Juni 1873
56	Straub, Johann	Hausmeister	F 1	1850	1950	20. Dezbr. 1859
57	Strieder, Wilhelm	Stadtbaurat	—	8500	9000	27. Januar 1848
58	Trötschler, Ludwig	Techn. Assistent b. Wasserwerk	C 2	2700	2900	3. Juli 1868
59	Walter, Friedrich	Kontrollleur b. d. Straßenbahn	E 2	1800	1800	3. Juni 1865
60	Weiler, Alfred	Oberstadtrechnungsrat	B 1	3600	3850	2. Juli 1872
61	Wildenthaler, Franz	Buchhalter I. Kl. bei der Armenkasse	C 2	2226	2485	8. Dezbr. 1864
62	Zirk, Otto	Kanzleiaffistent I. Kl. beim Armenrat	E 1	2201	2351	6. Dezbr. 1865
63	Grams, Friedrich	Diener bei der Spar- und Pfandleihkasse	F 2	1300	1400	6. August 1865
64	Hensler, Albert	Verwaltungsaffistent II. Kl. bei der Sparkasse	E 2	1650	1800	19. Februar 1869
65	Hölzer, Karl	Kassenassistent I. Kl. bei der Sparkasse	D 2	1800	1800	28. Juli 1878
66	Möloth, Karl	Verwaltungsaffistent II. Kl. bei der Sparkasse	E 2	1500	1650	15. Mai 1873

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bzw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
20. Januar 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Dezbr. 1884	1. " 1895	" "	
1. März 1876	1. März 1886	" "	
21. Juni 1883	1. Januar 1899	" "	
20. Oktober 1880	1. " 1891	" "	
1. Januar 1886	1. " 1896	" "	
23. Mai 1892	1. " 1904	" "	
1. Juli 1893	1. " 1904	" "	
1. " 1890	1. " 1901	" "	
20. Juni 1885	1. " 1893	" "	
6. Septbr. 1902	1. " 1901	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1905	Anrechnung von 8 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. August 1898	1. Mai 1902	wie bisher	
1. Januar 1893	1. Januar 1901	" "	
1. Septbr. 1881	1. " 1896	" "	
1. Novbr. 1900	—	—	
24. Oktober 1898	—	—	
1. " 1894	—	—	
3. Dezbr. 1900	—	—	

Bürgerausschusszustimmung am

8. April 1905.

Karlsruhe, den 5. April 1905.

Im Anschluß an die Vorlage vom 16. Januar d. J. wird hiermit beantragt, daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts auch die nachbenannten Beamten auf den beigesetzten Zeitpunkt unter Bewilligung der angegebenen Bezüge mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden:

D. B.	Name.	Stellung.	Lebens- alter.	Dienst- ein- kommen.	Eintritt in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhe- gehalts- berech- tigung.	Be- merkungen.
1	Roth, Dr. Wilhelm	Direktor des Städtischen statistischen Amts.	35 Jahre	5 000 (bisher 4 500)	1. April 1904	1. Januar 1905	Kurechnung von 10 Jahren anderweiter Dienstzeit.
2	Belter, Erich	Direktor der Städtischen Straßen- bahn.	36 Jahre	6 500 (bisher 5 600)	16. Dez. 1903	1. Januar 1905	Desgleichen.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 25. October 1905

8. April 1905.
Ministerrath des Landes
No. 47380.

Karlsruhe, den 17. Februar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 890 000 M. auf dem städtischen Gelände an der Südseite der Garten-Straße ein Mittelschulgebäude mit Turnhalle und Wohnungen für den Direktor und den Diener nach den Plänen des städtischen Hochbauamts errichtet werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung. Plan siehe Plansammlung Seite 534.

Schon in der Vorlage vom 8. Januar 1902 über die Erwerbung eines Bauplatzes von der Maschinenbau-Gesellschaft ist die Notwendigkeit der baldigen Errichtung einer weiteren Mittelschule in unserer Stadt und insbesondere der Zerlegung des Real- und Reformgymnasiums eingehend begründet worden. Durch die Annahme jener Vorlage ist sie auch vom Bürgerausschuß anerkannt worden. In den seit jenem Zeitpunkt verflossenen drei Jahren aber hat sich jenes Bedürfnis noch gesteigert. Die Frequenz gestaltete sich nämlich seit 1901 in den hiesigen Mittelschulen wie folgt:

Schuljahr	Staatliches Gymnasium		Real- u. Reformgymnasium		Oberrealschule		Realschule	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1901/1902	19	649	20	650	16	617	13	455
1902/1903	19	648	22	675	16	653	13	457
1903/1904	20	675	24	736	16	652	13	475
1904/1905	21	659	24	763	15	619	13	465

Eine wesentliche Steigerung der Schülerzahl hat danach wiederum beim Real- und Reformgymnasium stattgefunden, dessen Entwicklung im einzelnen sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Schuljahr	VI		V		IV		U. III		O. III	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1901/1902 . .	3 R*)	117	3 R	100	3 R	92	3 R	98	2 R	75
1902/1903 . .	2 R	98	3 R	119	3 R	90	3 R	89	3 R	88
1903/1904 . .	3 R	126	2 R	101	3 R	114	3 R	91	3 R	85
1904/1905 . .	2 R	98	3 R	110	2 R	93	3 R	114	2 R	88

Schuljahr	U. II				O. II		U. I		O. I		Summe							
	Gymn.		Real-gymn.		Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler						
	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.														
1901/1902 . .	1 R	23	2 R	50	1	28	2	39	1	28	21	650						
					Gymn.	Real-G.												
					Kl.	Sch.	Kl.	Sch.										
1902/1903 . .	1 R	13	2 R	55	1 R	22	1 R	44	1	18	2	39	22	675				
				68		66	Gymn.	Real-G.										
							Kl.	Sch.	Kl.	Sch.								
1903/1904 . .	1 R	16	2 R	59	1 R	13	2 R	46	1	21	2	48	1	16	24	736		
				75		59		69			Gymn.	Real-G.						
									Kl.	Sch.	Kl.	Sch.						
1904/1905 . .	1 R	19	2 R	64	1 R	18	2 R	45	1 R	11	2 R	43	1 R	19	2 R	41	24	763
				83		63		54				60						

Bei dieser Anstalt bedingt aber neben der steigenden Schülerzahl auch die Gabelung der Anstalt von Untersekunda aufwärts in die gymnasiale und die realgymnasiale Abteilung eine Steigerung des Raumbedarfs. Diese Gabelung sowohl wie der Reformlehrplan ist nunmehr in der ganzen Anstalt durchgeführt, und es werden erstmals im Sommer dieses Jahres in beiden Abteilungen Abiturienten zur Entlassung kommen, welche ihren Studiengang nach dem Reformlehrplan zurückgelegt haben.

*) R bedeutet Reformlehrplan.

Aber auch die übrigen Mittelschulen der Stadt sind vollständig gefüllt, wenn nicht überfüllt. Es kann z. B. auch in der Oberrealschule die neue Vorschrift der Satzungen über die Höchstzahl der Klassenfrequenz nicht vollkommen durchgeführt werden, weil Räumlichkeiten für die Einrichtung weiterer Parallellassen nicht zur Verfügung stehen.

Nun besteht freilich keinerlei Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Errichtung weiterer Mittelschulen. Es könnte darum zunächst in Frage gestellt werden, ob es überhaupt Sache der Stadtgemeinde sei, dem hervortretenden Bedürfnis ihrerseits Rechnung zu tragen, da dies der staatlichen Schulverwaltung zu überlassen wäre. Auffallen muß es ja jedenfalls, daß in Karlsruhe auch heute nur eine einzige staatliche Mittelschule, das (alte) Gymnasium besteht, obgleich die Einwohnerzahl und damit auch die Zahl der die Mittelschule besuchenden Schüler für die hiesige Stadt viel höher ist, als z. B. in Freiburg, woselbst bereits ein zweites staatliches Gymnasium errichtet wurde. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß lediglich die Existenz des Realgymnasiums mit gymnastischer Abteilung den Fiskus bisher vor der Notwendigkeit der Errichtung eines zweiten staatlichen Gymnasiums hier selbst geschützt hat. Der Besuch des alten (staatlichen) Gymnasiums ist seit 25 Jahren mit unerheblichen Schwankungen auf der gleichen Höhe stehen geblieben (1880: 642 Schüler, 1904: 652 Schüler). In der gleichen Zeit ist die Frequenz des (städtischen) Realgymnasiums von 435 auf 763 und die der (städtischen) Realschulanstalten (Real- und Oberrealschule) von 419 auf 1084 gestiegen. Die städtischen Mittelschulen haben somit den ganzen Zuwachs an Mittelschülern absorbiert. Diese Erscheinung hat bekanntlich schon 1895 zur Trennung der damaligen Oberrealschule in zwei Anstalten (Oberrealschule und Realschule) geführt, und sie führt jetzt notwendigerweise auch zur Trennung des Real- und Reformgymnasiums in zwei selbständige Anstalten.

Fragt man sich nach der Ursache der immerhin bemerkenswerten Tatsache des Stillstands des (alten) Gymnasiums einerseits und des außerordentlichen Wachstums der Reform- und der Realanstalten andererseits, so läßt sich als solche doch wohl nur die steigende Wertschätzung dieser Bildungsanstalten in den weiteren Kreisen der Bevölkerung anführen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Entwicklungsgang noch viel schärfer zutage getreten wäre, wenn ihr nicht bisher einmal die immer noch privilegierte Stellung des Gymnasiums in der Berechtigungsfrage, sodann auch mannigfache Vorurteile gegen das Reformgymnasium und endlich die weniger günstige Lage seines Schulgebäudes mit Erfolg entgegengewirkt hätten.

Soviel aber ist unbestreitbar, daß das dringendste Bedürfnis nach Entlastung gerade beim Reform- und Realgymnasium sich geltend macht. Diesem Bedürfnis aber wird die staatliche Unterrichtsverwaltung von sich aus schon deshalb nicht entsprechen, weil die zu entlastende Anstalt eine städtische ist und weil die Entlastung mit Erfolg nur durch Errichtung eines ihr gleichartigen Schulgebildes, also einer *Reformschule*, bewirkt werden kann, eine Maßnahme, zu der sich die Großherzogliche Oberschulbehörde bei ihrer etwas skeptischen Haltung gegenüber der Gymnasialreform nicht würde entschließen wollen.

Die Stadtgemeinde wird daher auch jetzt wieder selbst zur Errichtung einer weiteren Mittelschule schreiten müssen, wenn nicht geradezu eine Schulnot in unserer Stadt zum Ausbruch kommen soll. Sie versetzt sich damit auch in die Möglichkeit, die Art der zu errichtenden Schule zu bestimmen und zwar so, wie es dem unleugbar zutage tretenden Bedürfnis unserer Zeit entspricht. Nach der heutigen Lage der Sache würde es das Zweckmäßigste sein, die Gymnasialabteilung vom Realgymnasium zu trennen und als selbständige Anstalt — selbstverständlich mit allen Klassen von Sexta bis Prima — einzurichten. Der Unterbau (Sexta bis Quarta) würde gleichzeitig als Realschulunterbau dienen; es könnte daher ohne weiteres mit dem Gymnasium eine Realschulabteilung (mit Tertia und Sekunda) oder auch eine Ober-

realschulabteilung (mit Tertia, Sekunda und Prima) verbunden werden, wenn sich, was wahrscheinlich ist, bis zur Fertigstellung des Neubaus oder späterhin dazu ein Bedürfnis ergeben sollte.

Nun wird aber die Erstellung eines neuen Mittelschulgebäudes drei Jahre in Anspruch nehmen. In dieser Frist können sich die für die Bestimmung der zu errichtenden Anstalt ausschlaggebenden Verhältnisse noch wesentlich ändern, insbesondere durch die immer dringlicher sich gestaltende Lösung der sogenannten Berechtigungsfrage.

Es erscheint daher zweckmäßig, die endgültige Regelung dieser Frage vorläufig noch zu verschieben. Unter allen Umständen muß zunächst das Schulgebäude beschafft und so eingerichtet werden, daß jede Art der Mittelschulen darin untergebracht werden kann.

Mit der Aufstellung des Programms für den Neubau wurde durch Stadtratsbeschluß vom 9. Januar 1903 Herr Direktor Treutlein betraut, welcher darüber unterm 31. Januar 1903 folgendes berichtete:

Bauprogramm.

A. Das Schulhaus im ganzen.

1. Wenn irgend möglich, nicht mehr als 3 Stockwerke. Höchstens dürfen 2 Zeichensäle in ein viertes Stockwerk gelegt werden.
2. Nicht mehr als 14 eigentliche Klassenunterrichtszimmer.
3. Die Türen zu den Klassenzimmern dürfen nicht an die Rückseite der Bänke gelegt werden.
4. Die Fenster der Schulzimmer sollen nicht nach der Straße, sondern nach dem Hofe hin liegen. Sie müssen oben geradlinig abschneiden, und die Fensternischen müssen sich nach dem Innern des Zimmers hin erweitern.
5. Die $3\frac{1}{2}$ m breiten, hellen, leicht übersehbaren Gänge sollen (bei schlechtem Wetter) je für die Schüler des betreffenden Stockwerkes ausreichen. — Im 2. und 3., jedenfalls aber im 3. Stockwerk, sollte ein nach Süden gelegenes Gangfenster etwas weiter ausgebaut sein und etwas vorspringen, um zur Himmelsbeobachtung freieren Standpunkt zu haben.
6. Die Heizung keinesfalls durch Kohlen oder Koks, sondern entweder durch Zentralheizung (mit Wasser? — jedenfalls ohne Geräusch!) oder am liebsten durch Gasöfen, deren Hähnen nicht durch Schüler verstellbar sind.
7. Gasleitung, für jedes Stockwerk abstellbar, oder besser elektrische Beleuchtung.
8. Elektrische Kraftleitung.
9. Wasserleitung, für jedes Stockwerk abstellbar; die Wasserableitungen innerhalb des Hauses. In jedem Stockwerk ein (oder je nach Länge der Gänge zwei) Wandbrunnen.

B. Die einzelnen Räume.

Nr.	Anzahl und Bestimmung der Räume	Größe		Erläuterungen
		m	qm	
1—14	14 Klassenzimmer	etwa $9\frac{1}{2}$ / 7	etwa je 66	Entweder alle Klassenzimmer gleich groß und bis für 45 Schüler ausreichend — oder wenn verschieden groß, so etwa 10 für 45 Schüler und die übrigen 4 für je 35 Schüler ausreichend (also etwa 8 auf 7 m, das ist je = 56 qm). — Die Klassenzimmer müssen so liegen, daß ihre Beleuchtung durch künftige Nachbarbauten nicht beeinträchtigt wird.

Nr.	Anzahl und Bestimmung der Räume	Größe		Erläuterungen
		m	qm	
15	1 Referenzzimmer	etwa 8/7	etwa 56	Für dritte Religionsklassen und dergleichen. Für auswärtige Schüler (deshalb in die Nähe von Nr. 17 zu legen), sowie für israelitische und altkatholische Schüler während des Religionsunterrichtes der übrigen. Nr. 15 und 16 können nicht verschmolzen werden, sie müssen gleichzeitig zur Verfügung stehen.
16	1 Referenzzimmer	8/7	56	
17	1 Dienerzimmer	6/7	42	Im unteren Stod, nahe bei Eingang und Treppe, nach dem Gang hin mit breitem Stellfenster zur Abgabe von Dingen an die Schüler, zugleich genügend groß zur Aufstellung von Schränken.
18	1 Direktionszimmer	7/7	50	Im 2. Stod etwa in der Mitte des Gebäudes liegend, also bei der Treppe
19	1 Vorzimmer zu Nr. 18	5/7	36	In Verbindung mit Nr. 18.
20	1 Konferenzzimmer	—	80	bis 90 qm groß, für etwa 30 Lehrer als Erholungsraum und mit großen Wandflächen zur Aufstellung einer ausreichenden Zahl von Schränken für die Lehrer.
21	1 Garderoberraum	—	20	Zu Nr. 20.
22	1 Ansprachezimmer	—	25	Zu Nr. 20, für die Angehörigen von Schülern beim Besuche von Lehrern.
23	1 zweites Lehrerzimmer	—	30	Zu Nr. 20, zum ungeführten Arbeiten der Lehrer (Hefekorrigieren, Listenschreiben und dergleichen).
Für Physik.				
24	1 Lehrsaal	10/8	80	Mit Fenstern, die nach Süden liegen, an der Fensterseite etwa 10 m lang.
			mindest.	Nr. 24 bis 27 müssen nebeneinander liegen.
25	1 Sammlungs- und Versammlungszimmer	—	90	Mit reichlichen Wandflächen und mit, wenn möglich, Vormittagssonne — oder statt Nr. 25 auch zwei aneinanderstoßende Zimmer von je 50 qm Bodenfläche mit weiter offener Verbindung und mit viel Wandflächen
26	1 Vorbereitungs- und Chemikalienzimmer	—	30	
27	1 Lehrerzimmer	—	—	
27a				Es wäre erwünscht, wenn noch ein Zimmer bereitgestellt werden könnte für physikalische Laboratoriumsarbeiten von Schülern.
Für Chemie.				
28	1 Lehrsaal	10/8	80	Mit Sonnenlicht, möglichst im unteren Stodwert.

Nr.	Anzahl und Bestimmung der Räume	Größe		Erläuterungen
		m	qm	
29	1 Vorbereitungs- und Werkstättezimmer	etwa	etwa	Zugleich zur Aufstellung der Stein- und Gesteinsammlung. Nr. 29 muß mit Nr. 28 und 30 in unmittelbarer Verbindung stehen.
30	1 Arbeitszimmer für den (die) Lehrer	—	40	
31	(1 Dunkelkammer)	—	20	
32	Arbeitszimmer für die Schüler (Laboratorium)	10/8	70—80	Muß 24 Arbeitsplätze (an 6 Tischen) enthalten, außerdem genügend Raum zur Aufstellung von Schränken und Erstellung eines Abdampfraumes.

Für Naturgeschichte und Erdkunde, zugleich für
Kunst und Altertumskunde.

33	1 Lehrsaal	—	80	Mit Starkstrom für Projektionslampe.
34	1 Sammlungszimmer	11/8	90	Nach Norden zu legen (allenfalls auch durch 2 nebeneinander liegende Zimmer zu ersetzen).
35	1 Arbeitszimmer für die Lehrer	6/8	50	Mindestens 4 Fenster zum Aufstellen von Arbeitstischen mit Volllicht.
36	1 Schulgärtchen	—	—	Anschließend etwa an eine Terrasse, diese und das Gärtchen nach Süden zu legen und in volles Sonnenlicht.

Für Gesang und Orchester.

37	1 Singaal	—	—	Nicht nach Süden gelegen
----	-----------	---	---	--------------------------

Bibliotheken.

38	1 Lehrerbibliothek	—	70—80	Mit Nordlicht. Der zur Aufstellung der Zeichentische verfügbare Platz sollte etwa 7 m breit sein, der Saal im ganzen sollte aber breiter sein, um an der Wand Gestelle und Schränke zum Aufbewahren von Zeichenbreitern und Modellen aufstellen zu können.
39	1 Zimmer für Schülerbibliothek	—	50	
40, 41	2 Ausleihzimmer	—	—	
42	1 Zimmer zur Aufbewahrung der Anschauungsmittel und Karten	—	70—80	
43	1 Saal für Freihandzeichnen	20/7(8)	150	Mit Nordlicht. Der zur Aufstellung der Zeichentische verfügbare Platz sollte etwa 7 m breit sein, der Saal im ganzen sollte aber breiter sein, um an der Wand Gestelle und Schränke zum Aufbewahren von Zeichenbreitern und Modellen aufstellen zu können.
44	1 Nebenzimmer zu Nr. 43	—	—	Für die Zeichenlehrer und zum Aufbewahren von Vorlagen.

Nr.	Anzahl und Bestimmung der Räume	Größe		Erläuterungen
		m	qm	
45	1 Saal für geometrisches Zeichnen	etwa 20/7(8)	etwa 150	Mit Nordlicht — wie Nr. 43. Weder Nr. 43 noch Nr. 45 dürfen schließliegende Fenster bekommen (wegen der Verdunklung durch fallenden und liegenbleibenden Schnee).
46, 47	2 Räume	—	—	zur etwaigen Erteilung von Handfertigkeitsunterricht (wohl im Kellergechoß einzurichten)
48	1 Plattform auf dem Dach	—	40	Zum Aufstellen von Himmelsbeobachtungen und Messungen. Die Plattform muß durch eine gute Treppe erreichbar sein. Auf der Plattform, nicht an deren Rand, muß ein Beobachtungspfeiler errichtet werden, der entweder unmittelbar auf einer starken Mauer aufliegt oder auf einem Bogen ruht, der sich seitlich auf zwei starke Mauern stützt.
49	1 Raum zur Aufstellung von Fahrrädern	—	40	Kann auch im Kellergechoß liegen, sollte dann aber ohne Treppe erreichbar sein. Auch Einbuchtungen des Bestuhls können hierzu benützt werden.
50	1 Korzer	—	—	

Aborte.

Die Aborte sollen womöglich von den einzelnen Stockwerken des Hauses aus zugänglich sein, etwa je von dem Treppendeck aus oder unmittelbar vom Gang her, aber so, daß vor den Pissoirs und Aborten selbst ein reichlich lüftbarer Vorraum gelassen wird (vergleiche Ministerialverordnung für den Bau von Volksschulen vom 14. November 1898, § 12). — Lehrer- und Schüleraborte sind räumlich zu trennen. Ebenso ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß künftig auch Mädchen die Schule besuchen werden. — Die Zahl der Aborte muß mindestens der Anzahl der Klassenzimmer des betreffenden Stockwerkes gleichkommen.

C. Turnhalle.

Die Turnhalle soll zugleich als Festsaal zu Schulfeiern verwendbar sein und muß deshalb mindestens zwei Eingänge erhalten. Die Abmessungen der Turnhalle sollten 35 m auf 16 m betragen. Die Kopfsofen müssen im Kellerboden verankert werden und können (wie im Heidelberger Gymnasium) den Abschluß einer Nische bilden helfen.

Es ist alles anzubieten, um Staubablagerung zu vermeiden (also glatte Wände, seitlich laufende Zugvorhänge und dergleichen). Die Fenster müssen hinter den Vorhängen offen stehen können; recht große Teile der hohen Fenster müssen bequem zur Lüfterneuerung geöffnet werden können, und zwar große Fensterflügel in verschiedenen Höhen (versenkbare Fenster).

Bei dem Ofen der Turnhalle muß ein Warmwasserbehälter angebracht und zu einer Waschanlage verwendet werden. — Auch wenn nicht das ganze Schulhaus elektrisch beleuchtet wird, sollte mindestens die Turnhalle elektrische Beleuchtung erhalten.

Mit der Turnhalle müssen in unmittelbare Verbindung gebracht werden:

- ein Vorraum zum Reinigen des Schuhwerkes der Eintretenden,
- mindestens zwei vor der eigentlichen Turnhalle gelegene Räume zum Ablegen von entbehrlichen Kleidungsstücken,
- ein Zimmer für die Turnlehrer.

Es wäre erwünscht, die Räume a, b, c so mit der Turnhalle in Verbindung zu bringen, daß sie etwa bei Schüler-Theateraufführungen oder dergleichen als Hilfsräume benützt werden könnten.

D. Wohnung des Direktors.

Die Direktorswohnung soll getrennt vom Schulgebäude errichtet, aber durch einen Gang mit diesem verbunden werden, so daß dieser Gang bequem zum Direktionszimmer im 2. Stock des Schulhauses führt.

In der Wohnung des Direktors ist ein Badezimmer und eine Veranda vorzusehen.

Die Wohnung soll einen Eingang unmittelbar von einer Straße aus besitzen.

Sie darf durchaus nicht als oberes Stockwerk der Turnhalle gebaut werden und soll durchaus unabhängig von der Dienstownung sein.

E. Wohnung des Schuldieners.

Da dem Schuldiener seitens der städtischen Verwaltung nicht mehr Hilfskräfte gestellt werden, so sollten ihm, außer seiner Familienwohnung, zwei Mädchenkammern zur Verfügung stehen oder dafür eine Kammer von genügender Größe zum Unterbringen von zwei Dienstmädchen.

In den auf Grund dieses Programms unter Leitung des Herrn Stadtbaurats Strieder von Herrn Hochbauinspektor Beichel ausgearbeiteten Plänen sind die meisten von der Direktion gestellten Forderungen berücksichtigt. Einzelne Einschränkungen und Modifikationen erschienen dagegen aus Zweckmäßigkeits- und Ersparnisrücksichten wohl gerechtfertigt.

Über das zufolge eingehender Beratungen der städtischen Baukommission mehrfach umgearbeitete, in seiner jetzigen Gestaltung auch vom Beirat des Real- und Reformgymnasiums gutgeheißene Projekt berichtete das Hochbauamt unterm 22. Dezember 1904 Nr. 2898:

„Die Anlage zerfällt in drei Abteilungen:

1. Schulgebäude,
2. Turnhalle,
3. Dienstownungsgebäude.

Das Schulgebäude ist dreistöckig projektiert mit nahezu vollständig ausgebautem Dachstock. In der beiliegenden Zusammenstellung sind die im Gebäude untergebrachten Räume nach Lage und Größe übersichtlich zusammengestellt.

Die lichte Fensterfläche beträgt in allen Räumen reichlich über 1/5 der Raumgrundfläche.

Im Kellergeschoß ist die geplante Niederdruck-Dampfheizungsanlage mit Kohlenteller und Heizzimmer, sowie ein Fahrradraum untergebracht.

In der Höhe des Dachfirstes wurde eine Plattform für astronomische Beobachtungen gewonnen.

Die Turnhalle ist an das Hauptgebäude angebaut und durch die Garderobe mit diesem verbunden. Außerdem ist noch ein Haupteingang vom Hofe her geschaffen und ein für gewöhnlich geschlossener Ausgang direkt nach der Garten-Straße zur rascheren Entleerung der Halle bei etwa stattfindenden Festlichkeiten. Die Decke ist als sichtbare Holzbalkendecke unter teilweiser Einbeziehung des Dachwerks angenommen.

Das Dienstownungsgebäude enthält im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß die Wohnung für den Direktor, enthaltend 8 Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad und Klosett, im Dachgeschoß die Wohnung des Schuldieners mit 3 Zimmern, Kammer, Küche und Klosett. Die beiden Wohnungen sind vollständig voneinander getrennt. Im Keller ist eine von außen zugängliche gemeinschaftliche Waschküche vorgesehen, im Dachstock ein zur Direktorswohnung gehörendes Dienstmotenzimmer.

Gegen die Garten-Straße ist der Schulhof auf die Länge von 30 m durch eine Einfriedigung abgeschlossen. An diese schließt sich zunächst der Schulgarten an, so daß der eigentliche Spielhof nicht direkt an die Straße zu liegen kommt.

Die Architektur der ganzen Anlage ist im Stile der deutschen Renaissance entworfen, und es wurde eine malerische Gruppierung angestrebt. Für die Werksteine ist rotes Material in Aussicht genommen, die dazwischen liegenden Flächen werden in hammerrechtem Bruchsteinmauerwerk durchgeführt. Als Dachdeckung ist Schiefer in deutscher Deckweise vorgesehen. Im Innern sollen die Decken in Eisenbetonkonstruktion hergestellt werden mit Ausnahme der obersten Stockwerksdecke.

Die Kosten samt Einrichtung berechnen sich für:

1. das Schulgebäude auf	780 000 Mk.
2. die Turnhalle auf	52 000 „
3. das Dienstwohnungsgebäude auf	58 000 „

zusammen auf 890 000 Mk.“

Darnach wird die Anstalt mit allen wünschenswerten Einrichtungen ausgestattet sein. Insbesondere schien es nützlich, auch Räume für Handfertigkeitsunterricht (im Dachgeschoß) vorzusehen, da dieser (freiwillige) praktische Unterrichtszweig gerade für die Schüler der höheren Lehranstalten von besonderem Wert ist und erfahrungsgemäß unter ihnen zahlreiche Teilnehmer findet.

Dagegen wurde von der Einrichtung eines Schulbades in dieser Anstalt abgesehen. Nach den Erfahrungen, die mit dem Schulbad in der Oberrealschule (Friedrich-Schulhaus) gemacht wurden, liegt ein dringendes Bedürfnis für Schulbäder bei den Jünglingen der Mittelschulen, die offenbar meist in der Lage sind, ihr Badebedürfnis auf andere Weise (Schwimmbäder) zu befriedigen, nicht vor. Auch geht es in den Mittelschulen nicht an, daß während der Unterrichtszeit gebadet wird, so daß nicht immer eine geeignete Tageszeit zur Benützung des Schulbades zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die hohen Kosten, welche die Errichtung der neuen Schule verursacht, sowie im Hinblick darauf, daß der Staatskasse infolge des Vorgehens der Stadtgemeinde die Errichtung einer weiteren Staatsanstalt erspart wird, hielt es der Stadtrat für angemessen, an die Großherzogliche Oberschulbehörde die Anfrage zu richten, ob nicht der Stadtgemeinde für die neue Anstalt ein höherer Staatszuschuß bewilligt werden könnte, als dieser im allgemeinen für die städtischen Mittelschulen üblich ist, insbesondere, ob nicht neben den üblichen Zuschüssen zur Unterhaltung der Anstalt ein Beitrag zum Bauaufwand geleistet werden könnte.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts erklärte indessen mit Erlaß vom 6. Mai 1904 Nr. 14 625 die Leistung eines Zuschusses zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Schulgebäudes für untunlich und stellte auch eine Beteiligung des Staats an den Kosten der Unterhaltung der Anstalt nur in dem Maße in Aussicht, wie sie zurzeit bei den Realmittelschulen besteht.

Hiernach hat die Stadtgemeinde für die Errichtung des Schulgebäudes allein aufzukommen.

Lage- und Grundrißpläne sowie Ansichten der projektierten Bauten sind angeschlossen. *)

Ferner schließen wir eine Übersicht über die bisherigen Kapitalaufwendungen der Stadtgemeinde für Knabenmittelschulbauten an. Es ergibt sich daraus, daß diese Aufwendungen bisher sich auf 1 913 489 Mk. belaufen.

Siegrist.

*) Selbstverständlich steht es den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses frei, die Originalpläne, die übrigens in der Sitzung ausgestellt werden, und die Kostenberechnung beim städtischen Hochbauamte einzusehen.

Jahr.	Schule.	Gegenstand.	Betrag.
			<i>M.</i>
1872/1873	Realschule	Erbauung des Schulgebäudes und Erwerbung des Hauses Wald- horn-Straße 9	343 572
1874/1876	Realgymnasium	Erbauung des Schulgebäudes und Erwerbung des Hauses Wald- horn-Straße 15	458 197
1876/1878	Realgymnasium	Erbauung einer Turnhalle und Er- werbung des Hauses Waldborn- Straße 13	154 718
1882	Realgymnasium	Erwerbung eines Gartens	12 050
1887/1888	Realschule	Vergrößerungsbau	65 123
1891/1892	Realschule	Erbauung einer Turnhalle . . .	23 605
1893	Oberrealschule	Erbauung des Friedrich-Schul- hauses	637 955
1902	Neue Mittelschule	Geländeerwerb	218 869
		Summe . .	1 914 089

Mittelschulgebäude an der Garten-Straße.

(Anlage zum Bericht des Hochbauamts vom 22. Dezember 1904 Nr. 2898).

Zusammenstellung der Räume.

Anzahl.	Bezeichnung.	Größe qm.	Stockwerk.	Bemerkungen.
A. Lehrsäle.				
9	Klassenzimmer	54—56	I., II., III.	42 Schüler
7	"	58—60	I., II., III.	48 "
1	"	70	III.	60 "
1	Religionsklasse	64	I.	54 "
1	Reserveklasse	65	III.	54 "
1	Singaal	105	IV.	
1	Zeichensaal für geometr. Zeichnen	120	IV.	
1	Lehrmittelsaal hierzu	76	IV.	
1	Zeichensaal für Freihandzeichnen	120	IV.	
1	Vorlagenzimmer hierzu	42	IV.	
B. Chemie.				
1	Lehrsaal	76	I.	} In sich abgeschlossen.
1	Vorraum	26	I.	
1	Vorbereitungszimmer	34	I.	
1	Laboratorium	79	I.	
C Physik.				
1	Lehrsaal	77	III.	} In sich abgeschlossen.
1	Vorraum	26	III.	
1	Vorbereitungszimmer	34	III.	
1	Sammlungsraum	80	III.	
D. Naturgeschichte.				
1	Lehrsaal	70	I.	
1	Sammlungsraum	56	I.	
1	Arbeitszimmer für die Lehrer	52	I.	

Anzahl	Bezeichnung.	Größe qm	Stockwerk.	Bemerkungen.
E. Direktion und Lehrer.				
1	Direktionszimmer	42	II.	
1	Vorzimmer hierzu	22	II.	
1	Lehrer- und Konferenzzimmer	70	II.	
1	Ansprachezimmer	28	II.	
1	Garderobezimmer	28	II.	
1	Korrekturzimmer	56	II.	
1	Dienerzimmer	40	II.	
1	Wartezimmer für Auswärtige	40	I.	
1	Karzer	25	III	
F. Lehrmittel.				
1	Raum für Anschauungsmittel	77	II.	
1	Kartenzimmer	35	II.	
1	Lehrmittelzimmer	42	III.	
G. Bibliothek.				
1	Lehrerbibliothek	80	II.	
1	Schülerbibliothek	35	II.	
1	Ausleihraum	26	II.	
H. Handfertigkeitunterricht.				
1	Arbeitsaal	70	IV.	
1	"	58	IV.	
1	Raum für Material und Vorräte	54	IV.	
I. Astronomie.				
1	Plattform mit Beobachtungspfeiler	40	—	
1	Instrumentenzimmer	—	*)	*) Über dem Stuhlgebälde.
K. Klosetts u. Pissoirs mit Vorräumen.				
In allen Stockwerken für die Schüler im westlichen Flügel, für Lehrer und Schülerinnen im nördlichen Flügel.				

Bürgerausschusszustimmung am *8. April 1905.*

Karlsruhe, den 20. Februar 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit der Firma Curjel & Mojer dahier und mit der Großherzoglichen Civil-liste die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 539.

1. Vertrag

mit der Firma Curjel & Mojer.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5501 c (Beethoven-Straße) an die Firma Curjel & Mojer, Architekten, dahier den auf angeschlossenem Geometerplan mit (5501 d) bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 26 qm zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Als Kaufpreis zahlt die Firma Curjel & Mojer 40 M pro qm, also zusammen 1040 M.

— Eintausend vierzig Mark —

Die Hälfte dieses alsbald nach Rechtskraft dieses Vertrags an die Stadtgemeinde zu zahlenden Kaufpreises, also den Betrag von 520 M, wird die Stadtgemeinde an die Großherzogliche Civil-liste abliefern.

§ 3.

Die Firma Curjel & Mojer trägt die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich zum Abschluß dieses Vertrags die Zustimmung des Bürger-ausschusses vor.

II. Vertrag

mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5501 c (Beethoven-Straße) an die Großherzogliche Civilliste den auf angeschlossenem Geometerplan mit (5501 c) bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 26 qm zu lastenfreiem Eigentum unentgeltlich ab.

§ 2.

Die Großherzogliche Civilliste erlegt der Stadtgemeinde die Kosten der Versicherung beziehungsweise Umtauschung der bestehenden Bordsteine im veranschlagten Betrage von 19 M. 70 S.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs trägt die Großherzogliche Civilliste.

§ 4.

Die Stadtgemeinde behält sich zum Abschluß dieses Vertrags die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom

No. 22354

Karlsruhe, den 23. Februar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
daß der Richard Wagner-Platz mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden
Aufwand von 4 400 Mk.
— Viertausendvierhundert Mark —
als öffentliche Anlage hergestellt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Begründung.

Am 24. Januar d. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung zur Herstellung verschiedener Straßenstrecken in dem Gelände der Westendbaugesellschaft südlich der Maxaubahn, darunter auch der Richard Wagner-Straße erteilt. Die Mittel zur Herstellung des Richard Wagner-Platzes im veranschlagten Betrage von 4 400 Mk. sind in der bezüglichen Vorlage nicht angefordert worden. Es erscheint aber wünschenswert, wenn diese Herstellung im Anschlusse an die Straßenherstellungsarbeiten erfolgen kann, weil zur Auffüllung des Platzes im Hinblick auf die projektierten gärtnerischen Anlagen ein gutes Erdbodenmaterial erforderlich ist, das durch den Abhub von dem Gelände der herzustellenden Straßenstrecken jetzt kostenlos gewonnen werden kann, und weil bei späterer Herstellung der Anlagen Beschädigungen der bereits fertiggestellten Straßen und Gehwege nicht zu vermeiden wären. Der Bürgerausschuß wird deshalb nachträglich um seine Zustimmung zur Verwendung von Anlehensmitteln für eine gärtnerische Herstellung des Richard Wagner-Platzes ersucht. Ein Ersatz für diese Kosten wird der Stadtgemeinde nicht geleistet. Es entspricht den bestehenden Grundsätzen, daß die Kosten der Herstellung öffentlicher Plätze, deren Nutzen der Allgemeinheit, nicht nur den angrenzenden Grundstücke zugute kommen, der Stadtgemeinde zur Last bleiben. Das Gelände des Platzes ist von der Westendbaugesellschaft unentgeltlich abgetreten worden.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.

vom

18. April 1905

No.

22362.

8. April 1905
Justizkanzlei f. v. Jahnke
20. 19. Juni 1905 Nr. 42 26405 (Anweisung v. Aul. M. H. H.)

Karlsruhe, den 25. Februar 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

- I. daß der nachstehende Vertrag mit Herrn Konsul Adolf Schmieder abgeschlossen und
- II. daß der Aufwand für Geländeerwerb in Höhe von 40 850 M. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 540.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

Herrn Konsul Adolf Schmieder hier anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Herr Konsul Adolf Schmieder überträgt den auf beiliegendem Plane I mit a-b-c-a bezeichneten, circa 1 084 qm umfassenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3 435 lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlt dafür an Herrn Schmieder den Preis von 43 M. für das Quadratmeter. An der sich hiernach ergebenden Summe von circa 46 612 M. wird der Wert der Fläche e-d-e-c des anliegenden Plans I mit circa 64 qm zum Preis von 43 M. für das Quadratmeter mit circa 2 752 M. in Abzug gebracht, so daß sich als Preis der Betrag ergibt von circa 43 860 M.

Ferner kauft Herr Adolf Schmieder von der Stadtgemeinde Karlsruhe das auf dem Plane I mit f-g-h-i-f bezeichnete Grundstück von circa 70 qm zum Preise von 43 M. das Quadratmeter mit circa 3 010 M. so daß die Stadt an Herrn Adolf Schmieder den Gesamtrestbetrag von circa 40 850 M. zu zahlen hat.

Das Stück f-g-h-i-f ist erst an Herrn Schmieder abzutreten, wenn nach Vollendung des neuen Bahnhofs die Magauer Bahn eingeht.

§ 3.

Die Stadtgemeinde überträgt das auf beiliegendem Plan II mit roter Farbe angelegte Grundstück Nr. 5714 im Flächengehalt von circa 5831 qm lastenfrei in das Eigentum des Herrn Konsul Adolf Schmieder.

§ 4.

Als Kaufpreis hierfür bezahlt Herr Schmieder 8 M. für das Quadratmeter, somit im ganzen die Summe von circa 46648 M.

§ 5.

Die Veräußerung des in § 4 bezeichneten Grundstücks an Herrn Schmieder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß innerhalb zehn Jahren vom Tage der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch an nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspelationen verwendet wird, wobei jedoch dem Herrn Schmieder selbstverständlich freisteht, das Grundstück innerhalb der Zeit von zehn Jahren gar nicht zu benutzen.

§ 6.

Die genaue Feststellung der Flächenmaße und dementsprechend der Kaufsumme bleibt vorbehalten.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird die im anliegenden Plane I vorgesehenen Straßen als Ortsstraßen herstellen unter den folgenden Bedingungen.

§ 8.

Herr Konsul Adolf Schmieder tritt das sämtliche, im Plan rot angelegte Straßen- und Platzgelände unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum an die Stadtgemeinde ab.

§ 9.

Der Beizug der an der Karl-Straße, der Garten-Straße und an der Veiertheimer Allee zur Errichtung kommenden Bauten zu den Kosten dieser Straßen und zur Kanalisation der Stadt richtet sich nach den bestehenden Ortsstatuten.

Dabei gelten die sämtlichen angrenzenden Grundstücke als noch unbebaut.

§ 10.

Die neuen Straßen des beiliegenden Plans werden auf Antrag des Herrn Konsul Schmieder hergestellt, jedoch soweit sie an das städtische Schulgrundstück angrenzen, längstens bis zur Fertigstellung des neuen Schulgebäudes, im übrigen längstens ein Jahr nach Inbetriebnahme des neuen Bahnhofes.

§ 11.

Herr Schmieder hat, soweit er nach dem beiliegenden Plan Eigentümer der an diese Straßen grenzenden Grundstücke ist, Ersatz zu leisten:

1. für die Kosten der Herstellung der Straßen und deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre,
2. für die Kosten der Gehweganlage

nach Maßgabe der Voranschläge des städtischen Tiefbauamts (für 1 und 2).

Er hat ferner als Beitrag zur Kanalisation der Stadt für den laufenden Meter Straßenfront (nach anliegendem Plan) 40 M. zu zahlen. Für jeden Eckplatz werden 20 Meter Front abgerechnet. Alle diese Beträge sind für jede Straße alsbald nach deren Fertigstellung an die Stadtkasse zu entrichten.

Endlich hat Herr Konsul Schmieder die Kosten der Gas- und Wasserleitung in jeder Straße von deren Fertigstellung an so lange zu einem vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß an die Stadtkasse zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der Straßenfront mit Häusern bebaut ist, welche an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 12.

Der Stadtrat gibt seine Zustimmung dazu, daß die Gebäude des Baublocks V an der Straßenstrecke b-d eine Höhe von 18 m erhalten.

§ 13.

Die Bauten, welche an der Beierthheimer Allee zwischen Garten-Straße und Maganbahn errichtet werden, sind in einheitlichem architektonischen Charakter auszuführen und bedürfen neben der baupolizeilichen Genehmigung auch der des Stadtrats.

§ 14.

Herrn Schmieder wird gestattet, in die neuen Straßen nach näherer Anordnung des Stadtrats die Rohrleitungen einer Fernheizung zu legen.

§ 15.

Die Kosten dieses Vertrags und des Grundbucheintrags trägt jeder Teil zur Hälfte.

§ 16.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit solche erforderlich, die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Bekanntlich hat Herr Konsul Adolf Schmieder, der Besitzer der Waggonfabrik von Schmieder & Mayer, das durch Verlegung der Fabrik der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe frei gewordene Areal dieser Gesellschaft, das an das Gelände seiner eigenen Fabrik anstößt, erworben. Nachdem er den Betrieb seiner Fabrik eingestellt hat, ist auch das bisher für diese benützte Gelände frei geworden und Herr Schmieder beabsichtigt, den großen nun ihm gehörigen Komplex zwischen Garten-Straße, Beierthheimer Allee, Maganbahn und Karl-Straße der Bebauung zu eröffnen.

Zu diesem Zweck trat er schon Ende 1903 mit der Stadtverwaltung wegen Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verhandlung. Die Grundlage für diese Verhandlungen bildete ein Plan des städtischen Tiefbauamts, über welchen schon mit der Maschinenbaugesellschaft verhandelt worden war. Derselbe sah die Durchführung der Ritter-Straße bis zur Beierthheimer Allee, die Verbreiterung der Karl- und der Garten-Straße, eine neue Querverbindung von der Karl-Straße zur Beierthheimer Allee, sowie eine Straße auf dem Gelände der Maganbahn zwischen Karl-Straße und Beierthheimer Allee vor. Dieser Plan wurde im wesentlichen beibehalten; nur wünschte Herr Schmieder noch zwei Zwischenstraßen von Süd nach Nord zum Zweck der Gewinnung schicklicherer Bauplätze einzulegen. Der endgültige Plan wurde von der aus hervorragenden Fachmännern gebildeten Sonderkommission (der sogenannten Künstlerkommission) eingehend geprüft und durchgearbeitet und ist nach deren Vorschlägen nunmehr amtlich-festgestellt worden.

Bei der Beratung des Planes wurde von künstlerischer Seite dringend empfohlen, das städtische Gelände, welches für die Errichtung einer neuen Mittelschule bestimmt ist, durch Erwerbung des auf beiliegendem Plan mit a-b-c-a bezeichneten Geländestücks von Herrn Schmieder zu arrondieren. Diese Erwerbung erwies sich denn auch bei der Aufstellung der Pläne für das Mittelschulgebäude in der Tat als in hohem Maße zweckmäßig. Herr Schmieder erklärte sich zur Abtretung dieses Geländes zu dem von ihm für das Gelände der Maschinenbaugesellschaft bezahlten Einheitspreis bereit, wünschte aber seinerseits von der Stadtgemeinde

zur Arrondierung seines Besitztums das mit f-g-h-i-f bezeichnete Stück von 70 qm, das zurzeit noch der Maxaubahn dient, zum gleichen Preis zu erwerben. Außerdem aber verlangte Herr Schmieder die käufliche Überlassung des aus dem Plan II ersichtlichen Geländestücks im Bannwald mit 5831 qm Flächeninhalt, um in der Lage zu sein, daselbst wieder einen industriellen Betrieb zu begründen. Der Stadtrat setzte für dieses Gelände einen Kaufpreis von 8 Mk. für das Quadratmeter fest und stellte außerdem die Bedingung, daß dieses Gelände innerhalb zehn Jahren nicht zu Gelände- oder Bausppekulationen, sondern nur für industrielle Zwecke Verwendung finden dürfe (siehe § 5 des Vertrags).

Die weiteren Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Verbreiterung der bestehenden und auf die Herstellung der geplanten neuen Straßen. Darnach tritt Herr Schmieder nicht nur das Gelände der neuen Straßen einschließlich eines kleinen Platzes beim Eingang der Mittelschule, sondern auch das zur Verbreiterung der Garten- und Karl-Straße und der Veiertheimer Allee erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde ab. Außerdem übernimmt er die Kosten der Straßenherstellung und -Unterhaltung, die üblichen Beiträge zur Kanalisation und die Verzinsung der Gas- und Wasserleitung nach den bestehenden Grundsätzen.

Im übrigen wird auf die aus dem Vertrag ersichtlichen Bestimmungen und die anliegenden Pläne verwiesen.

Siegriß.

beantragten Änderung, daß der Höchstbetrag, der zu verpfänden der Stadtkasse
 Anlagen der Stadtkasse zu verpfänden ermächtigt werden soll, von
 500.000 M. 600.000 M. betrage.

Bürgerausschusszustimmung am 8. April 1905 mit der neuen Best. = Vorstand
Kassenzustimmung mit folgendem Dr. Ministerium der Finanzen
14. 15. April 1905 Nr. 18069.

Karlsruhe, den 1. März 1905.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß mit der Filiale der Badischen Bank dahier ein Kontokorrentverhältnis nach
 den Bestimmungen des unten folgenden Vertrags vom 23. Juni 1903 unterhalten
 werde, jedoch mit der Abänderung, daß der Höchstbetrag der Anlagen, zu welchen
 die Stadtkasse ermächtigt ist (§ 1 des Vertrags), von 240 000 M. auf 500 000 M.
 erhöht wird.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

der Filiale der Badischen Bank dahier, vertreten durch deren Direktion, andererseits.

Zwischen den obengenannten beiden Kontrahenten wurde nachfolgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1.

Die Filiale der Badischen Bank dahier eröffnet der Stadtkasse Karlsruhe ein verzinliches
 Scheckkonto, auf welches die Stadtkasse städtische Gelder im Höchstbetrage von 240 000 M. zur vor-
 übergehenden Anlage bringen kann.

§ 2.

Die Filiale der Badischen Bank erklärt sich bereit, auf jeweilige Anfrage die auf das Konto
 der Stadtkasse anzulegenden Gelder, soweit es sich um Beträge von mindestens 10 000 M. handelt,
 durch ihre Bankbediensteten auf der Stadtkasse abholen und die zur Rückzahlung auf dieses Konto
 bestimmten Beträge von mindestens 10 000 M. ebenso auf die Stadtkasse verbringen zu lassen.
 Kleinere Zahlungen oder Erhebungen auf das obengenannte Konto sind in dem Geschäftsfloze der
 Filiale der Badischen Bank zu betätigen.

§ 3.

Über die von der Stadtkasse zurückzuziehenden Beträge stellt dieselbe Schecks aus, zu deren Unterzeichnung der Stadtrechner oder dessen vom Stadtrate zu bezeichnender Stellvertreter berechtigt ist.

§ 4.

Die Zurückziehung von Beträgen durch die Stadtkasse kann erfolgen:

- a. bei Beträgen bis zu 50 000 M. ohne eine Vorausanfrage,
- b. bei Beträgen über 50 000 M. bis 100 000 M. mit Vorausanfrage von 3 Tagen,
- c. bei Beträgen über 100 000 M. mit Vorausanfrage von 5 Tagen.

§ 5.

Die Einzahlungen auf das Konto der Stadtkasse sind von dem auf die jeweilige Einzahlung folgenden Werktage an zu $1\frac{1}{2}$ Prozent unter dem offiziellen Wechseldiskontsatz der Reichsbank verzinslich, so daß beispielsweise das Scheckkonto mit $1\frac{1}{2}$ Prozent verzinst wird, wenn der offizielle Reichsbankdiskontsatz 3 Prozent beträgt. Die Zinsvergütung beträgt jedoch mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent. Im Falle eine Erhöhung oder Herabsetzung des offiziellen Wechseldiskontsatzes der Reichsbank eintritt, wird die Filiale der Badischen Bank dem Stadtrate und der Stadtkasse jeweils Mitteilung zugehen lassen.

§ 6.

Die Filiale der Badischen Bank wird der Stadtkasse jeweils am 30. Juni und 31. Dezember einen Kontoauszug mitteilen, aus dem der Zeitpunkt der einzelnen Einzahlungen und Rückhebungen, die Zinsberechnung und der verbleibende Saldo genau ersichtlich sein müssen.

Ferner teilt die Badische Bank dem städtischen Rechnungsamt monatlich Tag und Betrag der jeweiligen Einlagen und Rückzahlungen mit. Auch innerhalb eines Monats kann das Rechnungsamt diese Auskunft verlangen.

§ 7.

Diese Vereinbarung tritt alsbald in Kraft und kann beiderseits mit 15 tägiger Frist gekündigt werden.

Gegenwärtige Vereinbarung wurde doppelt ausgefertigt, von beiden Teilen unterschrieben und jedem Teile eine Fertigung ausgefolgt.

Begründung.

Schon unterm 25. Februar 1896 hatte der Stadtrat beim Bürgerausschuß die Herstellung eines Kontokorrentverkehrs zwischen der Stadtkasse und der Filiale der Badischen Bank beantragt. Der Antrag wurde aber in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 13. April 1896 zurückgezogen, nachdem von verschiedenen Seiten Bedenken gegen ihn erhoben worden waren, namentlich dahin, daß derselbe, da er eine von dem Wortlaut der Gemeindefinanzanweisung abweichende Behandlung der Stadtkassengelder bezwecke, schwerlich das Einverständnis der Staatsaufsichtsbehörde finden werde, während andererseits die Zustimmung des Bürgerausschusses gesetzlich nicht vorgeschrieben sei.

Das Bedürfnis nach einem Kontokorrentverkehr blieb aber bestehen, und mit der fortschreitenden Entwicklung des Gemeindefinanzwesens wurde sein Mangel nur um so fühlbarer und steigerten sich die Verluste, die der Stadt aus dem Umstand erwuchsen, daß städtische Gelder, die verfügbar sein mußten, aber doch nicht sofort gebraucht wurden, in größeren Beträgen unverzinslich im Stadtkassenschatz zu verschließen waren. Der Stadtrat glaubte

daher im Frühjahr 1903 der Sache wieder näher treten zu sollen und erwirkte bei Großherzoglichem Ministerium des Innern die Genehmigung, versuchsweise und vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bürgerausschusses einen Kontokorrent- und Scheckverkehr nach Maßgabe des oben abgedruckten Vertrags mit der Filiale der Badischen Bank hier einzurichten.

Die unterdessen gemachten Erfahrungen haben in jeder Hinsicht die Zweckmäßigkeit der Einrichtung ergeben, weshalb nunmehr beantragt wird, sie auch für die Zukunft beizubehalten. Allerdings stimmt sie mit dem Wortlaut der Gemeinderrechnungsanweisung (§ 43, vergleiche Städteordnung § 151) nicht überein. Denn darnach wäre für jede Übergabe von Barbeträgen an die Badische Bank und für jede Zurückziehung solcher eine Dekretur des Stadtrats erforderlich, also ein begründeter Antrag des Stadtrechners, ein Beschluß des Stadtratskollegiums und die Mitteilung dieses Beschlusses an den Rechner, — Umständlichkeiten, welche die notwendige rasche Abwicklung des Kontokorrentverkehrs unmöglich machen, die Kontrolle erschweren und den Stadtrat mit einer ihm billigerweise nicht zuzumutenden Verantwortlichkeit belasten würden. Materiell handelt es sich bei dem fraglichen Verkehr gar nicht um eigentliche Ausgaben und Einnahmen, das Geld verbleibt vielmehr zur Verfügung der Stadtkasse, nur hat es der Rechner statt unverzinslich in seinem Schranke verzinslich bei der Bank zu deponieren. Bei den in § 6 des Vertrags vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen würden etwaige Unterschleife sofort entdeckt werden. Trotz dieser Maßregeln ist es nun freilich nicht ausgeschlossen, daß ein Rechner das deponierte Geld unrechtmäßig erhebt und sich damit aus dem Staube macht. Hätte er aber das Geld statt auf der Bank in seinem Kassenschranke zu verwahren, so würde er es selbstverständlich nur um so leichter und bequemer zum Zweck der Unterschlagung sich aneignen können. Unter diesen Verhältnissen glaubte der Stadtrat bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eine Abänderung in der Fassung des § 43 der Gemeinderrechnungsanweisung beantragen zu sollen, durch welche der empfohlene Kontokorrentverkehr ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Durch Erlass vom 3. Februar v. J. erklärte zwar das Ministerium, derzeit keinen Anlaß zu haben, dem Antrag stattzugeben, stellte aber in Aussicht, ihn bei der nächsten notwendig werdenden Revision der Rechnungsanweisung in weitere Erwägung zu ziehen.

Der Kontokorrentverkehr zwischen der Stadtkasse und der Filiale der Badischen Bank auf Grund des Vertrags vom 23. Juni 1903 begann am 1. Juli 1903.

Im II. Halbjahr 1903 hat die Stadtkasse in 32 Posten 1 125 000 Mk. an die Badische Bank bar einbezahlt, während letztere für die Stadtkasse 143 Zahlungen im Gesamtbetrage von 1 067 673 Mk. 78 S. leistete. An Kosten hat die Bank 11 Mk. 75 S. aufgerechnet, während die Zinsgutschrift für die Stadtkasse bei $2\frac{1}{2}$ Prozent 1 231 Mk. 53 S. betrug.

Im I. Halbjahr 1904 betrugen die Einzahlungen der Stadtkasse an die Bank in 45 Posten 1 344 220 Mk. 63 S. Die Bank dagegen hat für die Stadtkasse wieder 143 Zahlungen im Betrage von 1 171 295 Mk. 62 S. geleistet. Die Kosten hierfür betrugen 20 Mk. 30 S., die Zinsgutschrift der Stadt erreichte bei $2\frac{1}{2}$ Prozent 1 809 Mk. 29 S.

Im II. Halbjahr 1904 machte die Stadtkasse 35 Einzahlungen an die Bank mit 1 313 959 Mk. 29 S., wogegen die Bank für die Stadtkasse 1 363 025 Mk. 65 S. in 161 Einzelsbeträgen ausbezahlte. Bankkosten 27 Mk. 80 S. Der Zinsfuß betrug bis 11. Oktober 1904 $2\frac{1}{2}$ Prozent, von da bis 31. Dezember 1904 $3\frac{1}{2}$ Prozent; die Stadtkasse hat also im II. Halbjahr 1904 3 092 Mk. 30 S. Zinsen erzielt.

Die Bareinzahlungen der Stadtkasse an die Bank betrugen in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 31. Dezember 1904 zusammen 3 783 179 Mk. 92 S., die Zahlungen der Bank für die Stadtkasse 3 601 995 Mk. 05 S. Die Kosten (Porti, Spesen etc.) betrugen 59 Mk. 85 S., während die Stadtkasse 6 133 Mk. 12 S. Zinsen erzielte.

Nach § 1 des Vertrags vom 23. Juni 1903 ist die Stadtkasse nur ermächtigt, Beträge bis zusammen 240 000 M. bei der Badischen Bank anzulegen, zu Anlagen darüber hinaus bedarf sie in jedem einzelnen Falle der Zustimmung des Stadtrats. Da sich diese Beschränkung als lästig und unzweckmäßig erwiesen hat, soll die Befugnis der Stadtkasse zur Anlage von Geldern auf den Betrag von 500 000 M. ausgedehnt werden.

Schnecker.

Bürgerausschusszustimmung am *1. April 1905.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
 vom *22. April 1905* No. *18080.*

Karlsruhe, den 1. März 1905.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
 daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 68 000 Mk.
 im Stadtgarten ein Verwaltungsgebäude für die städtische Gartendirektion mit
 Dienstwohnung für den Gartendirektor errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Begründung. Plan siehe Plansammlung Seite 542.

Die Aufgaben der Stadtgärtnerei haben hier in den letzten Jahren zufolge der Vermehrung der öffentlichen Anlagen und der gesteigerten Ansprüche des Publikums hinsichtlich der Ausstattung dieser einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung gewonnen, daß der Stadtrat für notwendig hält, den fraglichen Verwaltungszweig, der bisher dem Tiefbauamt unterstellt war, als einen selbständigen zu organisieren und ihn einem dem Stadtrat unmittelbar untergeordneten besonderen Direktor zur Besorgung zu überweisen. Die Mittel für diese Änderung sind im Entwurf des Voranschlags der Stadtkasse für 1905 unter § 36 b 1 vorgesehen.

Als dringend notwendig erweist sich aber auch die Beschaffung weiterer Diensträume und weiterer Magazine für die Stadtgärtnerei sowie die Beschaffung einer den berechtigten Anforderungen des betreffenden Beamten entsprechenden Dienstwohnung für den städtischen Gartendirektor.

Als Geschäftsräume stehen der Gartenverwaltung derzeit nur drei kleine Zimmer in dem 1894 erbauten Tierhause zur Verfügung. Darin haben der Gartendirektor, der Verwaltungsassistent, der Tierarzt, der technische Gehilfe, der Schreibgehilfe sowie vorübergehend das Aufsichtspersonal der städtischen Gartenanlagen zu arbeiten. Die Zimmer sind, weil das Gebäude unter hohen Bäumen steht, schlecht beleuchtet, einem davon fehlt die Unterkellerung, eines ist nur mit Zementboden versehen, in allen macht sich der üble Geruch und der Lärm der in dem Gebäude untergebrachten Tiere geltend. Sie sind daher nicht nur räumlich, sondern auch in gesundheitlicher Hinsicht ungenügend. Für die von der Stadtgartenverwaltung aufzubewahrenden Samereien und Blumenzwiebeln, Dekorations- und Beleuchtungsgegenstände und sonstigen Inventarstücke fehlt ein passender Raum vollständig. Diese Dinge wurden bisher in den verschiedenen weit auseinander liegenden Gebäuden des Stadtgartens in ungeeigneten Gelassen getrennt gelagert, was die Übersichtlichkeit und Kontrolle erschwerte und erheblichen Zeitaufwand für das Personal verursachte.

Die Dienstwohnung des Gartendirektors ist in dem am Fuße des Lauterbergs gelegenen Fachwerkbau untergebracht und entspricht in ihrer Ausstattung in keiner Weise den wohlberechtigten Anforderungen des Inhabers. Bei der tiefen schattigen Lage des Hauses sind namentlich dessen Parterreräume auch in gesundheitlicher Hinsicht nicht einwandfrei.

Den geschilderten Mißständen kann nur durch Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes mit Dienstwohnung für den Gartendirektor abgeholfen werden, und zwar muß das Gebäude in den Tiergarten zu stehen kommen, da es der Aufsicht und der Kontrolle wegen unbedingt notwendig ist, daß der Vorstand des Tiergartens in ihm wohnt.

Wie aus dem angehefteten Lageplan ersichtlich, wird vorgeschlagen, den Neubau an der Ettlingerstraße in der Nähe des bestehenden Eingangs zum Tiergarten zu errichten. Er umfaßt im ersten Geschosse die Verwaltungsräume und zwar:

1. ein Zimmer für den Gartendirektor,
2. ein Zimmer für den Tierarzt und den Stadtgartenrespizienten des Stadtrats,
3. ein Zimmer für den Verwaltungsassistenten,
4. ein Zimmer für die Registratur,
5. ein Zimmer für den technischen Gehilfen,
6. ein Zimmer für das Aufsichtspersonal,
7. einen Paderaum.

Die Direktorswohnung besteht aus 5 Zimmern, Küche, Bad und Abort im zweiten Geschos und aus 2 Zimmern und einer Kammer im Dachstock. Die Waschküche befindet sich im Kellergeschoss.

Die Kosten des Gebäudes, dessen Einteilung und äußere Gestalt aus den angehefteten Plänen ersichtlich ist, sind vom Hochbauamt auf 68 000 M. veranschlagt.

Von den freiwerdenden Dienstzimmern im Tierhause soll eines den Tierwärtern zugewiesen werden, die bisher eines Raumes zum Aufbewahren ihrer Kleider u. s. w., zum Wechseln der Kleider und zur Einnahme des Vesperbrotes entbehrten. In dem andern Zimmer sollen die Futtermittel, Gerätschaften und dergleichen für die in dem Gebäude befindlichen Tiere untergebracht werden. Das dritte (zementierte) Zimmer ist als Krankenstall in Aussicht genommen, eine Räumlichkeit, die bisher fehlte, obgleich sie, namentlich um die Absonderung ansteckend kranker Tiere zu ermöglichen, sehr notwendig ist.

Die bisherige Dienstwohnung des Gartendirektors ist als Aufbewahrungsraum für Sämereien, Blumenzwiebeln, Dekorations- und Beleuchtungsrequisiten u. s. w. vorgesehen, womit dem schon oben erwähnten Mangel eines geeigneten Magazins für diese Gegenstände abgeholfen sein wird.

Die der Gartendirektion unterstellten öffentlichen Anlagen umfassen zurzeit eine Grundfläche von 665 160 qm, wovon 185 500 qm auf den Stadtgarten und 254 800 qm auf die Friedhöfe entfallen. Dazu kommen die Alleen in öffentlichen Straßen von derzeit im ganzen 27 930 laufenden Metern Länge. In den letzten zehn Jahren hat sich die Grundfläche der öffentlichen Anlagen um 196 120 qm, die Länge der Alleen um 7 430 laufende Meter vergrößert. Diese Entwicklung wird selbstverständlich nicht still stehen, sondern nach aller Boraussicht, namentlich wenn der Hauptbahnhof verlegt sein wird, in künftigen Jahren nur um so schneller vor sich gehen. Wenn man nun bedenkt, daß der Gartendirektion auch noch das umfassende und schwierige Geschäft der Obflege für die Tiere im Stadtgarten obliegt, so wird man nicht verkennen, daß es sich hier um einen wichtigen Zweig der Gemeindeverwaltung handelt, dessen zweckmäßige Organisation von großem Interesse für die Gemeinde ist.

Schuchler.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom

No.

18070.

8. April 1905.

Ministerium des Innern

22. April 1905

Karlsruhe, den 11. März 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. mit Bauunternehmer Friedrich Lacroix der nachstehende Vertrag abgeschlossen und
- II. der nach § 2 des Vertrags von der Stadtgemeinde zu bezahlende Kaufpreis im Betrage von 19 200 M.

— Neunzehntausend zweihundert Mark —

nebst circa 65 M. Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dr. Horstmann.

Vertrag Plan siehe Plansammlung Seite 546

mit Bauunternehmer Friedrich Lacroix dahier.

§ 1.

Bauunternehmer Friedrich Lacroix tritt von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 4 609 den auf dem angeschlossenen Geometerplan vom 30. Januar d. J. rot angelegten, mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten, in die projektierte Verlängerung der Goethe-Straße fallenden Teil im Flächenmaße von 480 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum käuflich ab.

§ 2.

Als Kaufpreis zahlt die Stadtgemeinde an Herrn Lacroix 40 M. pro Quadratmeter, also den Gesamtbetrag von 19 200 M.

— Neunzehntausend zweihundert Mark. —

Dieser Betrag wird zur Zahlung fällig, sobald der abzutretende Grundstücksteil im Grundbuch lastenfrei abgeschrieben ist.

§ 3.

Bauunternehmer Friedrich Lacroix verpflichtet sich, den auf die Fronten a-b und c-d des Planes entfallenden Teil von den Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Kanalisation der Goethe-Straße nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze an die Stadtgemeinde zu bezahlen, sobald die Goethe-Straße zwischen York-Straße und der projektierten Straße durch das Leichlin'sche Anwesen hergestellt ist.

Die Eckgrundstücke Lagerbuch Nr. 4 609 a mit einer Front in der Goethe-Straße von 17 m und Lagerbuch Nr. 4 609 d mit einer solchen Front von 16,87 m werden zum Ersatz der Kosten der Erwerbung des in § 1 bezeichneten Straßengeländes an die Stadtgemeinde nicht herangezogen.

Für die Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung hat Herr Lacroix auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Stadtgemeinde.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und zur Verwendung von Anlehensmitteln außerdem die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Als Bauunternehmer Friedrich Lacroix im Jahre 1900 die einheitliche Überbauung seines gesamten an der westlichen Seite der York-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße gelegenen Grundbesitzes plante, womit die Weiterführung der Goethe-Straße von der York-Straße aus nach Westen zu auf absehbare Zeit vereitelt worden wäre, drangen die beteiligten Grundstückseigentümer, die an der Weiterführung dieser Straße infolge der ungünstigen Lage ihrer Grundstücke ein erhebliches Interesse hatten, beim Stadtrat auf eine alsbaldige Feststellung der Baufluchten für die Verlängerung der Goethe-Straße. Die gewünschte Feststellung wurde auch herbeigeführt.

Da das hiernach in die verlängerte Goethe-Straße fallende Gelände des Herrn Lacroix schon damals infolge seiner Lage an der York-Straße zur Bebauung geeignet war, entsprang für diesen aus der Baufluchtenfeststellung nach Artikel 6 des Ortsstraßengesetzes das Recht, von der Stadtgemeinde die Übernahme des Straßengeländes gegen Entschädigung zu verlangen. Von diesem Rechte machte Herr Lacroix zunächst keinen Gebrauch, er beantragte vielmehr die alsbaldige Herstellung der Goethe-Straße. Diesem Antrag konnte aber nicht entsprochen werden, da Herr Lacroix sich weigerte, das in die Straße fallende Gelände zu einem angemessenen Preise abzutreten und die Straßenkosten in dem üblichen Umfang zu übernehmen.

Neuerdings dagegen hat Herr Lacroix um Regelung der Frage des Geländeerwerbs nachgesucht. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf einen Kaufpreis von 40 M. pro Quadratmeter, das ist für 480 qm des von Herrn Lacroix abzutretenden Geländes 19 200 M. Außerdem wurde zugestanden, daß die beiden Eckbauplätze von der Verpflichtung zum anteilmäßigen Rückersatz dieser Geländeerwerbskosten nicht herangezogen werden, da es unbillig erschien, diese Eckbauplätze mit Kosten zu belasten, durch welche der Grundstückseigentümer für den Verlust eines weiteren Bauplatzes, des zwischen den Eckbauplätzen gelegenen künftigen Straßengeländes, entschädigt werden soll.

Selbstverständlich erstreckt sich die Befreiung der Eckbauplätze lediglich auf die anteiligen Geländeerwerbskosten. An den übrigen Herstellungskosten der Goethe-Straße nehmen dieselben ebenso teil wie auch an den Kosten der York-Straße, für welche die Ortsstatute vom 11. September 1886 maßgebend sind.

Der Aufwand für den vorliegenden Geländeerwerb wird mit den Straßenherstellungskosten der Goethe-Straße wieder zum Ersatz gelangen. Bis dahin sind die Angrenzer, auf deren Wunsch die Bauflucht seiner Zeit festgestellt wurde, kraft eines Vertrags mit der Stadtgemeinde vom 7. November 1899 verpflichtet, diesen Aufwand zu verzinsen, sodaß der Stadtgemeinde aus demselben keine finanzielle Belastung erwächst.

Im einzelnen kann auf die vorstehenden Bestimmungen des unterm 13. Februar d. J. vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses mit Herrn Lacroix abgeschlossenen Vertrags hier verwiesen werden.

Die nach § 4 des Vertrags von der Stadtgemeinde zu tragenden Grundbuchamtskosten werden sich auf etwa 65 M. belaufen und sind, vorbehaltlich des seinerzeitigen Rückersatzes von den beteiligten Angrenzern, gleichzeitig mit den Geländeerwerbskosten aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am

Staatsgenehmigung mit Class Grossh. *Bezirksrath!*

vom

8. April 1905
18. April 1905 *Ne 22204.*

Karlsruhe, den 15. März 1905.

Hierdurch wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu der in nachstehender Übersicht unter Ordnungszahl 15 bezeichneten Kreditüberschreitung im Betrage von 5 M. 85 J. seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß dieser Betrag aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Weiler.

Ord.- Zahl	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	S.		
1.	Herstellung des die Bernharduskirche um- gebenden Platzes als öffentliche Anlage	10 000	—	15. Novbr. 1901	17. Dezember 1901
2.	Herstellung der Maximilian-Straße und von Strecken der Haydn- und Weber- Straße sowie der Hilda-Promenade	57 137	—	9. April 1902	10. Juni 1902
3.	Herstellung von Strecken der Beilchen- und Effenwein-Straße	84 583	—	4. September 1902	13. Novbr. 1902
4.	Herstellung der Rintheimer-Straße zwischen Georg Friedrich- und Humboldt-Straße	54 630	24	9. Juli 1903	29. Juli 1903
5.	Herstellung der Griesbach-Straße zwischen Bannwald-Allee und Siemens-Straße	29 012	—	26. Mai 1903	29. Juli 1903
6.	Herstellung der Melken-Straße zwischen Goethe- und Sofien-Straße	18 651	47	17. April 1903	29. Juli 1903
7.	Herstellung der Weber-Straße zwischen Maximilian- und Moltke-Straße	25 150	—	18. Juni 1903	29. Juli 1903
8.	Pflasterung der Krieg-Straße zwischen Kronen- und Karl Friedrich-Straße	135 540	—	28. Oktober 1903	7. Dezember 1903
9.	Herstellung von Straßen in den Lohfeld- Adern	67 710	23	26. September 1903	7. Dezember 1903
10.	Herstellung der Seubert- und der Hai- zinger-Straße	39 407	89	10. Oktober 1903	7. Dezember 1903
11.	Herstellung der Blücher-Straße nördlich der Moltke-Straße	20 050	—	3. November 1903	7. Dezember 1903
12.	Festigung der Böschungen des Lauter- bergs	25 000	—	9. Oktober 1901	30. Oktober 1901
13.	Herstellung der Borholz-Straße zwischen Bürklin- und Hirsch-Straße	9 437	43	6. Mai 1904	19. Mai 1904
14.	Geländeerwerb zur Rintheimer-Straße	2 828	—	16. Januar 1900	11. April 1900
	Übertrag	579 137	26		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
M.	℥	M.	℥	M.	℥	
8 816	37	1 183	63	—	—	Die Ersparnis wurde durch niedrigere Affordpreise bei Herstellung des Zementgehwegs erzielt.
54 489	—	2 648	—	—	—	Ersparnisse beim Kanal- und Straßenbau. Ausführung der Gasleitung in der Haydn- und Weber-Straße mit geringerem Durchmesser.
73 450	83	11 132	17	—	—	Abgebot des Unternehmers beim Kanalbau, geringere Kanalfundierung wegen günstiger Untergrundverhältnisse, Ausführung geringerer Kanalwandstärken, als vorgesehen.
51 969	08	2 661	16	—	—	Das vorhandene Gesteinsfundament konnte teilweise belassen werden.
24 596	08	4 415	92	—	—	Zur Herstellung der Fährbahn konnten vom Umbau der Kaiser-Straße herrührende alte Steine Verwendung finden. Günstiges Angebot bei Herstellung der Betonröhren.
16 374	09	2 277	38	—	—	Niedere Affordpreise bei Herstellung des Straßenkanals. Günstige Bodenverhältnisse bei Ausführung der Gas- und Wasserleitung.
23 363	80	1 786	20	—	—	Desgleichen.
135 519	41	20	59	—	—	
62 072	15	5 638	08	—	—	Wie Ordnungszahl 6.
35 926	92	3 480	97	—	—	Abgebot beim Kanalbau.
16 976	10	3 073	90	—	—	Desgleichen. Die Blücher-Straße wurde nur bis zur Gemarkungsgrenze ausgeführt, während sich der Voranschlag noch weiter auf eine Strecke von 30 m nördlich dieser erstreckte.
20 142	72	4 857	28	—	—	Der Mutterboden und das Steinmaterial standen unentgeltlich zur Verfügung.
8 372	50	1 064	93	—	—	Abgebot beim Kanalbau.
2 808	—	20	—	—	—	
534 877	05	44 260	21	—	—	

Ord. Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		Mk.	St.		
	Übertrag . .	579 137	26		
15.	Geländeerwerb zur Regulierung der Bau- fluchten Ecke der Honfell- und Lamey- Straße	1 008	—	6. Oktober 1904	27. Oktober 1904
16.	Geländetausch mit Großherzoglicher Eisen- bahnverwaltung aus Anlaß der Ver- legung der Winkelmann-Straße . . .	1 504	—	13. Septemb. 1904	27. Oktober 1904
	Summe . .	581 649	26		

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 10. Mai 1905

8. April 1905.

Waisenhaus v. J. 1905 3.0.3.25
No. 20207 für Hilping no. 25

Lizenzierung von 68.100 d.

Karlsruhe, den 15. März 1905.

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden, nach dem Stande vom 1. Januar 1905 berechneten Restkredite im Gesamtbetrag von 5 793 985 Mk. 58 Pf. bis zur Aufstellung des Voranschlags für 1906 offen gehalten werden“.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Weiser.

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	S.		
1.	Anschluß von Privathäusern an die elektrische Zentralbahnanlage	10 000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
2.	Herstellung der Falter- jetzt Stoeffer-Straße	31 058	50	11. Juli 1899	1. August 1899
3.	Herstellung der Welzien-Straße zwischen Krieg- und Weinbrenner-Straße	16 933	—	23. April 1897	7. Mai 1897.
4.	Herstellung von Straßen und Kanälen in der Umgebung des Hauptplatzes des neuen städtischen Krankenhauses	223 786	65	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
5.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Pannwald und Alb in eine öffentliche Anlage	75 000	—	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
6.	Einverleibung von Teilen der Gemarkungen Knielingen, Dorlanden und Bulach in die Gemarkung Karlsruhe	180 268	68	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
7.	Erweiterung des neuen Friedhofes	219 167	50	22. Mai 1902	10. Juni 1902.
8.	Erweiterung des Kabelnetzes des Elektri- zitätswerkes, erste Anforderung	92 000	—	27. Juni 1902	22. Juli 1902
	Zweite Anforderung	300 000	—	1. Juni 1904	22. Juli 1904
9.	Überwölbung des Landgrabens auf den noch offenen Strecken der Gemarkung Karlsruhe	389 863	75	15. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
10.	Ankauf der Karlsruher Straßenbahn 6 360 000 M. davon etwa 500 000 " durch das Barvermögen des Unternehmens ge- deckt Rest aus Anlehensmitteln	5 860 000	—	5. Dezbr. 1902	18. Dezbr. 1902
11.	Maschinelle Einrichtungen am Rheinhafen (Portalfron, schwimmender Dampfträn, Transformatoren)	182 100	—	23. Januar 1903	9. Februar 1903
12.	Herstellung von Strecken der Welzien- und Eisenlohr-Straße	69 990	13	17. Juli 1903	29. Juli 1903
	Übertrag	7 650 168	21		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
<i>Nr.</i>	<i>Sr.</i>	
4 968	69	Es sind weitere Nachfragen nach Anschluß von Privatuhren im laufenden Jahre zu erwarten.
8 548	34	Der Straßenbau ist bis zum Anwesen der Witwe Barquet fertig; von hier bis zum Hardtwald steht er noch aus, da das Gelände teilweise noch nicht abgetreten ist.
16 933	—	Diese Straße wird nach Maßgabe des darüber mit der Domänenverwaltung abgeschlossenen Vertrags im Jahre 1905 hergestellt.
56 659	01	Die Kanäle sind gebaut; die Straßen werden im Laufe des Jahres 1905 fertiggestellt werden.
75 000	—	Es ist beabsichtigt, diese Arbeiten im Bedürfnisfalle als Notstandsarbeiten auszuführen.
10 377	74	Das Verfahren über die Festsetzung der den erwähnten Gemeinden zu gewährenden Entschädigungen ist noch nicht abgeschlossen.
85 050	13	Die Geländeerwerbung ist noch nicht vollständig geregelt.
6 649	28	Zurückgestellte Erweiterungen sind noch auszuführen.
263 235	69	Diese Erweiterungen werden nach Bedarf ausgeführt.
115 133	02	Die Überwölbung ist ausgeführt, der Kredit ist jedoch noch offen zu halten, da die Geländeerwerbung noch nicht erledigt ist.
28 805	10	Der Umbau der Wagen ist noch nicht beendet; auch entstehen noch Kosten durch Heimzahlung der 4 1/2 %igen Anleihe der früheren Straßenbahngesellschaft, die erst im Jahre 1907 erfolgen kann.
78 508	09	In der Herstellung begriffen.
10 044	28	Im Laufe des Jahres 1905 werden die Arbeiten vollendet
759 912	37	

Ord.- Bahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	S.		
	Übertrag . . .	7 650 168	21		
13.	Herstellung der Hübisch-Straße zwischen Krieg- und Weinbrenner-Straße . . .	23 644	58	5. Novbr. 1903	7. Dezbr. 1903
14.	Herstellung der Voeth-Straße zwischen Klapprecht- und Vorholz-Straße und Kanalisation der Vorholz-Straße zwischen Voeth- und Bürlin-Straße	31 002	38	28. Oktober 1903	7. Dezbr. 1903
15.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . . . 3 218 453 M.*			29. Juli 1898	9. August 1898
	Nachtrags-Kredite . . . 1 475 947 "			29. Juni 1900	17. Juli 1900
	" . . . 83 000 "			13. Juli 1900	10. Septbr. 1900
	" . . . 50 100 "			3. Septbr. 1900	13. Dezbr. 1900
	zusammen	4 827 500	—	24. Oktober 1900	
16.	Erstellung eines Bierbrunnens auf dem Stephans-Platz	28 400	—	25. Novbr. 1903	18. Februar 1904
17.	Herstellung der Beethoven- und der Haydn-Straße	33 601	99	8. Februar 1904	19. Mai 1904
18.	Herstellung der Bannwald-Allee bis zur Griesbach-Straße	16 570	—	2. April 1904	19. Mai 1904
19.	Erweiterung des Mühlburger Friedhofes	83 774	—	26. April 1904	19. Mai 1904
20.	Herstellung der Philipp-Straße zwischen Kaiser-Allee und Goethe-Straße . . .	14 003	50	5. Dezbr. 1904	15. Dezbr. 1904
21.	Umwandlung von Schotterstraßen in Pflasterstraßen	624 952	90	6. Juli 1904	22. Juli 1904
22.	Anschaffung eines ständigen Vorrats von Pflastersteinen und Bordsteinen . . .	100 000	—	27. April 1904	22. Juli 1904
23.	Herrichtung des Gutenberg-Platzes als Marktplatz für die Weststadt und Errichtung eines monumentalen Brunnens dafelbst	100 000	—	26. Juli 1904 25. Oktober 1904	27. Oktober 1904
	Übertrag . . .	13 533 617	56		

*) Zu diesen Kosten leistete der Staat einen Zuschuß von 2 000 000 M., welcher den Anlehensbeständen zugeschrieben ist, während hier die volle Bau Summe erscheint.

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	S.	
759 912	37	
7 751	10	Wie Ordnungszahl 12.
13 582	80	Wie Ordnungszahl 12
164 096	27	Es empfiehlt sich, den Kredit für das laufende Jahr noch offen zu halten, da die Notwendigkeit nachträglicher Arbeiten nicht ausgeschlossen ist.
25 775	58	Die Arbeiten werden im Laufe des Jahres 1905 ihre Vollendung finden.
8 402	—	Desgleichen.
5 158	56	Desgleichen.
30 627	70	Desgleichen.
14 003	50	Desgleichen.
620 455	47	Die Arbeiten werden frühestens im Jahre 1907 vollendet werden.
99 819	66	Der Vorrat an Pflaster- und Bordsteinen wird voraussichtlich erst bis Ende 1907 aufgeliefert sein.
98 588	68	Der Brunnen kann voraussichtlich erst im Jahre 1906 aufgestellt werden; es muß deshalb die Plagherrichtung bis zu diesem Jahre verschoben werden.
1848 173	69	

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	ℳ		
	Übertrag	13 533 617	56		
24.	Herstellung der Brauer-Straße zwischen Putz- und Koon-Straße	16 275	60	30. Septbr. 1904	27. Oktober 1904
25.	Kosten und Kursdifferenz bei Aufnahme eines Anlehens 1. Anlehenskosten 36 000 M. 2. Kursdifferenz beider Aus- gabe I 9 000 " Kursdifferenz beider Aus- gabe II 59 100 "	104 100	—	16. Januar 1903	9. Februar 1903
26.	Errichtung eines Elektri- zitätswerks 2 200 000 M. und 359 431 "	2 559 431	—	28. März 1899 10. Januar 1901	28. April 1899 23. Februar 1901
27.	Errichtung eines Krematoriums	66 000	—	24. Oktober 1902	13. Novbr 1902
28.	Bauliche Herstellungen auf den Stationen der städtischen Rheinbahn	8 000	—	23. März 1900	25. Mai 1900
29.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacher Straße a. Erste Anforderung 5 531 b. Zweite Anforderung 15 630	21 161	80	19. Februar 1891 15. Mai 1901	10. März 1891 16. Juli 1901
30.	Erbauung eines Getreidelagerhauses beim Rheinhafen	950 000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 1901
31.	Erbauung eines Schulhauses am Luther- platz	596 000	—	8. Februar 1902 26. Mai 1902	10. Juni 1902
32.	Erbauung eines Absonderungshauses	64 500	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
33.	Krankenhaus-Neubau	4 000 000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
34.	Errichtung einer zweiten Werfthalle am Rheinhafen	98 200	—	23. Januar 1903	9. Februar 1903
35.	Erweiterung des Armenpfründnerhauses	36 500	—	6. Juli 1903	29. Juli 1903
	Übertrag	22 053 785	96		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
<i>M.</i>	<i>S.</i>	
1848 173	69	
15 399	40	Die Herstellung erfolgt im Laufe des Jahres 1905.
6 487	30	Der Bürgerschaftsrath hat seiner Zeit die Genehmigung erteilt, daß die Anlehenskosten mit 36 000 <i>M.</i> und die bei dem Beschluß über die Aufnahme des Anlehens noch nicht bekannten Kosten für die Kursverluste aus Anlehensmitteln gedeckt werden. Es sind noch 2 Millionen zu begeben, weshalb der Kredit offen zu halten ist. Bei der Ausgabe 1903 (5 Millionen Mark) wurde ein Kurs von 99,82% bei der Ausgabe 1904 (3 Millionen Mark) ein solcher von 98,03% erzielt.
100 589	75	Es sind noch Anschaffungen zu machen und Zahlungen zu leisten.
11 181	34	Es ist noch ein Wandgemälde auszuführen.
6 808	84	Von der Ausführung weiterer Bauten soll mit Rücksicht auf die Ungewißheit bezüglich der künftigen Gestaltung der Verhältnisse der Magaubahn vorerst Abstand genommen werden, doch empfiehlt sich die Aufrechterhaltung des Kredits.
5 531 15 630	80 —	Die Übertragung des Eigentums an dem zu erwerbenden Gelände und die Auszahlung der Entschädigung hatten laut Vertrag spätestens am 31. Dezember 1899 beziehungsweise 1902 zu erfolgen. Diese Fristen wurden jedoch auf Ansuchen des betreffenden Grundeigentümers bis 31. Dezember 1906 verlängert.
73 318	92	Wird offen gehalten, da noch einige Ergänzungen zu machen sind.
149 251	74	In Ausführung begriffen.
42 549	28	Desgleichen.
3 287 572	44	Desgleichen.
14 004	01	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt.
14 978	69	Desgleichen.
5 591 477	20	

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürger- ausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	℥		
	Übertrag . .	22 053 785	96		
36.	Geländeerwerb behufs Herstellung der Wolke-, Handel- und Stoeffer-Straße	73 386	—	24. Septbr. 1903	7. Dezbr. 1903
37.	Erweiterungs- und Umbauten im Schlacht- und Viehhof	115 000	—	6 Januar 1904	18. Februar 1904
38.	Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Magan	38 840	—	19. April 1904	19. Mai 1904
39.	Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Straßenbahn	60 000	—	29. Juni 1904	22. Juli 1904
40.	Beschaffung eines Bauprogramms samt Plänen und Kostenanschlägen für eine neue Ausstellungshalle mit Theater und Konzertsaal	5 500	—	11. Mai 1904	22. Juli 1904
41.	Anlage eines Doppelgleises der Straßen- bahn vor dem Hauptbahnhof	7 200	—	29. Juni 1904	22. Juli 1904
	Summe . .	22 353 711	96		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	ℳ	
5 591 477	20	
55 115	90	Der Kauffchilling ist erst nach Eingang des Straßenkostenerlasses zu entrichten.
66 492	43	In Ausführung begriffen.
38 840	—	Das Enteignungsverfahren wegen des Geländeerwerbs ist noch im Gange.
36 436	80	In Ausführung begriffen.
5 500	—	Das Projekt ist erst im Jahre 1905 zu liefern.
123	25	Es ist noch eine kleinere Zahlung zu leisten, deren Betrag noch nicht genau feststeht.
5 793 985	58	Die offen zu haltenden Restkredite betragen auf 1. Januar 1905 . 5 793 985 ℳ 58 ℳ während die Anlehensbestände sich auf . 785 558 ℳ 93 ℳ und unter Hinzurechnung des noch nicht begebenen restlichen Teilbetrags des An- lehens von 1903 mit 2 000 000 " — " auf zusammen 2 785 558 " 93 " belaufen. Demnach Unzulänglichkeit 3 008 426 ℳ 65 ℳ Hierzu kommen noch 1 300 000 " — " für Tilgung der 4 1/2 % igen Straßenbahn-Anleihe im Jahre 1907.

Bürgerausschusszustimmung am

8. April 1905.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.

Ministerium des Innern

vom 22. April 1905

No. 18082.

Karlsruhe, den 17. März 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß auf dem Grundstück des alten Krankenhauses an der Schwanen-Straße ein Neubau für das städtische Leihhaus nach den Plänen des städtischen Hochbauamts errichtet und der erforderliche Aufwand in Höhe von 120 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 547.

Begründung.

Das städtische Leihhaus, das zurzeit eine Unternehmung der städtischen Sparkasse darstellt, ist bekanntlich bis jetzt im Rathause untergebracht, wo seine Magazine den größten Teil des von Norden nach Süden ziehenden Querflügels in Anspruch nehmen. Bis zum Jahre 1893 wurden auch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Leihhauses und die der Sparkasse von dem gleichen Personal und im selben Raume besorgt, während seitdem das Leihhaus besondere Beamte (Kassier und Kontrolleur) und eigene Geschäftsräume (ebener Erde) besitzt.

Nun kann aber das Leihhaus nicht länger im Rathause belassen werden. Diejenigen Verwaltungszweige, welche unbedingt im Rathause untergebracht sein müssen, bedürfen dringend weiterer Geschäftsräume, die nur durch Verlegung solcher Institute, die auch anderwärts untergebracht werden können, zu gewinnen sind. Dem Leihhause selbst aber fehlt es teilweise an geeigneten Räumlichkeiten. Insbesondere wird von den beteiligten Kreisen über das durchaus unzureichende, zu enge und schlecht beleuchtete Versteigerungslokal lebhaft Klage geführt. Das Leihhaus ist aber im Rathaus überhaupt nicht an der richtigen Stelle, denn wer das Leihhaus aufsuchen muß, setzt sich dabei nicht gern den Blicken der Öffentlichkeit aus, was aber bei dem großen Verkehr, der im Rathause und seiner Umgebung stattfindet, nicht zu vermeiden ist. Dazu kommt, daß die große Menge zumteil leicht brennbarer Gegenstände (wie Betten,

Kleider), die in dem Magazin des Leihhauses aufgestapelt sind, trotz aller Vorsichtsmaßregeln eine beständige Feuersgefahr für das Rathaus bilden, die unter allen Umständen beseitigt werden sollte.

Da nun die Frage, ob nicht das Leihhaus unter den heutigen Verhältnissen entbehrlich und darum aufzuheben sei, wie schon in unserer vorjährigen Vorlage betreffend die Änderungen der Satzungen (vom 4. März 1904) ausgeführt wurde, nach eingehender Prüfung aus sozialpolitischen Gründen verneint wurde, hat der Stadtrat die Verlegung des Leihhauses aus dem Rathaus beschlossen. Zunächst wurde versucht, ein dafür geeignetes Gebäude in zweckentsprechender Lage ausfindig zu machen und zu erwerben. Dieser Versuch ist aber infolge der ganz besonderen Erfordernisse, die bei der Unterbringung eines Leihhauses hinsichtlich der Beschaffenheit der Räumlichkeiten zu erfüllen sind, nicht gelungen. Man mußte sich daher zu einem Neubau entschließen. Ein zweckentsprechender Bauplatz für einen solchen ist in dem städtischen Gelände an der Schwanenstraße, das zum Grundstück des alten Krankenhauses gehört, vorhanden.

Bekanntlich ist in Aussicht genommen, nach Fertigstellung des neuen Krankenhauses (Sommer 1907) an der Stelle des Altbaues des jetzigen Krankenhauses (also an der Stein-, Adler- und Markgrafen-Straße) einen Neubau für die Gewerbeschule zu errichten. Der sogenannte Neubau des jetzigen Krankenhauses soll die ambulatorische Klinik und die Verwaltung der Ortskrankenkassen, (wenn angängig auch die beiden Meldestellen) aufnehmen, deren Verlegung aus den viel zu engen Räumen im Rathaus gleichfalls ein dringendes Bedürfnis ist. Dabei bleibt das Gelände an der Schwanenstraße verfügbar, das sich seiner Lage an einer stillen Straße der älteren Altstadt wegen für die Unterbringung des Leihhauses ganz besonders eignet und schon jetzt ohne Beeinträchtigung des Krankenhauses für diesen Zweck benützt werden kann. Das Hochbauamt hat nun im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse und unter Berücksichtigung von anderwärts bei der Erstellung von neuen Leihhäusern gemachten Erfahrungen ein Neubauprojekt für jenen Platz ausgearbeitet, das die Zustimmung der Baukommission und des Stadtrats gefunden hat und möglichst bald zur Ausführung gebracht werden soll.

Der Bericht des städtischen Hochbauamts vom 15. März 1905 Nr. 289 beschreibt dasselbe wie folgt:

Das projektierte Gebäude, welches mit der Hauptfront an die Schwanen-Straße zu stehen käme, würde diejenigen Räume enthalten, welche für den Betrieb der Leihanstalt erforderlich sind. Dasselbe zerfällt in einen Vorderbau mit den Verwaltungsräumlichkeiten und der Wohnung des Leihhausdieners und einen Hinterbau mit den Magazinen.

Der Vorderbau enthält die folgenden Räume:

I. Im Erdgeschoß

- a. Räume für die Annahme und Abgabe der Pfänder (Räume für das Publikum und Bureauräumlichkeiten) mit zusammen 84 qm Grundfläche. (Grundfläche im jetzigen Leihhaus 62 qm.)
- b. Raum für Gold- und Silbergegenstände etc. mit 8 qm Grundfläche.
- c. Dienerzimmer mit 8 qm Grundfläche.

II. Im ersten Obergeschoß

- a. Versteigerungslokal mit 86 qm Grundfläche (jetziges Versteigerungslokal 43 qm Grundfläche).
- b. Zimmer für Uhren etc. mit 14 qm Grundfläche.

III. Im Mansardenstock

Wohnung des Leihhausdieners, bestehend in 4 Zimmern, Küche und Abort.

Das Hintergebäude enthält in 6 Stockwerken die Magazinräume für die Pfänder. Jedes Stockwerk hat einen Flächeninhalt von 122 bis 130 qm, zusammen 756 qm. Rechnet man hierzu noch die Fahrradmagazine im Keller mit 193 qm und das Magazin im Speicher des Vorderhauses mit 83 qm, und außerdem 2 Räume für Uhren und dergleichen mit zusammen 28 qm so würde für die Unterbringung der Pfänder zusammen 1065 qm Flächenraum zur Verfügung stehen. (Die Grundfläche der Magazine im bestehenden Leihhaus beträgt 587 qm).

Die Stockwerkshöhen der Magazine sind (ähnlich wie dies im neuen Leihhaus in Offenbach ausgeführt ist) auf 2,50 m von Fußboden zu Fußboden gemessen — vermindert, so daß die ganze Höhe der Schaftgestelle bequem ohne Benützung von Treppenleitern zu erreichen ist.

Die Stockwerke sind durch eine steinerne Treppe im Vorderbau und eine eiserne Treppe in den Magazinen miteinander verbunden. Außerdem erhalten die Magazine einen elektrischen Lastenaufzug für 250 kg Nutzlast einschließlich Führer.

Der Aufzug ist mit Drucknopfsteuerung und Stockwerkeinstellung von innen und außen, mit elektrischer Türverriegelung und allen Nebenapparaten und Schutzvorrichtungen berechnet.

Das vollständig unterkellerte Gebäude soll mit Massivdecken (Eisenbetondecken) konstruiert werden. Die Mauern, mit Ausnahme der Fundamente, welche mit Bruchsteinen gemauert werden, sind als Backsteinmauern berechnet.

Um die Räume im Keller (Fahrradmagazine) gut zu beleuchten und um die Fundamentmauern trocken zu erhalten, sind breite Lichtschächte angeordnet.

Die Dachflächen sollen teils Holzzement-, teils Schieferbedachung erhalten.

Der Magazinbau ist nicht heizbar eingerichtet. Auch ist hier eine künstliche Beleuchtung nicht vorgesehen. Die übrigen Räume erhalten, soweit dies erforderlich ist, Ofenheizung und Gasbeleuchtung.

Die Architektur des Äußern ist in der einfachsten Weise unter sparsamer Verwendung von Haussteinen entworfen.

Die Kosten des Baues belaufen sich einschließlich der inneren Einrichtung auf 120000 Mk.

Planstizzen sind angeschlossen. *)

Die Erstellung dieses Gebäudes hat zur Voraussetzung, daß ein zurzeit auf dem Bauplatz befindliches Lager abgängiger Materialien geräumt, ein hölzerner Wagenschuppen versetzt und der noch stehende Teil des alten Hauses Schwanen-Straße Nr. 6 abgebrochen wird. Dieses Haus befindet sich ohnehin in einem altersschwachen Zustand und erfordert in den meisten Jahren mehr Unterhaltungskosten als es Miete einbringt. Es enthält die Dienstwohnung des Heizers im Krankenhaus und eine Privatwohnung. Für den Heizer müßte, solange das alte Krankenhaus noch betrieben wird, im Hause Schwanen-Straße 4 eine Wohnung beschafft werden.

Für die Benützung des Leihhausneubaues müßte die Spar- und Pfandleihkasse einen Mietzins in Höhe von 5 Prozent der Baukosten (6000 Mk.) an die Stadtkasse entrichten, so daß die Stadtgemeinde für die Kosten der Verzinsung des Baukapitals und der Unterhaltung des Gebäudes gedeckt wird.

*) Selbstverständlich steht den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses die Einsicht der Originalpläne beim städtischen Hochbauamt frei.

Die Spar- und Pfandleihkasse entrichtet für ihre bisherigen Räumlichkeiten im Rathause einen Mietzins an die Stadtkasse von jährlich 4800 *M.*, wovon 4000 *M.* auf das Leihhaus zu verrechnen sein dürften. Das Leihhaus wird also für Miete vom Bezug des Neubaus an jährlich 2000 *M.* mehr aufzubringen haben als bisher. Außerdem wird durch Verlegung des Leihhauses aus dem Rathause die Anstellung eines besonderen Leihhausdieners nötig, während bisher der Sparkassendiener auch die Diener-Geschäfte des Leihhauses mitbesorgte. Dadurch wird ein weiterer Mehraufwand von jährlich durchschnittlich 1500 *M.* entstehen. Ob die Erträgnisse des Leihhauses ausreichen werden, um diesen Mehraufwand zu decken, läßt sich zurzeit nicht mit Sicherheit vorher sagen, namentlich weil das finanzielle Ergebnis der seit 1. Januar d. J. neu eingeführten Lagergebühren noch nicht zu übersehen ist. Indessen ist anzunehmen daß der Geschäftsverkehr des Leihhauses im neuen Gebäude steigen und damit auch das Erträgnis sich erhöhen wird.

Sollte sich aber seiner Zeit ein Defizit im Leihhausbetrieb ergeben, so wäre die Erhöhung des Zinsfußes für die Pfänderdarlehen ins Auge zu fassen, eine Maßnahme, die um so eher angängig erscheint, als die meisten öffentlichen Leihhäuser höhere Zinsen erheben als die Karlsruher Anstalt. Vorerst wird aber das Betriebsergebnis der nächsten Jahre abzuwarten sein.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.

vom

No.

26296.

8. April 1905.
18. April 1905

Karlsruhe, den 20. März 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß das auf dem angeschlossenen Plane mit blauer Linie eingefasste städtische Gelände im Gesamtflächenmaße von 537 qm nach Maßgabe der unten folgenden Zusammenstellung an die daselbst bezeichneten Grundstückseigentümer zum Preise von 11 Mk. pro Quadratmeter, also zu insgesamt 5907 Mk.

— Fünftausend neunhundert und sieben Mark —
verkauft werde.

Der Stadtrat: Plan siehe Plansammlung Seite 551.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Zusammenstellung.

Käufer.	Flächenmaß in qm	Auf dem Plan bezeichnet mit Lagerbuch Nr.	Gesamt- kaufpreis.
Kunstmaler Paul Segisser	18	(7243 m)	198 Mk.
Kaufmann Max Becker Witwe Klara geb. Strohmeier .	48	(7243 l)	528 "
Leutnant a. D. O. Baumeister	67	(7243 k)	737 "
Maler Heinrich Durand und Ehefrau Lina geb. Crocoll,			
Maler Jakob Durand und Ehefrau Christine geb. Clour	52	(7243 i)	572 "
Hofmusiker Emil Stanelle und Ehefrau Marie geb. Pötschke	52	(7243 h)	1111 "
Dieselben	49	(7243 g)	
Privatmann Karl Ludwig Kunze und Ehefrau Karolina			
geb. Berold	49	(7243 f)	539 "
Maurermeister Lorenz Schmidt und Ehefrau Mariana			
geb. Rauch	52	(7243 e)	572 "
Maler Robert Buckow und Ehefrau Frieda geb. Kubick	52	(7243 d)	572 "
Maler Heinrich Durand und Ehefrau Luise geb. Crocoll	49	(7243 c)	1078 "
Dieselben	49	(7243 b)	
zusammen	537		5907 Mk.

Begründung.

Durch Herstellung der Eisenlohr-Straße bis zur Welzien-Straße ist der südöstlich der Eisenlohr-Straße parallel zu ihr laufende Feldweg auf seiner Strecke zwischen der nördlichen Grenze des Ußschen Grundstücks Lagerbuch Nr. 3985 h bis zur Verlängerung der Welzien-Straße entbehrlich geworden, da nunmehr sämtliche Grundstückseigentümer, denen die bezeichnete Feldwegstrecke bisher als alleiniger Zugang zu ihren Grundstücken diente, hierzu die Eisenlohr-Straße selbst benützen können. Es wurde daher im Juli v. J. bezüglich dieser Feldwegstrecke das Einziehungsverfahren eingeleitet. Schon vorher hatte die Stadtgemeinde die auf dem angeschlossenen Plane blau schraffierten Teile dieses Weges im Flächenmaße von zusammen 229 qm vorbehaltlich des Einziehungsverfahrens an Herrn Kaufmann Ludwig Uß dahier zum Zwecke der Vereinigung dieser Teile mit seinen angrenzenden Grundstücken Lagerbuch Nr. 3985 h und 3986 a gegen die auf dem Plane rot schraffierten, in projektierte Straßen fallende Grundstücksteile im Gesamtflächenmaße von 418 qm vertauscht. Nach Durchführung des Einziehungsverfahrens wandten sich auch die Eigentümer sämtlicher übrigen zwischen der eingezogenen Wegstrecke und der Eisenlohr-Straße liegenden Grundstücke an den Stadtrat mit dem Ersuchen, ihnen das freigewordene Weggelände zur Vergrößerung ihrer angrenzenden Grundstücke zu überlassen. Dabei boten die Karlsruher Terraingesellschaft als Gegenleistung die tauschweise Abtretung eines ihr gehörigen zur künftigen Verwendung als Straßengelände benötigten Grundstücksteils, die übrigen Angrenzer die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises an. Da für die Stadtgemeinde keine Möglichkeit besteht, das freigewordene Weggelände in anderer Weise als durch Veräußerung an die angrenzenden Grundstückseigentümer zu verwerten und da die Antragsteller als Anlieger der Eisenlohr-Straße, die die Kosten dieser Straße zu tragen hatten, im Hinblick auf § 36 des Straßengesetzes einen gewissen Anspruch auf Überlassung des durch die Herstellung der Eisenlohr-Straße entbehrlich gewordenen Weggeländes erheben konnten, soll ihnen das Gelände zu dem Preise von 11 M. pro Quadratmeter überlassen werden. Dieser Betrag entspricht dem erst kürzlich aus der Versteigerung eines an der Eisenlohr-Straße gelegenen benachbarten Grundstücks erzielten Erlöse. Desgleichen wurde der von der Terraingesellschaft angebotene Tausch angenommen, wonach die Stadtgemeinde für 33 qm an diese Firma abzutretenden Weggeländes — die auf dem Plane blau angelegte Fläche — 115 qm künftigen Straßengeländes — die auf dem Plan rot angelegte Fläche — erwirbt. Selbstverständlich werden letztere 115 qm bei Berechnung der von den Angrenzern seiner Zeit zu entrichtenden Straßenkostenersatzbeträge zu demjenigen Betrag in Anschlag gebracht werden, welchen die Karlsruher Terraingesellschaft für die von ihr erworbenen 33 qm bei käuflicher Erwerbung zu einem Preise von 11 M. pro Quadratmeter hätte bezahlen müssen.

Die Größe der an die einzelnen Eigentümer kaufweise abzutretenden Parzellen ergibt sich aus obiger Zusammenstellung und aus der Planbeilage. Da Schlossermeister Reinhard die hinter seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 3986 f liegenden 52 qm seinerseits nicht in Anspruch nahm, wurde dieser Teil von den benachbarten Eigentümern, Hofmusiker Emil Stanelle und Ehefrau, mitübernommen.

Die Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses zu den Kaufverträgen erschien im Hinblick darauf geboten, daß es sich dabei um die gleichzeitige auf gemeinsamer Grundlage beruhende Veräußerung von Geländeparzellen handelt, deren Wert zusammengenommen den Anschlag von 2000 M. (§ 136 Absatz 3 der Städteordnung) erheblich übersteigt.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.

vom 22. April 1905

No. 18087.

8. April 1905.

Karlsruhe, den 21. März 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß die Lager-Straße zwischen Griesbach- und Arbeits-Straße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 9584 Mk. als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Begründung. Plan siehe Plansammlung Seite 552.

Das Gelände an der Südseite der oben bezeichneten, zur Herstellung bestimmten Straßenstrecke ist an die Firma Meß & Meß zur Errichtung industrieller Anlagen veräußert, desgleichen sind die an der Nordseite gelegenen Eckplätze bereits verkauft und bebaut. Einer der Käufer hat nun um Herstellung der Straße nachgesucht, damit sein Haus auch nach Süden an eine fertige Straße zu stehen kommt. Da das noch verfügbare städtische Gelände an der Nordseite der Straße nur verwertet werden kann, wenn diese erstellt ist, so glaubte der Stadtrat, nunmehr auch diese letzte noch rückständige Straßenstrecke im Bannwald zur Ausführung bringen zu sollen.

Die Kosten dieser Arbeit, welche der Stadtkasse zur Last fallen, sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt:

1. Straßenbau	2 800 Mk.
2. Kanalisation	1 950 "
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	1 434 "
4. Gasleitung	1 800 "
5. Wasserleitung	1 600 "

Summe 9 584 Mk.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 8. April 1905. mit dem neuen
 Kutsch. = Kutschmeister mündlich beantragten Kutschvertrag betr.
 Gehaltsregulierung des Kutschmeisters (1000 M. Zulage).

Karlsruhe, den 22 März 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürger-
 ausschuss seine Zustimmung dazu geben:

daß mit dem I. Bürgermeister, Herrn Karl Siegrist, und mit dem II. Bürger-
 meister, Herrn Dr. Max Horstmann, die nachstehenden Dienstverträge abgeschlossen
 werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
 und

dem I. Bürgermeister Karl Siegrist anderseits
 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der I. Bürgermeister Karl Siegrist erhält mit Wirkung vom 1. Januar d. J. einen Gehalt
 von jährlich 10 000 M. *)

— Behtausend Mark —

nebst freier Dienstwohnung.

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts (§ 19 d der Städteordnung) des I. Bürgermeisters Karl
 Siegrist ist § 28 Absatz 2 des Beamtenstatuts vom 17. Dezember 1901 maßgebend, und zwar ist
 als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag des Dienstantritts als II. Bürger-
 meister (17. Mai 1892) anzunehmen.

*) Bisher 9 000 M.

§ 3.

Der I. Bürgermeister Karl Siegrist hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Dieselbe wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 62 Absatz 2, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen. Dabei vertritt der in § 1 dieses Vertrags erwähnte Gehalt von 10 000 M. den Einkommensanschlag.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und

dem II. Bürgermeister Dr. Max Horstmann anderseits
wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der II. Bürgermeister Dr. Max Horstmann erhält mit Wirkung vom Tage, an welchem er den Dienst als Bürgermeister antritt, einen Gehalt von jährlich 6 000 M.

— Sechstausend Mark. —

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts (§ 19 d der Städteordnung) des II. Bürgermeisters Dr. Max Horstmann ist § 28 Absatz 2 des Beamtenstatuts vom 17. Dezember 1901 maßgebend, und zwar ist als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag anzusehen, an welchem Dr. Max Horstmann als Stadtratsrat mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt wurde, das ist der 1. Januar 1903.

§ 3.

Der II. Bürgermeister Dr. Max Horstmann hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Dieselbe wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 62 Absatz 2, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen. Dabei vertritt der in § 1 dieses Vertrags erwähnte Gehalt von 6 000 M. den Einkommensanschlag.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt angefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am *8. April 1905*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
 vom *20. Juni 1905* No. *26736*

1. d. Karl. v. 23. I. 05 P. 1

Karlsruhe, den 30. März 1905.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 23. Januar d. J. wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß zur Gewinnung dreier Lehrsäle im vierten Geschosß des projektierten Gebäudes weitere 45 000 *M.* aus Anlehensmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung.

Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten hat bekanntlich bei Prüfung der Vorlage vom 23. Januar d. J. über die Errichtung eines Volksschulgebäudes an der Ecke der Goethe- und der Reken-Straße den Wunsch ausgesprochen, daß der vierstöckige Ausbau des projektierten Neubaus in Erwägung gezogen werde. Der Stadtrat hat diese Prüfung zugesagt. Dieselbe hat ergeben, daß die Erstellung von drei weiteren Klassenzimmern im vierten Geschosß des Flügels an der Goethe-Straße ohne Schwierigkeit ausführbar ist. Eine Änderung der Fassade nach der Goethe-Straße ist dabei nicht erforderlich; auch kann die Abortanlage des dritten Stockes so erweitert werden, daß sie auch für die drei im vierten Stock unterzubringenden Knabenklassen ausreicht.

Das Dachgeschosß des östlichen Flügels ist bereits durch Anordnung des Zeichensaals und des Handfertigkeitsaals mit Nebenräumen ausgenützt. Eine weitere Erhöhung dieses Flügels ist schon mit Rücksicht auf die nur 15 m betragende Breite der Reken-Straße nicht zulässig.

Der Aufwand für die Gewinnung der drei weiteren Schulzimmer im Dachgeschosß des Südflügels ist vom städtischen Hochbauamt auf 45 000 *M.* veranschlagt.

Der Stadtrat hat dieser Änderung des Projekts zugestimmt. Der Aufwand für ein Klassenzimmer stellt sich nunmehr auf 24 000 *M.*, während er nach dem dreistöckigen Projekt 25 500 *M.* betragen hatte.

Die Pläne können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden; auch werden sie in der Sitzung aufgestellt sein.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom

No.

18. April 1905.

Musterkammer der Gemeinde
No. 20202.

8. Mai 1905

Karlsruhe, den 2. April 1905.

Die Erbauung einer Remise und einer Würstküche im Schlachthof betreffend.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß in Ergänzung seines Beschlusses vom 18. Februar 1904 Ziffer 3 seine Zustimmung dazu geben:

1. daß der Remisenneubau im Schlachthof dadurch erweitert werde, daß in demselben eine Würstküche nebst Räucherlammer mit einem Aufwand von 20 000 M. zwecks mietweiser Überlassung an die Militärverwaltung erstellt und eingerichtet werde,
2. daß für entsprechende Ausstattung des Fleischausgaberaums der Militärverwaltung sowie für Einrichtung ihres Beamtenzimmers außer den bereits genehmigten Beträgen, die im Gesamtaufwand für den Remisenbau mit 41 000 M. enthalten sind, noch eine weitere Summe von 1 500 M. verwendet werde,
3. daß für die zur Erstellung des Remisengebäudes erforderlichen Maurerarbeiten — außer den auf Würstküche, Fleischausgaberaum und Beamtenzimmer entfallenden — noch weitere 1 600 M. verausgabt werden,
4. daß der Gesamtbetrag dieser Aufwendungen mit 23 100 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Dr. Gertrich.

Begründung.

Am 18. Februar 1904 wurden vom Bürgerausschuß unter anderem für die Errichtung eines Remisenbaus im Schlachthof 41 000 M. bewilligt. In der Bürgerausschußvorlage vom 6. Januar 1904 ist bereits bemerkt, daß in diesem Remisenbau auch ein Raum der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt werden solle zwecks Abnahme des für die Garnison bestimmten Fleisches. Der bis jetzt benützte Raum im östlichen Flügel des Kaldaunenwäschgebäudes hatte sich nämlich wegen seines geringen Umfangs (nur 15 qm) und der Nachbarschaft der Kaldaunenwäscherei als wenig geeignet erwiesen.

Während dem Wunsche der Militärverwaltung, noch außerdem ein heizbares Zimmer zu mieten, in dem der diensttunende Beamte sich aufhalten und auch seine schriftlichen Arbeiten erledigen könnte, noch im Rahmen der erwähnten Vorlage durch entsprechende Verwendung des nächstgelegenen Raums hätte Rechnung getragen werden können, bedarf die von der Militärverwaltung nachträglich beantragte Errichtung einer Wurstküche nebst Räucherammer neuer Mittel und daher besonderer Genehmigung. Diese beiden Einrichtungen erachtet die Militärverwaltung im Interesse einer wirksamen Kontrolle der Wurstfabrikation für die Truppen als notwendig. Die für letztere zu liefernde Wurst soll nämlich künftighin von den hiesigen Metzger nur in der Wurstküche unter Aufsicht der Militärbehörde hergestellt werden. Diesem Antrage gegenüber glaubte der Stadtrat sowohl im Interesse der Stadt und der hiesigen Metzger als auch in dem der Gesundheit der Truppen eine entgegenkommende Haltung einnehmen zu müssen. Wäre doch bei Ablehnung des Ersuchens damit zu rechnen gewesen, daß die Militärverwaltung eine eigene Garnisonsschlächterei eingerichtet hätte, von welcher Maßnahme einerseits eine Schädigung der hiesigen Metzger, anderseits aber auch ein Ausfall für die Stadtkasse zu befürchten gewesen wäre, einmal an Schlachtgebühren, dann aber auch durch den Wegfall der Verbrauchssteuer, wie dies § 5 Absatz 2c der Verbrauchssteuerordnung für solchen Fall vorsieht.

Es läßt sich nun hier die Wurstküche nebst einer zweistöckigen Räucherammer am zweckmäßigsten in dem nordöstlichen Flügel des noch nicht erstellten Remisengebäudes zwischen dem Beamtenzimmer und der Reparaturwerkstätte einschieben.

Die Baukosten für den ca. 51 qm großen Raum sind auf 12 000 M. veranschlagt. Für die Einrichtung mit Motor, Transmissionen, Dampf- und Elektrizitätszuleitung sind 4000 M. vorgesehen, ebensoviel für die innere Ausstattung mit Maschinen und Gerätschaften.

Weitere Aufwendungen im Gesamtbetrag von 1 500 M. sind erforderlich, um den Wünschen der Militärverwaltung in Bezug auf die innere Ausstattung des Fleischausgaberaums und Beamtenzimmers gerecht zu werden, für welche die sonst erforderlichen Mittel bereits unterm 18. Februar 1904 genehmigt wurden.

Über die Einrichtung und Vermietung dieser drei Räume sind längere Verhandlungen mit der Militärverwaltung gepflogen worden, die unterm 25. März 1905 zu einem Mietvertrag führten, durch welchen der vom Stadtrat verlangte Mietzins von 2 441 M. jährlich auf die Dauer von 15 Jahren zugestanden wurde.

Für die schon im Frühjahr v. J. vergebenen Maurerarbeiten beim Remisebau, mit denen vor Abschluß des Vertrags mit der Militärverwaltung nicht begonnen werden konnte, mußte wegen der inzwischen eingetretenen Steigerung der Löhne und des Baumaterials ein höherer Preis bewilligt werden, als in der unterm 18. Februar 1904 genehmigten Vorlage vorgesehen war. Aus diesem Grunde werden zu Ziffer 3 noch weitere 1 600 M. beantragt.

Schnecker.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschusszustimmung am 27. Mai 1905.
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
 vom No.

Karlsruhe, den 11. Mai 1905.

Die Umwandlung des 4 prozentigen Anlebens vom Jahr 1900 in ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 2 000 000 M. betreffend.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die nachstehenden Verträge abgeschlossen und daß die daraus erwachsenden Kursverluste und Kosten im Gesamtbetrage bis zu 165 000 M. aus Anlebensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
 Schuchler.

Lacher.

Zwischen
 der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits
 und
 den Karlsruher Bankfirmen:

Filiale der Rheinischen Kreditbank,
 " " Badischen Bank,
 Veit L. Homburger,
 Strauß & Comp.

andererseits
 wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, das im Jahre 1900 durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 6 000 000 M. von ihr aufgenommene 4 prozentige Anlehen in seinem Restbetrage von 5 937 000 M. auf den 1. Oktober d. J. zu kündigen.

§ 2.

Die fraglichen 4 prozentigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Besitzer dies wünschen und ihren Wunsch spätestens bis zum 1. Juli d. J. unter Einreichung der Schuldverschreibungen zu erkennen geben, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. in $3\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibungen umgewandelt.

§ 3.

Die Einreichung der 4 prozentigen Schuldverschreibungen zur Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ prozentige geschieht wirksam bei den eingangs genannten Bankfirmen.

§ 4.

Die Umwandlung der 4 prozentigen Schuldverschreibungen in $3\frac{1}{2}$ prozentige wird auf den Schuldverschreibungen sowie auf den zugehörigen Zinscheinen und Erneuerungsscheinen durch Abstempelung beurkundet; diese Abstempelung geschieht durch die eingangs genannten Bankfirmen.

Die erforderlichen Stempel werden von der Stadtgemeinde auf deren Kosten beschafft.

§ 5.

Die Besitzer derjenigen 4 prozentigen Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 in $3\frac{1}{2}$ prozentige umgewandelt werden, erhalten von der Stadtgemeinde eine Prämie von 1 Prozent des Nennwertes der Schuldverschreibungen.

Die Prämie wird von den betreffenden Bankfirmen zu Lasten der Stadtkasse ausbezahlt.

Die Bankfirmen haben die von ihnen bezahlten Prämien unter Bezeichnung der Schuldverschreibungen mit Litera, Nummer und Nennwert beim Stadtrat zu liquidieren.

Die Prämien werden bei der Rückgabe der umgewandelten Schuldverschreibungen, die tunlichst bald nach der Einreichung erfolgt, ausbezahlt.

§ 6.

Die Bankfirmen erhalten für die Besorgung der nach den obigen Bestimmungen von ihnen übernommenen Geschäfte und für die Übernahme der im § 7 aufgeführten Verpflichtungen eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent des Nennwertes der von ihnen nach § 4 des Vertrags abgestempelten und der von ihnen nach § 7 übernommenen Schuldverschreibungen.

§ 7.

Die eingangs erwähnten Bankfirmen verpflichten sich, zu je einem Viertel, alle diejenigen Schuldverschreibungen des in § 1 erwähnten Anlehens, die bis zum 1. Juli d. J. nicht zur Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ prozentige eingereicht sind, dagegen bis zum 15. Oktober d. J. nach Maßgabe der einschlägigen Anlehensbedingungen zur Heimzahlung eingereicht werden, in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober an den vom Stadtrat zu bestimmenden Tagen zum Kurse von 98,35 Prozent zuzüglich Städtzinsen als $3\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibungen zu übernehmen, soweit sich dieselben in börsenmäßig lieferbarem Zustande befinden.

Die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in $3\frac{1}{2}$ prozentige wird durch die Bankfirmen vermittelt Abstempelung beurkundet.

§ 8.

Der Tilgungsplan des in § 1 erwähnten Anlehens bleibt unverändert.

Soweit die ersparten Zinsen mit der ständigen Quote von 63 140 M. zur Bildung der nach dem Tilgungsplan zu tilgenden Summe nicht ausreichen, wird letztere aus Mitteln der Stadtkasse ergänzt.

§ 9.

Die Zinscheine und die zur Heimzahlung bestimmten Stücke der abgestempelten Anleihe sind künftighin auch bei den eingangs erwähnten Bankfirmen gegen eine Provision von 1 pro Mille und unter den im § 10 weiter erwähnten Bedingungen zahlbar. Beim Rendruck von Zinscheinen sollen die Zahlstellen auf denselben ersichtlich gemacht werden. Auch ist in den Veröffentlichungen über Heimzahlungen auf die Zahlstellen hinzuweisen.

§ 10.

Die eingangs erwähnten Bankfirmen verpflichten sich, von den nach Maßgabe des Bürgerausschußbeschlusses vom 9. Februar 1903 auszugehenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen im reiflichen Gesamtnennwert von 2 000 000 M. einen Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark Nennwert zum Kurse von 98,57 Prozent auf den 1. Juli d. J. zu übernehmen.

Die Zins- und Kapitalzahlungen für obige 2 Millionen Mark erfolgen bei der Stadtkasse Karlsruhe, ferner bei den eingangs erwähnten Bankfirmen und je zwei von denselben zu bezeichnenden Bankhäusern in Frankfurt a. M. und in Berlin. Die Stadtgemeinde zahlt hierfür eine Vergütung von eins vom Tausend.

Die Einfindung der Zinsscheine und der zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen an die Stadtkasse und die Einfindung der hiergegen zu zahlenden Geldbeträge hat portofrei zu erfolgen. Zinsen auf eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse angewiesen, die Zahlung der fällig werdenden Zinsen schon vierzehn Tage und der fällig werdenden Kapitalbeträge schon zehn Tage vor der Verfallszeit ohne Abzug vorzunehmen.

§ 11.

Die mit dem deutschen Reichsstempel versehenen Schuldverschreibungen des in § 10 erwähnten Ansehens werden den eingangs erwähnten Bankfirmen zu je einem Viertel auf 1. Juli berechnet und nach Fertigstellung möglichst reich ausgeliefert. Die Kosten der Fertigstellung der Schuldverschreibungen, ebenso die Reichsstempelabgabe, sowie den Schlußnotenstempel trägt die Stadt. Die Kosten für die Notierungen an den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin sowohl dieser Schuldverschreibungen als der auf $3\frac{1}{2}$ Prozent abzustempelnden Schuldverschreibungen vom Jahre 1900 tragen die Bankfirmen.

§ 12.

Alle zum Vollzuge dieses Vertrags erforderlichen Verhandlungen führt die Stadt mit der Filiale der Rheinischen Kreditbank hier, die von den anderen Bankfirmen mit deren rechtsverbindlicher Vertretung beauftragt ist.

§ 13.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor; beides muß bis zum 1. Juni d. J. eingeholt sein, andernfalls der Vertrag hinfällig wird.

§ 14.

Dieser Vertrag ist in fünf Exemplaren anzufertigen; jeder Beteiligte erhält eine Fertigung.
Karlsruhe, den 11. Mai 1905.

Der Stadtrat.

Die beteiligten Bankfirmen.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und

der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Allgemeine
Versorgungsanstalt anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Karlsruher Lebensversicherung verpflichtet sich, von den nach Maßgabe des Bürgerausschußbeschlusses vom 9. Februar 1903 anzugebenden $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen den Betrag von 500 000 M. zum Kurs von 98,57 Prozent, zu übernehmen.

§ 2.

Die Zins- und Kapitalzahlungen für obige Schuldverschreibungen erfolgen bei der Stadtkasse Karlsruhe, ferner bei folgenden Bankfirmen:

Filiale der Rheinischen Kreditbank hier,
Filiale der Badischen Bank hier,
Zeit L. Homburger hier,
Strauß & Komp. hier sowie

schließlich bei je zwei von diesen Firmen zu bezeichnenden Bankhäusern in Frankfurt a. M. und in Berlin.

§ 3.

Die Kosten der Fertigstellung der in § 1 erwähnten Schuldverschreibungen, die Reichsstempelabgabe und den Schlußnotenstempel trägt die Stadt.

§ 4.

Die Übernahme der Schuldverschreibungen (§ 1) und die Zahlung ihres Wertes hat in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember d. J. an den vom Stadtrat zu bestimmenden Terminen zu erfolgen.

Der Stadtrat hat die Termine, wenn es sich um Zahlungen bis zu 50 000 M. handelt, der Karlsruher Lebensversicherung sechs Tage vorher, wenn es sich um größere Zahlungen handelt, vierzehn Tage vorher anzukündigen.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor; beides muß bis zum 1. I. W. eingeholt werden, andernfalls der Vertrag hinfällig wird.

§ 6.

Dieser Vertrag ist doppelt auszufertigen, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, 11. Mai 1905.

Der Stadtrat.

Karlsruhe, 11. Mai 1905.

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Allgemeine Versorgungsanstalt.

Begründung.

Im Jahre 1900 hat die Stadtgemeinde zum Kurs von 99,27 Prozent ein 4prozentiges Anlehen im Nennwert von 6 000 000 M. aufgenommen. Davon wurden im laufenden Jahre 63 000 M. pfangemäß getilgt. Der Rest mit 5 937 000 M. ist vermittelt einer Annuität von 299 958 M. bis zum Jahre 1945 zu verzinsen und heimzuzahlen.

Ein Zins von 4 Prozent für ein städtisches Anlehen entspricht den heutigen Verhältnissen des Geldmarktes nicht mehr, da der Zinsfuß unterdessen gesunken ist. Der Stadtrat hat daher beschlossen, das fragliche Anlehen in ein 3½ prozentiges umzuwandeln, soweit die Anlehensgläubiger damit einverstanden sind, soweit dies aber nicht der Fall ist, zu kündigen. Nach § 5 der Anlehensbedingungen darf die Kündigung, für welche eine vierteljährliche Frist bedungen ist, nicht früher als auf den 1. Oktober d. J. erfolgen. Die Heimzahlung der gekündigten Beträge kann nicht aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden; es ist daher zu diesem Zwecke ein neues Anlehen aufzunehmen.

Sowohl dieses neue Anlehen als die Vermittlung der geplanten Konversion soll einem Bankkonsortium übergeben werden, das zugleich die Verpflichtung übernimmt, die alten 4 prozentigen Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen in 3½ prozentige umzustempeln. Da die Konversion der Stadt zum Vorteil gereicht und daher tunlichst gefördert werden muß, sollen die Besitzer der 4 prozentigen Schuldverschreibungen, die bis zum 1. Juli d. J. auf die Konversion eingehen, eine Prämie von 1 Prozent des Nennwerts der Schuldverschreibungen erhalten. Auf eine Verlängerung der Frist für die Konvertierung über den 1. Juli hinaus ist das Konsortium nicht eingegangen, da es den Betrag des auf den 1. Oktober zur Heimzahlung der nicht konvertierten Schuldverschreibungen von ihm zu gewährenden Anlehens mehrere Wochen vorher kennen müsse.

Das Konsortium erhält für die Vermittlung der Konvertierung und für die Umstempelung der Schuldverschreibungen eine Provision von ½ Prozent des Nennwerts der letzteren. Durch diese Provision soll bewirkt werden, daß die Bankfirmen sich auch ihrerseits dafür interessieren, die Konvertierung zu fördern. Das Konsortium hat aber die Provision nicht nur bezüglich der zur Konvertierung kommenden Schuldverschreibungen verlangt, sondern auch bezüglich der

andern, die es nach erfolgter Kündigung in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober d. J. zum Kurs von 98,35 Prozent übernehmen muß. Infolgedessen stellt sich der tatsächliche Kurs dieser Schuldverschreibungen nur auf 97,85 Prozent, wozu dann noch der unbedeutende Wert der mit der Abstempelung derselben verknüpften Bemühungen zu rechnen ist.

Bei dem vorgeschlagenen Geschäft sind demnach — abgesehen von den Kosten des Schlußnotenstempels mit höchstens 1 187 M. und einigen Druckkosten, sowie der Kosten für die Stempel — folgende für die Stadt ungünstige Faktoren in Betracht zu ziehen:

1. die Prämie von 1 Prozent für diejenigen Schuldverschreibungen, die konvertiert werden;
2. der Kursverlust von 1,65 Prozent für diejenigen Schuldverschreibungen, die nach erfolgter Kündigung neu ausgegeben werden;
3. die hinsichtlich beider Arten von Schuldverschreibungen zu zahlende Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent.

Wie hoch der Geldwert dieser ungünstigen Faktoren sein wird, läßt sich zurzeit nicht berechnen, da nicht feststeht, welcher Teil des 1900er Anlehens zur Konvertierung gelangt und welcher nach erfolgter Kündigung neu begeben werden muß.

Nimmt man den ungünstigsten Fall an, daß gar nichts konvertiert wird, so erleidet die Stadt einen Kursverlust von 1,65 Prozent aus 5 937 000 M. und muß eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent des gleichen Betrages bezahlen; das macht zusammen 127 645 M. 50 S.

Nimmt man den günstigsten Fall an, daß alles konvertiert wird, so hat die Stadt eine Prämie von 1 Prozent und eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent aus 5 937 000 M. zu bezahlen, das macht $59\,370 + 29\,685 = 89\,055$ M.

Nimmt man an, daß das ganze Anlehen zur Hälfte konvertiert und zur Hälfte neu begeben wird, so erleidet die Stadtgemeinde einen Kursverlust von 1,65 Prozent aus $\frac{5\,937\,000}{2}$ M. = 48 980 M. 25 S., sie muß ferner eine Prämie von 1 Prozent aus $\frac{5\,937\,000}{2}$ M. bezahlen das ist = 29 685 M. und endlich hat sie eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent aus 5 937 000 M. zu leisten = 29 685 M., macht zusammen 108 350 M. 25 S.

Diesen ungünstigen Wirkungen steht gegenüber, daß künftig der Anlehensbetrag statt mit 4 Prozent nur mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst werden muß. Infolgedessen vermindert sich die zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens aufzubringende Annuität von 299 958 M. auf 278 014 M. das ist um 21 944 M., was in 40 Jahren eine Ersparnis von 877 760 M. bedeutet.

Von dem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anlehen im Nennwert von 10 000 000 M., zu welchem der Bürgerschaft am 9. Februar 1903 seine Zustimmung erteilt hat, sind noch 2 000 000 M. zu vergeben. Der Stadtrat ist zu dieser Vergabung ermächtigt, jedoch nur, sofern sie auf dem Wege öffentlichen Ausschreibens erfolgt (vergleiche die Bürgerschaftsvorlage vom 16. Januar 1903). Zu der beantragten freihändigen Vergabung ist Zustimmung des Bürgerschaftsausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich. Nach Antrag des Stadtrats soll das Anlehen im Nennbetrag von 1 500 000 M. dem gleichen Bankkonsortium zugewiesen werden, mit dem auch die Umwandlung des 1900er Anlehens vereinbart ist, im restlichen Nennbetrag von 500 000 M. dagegen an die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormalig Allgemeine Versorgungsanstalt. Für beide Beträge ist ein Kurs von 98,57 Prozent zugestanden.

Im Voranschlag der Stadtkasse für 1905 (§ 37 f. Seite 370) sind 20 000 M. zur Deckung der Kosten für die Konvertierung des 1900er Anlehens vorgesehen. Die Position wurde damit

begründet, daß es, da die Kosten des 1900er Anlehens schon aus Anlehensmitteln bestritten wurden, untunlich erscheine, nunmehr auch die Kosten der Konvertierung in dieser Weise zu decken. Bei nochmaliger Prüfung der Sache gelangte jedoch der Stadtrat zu einem andern Ergebnis. Nach dem oben Mitgeteilten hat die Umwandlung des 4prozentigen 1900er Anlehens in ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges für die Dauer von 40 Jahren eine Ersparnis von jährlich 21 944 Mk. zur Folge und betragen im ungünstigsten Fall die aus der Umwandlung erwachsenden Kosten und Kursverluste einmalig 127 645 Mk. 50 Pf. oder — einen Kurs von 98,57 Prozent, einen Zins von $3\frac{1}{2}$ Prozent und eine Tilgungsdauer von 40 Jahren vorausgesetzt — jährlich 6 064 Mk. Das Gesamtergebnis ist also eine jährliche Ersparnis von $21\,944 - 6\,064 = 15\,880$ Mk., so daß die künftigen Steuerzahler durch das vorgeschlagene Geschäft, auch wenn sie an dessen Kosten mittragen müssen, nicht nur nicht belastet, sondern im Gegenteil beträchtlich erleichtert werden.

Die Vergebung des neuen Anlehens und die Umwandlung des alten soll nicht öffentlich ausgeschrieben werden, weil nach übereinstimmender Ansicht der sachverständigen Mitglieder des Stadtrats günstigere Bedingungen, als sie von dem Bankkonsortium angeboten wurden, bei einer Vergebung nach öffentlichem Ausschreiben nicht zu erwarten sind. Recht günstig ist jedenfalls der Kurs für das neue Anlehen von 2 000 000 Mk. mit 98,57 Prozent, weniger günstig der Kurs für die Umwandlung des 1900er Anlehens mit 98,35 oder vielmehr, wie oben gezeigt, mit nur 97,85 Prozent.

Dieses weniger günstige Angebot wird damit gerechtfertigt, daß es für die Bankfirmen ein erhebliches Risiko bedeute, sich für eine erst im Oktober zu vollziehende und noch zudem in ihrem Geldbetrag nicht vollständig bestimmte Kreditgewährung jetzt schon hinsichtlich des Kurses zu binden.

Schnecker.

Bürgerausschusszustimmung am

7. Juli 1905.

Karlsruhe, den 11 Mai 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen, daß mit dem neu angestellten städtischen Revisor, Herrn Karl Jakobi, der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Beß.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und

Herrn Karl Jakobi, städtischem Revisor,

wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Dem Herrn Karl Jakobi ist mit Wirkung vom 1. Januar d. J. das Amt eines städtischen Revisors übertragen. Für die Rechte und Pflichten des genannten Beamten einerseits und der Stadtgemeinde andererseits sind die „Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten“ und die nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrags maßgebend.

§ 2.

Der in § 1 Genannte ist der Gehaltsklasse C2 zugeteilt und erhält mit Wirkung vom 1. Januar d. J. einen monatlich zahlbaren Vorgehalt von jährlich 3 000 M.

— Dreitausend Mark —

und vom 1. Januar 1906 an einen solchen von jährlich 3 200 M.

— Dreitausend zweihundert Mark —,

welch' letzterer alsdann nach Maßgabe des § 19 der „Grundsätze“ erhöht wird und zwar erstmals auf 1. Januar 1908. Über jede Zulage wird Herrn Jakobi eine Urkunde ausgestellt, welche als Bestandteil dieses Vertrags gilt.

§ 3.

Herr Jakobi erhält mit Wirkung vom 1. Januar d. J. die Ruhegehaltsberechtigung, welche sich im übrigen nach den Bestimmungen der §§ 26 ff. der „Grundsätze“ richtet.

§ 4.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgestellt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 12. VIII. 1905

3. Juli 1905.
Ministerium der Finanzen
No. 35316.

Karlsruhe, den 19. Juni 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß für die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der städtischen Straßenbahn außer den am 22. Juli 1904 bewilligten 60 000 M. weitere 6 000 M. aus Anlehensmitteln verausgabt werden.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Begründung.

1. Der vom Bürgerausschuß unterm 22. Juli v. J. genehmigte Erweiterungsbau für das Verwaltungsgebäude der städtischen Straßenbahn ist vorerst nicht in seinem ganzen Umfang für die Zwecke der Straßenbahn notwendig. Es war daher vorgesehen, den inneren Ausbau des Mansardengeschosses einstweilen zu unterlassen.

Kunmehr hat der Stadtrat beschlossen, die in diesem Neubau verfügbar bleibenden Räume zur Unterbringung des neu errichteten Maschinenbauamtes zu verwenden, und zwar soll diesem das zweite Stockwerk und ein Raum des Dachgeschosses (als Registratur) zugewiesen werden. Dadurch wird es nötig, das Dachgeschosß alsbald auch im Innern fertig auszubauen. Dieser Ausbau erfordert einen Aufwand von 2 600 M.

2. Im Voranschlag des Hochbauamtes für den in Rede stehenden Neubau war die Einrichtung elektrischer Beleuchtung nicht vorgesehen, sondern lediglich eine Gasleitung für die beiden Hauptstockwerke, aber ohne Beleuchtungskörper für den zweiten Stock, dessen Zweck damals noch nicht feststand. Kunmehr soll das neue Gebäude mit elektrischer Beleuchtung versehen werden, wie sie auch im alten Teil desselben besteht. Da die Gasleitung zum großen Teil doch beibehalten werden muß (zur Heizung der Klosetts im Winter und der Bügelösen der Schneiderwerkstatt), entsteht dadurch, einschließlich des Aufwands für die Beleuchtungskörper, ein Mehraufwand von 2 000 M.

3. Endlich ergab sich eine Mehrausgabe von 1 400 M. dadurch, daß die Kosten der Fundierung sich höher gestalteten, als im Voranschlag vorgesehen war. Nach Mitteilung des Hochbauamtes lag der gute Baugrund 1,25 m tiefer als angenommen war, und zeigte sich außerdem beim Ausgraben, daß die elektrischen Kabel und das Hauptentwässerungsrohr des Betriebsbahnhofes das Gebäude durchschneiden, wodurch besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich wurden. Der Aufwand für die letzteren betrug 400 M., der für die tiefere Fundierung 1 000 M., zusammen also der Mehraufwand bei der Fundierung 1 400 M.

Im ganzen erhöhen sich die Baukosten durch die im Vorstehenden dargestellten Umstände um 6 000 M., für die hiermit ein Nachtragskredit aus Anlehensmitteln angefordert wird.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 7. VII. 1905

No.

34042/

Karlsruhe, den 4. Juli 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß die nachstehenden Verträge über den Ankauf der Grundstücke Karl Friedrich-Straße Nr. 8 und Zähringer-Straße Nr. 96, 98 und 100 abgeschlossen und
- II. daß die Kauffchillinge im Betrage von 297 000 M. + 71 000 M. + 110 000 M. + 139 000 M., zusammen also von 617 000 M., sowie die von der Stadtgemeinde übernommenen Kaufkosten im veranschlagten Betrag von 500 M. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Plan siehe Plansammlung Seite 554.

Lacher.

Kaufvertrag

zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und

1. Herrn Emil Müller, Konsul in Baden,
2. Fräulein Georgine Müller, Rentnerin,
3. der Erbengemeinschaft zwischen
 - a. Ludwig Eberlein Major a. D. Ehefrau, Elise geborene Nägele hier,
 - b. Friedrich Nägele, Forstpraktikant in Pforzheim, anderseits.

§ 1.

Die oben genannten Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1292 der Gemarkung Karlsruhe (Haus Karl Friedrich-Straße Nr. 8) verkaufen dieses Grundstück im Flächenmaß von 775 qm samt den darauf stehenden Bauten und aller Zugehörde an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Als Kaufpreis bezahlt die Stadtgemeinde die Summe von 297 000 M.
— Zweihundert sieben und neunzigtausend Mark. —

§ 3.

Das Eigentum geht über, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden und die Rechts-

änderung im Grundbuch eingetragen ist. Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig, sofern die Freiheit des Grundstücks von privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist.

§ 4.

Vom Tage des Eigentumsübergangs an tritt die Stadtgemeinde als Vermieterin in die Mietverträge ein, welche die Verkäufer hinsichtlich des verkauften Anwesens abgeschlossen haben, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen dieser Verträge über das Kündigungsrecht des Käufers; auch trägt die Stadtgemeinde von diesem Zeitpunkt ab die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten.

§ 5.

Die Verkäufer übernehmen sämtliche Kosten des Kaufvertrags, der Auflassung und der Eintragung im Grundbuch.

Die Verkäufer verpflichten sich außerdem, das in ihrem Mietvertrag vom 21. August 1901 mit der Firma A. H. Rothchild vereinbarte Vorkaufsrecht auf ihre Kosten zu beseitigen und der Stadtgemeinde die im Falle alsbaldiger Kündigung nach § 13 jenes Vertrags bedungene Entschädigung mit 1 300 M zu erlegen.

§ 6.

Die Stadtgemeinde nimmt für diese Erwerbung auf Grund des § 33 Ziffer 2 des W. St. G. Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor.

§ 8.

Die Stadtgemeinde übernimmt das Anwesen im derzeitigen Zustande ohne Garantie für verborgene Fehler.

§ 9.

Die Zahlung des Kaufpreises hat für Rechnung der Beteiligten an Konsul Emil Müller zu erfolgen.

Kaufvertrag

zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

Herrn Karl Weiß, Kaufmann dahier, anderseits

§ 1.

Herr Karl Weiß verkauft sein Grundstück Lagerbuch Nr. 1 293 der Gemarkung Karlsruhe (Haus Jähringer-Straße 96) im Flächenmaß von 160 qm mit den darauf stehenden Gebäuden und allen Zugehörden an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlt als Kaufpreis dafür die Summe von . . . 71 000 M.

— Siebenzig eintausend Mark. —

§ 3.

Das Eigentum geht über, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden und die Rechtsänderung im Grundbuch eingetragen ist. Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig, sofern die Freiheit des Grundstücks von privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist.

§ 4.

Vom Tage des Eigentumsübergangs an tritt die Stadtgemeinde als Vermieterin in die Mietverträge ein, welche der Verkäufer hinsichtlich des verkauften Anwesens abgeschlossen hat, verzichtet jedoch auf ihr Kündigungsrecht gegenüber dem Mieter Georg Stoll bis zum 1. April 1908 bezüglich der von diesem gemieteten Räume des I. und III. Stockwerks (Mietpreis 1 400 M. + 750 M.); auch trägt die Stadtgemeinde von diesem Zeitpunkt ab die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten.

§ 5.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, Herrn K. Weiß die Wohnung im II. Stock um den Preis von jährlich 850 M. und ein weiteres Zimmer im IV. Stock um jährlich 50 M. unter den ortsüblichen Bedingungen zu vermieten. Hierüber bleibt der Abschluß eines besonderen Mietvertrages vorbehalten.

§ 6.

Die Käuferin übernimmt die Kosten des Kaufvertrags, der Auflassung und des Grundbucheintrags.

§ 7.

Die Stadtgemeinde nimmt für diese Erwerbung auf Grund des § 33 Ziffer 2 des B. St. G. Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 8.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor.

Kaufvertrag

zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

Herrn Privatmann Theodor Weg hier, anderseits.

§ 1.

Herr Theodor Weg verkauft sein Grundstück Lagerbuch Nr. 1294 der Gemarkung Karlsruhe (Haus Jähringer-Straße 98) im Flächeninhalt von 337 qm mit darauf stehenden Bauten und Zugehörden an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Als Kaufpreis bezahlt die Stadtgemeinde die Summe von 110 000 M.

— Einhundert zehntausend Mark. —

§ 3.

Das Eigentum geht über, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden und die Rechtsübertragung im Grundbuch eingetragen ist. Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig, sofern die Freiheit des Grundstücks von privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist.

§ 4.

Vom Tage des Eigentumsübergangs an tritt die Stadtgemeinde als Vermieterin in das Mietverhältnis ein, welches der Verkäufer mit Herrn Karl Model in Firma S. Model abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Erklärung des Herrn Karl Model vom 27. Juni d. J., wonach dieser bedingungsweise auf sein Vorkaufsrecht auf das Haus Jähringer-Straße 98 verzichtet, verzichtet

die Stadtgemeinde auf die Dauer von fünf Jahren von der Übernahme des Grundstücks an auf die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts gegenüber diesem Mieter. Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, falls sie am Ende dieser fünf Jahre von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, Herrn Model eine Entschädigung von 1800 M.

— Eintausend achthundert Mark —

für seine Auslagen für bauliche Änderungen zu bezahlen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde vermietet an Herrn Bez den III. Stock unter den ortsüblichen Bedingungen zum Mietpreis von jährlich 1400 M. Der Abschluß eines Mietvertrags hierüber bleibt vorbehalten. Sollte Herr Bez dieses Mietverhältnis vor Beendigung des in § 4 bezeichneten Mietverhältnisses mit Herrn Karl Model kündigen, so ist die Stadtgemeinde verpflichtet, den III. Stock gegen den jährlichen Mietzins von 1400 M. an Herrn K. Model auf solange zu vermieten, als dessen Mietrecht am übrigen Teil des Hauses dauert.

§ 6

Die Kosten des Kaufs und der Grundbucheintragung hat die Stadtgemeinde zu tragen.

§ 7.

Die Stadtgemeinde nimmt für diese Erwerbung auf Grund des § 33 Ziffer 2 des B. St. G. Verkehrsteuerverfreiheit in Anspruch.

§ 8

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Befreiung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor. Diese Genehmigungen sind vor dem 15. August d. J. einzuholen. Andernfalls ist Herr Bez an diesen Vertrag nicht länger gebunden.

Kaufvertrag

zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

Herrn Josef Krapp, Fabrikant hier, anderseits.

§ 1.

Herr Josef Krapp verkauft sein Grundstück Lagerbuch Nr. 1295 der Gemarkung Karlsruhe (Haus Bähringer-Straße Nr. 100) im Flächeninhalt von 296 qm mit darauf stehenden Bauten und allen Zugehörden an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Als Kaufpreis bezahlt die Stadtgemeinde die Summe von 139 000 M.
— Einhundert neununddreißigtausend Mark. —

§ 3.

Das Eigentum geht über, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden und die Rechtsübertragung im Grundbuch eingetragen ist. Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig, sofern die Freiheit des Grundstücks von privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist.

§ 4.

Vom Tage des Eigentumsübergangs an tritt die Stadtgemeinde als Vermieterin in die Mietverträge ein, welche der Verkäufer hinsichtlich des verkauften Anwesens abgeschlossen hat; auch trägt die Stadtgemeinde von diesem Zeitpunkt ab die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten.

Sollte die Stadtgemeinde von dem in § 13 des Mietvertrags mit Frau F. Odenheimer Witwe vorgesehenen Kündigungsrecht des Käufers Gebrauch machen, so hat Herr Krapp an der dafür bedungenen Entschädigung von 2000 M. an die Mieterin die Hälfte (1000 M.) zu tragen.

§ 5.

Die Käuferin trägt die Kosten des Kaufvertrages, der Auflassung und des Grundbucheintrags.

§ 6.

Die Stadtgemeinde nimmt für diese Erwerbung auf Grund des § 33 Ziffer 2 des B. St. G. Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Schon im Jahre 1888 hatte die Stadtgemeinde zur Vorsorge für den Fall, daß einmal die der Gemeindeverwaltung im Rathause zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sich als unzulänglich erweisen sollten, das sogenannte Griesbach'sche Anwesen Ecke der Karl Friedrich- und Hebel-Straße um 300 000 M. erworben. Als dann bald darauf wegen gesteigerten Raumbedarfs die Verlegung des Bezirksamts aus dem Rathause zur Notwendigkeit geworden war, erschien es den städtischen Interessen förderlich, die Errichtung des neuen Amtshauses in nächster Nähe des Rathauses zu ermöglichen, und aus diesem Grunde überließ die Stadtgemeinde das Griesbach'sche Anwesen im Jahre 1894 an den Staatsfiskus als Bauplatz für das Bezirksamtsgebäude um den Preis von 308 000 M. (Ein Betrag von etwa 8 000 M. war auf die notdürftigste Instandsetzung des Anwesens verwendet worden.) Durch den Auszug des Bezirksamts aus dem Rathause (anfangs 1899) wurden für die Zwecke der Gemeindeverwaltung 20 Räume mit etwa 681 qm Flächeninhalt verfügbar. Diese Räume mußten aber sofort sämtlich in Benützung genommen werden, um dem bis dahin bestehenden empfindlichen Mangel an Geschäftsräumen abzuhefen. Dabei mußten für verschiedene Zwecke, denen das Griesbach'sche Anwesen gedient hatte, Räume mietweise beschafft werden, so für die Volksbibliothek, die Diensträume der Baukontrolle, die Dienstwohnung des ersten Ratschreibers.

Der Stadtrat erkannte darum damals schon die Notwendigkeit, für die ständig steigenden Raumbedürfnisse der Gemeindeverwaltung weitere Fürsorge zu treffen. Im Jahre 1900 glaubte er zu diesem Behufe ein Verkaufsangebot, das die Eigentümer des in unmittelbarer Nähe des Rathauses gelegenen Müller'schen Hauses (Karl Friedrich-Straße Nr. 8) gemacht hatten, annehmen zu sollen. Der Stadtrat einigte sich nach längeren Verhandlungen mit den Eigentümern auf einen Kaufpreis von 307 500 M. und übernahm zudem die Kaufkosten.

In der Sitzung vom 25. Mai 1900, in welcher die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dieser Erwerbung herbeigeführt werden sollte, wurde indessen der Preis von mehreren Mitgliedern als zu hoch bezeichnet, worauf der Stadtrat die Vorlage in der Absicht zurückzog, mit den Eigentümern über eine weitere Ermäßigung des Preises zu verhandeln. Die Verhandlungen blieben aber zunächst erfolglos und wurden daher abgebrochen.

Selbstverständlich hat sich aber in der Zwischenzeit das Bedürfnis nach Vermehrung der Geschäftsräume der Gemeindeverwaltung noch weiter verschärft. Dazu hat nicht nur die alljährliche Zunahme der Geschäfte in allen Verwaltungszweigen beigetragen, sondern vor

allem auch die Erweiterung der Tätigkeit der Gemeindeverwaltung durch Übernahme beziehungsweise Errichtung zahlreicher neuen Funktionen und Unternehmungen (Elektrizitätswerk, Rheinhafen, Straßenbahn, Kaufmannsgericht, Arbeitsamt, Rechtsanwaltsstelle u. s. w.). Selbstverständlich sind durch diese neuen Verwaltungszweige auch die Geschäfte der Zentralverwaltung, der Rechnungsbureau, der Kassen, der Registratur, Kanzlei und Expeditur beträchtlich gesteigert und ist dadurch die Vermehrung des Beamtenpersonals noch wesentlich beschleunigt worden. Zurzeit liegen die Verhältnisse so, daß eine weitere Vermehrung des Personals aus Mangel an Raum bei verschiedenen Stellen auch dann nicht mehr möglich ist, wenn sie im Interesse der geordneten Erledigung der Geschäfte dringend geboten wäre.

So kann in den Geschäftsräumen der Stadtkasse kein einziger weiterer Beamter mehr Platz finden; gerade bei der Stadtkasse wäre aber eine Verstärkung des Personals dringend notwendig, schon um die nötigen, auch im Bürgerausschuß schon verlangten Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Auch der Raum für das Publikum und die Zahl der Schalter erweisen sich wenigstens an Tagen starker Kassenverkehrs schon lange als zu eng.

Ein gleiches gilt von den Räumlichkeiten der Krankenhäuser und der Krankenkassen, ein Mißstand, der schon zu direkten Schädigungen der Stadt geführt hat.

Vor allem aber sind die Räumlichkeiten der Städtischen Sparkasse für das Publikum sowohl wie für die Verwaltung völlig unzureichend. Die Sparkasse hat nicht mehr genügend Raum, um die jährlich um ca. 2000 Stück sich vermehrenden Einlagekonten ordnungsgemäß aufzubewahren. Für die Abfertigung der Einleger stehen nur zwei Schalter zur Verfügung, wodurch sich an Tagen starker Verkehrs die Abfertigung trotz aller Anstrengung der Beamten und trotz aller Vereinfachung der Arbeit zu sehr verzögert. Dazu kommt der enge Raum für das Publikum und die Unmöglichkeit genügender Lüfterneuerung darin, Umstände, welche zum Verkehr bei der städtischen Sparkasse wenig Anreiz bieten. Endlich hat der Verwalter keinen abgeschlossenen Raum zu Beratungen mit Kapitalsuchenden, was ebenfalls den Geschäftsgang nachteilig beeinflusst. Vergleicht man damit die prächtigen modernen Geschäftshäuser der privaten Geldinstitute oder auch die geräumigen und zweckentsprechenden Neubauten vieler kleineren Städte für ihre Sparkassen, so fällt dieser Vergleich für die Karlsruher Städtische Sparkasse sehr ungünstig aus.

Unzureichend sind sodann auch die Räume des Standesamts, wovon sich jeder, der bei dieser Stelle einer Anzeigepflicht zu genügen hat, sofort überzeugen wird.

Das Grundbuchamt wird spätestens bei der Einverleibung von Beiertheim und Rintheim weitere Räume beanspruchen.

Auch die Armenverwaltung leidet unter dem Mangel an Räumlichkeiten für die Unterbringung von Personal, sodaß die dringend nötige Anstellung von Armenkontrollen vorerst nicht möglich ist; auch eine geordnete Unterbringung der Armenrats-Registratur ist zurzeit nicht ausführbar.

Das Gewerbegericht, mit welchem seit 1. Januar d. J. das Kaufmannsgericht verbunden ist und dessen Tätigkeit von Jahr zu Jahr steigt, hat einen so kleinen Sitzungssaal, sodaß oft kaum die geladenen Parteien und Zeugen, geschweige denn eine größere Zahl von Zuhörern darin Platz finden können. Als Kanzlei dient das Sitzungszimmer, als Beratungsraum das Geschäftszimmer des Vorsitzenden. Ein Zeugenzimmer fehlt. Diese Zustände sind auf längere Dauer nicht zulässig.

Das städtische Hauptsekretariat klagt mit Recht darüber, daß seine Räumlichkeiten viel zu eng seien und darunter die geordnete Geschäftsführung notleiden müsse.

Die Registratur der Zentralverwaltung nimmt selbstverständlich alljährlich bedeutend an Umfang zu. Sie ist aber räumlich jetzt so eingeengt, daß fast die ganze stehende Registratur,

die immerhin sehr häufig benutzt werden muß, im Keller des Rathhauses untergebracht werden mußte, und daß die laufende Registratur nicht in gehöriger Ordnung gehalten werden kann, weil es an Raum für die Unterbringung weiterer Beamten und Schränke gebricht — ein für die gesamte Verwaltung sehr erschwerender und störender Umstand.

Eine den Zwecken einer umfangreichen Verwaltung entsprechende Zentralkanzlei konnte bis jetzt nicht eingerichtet werden, weil keine geeigneten Räumlichkeiten verfügbar sind. Das Kanzleipersonal mußte in verschiedenen, durch Gänge voneinander getrennten und überfüllten Zimmern untergebracht werden, die eine Vermehrung des Personals schlechterdings nicht mehr zulassen.

Zu eng ist auch der Raum der Expeditur, die zurzeit auf ein Zimmer beschränkt ist und der zum mindesten noch ein geräumiges Lokal für die Stadtdiener zur Verfügung gestellt werden sollte.

Ein Zimmer für den Kanzleidienst ist ebenso wenig vorhanden als die nötigen Wartezimmer für das mit den Bürgermeisterämtern und sonstigen Stellen verkehrende Publikum.

Als ein großer Mangel ist es auch zu bezeichnen, daß das Publikum die Begräbnisordner immer noch in ihren Wohnungen aufsuchen muß, statt daß die Anzeigen und Bestellungen von Beerdigungen auf dem Friedhofsbureau im Rathaus gemacht werden können. Auch diese Verbesserung erfordert vor allem die Erweiterung der Geschäftsräume des Friedhofsbureaus, die zurzeit wegen Raum Mangels unmöglich ist.

Daß die Geschäftsräume der städtischen Meldestelle für die Arbeiterversicherung, namentlich aber der Raum für das zahlreiche dort verkehrende Publikum zu eng ist, dürfte allgemein bekannt sein.

Aber auch das städtische Hochbauamt bedarf dringend der Erweiterung seiner Geschäftsräume. Es kann jetzt schon nicht mehr alle ihm zufallenden Arbeiten bewältigen, weil es aus Mangel an Räumlichkeiten sein Personal nicht in der nötigen Weise zu verstärken vermag. Ähnlich verhält es sich mit dem Tiefbauamt, dem Rechnungsamt und dem Kontrollobureau.

Daß unter diesen Umständen die Organisation neuer Verwaltungszweige auf das äußerste erschwert ist, braucht nach den vorstehenden Darlegungen nicht besonders hervorgehoben zu werden. So war es bisher nicht möglich, die vom Bürgerausschuß genehmigte städtische Rechtsauskunftsstelle ins Leben treten zu lassen, weil geeignete Räumlichkeiten dafür nicht verfügbar sind, und aus demselben Grunde konnte auch die in städtische Verwaltung übernommene Anstalt für Arbeitsnachweis noch nicht in der in Aussicht genommenen Weise reorganisiert werden.

Nun wird allerdings durch die Verlegung des Leihhauses aus dem Rathause in den dafür bestimmten Neubau im Laufe des nächsten Jahres eine Entlastung des Rathauses eintreten. Die dadurch frei werdenden Räumlichkeiten sind aber ihrer Lage und ihrer teilweise ungünstigen Beleuchtung wegen nur in beschränktem Maße für Bureauzwecke verwendbar. Gleichwohl werden sie selbstverständlich möglichst ausgiebige Ausnützung finden. Dadurch wird aber immer nur ein geringer Teil der oben geschilderten Raumbedürfnisse Befriedigung finden, in erster Linie das der Registratur, der Expeditur und des städtischen Hochbauamts, vielleicht auch, wenigstens provisorisch, das der Stadtkasse durch Zuweisung der jetzt dem Grundbuchamt zugeteilten Räume an der Hebel-Straße, während dem Grundbuchamt durch Ausdehnung seiner Räume nach dem jetzigen Leihhaus zu Ersatz zu leisten wäre.

Die übrigen Bedürfnisse bleiben aber auch nach Entfernung des Leihhauses aus dem Rathause unberücksichtigt und werden auch dann keineswegs alle befriedigt werden können, wenn nach Fertigstellung des neuen Krankenhauses die Verwaltung der Krankenkassen und

die ambulatorische Klinik in den Neubau des alten Krankenhauses verlegt werden, was in Aussicht genommen, aber immerhin erst in frühestens zwei Jahren ausführbar ist; denn diese Maßnahmen werden dann doch wieder kaum zur Deckung des inzwischen sich einstellenden Mehrbedarfs an Raum genügen.

Es erweist sich darum als dringend notwendig, jetzt endlich eine nachhaltige Erweiterung der Räume der Gemeindeverwaltung herbeizuführen. Da von der Errichtung eines neuen Rathauses in absehbarer Zeit keine Rede sein kann, so erscheint als einzig gangbarer Weg zur Erreichung jenes Zwecks die Erwerbung von Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Rathauses, und zwar können nach Lage der Sache dabei heute nur noch die nördlich des Rathauses an der Bähringer-Straße liegenden Grundstücke beziehungsweise Häuser in Betracht kommen. Diese Häuserreihe ist vom Rathause nur durch eine 10 m breite Straße getrennt, erstreckt sich mit einer Front von 69 m längs des Rathauses und läßt sich mit diesem überdies ohne große Kosten durch einen gedeckten Gang (Brücke) verbinden. Der Stadtrat glaubte deshalb, jedenfalls den Versuch machen zu sollen, die Stadtgemeinde in den Besitz der ganzen Gebäudereihe zu setzen, wodurch dem Raumbedarf der Gemeindeverwaltung auf absehbare Zeit hinaus in der zweckmäßigsten Weise abgeholfen werden würde. Erfreulicherweise ist es gelungen, die vier in Betracht kommenden Grundstücke zu annehmbaren Bedingungen für die Stadt anzukaufen, selbstverständlich vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Über diese Kaufobjekte ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Das Müller'sche Anwesen (Karl Friedrich-Straße Nr 8) hat einen Flächeninhalt von 775 qm mit einer Front von 30,3 m am Marktplatz und 21 m an der Bähringer-Straße. Das Gebäude ist vierstöckig und hat 48 Zimmer und 7 Küchen mit einer Bodenfläche von 980 qm. Vermietet sind zurzeit das erste Stockwerk um 3100 M., das zweite (Entresol) um 1400 M., das dritte um 2400 M., das vierte um 1900 M., zusammen um 8800 M., wozu noch Wassergeld im Betrag von circa 91 M. kommt. Das Gesamterträgnis, das übrigens wohl leicht gesteigert werden könnte, stellt somit eine Verzinsung des Kaufpreises (von 297000 M.) dar von 2,96 Prozent. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nach den abgeschlossenen Mietverträgen in den Hauptstockwerken (1 und 3) die Unterhaltung den Mietern auferlegt ist.

Durch den Mietvertrag über das erste Stockwerk ist den Mietern ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Diese haben indessen erklärt, daß sie auf dessen Geltendmachung verzichten, wenn sie bis zum 1. April 1907 im Besitz ihrer Mieträume (Laden) belassen werden. Der Stadtrat glaubt hierauf eingehen zu können.

2. Das an das Müller'sche Haus anstoßende Grundstück Bähringer-Straße Nr 96 des Herrn Karl Weiß hat 160 qm Flächeninhalt; das Haus umfaßt drei Stockwerke und einen Dachstock, enthält im ganzen 13 Zimmer und 2 Küchen mit 274 qm Bodenfläche. Vermietet ist der Laden für 1400 M., die Wohnung im dritten Stock um 750 M. und eine solche im vierten Stock um 240 M. Der Hauseigentümer wünscht vorerst den zweiten Stock um 850 M. und ein Zimmer im 4. Stock um 100 M. zu mieten, danach würde sich das Erträgnis auf 3340 M. = 4,70 Prozent des Kaufpreises von 71000 M. stellen. Der Eigentümer macht zur Bedingung, daß das Mietverhältnis mit dem Ladeninhaber noch drei Jahre aufrecht erhalten wird. Auch hierauf dürfte einzugehen sein.
3. Das Anwesen Bähringer-Straße Nr 98 des Herrn Privatmanns Th. Bey umfaßt 337 qm Gelände und enthält in fünf Stockwerken 28 Zimmer und 9 Küchen zc. mit 749 qm Bodenfläche. Davon sind das erste und zweite, sowie das vierte und fünfte Stockwerk an Herrn R. Model um 4850 M. jährlich vermietet. Das dritte Stockwerk

mietet der jetzige Eigentümer um 1 400 *M.* Die Rente beträgt somit 6 250 *M.* = 5,68 Prozent des Kaufpreises von 110 000 *M.*

Auch auf diesem Hause ruht ein Vorkaufsrecht, und zwar zugunsten des Inhabers der Firma S. Model. Herr Model hat sich aber bereit erklärt, sein Vorkaufsrecht nicht auszuüben, wenn er noch fünf Jahre im Genuße seines Mietrechts belassen und ihm im Falle des Auszugs des bisherigen Eigentümers auch dessen Wohnung im dritten Stock zum Preis von 1 400 *M.* vermietet wird. Um das ganze Unternehmen nicht scheitern zu lassen, wird die Stadtgemeinde auf diese Bedingung eingehen müssen. Würde aber der Kauf der Stadt nicht vor dem 15. August d. J. rechtskräftig, so würde Herr Model das Haus des Herrn Bez kaufen, wozu er sich dem Eigentümer gegenüber verpflichtet hat.

4. Das Anwesen Jähringer-Straße Nr. 100 endlich (vormals Rheinische Kreditbank) des Herrn Josef Krapp umfaßt 296 qm; das Gebäude enthält in vier Stockwerken 20 Zimmer, 4 Küchen u. s. w. mit 642 qm Bodenfläche. Drei der Stockwerke sind als Gasthof zum „Rassauer Hof“ vermietet bis 1. Oktober 1908 um jährlich zurzeit 5 300 *M.*, vom 1. Oktober 1905 ab um 5 400 *M.* Das vierte Stockwerk ist um 1 200 *M.* vermietet. Das Anwesen rentiert also bei einem Kaufpreis von 139 000 *M.* zu 4,75 Prozent. Im Falle der Kündigung vor Ablauf des Mietvertrags, die beim Verkauf des Hauses zugelassen ist, hat der Mieter eine Entschädigung von 2 000 *M.* anzusprechen. Hiervon übernimmt der Verkäufer die Hälfte.

Die Durchschnittsrente aller vier Häuser ist bei den vereinbarten Kaufpreisen 4,05 Prozent.

Was nun die Verwendbarkeit der zu erwerbenden Räumlichkeiten für die Zwecke der Stadtverwaltung betrifft, so steht diese außer Zweifel. Zunächst soll im Müller'schen Anwesen ebener Erde die Sparkasse untergebracht werden, was nach einer vom Hochbauamt und der Sparkassenverwaltung angestellten Prüfung in sehr zweckentsprechender Weise geschehen kann. Sodann dürfte das Entresol dieses Anwesens für die Arbeitsnachweisstelle und das Auskunftsbureau, vielleicht auch noch für einige sonstige Bureaux, sehr geeignete Unterkunft bieten. Die übrigen Räumlichkeiten, die fast alle noch auf längere Zeit vermietet sind, werden erst nach Bedarf beziehungsweise nach ihrem Freiwerden in Anspruch genommen, sodaß die Stadtgemeinde vorerst noch im Bezug der Mietzinsen aus denselben verbleibt, für spätere Bedürfnisse aber auf lange Zeit hinaus gedeckt ist.

Nach Meinung des Stadtrats wäre es, obwohl der zu machende Aufwand auf den ersten Blick hoch erscheint, nicht zu verantworten, wollte sich die Stadtgemeinde auch diese letzte Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Erweiterung der Verwaltungsräume wiederum entgehen lassen. Eine solche Unterlassungssünde wäre umso unverzeihlicher, als die Stadtgemeinde mit dem Ankauf dieser inmitten der Stadt liegenden, in gutem Stand befindlichen Häuser zu angemessenen Preisen nicht das geringste Risiko läuft und in den nächsten Jahren wenigstens ihr Aufwand an Zinsen und Amortisation des Kaufpreises durch die eingehenden Mietzinsen nahezu gedeckt ist.

Ein Lageplan nebst Grundrissfisse der zu erwerbenden Häuser ist angeschlossen.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am *21. Juli 1905.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Großh. *Ministerium des Inneren*
 vom *19. VIII. 1905* No. *36818.*

Karlsruhe, den 12. Juli 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Haydn-Straße zwischen Beethoven-Straße und nördlicher Hilda-Promenade, die Mozart-Straße zwischen Haydn-Straße und Moltke-Straße und die nördliche Hilda-Promenade von ihrem derzeitigen Endpunkt bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5372 als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. der zwischen Haydn-Straße und nördlicher Hilda-Promenade liegende halbkreisförmige Platz (Haydn-Platz) als öffentliche Anlage hergestellt,
3. zu diesem Zwecke mit der Großherzoglichen Civilliste der nachstehend unter Ziffer a und mit Architekt Heinrich Seganer der unter Ziffer b abgedruckte Vertrag abgeschlossen und
4. der entstehende Aufwand im Gesamtbetrag von 97 209 Mk. 87 S.
 — Siebenundneunzigtausendzweihundertneun Mark 87 Pfennig —
 aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite *553*

a. Vertrag

mit der Großherzoglichen Civilliste.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt

- a. die Haydn-Straße zwischen Beethoven-Straße und nördlicher Hilda-Promenade,
- b. die nördliche Hilda-Promenade zwischen Haydn-Straße und der westlichen Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5372,
- c. den öffentlichen Platz zwischen Haydn-Straße und nördlicher Hilda-Promenade,

d. die Mozart-Straße zwischen Haydn-Straße und Mollte-Straße,
 e. einen Teil der Parallel-Straße zwischen Mollte-Straße und nördlicher Hilda-Promenade
 entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5372
 nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit
 Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zweck tritt die Großherzogliche Civilliste von dem domänenärarischen Grundstück
 Lagerbuch Nr. 5312 und 5486 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-
 h-i-k-l-m-n-o-p-a bezeichneten — rot angelegten Teil im Gesamtflächenmaße von 11 735 qm an
 die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Großherzogliche Civilliste, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr
 durch Herstellung der in § 1 unter d und e bezeichneten Straßenstrecken erwachsenden Kosten nach
 Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5312, 5354, 5355, 5356, 5357 und
 5358 mit zusammen 245,81 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecken
 zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	14 994 Mk 41 S.
2. Kanalisation	9 832 " 40 "
3. Bordsteinlegung	2 005 " 58 "
4. fünfjährige Straßenunterhaltung	1 327 " 37 "
5. dreijährige Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten	822 " 90 "
zusammen	28 982 Mk 66 S.

— Achtundzwanzig tausend neunhundert zweiundachtzig Mark 66 Pfennig. —

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Großherzogliche
 Civilliste.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie
 wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

b. Vertrag

mit Herrn Architekt Heinrich Segauer.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt

- a. die Haydn-Straße zwischen Beethoven-Straße und nördlicher Hilda-Promenade
- b. die nördliche Hilda-Promenade zwischen Haydn-Straße und der westlichen Grenze des
 Grundstücks Lagerbuch Nr. 5372,
- c. die Mozart-Straße zwischen Haydn-Straße und Mollte-Straße,
- d. einen Teil der Parallel-Straße zwischen Mollte-Straße und der nördlichen Hilda-
 Promenade entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5372
 nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit
 Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Segauer verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der
 in § 1 bezeichneten Straßenstrecken erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grund-

stücke Lagerbuch Nr. 5370 und 5372 folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecken zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	15 605 M. 87 S.
2. Kanalisation	7 754 " — "
3. Bordsteinlegung	1 624 " 01 "
4. fünfjährige Straßenunterhaltung	1 790 " 81 "
5. dreijährige Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten	1 654 " 35 "

zusammen 28 429 M. 04 S.

— Achtundzwanzigtausend vierhundertneunundzwanzig Mark 4 Pfennig —

§ 3.

Herr Sexauer hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Nachdem im vorigen Jahre die Strecke der Haydn-Straße zwischen Weber- und Beethoven-Straße und im Anschluß daran die Beethoven-Straße auf Kosten der beteiligten Angrenzer, der Großherzoglichen Civilliste und des Herrn Architekten Heinrich Sexauer, hergestellt worden waren, beantragte Herr Sexauer in diesem Jahre den weiteren Ausbau der Haydn-Straße bis zur nördlichen Hilda-Promenade, sowie die Herstellung der an seine Grundstücke Lagerbuch Nr. 5370 und 5372 angrenzenden Strecken der Mozart-Straße und der nördlichen Hilda-Promenade, indem er sich hinsichtlich des Kostenersatzes zur Erfüllung der üblichen Bedingungen erbot. Die Großherzogliche Civilliste schloß sich bezüglich der Mozart-Straße, an der sie neben Herrn Sexauer alleinige Angrenzerin ist, dem gestellten Antrag an und war bereit, gleichzeitig mit dem gesamten in die zur Herstellung beantragten Straßenstrecken fallenden Gelände auch das Gelände des Haydn-Platzes, sowie der nördlichen Hilda-Promenade südlich des Haydn-Platzes unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten.

Hiernach wurden, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, die beiden vorstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen, in denen sich die Stadtgemeinde zur Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecken verpflichtet.

Da nach dem Ausbau der Haydn-Straße die alsbaldige Überbauung des diese Straße umschließenden Geländes zu erwarten steht — nach dem von Herrn Sexauer aufgestellten Projekt ist diese Überbauung in einheitlich architektonischer Ausgestaltung geplant — so beschloß man, gleichzeitig mit den Mitteln für die Herstellung obiger Straßen auch die Mittel für die ortsbauplanmäßige Herstellung und gärtnerische Anlage des Haydn-Platzes beim Bürgerausschuß anzufordern. Es werden daher auch die Mittel für diese Herstellung unter Ziffer 4 der Vorlage mit in Anforderung gebracht.

Sodann wird im Anschluß an die Herstellung des Haydn-Platzes die Durchführung der nördlichen Hilda-Promenade südlich des Haydn-Platzes nicht zu umgehen sein, da die Wirkung des angelegten Platzes wesentlich beeinträchtigt wäre, wenn diese Straße nicht gleichzeitig hergestellt würde.

Die Kosten der Herstellung des Haydn-Platzes bleiben der Stadtgemeinde als Kosten einer öffentlichen Anlage der bisherigen Übung entsprechend endgültig zur Last. Ebenso muß sie auch die Kosten der südlich des Platzes liegenden Strecke der nördlichen Hilda-Promenade auf sich behalten, da sie sowohl auf der nördlichen Seite als Eigentümerin des Haydn-Platzes wie auf der Südseite als Eigentümerin des Geländes der Magaubahn alleinige

Angrenzerin dieser Straßenstrecke ist. Mit der gärtnerischen Herstellung des Platzes soll jedoch erst begonnen werden, wenn die an die Haydn-Straße angrenzenden Bauplätze ringsum überbaut sind.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts berechnet sich der entstehende Aufwand wie folgt:

	Straßen- bau.	Gehweg- und Bord- steinanlage.	Kanali- sation.	Gas- und Wasser- leitung.	Zusammen.
	M.	M.	M.	M.	M.
1. Haydn-Straße zwischen Beet- hoven-Straße und nördlicher Hilda-Promenade	8 269,64	758,08	11 300	4 150	24 477,72
2. Mozart-Straße (einschließlich der in § 1 d des Vertrags mit Herrn Segauer bezeichneten Straßenstrecke)	19 679,21	2 618,36	8 800	8 000	39 097,57
3. Nördliche Hilda-Promenade (Strecke a-o des Plans) . . .	12 881,43	253,15	800 (nur Straßen- entwässerung)	6 200	20 134,58
Also insgesamt	40 830,28	3 629,59	20 900	18 350	83 709,87

Die Herstellung des Haydn-Platzes kostet nach dem Voranschlag der Garten-
direktion und des Tiefbauamts:

Erdbarbeiten	7 100,95 M.,
Bepflanzung	2 000,00 "
Wegeherstellung	2 289,05 "
Gas- und Wasserleitung	2 110,00 "
	13 500,00

Es ergibt sich also ein aus Anlehensmitteln zu deckender Gesamtaufwand von 97 209,87
Nach obigen Verträgen kommen alsbald nach Fertigstellung der Straßen zum Ersatz:

	Von den Kosten für			Zusammen.
	Straßenbau.	Gehweg- und Bordsteinanlage.	Kanalisation (Kanat- kostenbeitrag von 40 M. pro laufenden Frontmeter).	
	M.	M.	M.	M.
1. Für die Haydn-Straße	8 269,64	758,08	3 541,60	12 569,32
2. Für die Mozart-Straße	19 679,21	2 618,36	12 904,40	35 201,97
3. Für die nördliche Hilda- Promenade	2 651,43	253,15	1 140,40	4 044,98
d. i. zusammen	30 600,28	3 629,59	17 586,40	51 816,27

Der Unterschied zwischen dem voranschlagsmäßigen Kostenbetrag und der Gesamtsumme der Ersatzbeträge für Straßenbau ergibt sich daraus, daß die Stadtgemeinde für die Strecke der nördlichen Hilda-Promenade südlich des Haydn-Platzes, wie oben bemerkt, keinen Ersatz erhält.

Die nach dem ortstatutarischen Satz von 40 M pro laufenden Frontmeter zu entrichtenden Kanalisationsbeiträge reichen zur Deckung des Kanalisationsaufwandes nicht völlig aus, obwohl die nördliche Hilda-Promenade südlich des Haydn-Platzes nur Straßenentwässerung enthält und auch die Strecke südlich des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5372 nach dem Voranschlag vorerst noch keinen Kanal erhalten soll. Dieser Ausfall erklärt sich dadurch, daß die Front desjenigen Geländes als beitragspflichtige Front in Wegfall kommt, mit welchem die Stadtgemeinde an die Haydn-Straße beziehungsweise die nördliche Hilda-Promenade angrenzt und andererseits für das Kanalsystem des hier in Frage stehenden Stadtteils die Anlage einer mit größeren Kosten verbundenen Spülkammer an der Haydn-Straße erforderlich wird.

Die von den Angrenzern zu leistende Vergütung für den Aufwand für Gas- und Wasserleitung beruht auf einer ähnlichen Vereinbarung, wie sie mit Zustimmung des Bürgerausschusses auch in dem Vertrag mit der Westendbaugesellschaft wegen Herstellung von Straßen auf dem Gelände dieser Gesellschaft südlich der Marzahnbahn vorgesehen war. Sie stellt den für drei Jahre berechneten Zins aus dem anteilmäßigen Aufwand für Herstellung dieser Leitungen dar. Dabei ist angenommen, daß die Stadtgemeinde nach Ablauf von drei Jahren aus der Abgabe von Gas und Wasser an die bis dahin erstellten Neubauten an jährlichen Reineinnahmen so viel erzielen wird, daß dadurch die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die neuen Leitungen gedeckt erscheint.

Durch die Unterhaltung der herzustellenden Straßenstrecken wird der Stadtgemeinde nach dem Voranschlag des Tiefbauamts während der ersten fünf Jahre ein Aufwand von 4328 M 18 S erwachsen.

Hievon werden ihr nach § 2 der obigen Verträge mit den übrigen Beiträgen insgesamt 3118 M 18 S erseht.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. *Dr. Zimm*
vom 11. Dezember 1905 No. 55000.

Karlsruhe, den 8. September 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:
daß zur Gewinnung von Plänen und Kostenvoranschlägen für die erforderlichen
Um- und Neubauten im städtischen Schlachthofe die Summe von 15 000 M. aus
Anlehensmitteln aufgewendet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Reudeck

Begründung.

In den Bürgerausschußvorlagen vom 12. Juni 1902 und vom 6. Januar 1904 ist bereits darauf hingewiesen, daß der städtische Schlachthof einer umfassenden Erweiterung bedarf, um den Bedürfnissen des derzeitigen Verkehrs sowie den technischen und hygienischen Anforderungen der Gegenwart zu genügen. Die Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung der Schlachthofanlagen ist in den letzten Jahren an fast alle größere Städte herangetreten und auf das Zusammenwirken verschiedener Faktoren zurückzuführen. In erster Linie liegt der Grund in dem Wachstum der Bevölkerungsziffer und der hierdurch bedingten Zunahme der Schlachtungen, sodann in der Besserung der sozialen Lage, besonders der Arbeiterbevölkerung und einer hieraus resultierenden Steigerung des Fleischkonsums. Wie aus Anlage 3 ersichtlich, beträgt die Zunahme der Bevölkerung hiesiger Stadt in den letzten 15 Jahren 42 %, während die des Fleischkonsums eine Zunahme von 57 % aufweist. Dieser ist somit erheblich mehr gewachsen als die Bevölkerung. Weiter kommen in Betracht die Fortschritte der Hygiene und der Technik, welche beim Betrieb eines modernen Schlachthofs nicht unberücksichtigt bleiben können, und endlich die veränderten Verhältnisse im Metzgergewerbe. Die starke Konkurrenz einerseits und das seit Jahren anhaltende Steigen der Viehpreise anderseits zwingen die Metzger zu besserer Verwertung der aus den Schlachttieren gewonnenen Nebenprodukte (Fett, Häute, Klauen etc.); der Schlachthof muß daher mit allen Einrichtungen für eine rationelle Ausnützung dieser Produkte ausgestattet sein.

Nach den Gutachten der Schlachthofdirektion und des Maschinenbauamts sind zur Erreichung dieser Zwecke folgende Um- und Neubauten im städtischen Schlachthof notwendig:

1. eine neue Schlachthalle für Schweine mit einem Kostenaufwand von . . .	198 465 Mk.
2. ein Vorkühlhaus für Kleinvieh- und Schweinefleisch nebst Pöfelkeller mit einem Kostenaufwand von . . .	70 000 "
3. Umbau des jetzigen Maschinenhauses zu einer Vorkühlhalle für Großvieh . . .	54 450 "
4. eine Eissfabrik und eine Fleischhackerei . . .	116 275 "
5. eine Verbindungshalle zwischen Schweineschlachthalle und Vorkühlhaus . . .	33 300 "
6. eine Verbindungshalle zwischen den Groß- und Kleinviehschlachthallen und dem Kühlhaus . . .	65 850 "
7. eine Hochbahn von den beiden Großviehschlachthallen nach dem Kühlhaus . . .	29 500 "
8. Dampfheizung für die bestehenden vier Schlachthallen . . .	5 100 "
9. Umbau des jetzigen Pferdeschlachthauses zu einem Seuchen- (Kranken-) Schlachthaus . . .	10 500 "
10. Neubau eines Pferdeschlachthauses mit Pferde- und Hundestall . . .	24 900 "
11. Vergrößerung der Kalbaunenwäsche . . .	35 700 "
12. ein neues Maschinenhaus, ein Kesselhaus mit Schornstein und Wasserturm . . .	493 500 "
13. eine Talgsmelze . . .	12 000 "
14. ein Abort und Pissoir . . .	3 460 "
15. eine neue Dunggrube . . .	13 000 "

Zur Begründung dieser Forderung wird im einzelnen ausgeführt:

1. Neue Schweineschlachthalle.

Als die bestehende Schweineschlachthalle errichtet wurde, betrug die tägliche Schlachtziffer 50 Stück im Durchschnitt und 120 Stück im Maximum. Die Halle erhielt eine Bodenfläche von 389,55 qm, die für eine Maximalschlachtung von 200 Schweinen berechnet ist. Die Schweineschlachtungen haben nun seit Bestehen des Schlachthofes derart zugenommen, daß im Jahre 1904 die tägliche Durchschnittsschlachtziffer auf 143,39 Stück, somit um 186,78% und die Maximalschlachtziffer auf 354 Stück, somit um 195% gestiegen ist. Aus diesen Zahlen dürfte sich ohne weiteres ergeben, daß die Schweineschlachthalle den Bedürfnissen nicht annähernd mehr genügt.

Aber auch ihre Einrichtung entspricht nicht mehr den Anforderungen der Hygiene. Denn sämtliche mit dem Schlachten von Schweinen verbundenen Manipulationen, wie das Brähen, Schaben und das Reinigen der Eingeweide müssen in demselben Raum vorgenommen werden, in welchem das Ausschlachten stattfindet. Die sich dabei entwickelnden Dämpfe und Ausdünstungen schlagen sich infolgedessen auf dem Fleisch nieder und beeinträchtigen dessen Güte und Haltbarkeit. Diese Mißstände werden sich in steigendem Maße stärker geltend machen, da infolge der hohen Preise des Rindfleischs und infolge der Verallgemeinerung des Schweinefleischkonsums die Schweineschlachtungen von Jahr zu Jahr ganz beträchtlich zunehmen. Die Erbauung einer neuen Schweineschlachthalle ist daher dringend notwendig; sie soll auf dem Platze erstellt werden, auf welchem sich jetzt das alte Remisengebäude befindet. Dieses muß deshalb abgetragen werden. Die Größe der Halle ist derart zu bemessen, daß sie auf eine längere Reihe von Jahren den Bedürfnissen genügt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die neu zu erstellende Vorkühlhalle eine Entlastung der Schlachthallen bewirken wird. Die alte Schweineschlachthalle soll als zweite Kleinviehschlachthalle Verwendung finden, wozu sie sich ohne größere Abänderungen gut eignet; es wird dadurch einem weiteren dringenden Bedürfnis abgeholfen.

2. Umbau eines Vorkühlhauses für Kleinvieh- und Schweinefleisch nebst Pökelfeller.

Das jetzige Kühlhaus entspricht nicht allen Anforderungen, welche an eine solche hygienisch und wirtschaftlich wichtige Anlage gestellt werden müssen. Der Feuchtigkeitsgehalt der Kühlhausluft ist zu hoch und beträgt oft 85 bis 90 % und mehr, während er nur 70 bis 75 % betragen soll. Die Folge davon ist, daß das Fleisch, namentlich im Früh- und Spätjahr, manchmal schmierig wird und sogar verdirbt, was schon öfters zu lebhaften Beschwerden der Metzger Anlaß gegeben hat. Die Ursache dieser Mißstände liegt hauptsächlich in dem Fehlen eines Vorkühlhauses und einer besonderen Salzerei. Das Fleisch muß jetzt aus den räumlich beschränkten Schlachthallen oft noch warm und ohne auf die Lufttemperatur vorgekühlt zu sein, direkt in den Kühlraum verbracht werden, wo es infolge der dort herrschenden niedrigen Temperatur seine Feuchtigkeit nicht abgibt und daher nicht trocknet. Andererseits trägt das Verdunsten des Salzwassers der zahlreichen Pökelfässer, welche sich in dem gleichen Raum befinden, zur Vermehrung der Feuchtigkeit der Luft bei. Zur gründlichen Beseitigung dieser Übelstände ist die Einrichtung besonderer Vorkühlhallen und eines von der allgemeinen Kühlhalle getrennten Pökelfellers notwendig.

Die Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine soll an den nördlichen Flügel der Kühlhalle angebaut und der Pökelfeller unter derselben hergestellt werden.

Eine Vorkühlhalle für Großvieh wird gewonnen durch:

3. den Umbau des Maschinenhauses.

Infolge der Vergrößerung der Kühlanlage werden auch größere Maschinen nötig und reicht der jetzige Maschinenraum nicht mehr aus. Derselbe findet jedoch eine gute Verwendung als Vorkühlhalle für das Großvieh und soll diesem Zweck entsprechend umgebaut werden.

4. Eisfabrik und Fleischhackerei.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Kühlhallengebiet ohne gleichzeitige Ausnützung der Maschinen zur Eisgewinnung sehr teuer und unrationell ist. Beim Betrieb der hiesigen Anlage werden nur die Betriebskosten und ein kleiner Teil der Kosten für Verzinsung und Amortisation gedeckt; nach Vergrößerung der Kühlhalle würde das Resultat noch ungünstiger werden. Durch Einrichtung einer Eisfabrik wird dagegen die Rentabilität erheblich verbessert, zugleich aber den Metzgern die Annehmlichkeit geschaffen werden, beim Abholen des Fleisches gleichzeitig ihren Eisbedarf zu einem verhältnismäßig billigen Preis decken zu können. Die Anlage ist berechnet für eine tägliche Produktion von ca. 300 Zentnern Eis, welches an die den Schlachthof benützenden Gewerbetreibenden und eventuell an städtische Anstalten abgegeben werden soll.

Zweckmäßigerweise wird in Verbindung mit der Kühlanlage auch eine Fleischhackerei eingerichtet. Durch Beseitigung der Privathackereien aus der Stadt wird nicht nur eine bessere Kontrolle des zur Verarbeitung gelangenden Fleischmaterials, sondern auch eine sachgemäße und sanitär unbedenkliche Behandlung und Aufbewahrung des leicht verderbenden gehackten Fleisches ermöglicht. Die Menge des hier zu hackenden Fleisches läßt eine gute Rentabilität dieser Anlage erwarten.

5. Eine Verbindungshalle zwischen der neuen Schweineschlachthalle und dem Kühlhaus

ist notwendig, weil sonst das Fleisch beim Transport von der Schlachthalle nach dem Kühlhaus, wie beim Abholen aus demselben bei Regenwetter naß und dadurch in seiner Haltbarkeit beeinträchtigt wird und außerdem viel Feuchtigkeit in der Kühlhalle erzeugt.

6. Verbindungshalle zwischen den alten Schlachthallen nach dem Kühlhaus. Begründung wie bei 5

7. Hochbahn von den beiden Großviehslachthallen nach dem Kühlhaus.

Eine Hochbahn mit transportablen Winden ist zunächst notwendig, um das geschlachtete Großvieh in Hälften unmittelbar nach der Schlachtung in das Vorkühlhaus befördern zu können. Durch diesen maschinellen Transport sparen die Metzger nicht nur an Zeit und Arbeitskräften, sondern es kommt auch das unappetitliche Tragen der noch warmen Fleischstücke auf der Schulter und auf dem Kopfe in Fortfall. Der Hauptvorteil liegt jedoch in der Entlastung der Großviehslachthallen, indem die Benützung beweglicher Winden gegenüber den jetzigen Verhältnissen beinahe die achtfache Anzahl von Schlachtungen gestattet. Die Maximalziffer der täglichen Großviehslachtungen hat sich seit Erbauung des Schlachthofes ungefähr verdoppelt und beträgt 94 Stück, während nur 84 Winden zurzeit dafür zur Verfügung stehen. Ohne Hochbahnanlage würde daher in nächster Zeit die Beschaffung größerer Räumlichkeiten nötig fallen.

8. Dampfheizung in den 4 bestehenden Schlachthallen.

Im Winter gefriert das Wasser in den Schlachthallen und es führt namentlich die Eisbildung am Boden derselben zu vielen Unzuträglichkeiten für Menschen und Tiere. Zur Beseitigung dieses Übelsandes empfiehlt es sich, einige Dampfschlangen zur Heizung der Hallen einzubauen.

9. Umbau des Pferdeschlachthauses zu einem Seuchen- (Kranken-) Schlachthaus.

Das derzeitige Pferdeschlachthaus dient zu gleicher Zeit als Kranken- und Seuchenschlachthaus. Diese Art der Verwendung entspricht jedoch nicht den veterinärpolizeilichen Anforderungen. Wenn, wie dies wiederholt vorgekommen ist, während der Abschlachtung seuchenkranker Tiere zugleich auch Pferde geschlachtet werden, so ist die vorschriftsmäßige Absperrung zur Verhütung von Seuchenverschleppung undurchführbar, und wird der Erfolg der kostspieligen Desinfektionen geradezu in Frage gestellt. Das Pferdeschlachthaus soll daher in Zukunft lediglich als Krankenschlachthaus dienen und muß diesem Zweck entsprechend umgebaut werden. Der vorhandene Stall soll vergrößert und durch eine Tür mit der Schlachtstätte verbunden werden, so daß ein ganzer Eisenbahntransport Vieh unmittelbar in den Stall ausgeladen und von dort in die Schlachthalle verbracht werden kann, ohne die übrige Schlachthofanlage zu berühren.

10. Neubau eines Pferdeschlachthauses nebst Pferdestall und Hundestall.

Die Notwendigkeit der Erbauung eines neuen Pferdeschlachthauses ergibt sich aus den Darlegungen unter Ziffer 9.

Im Anschluß an das Pferdeschlachthaus ist zugleich ein Stall für 20 Pferde und ein solcher für 20 Hunde vorgesehen. Die Pferde der Metzger müssen zurzeit im Viehhof in dem für die Pferde der Händler bestimmten Gaststall untergebracht werden, was nicht nur für die Metzger sehr umständlich ist, sondern auch aus veterinärpolizeilichen Gründen, zum Beispiel bei Ausbruch von Seuchen, bedenklich erscheint. Auch reicht dieser Stall an manchen Markttagen kaum für die Pferde der Händler aus, so daß dann für die Metzgerpferde überhaupt kein Platz vorhanden ist.

Geeignete Unterkunftsräume für die Metzgerhunde fehlen ebenfalls vollständig. Die Hunde müssen, falls sie nicht in zufällig leerstehenden Viehställen untergebracht werden können, im

Freien bleiben und belästigen dort vielfach die im Schlachthofe verkehrenden Personen. Die Beschaffung geeigneter Hundeställe ist daher gleichfalls dringend notwendig.

11. Vergrößerung der Kaldbannenwäsche.

Infolge Zunahme der Schlachtungen reicht die Kaldbannenwäsche trotz des vor einigen Jahren errichteten Anbaues am westlichen Flügel nicht mehr aus. Die notwendige Vergrößerung soll durch einen gleichen Anbau am östlichen Flügel bewirkt werden.

12. Neues Maschinenhaus, Kesselhaus mit Schornstein und Wasserturm.

Wie schon bei Begründung des Umbaues des alten Maschinenhauses zu einer Vorkühllhalle für Großvieh bemerkt wurde (vergleiche Ziffer 3), reichen die vorhandenen Kältemaschinen für die Kühlung der erweiterten Kühllhalle nicht aus. Während für die alte Halle in der heißesten Jahreszeit eine stündliche Kälteleistung von etwa 75 000 W. E. nötig war, wird die erweiterte Anlage eine solche von etwa 150 000 W. E. beanspruchen. Da außerdem zur Erzeugung von etwa 300 000 Zentnern Eis im Tag (vergleiche Ziffer 4) eine stündliche Kälteleistung von 75 000 W. E. benötigt wird, muß in Zukunft etwa dreimal so viel Kälte erzeugt werden als jetzt.

Während für die alte Anlage der Betrieb mittelst Gasmotoren unter gleichzeitiger Lieferung des zur Warmwasserbereitung nötigen Dampfes vom Gaswerk II am wirtschaftlichsten war, wurde für die wesentlich größere Neuanlage gefunden, daß die Errichtung einer Dampfkesselanlage auf dem Schlachthofgelände und der Betrieb der Kältemaschinen mittelst Dampfmaschinen je nach den Kohlenpreisen mindestens ebenso wirtschaftlich, unter Umständen aber noch günstiger ist als die jetzige Betriebsweise. Weiter haben eingehende Berechnungen ergeben, daß eine Dampfkraftanlage mit eigener Dampferzeugung vorteilhafter ist als es ein Betrieb mittelst Sauggasmotoren sein würde. Es wird deshalb empfohlen, auf dem Schlachthof eine besondere Dampfkesselanlage zu errichten und die neuen Kältemaschinen mittelst Dampfkraft zu betreiben.

Die Annahme dieses Vorschlages bedingt neben der Einrichtung eines neuen Maschinenhauses auch die Anlage eines Kesselhauses nebst Dampfkesseln und Schornstein.

Zum Betrieb der Kältemaschinen wird eine erhebliche Menge Wasser benötigt, welches aus einem auf dem Schlachthofgelände abzuteufenden Filterbrunnen gewonnen und nach Verlassen der Kühlapparate aus wirtschaftlichen Gründen im Schlachthof weiter verwendet werden soll. Die letztere Verwendung des Wassers erfordert die Aufstellung eines Wasserturmes. Ein solcher soll mit dem Schornstein der Dampfkesselanlage auf ein und demselben Fundament errichtet und architektonisch ausgebildet werden.

Außer dem Behälter für kaltes Wasser, soll der Turm auch ein Behälter für warmes Wasser erhalten.

Die im alten Maschinenhaus befindliche Kälteerzeugungsanlage soll als Reserve im neuen Maschinenhaus aufgestellt werden. Da diese Anlage sich noch im guten Zustande befindet, wird hierdurch eine sehr billige und zweckentsprechende Reserve gewonnen.

Die projektierten Neubauten sollen wie die vorhandenen Anlagen mit elektrischer Beleuchtung versehen werden. Auch sollen die in der Militärwurstküche aufzustellenden Fleischverarbeitungsmaschinen sowie die Maschinen der Fleischhackerei elektrisch angetrieben werden. Eingehende Berechnungen haben ergeben, daß es für die Stadtgemeinde am wirtschaftlichsten ist, den Schlachthof nach dem Umbau für die Versorgung mit Lichtstrom an das städtische Elektrizitätswerk, für die Versorgung mit Kraftstrom dagegen an die elektrische Zentrale der Straßenbahn anzuschließen. Von der Errichtung einer eigenen elektrischen

Maschinenanlage auf dem Schlachthof wird deshalb abgesehen. Die Mittel für die innerhalb des Schlachthofes zu verlegenden Leitungen und sonstigen elektrischen Einrichtungen sowie für die Verlegung eines Verbindungskabels zwischen der Straßenbahnzentrale und dem Schlachthof sind in der Kostenaufstellung für den Schlachthofumbau enthalten. Die Kosten der Erweiterung des Netzes des städtischen Elektrizitätswerkes und der Aufstellung entsprechender Transformatoren sind aus den für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes bewilligten Mitteln zu bestreiten.

13. Talgsmelze.

Die Metzger haben zur Verwertung des Fettes ihrer Schlachttiere eine Genossenschaft gebildet, um, unabhängig von den Fetthändlern, bessere Preise für dasselbe zu erzielen. Mangels einer eigenen Talgsmelze sind sie jedoch genötigt, das Fett in der Talgsmelze der Metzgerinnung in Mannheim zu verarbeiten, was natürlich mit großen Umständen und Kosten verknüpft ist. Das Verlangen der Metzger, eine Talgsmelze im hiesigen Schlachthof zu errichten, erscheint daher wohl berechtigt, umsomehr als dieselben dafür eine angemessene Miete bezahlen und die innere Einrichtung auf eigene Kosten beschaffen wollen. Die Erbauung einer Talgsmelze wird aber nicht nur zur finanziellen Kräftigung des hiesigen Metzgerstandes beitragen, sondern auch nennenswerte Vorteile für die Stadt zur Folge haben. Es ist nämlich mit Bestimmtheit anzunehmen — es liegen auch bereits Zusicherungen hierüber vor —, daß die Metzger nicht nur aus der Umgegend, sondern aus ganz Mittelbaden ihre Produkte in die Karlsruher Talgsmelze, als die nächstgelegene, liefern werden. Durch den Beizug der auswärtigen Metzger ist aber eine lebhaftere Verkehrssteigerung im Schlacht- und Viehhof zu erwarten, die in erster Linie der Frequenz der Viehmärkte zu gute kommen wird.

14. Abort und Pissoir.

Um Platz für die Vorkühllhalle zu gewinnen, muß das vorhandene Aborthäuschen abgetragen und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

15. Neue Dungsgrube.

Die jetzige Hauptdungsgrube im Viehhof ist für die derzeitigen Betriebsverhältnisse viel zu klein. Auch eignet sie sich nicht zu zweckmäßiger Behandlung (Kompostierung) des Dungs. Ihre unmittelbare Nähe bei den Werkstätten des Gaswerkes hat außerdem wiederholt zu lebhaften Beschwerden der dort beschäftigten Beamten und Arbeiter über die beim Verladen des Dungs entstehenden unvermeidlichen üblen Gerüche Anlaß gegeben. Aus diesen Gründen soll die Grube verlegt und derart eingerichtet werden, daß sie den sanitären und wirtschaftlichen Ansprüchen genügt.

Aus Betriebsrücksichten können natürlich nicht alle beantragten Bauten zu gleicher Zeit ausgeführt werden. Es empfiehlt sich daher, den Umbau in folgenden drei Etappen zu bewerkstelligen, für deren Reihenfolge das Bedürfnis und technische Gründe bestimmend sind:

I. Etappe: Neue Schweineschlachthalle (Ziffer 1); neues Maschinenhaus mit Kesselanlage und Schornstein (12); Vorkühlhaus für Kleinvieh und Schweine nebst Salz Keller (2); Eisfabrik und Fleischhackerei (4); gedeckte Verbindungshalle zwischen Schweineschlachthalle und Vorkühlhaus (5); Umbau des Pferdeschlachthauses als Seuchenschlachthaus (9) und Neubau eines Pferdeschlachthauses mit Pferde- und Hundestall (10).

Diese Bauten sollen im Frühjahr 1906 in Angriff und im Frühjahr 1907 in Betrieb genommen werden.

II. Etappe: Umbau des jetzigen Maschinenhauses zu einer Vorkühllhalle für Großvieh (Ziffer 3); Verbindungshalle zwischen den vier alten Schlachthallen und dem Kühlhaus (6); Hochbahn für die beiden Großviehslachthallen (7); Abort und Pissoir (14).

Diese Bauten sollen im Frühjahr 1907 begonnen und im Frühjahr 1908 fertig werden.

III. Etappe: Vergrößerung der Kaldaunenwäsche (Ziffer 11); Talgschmelze (13); Dampfheizung in den vier alten Schlachthallen (8); neue Dunggrube im Viehhof (15).

Die letzte Gruppe der Bauten soll im Frühjahr 1908 begonnen und bis Frühjahr 1909 fertiggestellt werden.

Damit wird der gesamte Umbau beendet sein

Über die finanzielle Wirkung der baulichen Änderungen gibt folgende Rentabilitätsberechnung

Ausschluß:

	I. Jetziger Betrieb (Ergebnis des Jahres 1904).	II Betrieb nach der Erweiterung.
1. Jährliche Ausgaben nach Anlage 1	180 973 Mk.	282 627 Mk.
2. Jährliche Einnahmen nach Anlage 2	234 049 "	261 589 "
3. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um . . .	53 076 "	— "
4. Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um . . .	— "	21 038 "

Der Schlacht- und Viehhof wird daher nach Fertigstellung der geplanten Erweiterungen der Stadtkasse einen Mehraufwand gegen 1904 verursachen von 74 114 "

Während die Jahreseinnahmen 1904 die Betriebsausgaben um 53 076 Mk. überstiegen, wird nach Obigen der Schlachthof in Zukunft eines jährlichen Betriebskosten-Zuschusses von 21 038 Mk. aus der Stadtkasse bedürfen. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein so hoher Zuschuß in Wirklichkeit nicht erforderlich sein wird. Einmal sind die Kostenvoranschläge für die Erweiterungsbauten so reichlich bemessen, daß die tatsächlichen Aufwendungen voraussichtlich unter denselben bleiben werden und daß sich daher die Verzinsungs- und Amortisationsquote entsprechend ermäßigen wird. Ferner aber ist auf Grund der bisherigen Entwicklung des Schlacht- und Viehhofes (siehe Anlage 3) auch eine weitere Steigerung der Einnahmen zu erwarten.

Wenn man die Rentabilität des Schlacht- und Viehhofes in den seit seiner Eröffnung verflossenen Jahren verfolgt, so zeigt sich das gleiche Bild wie bei andern ähnlichen wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt: im Anfang, wenn die neue Anstalt, weil sie auch für die Bedürfnisse der absehbaren Zukunft eingerichtet wurde, noch nicht vollkommen ausgenützt ist, die Notwendigkeit von Zuschüssen; dann annäherndes Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen; dann eine steigende Rentabilität, welche im Kreis der Interessenten die Ansicht hervorruft, daß die Gemeinde einen unangemessenen Gewinn mache und die Gebühren für die Benützung ihrer Einrichtungen herabsetzen solle; endlich die Unumgänglichkeit von Erweiterungen und Verbesserungen, die wieder nach den Bedürfnissen auch der absehbaren Zukunft bemessen werden müssen und daher die Rente für mehrere Jahre verschlingen. Nachfolgende Tabelle zeigt die geschilderte Bewegung in den Verhältnissen des Schlacht- und Viehhofes:

Darstellung der Rentabilität des Schlacht- und Viehhofs seit dessen Erstellung.

Jahr.	Verzinsung und Tilgung des im Schlacht- und Viehhof angelegten Kapitals		Betriebsausgaben		Summe 2 und 3.		Einnahmen		Reineinnahmen.		Zuschuß.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1887 . .	39 349	37	51 942	87	91 292	24	80 908	81	—	—	10 383	43
1888 . .	40 175	86	61 031	43	101 207	29	102 374	02	1 166	73	—	—
1889 . .	40 850	73	62 913	46	103 764	19	98 941	84	—	—	4 822	35
1890 . .	41 086	41	61 677	43	102 763	84	94 924	15	—	—	7 839	69
1891 . .	41 086	41	69 070	49	110 156	90	102 145	33	—	—	8 011	57
1892 . .	43 016	72	69 498	18	112 514	90	105 247	20	—	—	7 267	70
1893 . .	49 237	27	82 713	76	131 951	03	113 138	87	—	—	18 812	16
1894 . .	53 214	38	83 814	04	137 028	42	118 539	11	—	—	18 489	31
1895 . .	57 718	05	84 176	27	141 894	32	125 190	51	—	—	16 703	81
1896 . .	58 377	60	82 453	35	140 830	95	144 586	83	3 755	88	—	—
1897 . .	60 120	46	95 295	11	155 415	57	152 391	40	—	—	3 024	17
1898 . .	60 211	44	100 655	89	160 867	33	150 983	92	—	—	9 883	41
1899 . .	60 223	94	113 614	50	173 838	44	168 265	72	—	—	5 572	72
1900 . .	60 640	51	125 473	96	186 114	47	177 554	77	—	—	8 559	70
1901 . .	61 440	68	127 236	16	188 676	84	196 858	36	8 181	52	—	—
1902 . .	61 545	72	116 477	75	178 023	47	201 768	99	23 745	52	—	—
1903 . .	61 581	40	121 565	66	183 147	06	213 431	67	30 284	61	—	—
1904 . .	63 847	67	117 125	03	180 972	70	234 049	38	53 076	68	—	—
					2 580 459	96	2 581 300	88	120 210	94	119 370	02

Die Einnahmen des Schlacht- und Viehhofs betragen hiernach in der Zeit von 1887 bis 1904 2 581 300 M. 88 S.

während sich der Aufwand für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die Betriebsausgaben beliefen auf 2 580 459 „ 96 „

Daher Reineinnahme im ganzen 840 M. 92 S.

Hierbei ist aber in Betracht zu ziehen, daß die in den früheren Jahren geleisteten namhaften Zuschüsse unverzinslich gegeben wurden. Würden z. B. für die Zuschüsse $3\frac{1}{4}$ Prozent Zinsen berechnet und die Ablieferungen ebenfalls mit $3\frac{1}{4}$ Prozent verzinst und hieran abgeschrieben werden, so hätte die Stadtgemeinde ohne Zinsezinsen heute noch eine Forderung von 34 378 M. 82 S. an den Schlacht- und Viehhof.

Man sieht also, daß die aus agrarischen Kreisen oft gehörte Behauptung, daß die Städte für die Benützung ihrer Schlacht- und Viehhöfe zur Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes übermäßige Gebühren erheben und dadurch eine Teuerung des Fleisches herbeiführen, auf die hiesige Anstalt nicht zutrifft.

Der Stadtrat kann sich nun der Überzeugung nicht verschließen, daß der Schlachthof in seinem derzeitigen Bestand den berechtigten Anforderungen nicht mehr genügt und hält

auch die zur Abhilfe vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer jetzigen, nach eingehenden Beratungen gewonnenen Form für zweckmäßig. Er ist daher der Meinung, daß alsbald ein detailliertes Bauprojekt nebst Kostenvoranschlägen aufgestellt werden sollte, zu welchen sodann die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen wäre, damit im nächsten Jahre mit der Ausführung der I. Etappe begonnen werden kann.

Nun hat aber das städtische Hochbauamt erklärt, es sei wegen Überhäufung mit anderen Arbeiten (Krankenhaus, Mittelschule, zwei Volksschulen, Leihhaus u. s. w.) außer stande, im gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch die umfangreiche und schwierige Aufgabe der Ausarbeitung der Detailprojekte für die Schlachthofserweiterung zu übernehmen. Der Stadtrat beabsichtigt daher, mit dieser Arbeit einen geeigneten Privatarchitekten zu betrauen. Dafür wird aber ein Betrag von etwa 15 000 Mk. erforderlich sein, der als Teil der Baukosten aus Anlehensmitteln zu bestreiten ist und zu dessen Aufwendung daher die Zustimmung des Bürgerausschusses nachgesucht wird.

Schnecker.

Anlage 1.

Jährliche Kosten des städtischen Schlacht- und Viehhofes Karlsruhe.

	I. Jetziger Betrieb nach den Ergebnissen des Jahres 1904).	II. Betrieb nach der Erweiterung.
	M.	M.
1. Verzinsung des Anlagekapitales, 3,25 % für die alte Anlage von 1 366 602 M. 55 S	44 414	44 414
3,5 % für die neue Anlage von 1 166 000 M.	—	40 810
2. Abschreibung an Gebäuden (bei Zugrundelegung einer 40 jährigen Lebensdauer)		
alt 1 269 446 M. 55 S	15 906	15 906
neu 710 000 „	—	7 100
3. Abschreibung an maschinellen Einrichtungen (bei Zugrundelegung einer 20 jährigen Lebensdauer)		
alt 97 156 M.	3 527	3 527
neu 456 000 „	—	15 960
4. Unterhaltung der Gebäude	9 405	9 405
neu 710 000 M.	—	7 100
5. Unterhaltung der maschinellen Einrichtungen	1 960	1 960
Renanlagen 2 % von 456 000 M.	—	9 120
6. Feuerversicherung	883	1 800
7. Beleuchtung und Heizung des Schlacht- und Viehhofes ohne Kühlhalle	7 250	11 500
8. Beleuchtung der Kühlhalle und der Maschinenräume	270	1 800
9. Betrieb der Kühlanlage	10 818	14 500
10. Eiszerzeugung	—	4 500
11. Betrieb der Hackmaschinen	—	2 000
12. Pflag- und Wegunterhaltung	43	100
13. Kanalunterhaltung	24	50
14. Gleisunterhaltung und Bedienung	720	720
15. Steuern	390	750
16. Unterhaltung der Schlachtgeräte und des Inventars	3 085	3 085
17. Dampfversorgung des Schlachthofes zur Warmwasserbereitung	4 445	7 000
18. Wasserversorgung	3 487	1 900
19. Arbeitslöhne einschließlich Krankentassen und sonstigen Beiträgen	16 486	18 600
20. Verwaltungsaufwand	44 865	44 865
21. Futter- und Streumittel	10 190	10 190
22. Verschiedenes	2 805	3 965
Summe	180 973	282 627

Die zukünftigen jährlichen Ausgaben werden daher die derzeitigen übersteigen um 101 654 M.

Anlage 2.

Jahreseinnahmen des städtischen Schlacht- und Viehhofes Karlsruhe.

	I. Ergebnis des Jahres 1904.	II. Ergebnis nach der Erweiterung.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1. Einnahmen nach der Abrechnung für das Jahr 1904	234 049	234 049
2. Miete für weitere Remise	—	1 000
3. Gebühren für Trichinenschau	—	1 000
4. Gebühren für die Benützung der Fleischhackmaschinen 150 000 kg à 4 S	—	6 000
5. Erlös aus dem Verkauf von Eis, 27 000 Btr. à 50 S	—	13 500
6. Salzkellermiete	—	4 320
7. Gebühren für die Benützung der Vorkühthallen	—	1 000
8. Miete für die Talgschmelze	—	720
Summe	234 049	261 589

Die zukünftigen Jahreseinnahmen werden daher die derzeitigen übersteigen um 27 540 *M.*

Anlage 3.

Zunahme des Fleischumsatzes und der Einwohnerzahl in den letzten 15 Jahren.

Jahr.	Einwohnerzahl	Fleischumsatz.
1890	73 500	4 995 863
1891	73 500	4 911 113
1892	77 000	5 164 394
1893	80 000	5 364 468
1894	80 000	5 108 274
1895	84 000	5 452 703
1896	86 000	6 138 855
1897	89 500	6 519 110
1898	90 660	6 571 580
1899	93 759	7 277 114
1900	95 960	7 484 546
1901	98 148	7 437 720
1902	100 084	7 272 180
1903	102 311	7 610 453
1904	104 538	7 835 969
	Zunahme 42%	Zunahme 57%

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905. (mit der Änderung in
§§ 7 u. 8.)

Karlsruhe, 28. September 1905.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß sich damit einverstanden erklären:
daß die Grundsätze für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse
der städtischen Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar l. J. an die nachfolgende
Fassung erhalten.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Lacher.

Grundsätze

für die

Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter.
(Arbeiterstatut).

Einstellung von Arbeitern.

§ 1.

Als städtische Arbeiter sollen, soweit tunlich, nur gut beleumundete und gesunde Personen
und in der Regel nur solche, welche das 35. Lebensjahr*) noch nicht zurückgelegt haben, neu
eingestellt werden.

Auf vorübergehende Beschäftigungen und auf die Einstellung von Arbeitern aus Gründen
der Armenpflege findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Personen, die in Karlsruhe den Unterstützungswohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen
Verhältnissen vor anderen den Vorzug.

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung vertraglicher Verpflichtungen
ausgeschieden sind, sollen als städtische Arbeiter nicht eingestellt werden.

*) Bisher das 30. Lebensjahr.

§ 2.

Vor Einstellung eines Arbeiters soll die einstellende Behörde ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand desselben erheben.

Sie soll sich ferner über dessen Leumund verlässigen

Bei Personen unter 21 Jahren sind die Vorschriften über Arbeitsbücher zu beachten.

§ 3.

Jedem Arbeiter ist bei dessen Einstellung ein Exemplar dieser Grundsätze zu behändigen. Außerdem ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, darin anzugeben ist:

1. Tag und Stunde des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
2. die von der Gemeinde und dem Arbeiter einzuhaltende Kündigungsfrist;
3. die Art der dem Arbeiter obliegenden Geschäfte und dessen Verpflichtung zu außerordentlichen Arbeiten (§ 9 Absatz 2);
4. eine Bestimmung dahin, daß das Arbeitsverhältnis, abgesehen von den in § 123 der Gewerbeordnung erwähnten Fällen, mit sofortiger Wirkung auch dann aufgelöst werden kann, wenn der Arbeiter beim Dienst an Maschinen einschläft, oder wenn er im Dienste betrunken ist, oder wenn er sich zuständig erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigterweise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit anderer entstehen könnte;*)
5. die regelmäßige tägliche Arbeitszeit mit Bezeichnung etwaiger Nacht- oder Sonnbeziehungsweise Feiertagsarbeit;
6. der Tag- oder Wochenlohn.

§ 4.

Die Kündigungsfrist soll regelmäßig in den ersten 14 Tagen des Arbeitsverhältnisses einen Tag, später und zwar auch hinsichtlich der ständigen Arbeiter (§ 22) 14 Tage betragen.

§ 5.

Wenn die tägliche Arbeitszeit, wie dies z. B. bei der Straßenreinigung und der Kehrichtabfuhr der Fall ist, von der Erledigung eines gewissen Arbeitspensums abhängt und darum schwankend ist, fällt deren Angabe im Dienstvertrag weg.

Arbeitslohn.

§ 6.

Der Lohn der städtischen Arbeiter soll dem ortsüblichen Wert der denselben obliegenden Arbeit zum mindesten entsprechen und, abgesehen von den Arbeitern, die aus Gründen der Armenpflege beschäftigt sind, keinesfalls geringer sein, als der nach § 8 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter.

§ 7.

Arbeiter, welche fünf Jahre im städtischen Dienst gestanden sind, erhalten bei befriedigender Führung eine jeweils nach Neujahr in einer Summe auszuzahlende Belohnung, welche beträgt:

für das	6. bis 10. Dienstjahr	80 M.
" "	11. " 15. "	100 "
" "	16. und die folgenden Dienstjahre	150 "

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind neu eingefügt.

~~Die Hälfte der Belohnung wird für den Arbeiter bei der städtischen Sparkasse angelegt. *)~~

§ 8.

Die Auszahlung der Tagelöhne soll in ^{regelmäßigen} 14-tägigen Terminen erfolgen, jedoch nicht an Samstagen, Sonntagen oder Montagen.

Arbeitszeit.

§ 9.

Die regelmäßige Arbeitszeit soll je nach der Schwere der Arbeit auf neun bis elf Stunden im Tage festgestellt werden; die Arbeitspausen werden in diesen Zeitraum nicht eingerechnet.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, wenn dies der vorgesetzten Behörde aus besonderen dienstlichen Gründen als notwendig erscheint.

Überstunden; Nacht- und Sonntagsarbeit; schwierige Arbeiten.

§ 10.

Für Arbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Überstunden) wird besondere Vergütung gewährt, welche um mindestens 20 Prozent höher sein soll, als der auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallende Teil des Tagelohns.

Für besonders anstrengende Arbeit, z. B. für Arbeit an heißen Öfen oder im Wasser, soll gleichfalls eine angemessene Vergütung als Zuschlag zum Lohn gewährt werden.

§ 11.

Für jede Stunde Nacht- oder Sonntagsarbeit wird eine Aufbesserung von 100 Prozent und, wenn es sich nur um Nacht- oder Aufwachtdienst handelt, von 50 Prozent des auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallenden Teils des Tagelohns gewährt.

Ausgenommen hiervon ist die in regelmäßigem Schichtwechsel erfolgende Nachtarbeit an Werktagen. **)

Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt als Sonntagsarbeit.

Die Aufbesserung wird auch dann gewährt, wenn die betreffenden Arbeitsstunden als Überstunden gelohnt werden.

§ 12.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis September die Zeit von abends 9 bis morgens 4 Uhr und in den übrigen Monaten die Zeit zwischen abends 8 und morgens 6 Uhr.

§ 13.

Eine besondere Vergütung für Überstunden und für Nacht- beziehungsweise Sonntagsarbeit wird nicht gewährt, wenn derartige Leistungen in dem betreffenden Arbeitsverhältnis regelmäßig wiederkehren und der Arbeiter einen mit Rücksicht hierauf bemessenen Lohn erhält.

*) Bisher lautete Absatz 2 des § 7:

Der Stadtrat kann bestimmen, daß die Hälfte der Belohnung für den Arbeiter bei der städtischen Sparkasse angelegt wird, und daß dieses Guthaben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde des Arbeiters erhoben werden darf.

**) Die Worte „an Werktagen“ sind neu beigelegt. Sodann wurde Absatz 3 des § 11 gestrichen; derselbe lautete: „Als Sonntagsarbeit gilt nur Tage, nicht auch Nachtarbeit.“

Arbeitsordnungen.

§ 14.

Für die einzelnen städtischen Betriebe sind Arbeitsordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 134 a bis 134 e der Gewerbeordnung zu erlassen.*)

Die Vorlage der Arbeitsordnungen an das Bezirksamt (Gewerbeordnung § 134 e, Vollzugsverordnung dazu § 145) unterbleibt, sofern sich dieselben nicht auf Fabrikarbeiter beziehen.

Arbeiterratschüsse.

§ 15.

Zur Unterstützung des Stadtrats bei Regelung der Arbeitsverhältnisse und zur Vertretung der Interessen der städtischen Arbeiter werden Arbeiterratschüsse gebildet, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen städtischen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.

Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten und über die Geschäftsordnung der Arbeiterratschüsse sind durch besondere Satzungen zu erlassen.

Strafen.

§ 16.

Gegen Arbeiter, welche die ihnen obliegenden Dienstplichten verletzen, können Strafen erkannt werden und zwar:

1. Verweis,
2. Geldstrafe,
3. Aufkündigung des Dienstverhältnisses,
4. Entlassung aus dem Dienstverhältnis.

Der Stadtrat bestimmt vorbehaltlich des § 42**), welchen Beamten die Befugnis zusteht, die Strafen zu erkennen.

Über Beschwerden gegen die Straferkenntnisse entscheidet zunächst die vom Stadtrat zu bezeichnende übergeordnete Behörde; die endgültige Entscheidung steht, soweit es sich um Verweis und Geldstrafen handelt, dem Oberbürgermeister, in den andern Fällen dem Stadtrat zu.

§ 17.

Geldstrafen dürfen im einzelnen Falle die Hälfte des Taglohns nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des Taglohns belegt werden.

Sämtliche Strafgeelder fließen dem Arbeiterunterstützungsfonds (§ 20) zu.

§ 18.

Die Entlassung städtischer Arbeiter aus dem Dienst vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung soll auch hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche nicht als gewerbliche Arbeiter zu betrachten sind, nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung erwähnten Gründen sowie dann stattfinden können, wenn der Arbeiter beim Dienst an Maschinen ein-

*) Bisher lautete § 14 Absatz 1: „Für die Arbeiter des Gaswerks, des Wasserwerks, des Tiefbauamts, des Hochbauamts, des Schlacht- und Viehhofes und der Stadtgärtnerei sind Arbeitsordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 134 a bis 134 e der Gewerbeordnung zu erlassen.“

**) Die gesperrt gedruckten Worte sind neu eingefügt.

schläft, oder wenn er im Dienste betrunken ist, oder wenn er sich zuständig erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigterweise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit anderer entstehen könnte.*)

Arbeiterschutz.

§ 19.

Die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter in Titel VII der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen sollen, soweit dies angängig, auch bezüglich der nicht gewerblichen Arbeiter der Stadt in analoger Weise beobachtet werden.

Arbeiterunterstützungsfonds.

§ 20.

Zur Unterstützung von Arbeitern oder von Hinterbliebenen solcher im Falle unverschuldeter Notlage wird ein Unterstützungsfonds gebildet.

Demselben fließen zu:

1. alle gegen städtische Arbeiter erkannten Geldstrafen (§§ 16 und 17);
2. freiwillige Zuwendungen;
3. die Erträgnisse des Fonds, soweit sie nicht zu Unterstützungen verwendet werden;
4. ein Zuschuß der Stadtkasse im Betrag von mindestens 2000 M jährlich.

Die Erträgnisse des für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerks gesammelten Unterstützungsfonds sollen auch künftig ausschließlich diesen Arbeitern zugewendet werden.

§ 21.

Über den Arbeiterunterstützungsfonds ist eine besondere städtische Nebenrechnung zu führen.

Ständige Arbeiter.

§ 22.

Arbeiter, welche zehn Jahre lang im Dienste der Stadt gestanden sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben, sollen mit Wirkung vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres an als ständige städtische Arbeiter angestellt werden, wenn ihre Dienstführung und ihr außerdienstliches Verhalten zufriedenstellend waren.

Arbeiter, die nicht ihre ganze Arbeitszeit, sondern nur einen Teil derselben im Dienste der Stadt zubringen, oder die als nicht vollständig arbeitsfähig aus Gründen der Armenpflege bei der Stadt beschäftigt werden, sind von der Anstellung als ständige Arbeiter ausgeschlossen.

§ 23.

Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses zufolge Krankheit von kürzerer als jeweils vierteljähriger Dauer und sonstige Unterbrechungen desselben von kürzerer als jeweils vierwöchentlicher Dauer bleiben bei Berechnung der in § 22 erwähnten zehn Jahre außer Beachtung.

Im einzelnen Fall kann der Stadtrat beschließen, daß auch eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zufolge Krankheit von längerer als vierteljähriger Dauer bei Berechnung der in § 22 erwähnten zehn Jahre außer Beachtung bleibe.

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind neu beigelegt.

§ 24.

Die ständigen städtischen Arbeiter haben Anwartschaft auf Ruhegehalt für den Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung für den Fall ihres Todes.

Ruhegehalt.

§ 25.

Bei Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung wird der Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt und zwar im 300fachen Betrag des Taglohnes beziehungsweise im 52fachen Betrag des Wochenlohnes, welchen der Arbeiter im Augenblick seiner Zuruhesetzung beziehungsweise seines Todes bezogen hat.

Besondere Vergütungen für außerordentliche Arbeiten, Überstunden und dergleichen bleiben bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht.

Die Belohnungen (§ 7) dagegen werden dem Jahresarbeitsverdienste beigerechnet.

§ 26.

Der Ruhegehalt beträgt für das Kalenderjahr, in welchem die ständige Anstellung (§ 22) erfolgt, 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (§ 25) und steigt für jedes weitere Kalenderjahr um 1 Prozent desselben, jedoch nicht über 70 Prozent.

Hinterbliebenenversorgung.

§ 27.

An Hinterbliebenenversorgung wird Sterbegeld, Witwengeld und Waisengeld gewährt.

Nur die ehelichen Kinder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und die Witwe des Arbeiters erhalten Hinterbliebenenversorgung.

§ 28.

Keine Hinterbliebenenversorgung erhalten:

- a. die Witwe und die Kinder eines Arbeiters aus solcher Ehe, welche erst nach der Zuruhesetzung des Arbeiters oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tod während einer gefährlichen Erkrankung desselben abgeschlossen wurde;
- b. die Witwe und deren Kinder, wenn die erstere 20 oder mehr Jahre jünger war, als der verstorbene Arbeiter.

Sterbegeld.

§ 29.

Das Sterbegeld beträgt 25 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (§ 25), welcher dem Arbeiter zur Zeit seines Todes zugemessen war, oder, wenn der Arbeiter im Ruhestand verstarb, 25 Prozent des jährlichen Ruhegehalts.

Witwengeld.

§ 30.

Das Witwengeld beträgt 30 Prozent des dem Arbeiter vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung zuletzt zugestandenem Jahresarbeitsverdienstes (§ 25).

Waisengeld.

§ 31.

Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel und für Kinder, deren Mutter gestorben ist, drei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind.

Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes.

§ 32.

Das Witwengeld und die Waisengelder dürfen zusammen nicht mehr betragen als der Ruhegehalt, welchen der Arbeiter bezogen, oder auf welchen er unmittelbar vor seinem Tode Anwartschaft gehabt hat.

So lange diese Beschränkung Anwendung findet, wird sowohl das Witwen- als das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Beginn des Witwen- und Waisengeldes.

§ 33.

Die Auszahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt nach Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Anhören des Ruhegehalts.

§ 34.

Die Auszahlung des Ruhegehalts hört auf, wenn ein zuruhegesetzter Arbeiter wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihm die öffentliche Achtung zu entziehen, gerichtlich bestraft wird, und kann ausgesetzt werden, solange ein zuruhegesetzter Arbeiter in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis beschäftigt ist.

Anhören des Witwengeldes.

§ 35.

Die Auszahlung des Witwengeldes hört auf, wenn die Witwe wieder heiratet, sodann, wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen, gerichtlich bestraft wird.

Abzug von Invaliden-, Alters- und Unfallrenten und Sterbegeldern.

§ 36.

Wenn ein zuruhegesetzter Arbeiter eine Invaliden-, Alters- oder Unfallrente nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Haftpflichtgesetzes bezieht, so wird der Ruhegehalt um den Betrag der Rente gemindert.

Wenn die Hinterbliebenen eines Arbeiters auf Grund eines Unfalls, durch welchen dieser seinen Tod fand, eine Rente beziehen, so wird das Witwen- und Waisengeld um den Betrag der Rente gemindert.

Am Sterbegeld (§ 29) kommt derjenige Betrag in Abzug, welchen die Hinterbliebenen des Arbeiters aus der städtischen Betriebskrankenkasse als Sterbegeld erhalten.

Unterbrechung der Arbeit zufolge Erkrankung, Militärdienst u. s. w. *)

§ 37.

Wenn ein ständig angestellter Arbeiter, welcher Mitglied der städtischen Betriebskrankenkasse ist, ohne Verschulden erkrankt, so bezieht er seinen Lohn während acht Wochen weiter, jedoch

*) Bisher lautete die Überschrift „Erkrankungen“ Absatz 2, 3 und 4 des § 37 sind neu beigelegt, Absatz 1 lautete bisher:

Wenn ein ständig angestellter Arbeiter, welcher Mitglied der städtischen Betriebskrankenkasse ist, ohne Verschulden erkrankt, so kann ihm der Stadtrat während acht Wochen seinen Taglohn beziehungsweise Wochenlohn weiter bewilligen, jedoch abzüglich des Betrages des Krankengeldes, das er aus der Betriebskrankenkasse erhält oder erhalten würde, wenn seine Verpflegung nicht in einem Krankenhause stattfindet.

abzüglich des Betrages des Krankengeldes, das er aus der Betriebskrankenkasse erhält oder erhalten würde, wenn seine Verpflegung nicht in einem Krankenhause stattfände.

Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im städtischen Dienst stehen, beziehen während ihrer Einberufung zu militärischen Übungen, jedoch nicht länger als höchstens acht Wochen,

- a. wenn sie verheiratet sind, ihren Lohn nach Abzug der gesetzlichen Familienunterstützung und der Versicherungsbeiträge,
- b. wenn sie ledig sind, die Hälfte ihres Lohnes nach Abzug der Versicherungsbeiträge weiter.

Eine Lohnkürzung soll nicht eintreten wegen kurzer Arbeitsversäumnisse, welche verursacht sind durch:

1. Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen,
2. Beteiligung an öffentlichen Wahlen sowie an Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung der städtischen Betriebskrankenkasse und zu Arbeiterausschüssen,
3. Teilnahme an Arbeiterausschuß- und Krankenkassenitzungen,
4. ärztliche Untersuchungen,
5. Vorladungen vor Gericht oder vor eine andere staatliche oder städtische Behörde, sofern nicht der Arbeiter die Vorladung selbst verschuldet oder Anspruch auf Gebühren hat,
6. Teilnahme an Beerdigungen soweit hierzu die Genehmigung des Dienstvorstandes gegeben ist,
7. sonstige dringende Anlässe, wie z. B. Niederkunft der Frau, plötzliche schwere Erkrankung in der Familie und dergleichen.

Voraussetzung der Fortzahlung des Lohnes ist aber, daß dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig, wenn immer möglich vor der Versäumnis von dem Anlaß derselben Kenntnis gegeben und daß die Versäumnis auf das absolut Nötige beschränkt wird.

Sinken des ortsüblichen Lohnes.

§ 38

Ständige Arbeiter sollen in ihrem Lohn nicht verkürzt werden, auch wenn der ortsübliche Wert der ihnen obliegenden Arbeit (§ 6) unter den Betrag ihres Lohnes sinkt.

Urlaub.

§ 39

Ständigen Arbeitern kann auf Ansuchen bis zur Dauer von acht Tagen, unständigen bis zur Dauer von drei Tagen Urlaub gewährt werden, ohne daß eine Unterbrechung der Lohnzahlung oder eine Kürzung des Lohnes stattfindet.*)

Freiwilligkeit der Leistung.

§ 40

Die Zahlung der Belohnungen (§ 7), der Ruhegehälter, der Sterbegelder, der Witwen- und Waisengelder und die Zahlung der Tagelöhne für die Zeit von Krankheit und Urlaub sind freiwillige Leistungen der Stadt, auf welche den Arbeitern ein Rechtsanspruch nicht zusteht.

Arbeiterinnen.

§ 41

Die gegenwärtigen Grundsätze gelten auch für Arbeiterinnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kinder solcher bei Lebzeiten des Vaters, wenn und solange derselbe erwerbsfähig ist, kein Waisengeld erhalten.

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind neu beigelegt.

Zuständigkeitsbestimmungen. *)

§ 42.

Die Einstellung unständiger Arbeiter, die Aufkündigung ihres Dienstverhältnisses sowie deren Entlassung erfolgt durch den Vorstand des städtischen Betriebs, in welchem der Arbeiter beschäftigt wird.

Die Anstellung ständiger Arbeiter erfolgt auf Antrag des betreffenden Betriebsvorstandes durch den Stadtrat.

Über Dienstaufkündigung und Entlassung entscheidet bei ständigen Arbeitern eine Disziplinarbehörde, die besteht:

1. aus dem Vorstand des städtischen statistischen und Arbeitsamts und in dessen Stellvertretung aus einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Stadtrechtsrat als Vorsitzendem,
2. aus dem Vorstand des Betriebs, in welchem der Arbeiter angestellt ist,
3. aus einem ständigen Arbeiter, der von dem Arbeitsausschuß des betreffenden Betriebs jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres ernannt wird.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde, die dem Arbeiter in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe mitzuteilen ist, steht sowohl dem Betriebsvorstand als dem Arbeiter die Berufung an den Stadtrat zu. Ebenso steht dem Arbeiter gegen die nach Absatz 1 dieses Paragraphen getroffenen Verfügungen des Betriebsvorstandes die Berufung an den Stadtrat zu.

In dringenden Fällen kann der Betriebsvorstand das Arbeitsverhältnis eines ständig angestellten Arbeiters bis zur Entscheidung der Disziplinarbehörde und des Stadtrats sistieren.

Begründung.

Über die Wirkungen der im Jahr 1898 aufgestellten „Grundsätze für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter“, des sogenannten Arbeiterstatuts, hat das städtische statistische Amt den nachfolgend abgedruckten eingehenden Bericht erstattet. In dem nämlichen Bericht sind auch die Wünsche erörtert, die von den Betriebsvorständen und den Arbeiterausschüssen hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Statuts geäußert worden sind. Auf Grund dieses Materials wurde von der sozialen Kommission und vom Stadtrat in mehrmaligen Beratungen eine Revision des Statuts vorgenommen, die in der Hauptsache zur Annahme der Vorschläge des statistischen Amtes führten. Soweit das der Fall ist, kann auf die in dem Bericht enthaltene Begründung der nunmehr empfohlenen Abänderungen verwiesen werden.

In einigen wenigen Punkten kam aber der Stadtrat bei näherer Prüfung zu einem anderen Ergebnis, worüber folgendes zu bemerken ist:

1. Nach § 25 des Arbeiterstatuts wird bei Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt und zwar im 300fachen Betrag des Taglohnes oder im 52fachen Betrag des Wochenlohnes, den der Arbeiter im Augenblick seiner Zuruhesetzung oder seines Todes bezogen hat. Die

*) Die Zuständigkeitsbestimmungen sind neu; bisher lautete § 42:

§ 42.

Nach Umfluß von spätestens sechs Jahren von der Feststellung dieser Grundsätze an soll der Stadtrat über deren Wirkungen dem Bürgerausschuß Bericht erstatten und die etwa erforderlich scheinenden Änderungen in Antrag bringen.

Jahresbelohnungen werden den so ermittelten Beträgen zugeschlagen, dagegen bleiben besondere Vergütungen für außerordentliche Arbeiten, Überstunden und dergleichen außer Berechnung.

Zugunsten derjenigen Arbeiter, die infolge häufiger Überstunden oder ungewöhnlich schwerer Arbeit in größerem Umfang solche besondere Vergütungen empfangen, wurde nun vorgeschlagen, daß nicht der Tag- oder Wochenlohn im Momente der Zuruhe- setzung oder des Todes, sondern der gesamte tatsächliche Arbeitsverdienst des letzten Jahres (Kalenderjahres oder der der letzten zwölf Monate?) bei Berechnung des Ruhe- gehaltes und der Hinterbliebenenversorgung maßgebend sein solle. Damit würde jedoch der Anspruch auf diese Bezüge von einem zufälligen Momente abhängig gemacht, da die Zahl der Überstunden und dergleichen bei den einzelnen Arbeitern in den einzelnen Jahren je nach den Bedürfnissen des Dienstes natürlich auf- und nieder- schwankt. Es könnte also öfters zutreffen, daß ein älterer Arbeiter bei im übrigen gleichem Lohn und gleicher Stellung weniger Ruhegehalt erhielte als ein jüngerer, was sicher berechnigte Unzufriedenheit erregen würde. — Sodann wäre die Neuerung für jeden Arbeiter eine zweischneidige Sache, indem sie ebensowohl eine Schmälerung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung bewirken kann wie eine Erhöhung. So würde z. B. ein Arbeiter, der unmittelbar nach Bewilligung einer Lohnzulage dienstunfähig wird, häufig schlechter daran sein als bisher, wenn statt des erhöhten Lohnes der durchschnittliche Arbeitsverdienst des letzten Jahres für den Ruhegehalt maßgebend wäre. Dazu kommt noch, daß es naturgemäß die jüngeren und kräftigeren Arbeiter sind, die zu besonders schweren Arbeiten und zu Überstunden herangezogen werden, daß aber ältere und kränkliche Leute von solchen Anstrengungen tunlichst frei gehalten werden müssen. Es würde sich also in der Regel bei zunehmendem Alter und bei eintretender Kränklichkeit, d. h. gerade in der Zeit, wo die Zuruhesetzung oder der Tod wahrscheinlicher wird, der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen- versorgung mindern. — Daß die Berechnung der fraglichen Bezüge nach dem letzt verwilligten Lohn weit einfacher ist und daher auch weit weniger zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben kann als die Berechnung nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des letzten Jahres, liegt auf der Hand. — Endlich wird auch den städtischen Beamten der Verdienst aus Überarbeit, selbst wenn er in Form ständiger Funktionsgehälter erfolgt, bei Bemessung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenen- versorgung nicht mitgerechnet; es ist aber die tunlichste Gleichstellung des Rechts der Arbeiter mit dem der Beamten zu erstreben, und sollten auch aus diejem Grunde neue Unterschiede nicht eingeführt werden.

Praktisch kämen bei der Neuerung hauptsächlich die Feuerarbeiter des Gaswerks in Betracht. Soweit hier in einzelnen Fällen in der That eine Erhöhung der Ruhe- gehalte und Hinterbliebenenversorgung der Billigkeit entspricht, kann diese Wirkung auch bei den gegenwärtigen Bestimmungen des Statuts erzielt werden, da nach § 13 desselben statt besonderer Vergütungen eine Lohnerhöhung gewährt werden darf. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine mechanische Beschädigung der Retortenöfen in Vor- bereitung begriffen ist, nach deren Einführung der Dienst der Feuerarbeiter keine besonderen Anstrengungen mehr erfordert; die Neuerung würde daher nach wenigen Jahren im wesentlichen gegenstandslos werden.

2. Nach dem gegenwärtigen Statut kann den ständigen Arbeitern, also denjenigen, die schon zehn Jahre im Dienst der Stadt stehen und das 30. Lebensjahr vollendet haben, ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis zu acht Tagen gewährt werden. Andre Arbeiter

haben die Anwartschaft auf Urlaub nicht. Nach dem Vorschlag des statistischen Amtes, dem auch die soziale Kommission beigetreten ist, sollen künftig auch diejenigen Arbeiter, die schon fünf Jahre im Dienst der Stadt stehen, Urlaub erhalten können und zwar bis zu drei Tagen. Da aber ein wohlberechtigtes Bedürfnis nach Urlaub auch in den ersten fünf Dienstjahren für den Arbeiter bestehen kann, so glaubte der Stadtrat über den gemachten Vorschlag hinausgehen und empfehlen zu sollen, daß die Möglichkeit geschaffen wird, sämtlichen unständigen Arbeitern Urlaub bis zu drei Tagen ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Dazu kommt dann noch der weitere Urlaub nach der neuen Fassung von § 37 des Statuts.

3. Nach § 40 des Statuts sind die Jahresbelohnungen, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenenversorgung und die Zahlung der Tagelöhne für die Zeit von Krankheit und Urlaub freiwillige Leistungen der Stadt, auf welche den Arbeitern ein Rechtsanspruch nicht zusteht. Nach § 4 kann der Dienst auch der ständigen Arbeiter mit 14 tägiger Frist jederzeit gekündigt werden. Diese Bestimmungen wurden in der Bürgerausschußvorlage vom 11. November 1898 wie folgt begründet:

Den Arbeitern gegenüber sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht bindendes Recht sein. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und den Arbeitern soll vielmehr auch künftig — von den gesetzlichen Vorschriften abgesehen — einzig und allein durch den Arbeitsvertrag (§ 3 des Entwurfs) normiert werden, wie auch für das Rechtsverhältnis der Beamten ausschließlich der Dienstvertrag maßgebend ist.

Während aber den Beamten, wenn sie der Stadt zehn Jahre lang gedient und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach Maßgabe des Beamtenstatuts mit jeweiliger Zustimmung des Bürgerausschusses ein gerichtlich verfolgbares Recht auf lebenslängliche Anstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung eingeräumt zu werden pflegt, sollen die Arbeiter nur eine Anwartschaft auf diese Vorteile erhalten, im übrigen jedoch das Kündigungsrecht der Gemeinde ungeschmälert bestehen bleiben. Ganz selbstverständlich liegt dabei der Gemeindeverwaltung die moralische Verpflichtung ob, von ihrem Kündigungsrechte nur Gebrauch zu machen, wenn dies durch schuldhaftes Verhalten des Arbeiters geboten ist. Eine Kündigung aus unbegründetem Unwohlsein gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zweck, die Stadtkasse von der Belastung zu befreien, welche durch Gewährung der in Aussicht gestellten Vorteile bedingt ist, wäre eine schlechterdings unsittliche Handlungsweise, die um so weniger zu befürchten ist, als der Stadtrat wegen solcher Maßnahmen jederzeit öffentlich vor dem Bürgerausschuß zur Verantwortung gezogen werden kann.

Bei der Neuheit der vorgeschlagenen Bestimmungen und dem Mangel genügender Erfahrung hinsichtlich ihrer wahrscheinlichen Wirkung, sodann aber auch in Anbetracht des geringen Bildungsstandes vieler Arbeiter — der ihnen nicht zur Schuld angerechnet wird, der aber tatsächlich vorliegt und die Erkenntnis der aus dem Dienstverhältnis entspringenden moralischen Verpflichtungen häufig trübt — ist die anempfohlene Vorsicht gewiß gerechtfertigt. Sie erscheint aber auch deswegen als zweckmäßig, weil in weit größerem Umfang die Zustimmung der öffentlichen Meinung zu der geplanten Renewung erwartet werden darf, wenn sich diese von dem Gegebenen nicht allzu weit entfernt, sondern in solchem Maße gehalten ist, daß auch die Bedenklichen den Versuch gutheißen können.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei Gewährung der Unwiderruflichkeit des Arbeitsverhältnisses, sowie eines Rechts auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Fortbezug des Gehaltes in Krankheitsfällen die mit diesem Rechte ausgestatteten städtischen Arbeiter nach § 3 des Krankenversicherungsgesetzes, § 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und § 4 des Unfallversicherungsgesetzes aus dem Kreis der versicherungspflichtigen Personen ausscheiden müßten. Dies liegt aber nicht im Interesse der Gemeinde; namentlich würde sich daraus der ganz widersinnige Zustand ergeben, daß diese während der ersten zehn Jahre des Arbeitsverhältnisses ihren Anteil an den Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträgen zu zahlen hätte und dann, wenn die Zeit gekommen ist, in welcher die Invalidität wahrscheinlicher wird, für den Invaliden allein sorgen müßte.

Nach den mit dem Arbeiterstatut unterdessen gemachten Erfahrungen stehen grundsätzlich keinerlei Bedenken entgegen, den ständig angestellten Arbeitern den nämlichen klagbaren

Anspruch auf Lohn, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, wie ihn auch die ständig angestellten Beamten besitzen. Für die Gemeindeverwaltung selbst wäre ein solches Rechtsverhältnis sogar vorteilhafter, weil sie durch die Ermöglichung einer gerichtlichen Nachprüfung verfügbarer Entlassungen von dem Verdachte, auf diesem Gebiete nach Willkür verfahren zu wollen, befreit wäre.

Für die Beamten ist über die Dienstauflösung in § 15 des Beamtenstatuts folgendes bestimmt:

Hinsichtlich sämtlicher städtischen Beamten steht dem Stadtrat das Recht der Dienstauflösung mit sofortiger Wirkung zu.

Dieselbe kann vor und nach der Zuruhelegung stattfinden, jedoch nur wegen grober und andauernder Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens der Beamten. Sie kann auch stattfinden, wenn es sich herausstellt, daß der Beamte vor seiner Beschäftigung im städtischen Dienst sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gemacht hat.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Beamten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

Ein ständig angestellter Beamter hat auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrages das Recht, den gerichtlichen Weg zu beschreiten, wenn er glaubt, daß seine Entlassung aus dem städtischen Dienste zu Unrecht erfolgt sei. Mißstände haben sich hieraus nicht ergeben, insbesondere hat auch die Disziplin dadurch in keiner Weise Schaden gelitten. Daß solche gerichtlichen Klagen seit Einführung des Beamtenstatuts, das ist seit dem Jahre 1889 tatsächlich niemals erhoben worden sind, beweist nur, daß ungerechtfertigte Entlassungen nicht vorkamen.

Was nun für den Beamten Recht ist, das dürfte auch für den Arbeiter billig sein. Die Hindernisse, die durch die Arbeiterversicherungsgesetze der stärkeren rechtlichen Sicherung des Arbeitsverhältnisses früher im Wege standen, bestehen in diesem Maße nicht mehr, wie aus einem Vergleich des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes, des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes und der §§ 5, 6 und 48 des Invalidenversicherungsgesetzes in derzeitiger Fassung mit den in der Bürgerauschußvorlage vom 11. November 1898 angeführten früheren einschlägigen Bestimmungen hervorgeht.

Nichtsdestoweniger wird aber bei der derzeitigen Revision des Arbeiterstatuts davon Umgang zu nehmen sein, die den ständigen Arbeitern gewährten Anwartschaften in Rechtsansprüche umzuwandeln. Denn mit der Umwandlung würde der — innerlich allerdings ganz unbegründete — Unterschied zwischen dem Dienstverhältnisse der Arbeiter und dem der Beamten im wesentlichen wegfallen. Dann wären eben die ständigen städtischen Arbeiter nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich städtische Beamte und müßten folgeweise als besondere Klasse dem Beamtenstatut eingefügt werden. Nicht bei der Revision des Arbeiterstatuts, sondern bei einer solchen des Beamtenstatuts ist daher die Sache zu regeln.

Bis dahin dürfte es sich aber empfehlen, das bei Entlassung von Arbeitern einzuhaltende Verwaltungsverfahren, über welches bis jetzt keinerlei Vorschriften bestehen, so zu gestalten, daß eine willkürliche oder oberflächliche Behandlung der für die Arbeiter so ernst und wichtigen Angelegenheit ausgeschlossen ist.

Diesem Zwecke dienen die neu vorgeschlagenen Bestimmungen in § 42 des Statuts. Danach ist einem Vertreter der Arbeiter stimmberechtigte Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entlassung gewährt; es können sich also die Arbeiter durch einen Vertrauensmann darüber informieren, ob bei Entlassungen gerecht vorgegangen wird oder nicht. Sodann sind die Gründe der Entlassung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; es wird also jeweils ersichtlich sein, ob die nötige Sorgfalt und strenge Gerechtigkeit beobachtet wurde. Werden später die ständigen Arbeiter auch formell zur Zahl der Beamten eingereiht, so können die Bestimmungen des § 42 wieder in Wegfall kommen, weil dann dem Arbeiter, der ungerecht entlassen zu sein glaubt, der Weg der gerichtlichen Klage offen steht.

Schuchler.

Anlage.

Statistisches Amt der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Karlsruhe, im Februar 1905.

Das Arbeiterstatut betreffend.

An den verehelichen Stadtrat dahier.

Nach § 42 des städtischen Arbeiterstatuts soll nach Umfluß von spätestens sechs Jahren von dem Erlaß desselben an über seine Wirkungen dem Bürgerschaftsrath Bericht erstattet und wegen der etwa erforderlich scheinenden Änderungen Antrag gestellt werden.

Was die Wirkungen des Arbeiterstatuts im allgemeinen betrifft, so darf man wohl sagen, daß sich dasselbe bewährt hat und sowohl die Betriebe wie die Arbeiter mit demselben zufrieden sind; dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß Wünsche nach wesentlichen Änderungen bisher weder von seiten der ersteren noch von seiten der letzteren geäußert worden sind.

Ehe wir auf die finanziellen Wirkungen des Arbeiterstatuts näher eingehen, sei zunächst ein Bild von der Verteilung der städtischen Arbeiterschaft nach Dienstaltersgruppen gegeben. Es sollen deren drei unterschieden werden; Arbeiter mit weniger als fünfjähriger Dienstzeit, solche mit fünf bis weniger als zehn und solche mit zehn und mehr Dienstjahren; die erste Gruppe hat noch keinen Anteil an den Wohltaten des Arbeiterstatuts, die zweite hat Anwartschaft auf Jahresbelohnung und die dritte auf Anstellung als ständige Arbeiter mit den damit verbundenen Wohltaten (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Fürsorge in Krankheitsfällen und Urlaubsbewilligung). Die nachstehende Darstellung bezieht sich jeweils auf den Stand vom 1. Januar der einzelnen Jahre. Da die Verteilung nach dem Stande vom 1. Januar 1899 seiner Zeit nicht festgestellt wurde, sondern die Fortschreibung der Arbeiterzahl erst mit dem 1. Mai 1899 beginnt, so gehen wir der besseren Vergleichbarkeit wegen bei unserer Übersicht vom 1. Januar 1900 aus. Die Beleuchtungsdiener beim Gaswerk bleiben mit Ausnahme einiger weniger, die auch in anderer Eigenschaft, z. B. als Hofarbeiter beim Gaswerk beschäftigt sind, bei den nachfolgenden Darstellungen außer Betracht, da sie nur einen Teil ihrer Arbeitszeit im Dienste der Stadt zubringen. In welchem Maße Veränderungen in der Zusammensetzung der städtischen Arbeiterschaft nach obigen Dienstaltersstufen vor sich gegangen sind, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Dienstalters-
verhältnisse
der städtischen
Arbeiter.

Zeitpunkt der Feststellung.	Gesamtzahl der Arbeiter.	Davon hatten:		
		weniger als 5 Dienstjahre.	5 bis unter 10 Dienstjahre.	10 und mehr Dienstjahre.
am 1. Januar 1900	693	431	122	140
" " " 1901	791	501	139	151
" " " 1902	784	470	146	168
" " " 1903	826	485	163	178
" " " 1904	1 053	690	181	182
" " " 1905	1 005	633	176	196

Die Gesamtzahl der städtischen Arbeiter ist sonach in der Berichtsperiode um 45,0 Prozent, die der Arbeiter mit weniger als fünf Dienstjahren um 46,8 Prozent, die derjenigen mit fünf und mehr Dienstjahren um 42,0 Prozent gestiegen; dabei betrug unter den Letzteren die Steigerung bei den Arbeitern mit zehn und mehr Dienstjahren 40 Prozent, bei den Arbeitern mit fünf bis weniger als zehn Dienstjahren 44,3 Prozent. Es

ergibt sich daraus, daß, wenn man die städtische Arbeiterschaft im ganzen betrachtet, eine Verschiebung in dem Verhältnis der Zahl der Arbeiter mit weniger als fünf zu der der Arbeiter mit fünf und mehr Dienstjahren zugunsten der ersteren stattgefunden hat. Aber dies ist, wie die unten folgende Darstellung für die einzelnen städtischen Betriebe zeigt, lediglich auf die Eröffnung des Betriebs im Rheinhafen und Elektrizitätswerk im Jahre 1901 und die im Jahre 1903 erfolgte Übernahme der Straßenbahn in städtischen Betrieb zurückzuführen. Der bedeutende Unterschied ferner zwischen der Zahl der Arbeiter am 1. Januar 1901 und der am 1. Januar 1900 rührt davon her, daß im Späthjahr 1900 beim Tiefbauamt eine größere Zahl von Arbeitern für Beschäftigung während der Wintermonate eingestellt wurde. Die obige Übersicht läßt übrigens auch erkennen, daß doch noch ein recht erheblicher Wechsel in der städtischen Arbeiterschaft während der ersten Dienstjahre stattfindet. Während am 1. Januar 1900 431 Arbeiter mit weniger als fünf Dienstjahren vorhanden waren, hatten bis zum 1. Januar 1905 nur 176 Arbeiter ein Dienstalter von fünf bis unter zehn Dienstjahren erreicht; von den ersteren sind also rund 60 Prozent im Verlaufe der fünf Jahre abgegangen.

Vergleicht man den jetzigen Stand der Arbeiterschaft getrennt nach Dienstaltersgruppen in den einzelnen Betrieben mit dem Stand vom 1. Januar 1900, so erhält man folgendes Bild:

Betrieb.	Am 1. Januar des Jahres.	Ar- beiter- zahl im ganzen.	Davon hatten					
			weniger als 5 Dienst- jahre	in % der Gesamt- zahl	5 bis unter 10 Dienst- jahre.	in % der Gesamt- zahl.	10 und mehr Dienst- jahre.	in % der Gesamt- zahl.
1. Hochbauamt	1900	37	17	45,9	9	24,3	11	29,8
	1905	31	10	32,3	7	22,6	14	45,1
2. Tiefbauamt	1900	229	135	59,0	30	13,1	64	27,9
	1905	246	106	43,1	72	29,3	68	27,6
3. Gartendirektion	1900	86	50	58,1	23	26,8	13	15,1
	1905	115	63	54,8	21	18,3	31	26,9
4. Schlacht- und Viehhof	1900	14	10	71,4	3	21,4	1	7,2
	1905	16	6	37,5	5	31,3	5	31,2
5. Gas- und Wasserwerke	1900	302	208	68,9	53	17,5	41	13,6
	1905	320	190	59,4	63	19,7	67	20,9
6. Krankenhaus und ambulatorische Klinik	1900	22	9	40,9	3	13,6	10	45,5
	1905	27	15	55,6	2	7,4	10	37,0
7. Bierordelsbad	1900	1	—	—	1	100,0	—	—
	1905	7	7	100,0	—	—	—	—
8. Elektrizitätswerk und Elektrotechnisches Amt	1902	24	22	91,7	1	4,1	1	4,2
	1905	33	28	84,9	4	12,1	1	3,0
9. Hafenamt	1902	37	37	100,0	—	—	—	—
	1905	49	48	98,0	1	2,0	—	—
10. Straßenbauamt	1. April 1903	172	172	100,0	—	—	—	—
	1. Jan. 1905	160	160	100,0	—	—	—	—

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß bei den älteren bedeutenderen Betrieben die Zahl der Arbeiter mit geringerer als fünfjähriger Dienstzeit sowohl absolut wie relativ zurückgegangen ist, ausgenommen bei der Stadtgartenverwaltung, bei der sie zwar absolut zugenommen hat, aber immerhin doch relativ ebenfalls zurückgegangen ist. Die Zahl der Arbeiter mit längerer als fünfjähriger Dienstzeit dagegen ist gestiegen; beim Hochbauamt, Tiefbauamt und Schlachthof übertrifft sogar jetzt die Zahl der letzteren die der ersteren, während dies im Jahre 1900 nur beim Hochbauamt der Fall war; beim Gas- und Wasserwerk macht die Zahl der über fünf Jahre im Dienste der Stadt stehenden Arbeiter über zwei Fünftel und bei der Stadtgartenverwaltung nahezu die Hälfte aller Arbeiter dieser Betriebe aus. Bei den sechs älteren Betrieben (Ordnungszahl 1 bis 6) zusammen betrug:

Am 1. Januar des Jahres.	Die Gesamt- arbeiter- zahl.	Davon hatten					
		weniger als 5 Dienst- jahre.	in % der Gesamt- zahl.	5 bis unter 10 Dienst- jahre.	in % der Gesamt- zahl.	10 und mehr Dienst- jahre.	in % der Gesamt- zahl.
1900	690	429	62,2	121	17,5	140	20,3
1905	755	390	51,7	170	22,5	195	25,8

Während also im Jahre 1900 in diesen Betrieben noch nicht zwei Fünftel aller Arbeiter das fünfte Dienstjahr zurückgelegt, also Anwartschaft auf Jahresbelohnung und nur ein Fünftel der Arbeiter die zur Anstellung als ständige Arbeiter erforderliche Voraussetzung zehnjähriger Dienstzeit erfüllt hatte, ist die Zahl der ersteren in den fünf Jahren auf fast die Hälfte, die der letzteren auf über ein Viertel sämtlicher Arbeiter gestiegen. Die in der Begründung zu der Bürgerausschlußvorlage vom 11. November 1898 ausgesprochene Erwartung (Seite 13), daß die Zahl der Arbeiter, die dauernd im Dienst der Stadt bleiben, ansteigen wird, wenn die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung und Ruhegehaltsberechtigung in Aussicht steht, hat sich also in vollem Maße erfüllt.

Nicht alle Arbeiter, die mehr als zehn Dienstjahre haben, sind als ständige Arbeiter angestellt, da solche mit schweren Vorstrafen grundsätzlich von der Anstellung ausgeschlossen werden mußten; ebenso erhielten auch nicht alle Arbeiter mit mehr als fünf Dienstjahren Jahresbelohnung, weil einzelne wegen ihrer Führung und Leistungen sich als einer solchen nicht würdig erwiesen haben. Jedoch ist die Zahl der Arbeiter, die von den Wohlstaten des Arbeiterstatuts ausgeschlossen sind, verhältnismäßig gering. Wegen der Zahl der Jahresbelohnung beziehenden Arbeiter verweisen wir auf die weiter unten folgende Übersicht.

Die Zahl der ständig angestellten Arbeiter betrug:

am 1. Januar	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	133	142	157	163	165	175.

Auf die einzelnen Betriebe verteilt sich die Zahl der ständigen Arbeiter zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode folgendermaßen:

Betriebe.	1. Januar 1900		1. Januar 1905	
	Zahl der Arbeiter mit mehr als 10 Dienst- jahren.	Zahl der ständig angestellten Arbeiter.	Zahl der Arbeiter mit mehr als 10 Dienst- jahren.	Zahl der ständig angestellten Arbeiter.
Hochbauamt	11	11	14	13
Tiefbauamt	64	59	68	61
Gartendirektion	13	12	31	25
Schlacht- und Viehhof	1	1	5	4
Gas- und Wasserwerke	41	40	67	61
Krankenhaus und ambulatorische Klinik	10	10	10	10
Bierordtsbad	—	—	—	—
Hafenamt	—	—	—	—
Elektrizitätswerk und Elektrotechnisches Amt	—	—	1	1
Straßenbahnamt	—	—	—	—
zusammen	140	133	196	175

Von den ihrem Dienstalter nach für die ständige Anstellung in Betracht kommenden Arbeitern waren also am 1. Januar 1900 nur fünf Prozent und am 1. Januar 1905 nur elf Prozent nicht angestellt. Man darf dies Verhältnis als recht günstig bezeichnen, wenn man bedenkt, daß es sich hier durchweg um Arbeiter handelt,

die zumteil schon längere Zeit vor Erlass des Arbeiterstatuts eingestellt worden sind und bei deren Einstellung natürlich nicht darauf gesehen wurde, ob sie zum späteren Vorrücken in eine mehr beamtenmäßige Stellung vereingestuft sind. Da nunmehr bei der Neueinstellung von Arbeitern zu dauernder Beschäftigung streng darauf geachtet wird, daß sie den Vorschriften des § 1 des Arbeiterstatuts entsprechen, wird jedenfalls späterhin der Unterschied zwischen der Zahl der Arbeiter überhaupt mit mehr als 10 Dienstjahren und der der ständig angestellten Arbeiter fast ganz verschwinden.

Finanzielle
Ergebnisse im
allgemeinen.

Wie bedeutend die ökonomischen Wirkungen des Statuts für den Haushalt der Stadt sind, geht daraus hervor, daß bis jetzt schon für Jahresbelohnungen, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und sonstige Zuwendungen auf Grund des Statuts insgesamt, ausschließlich der im Jahre 1905 verrechneten Jahresbelohnungen, für 1904: 234 437 M. und einschließlich derselben 273 579 M. verausgabt worden sind. Dieser Aufwand steigt sehr rasch, weil, wie oben gezeigt wurde, immer mehr Arbeiter in den Genuß der Wohlthaten des Statuts eintreten und die zu bewilligenden Ruhegehälter entsprechend der längeren Dienstzeit größer werden. Es betrug der Gesamtaufwand:

im Jahre 1899	= 27 517 M. 57 S.
" " 1900	= 32 938 " 80 "
" " 1901	= 37 300 " 55 "
" " 1902	= 41 486 " 80 "
" " 1903	= 46 042 " 19 "
" " 1904	= 49 151 " 18 "

Hierzu kommen die für das Jahr 1904 bewilligten, aber erst im Jahre 1905 verrechneten Jahresbelohnungen mit 39 141 M. 61 S. In den sechs Jahren ist mithin, wenn man die letzteren außer Betracht läßt, der Gesamtaufwand um 21 633 M. 61 S., also um rund 79 Prozent gestiegen. Von dem Gesamtaufwand der sechs Jahre (ausschließlich der Jahresbelohnung für 1904) entfallen auf:

Jahresbelohnungen	182 010 M. 31 S.
Ruhegehälter	7 639 " 62 "
Sterbegelder	1 638 " 06 "
Witwenrenten	8 281 " — "
Waisenrenten	17 " 78 "
Krankengeldzuschüsse	10 054 " 78 "
Lohn für Urlaubstage	12 795 " 54 "
Zuschüsse zum Arbeiterunterstützungsfonds	12 000 " — "

Summe . . . 234 437 M. 09 S.

In welcher Weise der Aufwand für die verschiedenen oben bezeichneten Zwecke — von den Zuschüssen zum Arbeiterunterstützungsfonds, die nach dem Statut 2000 M. jährlich betragen, abgesehen — gestiegen ist, wird durch die nachfolgende Übersicht veranschaulicht:

Jahr.	Jahresbe- lohnungen.	Ruhe- gehälter.	Sterbe- gelder.	Witwen- renten.	Waisen- renten.	Kranken- geld- zuschüsse.	Lohn für Urlaub- tage.	Zusammen.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1899	23 390	50	—	—	—	878	1 200	25 518
1900	26 370	398	206	323	—	1 481	2 161	30 939
1901	29 000	368	583	1 307	—	1 651	2 392	35 301
1902	32 050	1 077	352	1 922	—	1 866	2 220	39 487
1903	34 475	2 523	333	2 090	—	2 263	2 358	44 042
1904	36 725	3 224	165	2 639	18	1 915	2 465	47 151
1905	39 142	—	—	—	—	—	—	—

Der Aufwand für Jahresbelohnungen (einschließlich der für das Jahr 1904 im Jahre 1905 bezahlten) ist seit Inkrafttreten des Arbeiterstatuts um 67 Prozent, der für Ruhegehälter — wenn man das Jahr 1899, in dem nur ein Bruchteil einer Pension zur Auszahlung kam, außer Betracht läßt — und der für Witwenrenten auf mehr als das achtfache, der für Krankengeldzuschüsse und Lohnfortzahlung bei Urlaub auf mehr als das doppelte gestiegen. Der Aufwand für Sterbegelder ist zwar seit dem Jahre 1901 zurückgegangen, aber dieser

Rückgang wird jedenfalls nur ein vorübergehender sein und mit der Zunahme der Zahl der ständigen Arbeiter wird auch hier eine Steigerung eintreten.

Die Jahresbelohnungen sind bekanntlich nach dem Dienstalter abgestuft und betragen nach fünf Dienstjahren 80 M., nach zehn Dienstjahren 100 M. und nach fünfzehn Dienstjahren 150 M.; bei dem Gaswerk erhielten schon vor dem Erlaß des Arbeiterstatuts die Arbeiter nach fünf Dienstjahren 80 M. und nach zehn Dienstjahren den Höchstbetrag der Jahresbelohnung mit 120 M.; man hat die bereits im Genuß dieser letzteren Belohnung befindlichen Arbeiter in demselben belassen, bis sie die Anwartschaft auf die Belohnung von 150 M. erworben haben. Auf die einzelnen Stufen verteilt sich die Zahl der gennüßberechtigten Arbeiter und der oben angegebene Betrag der Jahresbelohnungen folgendermaßen:

Jahres-
belohnungen.

Auf 1. Januar des Jahres.	Zahl der gennüß- berechtigten Arbeiter überhaupt	Gesamt- betrag der Belohnung M.	Es erhielten Belohnungen von							
			80 M.		100 M.		120 M.		150 M.	
			Nr. beiter.	Betrag M.	Nr. beiter.	Betrag M.	Nr. beiter.	Betrag M.	Nr. beiter.	Betrag M.
1899	239	23 390	133	10 640	57	5 700	10	1 200	39	5 850
1900	261	26 370	120	9 600	81	8 100	11	1 320	49	7 350
1901	285	29 000	136	10 880	81	8 100	6	720	62	9 300
1902	313	32 050	144	11 500	93	9 300	5	600	71	10 650
1903	337	34 475	159	12 693	96	9 542	2	240	80	12 000
1904	361	36 725	177	14 131	97	9 700	1	120	86	12 774
1905	373	39 142	173	13 775	90	8 971	1	120	109	16 276
		221 152		83 219		59 413		4 320		74 200

Die Zahl der Arbeiter, für die die Jahresbelohnung bewilligt worden ist, stimmt mit den oben angegebenen Zahlen derjenigen Arbeiter, die nach dem Stand vom 1. Januar der einzelnen Jahre das fünfte beziehungsweise zehnte Dienstjahr zurückgelegt hatten, nicht vollständig überein; es rührt dies einmal davon her, daß, wie schon oben erwähnt, einige Arbeiter von dem Bezug von Jahresbelohnungen ausgeschlossen werden mußten und dann davon, daß in den letzten Jahren auch für die im Laufe eines Jahres infolge Zuruhesetzung oder durch Tod aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeiter der auf die Zeit ihrer Beschäftigung entfallende Teil der Jahresbelohnung am Schlusse des Jahres an sie selbst oder ihre Hinterbliebenen ausbezahlt wurde.

Im ganzen ist die Zahl der Arbeiter, die in den Bezug von Jahresbelohnungen gelangt sind, um 56 Prozent in der Berichtsperiode gestiegen. Bei den einzelnen Stufen der Jahresbelohnungen ist die Steigerung verschieden stark; am stärksten ist sie natürlich bei der obersten Stufe von 150 M., da hier dem Zugang von Bezugsberechtigten kein Abgang von solchen gegenübersteht, die in eine höhere Stufe vorrücken. Die Zahl der Arbeiter mit Jahresbelohnungen von 150 M. und der Gesamtbetrag der an sie ausbezahlten Belohnungen hat sich seit der erstmaligen Auszahlung im Jahre 1899 nahezu verdreifacht, und während im letzteren Jahre von dem Gesamtbetrag der ausbezahlten Jahresbelohnungen 25 Prozent auf die Stufe von 150 M. entfielen, betrug der Anteil derselben an jenem auf 1. Januar 1905 bereits 42 Prozent. Dem gegenüber ist die Steigerung bei den beiden Stufen von 100 M. und von 80 M. — die von 120 M. kann, weil allmählich verschwindend, außer Betracht bleiben — erheblich geringer. Die Zahl der Arbeiter mit 80 M. Jahresbelohnung ist kaum um ein Drittel und der Betrag nur um etwas über ein Viertel gestiegen; bei der Stufe von 100 M. hat die Zahl der bezugsberechtigten Arbeiter um 58 Prozent und der ausgezahlte Betrag um fast ebensoviel zugenommen. Das Übergewicht der höchsten Stufe von 150 M. wird jedenfalls späterhin noch stärker hervortreten und infolgedessen die Ausgabe für Jahresbelohnungen rascher anwachsen, und zwar aus folgendem Grunde: Bis jetzt bestand und besteht noch der überwiegende Teil der Arbeiter mit Jahresbelohnungen von 150 M. aus älteren Leuten; sie sind alle vor Erlaß des Arbeiterstatuts eingestellt worden, und bei ihrer Einstellung war deshalb auf ihr Alter noch keine Rücksicht zu nehmen;*) der natürliche Abgang infolge Tod oder Zuruhesetzung vollzieht sich also zurzeit noch rascher als dies späterhin der Fall sein wird, wenn die Wirkung der Bestimmung des Arbeiterstatuts, daß nur Leute im

*) Von den 109 Arbeitern, für die auf 1. Januar 1905 Jahresbelohnungen in Höhe von 150 M. bezahlt worden sind, sind zwei im Laufe des Jahres 1904 infolge Tod beziehungsweise Zuruhesetzung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden; von den restlichen 107 Arbeitern fanden im Alter

von 31 bis 40 41 bis 50 51 bis 60 61 bis 70 über 70 Jahren
8 32 35 27 4 Arbeiter.

Nur 37,4 Prozent dieser Arbeiter fanden also im mittleren Alter bis zu 50 Jahren, 33,6 Prozent im Alter von 51 bis 60 und 29 Prozent im Alter von mehr als 60 Jahren.

Alter von unter 30 Jahren zu dauernder Beschäftigung eingestellt werden dürfen, im Altersaufbau der städtischen Arbeiterchaft voll zur Geltung kommt, denn dann kommen die Arbeiter mit spätestens 45 Jahren in den Genuß des Höchstbetrags der Jahresbelohnungen und haben auch Aussicht, länger im Genuß derselben zu bleiben.

Wegen der Verteilung der Jahresbelohnungen auf die einzelnen Betriebe verweisen wir auf die anliegende Tabelle I; es braucht auf deren Inhalt hier nicht näher eingegangen zu werden, da diese Verteilung der schon oben besprochenen nach Dienstaltersgruppen entspricht.

Von der Jahresbelohnung ist bisher jeweils — von den unten zu erwähnenden Ausnahmefällen abgesehen — gemäß § 7 Absatz 2 des Arbeiterstatuts die Hälfte für den Arbeiter bei der städtischen Sparkasse angelegt worden, und es durfte der Arbeiter nur mit Genehmigung des Stadtrats Abhebungen von diesem Guthaben machen. Es fragt sich nun, welche Wirkung diese Bestimmung für die Vermögensverhältnisse der in Betracht kommenden Arbeiter gehabt hat, ob sie im Besitz eines nennenswerten Sparguthabens gelangt sind, in welchem Umfange und aus welchen Gründen Abhebungen erfolgt sind. Bei der Beantwortung dieser Fragen gehen wir von dem Stand der Arbeiter aus, die sich am 1. Dezember 1904 im Dienst befanden und bereits Jahresbelohnung erhalten hatten. Es bleiben also außer Betracht 1. diejenigen Arbeiter, die auf 1. Januar 1905 erstmals Jahresbelohnungen erhalten haben, 2. diejenigen Arbeiter, die früher Jahresbelohnungen erhalten haben, aber vor dem 1. Dezember 1904 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, 3. die Beträge der auf 1. Januar 1905 ausbezahlten Jahresbelohnungen. Dagegen sind mitberücksichtigt diejenigen Arbeiter, die am 1. Dezember 1904 sich im Dienste befanden und schon Jahresbelohnungen bezogen, ihr Sparguthaben aber vor diesem Termin ganz abgehoben hatten; es waren deren im Jahre 1904 nur fünf. Über die Einlagen und Abhebungen in den einzelnen Jahren sowie den Stand der Guthaben jeweils auf 1. Januar jedes Jahres und letztmals auf 1. Dezember 1904 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

J a h r.	Stand des Sparguthabens auf 1. Januar			Einlagen während des Jahres		Abhebungen während des Jahres		
	Zahl der Arbeiter.	Gesamt- betrag aller Guthaben.	Durch- schnittlicher Betrag eines Guthabens.	für Arbeiter.	Gesamt- betrag.	von Arbeitern.	in Fällen.	Gesamt- betrag.
		M.			M.			M.
1899	54	11 311	209	118	5 659	91	100	4 295
1900	107	12 675	118	196	10 572	50	58	2 520
1901	189	20 727	110	223	12 395	45	54	2 470
1902	222	30 652	138	259	14 602	69	78	4 963
1903	256	40 291	157	298	17 216	92	114	6 601
1904	296	50 906	172	336	17 177	106	127	8 177
am 1. Dez. 1904	333	59 906	180					

Erläuternd sei zunächst bemerkt, daß die auf 1. Januar eines Jahres fälligen Jahresbelohnungen bisher regelmäßig im Laufe des Monats Januar ausbezahlt wurden, und daß es sich bei den 54 Arbeitern, die bereits am 1. Januar 1899 ein Sparguthaben besaßen, um Arbeiter des Gaswerks handelt, bei dem schon vor Erlaß des Arbeiterstatuts Jahresbelohnungen bewilligt worden sind, von denen gleichfalls die Hälfte auf die Sparkasse gelegt wurde. Die bedeutenden Abhebungen im Jahre 1899 sind darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter anfangs (bis zum März 1900) ihr Sparguthaben ohne vorherige Einholung der Genehmigung seitens ihrer vorgesetzten Behörde abheben konnten, und daß bei der erstmaligen Auszahlung der Jahresbelohnungen den meisten Arbeitern, die eine solche von 80 M. erhielten, der ganze Betrag bar ausbezahlt wurde, während in obiger Übersicht die Hälfte dieses Betrags als eingelegt und wieder abgehoben behandelt ist. Das Jahr 1899 kann deshalb zum Vergleich mit den nachfolgenden Jahren nicht herangezogen werden, man wird vielmehr vom Jahre 1900 auszugehen haben. Da ergibt sich nun, daß in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis 1. Dezember 1904 die Zahl der Sparguthabenbesitzer auf mehr als das Dreifache und der Gesamtbetrag der Sparguthaben auf nahezu das Fünffache gestiegen ist; die durchschnittliche Höhe eines Sparguthabens ist — von einem kleinen Rückgang auf 1. Januar 1901 abgesehen — von 118 M. am 1. Januar 1900 auf 180 M. am 1. Dezember 1904, also um etwas über ein Drittel gestiegen. Das niedrigste Guthaben betrug am 1. Dezember 1904, wie schon hier vorweg bemerkt werden mag, 3 M., das höchste 936 M. Die Zahl der Arbeiter, die Abhebungen auf ihr Sparguthaben gemacht haben, hat sich in den beiden letzten Jahren verhältnismäßig etwas vermehrt; in den Jahren 1900/1902 haben rund ein Viertel beziehungsweise ein Fünftel der Besitzer von Sparguthaben diese angegriffen,

in den beiden folgenden Jahren jeweils nahezu ein Drittel. Von dem Gesamt Guthaben der in Frage kommenden Arbeiter betrugen die gesamten Abhebungen:

im Jahre 1900	10,8 Prozent
" " 1901	7,5 "
" " 1902	11,0 "
" " 1903	11,5 "
" " 1904	12,0 "

Es läßt also immerhin noch die große Mehrzahl der Arbeiter ihr Sparguthaben unberührt und die Abhebungen machen nur einen geringen Bruchteil des Guthabens der Arbeiter aus. Daß die Abhebungen sich in gleich engen Grenzen halten würden, wenn dieselben nicht von der Genehmigung des Stadtrats abhängig wären, darf wohl bezweifelt werden, und ebenso fraglich ist es, ob so viele städtische Arbeiter überhaupt im Besitz eines Sparguthabens wären, wenn ihnen die Jahresbelohnungen im vollen Betrag bar ausbezahlt würden.

Wie sich die Guthaben, Einlagen und Abhebungen auf die einzelnen Betriebe verteilen, geht aus folgender Übersicht hervor:

	Hochbau- amt		Tiefbau- amt		Garten- direktion		Schlacht- u. Viehhof		Gas-, Wasser- und Elektrizitäts- Werke		Kranken- haus	
	Ar- beiter	Be- trag	Ar- beiter	Be- trag	Ar- beiter	Be- trag	Ar- beiter	Be- trag	Ar- beiter	Be- trag	Ar- beiter	Be- trag
1899.		M.		M.		M.		M.		M.		M.
Stand des Guthabens am 1. Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	54	11 311	—	—
Einlagen	14	715	61	2 876	24	1 124	5	219	5	205	9	490
Abhebungen	8	330	40	1 610	13	530	3	120	26	1 665	1	40
1900.												
Stand des Guthabens am 1. Januar	6	385	21	1 266	11	594	2	129	59	9 851	8	450
Einlagen	14	734	68	3 580	30	1 479	5	255	69	3 944	10	580
Abhebungen	4	200	12	425	4	170	1	30	29	1 695	—	—
1901.												
Stand des Guthabens am 1. Januar	13	919	64	4 421	28	1 903	5	354	69	12 100	10	1 030
Einlagen	15	861	74	3 958	35	1 769	6	317	83	4 840	10	650
Abhebungen	2	230	9	323	1	30	—	—	33	1 887	—	—
1902.												
Stand des Guthabens am 1. Januar	15	1 550	74	8 056	35	3 642	6	671	82	15 053	10	1 680
Einlagen	16	948	91	4 560	40	2 124	6	338	96	5 510	10	722
Abhebungen	—	—	25	1 136	4	232	—	—	40	3 595	—	—
1903.												
Stand des Guthabens am 1. Januar	16	2 498	89	11 880	39	5 534	6	1 009	96	16 968	10	2 402
Einlagen	18	1 151	106	6 050	47	2 578	8	441	109	6 259	10	757
Abhebungen	5	240	29	1 858	12	758	—	—	46	3 745	—	—
1904.												
Stand des Guthabens am 1. Januar	18	3 389	103	16 072	48*	7 354	8	1 450	109	19 482	10	3 159
Einlagen	20	1 115	126	6 260	47	2 367	9	460	124	6 310	10	665
Abhebungen	3	95	34	1 643	10	605	1	50	57	5 684	1	100
Stand des Guthabens am 1. Dezember	20	4 409	121	20 659	49*	9 116	9	1 860	124	20 108	10	3 724

*) Im Jahre 1903 hat ein und im Jahre 1904 haben zwei Arbeiter, die in früheren Jahren Belohnungen erhalten haben, keine erhalten; es ist deshalb die Zahl der im Besitz von Sparguthaben befindlichen Arbeiter in diesen Jahren um 1 beziehungsweise 2 größer als die Zahl der Arbeiter, für die Einlagen gemacht wurden.

Bemerkenswert ist in vorstehender Übersicht, daß von den beiden größten Betrieben, dem Tiefbauamt und dem Gaswerk, die in jedem Jahre fast die gleiche Zahl von Sparkasseneinlegern haben, die Arbeiter des ersteren schon jetzt ein höheres Sparguthaben besitzen als die Gaswerksarbeiter, obwohl die letzteren bei der allgemeinen Einführung der Jahresbelohnungen einen erheblichen Vorsprung vor den übrigen städtischen Arbeitern hatten. Es macht eben beim Gaswerk immer ein großer Teil der Arbeiter, jeweils fast die Hälfte, Abhebungen auf ihr Guthaben, und es handelt sich dabei meistens um erhebliche Beträge. Zumteil hängt dies damit zusammen, daß viele Arbeiter des Gaswerks in benachbarten Ortschaften wohnen, nebenbei Landwirtschaft treiben und einen erheblichen Teil ihres Sparguthabens zur Vermehrung ihres Grundbesitzes, für bauliche Herstellung, zur Anschaffung von Vieh, landwirtschaftlichen Geräten und dergleichen verwenden. Zumteil aber sind die vielen Abhebungen wohl auch darauf zurückzuführen, daß das Verfahren bei der Abhebung für die Arbeiter des Gaswerks einfacher ist als für die der anderen städtischen Betriebe, da dort die diesbezüglichen Gesuche bei der Gaswerksdirektion mündlich vorgebracht und von dieser selbst verbeschieden werden, während sonst die Gesuche durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen sind; denn es leuchtet ein, daß dort, wo Arbeiter und vorgesetzte Behörde sich nicht nur persönlich, sondern auch räumlich näher stehen, die ersteren eher mit Gesuchen um Erlaubnis zu Abhebungen hervortreten, als bei anderen Betrieben, bei denen diese nahen Beziehungen fehlen und die Arbeiter deshalb entweder eine schriftliche Eingabe machen oder sich in die meisten von ihrer Arbeitsstätte entfernt liegenden Diensträume ihrer vorgesetzten Behörde begeben müssen. Auch durch die doppelte Prüfung des Gesuchs, nämlich durch die betreffende Amtsstelle wie durch den Stadtrat beziehungsweise das statistische Amt, wird die Erlangung der Erlaubnis zur Abhebung von Sparguthaben etwas erschwert.

Über den Grund der Abhebungen von den Sparguthaben gibt für die in der Zeit vom 1. Januar 1903 bis zum 1. Dezember 1904 bewilligten Gesuche, wenn man die vorgebrachten Gründe zu entsprechenden Gruppen zusammenfaßt, die nachfolgende Übersicht Aufschluß:

Grund der Abhebung.	Erhoben wurden:				
	von Arbeitern.	in Fällen.	Beträge von — bis —	im ganzen.	durchschnittlicher Betrag im einzelnen Falle
			M.		M.
1. Hauskauf, Abzahlung von Kaufschillingen, bauliche Herstellungen am eigenen Hause, Ankauf von Grundstücken, von Vieh	28	33	15—800	4 675	142
2. Bestreitung der Kosten bei eigener Eheschließung, Anschaffung der hierzu erforderlichen Ausstattungsgegenstände, Anschaffung der Aussteuer für Söhne und Töchter	19	19	30—750	2 382	125
3. Bestreitung der durch Konfirmation von Kindern verursachten Kosten	11	11	20—70	470	43
4. Bestreitung der Kosten bei Entbindungen, Krankheits- und Sterbefällen; Notwendigkeit der Beschaffung besserer Pflege; allgemeine durch Krankheit verursachte Notlage	82	95	10—100	3 679	39
5. Anschaffung von Möbeln, Kleidern, Wintervorräten an Lebensmitteln, Brennmaterialien, Bezahlung von Miete	55	60	10—200	2 623	44
6. Sonstiges	21	23	10—100	949	41
Summe	216	241		14 778	61

In mehr als einem Drittel aller Fälle waren also die Arbeiter durch Erkrankungen und Schicksalsschläge in der Familie zu Abhebungen auf ihr Sparguthaben gezwungen und hier mag dann wohl am ehesten von ihnen die Wohltat der ganzen Einrichtung empfunden und gewürdigt worden sein. Aber auch bei den unter Ziffer 2 und 3 genannten Ereignissen freudiger Art kann es bei den Arbeitern das Gefühl der Freude nur noch erhöhen, wenn sie das Bewußtsein haben, daß sie den an sie herantretenden größeren Ausgaben mit Ruhe entgegensehen können, und nicht befürchten müssen, in Schulden zu geraten. Recht erheblich sind die Beträge, die zu den unter Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet wurden, und bei denen es sich eigentlich nur um eine anderweitige nutzbringende Anlage des ersparten Lohnes handelt; diese Fälle kommen aber fast ausschließlich bei den Arbeitern des Gas-

werks vor, die, wie schon oben erwähnt wurde, zumteil in benachbarten Orten wohnen und nebenbei Landwirtschaft treiben. Weniger erfreulich ist es, daß zu den unter Ziffer 5 bezeichneten Zwecken das Sparguthaben angegriffen werden mußte. Soweit es sich freilich um Abhebungen zur Anschaffung von Möbeln und Betten handelt, wie dies verschiedentlich geschah, liegt der Fall ähnlich wie bei den unter Ziffer 2 angeführten Fällen; derartige größere Ausgaben können aus dem laufenden Arbeitsverdienst unmöglich auf einmal bestritten werden, und wenn den Arbeitern die Mittel gegeben sind, um den Preis auf einmal bar zu zahlen, so ist dies jedenfalls weit besser, als wenn die Arbeiter auf Borg oder ratenweise Abzahlung laufen müssen. Anders verhält es sich dagegen mit den Abhebungen zum Zweck der Anschaffung von Lebensmitteln, Brennmaterialien oder zur Bezahlung des Mietzinses; hier handelt es sich um laufende Haushaltsausgaben, die aus dem laufenden Verdienst bestritten werden sollten. Wenn dies nicht möglich ist, so kann hieran nur schlechte Wirtschaftsführung oder unzulänglicher Verdienst Schuld sein. Trifft der erstgenannte Grund zu, so kann für die in Frage kommenden Arbeiterfamilien die Einrichtung der Jahresbelohnungen mit Spargwang für die Hälfte derselben eigentlich nur als ein Segen bezeichnet werden, denn ohne sie wären die Arbeiter in Schulden geraten, aus denen sie sich kaum mehr hätten herausarbeiten können; es muß indessen anerkannt werden, daß bei den hier in Betracht kommenden Fällen dieser Grund selten zutrifft. Soweit der Verdienst als unzulänglich zur Bestreitung der gedachten Ausgaben bezeichnet wurde, war nicht der Lohn an sich zu gering, sondern nur im Verhältnis zu der Zahl der auf ihn angewiesenen Personen; es handelte sich um Arbeiter mit sehr großer Familie, für die eben der übliche Verdienst ebenso schwer ausreicht, wie bei großen Familien in anderen Ständen.

Wegen der Verteilung der Abhebungen, getrennt nach dem Grund derselben, auf die einzelnen Betriebe verweisen wir auf die Tabelle II im Anhang.

Ein Bild endlich von der Abstufung der Sparguthaben nach Größenklassen nach dem Stande vom 1. Dezember 1904 (aber ohne die Zinsen für das Jahr 1904) und nach Betrieben geordnet gibt folgende Tabelle:

Stufen der Spar- guthaben.	Hochbauamt		Tiefbauamt		Garten- direktion		Schlacht- und Viehhof		Gas-, Wasser- und Elektrizi- täts-Werke		Krankenhaus- Verwaltung.	
	Ar- beiter	Gesamt- betrag.	Ar- beiter	Gesamt- betrag.	Ar- beiter	Gesamt- betrag.	Ar- beiter	Gesamt- betrag.	Ar- beiter	Gesamt- betrag.	Ar- beiter	Gesamt- betrag.
bis 25 M.	—	—	6	71	1	17	—	—	14	138	—	—
26 " 50 "	2	80	19	737	5	200	1	40	29	1 077	—	—
51 " 100 "	2	162	25	2 016	11	871	2	162	23	1 729	—	—
101 " 150 "	3	349	13	1 581	5	612	1	118	21	2 603	—	—
151 " 200 "	1	168	13	2 236	7	1 202	—	—	5	853	—	—
201 " 300 "	7	1 640	27	6 591	12	2 946	3	700	10	2 437	3	719
301 " 400 "	2	682	8	2 800	3	1 099	1	351	10	3 524	1	303
401 " 500 "	3	1 328	10	4 657	5	2 169	1	489	5	2 241	6	2 702
501 " 600 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
601 " 700 "	—	—	—	—	—	—	—	—	1	644	—	—
701 " 800 "	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2 172	—	—
801 " 900 "	—	—	—	—	—	—	—	—	1	846	—	—
901 " 1000 "	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 844	—	—
Summe	20	4 405	121	20 689	49	9 116	9	1 860	124	20 108	10	3 724
Durchschnitts- betrag	220		171		186		207		162		372	
Höchstes Guthaben	489		489		489		489		936		489	
Niedrigstes "	40		5		17		40		3		214	

Das höchste und nach der seit Einführung der Jahresbelohnungen verflossenen Zeit auch höchstmögliche Guthaben betrug also zu dem genannten Zeitpunkt bei allen Betrieben mit Ausnahme des Gaswerks 489 M., es wurde von solchen Arbeitern erreicht, die von Anfang an eine Belohnung von 150 M. erhalten und nie Abhebungen gemacht haben. Nur von den Arbeitern des Gaswerks, die, wie mehrfach erwähnt wurde,

schon früher Jahresbelohnungen erhalten haben, hatten einige noch höhere Guthaben; das höchste betrug 936 M. Von den 333 Arbeitern, die im Besitz von Sparguthaben waren, hatten 140 d. i. 42 Prozent, ein solches bis zu 100 M., 69 d. i. 21 Prozent ein solches von 101 bis 200 M., 62 d. i. 19 Prozent ein solches von 201 bis 300 M. und ebenso viele ein solches von mehr als 300 M. Am höchsten ist das durchschnittliche Guthaben bei den Bediensteten der Krankenhausverwaltung, d. h. den Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w., die bisher kaum in die Lage kamen, Abhebungen auf ihr Sparguthaben machen zu müssen. Am niedrigsten ist infolge der zahlreichen Abhebungen das Durchschnittsguthaben beim Gaswerk; hier hatten über die Hälfte aller Einleger nur ein Guthaben bis zu 100 M., und ebenso wie das höchste, so gehört auch das niedrigste von sämtlichen Guthaben einem Arbeiter des Gaswerks.

Wenn man bedenkt, daß in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit der allgemeinen Einführung der Jahresbelohnungen eine große Zahl von Arbeitern ein, wenn auch an sich bescheidenes, so doch für Arbeiterverhältnisse immerhin repräsentables Vermögen von einigen 100 M. ersparen konnte, daß außerdem zahlreiche Arbeiter durch den Besitz der Sparguthaben in den Stand gesetzt waren, größere infolge der Wechselfälle des Daseins an sie herantretende Ausgaben zu bestreiten oder sich liegenschaftlichen Besitz zu erwerben beziehungsweise ihn zu vergrößern, ohne in Schulden zu geraten, so wird man, wie man sich auch grundtätig zu der Frage der Gewährung von Jahresbelohnungen stellen mag, doch anerkennen müssen, daß sie der Wirtschaftsführung der Arbeiter eine Sicherheit verliehen haben und verleihen, deren sonst der Haushalt der Arbeiter wie überhaupt des kleinen Mannes gewöhnlich entbehrt.

Ruhegehalte.

Es wurde schon oben angegeben, in welcher Weise der Aufwand der Stadt für Gewährung von Ruhegehalten von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Die mitgeteilten Summen stellen nur die tatsächliche Ausgabe der Stadt dar, geben aber nicht an, welche Beträge die zuruhegesetzten Arbeiter an Pension bezogen haben; denn in jenen Summen sind die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung den Arbeitern bewilligten Invaliden- und Altersrenten, die gemäß § 36 des Arbeiterstatuts an dem nach § 25 desselben berechneten Ruhegehalt in Abzug gebracht werden, nicht mitenthalten.

Über die Höhe der den Arbeitern in den einzelnen Jahren bewilligten Ruhegehälter gibt folgende Übersicht Aufschluß:

Jahr.	Zahl der zuruhegesetzten Arbeiter.	Durchschnittsbetrag des jährlichen Ruhegehalts				Höchster Betrag des Ruhegehalts				Niedrigster Betrag des Ruhegehalts			
		ohne Reichsrente.		mit Reichsrente.		ohne Reichsrente.		mit Reichsrente.		ohne Reichsrente.		mit Reichsrente.	
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1899	1	200	20	352	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	2	250	—	426	40	307	80	492	—	192	20	360	80
1901	1	232	20	415	80	—	—	—	—	—	—	—	—
1902	4	248	23	434	08	317	91	515	91	211	20	394	80
1903	8	255	25	447	86	328	14	528	—	204	—	382	80
1904	5	227	08	418	36	247	50	445	50	192	—	382	20

Eine steigende Tendenz zeigt sich in den vorstehenden Zahlen noch nicht mit voller Bestimmtheit; dies ist auch bis jetzt noch nicht möglich, da bei der geringen Zahl der alljährlich erfolgten Zuruhelegungen die Höhe der Beträge in den einzelnen Jahren von Zufälligkeiten abhängt. Da auch bei den Arbeitern, die bei Inkrafttreten des Arbeiterstatuts länger als zehn Jahre im Dienste der Stadt standen, die Ruhegehaltsberechtigung erst vom 1. Januar 1899 an datiert, so war bisher die Höhe der Pension vorwiegend von der Höhe des Jahreseinkommens vor der Zuruhelegung abhängig. Mit der Zeit wird aber auch die Zahl der Dienstjahre einen größeren Einfluß auf die Höhe des Ruhegehalts ausüben.

Die bis jetzt zuruhegesetzten Arbeiter sind zum größten Teil in vorgerücktem Alter in den Dienst der Stadt eingetreten, wie sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Altersverhältnisse dieser Arbeiter ergibt:

Lebensalter.	Beim Eintritt in den städt. Dienst	Bei der Ruhe- setzung
	standen im nebenbezeichneten Lebensalter.	
Unter 30 Jahre	2	—
30 bis unter 35 Jahre	1	—
35 bis 40 Jahre	2	1
40 " 45 "	2	—
45 " 50 "	5	—
50 " 55 "	3	1
55 " 60 "	5	4
60 " 65 "	—	2
65 " 70 "	1	7
70 und mehr Jahre	—	6
Summe	21	21

Infolge des späten Eintritts in den städtischen Dienst können die zuruhegesetzten Arbeiter im allgemeinen auf keine sehr lange Dienstzeit bei der Stadt zurückblicken, es hatten

9 Arbeiter 10 bis unter 15 Dienstjahre,

8 " 15 " " 20 " und

nur 4 " 20 und mehr Dienstjahre

aufzuweisen. Auch diese Verhältnisse werden sich ändern, sobald die städtische Arbeiterschaft nur aus Leuten besteht, die bei ihrer Einstellung das im Arbeiterstatut vorgeschriebene Alter nicht oder wenigstens nicht in erheblichem Maße überschritten haben. Acht von den 21 Arbeitern sind inzwischen gestorben, so daß Ende des Jahres 1904 noch 13 Pensionäre vorhanden waren.

Die Hinterbliebenenversorgung ist bis zum Schlusse des Jahres 1904 in elf Fällen gewährt worden, darunter in zehn Fällen nur Sterbe- und Witwengeld, in einem Fall außerdem Waisengeld. In zwei Fällen hatten die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, weil die Witwe um 20 Jahre jünger war als der verstorbene Arbeiter (§ 28 Ziffer 2 des Arbeiterstatuts); in einem weiteren Falle ruhte der Anspruch auf die städtische Pension, weil die Hinterbliebenen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes Witwen- und Waisengeld erhielten, die höher waren als die seitens der Stadt zu gewährenden Renten. In einem von obigen zehn Fällen wurde die Auszahlung des Witwengeldes eingestellt, weil die Witwe wieder heiratete (§ 35 des Arbeiterstatuts), in zwei weiteren Fällen wegen Ablebens derselben; am Schlusse des Jahres 1904 befanden sich sonach noch acht Witwen im Genuß des Witwengeldes. Das Sterbegeld — nach Abzug des von der städtischen Betriebskrankenkasse bezahlten Betrags (§ 36 Absatz 3 des Arbeiterstatuts) — für die Witwen der im aktiven Dienst gestorbenen Arbeiter schwankte zwischen 122 M. 50 Pf. und 210 M. und für die Witwen der nach der Ruhelegung gestorbenen Arbeiter zwischen 33 M. und 88 M. Die Höhe der in den einzelnen Jahren bewilligten Witwengelder ist aus folgender Übersicht ersichtlich:

Jahr.	Zahl der Fälle.	Betrag pro Jahr.
		M.
1899	—	—
1900	2	315 bezw. 360
1901	4	264 bis 351
1902	1	333
1903	2	237 bezw. 360
1904	2	291 " 360

Waisenrenten wurden, wie bereits erwähnt, bis zum Schluß des Jahres 1904 nur in einem Falle bewilligt und zwar im Betrage von 106 M. 70 S. für zwei Kinder.

Krankengeld-
zuschüsse.

Gemäß § 37 des Arbeiterstatuts wurden bis zum Schlusse des Jahres 1904 in folgendem Umfange Zuschüsse zum Krankengeld für erkrankte ständige Arbeiter bewilligt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr.	Zahl der Arbeiter.	Zahl der Fälle.	Zahl der Krankentage, für die Krankengeldzuschuß bezahlt wurde.	Zahl der Arbeitstage für die der Zuschuß bezahlt wurde.	Gesamt-betrag der Zuschüsse.	Durchschnittliche Höhe des Zuschusses für jeden Fall.	Durchschnittliche Zahl der Krankentage (Spalte 4)	Durchschnittliche Zahl der Arbeitstage (Spalte 5)
					M.	M.	S.	
1899	38	49	916	763	878	17	90	15,6
1900	48	75	1 360	1 187	1 481	19	70	15,8
1901	58	83	1 556	1 356	1 651	19	90	16,3
1902	61	88	1 735	1 515	1 866	21	20	17,2
1903	75	107	2 107	1 794	2 263	21	10	16,7
1904	68	89	1 729	1 501	1 915	21	50	16,8

Die Zahl der Arbeiter, an die Krankengeldzuschüsse bezahlt wurden, ist also von 38 im Jahre 1899 ununterbrochen bis auf 75 im Jahre 1903, also auf fast das Doppelte, gestiegen und erst im Jahre 1904 wieder etwas zurückgegangen. Die Zahl der Fälle, in denen die Arbeiter wiederholt in einem Jahre erkrankten und Krankengeldzuschuß erhielten, ist, wie der Vergleich zwischen Spalte 2 und 3 zeigt, nicht unerheblich. Der Betrag des Zuschusses, der für den einzelnen Krankheitsfall bewilligt wurde, ist von 17 M. 90 S. im Jahre 1899 auf 21 M. 50 S. im Jahre 1904 gestiegen. Der Grund dieser Steigerung ist wohl zumteil in der Verlängerung der durchschnittlichen Krankheitsdauer zu suchen. Bei der Steigerung im Jahre 1902 gegenüber dem Jahre 1901 wird außerdem auch die im Jahre 1901 vorgenommene allgemeine Lohnanhebung mitgewirkt haben; die nicht minder plötzliche Steigerung im Jahre 1900 gegenüber dem Jahre 1899 läßt sich, da die durchschnittliche Krankheitsdauer in beiden Jahren nahezu die gleiche war, nur so erklären, daß unter den im Jahre 1900 Erkrankten mehr Leute mit höheren Löhnen waren als im Jahre 1899. Wegen der Verteilung der Krankengeldzuschüsse auf die einzelnen Betriebe verweisen wir auf Tabelle III. Bemerkenswert ist darin, daß ganz im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung beim Tiefbauamt die Zahl der Bewilligungen von Krankengeldzuschüssen und die Höhe des bewilligten Betrags seit 1901 zurückgeht. Dies hängt vielleicht damit zusammen, daß beim Tiefbauamt bisher die Bewilligung des Zuschusses von der Einreichung eines diesbezüglichen Gesuches seitens des erkrankten Arbeiters abhängig gemacht wurde. Sollte dies der Fall sein, so wird die inzwischen schon ergangene Anordnung, daß die Betriebe die Genehmigung zur Gewährung von Krankengeldzuschüssen, ohne Gesuche der Arbeiter abzuwarten, einzuholen haben, bald Wandel schaffen. Übrigens erhalten nicht nur die ständigen Arbeiter Zuschüsse in Krankheitsfällen, sondern es werden vielfach auch nicht ständigen Arbeitern, die infolge Krankheit in eine Notlage geraten, auf Ansuchen Beihilfen aus dem Arbeiterunterstützungsfonds gewährt.

Urlaubs-
bewilligungen.

Von der Möglichkeit, den ständigen Arbeitern bis zu einer Woche Urlaub zu gewähren bei Fortbezahlung des Lohns, wurde in folgendem Umfange Gebrauch gemacht:

im Jahre 1899	erhielten	66 Arbeiter	Urlaub für	394 Tage,	das ist für durchschnittlich	6,0 Tage
" " 1900	"	112	"	"	"	6,6 "
" " 1901	"	113	"	"	"	7,0 "
" " 1902	"	111	"	"	"	6,4 "
" " 1903	"	136	"	"	"	5,7 "
" " 1904	"	143	"	"	"	5,8 "

Der Rückgang der durchschnittlichen Dauer des Urlaubs in den letzten Jahren ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1902 die Bestimmung, wonach die Arbeiter bis zu acht Tagen Urlaub erhalten können, dahin interpretiert wurde, daß in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch unter acht Tagen eine Woche und nicht acht Arbeitstage zu verstehen seien. Weitans die große Mehrzahl der ständigen Arbeiter hat um Urlaub nachgesucht, wie aus folgender Gegenüberstellung hervorgeht. (Das Jahr 1899 bleibt außer Betracht, weil für dieses die durchschnittliche Zahl der ständigen Arbeiter nicht ermittelt werden kann):

Jahr.	Durchschnittliche Zahl der ständigen Arbeiter.	Zahl der Arbeiter, die Urlaub erhalten haben.	Spalte 3 in Prozent von Spalte 2.
1900 . . .	180	112	86
1901 . . .	139	113	81
1902 . . .	153	111	73
1903 . . .	156	136	87
1904 . . .	163	143	88

Die hier und da aufgestellte Behauptung, daß die Arbeiter den ihnen in Aussicht gestellten Urlaub nicht erhalten, weil sie sich scheuen um ihn nachzusuchen, könnte also höchstens für einige wenige Arbeiter zutreffen; es ist aber kaum anzunehmen, daß, wenn die große Mehrzahl der Arbeiter von der Möglichkeit Urlaub zu nehmen Gebrauch macht, einige wenige aus Furcht, lästig zu fallen, auf die Einreichung eines Gesuchs verzichten.

Wenn man die Zahl der Fälle, in denen Arbeitern Urlaub bewilligt wurde, mit der Zahl der letzteren vergleicht, so ergibt sich, daß die Arbeiter meist ihren Urlaub in mehreren Teilen genommen haben, wie folgende Übersicht zeigt:

Jahr.	Zahl der Arbeiter, die Urlaub erhielten.	Zahl der Fälle, in denen Urlaub erteilt wurde.
1899	66	137
1900	112	273
1901	113	306
1902	111	306
1903	136	316
1904	143	380

Die Verteilung der Urlaubsbewilligungen auf die einzelnen Betriebe ist aus der anliegenden Tabelle IV ersichtlich.

Die schon vor Erlaß des Arbeiterstatuts geschaffenen Arbeiterausschüsse, nämlich einer für die Arbeiter der Arbeiterausschüsse. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und einer für die der übrigen städtischen Betriebe zusammen, haben sich bewährt, oder besser ausgedrückt, man hat keine ungünstigen Erfahrungen mit ihnen gemacht. Gelegenheit, Fragen von größerer allgemeiner Bedeutung in den Ausschüssen zu erörtern, hat sich bis jetzt noch nicht geboten. In den statutengemäß zweimal jährlich abgehaltenen ordentlichen Sitzungen fehlte es wiederholt an Beratungstoff. Die seitens der Arbeiter gestellten Anträge betrafen vornehmlich Anschaffung von Schutzkleidern, Lohnerhöhungen für einzelne Arbeiter oder für einzelne Kategorien von Arbeitern, anderweitige Regelung der Arbeitszeit und verschiedene kleinere Wünsche, die, ohne vor den Arbeiterausschuß gebracht zu werden, von den betreffenden vorgesetzten Behörden ohne weiteres hätten erfüllt werden können und jedenfalls auch erfüllt worden wären, wenn man diesen die Wünsche unmittelbar vorgetragen hätte. Nur vereinzelt wurden auch auf das Arbeiterstatut bezügliche Anträge gestellt, auf die weiter unten zurückzukommen sein wird. Haben auch bis jetzt die Arbeiterausschüsse noch keine bedeutende Wirksamkeit entfaltet, so empfiehlt sich doch deren Beibehaltung; denn sowohl für normale Verhältnisse wie insbesondere bei etwa vorkommenden Differenzen kann es nur erwünscht sein, wenn eine organisierte Vertretung der städtischen Arbeiterschaft vorhanden ist, mit der die städtischen Behörden die auf das Arbeiterverhältnis bezüglichen Fragen erörtern können.

Vorschläge auf Abänderung des Arbeiterstatuts.

Um die Wünsche der einzelnen Betriebe hinsichtlich der Änderungen des Arbeiterstatuts kennen zu lernen, wurden diese gegen Schluß des vorigen Jahres um eine Äußerung zur Sache ersucht; außerdem fand eine

gemeinsame Besprechung der Vorstände der städtischen Betriebe mit dem Vorstand des statistischen Amtes statt. Im folgenden soll das Ergebnis dieser Umfrage und Besprechung, sowie die von den Arbeitern in den Arbeiterausschussführungen vorgetragenen Wünsche dargelegt werden und zwar in der Reihenfolge der Paragraphen des Arbeiterstatuts.

Vorweg sei bemerkt, daß das Hochbauamt, das Hafenamt und die Badverwaltung erklärten, daß sie keine Anträge auf Abänderung des Arbeiterstatuts zu stellen haben.

Zu § 1 ist von verschiedenen Betrieben der dringende Wunsch geäußert worden, daß die Höchstaltersgrenze beim Eintritt in den städtischen Dienst von 30 auf 35 Jahre erhöht werden möge; ein dahingehender Antrag ist auch von den Gaswerksarbeitern in der Arbeiterausschussführung vom 9. Dezember v. J. gestellt worden. Zur Begründung wird seitens der Betriebe angeführt, daß jüngere Leute im Alter von unter 30 Jahren die Vorteile dauernder Beschäftigung noch nicht so hoch bewerten und sehr gerne ihre Stelle wechseln; namentlich wollten strebsame jüngere gelernte Arbeiter sich auch in anderen Betrieben umsehen, um ihre Kenntnisse zu erweitern. Der häufige Stellenwechsel, über den namentlich das Tiefbauamt klagt, mache sich sehr störend im Betrieb bemerkbar. Auf der anderen Seite wüßten Leute im Alter von über 30 Jahren, die meist schon Familienväter seien, die Vorzüge ständiger Beschäftigung eher zu würdigen und, soweit es gelernte Arbeiter seien, komme ihre anderwärts erworbene Sachkenntnis und Geschicklichkeit dem städtischen Betriebe zu gute; aber gerade solche Leute wollten sich auf eine nur vorübergehende Beschäftigung nicht einlassen und so seien die Betriebe zur Ausfüllung der Lücken in ihrem Personal zumeist auf ältere Arbeiter angewiesen, die wegen ihrer Minderwertigkeit von der Privatindustrie abgehoben werden. Durch Hinanhebung der Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den städtischen Dienst auf 35 Jahre werde es immer möglich sein, die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte zu erhalten. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß schon jetzt einzelne Arbeiter, die auf Grund des Beamtenstatuts eingestellt werden, wie z. B. Heizer, bis zu 35 Jahre alt sein dürfen, während, wenn sie im Arbeiterverhältnis beschäftigt werden sollen, das 30. Lebensjahr die obere Grenze für ihre Einstellung bildet. Diese Gründe müssen als stichhaltig anerkannt werden, und da schon bisher in zahlreichen Fällen den Betrieben gestattet werden mußte, abweichend von der Regel auch Arbeiter im Alter von über 30 Jahren zu ständiger Beschäftigung einzustellen, so sollte die Altersgrenze allgemein auf 35 Jahre erhöht werden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß auch in den Arbeiterstatuten von Freiburg, Heidelberg sowie in dem Pforzheimer Entwurf das Einstellungsalter auf 35 Jahre festgesetzt ist; die Stadt Mannheim geht sogar noch weiter, indem sie den in den Lohn tariff eingereihten Arbeitern mit zehnjähriger Dienstzeit, die bei ihrer Einstellung das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt.

Der § 1 Absatz 1 des Arbeiterstatuts sollte also dahin abgeändert werden, daß anstatt „das 30. Lebensjahr“ gesagt wird „das 35. Lebensjahr“.

Zu § 3 Ziffer 4 wird von der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke beantragt, hinter dem Worte „widerseht“ anzufügen: „oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit anderer entstehen könnte“. Zu derartigen Zuwiderhandlungen rechnet die Gaswerksdirektion hauptsächlich das Nichterden von Hochspannungsleitungen, Nichtanschießen von Gasleitungen, Betreten von mit Gas gefüllten Räumen mit offenem Licht; sie seien ebenso gefährlich wie das in § 123 Ziffer 4 der Gewerbeordnung genannte unvorsichtige Umgehen mit Feuer und Licht. Einer derartigen Erweiterung obiger Bestimmung dürften keine Bedenken entgegenstehen.

Zu § 7 hat das Tiefbauamt und die Gartendirektion angeregt, die Jahresbelohnungen abzuschaffen und anstatt dessen den Taglohn entsprechend zu erhöhen. Das Tiefbauamt äußerte sich über diese Frage folgendermaßen: „Während nach unseren Beobachtungen einerseits die Jahresbelohnung als ein verdienter, aber erst nachträglich zur Auszahlung kommender Geldbetrag, als ein Teil des Lohnes aufgefaßt wird, und sonach die Arbeiter, die die Belohnung nicht erhalten, dies als einen Lohnabzug empfinden, wird andererseits die Belohnung doch wieder nicht als eine dem entsprechenden Lohn gleichwertige Vergütung angesehen, da ein Teil des Betrags gegen den Willen der Belohnten bei der städtischen Sparkasse angelegt wird. Viele Arbeiter suchen deshalb, wie es bei ihren Vermögensverhältnissen erklärlich ist, jede Gelegenheit, das freie Verfügungsrecht über ihr Sparguthaben zu erhalten. Unserer Meinung nach würden den Arbeitern die Vorteile des städtischen Dienstes klarer vor Augen geführt, wenn statt der Jahresbelohnungen entsprechend erhöhte Tagelöhne zur Auszahlung kommen könnten.“ In ähnlicher Weise äußerte sich die Gartendirektion und meinte, die Absicht, durch die Einrichtung den Sinn für Sparamkeit zu wecken, werde doch nicht verwirklicht; wolle man die Jahresbelohnungen nicht abschaffen, so sollte man dieselben im vollen Betrage den Arbeitern bar auszahlen. Auch zu der am 9. Dezember v. J. abgehaltenen Sitzung des Arbeiterausschusses der Gaswerksarbeiter war von den Installationsarbeitern der Antrag gestellt worden, es wolle statt der Gewährung von Jahresbelohnungen der Taglohn erhöht, eventuell den Arbeitern das freie Verfügungsrecht über ihr Sparguthaben eingeräumt werden. Bei der Erörterung dieses Antrags sprachen sich dann aber sämtliche Arbeiter für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung aus.

Im Gegensatz zu den beiden genannten Stellen sprach sich die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke auf Grund ihrer nahezu dreißigjährigen Erfahrungen dahin aus, daß die Einrichtung für weitaus die meisten Arbeiter eine sehr segensreiche sei: „Einmal im Jahr eine größere Summe zu erhalten, aus der außerordentliche Ausgaben bestritten, angelaufene Rechnungen bezahlt, Schulden getilgt werden können, ist von großem Wert. Ebenso ist die Ansammlung der Einlagen in die Sparbücher eine für die Mehrzahl der Arbeiter sehr nützliche Einrichtung, was am besten aus der Art der Verwendung des größten Teils der Abhebungen hervorgeht.“ Die Direktion weist in letzterer Hinsicht darauf hin, daß im Jahre 1904 von dem Sparguthaben ihrer Arbeiter 2500 M., darunter ein Posten von 800 M. für bauliche Herstellungen, zur Tilgung von Hauskaufschulden und zum Ankauf eines Aders, ferner ein Posten von 750 M. zur Aussteuerung von Kindern abgehoben wurden. „Wenn auch anzunehmen ist, daß ein Teil der Arbeiter von selbst dazu gekommen wäre, Spareinlagen zu machen oder ein Teil der abgehobenen Beträge vom laufenden Lohne hätte bestritten werden können, so würde doch wohl weitaus der größte Teil dieser Beträge entweder gar nicht aufzubringen gewesen sein oder er hätte durch Eingehung von Schulden gedeckt werden müssen.“

Bei der Besprechung der Dienstvorschriften sprachen sich diese sämtlich mit Ausnahme des Vorstandes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in erster Linie für Aufhebung der Jahresbelohnungen und entsprechende Erhöhung der Tagelöhne aus; für den Fall aber, daß erstere auch weiterhin gewährt werden sollten, sei auch die jetzige Einrichtung, wonach die Hälfte auf der Sparkasse angelegt und das Sparguthaben gesperrt wird, beizubehalten, da bei Auszahlung des ganzen Betrags das Geld in vielen Fällen nutzlos vergeudet würde. Unseres Erachtens würde es sich, wenn das System der Jahresbelohnungen beibehalten werden sollte, empfehlen, von einer Sperrung des Sparguthabens abzusehen oder sie wenigstens auf ein bis zwei Jahre nach der erstmaligen Gewährung der Belohnung zu beschränken, bis die Arbeiter in den Besitz eines kleinen Vermögensgrundstocks gelangt sind. Die sparsamen Arbeiter werden auch ohne Zwang ihr Sparguthaben unberührt lassen und zu vergrößern suchen; die, die dasselbe wirklich notwendig brauchen, müssen dann nicht die Herausgabe ihres verdienten Lohnes auf recht umständliche Weise besonders erbitten, und die wenigen Arbeiter, die ohne triftigen Grund ihr Guthaben abheben wollen, brauchen nicht erst Gründe für ihr Abhebungsgeheiß zu erfinden. Die letzteren sind auch einer weitergehenden Fürsorge nicht würdig.

Zu § 11 hat die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, einem seit 1899 wiederholt in den Arbeiterausschüttungen von den Feuerhausarbeitern gestellten Antrag entsprechend, angeregt, es möge auch die Nacharbeit an Sonn- und Feiertagen als Sonntagsarbeit behandelt und für sie die Aufbesserung von 100 Prozent gewährt werden. Es sei dies deshalb gerechtfertigt, weil die Arbeiter, die am Sonntag in den Nachschichten zu arbeiten hätten, den Sonntag nicht in gleicher Weise wie die anderen Arbeiter feiern könnten, vielmehr die Tagesstunden zum Schlafen verwenden müßten. Ob die Arbeiter letzteres tatsächlich tun, ist allerdings eine andere Frage, jedenfalls haben aber die Arbeiter von einem Sonntag, an dem sie z. B. abends zum Dienst antreten müssen, nicht den vollen Genuß wie die Arbeiter, die erst wieder am Montag zum Dienst sich einfinden müssen. Wir möchten daher gleichfalls beifügen, daß dem Wunsche der Feuerhausarbeiter entsprochen werden möge. Demgemäß wäre in Absatz 2 hinter „Nacharbeit“ hinzuzufügen: „an Werktagen“ und Absatz 3 wäre zu streichen.

Zu § 13 hat das Straßenbahnamt beantragt, das Wort „Wochenlohn“ zu ersetzen durch das Wort „Lohn“. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß bei der Umwandlung der bei der früheren Gesellschaft üblichen Monatslöhne in Tagelöhne die Vorschriften des § 11 Schwierigkeiten verursacht hätten. Bei der früheren Gesellschaft hätten die Angehörigen bestimmter Arbeiterkategorien den gleichen Monatsgehalt bezogen, einerlei ob die Einzelnen regelmäßig oder in periodischer Wiederkehr Sonntagsarbeit zu leisten hatten oder nicht. Da nun bei der Umwandlung des Monatslohns in Tagelohn kein Arbeiter in seinem Einkommen geschmälert werden, andererseits aber für die Sonntagsarbeit die 100 prozentige Aufbesserung gewährt werden sollte, so habe der Tagelohn für die Arbeiter, die regelmäßig Sonntagsarbeit zu verrichten haben, niedriger bemessen werden müssen, als für die, die regelmäßig Sonntags frei haben, damit beide in ihrem Gesamteinkommen sich wieder gleich stehen. Eine derartige Regelung sei vom Standpunkt des Arbeiters aus unbillig und vom Standpunkt des Betriebs aus unerwünscht, weil dadurch der oft notwendige Austausch von Arbeitern der verschiedenen Arbeiterschichten erschwert werde. Der Arbeiter, der, weil er bisher Sonntagsarbeit zu verrichten hatte, einen niedrigeren Tagelohn bezog, werde beim Fortfall der Sonntagsarbeit infolge des Verlusts der Aufbesserung in seinem Einkommen erheblich geschmälert und müsse deshalb im Lohn erhöht werden; andererseits würde der Arbeiter, der bisher Sonntags frei war und einen höheren Tagelohn bezog, bei Versetzung in eine Arbeitsschicht mit Sonntagsarbeit einen unverhältnismäßig großen Mehrverdienst erzielen, da eine entsprechende Herabsetzung seines Tagelohns nicht angängig sei. Diese Schwierigkeit durch Anwendung des § 13 zu beseitigen, sei nicht möglich, weil die Einrichtung von Wochenlöhnen im Betrieb der Straßenbahn wegen der dadurch verursachten Erschwerung der Berechnung von Überstunden nicht gut angängig sei.

Die vom Straßenbahnamt erwähnten Schwierigkeiten beruhen jedoch in erster Linie nicht in den Bestimmungen des § 11, sondern darin, daß die Lohnregulierung bei der früheren Straßenbahngesellschaft nicht der

Billigkeit entsprach; denn es ist offenbar ein Unling, gleichartigen Arbeitern, denen ein verschiedenes Maß von Leistungen auferlegt ist, das gleiche Arbeitseinkommen zu gewähren, vielmehr soll der Arbeiter, der mehr zu leisten hat, auch mehr verdienen. Wollte man allerdings andererseits gleichartigen Arbeitern den gleichen Taglohn und denen, die in regelmäßiger Wiederkehr Sonntagsarbeit zu verrichten haben, den 100 prozentigen Zuschlag gewähren, weil nach § 13 des Statuts die regelmäßige Sonntagsarbeit nur bei der Gewährung von Wochenlohn berücksichtigt werden kann, so würden die Arbeiter mit Sonntagsarbeit sich unverhältnismäßig viel besser stellen als die ohne Sonntagsarbeit, und es würden auch die Betriebsausgaben bedeutend größer werden. Diese Schwierigkeiten lassen sich beseitigen, wenn auch bei Bemessung des Taglohns Rücksicht auf regelmäßig wiederkehrende Sonntags- oder Nachtarbeit genommen werden darf. Wir möchten darnach den Antrag des Straßenbahnamts befürworten.

Zu § 14 Absatz 1 wäre hinter „Stadtgärtnerei“ einzuschalten: „des Elektrizitätswerks, des Rheinhafens und der Straßenbahn“. Das Straßenbahnamt hat zwar in seinem Bericht vom 19. Januar v. J. Nr. 286 den Erlaß einer Arbeitsordnung für seinen Betrieb als entbehrlich bezeichnet, allein in dem Arbeiterstatut kann diesem Amte allein keine Ausnahmestellung eingeräumt werden, vielmehr wird, wenn der Erlaß einer Arbeitsordnung entbehrlich ist, im Wege stadtträtlcher Verfügung Dispens zu erteilen sein.

Zu § 18 wäre hinter dem Worte „widerlegt“ derselbe Zusatz zu machen wie oben bei § 3 Ziffer 4.

Zu § 25 haben die Feuerhausarbeiter des Gaswerks in der letzten Arbeiterausschussung vom 9. Dezember v. J. beantragt, daß bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Gesamtjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll, und dies damit begründet, daß ihre Gesundheit durch ihre Beschäftigung sehr beeinträchtigt werde und sie infolgedessen frühzeitig invalide würden. Unseres Erachtens ist dieser Wunsch berechtigt, denn nach der jetzigen Art der Berechnung des Ruhegehalts erhalten die Arbeiter, die wie die Feuerhausarbeiter einen anstrengenderen Dienst haben und deshalb regelmäßige Dienstzulagen erhalten, einen viel geringeren Prozentsatz ihres wirklichen Jahresverdienstes als Ruhegehalt beziehungsweise Hinterbliebenenversorgung als die Arbeiter mit leichterem Dienst. Die Berechnung des wirklichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeiters kann auch keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. In dem Arbeiterstatut von Freiburg und Heidelberg ist z. B. die Bestimmung getroffen, daß für jeden Arbeiter von seiner vorgesetzten Behörde eine nach einem vorgeschriebenen Formular aufzustellende Bescheinigung zu den Dienstakten zu geben ist, aus der hervorgeht, wie groß sein Lohnbezug im abgelaufenen Jahre war. Dieser Jahresverdienst wird der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung zugrunde gelegt. Es wäre unseres Erachtens zu erwägen, ob nicht eine ähnliche Bestimmung auch in das hiesige Arbeiterstatut aufgenommen werden sollte. Es liegt doch auch ein gewisser Widerspruch darin, daß die Vergütung für außerordentliche Arbeiten, Überstunden u. s. w. bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung zwar dann mit in Betracht kommt, wenn sie in dem regelmäßigen Lohn mit enthalten ist, dagegen dann nicht, wenn sie in Form eines besonderen Zuschlags gewährt wird. Auch sei noch darauf hingewiesen, daß auch bei Berechnung der Renten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes die Vergütung für Überstunden und dergleichen mit berücksichtigt wird.

Zu § 37. Hier wäre vielleicht eine andere Fassung zu wählen, die erkennen läßt, daß die Gewährung des Krankengeldzuschusses nicht von der Einreichung eines diesbezüglichen Gesuchs seitens des Arbeiters abhängig ist. Bisher ist vielleicht mancher Arbeiter dieses Zuschusses verlustig gegangen, weil er nicht darum nachgesucht und die vorgesetzte Behörde deshalb die Einholung der Genehmigung zur Zahlung der Krankengeldverböhung unterlassen hat (vergleiche oben Seite 24); die Freiwilligkeit auch dieser Leistung ist in § 40 ausdrücklich betont. Es wären also die Worte „so kann ihm der Stadtrat während . . . weiter bewilligen“ zu ersetzen etwa durch: „so wird ihm während . . . weiter bewilligt“.

Es wird sich empfehlen, in das Statut auch eine Bestimmung aufzunehmen über die Weiterzahlung des Lohnes bei Einberufung von Arbeitern zu Friedensübungen. Bisher wurde gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs allen Arbeitern ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit der Lohn in solchen Fällen weiterbezahlt und zwar den ledigen Arbeitern nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, den verheirateten Arbeitern nach Abzug dieser Beiträge und der reichsgesetzlichen Familienunterstützung. Die Städte Heidelberg, Freiburg und Mannheim gewähren diese Vergünstigung nur den Arbeitern mit eigenem Haushalt und außerdem die beiden erstgenannten Städte erst nach fünfjähriger, Mannheim erst nach zweijähriger Dienstzeit. Bei der gemeinsamen Besprechung der Betriebsvorstände wurde es mit allgemeiner Zustimmung als zweckmäßig bezeichnet, gleichfalls eine Karenzzeit einzuführen, weil sonst die Gefahr nahe liege, daß Leute, die zu einer militärischen Übung einberufen sind, vorübergehend in den städtischen Dienst eintreten, um sich für die Dauer derselben den Fortbezug des Lohnes zu sichern, und dann bald nach Beendigung der Übung wieder aus dem Dienste ausscheiden. Nachdem aber schon bisher die Vergünstigung ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit gewährt worden ist, sollte die Karenzzeit nicht über ein Jahr ausgedehnt werden. Ferner sollen ledige Arbeiter ohne eigenen Haushalt nicht mehr den vollen Lohn erhalten, da sie auf diese Weise einen unverdienten Gewinn erzielen würden; dagegen würde es der Billigkeit entsprechen, ihnen wenigstens einen Bruchteil desselben, etwa die Hälfte zu gewähren, weil sie meist

während der Dauer der militärischen Übung ihre Wohnung am Arbeitsort beibehalten und hierfür Miete zahlen müssen, auch sonst vielleicht noch Ausgaben haben.

Zu § 39. Bereits in einer Arbeiterausschuss-Sitzung vom Jahre 1899 ist von Arbeitern des Hochbauamts beantragt worden, daß schon nach fünfjähriger Dienstzeit ein Urlaub von drei Tagen bei Fortzahlung des Lohnes gewährt werden möge. Sämtliche Betriebsvorstände haben auch in der gemeinsamen Besprechung sich dafür ausgesprochen, daß diese Forderung bewilligt werden sollte. Auch in Mannheim wird den Arbeitern nach fünfjähriger Dienstzeit ein Urlaub von vier und nach zehnjähriger Dienstzeit ein solcher von zehn Tagen bewilligt. Die Arbeiterstatuten von Freiburg und Heidelberg enthalten hierüber keine Bestimmungen. Den Arbeitern der Großherzoglichen Eisenbahnwerkstätten kann bereits nach dreijähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu drei Tagen gewährt werden. Die Gewährung eines dreitägigen Urlaubs schon nach fünf Dienstjahren würde jedenfalls als ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen sein, der auch nicht allzu teuer erkauft werden müßte. Nach der derzeitigen Zahl der Arbeiter mit fünf bis unter zehn Dienstjahren würden bei Annahme eines Taglohns von 3 M. die Ausgaben der Stadt für Löhne an Urlaubstagen rund 1600 M. mehr als bisher betragen.

Ferner hat die Gaswerksdirektion angeregt, in dem Statut auch Bestimmungen darüber zu erlassen, für welche Zeitverhältnisse den Arbeitern kein Abzug an Lohn gemacht werden soll. Bis jetzt war dies ganz in das Belieben der einzelnen Betriebe gestellt; es scheint aber doch erwünscht, daß in dieser Hinsicht von allen Betrieben gleichmäßig verfahren wird. Es empfiehlt sich deshalb vielleicht die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das Arbeiterstatut, wie sie die neue Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazindienstes der Großherzoglichen Staatseisenbahnen in § 16 enthält. Wir würden darnach etwa folgenden Zusatz zu § 39 oder vielleicht besser die Einschaltung eines besonderen Paragraphen hinter § 8 vorschlagen:

Bei nachfolgenden Arbeitsverhältnissen, sofern sie mit Wissen und soweit erforderlich mit Genehmigung des Dienstvorstandes stattfinden, werden Lohnabzüge nicht gemacht:

1. bei Teilnahme an Kontrollversammlungen, bei Aushebungen und Musterungen;
2. bei öffentlichen Wahlen sowie bei Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung der städtischen Betriebskrankenkasse und zu Arbeiterausschüssen;
3. bei Teilnahme an Arbeiterausschuß- und Krankenkassensitzungen;
4. bei ärztlichen Untersuchungen;
5. bei Vorladungen vor Gericht oder vor eine andere staatliche oder städtische Behörde, sofern nicht in solchen Fällen der Arbeiter die Vorladung selbst verschuldet oder Anspruch auf Gebühren hat;
6. bei Beerdigung von Vorgesetzten und Mitarbeitern, soweit zur Teilnahme die Genehmigung des Dienstvorstandes gegeben ist;
7. bei sonstigen dringenden persönlichen Angelegenheiten mit Genehmigung des Dienstvorstandes, wie z. B. Niederkunft der Frau, plötzliche schwere Erkrankung in der Familie, Todesfall, Beerdigung von Familienangehörigen und dergleichen.

Die Arbeitsverhältnisse sind auf die zur Erledigung der Angelegenheit notwendige Zeit zu beschränken und soll im allgemeinen ein halber Tag nicht überschreiten.

gez. Dr. Roth.

Die Jahresbezeichnungen der

Betrieb.		Jahresbezeichnungen von				Jahresbezeichnungen von				Jahresbezeichnungen von				Jahresbezeichnung	
		150. M.	100. M.	80. M.	im ganzen.	150. M.	100. M.	80. M.	im ganzen.	150. M.	100. M.	80. M.	im ganzen.	150. M.	100. M.
		1. Januar 1899.				1. Januar 1900.				1. Januar 1901.				1. Januar	
Hochbau-	Arbeiter	6	5	10	21	6	5	9	20	8	4	9	21	7	6
amt	Betrag M.	900	500	800	2200	900	500	720	2120	1200	400	720	2320	1050	600
Tiefbau-	Arbeiter	13	24	52	89	19	45	30	94	19	39	40	98	21	44
amt	Betrag M.	1950	2400	4160	8510	2850	4500	2400	9750	2850	3900	3200	9950	3150	4400
Garten-	Arbeiter	2	9	20	31	4	9	22	35	4	12	26	42	8	11
direktion	Betrag M.	300	900	1600	2800	600	900	1760	3260	600	1200	2080	3880	1200	1100
Schlacht-	Arbeiter	—	1	4	5	—	1	3	4	1	2	3	6	1	3
und	Betrag M.	—	100	320	420	—	100	240	340	150	200	240	590	150	300
Vieh- hof															
Gas- und	Arbeiter	15	12	43	80	16	15	52	94	24	20	53	103	26	26
Wasser-	Betrag M.	2250	1200	3440	8090	2400	1500	4160	9380	3600	2000	4240	10560	3900	2600
werke			1200*				1320*				720*				600*
Kranken-	Arbeiter	3	6	3	12	4	6	3	13	6	4	4	14	8	2
haus und	Betrag M.	450	600	240	1290	600	600	240	1440	900	400	320	1620	1200	200
ambulator. Klinik															
Bierordts-	Arbeiter	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
bad	Betrag M.	—	—	80	80	—	—	80	80	—	—	—	—	—	—
Elektrizi- tätswerk, Feuer- telegraph und Uhren- anlage	Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
	Betrag M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	—	100
Hafenamt	Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Betrag M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßen- bahnamt	Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Betrag M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
überhaupt	Arbeiter	99	57	133	239	49	81	120	261	62	81	136	285	71	93
	Betrag M.	5850	5700	10640	23390	7350	8100	9600	26370	9300	8100	10880	29000	10650	9300
			1200*				1320*				720*				600*

*) Jahresbezeichnungen von 120 M.

städtischen Arbeiter nach Betrieben.

Tabelle I.

nungen von		Jahresbelohnungen von				Jahresbelohnungen von				Jahresbelohnungen von				Jahresbelohnungen von			
80 M.	im gan- zen.	150 M.	100 M.	80 M.	im gan- zen.	150 M.	100 M.	80 M.	im gan- zen.	150 M.	100 M.	80 M.	im gan- zen.	150 M.	100 M.	80 M.	im gan- zen.
1902.		1. Januar 1903.				1. Januar 1904.				1. Januar 1905.				1899 bis 1905.			
8	21	8	6	7	21	7	8	6	21	7	7	8	22	49	41	57	147
640	2290	1200	600	560	2360	1050	800	480	2330	1050	700	640	2300	7350	4100	4560	16010
45	110	22	41	53	116	26	39	66	131	46	23	71	140	166	255	357	778
3600	11150	3300	4041 66 S ₁	4240	11581 66 S ₁	3900	3900	5280	13080	6883 76 S ₁	2300	5649 58 S ₁	14833 34 S ₁	24883 76 S ₁	25441 66 S ₁	28529 58 S ₁	78855
28	47	10	12	32	54	11	15	27	53	12	20	19	51	51	88	174	313
2240	4540	1500	1200	2560	5260	1575	1500	2160	5235	1800	1970 85 S ₁	1495 58 S ₁	5266 43 S ₁	7575	8770 85 S ₁	13895 58 S ₁	30241 43 S ₁
2	6	1	5	3	9	2	3	4	9	2	3	5	10	7	18	24	49
160	610	150	500	240	890	300	300	320	920	300	300	400	1000	1050	1800	1920	4770
56	113	31	28 2*	59	120	32	29 1*	71	133	35	33 1*	63	132	179	163 36*	397	775
4460	11560	4650	2800 240*	4720	12410	4748 75 S ₁	2900 120*	5651 56 S ₁	13420 31 S ₁	5192 50 S ₁	3300 120*	5029 34 S ₁	13641 84 S ₁	26741 25 S ₁	16300 4320*	31700 90 S ₁	79062 15 S ₁
4	14	8	3	3	14	8	2	1	11	7	3	2	12	44	26	20	90
320	1720	1200	300	213 34 S ₁	1713 34 S ₁	1200	200	80	1480	1050	300	160	1510	6600	2600 34 S ₁	1573 34 S ₁	10773 34 S ₁
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	160
1	2	—	1	2	3	—	1	2	3	—	1	4	5	—	4	10	14
80	180	—	100	160	260	—	100	160	260	—	100	320	420	—	400	800	1200
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	—	—	80	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	313	80	96 2*	159	337	86	97 1*	177	361	109	90 1*	173	373	496	595 36*	1042	2169
11500	32050	12000	9541 66 S ₁ 240*	12693 34 S ₁	34475	12773 75 S ₁	9700 120*	14131 56 S ₁	36725 31 S ₁	16276 26 S ₁	8970 85 S ₁ 120*	13774 50 S ₁	39141 61 S ₁	74200 01 S ₁	59412 51 S ₁ 4320*	83219 40 S ₁	221151 92 S ₁

Die Spargutabhebungen

die am 1. Dezember 1904 im städtischen Dienst

Betrieb.	Jahr.	Grund der											
		Abhebungen im ganzen.				Hauskauf, Abzahlung von Kaufschillingen, bauliche Herstellung am eigenen Hause, Ankauf von Grundstücken, von Vieh.				Bestreitung der Kosten bei eigener Eheschließung, Anschaffung der hierzu erforderlichen Ausstattungsgegenstände, Anschaffung der Aussteuer für Söhne und Töchter.			
		Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.	Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.	Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.
Hochbanamt . . .	1903	5	5	20—70	240	—	—	—	—	—	—	—	—
	1904	3	3	20—50	95	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiefbanamt . . .	1903	29	35	15—200	1858	1	2	50—200	250	5	5	40—80	270
	1904	34	36	10—127	1643	1	1	120	120	5	5	35—127	302
Gartendirektion .	1903	12	18	16—70	758	—	—	—	—	—	—	—	—
	1904	10	11	30—120	605	—	—	—	—	1	1	120	120
Schlacht- und Viehhof	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1904	1	1	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke	1903	46	56	10—400	3745	10	12	20—400	1660	3	3	50—250	480
	1904	57	75	10—800	5684	16	18	15—800	2645	5	5	30—750	1210
Krankenhaus und ambulator. Klinik	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1904	1	1	100	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	1903	92	114	10—400	6601	11	14	20—400	1910	8	8	40—250	750
	1904	106	127	10—800	8177	17	19	15—800	2765	11	11	30—750	1632

*) In den nichtgenannten Betrieben waren Arbeiter mit Sparguthaben nicht vorhanden.

Tabelle II.

der Arbeiter,

standen und Sparguthaben besaßen, nach Betrieben. *)

Abhebung

Bestreitung der durch Konfirmation von Kindern verursachten Kosten.				Bestreitung der Kosten bei Entbindungen, Krankheits- und Sterbefällen; Nothwendigkeit der Beschaffung besserer Pflege; allgemeine durch Krankheit verursachte Nothlage.				Anschaffung von Möbeln, Kleidern, Wintervorräten an Lebensmitteln, Brennmaterialien, Bezahlung von Miete.				Sonstiges.			
Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.	Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.	Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.	Arbeiter	Fälle.	im Betrag von M.	Insgesamt M.
—	—	—	—	4	4	20—50	170	—	—	—	—	1	1	70	70
—	—	—	—	2	2	25—50	75	1	1	20	20	—	—	—	—
1	1	30	30	12	14	15—100	588	8	8	30—200	520	5	5	25—50	200
4	4	20—70	180	12	12	20—70	450	12	12	20—100	551	1	2	10—30	40
1	1	70	70	10	13	16—50	501	2	4	40—67	187	—	—	—	—
—	—	—	—	6	7	30—75	355	3	3	30—50	130	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	30—40	110	13	16	10—60	510	15	17	20—140	655	5	5	40—100	330
2	2	40	80	21	25	20—60	880	14	15	10—100	560	9	10	10—75	309
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	100	100	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	30—70	210	39	47	10—100	1769	25	29	20—200	1362	11	11	25—100	600
6	6	20—70	260	43	48	20—100	1910	30	31	10—100	1261	10	12	10—75	349

Die Kranken- an ständige Arbeiter

J a h r.	Zahl der				Betrag		Zahl der				Betrag			
	Ar- beiter	Fälle.	Kranken-	Arbeits-	M.	S.	Ar- beiter	Fälle.	Kranken-	Arbeits-	M.	S.		
			Tage.						Tage.					
			Hochbauamt.						Tiefbauamt.					
1899 . .	5	8	124	102	68	96	12	15	327	271	258	89		
1900 . .	8	11	178	144	119	26	20	30	521,5	488,5	612	04		
1901 . .	4	7	168	186	115	09	27	35	771	698	818	71		
1902 . .	7	14	277	234	198	67	24	30	606,5	556,5	724	94		
1903 . .	6	9	330	276	254	45	24	30	483,75	419,75	522	01		
1904 . .	7	10	197	172	184	61	21	26	532	480	592	86		
Summe . .	37	59	1 274	1 064	941	04	128	166	3241,75	2913,75	3 529	45		
Gas- und Wasserwerke.													Krankenhaus und ambulatorische Klinik.	
1899 . .	19	24	433	364	524	97	—	—	—	—	—	—		
1900 . .	16	27	486	406	571	43	—	—	—	—	—	—		
1901 . .	24	38	586	495	687	—	—	—	—	—	—	—		
1902 . .	25	37	736	625	841	25	—	—	—	—	—	—		
1903 . .	34	55	1 006	850	1 193	44	—	—	—	—	—	—		
1904 . .	26	37	666	568	841	62	1	1	56	48	51	25		
Summe . .	144	218	3 913	3 308	4 659	71	1	1	56	48	51	25		

*) In den nicht genannten Betrieben sind Krankengeldzuschüsse an Arbeiter nicht gewährt worden.

Tabelle III.

geldzuschüsse

nach Betrieben. *)

Zahl der				Betrag		Zahl der				Betrag	
Nr. beiter.	Fälle.	Kranken- Tage.	Arbeits- Tage.	M.	S.	Nr. beiter.	Fälle.	Kranken- Tage.	Arbeits- Tage.	M.	S.
Gartendirektion.						Schlacht- und Viehhof.					
2	2	32	26	25	06	—	—	—	—	—	—
2	3	126	103	96	63	2	4	48	45	81	77
2	2	23,5	20,5	24	61	1	1	7	6	5	89
3	5	101	86	77	77	1	1	9	8	9	53
9	10	235,5	202,5	243	34	2	3	52	46	50	24
10	11	233	195	200	44	2	3	42	35	35	39
28	33	751	633	667	85	8	12	158	140	182	82
Elektrizitätswerk, Ferneretelegraph und Uhrenanlage.						überhaupt.					
—	—	—	—	—	—	38	49	916	763	877	88
—	—	—	—	—	—	48	75	1 359,5	1 186,5	1 481	13
—	—	—	—	—	—	58	83	1 555,5	1 355,5	1 651	30
1	1	5	5	13	60	61	88	1 734,5	1 514,5	1 865	76
—	—	—	—	—	—	75	107	2 107,25	1 794,25	2 263	48
1	1	3	3	9	06	68	89	1 729	1 501	1 915	23
2	2	8	8	22	66	348	491	9 401,75	8 114,75	10 054	78

Die Urlaubs- für ständige Arbeiter und der für dieselben

Jahr.	Zahl der			Lohn- Betrag		Zahl der			Lohn- Betrag	
	Arbeiter.	Fälle.	Tage.	M.	S.	Arbeiter.	Fälle.	Tage.	M.	S.
	Hochbanamt.					Tiefbanamt.				
1899 . . .	9	19	54	143	50	29	40	164	469	24
1900 . . .	11	28	77	203	90	51	103	318	918	79
1901 . . .	11	37	77,5	215	80	46	92	316,5	925	40
1902 . . .	12	45	92,5	261	75	31	58	198	593	60
1903 . . .	11	30	60,5	173	20	51	102	285	860	16
1904 . . .	13	38	78	222	—	54	113	309	940	99
Summe . .	67	197	439,5	1220	15	262	508	1 590,5	4708	18
Gas- und Wasserwerke.					Krankenhaus und ambulatorische Klinik.					
1899 . . .	27	75	168	566	10	—	—	—	—	—
1900 . . .	35	124	250	836	40	7	7	44	73	30
1901 . . .	42	159	309	1 035	80	8	8	56	91	30
1902 . . .	50	180	313	1 077	90	4	4	26	37	75
1903 . . .	51	157	297	995	86	8	8	40,5	64	35
1904 . . .	53	187	311	954	70	7	21	40,5	69	95
Summe . .	258	882	1 648	5 466	76	34	48	207	336	65

*) Zu den nicht genannten Betrieben sind keine Urlaubsbewilligungen zu verzeichnen.

Tabelle IV.

Bewilligungen

bezahlte Lohn nach Betrieben. *)

Zahl der			Lohn- Betrag		Zahl der			Lohn- Betrag	
Arbeiter.	Fälle.	Tage.	M.	S.	Arbeiter.	Fälle.	Tage.	M.	S.
Gartendirection.					Schlacht- und Viehhof.				
—	—	—	—	—	1	3	8	20	80
6	6	33	97	60	2	5	12	31	20
4	4	26	80	—	2	6	16	43	20
10	10	58	172	50	3	6	18	52	20
10	10	60	172	20	4	4	24	72	60
11	11	66	192	60	4	9	24	72	60
41	41	243	714	90	16	33	102	292	60
Elektrizitätswerk, Fern-telegraph und Abrenanlage.					überhaupt.				
—	—	—	—	—	66	137	394	1 199	64
—	—	—	—	—	112	273	734	2 161	19
—	—	—	—	—	113	306	801	2 391	50
1	3	6	24	—	111	306	711,5	2 219	70
1	5	5	20	—	136	316	772	2 358	37
1	1	3	12	30	143	380	831,5	2 465	14
3	9	14	56	30	681	1 718	4 244	12 795	54

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Nied. Hofkammer
vom 7. Dezember 1905 No. 54632.

Karlsruhe, den 16. November 1905.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:
daß mit der Filiale der Badischen Bank dahier die untenstehende Vereinbarung
getroffen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Vereinbarung.

§ 1.

Die Filiale der Badischen Bank dahier eröffnet der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Karlsruhe ein verzinsliches Scheckkonto, auf welches die genannte Kasse städtische Gelder im Höchstbetrage von 100 000 M. vorübergehend anlegen kann.

§ 2.

Über die von der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke zurückziehenden Beträge stellt dieselbe Schecks aus, zu deren Unterzeichnung der Kassier dieser Kasse oder dessen vom Stadtrate zu bezeichnender Stellvertreter berechtigt ist.

§ 3.

Die Zurückziehung von Beträgen durch die Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke kann erfolgen:

- a. bei Beträgen bis zu 50 000 M. ohne eine Vorausanfrage,
- b. bei Beträgen über 50 000 M. bis 100 000 M. mit Vorausanfrage von drei Tagen.

§ 4.

Die Einzahlungen auf das Konto der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sind von dem auf die jeweilige Einzahlung folgenden Werktage an zu 1 1/2 Prozent unter dem offiziellen

Wechseldiskontsatz der Reichsbank verzinlich, so daß beispielsweise das Scheckkonto mit $1\frac{1}{2}$ Prozent verzinst wird, wenn der offizielle Reichsbankdiskontsatz 3 Prozent beträgt. Die Zinsvergütung beträgt jedoch mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent. Wenn eine Erhöhung oder Herabsetzung des offiziellen Wechseldiskontsatzes der Reichsbank eintritt, wird die Filiale der Badischen Bank dem Stadirate und der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke jeweils Mitteilung zugehen lassen.

§ 5.

Die Filiale der Badischen Bank wird der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke jeweils am 30. Juni und 31. Dezember einen Kontoauszug mitteilen, aus dem der Zeitpunkt der einzelnen Einzahlungen und Rückhebungen, die Zinsberechnung und der verbleibende Saldo genau ersichtlich sein müssen.

Ferner teilt die Badische Bank dem städtischen Rechnungsamt monatlich Tag und Betrag der jeweiligen Einlagen und Rückzahlungen mit. Auch innerhalb eines Monats kann das Rechnungsamt diese Auskunft verlangen.

§ 6.

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung in Kraft und kann beiderseits mit 15 tägiger Frist gekündigt werden.

Begründung.

Am 8. April dieses Jahres hat der Bürgerausschuß einstimmig sich damit einverstanden erklärt, daß zwischen der Stadtkasse und der Badischen Bank ein Kontokorrentverkehr eingerichtet werde; die Gründe dieser Maßnahme sind in den Bürgerausschußvorlagen vom 25. Februar 1895 und vom 1. März dieses Jahres niedergelegt. Die nämlichen Gründe treffen aber nicht nur für die Stadtkasse, sondern auch für die Kasse der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke zu, weil sich auch hier des öfteren größere Geldbestände ansammeln, die einerseits nicht sofort gebraucht werden, andererseits aber auch an die Stadtkasse nicht abgeliefert werden können, weil sie für nötig werdende Zahlungen jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Diese Beträge sind seither unverzinslich in der Kasse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke liegen geblieben, während sie durch die vorgeschlagene Einrichtung eines Kontokorrentverkehrs verzinlich gemacht werden.

Der mit der Badischen Bank verabredete Vertrag entspricht dem für den Verkehr der Stadtkasse abgeschlossenen. Während aber dort der Höchstbetrag des auf Scheckkonto anzulegenden Geldes auf 500 000 M. festgestellt ist, genügt für den geringeren Geldverkehr der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkskasse ein Höchstbetrag von 100 000 M.

Schnecker.

Bürgerausschusszustimmung am *21. November 1905.*

Karlsruhe, den 9. November 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit dem Stadt-Rechtsrat, Herrn Dr. Ernst Hertrich der untenstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.

Schnecker.

Vacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt einerseits
und
dem Stadt-Rechtsrat, Herrn Dr. Ernst Hertrich hier andererseits
wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herrn Dr. Hertrich ist das Amt eines rechtskundigen Hilfsarbeiters der Gemeindeverwaltung übertragen. Er hat seine ganze Arbeitskraft dem ihm übertragenen Amte zu widmen und alle Verpflichtungen zu erfüllen, die mit demselben nach der Natur der Sache, nach den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie nach den Verfügungen des Stadtrats verbunden sind.

Zu Nebenbeschäftigungen, welche des Erwerbs wegen erfolgen, bedarf Herr Dr. Hertrich der Genehmigung des Stadtrats.

§ 2.

Der Stadtrat ist berechtigt, im Bedürfnisfalle Herrn Dr. Hertrich auch die Geschäfte des Standsbeamten und des Grundbuchbeamten übertragen.

§ 3.

Herr Dr. Gertrich erhält für das Jahr 1906 einen in Monatsraten zahlbaren Jahresgehalt von 4 500 M.

— Viertausendfünfhundert Mark —

und für das Jahr 1907 einen solchen von 5 000 M.

— Fünfstausend Mark —

Von da an erhöht sich der Gehalt jeweils nach Umfluß von drei Jahren (erstmalig am 1. Januar 1910) um 500 M.

— Fünfhundert Mark —

bis der Höchstbetrag von 6 000 M.

— Sechstausend Mark —

erreicht ist.

§ 4.

Herr Dr. Gertrich erhält ferner mit Wirkung vom 1. Januar 1906 die Ruhegehaltsberechtigung und das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Beamtenstatuts vom 17. Dezember 1901.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Staatsgenehmigung mit Triass Grossh. Min. des Innern.
vom 1. Dezember 1905 No. 63112.

Karlsruhe, den 24. August 1905.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß in § 5 Ziffer 1a der Verbrauchssteuerordnung die Worte „totes Wild, totes Geflügel aller Art“ und in § 10 Absatz 1 der Verbrauchssteuerordnung die Worte „totes Geflügel, totes Wild oder“ sowie das Wort „Gegenstände“ gestrichen werden.

Der Stadtrat.

Schneßler.

Lacher.

Begründung.

Nach Artikel 5 Ziffer 1 des Zollvereinungsvertrags vom 8. Juli 1867 durfte von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 $\mathcal{M}$. von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Gemeinden und Körperschaften, erhoben werden. Unter anderen war daher auch Fleisch, totes Geflügel und totes Wild, das verzollt aus dem Auslande einging, der städtischen Verbrauchssteuer nicht unterworfen.

Durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 wurden „Fleisch“ und „Fleischwaren“ von dieser Beschränkung ausgeschlossen; dabei geschah des toten Wildes und des toten Geflügels keiner Erwähnung, so daß es zweifelhaft erschien, ob für diese Gegenstände der alte Rechtszustand in Geltung blieb oder ob sie als unter den Begriff Fleisch und Fleischwaren fallend, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen seien.

Ausweislich der Bürgerausschußvorlage vom 12. Juni 1885 hat der Stadtrat zum Vorneherein das letztere angenommen, weil nach dem gemeinen Sprachgebrauch die Worte „Fleisch und Fleischwaren“ auch totes Geflügel und Wild umfassen und weil die Motive der Gesetzesbestimmung vom 27. Mai 1885, nach welchen eine steuerliche Begünstigung ausländischer Erzeugnisse vor den inländischen beseitigt werden sollte, auf Geflügel und Wild ebenso zutreffen wie auf Fleisch. Die Großherzogliche Regierung hat jedoch damals die entgegenge setzte Auffassung vertreten und der Stadtgemeinde aufgegeben, für Wild und Geflügel, das verzollt aus dem Auslande eingeht, die Befreiung von der städtischen Verbrauchssteuer in der Verbrauchssteuerordnung vorzusehen.

Unterdessen ist die vom Stadtrat vertretene Auffassung durch die Rechtsprechung anerkannt worden. Nachdem auch die Bundesausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, sowie die Königlich Preussische Regierung im Sinne dieser Auffassung sich ausgesprochen haben, hat kürzlich das Reichsschatzamt bei den Bundesregierungen angeregt, auf die Beseitigung der hiermit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kommunalen Verbrauchssteuerordnungen hinzuwirken.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat der Anregung stattgegeben und den Gemeindeverwaltungen eine entsprechende Änderung ihrer Verbrauchssteuerordnungen anheimgestellt.

Da es in der That unbillig ist, daß eine im Reichsausland erzeugte Ware inländischen Produkten gegenüber durch die Verbrauchssteuerordnung privilegiert wird, glaubt der Stadtrat, das vom Ausland eingeführte Wild und Geflügel gleich dem inländischen der Verbrauchssteuer unterwerfen zu sollen. Die derzeitigen Bestimmungen der Verbrauchssteuerordnung, deren Änderung zu diesem Behufe vorgeschlagen wird, lauten wie folgt:

§ 5 Ziffer 1a:

Der Verbrauchssteuer unterliegen nicht:

- a. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

§ 10 Absatz 1:

Wer totes Geflügel, totes Wild oder Seekrebse einführt und für diese Gegenstände den in § 5 Ziffer 1a erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Die Verbrauchssteuer von geschlachtetem Wildbret und Geflügel beträgt nach Ziffer V 3 des Tarifs 6 Pfennig von 1 Kilogramm; die Mehreinnahmen, die der Stadt aus der Besteuerung des ausländischen Wilds und Geflügels erwachsen, sind auf 1500 bis 2000 M jährlich zu schätzen.

Schuchler.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Karlsruhe, den 23. September 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:
daß die Stelle eines Verwalters des städtischen Krankenhauses errichtet und in
die Abteilung B D-B. 2 des Gehaltstariifs aufgenommen werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Begründung.

Nach dem Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses vom 22. Mai 1883 ist die Verwaltung des städtischen Krankenhauses der Krankenhauskommission übertragen. Als Organe stehen ihr zur Verfügung der Inspektor, der Oberarzt, die Oberin und der Pförtner. Diese Organisation hat sich infolge der Ausdehnung der Anstalt schon längst als unzureichend erwiesen. Denn weder die Kommission noch deren Vorsitzender können sich beständig mit allen Einzelheiten des komplizierten Betriebes eines großen Krankenhauses befassen, und auch der im Ehrenamt tätige Inspektor ist dazu nicht in der Lage, da er vor allem nicht ständig im Krankenhaus anwesend ist und ihm ferner nicht zugemutet werden kann, die dazu erforderlichen schriftlichen und rechnerischen Arbeiten, Verhandlungen u. s. w. selbst zu erledigen. Die eigentliche Aufgabe des Oberarztes (jetzt Direktors) und der Oberinnen aber ist die Behandlung und Pflege der Kranken. Infolgedessen sind sie — zumal da der Direktor bis jetzt nur im Nebenamt angestellt ist — gleichfalls nicht im stande, der Verwaltung, insbesondere der Wirtschaftsführung, alle wünschenswerte Sorgfalt und Zeit zuzuwenden. Bis vor kurzem nun hat man sich notdürftig damit beholfen, daß ein Verwaltungsassistent im städtischen Krankenhaus stationiert war, dem der Bureaudienst (früher auch der Pförtnerdienst) einschließlich des unvermeidlichen Geldverkehrs übertragen war, und zwar unter Aufsicht und Leitung des Sekretärs der Krankenhauskommission, der sein Dienstzimmer im Rathaus hat — eine offensichtlich unvollkommene Einrichtung. Da aber im alten städtischen Krankenhause die Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, um eine vollkommen geordnete Verwaltungsorganisation, und dazu würde insbesondere auch eine vorschriftsmäßige Kassenverwaltung gehören, einzurichten, so hat man sich mit der vorhandenen Einrichtung so gut es ging zu begnügen und die Ergänzung der Organisation tunlichst bis zur Eröffnung des neuen Kranken-

hauses zu verschieben gesucht. Nun steht diese in nicht mehr zu fernere Zeit bevor, und es empfiehlt sich daher, jetzt mit Einrichtung einer rationellen Verwaltung des Krankenhauses vorzugehen, schon damit diese den weit umfangreicheren Betrieb des neuen Krankenhauses vorbereiten und einrichten kann.

Nun wäre zu diesem Zweck vor allem die entsprechende Änderung des Ortsstatuts über die Krankenhausverwaltung notwendig. Es ist aber beabsichtigt, in nächster Zeit eine Revision der sämtlichen Verwaltungsstatute der Stadt Karlsruhe durchzuführen, da mit dem Wachstum der Stadt die bisherige, immer noch sehr zentralisierte Verwaltungsorganisation sich mehr und mehr als undurchführbar erweist. Aus Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, von einer besonderen Revision des Ortsstatuts über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses vorerst abzu-
sehen und unabhängig davon die Verwaltung des Krankenhauses zu organisieren. Dazu ist vorerst nur erforderlich, daß ein Berufsbeamter angestellt wird, welchem die Führung der Verwaltung und Wirtschaft der Anstalt (selbstverständlich unter Aufsicht der Kommission und des Inspektors) obliegt.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die pünktliche und rationelle Erfüllung dieser Aufgabe die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt und daß es zu ihrer Bewältigung eines tüchtigen und erfahrenen Beamten bedarf, wenn man bedenkt, daß das städtische Krankenhaus schon bisher jährlich etwa 4000 Kranke zu versorgen hatte, also täglich durchschnittlich 10 Aufnahmen und 10 Entlassungen zu behandeln und 250 bis 270 Kranke und das aus über 50 Köpfen bestehende Personal zu versorgen sind.

Namentlich erfordert die Haushaltsführung durch Anschaffungen der verschiedensten Art von teilweise bedeutendem Umfang, durch die Verwaltung der Vorräte und die Kontrolle des Verbrauchs, durch die Führung der Küche und Waschküche eine sehr vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit. Bisher war die Führung dieses Haushalts durch die damit im wesentlichen betrauten Personen (Oberin, Köchin, Inspektor) nur dadurch ermöglicht, daß auf eine intensive Kontrolle verzichtet und die ganze Wirtschaft mehr in patriarchalischer Weise wie eine Privathaushaltung geführt wurde, während es sich mit zunehmendem Umfang des Betriebs als unerlässlich erweist, die für alle übrigen städtischen Anstalten bestehenden Grundsätze hinsichtlich einer rationellen Wirtschaftsführung und einer zuverlässigen Kontrolle auch im städtischen Krankenhause durchzuführen.

Selbstverständlich soll die oberste Leitung des Ganzen nach wie vor der Krankenhauskommission vorbehalten bleiben. Auch soll nach wie vor an der Spitze der Anstalt einer der Oberärzte als Direktor stehen. Dies dürfte jedenfalls zweckmäßiger sein, als das bei einzelnen Krankenhäusern übliche System der Koordination des Verwalters gegenüber dem ärztlichen Leiter, das notwendigerweise zu Streitigkeiten zwischen diesen beiden Organen führen muß. Andererseits wird dem Verwalter in den rein wirtschaftlichen, die Krankenpflege und -behandlung nicht unmittelbar berührenden Angelegenheiten eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt werden müssen, was zugleich zur Entlastung des ärztlichen Leiters von für seine Tätigkeit nebensächlichen Arbeiten dient.

Die formelle Feststellung dieses Verhältnisses in der Form von Dienstweisungen soll aber vorerst ausgesetzt bleiben, bis die tatsächliche Durchführung der neuen Einrichtung während einiger Zeit noch weitere Erfahrungen über die zweckmäßige Gestaltung desselben im einzelnen ergeben haben wird.

Die Anstellung und Honorierung des Verwalters nach Abteilung B Ziffer 2 des Gehaltstariers entspricht dem anderwärts Üblichen und dürfte auch der hier bestehenden Übung für die Anstellung von Beamten mit ähnlicher Vorbildung und Verantwortung Rechnung tragen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Mw. der Fünftz, Vol. Kültur u. Naturwiss.
vom 30. November 1905 No. 46569.

Karlsruhe, den 13. September 1905

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit der Großherzoglichen Oberschulbehörde folgender

Nachtrag

zu den

Satzungen für das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung
(Fassung vom 24. Januar/17. Februar 1905)

vereinbart werde:

„Die §§ 2 und 10 der Satzungen erleiden folgende Änderungen:

1. Die Zahl der Professorenstellen (§ 2) wird vorbehaltlich der landständischen Genehmigung auf 21 festgesetzt.
2. Der von der Stadt Karlsruhe zu leistende Normalatz (§ 10) erhöht sich vom Tage der erstmaligen Besetzung der neuen Professorenstelle an um 2150 Mk. sonach auf jährlich 57100 Mk.

— Fünfundzwanzigtausendeinhundert Mark. —

Von diesem Nachtrag wird jedem Teil eine Fertigung zugestellt.“

Der Stadtrat:

Siegrist.

Reudeck.

Begründung.

Der Großherzogliche Oberschulrat hat am 26. Juni d. J. Nr. 20 067 folgenden Erlaß an den Stadtrat gerichtet:

„Wir haben einem Antrag der Direktion des hiesigen Realgymnasiums mit Gymnasialabteilung entsprechend dieser Anstalt auf Beginn des Schuljahres 1904/1905 zur Besorgung des evangelischen Religionsunterrichts einen besonderen geistlichen Lehrer in der Person des Pfarrers Britsch zugewiesen. Um diesen — in den Lebensjahren schon vorgerückten — Lehrer der Anstalt dauernd zu erhalten, hielten wir eine etatmäßige Anstellung, um die er selbst wiederholt dringend gebeten hat, für geboten. Diese könnte aber nur auf einer Stelle erfolgen, die besonders zu diesem Zweck in dem Staatsvoranschlag der Jahre 1906/1907 vorzusehen wäre. Wir wären für den Fall des Einverständnisses des Stadtrats bereit, bei dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen, und ersuchen um baldgefällige dortige Äußerung hierüber.“

Der Stadtrat erklärte sich in seiner Antwort vom 11. Juli Nr. 14 349 mit dem gestellten Ansinnen einverstanden, da es auch ihm wünschenswert erschien, der Anstalt den Pfarrer Britsch als ständigen Religionslehrer zu erhalten, nachdem er sich in seiner bisherigen Tätigkeit wohl bewährt hat. Der Großherzogliche Oberschulrat übersandte hierauf unterm 20. Juli d. J. Nr. 21 572 den vorstehenden Entwurf eines Satzungsnachtrags zur Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses. Danach hat die Stadtgemeinde künftig einen um 2 150 M. erhöhten Normalatz zu leisten. Andererseits fällt aber der bisher von der Stadt bestrittene Teil der Vergütung des Religionslehrers Britsch mit 1 900 M. weg, so daß der tatsächliche Mehraufwand der Stadtgemeinde jährlich 250 M. betragen wird. Da die etatmäßige Anstellung des Herrn Britsch erst nach Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1906/1907 vollzogen werden kann, tritt diese Mehrbelastung der Stadtkasse erst im Laufe des Jahres 1906 in Wirkung.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905

Staatsgenehmigung mit *Fass Grossh. Min. v. L. L. L.*
vom 12. Februar 1906 No. 6670

Karlsruhe, den 22. Juli 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:
daß auf Grund des badischen Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend § 1 und § 6 Absatz 1 des Ortsstatuts über die kaufmännische Fortbildungsschule vom 17. Dezember 1901 die unten abgedruckte Fassung erhalten.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dietrich

Bisheriger Wortlaut:

§ 1.

Die in Karlsruhe beschäftigten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches) unter 18 Jahren sind verpflichtet, die kaufmännische Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe zu besuchen.

§ 6.

Die kaufmännische Fortbildungsschule umfaßt drei Jahreskurse. In jedem derselben sind wöchentlich mindestens sechs obligatorische Unterrichtsstunden zu erteilen.

Die einzelnen Jahrgänge sind auf Grund der Vorbildung der Schüler in zwei oder mehr Abteilungen zu zerlegen.

Die Lehrpläne der einzelnen Abteilungen sind der Vorbildung der Schüler anzupassen.

Neue Fassung:

§ 1.

Die in Karlsruhe beschäftigten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§ 59 ff. des Handelsgesetzbuches) beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahren sind verpflichtet, die kaufmännische Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe zu besuchen.

§ 6.

Die kaufmännische Fortbildungsschule umfaßt drei Jahreskurse.

In jedem derselben sind wöchentlich mindestens neun obligatorische Unterrichtsstunden zu erteilen.

(Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.)

Begründung.

1. Durch das Ortsstatut vom 17. Dezember 1901 ist auf Grund der §§ 120, 142, 154 der Gewerbeordnung und des badischen Gesetzes vom 15. August 1898 bestimmt, daß die in Karlsruhe beschäftigten Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren verpflichtet sind, die kaufmännische Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe in drei Jahreskursen mit mindestens sechs obligatorischen wöchentlichen Unterrichtsstunden zu besuchen. Diese Bestimmung bezog sich nur auf das männliche Geschlecht, obwohl nach § 120 der Gewerbeordnung (Fassung vom 20. Juni 1900) nicht nur die männlichen, sondern auch die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge durch ortsstatutarische Vorschrift zum Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule bis zum Alter von 18 Jahren verpflichtet werden konnten, jedoch war dieser statutarische Zwang nur inso weit zulässig, als er nicht schon kraft Landesgesetzes bestand.

Dies war aber in Baden nach dem Landesgesetz vom 18. Februar 1874 insofern der Fall, als die Knaben gehalten waren, zwei Jahre, die Mädchen aber ein Jahr nach Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen. Infolgedessen war es unmöglich, auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung durch Ortsstatut die Schulpflicht für die kaufmännische Fortbildungsschule auf Mädchen im ersten Jahr und Knaben in den zwei ersten Jahren nach Absolvierung der Volksschule zu erstrecken. Durch das badische Gesetz vom 15. August 1898 wurde dieser Zustand wohl für die Knaben, nicht aber für die Mädchen beseitigt. Dieses Gesetz bestimmte in § 1 Absatz 2, daß die fortbildungsschulpflichtigen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung angehalten werden können, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen. Allerdings hätte man meinen können, unter Handlungsgehilfen und -Lehrlingen seien auch die weiblichen mitinbegriffen, allein die maßgebenden Behörden legten das Gesetz anders aus.

Die Folge dieses rechtlichen Zustandes war die, daß für männliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge ein Zwang zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahr von Schulentlassung an durch Ortsstatut eingeführt werden konnte, wobei allerdings dieses für die beiden ersten Jahre nach zurückgelegtem volksschulpflichtigem Alter auf dem badischen Gesetz vom 15. August 1898, für die spätere Zeit aber auf §§ 120, 142 der Gewerbeordnung beruhte, so auch das derzeitige oben erwähnte Statut vom 17. Dezember 1901.

Für Mädchen dagegen konnte ein solches Ortsstatut nur auf Grund der Bestimmung der Gewerbeordnung erlassen, somit der Schulzwang für die kaufmännische Fortbildungsschule erst vom zweiten Jahr nach der Schulentlassung eingeführt werden, während in dem dazwischen liegenden Jahr nur die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule bestand.

Dieser Zustand ist nunmehr durch das badische Gesetz vom 13. August 1904 in der Weise vereinfacht worden, daß die ortsstatutarische Verpflichtung zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule für männliche und weibliche Handlungsgehilfen bis zum 18. Jahre für zulässig erklärt ist, so daß nunmehr die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht mehr herangezogen werden brauchen.

Schon am 7. Mai 1904 — also bevor das genannte Gesetz in Kraft trat — hatte sich der Verein „Frauenbildung — Frauenstudium“ mit dem Antrag an den Stadtrat gewendet:

„der Stadtrat wolle den für männliche Handlungsgehilfen eingeführten Fortbildungsschulzwang auch auf weibliche Handlungsgehilfen unter 18 Jahren ausdehnen“
und zur Begründung vorgetragen:

„Die Stellenvermittlung aller kaufmännischen Vereine weist einen Mangel an gut gebildeten, zu selbständiger Arbeit befähigten Bewerberinnen, dagegen einen Überfluß ungenügend und mittelmäßig ausgebildeter Stellensuchender auf; denn heute tritt der größte Teil der Gehilfinnen unmittelbar aus der Volksschule in den Beruf über. Es ist nun durchaus anzustreben, daß ebenso wie die Knaben auch die Mädchen in der für die geistige und sittliche Entwicklung so wichtigen Zeit bis zum 18. Lebensjahre dem bildenden und erziehlischen Einfluß der Schule unterworfen bleiben, und daß sie neben der praktischen Lehre eine theoretische Fortbildung erhalten.

Dazu bedarf es aber eines Zwanges für die jungen Gehilfinnen und ebenso für ihre Eltern, die nicht einsehen, daß eine gute, sichere Ausbildung die Voraussetzung für ein ausreichendes Einkommen und die Sicherung gegen Arbeitslosigkeit ist. Es bedarf aber auch eines Zwanges für die Prinzipale, die in dem Lehrling mehr und mehr nur eine billige Arbeitskraft sehen, statt des Lernenden, den sie praktisch und theoretisch ausbilden sollen. Überdies ist eine gründliche Ausbildung schon allein deshalb nur bei Einführung des Fortbildungsschulzwangs möglich, weil nur dann die Erteilung des Unterrichts während der Tagesstunden durchzuführen ist. Der auf die männliche Jugend beschränkte Fortbildungsschulzwang hat schon zu einer vermehrten Einstellung weiblicher Kräfte geführt, über deren Arbeitszeit der Prinzipal frei verfügen, und die er wegen mangelnder Ausbildung mit geringerem Lohn abfinden kann. Die Verdrängung gelernter durch ungelernte Kräfte zeitigt aber verhängnisvolle Folgen. Das Sinken der Löhne im ganzen Handelsstand und das allmähliche Schwinden der männlichen Gehilfen ist nicht zum wenigsten durch die Konkurrenz ungenügend vorgebildeter und daher anspruchsloser weiblicher Kräfte verursacht.

Aus diesen Gründen hat der deutsche Verband kaufmännischer Vereine schon im Jahre 1896 die Notwendigkeit gleicher Ausbildung männlicher und weiblicher Gehilfinnen betont.

Es ist aber gewiß, daß die sich sehr bemerkbar machende Überfüllung des kaufmännischen Berufs mit ungelerntem weiblichem Personal durch die Einführung des Fortbildungsschulzwangs alsbald aufhören würde, und daß alle diejenigen, die z. B. als Ladnerinnen nur einen leichten Verdienst, aber keinen dauernden Beruf suchen, sich dann wieder denjenigen hauswirtschaftlichen Berufen zuwenden würden, in denen jetzt so großer Personalmangel herrscht, statt sich jetzt noch auf die Schulbank zu setzen. Nach der Erklärung des Vertreters von Mannheim auf dem diesjährigen Kongreß des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen haben sich diese wohltätigen Wirkungen des Fortbildungsschulzwanges unmittelbar nach seiner Einführung geltend gemacht.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung ist den Gemeinden ja die Möglichkeit gegeben, den Fortbildungsschulzwang auch auf die weiblichen Angestellten auszudehnen. Dieses ist bereits in Mannheim, Freiburg, Wiesbaden und Frankfurt geschehen.“

Auf Antrag der städtischen Schulkommission wurden über diesen Antrag zunächst die beteiligten Interessenverbände gehört und zwar:

1. die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden,
2. der kaufmännische Verein Karlsruhe,
3. der kaufmännische Verein „Merkur“ Karlsruhe,
4. der Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe,
5. der Verein der Handlungs-kommis von 1858, Bezirk Karlsruhe, und endlich
6. der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Karlsruhe

Mit Ausnahme des zuletzt genannten haben sich sämtliche Verbände für Ausdehnung des Schulzwanges zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule auf Mädchen ausgesprochen und zur Begründung im wesentlichen auf die schon in der Zuschrift des Vereins „Frauenbildung — Frauenstudium“ hervorgehobenen Tatsachen hingewiesen, daß einmal die mangelhafte Ausbildung der weiblichen kaufmännischen Arbeitskräfte sie für Erlangung besserer Stellen nicht befähige und sodann, daß die ungebildeten weiblichen Arbeitskräfte, da sie um jeden Preis arbeiten, die Löhne der männlichen Gehilfen drücken, ja zumteil die männlichen Arbeitskräfte verdrängen, zumal sie noch den Prinzipalen die weitere Annehmlichkeit bieten, daß diese sie nicht einige Stunden in der Woche während des Besuches des Schulunterrichts zu entbehren brauchen.

Die Handelskammer und der Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels hatten gewünscht, es möge der Schulzwang für Mädchen nur bis zum 17. Lebensjahre ausgedehnt werden, da in diesem Alter deren übliche Vorbildung abgeschlossen und ihnen dann durch weiteren Schulzwang das Ausrücken in besser bezahlte Stellen erschwert wäre.

Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband hatte in einer Eingabe vom 26. Juli 1902 selbst die Erlassung eines Ortsstatuts beantragt, durch das die weiblichen kaufmännischen Angestellten unter 18 Jahren zum Besuch einer Handelsschule verpflichtet werden, und dieses Gesuch in ähnlicher Weise begründet, wie dies jetzt von den andern Vereinen geschieht. Merkwürdigerweise erklärt sich dieser Verband jetzt gegen die Einführung des Schulzwanges für das weibliche Personal und stützt seine Ansicht darauf, daß die Brotherren weiblicher Arbeitskräfte in fast allen Fällen überhaupt ein geschultes Personal nicht haben wollen und daß — und das ist das Hauptargument — die Tätigkeit weiblicher Lehrlinge und Gehilfen nur ein Durchgangsstadium zwischen Schule und Ehe sei. Es sei statistisch nachgewiesen, daß nach dem 17. Lebensjahr nur fünf Prozent aller im kaufmännischen Beruf tätigen Mädchen in diesem verbleiben. Die Lohndrückerei aber sei durch das Überangebot an Arbeitskräften über die Nachfrage hervorgerufen und werde durch den Schulzwang nicht beseitigt.

Die Schulkommission und auch der Stadtrat konnte sich diesen Ausführungen nicht anschließen, denn die hier aufgeführten Gesichtspunkte liegen zumteil auf ganz anderem Gebiete; auch wird gerade das Überangebot an Arbeitskräften hauptsächlich durch die ungeschulten weiblichen Arbeitskräfte mit hervorgerufen, und die Tatsache, daß die Arbeitgeber vielfach kein geschultes Personal wünschen, ändert an dem Umstand nichts, daß dem weiblichen Personal ein Fortkommen unmöglich ist, weil es ihm an der nötigen Ausbildung fehlt. Endlich trifft für Karlsruhe auch die Behauptung nicht zu, daß nur fünf Prozent aller weiblichen kaufmännischen Arbeitskräfte nach dem 27. Lebensjahr noch kaufmännisch tätig sind. Nach dem Stand vom Oktober v. J. waren von 1169 weiblichen Gehilfen und Lehrlingen — einschließlich der im Bäcker- und Metzgergewerbe tätigen — 159 in einem Alter von über 30 Jahren, das ist mehr als 13 Prozent, noch in unselbständiger Weise im Handelsgewerbe tätig.

Daß das weibliche Personal an Handlungsgehilfen und Lehrlingen verhältnismäßig stärker als das männliche zugenommen hat, ergibt nachstehende Zusammenstellung:

Die durchschnittliche Mitgliederzahl der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen betrug in den Jahren 1894 bis 1904 nach Geschlechtern unterschieden:

Jahr.	Absolute Zahlen.			Verhältniszahlen.		
	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.
1894	910	352	1 262	$\frac{72,11}{100}$	$\frac{27,89}{100}$	100,00
1895	944	388	1 332	70,87	29,13	"
1896	1 010	440	1 450	69,66	30,34	"
1897	1 110	478	1 588	69,90	30,10	"
1898	1 229	564	1 793	68,54	31,46	"
1899	1 315	659	1 974	66,62	33,38	"
1900	1 369	729	2 098	65,25	34,75	"
1901	1 437	839	2 276	63,14	36,86	"
1902	1 398	875	2 273	61,50	38,50	"
1903	1 427	935	2 362	60,41	39,59	"
1904	1 502	1 008	2 510	59,84	40,16	"

Hiernach hat sich der Anteil der Frauen in den zehn Jahren von 1894 bis 1904 von stark $\frac{1}{4}$ auf $\frac{2}{5}$ der Gesamtzahl gehoben.

Die Schulkommission und der Stadtrat pflichtete deshalb den Gründen bei, welche für Ausdehnung des Schulzwangs zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule auf Mädchen im gleichen Umfang, wie er bisher für männliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge bestand, sprechen, d. h. für drei Jahreskurse und bis zum Höchstalter von 18 Jahren. Selbstverständlich werden Mädchen, die mit 14 Jahren von der Volksschule weg in die Lehre treten, nach Absolvierung der drei Jahreskurse entlassen, auch wenn sie erst 17 Jahre alt sind. Der von der Handelskammer und vom Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels geäußerte Wunsch wird damit, soweit er begründet ist, erfüllt.

Aus den gleichen Erwägungen haben die Städte Mannheim und Freiburg den Schulzwang, wie hier beabsichtigt, für Mädchen schon eingeführt, während Heidelberg mit der Einführung befaßt ist.

II. Zugleich war auch die Frage der Erweiterung der Schule durch Erhöhung der obligatorischen Stundenzahl brennend geworden. Es sind in neuerer Zeit im Großherzogtum Baden auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens große Fortschritte gemacht, neue Schulen errichtet, bereits bestehende ausgebaut worden. Es ist, wenn die hiesige Schule mit der überwiegenden Anzahl gleichartiger Schulen in Baden in Einklang gebracht und leistungsfähig erhalten werden soll, die Aufnahme des obligatorischen Unterrichts in einer Fremdsprache, Englisch oder Französisch nach Wahl des Schülers, erforderlich und hauptsächlich hierdurch bedingt die Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl von sechs auf neun. Die derzeitige Stundenzahl ist ausschließlich für den Unterricht in den eigentlichen Handelsfächern erforderlich.

Der Vorstand der kaufmännischen Fortbildungsschule hat die beabsichtigte Vermehrung der Stundenzahl mit folgenden Darlegungen begründet:

„Der Unterricht in den modernen Sprachen erlangt an unseren kaufmännischen Fortbildungs- und Handelsschulen in stets steigendem Maße Wert und Bedeutung. Hohe

Wichtigkeit hat diese Disziplin zunächst als allgemeines Bildungsmittel. Wir sind gewohnt, den Kaufmann unsern gebildeten Ständen zuzuzählen. Dann müßten wir ihn auch mit dem Rüstzeug der Allgemeinbildung ausstatten, dessen sich diese Stände erfreuen.

Letzteres begreift insbesondere die Kenntnisse fremder Sprachen in sich. Das Studium derselben übt vor allem das Gedächtnis, bildet und schärft den Verstand. Der Lernende ist gezwungen, das fremde Idiom mit der Muttersprache zu vergleichen und das Eigenartige beider festzustellen. Namentlich bei den grammatischen Übungen zwingt das Gesetzmäßige der Sprachen zu logischem Denken.

Neben diesem formalen Werte hat aber das Studium der Fremdsprachen, in unserm Falle der modernen Sprachen, auch eine eminent praktische Bedeutung. Unsere Zeit steht im Zeichen des Weltverkehrs. Mehr und mehr werden durch Handel und Verkehr die zwischen den einzelnen Staaten sich erhebenden Schranken niedergerissen. Seit die Eisenbahnen und Dampfschiffe, seit Telegraph und Telephon die Entfernungen auf ein Minimum reduzierten, haben die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen Völkern in nie geahnter Weise eine Steigerung erfahren.

Hier ist es vor allem der Kaufmann gewesen, der die hohe Mission, die Völker enger miteinander zu verbinden, zu erfüllen hatte. Wir stehen jedoch erst am Anfange dieses Zueinanderfließens der Interessen fremder Nationen.

Je mehr aber die Völker genötigt sein werden, zu einander in Beziehung zu treten, desto mehr werden sie sich auch gezwungen sehen, gegenseitig Sprache, Sitten und Gebräuche zu studieren. Der im fremden Lande tätige Kaufmann wird in seinem Beruf um so erfolgreicher wirken können, je besser er die Sprache jenes Volkes beherrscht.

Aber auch der vom Heimatlande aus mit Gliedern anderer Nationen schriftlich verkehrende Kaufmann wird den großen Vorteil erkennen, den die Kenntnis einer fremden Sprache gewährt. Nicht minder wird der in mittleren und kleinen Verhältnissen tätige Kaufmann heute viel öfter als früher in die Lage kommen, in fremden Sprachen abgefaßte Circulars, Preislisten, Offerten u. übersehen oder vielleicht auch in der fremden Sprache abfassen zu müssen. Die Befähigung hierzu vermag nur eine all diesen Verhältnissen Rechnung tragende gute Schulbildung zu geben. Was in dieser Hinsicht der Kaufmannsstand benötigt, müssen ihm unsere Handels- und kaufmännischen Fortbildungsschulen vermitteln.

Die Schüler mit Mittelschulvorbildung werden auf dem in der fremden Sprache bereits gelegten Fundamente weiterbauen mit besonderer Berücksichtigung der fremdsprachlichen Korrespondenz. Aber auch die aus der Volksschule hervorgegangenen angehenden Kaufleute ohne Vorbildung in fremden Sprachen können es bei wöchentlich zwei Unterrichtsstunden und dreijähriger zielbewußter, fleißiger Arbeit erfahrungsgemäß zu guten, ja zuweilen ausgezeichneten Resultaten bringen.

Angeichts dieser hohen Bedeutung der Fremdsprachen für den Kaufmannsstand sollte der Lehrplan der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsschule wenigstens eine unserer modernen Fremdsprachen als obligatorisches Unterrichtsfach enthalten.

Die Städte Mannheim, Pforzheim, Freiburg, Rastatt, Bühl, Wertheim, überzeugt von der Wichtigkeit des fremdsprachlichen Unterrichts, haben demselben mit wöchentlich zwei obligatorischen Unterrichtsstunden einen Platz in dem Lehrplan ihrer kaufmännischen Fortbildungsschulen angewiesen.

Die hiesige kaufmännische Fortbildungsschule enthält in ihrem Lehrplan Englisch und Französisch für die Schüler der Gruppe A (Volksschulbildung) und Gruppe C (Berechtigungsschein) als fakultative Unterrichtsfächer; nur für die Schüler der Gruppe B

(Schüler mit Realschulbildung, ohne Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen) ist Französisch obligatorisch.

Im Schuljahr 1904/1905 wurde der fakultative Unterricht besucht:

in Französisch von 107 Schülern — 25 Prozent der Gesamtzahl der Schüler —

in Englisch von 49 Schülern — 11 Prozent der Gesamtzahl der Schüler — ;

also nur 36 Prozent sämtlicher Schüler konnten sich durch das Wohlwollen ihrer Prinzipale, die ihnen die dazu nötige Zeit gewährten, an diesen fakultativen Unterrichtsstunden beteiligen.

Darunter befanden sich aus Gruppe C für Französisch ein Schüler, für Englisch zwei Schüler.

Auch hier ist es der Mangel an Zeit, welcher der Beteiligung sämtlicher Schüler an dem Unterrichte in einer Fremdsprache im Wege steht. Wird aber der hohe Wert dieser Unterrichtsdisciplin anerkannt, dann ist eine moderne Fremdsprache als obligatorisches Lehrfach in den Lehrplan der Schule aufzunehmen; denn nur dann kann allen Schülern der Anstalt die Wohltat dieses Bildungsmittels zugesichert werden.

Bei der jetzigen Anzahl der obligatorischen wöchentlichen Unterrichtsstunden (sechs) ist die Aufnahme einer Fremdsprache als obligatorisches Unterrichtsfach mit wöchentlich zwei Stunden unmöglich, da wöchentlich sechs Stunden für die eigentlichen Handelsfächer als Minimum zu betrachten sind. Mit der Einführung einer Fremdsprache als obligatorisches Unterrichtsfach hätte daher eine Vermehrung der wöchentlichen obligatorischen Unterrichtsstunden von mindestens zwei Stunden einzutreten.

Die hiesige kaufmännische Fortbildungsschule hat neben wenigen ähnlichen Schulen des Großherzogtums die geringste Zahl der wöchentlichen obligatorischen Unterrichtsstunden, nämlich sechs, Mannheim hat neun, Freiburg sieben beziehungsweise acht, Pforzheim zwölf bei zweijährigem Besuche, Rastatt, Wertheim, Bühl und einige andere kleinere Schulen je acht Stunden. Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsschule, der zweitgrößten des Landes, dieselbe Anzahl der obligatorischen Unterrichtsstunden zu gewähren sei, wie der gleichen Schule in Mannheim.

Sie arbeitet unter denselben Schwierigkeiten und hat denselben Anforderungen gerecht zu werden.

Hat man in Mannheim, dem ersten und wichtigsten Handelsplatze Badens, seitens der städtischen Behörden und der Kaufmannschaft der theoretischen Ausbildung der Jungkaufmannschaft durch die Schule wöchentlich neun Stunden zuerkannt, so sollte man in Karlsruhe darin nicht zurückbleiben, da unsere jungen Kaufleute einstens dieselben Funktionen zu erfüllen haben wie jene in Mannheim."

III. Bei Durchführung dieser beiden Änderungen — Erstreckung des Schulzwanges auf Mädchen und Erhöhung der wöchentlichen obligatorischen Stundenzahl von sechs auf neun Stunden — würde sich die Zahl der Schüler, die jetzt 420 beträgt, um rund 300 Mädchen auf 720 erhöhen, und die Zahl der Klassen würde, wenn man den höchstzulässigen Bestand von 30 Schülern nimmt, 24 betragen, so daß die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden $24 \times 9 = 216$ obligatorische Schulstunden pro Woche betrüge.

Dieser Unterricht könnte, da ein Lehrer 25 Stunden zu geben hat, und der Vorstand zwölf Stunden selbst unterrichtet, von acht Lehrern — den Vorstand nicht gerechnet — bewältigt werden ($216 - 12 = 204 : 25 = 8$).

Mit Rücksicht aber auf den derzeit herrschenden Mangel an Schulzimmern ist beabsichtigt, jedem Lehrer bis zu fünf obligatorischen Überstunden zu übertragen.

Infolgedessen reichen sieben Lehrkräfte ohne den Vorstand aus; und zwar hätten sechs Lehrer vier und einer fünf obligatorische Überstunden zu geben. Die Zahl der derzeitigen

Lehrer beträgt vier, ein weiterer ist im Voranschlag vorgesehen, es wären also mit diesem drei neue Stellen zu beschaffen.

Diese Lehrerzahl wird auch genügen, die noch erforderlichen Überstunden für fakultativen Unterricht zu geben. Während bisher 34 solcher Überstunden gegeben wurden, werden es künftig nur noch 20 sein, eine Verminderung, die hauptsächlich dadurch bedingt ist, daß an Stelle des fakultativen fremdsprachlichen Unterrichts der obligatorische tritt.

Die Gesamtzahl der Überstunden für obligatorischen und fakultativen Unterricht ist künftig 49, während die Gesamtzahl bisher, da nur obige 34 Überstunden für fakultativen Unterricht gegeben wurden, 34 betrug, so daß sich ein Mehr von 15 Überstunden bei der Neuordnung ergibt. Die Überstunde wird mit 80 Mk. pro Jahr vergütet.

Der persönliche Mehraufwand berechnet sich hiernach auf:

2 etatmäßige Lehrer à 2500 Mk.	= 5 000 Mk.
1 nicht etatmäßiger Lehrer zu 1 600 Mk.	= 1 600 "
15 Überstunden à 80 Mk.	= 1 200 "

zusammen . . . 7 800 Mk.

Die Zahl der erforderlichen Zimmer betrüge sechs, gegen bisher fünf, wenn die Vormittagsklassen zweimal je 4½ Stunden, die Mittagsklassen aber dreimal je drei Stunden unterrichtet würden. Es wird aber vorgeschlagen, gleich sieben Zimmer vorzusehen. Damit wäre Platz geschafft nicht nur für eine eventuell neu zu bildende Klasse, sondern auch mittags für Übungsstunden und für die Lehrer, welche im Schulgebäude arbeiten wollen (Korrekturen).

Endlich wäre eines der Zimmer noch gelegentlich als Karzer verwendbar. Dabei könnten zugleich drei weitere Klassen ihren Unterricht am Vormittag erhalten.

Die Kosten für den Mehrbedarf von zwei Räumen berechnen sich (unter Zugrundelegung des Aufwandes für das Schulhaus in der Gartenstraße zu Ziffer 1 bis 4) auf:

1. Mietwert	1 425 Mk. 50 S.
2. Heizung und Beleuchtung	209 " — "
3. der Anteil an den Bezügen des Schuldieners erhöht sich um	239 " — "
4. bauliche Unterhaltung	347 " — "
5. Lehrmittel, Unterrichtsmaterial, Drucksachen, Impressen, Schulgeldnachlässe, schätzungsweise	500 " — "
zusammen	2 720 Mk. 50 S.

Dazu kommt der oben berechnete persönliche Mehrbedarf mit 7 800 " — "

zusammen . . . 10 520 Mk. 50 S.

Davon wird gedeckt durch Schulgeld und Eintrittsgeld etwa 7 400 " — "

so daß der ungedeckte Mehraufwand beträgt 3 100 Mk. — S.
wovon noch 200 Mk. abzurechnen wären, die dadurch erspart werden, daß die bisherigen handelsgewerblichen Kurse für Gehilfinnen eingehen. Die reine Mehrbelastung stellt sich hiernach auf 2 900 Mk.

Da aber im Voranschlag für 1905 schon Mittel für einen Realschulkandidaten auf acht Monate und für ein sechstes Zimmer vorgesehen, auch ein rechnungsmäßiges Defizit von 1345 Mk. für die handelsgewerblichen Kurse der weiblichen Gehilfen und Lehrlinge angenommen ist, stellt sich unter Berücksichtigung dieser Rechnungsposten der Mehraufwand gegenüber dem budgetmäßigen Voranschlag für 1905 nur auf 1464 Mk. 75 S., der durch Umlagen zu decken wäre.

Dabei ist endlich noch zu berücksichtigen, daß der Kostenaufwand erst nach zwei Jahren die berechnete Höhe erreichen wird, da zunächst nur der erste Jahreskurs eingerichtet wird und erst durch Aufbau auf diesen nach zwei Jahren drei Jahreskurse vorhanden sein werden.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Karlsruhe, den 12. September 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:
 daß der auf dem angeschlossenen Plan rot schraffierte Teil des städtischen Grundstücks Lagerbuch Nr. 3 402 (Gartenstraße) im Flächenmaße von 3 qm zu dem Preis von 50 M. pro Quadratmeter an die Gebrüder Architekt Jakob Mayer und Blechnemeister Eduard Mayer, hier, verkauft werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Dietrich.

Plan siehe Plansammlung Seite 555.

Begründung.

Die ursprüngliche Bauflucht der Gartenstraße verläuft, wie aus dem Plan ersichtlich, in gebrochener Linie derart, daß die Brechung inmitten der Front des den Gebrüder Mayer gehörigen Grundstücks Gartenstraße Nr. 9 zu liegen kommt. Um die sich hieraus für eine zweckmäßige und architektonisch gefällige Überbauung des bezeichneten Grundstücks ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen, suchten die Grundstückseigentümer darum nach, daß ihnen gestattet werde, die Fassade des projektierten Neubaus, unter Abweichung von der festgestellten Bauflucht, in eine von der auf die Straße stoßenden westlichen Grenze des Grundstücks Gartenstraße 7 nach der östlichen Grenze des Grundstücks Gartenstraße 11 ziehende gerade Linie zu verlegen. Den hiernach mit zu überbauenden Teil des südlichen Gehwegs der Gartenstraße im Flächenmaße von 3 qm waren die Gesuchsteller bereit, von der Stadtgemeinde käuflich zu erwerben. Da eine Beeinträchtigung des Verkehrs infolge der mit der Abtretung dieser 3 qm verbundenen ganz unerheblichen Verschmälerung des Gehwegs nicht in Frage steht, das Großherzogliche Bezirksamt deshalb die Abweichung von der Bauflucht auch anstandslos genehmigte, willigte der Stadtrat, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, in die Abtretung ein, nachdem sich die Gesuchsteller mit der Bezahlung eines als angemessen erscheinenden Kaufpreises von 50 M. pro Quadratmeter einverstanden erklärt hatten.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 21. November 1905.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt:

der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit der Großherzoglichen Civilliste der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 554.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits
und
der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5501 (Weberstraße) den auf dem angeschlossenen Geometerplan rot angelegten mit Lagerbuch Nr. 5501 d bezeichneten Grundstücksteil von 24 qm an die Großherzogliche Civilliste zu lastenfreiem Eigentum unentgeltlich ab.

§ 2.

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs, sowie etwaige Kosten, die durch Abänderung der Bauflucht entstehen, trägt die Großherzogliche Civilliste.

§ 3.

Die Stadtgemeinde behält sich zum Abschluß dieses Vertrags die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Bürgerausschusszustimmung am *29. November 1905.*

Staatsgenehmigung mit Verlass Grossh. *Min. d. d. Innern*
vom *11. Dezember 1905* No. *54999.*

Karlsruhe, den 12. Oktober 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I die Herder-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde,
- II. wegen des Rückersatzes der Kosten die nachstehend abgedruckten Verträge mit den Angrenzern abgeschlossen,
- III. der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von 22 783 M. 69 S. aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 557.

1. Vertrag

mit

- a. Maurermeister Gustav Pfeifer dahier,
- b. Maurermeister Adolf Pfeifer dahier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Herder-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2

Die Herren Gustav und Adolf Pfeifer verpflichten sich — unter samstverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Erfasse der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8 787, 8 804, 8 805 und 8 809 mit zusammen 62,57 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 8787 Frontlänge 17,98 m		Lagerbuch Nr. 8804 Frontlänge 16,00 m		Lagerbuch Nr. 8805 Frontlänge 16,64 m		Lagerbuch Nr. 8809 Frontlänge 11,95 m		Zusammen 62,57 m	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1. Straßenherstellung	611	32	544	—	565	76	406	30	2 127	38
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	236	44	124	—	169	56	92	61	622	61
3. Kanalisation	719	20	640	—	665	60	478	—	2 502	80
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	125	86	112	—	116	48	83	65	437	99
5. 3 jährige Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten mit 4 1/2 Prozent für das Jahr .	69	76	62	07	64	56	46	36	242	75
zusammen	1 762	58	1 482	07	1 581	96	1 106	92	5 933	53

Fünftausend neunhundert drei und dreißig Mark 53 Pfennig.

Die Kanalkostenbeiträge (Ziffer 3) werden jedoch erst bei Überbauung der betreffenden Grundstücke fällig (vergleiche § 3 der Vereinbarung vom 4. Dezember 1901).

§ 3.

Ferner verpflichten sich die Obengenannten unter samstverbindlicher Haftbarkeit, die auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 8805 an der Goethe-Straße entfallenden Straßenkosten bei Herstellung der Goethe-Straße nach Maßgabe der alsdann geltenden Grundsätze an die Stadtgemeinde zu bezahlen.

§ 4.

Die Obengenannten haben für die Erfüllung der ihnen durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 5.

Mit der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke wird erst begonnen, wenn sämtliche beteiligten Angrenzer dem vorliegenden Vertrag entsprechende Verträge mit der Stadtgemeinde abgeschlossen haben und ihrer Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nachgekommen sind.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

II. Vertrag

mit

Kentner Otto Bartning sowie dessen Ehefrau Jenny geborene Doll dahier.

§ 1.

Entsprechend wie bei I.

§ 2.

Herr Bartning und dessen Ehefrau verpflichten sich — unter samstverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8 790, 8 794, 8 810 und 8 811 mit 72,96 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 8 790 Frontlänge 14,50 m.		Lagerbuch Nr. 8 794 Frontlänge 16,70 m.		Lagerbuch Nr. 8 810 Frontlänge 14,50 m.		Lagerbuch Nr. 8 811 Frontlänge 27,26 m.		Zusammen 72,96 m.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Straßenherstellung	493	—	567	80	493	—	926	84	2 480	64
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	112	38	163	75	112	38	319	90	710	41
3. Kanalisation	580	—	668	—	580	—	1 090	40	2 918	40
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	101	50	116	90	101	50	190	82	510	72
5. 3 jährige Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten mit 4 1/2 Prozent für das Jahr . . .	56	25	64	79	56	25	105	76	283	05
zusammen	1 343	13	1 583	24	1 343	13	2 633	72	6 903	22

Sechstausend neunhundert drei Mark 22 Pfennig.

Die Kanalkostenbeiträge (Ziffer 3) werden jedoch erst bei Überbauung der betreffenden Grundstücke fällig (vergleiche § 3 der Vereinbarung vom 4. Dezember 1901).

§§ 3, 4, 5 und 6.

Entsprechend wie bei I.

III. Vertrag

mit

Maurermeister Friedrich Pfeifer dahier.

§ 1.

Entsprechend wie bei I.

§ 2.

Herr Friedrich Pfeifer verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8 788, 8 801, 8 802 und 8 807 mit 81,73 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 8788 Frontlänge 16,00 m		Lagerbuch Nr. 8801 Frontlänge 34,63 m.		Lagerbuch Nr. 8802 Frontlänge 15,20 m		Lagerbuch Nr. 8807 Frontlänge 15,90 m.		Zusammen 81,73 m.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Straßenherstellung	544	—	1 177	42	516	80	540	60	2 778	82
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	124	—	311	01	117	81	159	55	712	36
3. Kanalisation	640	—	1 385	20	608	—	636	—	3 269	20
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	112	—	242	41	106	40	111	30	572	11
5. 3 jährige Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten mit 4 1/2 Prozent für das Jahr	62	07	134	35	58	97	61	69	317	08
zusammen	1 482	07	3 250	39	1 407	97	1 509	14	7 649	57

Siebentaufend sechshundert neun und vierzig Mark 57 Pfennig.

Die Kanalkostenbeiträge (Ziffer 3) werden jedoch erst bei Überbauung der betreffenden Grundstücke fällig (vergleiche § 3 der Vereinbarung vom 4. Dezember 1901).

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Pfeifer, die auf die Fronten der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8807 an der Goethe-Straße und Lagerbuch Nr. 8801 an der Söfien-Straße entfallenden Straßenkosten bei Herstellung der Goethe-Straße beziehungsweise Söfienstraße nach Maßgabe der alsdann geltenden Grundsätze an die Stadtgemeinde zu bezahlen.

§§ 4, 5 und 6.

Entsprechend wie bei I.

IV. Vertrag

mit

Schlosser Friedrich Zimmermann dahier.

§ 1.

Entsprechend wie bei I.

§ 2.

Herr Zimmermann verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erfasse der ihr durch Herstellung der in 2 § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8789, 8793, 8803 und 8808 mit zusammen 83,48 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 8 789 Frontlänge 12,80 m.		Lagerbuch Nr. 8 793 Frontlänge 25,00 m.		Lagerbuch Nr. 8 803 Frontlänge 33,16 m.		Lagerbuch Nr. 8 808 Frontlänge 14,50 m.		Zusammen 85,48 m.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Straßenherstellung	435	20	850	—	1 128	12	493	—	2 906	32
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	99	20	234	35	299	22	112	38	745	15
3. Kanalisation	512	—	1 000	—	1 327	20	580	—	3 419	20
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	89	60	175	—	232	26	101	50	598	36
5. 3 jährige Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten mit 4 1/2 Prozent für das Jahr .	49	66	96	99	128	72	56	25	331	62
zusammen	1 185	66	2 356	34	3 115	52	1 343	13	8 000	65

Achttausend Mark 65 Pfennig.

Die Kanalkostenbeiträge (Ziffer 3) werden jedoch erst bei Überbauung der betreffenden Grundstücke fällig (vergleiche § 3 der Vereinbarung vom 4. Dezember 1901).

§ 3.

Entsprechend wie bei III.

§§ 4, 5 und 6.

Entsprechend wie bei I.

Begründung.

Die Eigentümer des früheren Grundstücks Lagerbuch Nr. 4641 im Gewann „Großherrenfeld“, welches von der nach dem Ortsbauplan projektierten südlichen Verlängerung der Händel-Straße der jetzigen Herder-Straße durchschnitten wird, haben das Grundstück neuerdings in Baupläze eingeteilt und daraufhin beim Stadtrat die Herstellung der genannten Straße von der Kaiser-Allee bis zur Sofien-Straße beantragt. Das Straßengelände haben sie unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten und sich bereit erklärt, die der Stadtgemeinde durch die beantragte Herstellung erwachsenden Kosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze alsbald nach Fertigstellung der Straße zu ersetzen. Nur die Kanalkostenbeiträge sollten erst bei Überbauung der angrenzenden Grundstücke erhoben werden dürfen. Die Antragsteller beriefen sich dabei auf einen mit ihnen bereits unterm 4. Dezember 1901 abgeschlossenen Vertrag. Nach diesem Vertrag wurde der Stadtgemeinde von den Grundstückseigentümern die Erlaubnis erteilt, das künftige Straßengelände schon damals zur Herstellung eines Kanals zu benützen, dessen sofortige Ausführung zur Entwässerung des Bauplazes für den Krankenhausneubau erforderlich war. Als Gegenleistung wurde den Grundstückseigentümern die Vergünstigung gewährt, daß bei Herstellung der fraglichen Straße die Kanalkostenbeiträge nicht, wie nach den geltenden Grundsätzen verlangt werden müßte, sofort, sondern erst bei Überbauung der betreffenden Grundstücke zu entrichten seien. Selbstverständlich mußte diese Zusage auch den jetzigen Antragstellern gegenüber, die mit Ausnahme des Herrn D. Partning

mit den damaligen Kontrahenten identisch sind, aufrecht erhalten bleiben. Da im übrigen den bei Herstellung neuer Ortsstraßen an die Angrenzer zu stellenden Bedingungen genügt war, wurden die oben abgedruckten Verträge mit ihnen abgeschlossen, in denen sich die Stadtgemeinde, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, zur Herstellung der Herder-Straße verpflichtet.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts erfordert diese Herstellung noch folgenden Aufwand:

für Straßenbau	10 293	fl.	16	h
für Gehweg und Bordsteinanlage	2 790	"	53	"
für Kanalisation (Straßenentwässerungsanlage)	1 000	"	—	"
für Gasleitung	3 650	"	—	"
für Wasserleitung	5 050	"	—	"

somit den Gesamtbetrag von . . 22 783 fl. 69 h

welcher aus Anlehensmitteln zu decken ist.

Der Hauptkanal für die Herder-Straße ist, wie oben erwähnt, schon ausgeführt. Die Herstellung desselben, für welchen der Bürgerausschuß unterm 17. Dezember 1901 die erforderlichen Mittel bewilligt hatte, verursachte einen Gesamtaufwand von 11 400 fl.

Nunmehr waren daher nur noch die Mittel für die Straßenentwässerung (Herstellung von sechs Einflüssenanlagen u. dgl.) anzufordern.

Inhaltlich der Verträge kommen nach Fertigstellung der Straße zum Ersatz:

1. die Kosten des Straßenbaues mit	10 293	fl.	16	h
2. die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage mit	2 790	"	53	"
An Kanalkostenbeiträgen gehen nach Überbauung sämtlicher Grundstücke ein	12 109	"	60	"
zusammen	25 193	fl.	29	h

Außerdem wird gleichzeitig mit den Straßenkostenbeiträgen ein Betrag in Höhe der zu 4½ Prozent für drei Jahre berechneten Verzinsung der Anlagelkosten für Gas- und Wasserleitung bezahlt, in gleicher Weise, wie dies letzthin in dem vom Bürgerausschuß genehmigten Vertrag mit Architekt Sexauer wegen Herstellung der Haydn- und Mozart-Straße vorgesehen war. Auch hier ist anzunehmen, daß die Stadtgemeinde nach Ablauf von drei Jahren aus der Abgabe von Gas und Wasser an die bis dahin erstellten Neubauten an jährlichen Reineinnahmen soviel erzielen wird, daß dadurch die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die neuen Leitungen gedeckt sind.

Für die Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten fünf Jahre wird der Stadtgemeinde in der üblichen Weise durch einen bei Fertigstellung der Straße im voraus zahlbaren Pauschalbetrag Ersatz geleistet.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am *21. November 1905.*

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Min. Pr. Johann*
vom *9. Dezember 1905* No. *54829.*

Karlsruhe, den 27. Oktober 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Sofien-Straße zwischen Körner-Straße und York-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen,
- II. wegen des Rückfalles der Kosten die nachstehend — auszugsweise — abgedruckten Verträge mit den Angrenzern abgeschlossen und
- III. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 45 663 M. 18 S.
— Vierzig fünftausend sechshundert drei und sechzig Mark
18 Pfennig —
aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 558.

a. Vertrag

mit Weinändler Max Homburger Witwe.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Sophien-Straße zwischen Körner- und Uhland-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Frau Homburger Witwe verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erlasse der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks künftige Lagerbuch Nr. 4153 mit 56,50 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	7 696 M. 36 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	473 " 20 "
3. Kanalisation	2 260 " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	810 " 27 "

zusammen . . 11 239 M. 83 S.

— Elftausend zweihundertdreißig neun Mark 83 Pfennig. —

Dieser Betrag wird Frau Homburger Witwe auf Verlangen gegen Entrichtung eines vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Tage der Fälligkeit an gestundet, längstens jedoch für fünf Jahre.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Obengenannte, den auf die Front des Grundstücks künftige Lagerbuch Nr. 4153 mit 56,50 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis das bezeichnete Grundstück mit seiner ganzen Front überbaut ist. Bei nur teilweiser Überbauung endigt die Verzinsung nach Maßgabe der Frontlänge des überbauten Grundstücksteils, wobei hinsichtlich der Zugehörigkeit zum überbauten Teil der § 4 des in Abdruck angeschlossenen Ortsstatuts vom 10. September 1900 (für die Honfells-Straße) bestimmend ist.

§ 4.

Die Obengenannte hat für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

b. Vertrag

mit Fabrikant Fritz Römhildt.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Herr Römhildt verpflichtet sich der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4151 mit 23,66 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	3 222 M. 94 S.
2. Gehweg und Bordsteinanlage	204 „ 82 „
3. Kanalisation	946 „ 40 „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	839 „ 32 „

zusammen . . 4 713 M. 48 S.

— Vier tausend siebenhundert dreizehn Mark 48 Pfennig. —

§ 3.

Ferner verpflichtet sich der Obengenannte, den auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4151 mit 23,66 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis das Grundstück Lagerbuch Nr. 4151 auf seiner Frontseite gegen die Söfien-Straße zu überbaut und das Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen ist.

c. Vertrag

mit Gustav Hirth, Architect.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Sofien-Straße zwischen Uhlend-Straße und Dorf-Straße nach Maßgabe des Ortschaftsplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Hirth und dessen Ehefrau verpflichten sich, unter samstverbindlicher Haftbarkeit der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 599 und 4 602 mit 16,85 + 17,62 = 34,47 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 4 599	Lagerbuch Nr. 4 602	zusammen
1. Straßenherstellung einschließlich Geländebeerbwerb	2 295 Mk. 29 S ₁	2 400 Mk. 18 S ₁	4 695 Mk. 47 S ₁
2. Gehweg und Bordsteinanlage	128 " 80 "	150 " 36 "	279 " 16 "
3. Kanalisation	460 " 10 "	900 " 80 "	1 360 " 90 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	241 " 65 "	252 " 70 "	494 " 35 "
zusammen	3 125 Mk. 84 S ₁	3 704 Mk. 04 S ₁	6 829 Mk. 88 S ₁

— Sechstausend achthundert zwanzig neun Mark 88 Pfennig. —

— K. —

d. Vertrag

mit Frau Kaufmann Karl Glaser Witwe.

§ 1 wie bei c.

§ 2.

Frau Glaser Witwe verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4 601 mit 12,30 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	1 675 Mk. 49 S ₁
2. Gehweg und Bordsteinanlage	86 " 10 "
3. Kanalisation	492 " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	176 " 39 "

somit den Gesamtbetrag von . . 2 429 Mk. 98 S₁

— Zweitausend vierhundert zwanzig neun Mark 98 Pfennig. —

Dieser Betrag wird der Obengenannten bei genügender Sicherheitsleistung und gegen Entrichtung eines vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Fälligkeitstage an bis zur Überbauung des bezeichneten Grundstücks, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren, im voraus gestundet.

— K. —

e. Vertrag

mit Maurermeister Friedrich Bindschädel.

§ 1 wie bei c.

§ 2.

Herr Bindschädel und dessen Ehefrau verpflichten sich, unter samstverbindlicher Haftbarkeit der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4600 mit 12,30 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	1 675	„	49	„
2. Gehweg und Bordsteinanlage	86	„	10	„
3. Kanalisation	492	„	—	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	176	„	39	„

zusammen . . 2 429 M. 98 S.

— Zweitausend vierhundert zwanzig neun Mark 98 Pfennig. —

— c. —

f. Vertrag

mit Schlossermeister August Schlachter.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Herr Schlachter verpflichtet sich, unter Bezugnahme auf seine protokolllarische Erklärung vom 25. März 1902 der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4533 mit 20,16 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	2 746	M.	17	S.
2. Gehweg und Bordsteinanlage	—	„	—	„
3. Kanalisation	518	„	60	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	289	„	12	„

zusammen . . 3 553 M. 89 S.

— Dreitausend fünfhundert dreinundfünfzig Mark 89 Pfennig. —

— c. —

g. Vertrag

mit Architekt Leopold Kirchenbauer und Ehefrau.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Herr Kirchenbauer und seine Ehefrau Lina geborene Wartenbach verpflichten sich — unter samstverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4532a mit 18,30 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	2 492 M. 81 S.
2. Fünfjährige Straßenunterhaltung	262 " 44 "
somit den Gesamtbetrag von	
2 755 M. 25 S.	
woran die für die Gutenberg-Straße zuviel bezahlten Kanalkosten mit	59 " 40 "
in Abzug kommen	
Rest	2 695 M. 85 S.

— Zweitausend sechshundert fünfundneunzig Mark 85 Pfennig —

— K. —

h. Vertrag

mit Bauunternehmer Julius Schäfer und Ehefrau.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Die Eheleute Schäfer verpflichten sich, unter samstverbindlicher Haftbarkeit der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 484, 4 485 und 4 487 mit 44,57 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 4 484	Lagerbuch Nr. 4 485	Lagerbuch Nr. 4 487	zusammen
Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	1 807 M. 63 S.	1 484 M. 79 S.	2 778 M. 86 S.	6 071 M. 28 S.
Gehweg und Bordsteinanlage	92 " 89 "	76 " 30 "	185 " 57 "	354 " 76 "
Kanalisation	530 " 80 "	373 " 20 "	— " — "	904 " — "
Fünfjährige Straßenunterhaltung	190 " 31 "	156 " 32 "	292 " 56 "	639 " 19 "
zusammen	2 621 M. 63 S.	2 090 M. 61 S.	3 256 M. 99 S.	7 969 M. 23 S.

— Siebentausend neunhundert neunundsechzig Mark 23 Pfennig —

— K. —

i. Vertrag

mit Bauunternehmer Julius Schäfer.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Bauunternehmer Schäfer verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erlaße der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4 483 mit 18 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	2 451 M. 94 S.
2. Gehweg und Bordsteinanlage	116 " 20 "
3. Kanalisation	379 " 20 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	258 " 14 "

zusammen 3 205 M. 48 S.

— Dreitausend zweihundert fünf Mark 48 Pfennig. —

Diesen Betrag wird jedoch die Stadtgemeinde vom Zeitpunkt der Fälligkeit an gegen Ent-
richtung eines vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfußes auf
die Dauer von fünf Jahren ohne weiteren Antrag stunden.

— 2c. —

k. Vertrag

mit Frau Geheimerrat A. von Freyendorff Witwe

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Frau von Freyendorff Witwe verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erfasse der ihr durch
Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Front-
länge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4 483 mit 18 m folgende Beiträge zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	2 451 Mk 94 S
2. Gehweg und Bordsteinanlage	116 " 20 "
3. Kanalisation	379 " 20 "
4. fünfjährige Straßenunterhaltung	258 " 14 "

zusammen . . 3 205 Mk 48 S

— Dreitausend zweihundert fünf Mark 48 Pfennig. —

Die Beträge Ziffer 1, 3 und 4 werden zur Zahlung fällig, sobald mit der Errichtung eines
Neubaus auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 4 483 begonnen wird. Der Betrag Ziffer 2 ist zu
bezahlen, sobald die Bordsteine gelegt sind.

— 2c. —

l. Vertrag

mit Malermeister Josef Schindler Eheleute.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Die Josef Schindler Eheleute verpflichten sich, unter samstverbindlicher Haftbarkeit der Stadt-
gemeinde zum Erfasse der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden
Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4 486 mit 11,85 m folgende
Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	1 614 Mk 19 S
2. Gehweg und Bordsteinanlage	82 " 95 "
3. Kanalisation	474 " — "
4. fünfjährige Straßenunterhaltung	169 " 94 "

zusammen . . 2 341 Mk 08 S

— Zweitausend dreihunderteinundvierzig Mark 08 Pfennig. —

— 2c. —

Begründung.

Die Durchführung der Sofien-Straße von ihrem derzeitigen Endpunkt an der Kreuzung der Körner-Straße bis zur York-Straße ist ein schon seit lange gehegter Wunsch der Bewohner jenes Teils der Weststadt, ohne daß diesem Wunsche bisher Rechnung getragen werden konnte, da die Angrenzer dieser Straßenstrecke sich den von der Stadtgemeinde nach den derzeitigen Grundsätzen für die Herstellung projektierter Ortsstraßen zu stellenden Bedingungen, insbesondere der Forderung des als baldigen Kostenersatzes, freiwillig nicht unterwerfen mochten, anderseits aber auch ein öffentliches Interesse an dieser Straße, das ihre sofortige Herstellung unter Verzicht auf die Anwendung dieser Grundsätze gerechtfertigt hätte, nicht bestand. Nach längeren Verhandlungen haben sich jedoch die Angrenzer nunmehr zur Erfüllung der gestellten Bedingungen bereit erklärt und die vorstehend abgedruckten Verträge unterzeichnet. Darnach steht der Herstellung obiger Straßenstrecke nichts mehr im Wege. Freilich muß die Stadtgemeinde einen erheblichen Teil der Kosten auf sich behalten, da sie mit ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 4149 auf mehr als der Hälfte der Südseite der herzustellenden Straßenstrecke selbst Angrenzerin ist. Diesem Aufwand steht jedoch die mit der Herstellung jenes Teils der Sofien-Straße eintretende Wertserhöhung des städtischen Geländes als ausreichendes Äquivalent gegenüber. Die Front des Gutenberg-Platzes wurde in gleicher Weise wie die Front der aufstoßenden Straßen (Gabelsberger-, Melken-, Gutenberg- und Uhland-Straße) der bestehenden Übung entsprechend bei Verteilung der Straßenkosten auf die angrenzenden Grundstücke außer Betracht gelassen.

Das Straßengelände steht bereits im Besitz der Stadtgemeinde. Es wurde ihr seiner Zeit aus Anlaß der Überwölbung des Landgrabens teils unentgeltlich zur Verfügung gestellt, teils wurde es damals mit Zustimmung des Bürgerausschusses gegen Entschädigung erworben. Das auf die Strecke zwischen Körner- und York-Straße entfallende Betreffnis dieser Geländeerwerbskosten beläuft sich auf 15 962 M. 65 S.

Mit der Ausführung der Landgrabenüberwölbung für die bezeichnete Strecke der Sofien-Straße mit einem Gesamtaufwand von 86 896 M. 81 S. war zugleich schon die Kanalisationsanlage für diese Straßenstrecke geschaffen. Im Zusammenhang damit war seiner Zeit auch die Auffüllung der Straße bewirkt worden, die für sich genommen einen Aufwand von 7 596 M. 76 S. erforderte.

Hiernach ist jetzt nur noch die Planie des Straßenkörpers nebst Herstellung der Fahrbahn, die Gehweg- und Bordsteinanlage, die Straßenentwässerung, sowie die Gas- und Wasserleitung auszuführen, wofür nach dem Voranschlag des Tiefbauamts die nachstehenden Beträge erforderlich sind:

I. für Straßenbau	29 451 M. 52 S.
II. für Gehweg und Bordsteinanlage	2 711 " 66 "
III. für Kanalisation (Straßenentwässerungsanlage)	3 000 " — "
IV. für Gasleitung	5 380 " — "
V. für Wasserleitung	5 120 " — "

somit der Gesamtbetrag von . . . 45 663 M. 18 S.

Dieser Betrag soll, wie beantragt, durch Anlehensmittel gedeckt werden.

Für die Ersatzberechnung waren dem Betrag Ziffer I noch die oben angegebenen anteiligen Geländeerwerbskosten mit . . . 15 962 M. 65 S.
sowie die schon verausgabten Auffüllungskosten mit . . . 7 596 " 76 "
zuzuschlagen.

Von dem Gesamtaufwand von	69 222 M. 59 S.
werden nach Maßgabe obiger Verträge alsbald nach Fertigstellung der Straße ersetzt, beziehungsweise von diesem Zeitpunkt an zum landesüblichen Zinsfuß gegen hinreichende Sicherheitsleistung verzinst:	
für Position I	34 342 M. 14 S.
für Position II	1 683 " 29 "
der Stadtgemeinde als Angrenzerin verbleiben	
von Position I	18 668 " 79 "
von Position II	1 028 " 37 "
an Kanalkostenbeiträgen gehen ein	7 767 " 70 "
zusammen	63 490 M. 29 S.

Außerdem werden die Kosten der Gas- und Wasserleitung, wie aus den Verträgen ersichtlich, von den Eigentümern der noch nicht überbauten Grundstücke nach Maßgabe der Frontlänge dieser Grundstücke bis zu deren Überbauung verzinst.

Die Kanalkostenbeiträge sind bisheriger Übung gemäß mit 40 M. pro laufenden Meter beitragspflichtiger Front berechnet. Sie stehen selbstverständlich im vorliegenden Falle in keinem Verhältnis zu dem für Kanalisation nachzufordernden Betrag, da, wie erwähnt, nach bereits früher erfolgter Herstellung der Landgrabenüberwölbung jetzt nur noch die Straßenentwässerungsanlage auszuführen ist.

Für die Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten fünf Jahre leisten die Angrenzer in der üblichen Weise durch Voranzahlung eines einmaligen Pauschalbetrags Ersatz.

Zu den unter i und k abgedruckten Verträgen ist verständnißhalber zu bemerken, daß Frau von Freydorff, die Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4 483, den auf dieses Grundstück entfallenden Teil der Straßencosten erst im Zeitpunkt der Überbauung zu bezahlen bereit war. Um die Herstellung der Straße gleichwohl zu sichern, erbot sich Herr Bauunternehmer Schäfer, die Verpflichtung zum sofortigen Kostenersatz beziehungsweise zur Tragung der Zinsen vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Straße an auf sich zu nehmen.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Dr. Horstmann.

239
Bürgerausschusszustimmung am 19. Februar 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. v. L. J. J. J.
vom 9. März 1906 No. 10386.

Karlsruhe, den 16. November 1905.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß zur Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für den Bau einer neuen Werkstätte der städtischen Straßenbahn 4500 M. aus Anlehensmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Lacher.

Begründung.

Plan siehe Plansammlung Seite 559

Das Städtische Straßenbahnamt hat mit dem nachstehend abgedruckten Bericht den Neubau einer Werkstätte für die Straßenbahn beantragt und die Notwendigkeit dieser Maßnahme begründet:

Auf dem Betriebsbahnhof der Straßenbahn befindet sich eine große Wagenhalle von 3000 qm Grundfläche. Ein Teil derselben ist von der früheren Gesellschaft in provisorischer Ausführung als Werkstätte für die Wagenunterhaltung eingerichtet worden.

Diese Werkstattanlage leidet aber an großen Mängeln und ist für den in den letzten Jahren stark angewachsenen Betrieb nicht mehr genügend. Auch mangelt es bereits in der Halle an Platz zur Unterbringung der Wagen. Da nun in den nächsten Jahren eine weitere starke Zunahme des Straßenbahnbetriebes zu erwarten ist, erscheint es geboten, schon jetzt eine Vergrößerung der Werkstatt und des Wagenschuppens vorzunehmen.

Nach Lage der Verhältnisse kann diesem Bedürfnisse nur in der Weise zweckmäßig genügt werden, daß ein vollständig neues Werkstattgebäude errichtet und der Raum der jetzigen Werkstätte zur Wagenhalle hinzugezogen wird.

Eine Beibehaltung der gegenwärtigen provisorischen Werkstatt ist nicht angängig aus folgenden Gründen: Das Hallengebäude, in dem die Werkstatt eingebaut ist, hat massive Seitenwände und ist bei einer Breite von 34,5 m mit einem einfachen Wellblechdach in einer Spannweite abgedeckt. Bei einer Höhe von 6,0 m an den Seitenmauern hat das Dach im First eine Höhe von 9,8 m. Es ist klar, daß bei der guten Wärmeleitungsfähigkeit des einfachen Wellblechdaches die Temperaturverhältnisse in den hohen Räumen äußerst ungünstig sind. Während in den Sommermonaten die Hitze ungehemmt eindringt, ist in der kalten Jahreszeit trotz der Beheizung durch eine große Anzahl von Öfen nicht die notwendige Wärme zu erzielen. Dieser Zustand ist aber für die Arbeiter in sanitärer Hinsicht nachteilig und auch vom wirtschaftlichen Standpunkte zu verwerfen, da die Heizung

hohe Kosten verursacht und die Arbeiter im Winter wegen der ungenügenden Erwärmung vielfach nicht in der Lage sind, ihre Arbeiten in normaler Weise zu verrichten. Ein Verkleiden des Wellblechdaches mit einem schlechten Wärmeleiter würde, abgesehen von den erheblichen Kosten, den Zustand doch nicht beseitigen, da wegen der ebenfalls ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse die Scheidewände der einzelnen Werkstätten nicht bis zum Dach hochgeführt werden können. Die vorgenannte Unmöglichkeit, die einzelnen Werkstätten, z. B. Schreinerei, Schlosserei, Ankerwiderei, Lackiererei u. s. w., vollständig voneinander abzutrennen, hat die weiteren Nachteile, daß Staub und Dünste aus dem einen Raum auch in die anderen dringen und daß die Feuergefährlichkeit vermindert wird. Ferner ist die gesamte Disposition der Räume so unübersichtlich und unzuverlässig, daß sie eine gute Beaufsichtigung der einzelnen Werkstätten ausschließt. Ebenso mangelhaft ist die Zugänglichkeit der Räume. So müssen z. B. wenn ein Wagen in die gegenwärtige Lackiererei hinein- oder aus derselben hinausgeschafft wird, jeweils erst bis 8 Wagen mit der Schiebebühne umrängiert werden, was einen nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und an Kosten verursacht. Schließlich sind, wie bereits erwähnt, die Räumlichkeiten für die jetzigen Bedürfnisse schon zu knapp geworden. Eine Vergrößerung der Werkstatt durch Ausbau an die bestehenden Räume würde aber nur ein ungünstiges Glückwörtchen geben können.

In der eigentlichen Wagenhalle sind jetzt 77 Plätze verfügbar, während der Bestand an Wagen zurzeit 56 Motowagen, 24 Anhängewagen, 7 Gepäc., Satzstreu- und Arbeitswagen, im gesamten 87 Wagen beträgt. Es muß daher schon jetzt eine Anzahl Wagen nachts ständig im Freien stehen, was auf die Dauer für die Lackierung und das Holzwerk sehr schädlich ist und die Reinigung erschwert. Könnte dagegen die Räume der gegenwärtigen Werkstatt zur Wagenhalle hinzugezogen werden, so ergibt sich die Möglichkeit, dort 100 Wagen unterzubringen. Hiermit wäre dem Platzbedarf für die ersten Jahre genügt. Die dauernde Unterbringung einer noch größeren Wagenzahl dortselbst kann nicht mehr in Frage kommen, da man es in dem Falle vorzieht, in einem anderen Stadtteile an günstiger Stelle eine zweite Halle zu bauen, um unnütze Verfahrten bei der morgendlichen Ausfahrt und der abendlichen Einfahrt der Wagen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Es wird demnach nur der völlige Neubau einer Werkstatt unter Hinzuziehung der gegenwärtigen Werkstattsräume zur Wagenhalle allen Bedürfnissen entsprechen.

Gleichzeitig hiermit wird aber auch die Schaffung ordentlicher Räume für das Magazin notwendig, da die vorhandenen bei weitem nicht ausreichen und zu weit von der Verwendungsstelle abliegen, worunter die Materialverwaltung leiden muß.

Ferner wird alsdann zweckmäßig eine Verlegung der Accumulatorenatterie, die seiner Zeit an der allerungünstigsten Stelle, die man dazu aussuchen konnte, aufgestellt worden ist, in die Nähe des Maschinenhauses erfolgen. Auch empfiehlt es sich, die Erstellung einer genügenden Anzahl Badeeinrichtungen vorzuziehen, da bisher für einen Personalbestand von etwa 300 Leuten nur zwei primitive, dummfige Badezellen im Keller des Maschinenhauses vorhanden sind.

Bei der weiteren Prüfung der Sachlage ist zunächst zu entscheiden, welchen Umfang der Neubau der Werkstatt erhalten soll. Die Ausführung kann so erfolgen, daß vorerst nur den Bedürfnissen des gegenwärtigen Betriebes entsprochen wird, jedoch schon nach wenigen Jahren wieder Erweiterungen und Vergrößerungen nötig fallen. Oder die Ausführung kann bereits jetzt in solchem Umfange geschehen, daß die Anlage zwar für den gegenwärtigen Betrieb reichlich bemessen ist, aber den in absehbarer Zeit eintretenden Anforderungen genügt. Hierbei wird in erster Linie mit der Zunahme des Straßenbahnbetriebes bei der Verlegung des Hauptbahnhofes und mit der Unterhaltung der Müllfahrzeuge bei der Einrichtung der Müllabfuhr durch die Straßenbahn zu rechnen sein. Unseres Erachtens kann nur diese zweite Ausführung als die für die erste Zeit zwar etwas unrationellere, auf die Dauer aber allein zweckmäßige in Frage kommen.

Die Lage des Neubaus ist gegeben einmal durch das Grundstück unseres Betriebsbahnhofes und zum anderen durch die Notwendigkeit, daß die Werkstatt möglichst nahe bei der Wagenhalle liegen muß. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist von uns ein Projekt für die Neuanlage und die Umbauten ausgearbeitet worden, soweit dieses uns ohne bautechnische Hilfskräfte möglich war. Die Gesamtanordnung ist aus dem anliegenden Plane Blatt 1 und der Querschnitt des Werkstattneubaus aus Blatt 2 ersichtlich.

Es sind hierbei südlich von der bestehenden Wagenhalle und von dieser durch eine Doppelgleisanlage getrennt zwei Werkstattgebäude vorgesehen. Das vordere größere derselben enthält in der von einem Laufsteg bestrichenen Haupthalle den eigentlichen Montageaum für die Wagen sowie die größeren Metallbearbeitungsmaschinen. Seitlich der Haupthalle sind in zwei niedrigeren Seitenhallen die Räume für die Metallbearbeitungswerkstätten, den Werkmeister, das Magazin,

Wasch- und Stäume für die Arbeiter und die Aborte untergebracht. Die Haupthalle ruht auf Säulen aus Eisenkonstruktion, welche auch das Gleis des Laufstranes tragen, und ist mit einem flachen Dache aus Bimsbeton oder Holzzement abgedeckt. Die Lichtzufuhr erfolgt durch Oberlichter und durch an den Längsseiten angebrachte vertikale Fenster. (Blatt 2.) Die niederen Seitengebäude werden, soweit erforderlich, gegen die Haupthalle durch Eisenfachwerkwände abgeschlossen, während die Außenwände massiv sind. Die Bedachung ist die gleiche wie bei der Haupthalle. Eine Unterkellerung ist nur für das Magazin, den Abortraum, die Reparaturstände der Haupthalle und, falls eine Kantine eingerichtet wird, für diese vorgesehen.

Das etwas kleinere hintere Werkstattgebäude ist baulich in gleicher Weise ausgeführt. Es enthält in der Haupthalle die Lackiererei, in den Nebenhallen die Schreinerei, Sattlerei, Blechnerei, ein Teppichlager sowie einen Raum, der als Eisen- und Kohlenlager für die Schmiede und zur Vornahme von Reparaturen an Weichen und Gleiskreuzungen dient.

Das zwischen letzterem Gebäude und der Wagenhalle liegende Doppelgleis soll durch ein Glasdach überdacht und hier ein abgeschlossener, heizbarer Raum geschaffen werden, der in der kalten Jahreszeit als Waschraum für die Wagen und im Bedarfsfalle auch als Ergänzungsraum für die Schreinerei und Lackiererei verwendet werden kann.

Die Heizung der Gebäude erfolgt mittels Dampf, der voraussichtlich aus der Kesselanlage des Maschinenhauses entnommen werden kann. Ferner ist elektrische Beleuchtung und Anschluß an die Gas- und Wasserleitung vorzusehen.

Der Transport der Wagen von und zu den Werkstattgleisen geschieht mittels zweier unverankerter Schiebebühnen. Die eine derselben ist vor der Montagehalle vorgesehen und stellt die Verbindung mit den durch die Anlage neuer Weichenstränge ergänzten Einfahrtsgleisen des Betriebsbahnhofes her. Die zweite Schiebebühne liegt zwischen den beiden neuen Werkstattgebäuden und geht von dort quer durch die bestehende Wagenhalle. Letztere Anlage hat den Zweck, in der Halle befindliche reparaturbedürftige Wagen ohne das jetzt notwendige zeitraubende Umrangieren durch die Einfahrtswweichen beiseite schaffen zu können. Zu ihrer Anlage muß die Dachkonstruktion der jetzigen Wagenhalle an der Einfahrtsstelle umgeändert und erhöht werden.

Der Arbeitsvorgang bei den größeren Reparaturen der Wagen soll in der Weise vor sich gehen, daß der betreffende Wagen zunächst mittels der vorderen Schiebebühne in die Montagehalle gebracht wird. Mit der fortschreitenden Arbeit geht der Wagen durch die Halle durch und gelangt dann mittels der Verbindungsgleise beziehungsweise der zweiten Schiebebühne nach Bedarf in die Schreinerei und die Lackiererei und von dort zurück in die Wagenhalle. Die Anlagen sind nur zum Transport von Wagen der gegenwärtigen Größe vorgesehen. Sollten jedoch später, vielleicht durch Übergang anderer Bahnen in den Besitz der Stadt, größere vierachsige Wagen für die Reparaturen in Frage kommen, so können die Werkstattgebäude auch hierfür durch Anlage einer direkten Weicheneinfahrt von der Tullastraße aus zugänglich gemacht werden. Auch ist, wenn in späteren Jahren eine Vergrößerung dieser Anlagen nochmals nötig werden sollte, dieses durch den Anbau gleicher Hallen auf dem noch freibleibenden Grundstücke ohne Störung des Betriebes möglich.

Nach Fertigstellung der neuen Werkstatt hat in der Wagenhalle die Entfernung der gegenwärtigen Scheidewände, die Durchführung der Gleise bis zum Ende der Halle und die Erneuerung des zum großen Teile zerstörten Betonfußbodens zu erfolgen. Die an die Wagenhalle angebauten Nebenräume werden dann teils zur Materiallagerung, teils als Werkstatt und Unterkunftsräume für die nachts beschäftigten Schlosser und Wagenreiniger verwendet. Die einzelnen Bestimmungen sind aus dem Plane Blatt 1 ersichtlich.

Die Accumulatorenatterie, welche sich zurzeit an dem später als Holzlager vorgesehenen Plage befindet, und die durch ihr Gewicht die Außenwände des Gebäudes bereits in bedenklicher Weise hinausgedrückt hat, muß in der Nähe des Maschinenhauses untergebracht werden. Hierzu eignet sich gut der Anbau des zwischen Verwaltungsgebäude und Maschinenhaus gelegenen Nebengebäudes, der durch die Verlegung des jetzt zumteil dort untergebrachten Magazins dann verfügbar wird. Ferner wird hierbei in diesem Nebengebäude ein Raum frei, der zur Einrichtung von fünf Brausebädern und einem Bannenbad genügt und hierfür auch günstig gelegen ist.

Da der Neubau der Werkstattanlagen in nicht zu ferner Zeit erfolgen muß, und wir mangels geeigneter technischer Kräfte nicht in der Lage sind, die weitere detaillierte Bearbeitung der Pläne und die Aufstellung eines Kostenschlages für den baulichen Teil vorzunehmen, beantragen wir hiermit ergebenst, daß zunächst die weitere Bearbeitung des Projektes im Einvernehmen mit uns durch das städtische Hochbauamt oder in sonst geeigneter Weise und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel veranlaßt werden möge.

Der Stadtrat stimmt den obigen Ausführungen zu und ist insbesondere mit dem Straßenbahnamt der Ansicht, daß die neuen Werkstätten nicht nur für die augenblicklichen Bedürfnisse zugemessen, sondern so ausgeführt werden sollen, daß sie auch den Bedürfnissen der absehbaren Zukunft genügen.

Zur Herstellung der erforderlichen Pläne und Kostenanschläge ist ein Zusammenwirken des Straßenbahnamts, des Maschinenbauamts und des Hochbauamts notwendig. Da aber die bei diesen Behörden vorhandenen Arbeitskräfte zur Bewältigung des neuen Geschäftes nicht ausreichen, müssen vorübergehend besondere Hilfskräfte eingestellt werden. Die Kosten für sie und auch für die nötig werdenden Reisen sind auf 4500 M. geschätzt und sollen, da sie einen Teil der Baukosten darstellen, aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Schnecker.

Bürgerausschussung am 19. Februar 1906.

Staatsgenehmigung d. Reichs-Grossh. Min. des Innern
vom 9. März 1906 No. 10884.

Karlsruhe, den 8. Februar 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 70 000 Mk. 10 neue Anhängewagen für die elektrische Straßenbahn beschafft werden;
2. daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 25 000 Mk. die vorhandenen Anhängewagen an Stelle der Auslaufbremsen mit elektrischen Kernbremsen versehen werden;
3. daß zur Ermöglichung rascherer Wagenfolge auf der Strecke Kaiserstraße—Beiertheim mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 2 000 Mk. ein weiteres Ausweichgleis angelegt werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Begründung.

Das städtische Straßenbahnamt hat die unter Ziffer 1 und 2 oben erwähnten Herstellungen mit dem nachstehenden Bericht vom 31. Januar d. J. beantragt:

Karlsruhe, den 31. Januar 1906.

An Betriebsmitteln zur Personenbeförderung verfügen wir gegenwärtig über 56 Motorwagen, 18 geschlossene und 6 offene Anhängewagen. Letztere sind aber ausschließlich bei günstiger Witterung im Sommer verwendbar; es stehen mithin nur 18 Anhängewagen dauernd zur Verfügung.

Dieser Bestand ist infolge des angewachsenen Verkehrs schon jetzt an Sonn- und Festtagen manchmal nicht mehr ausreichend. Da an solchen Tagen sämtlichen 17 Motorwagen der Strecke Durlach—Hardtstraße—Rheinhafen ein Anhängewagen mitgegeben werden muß, verbleibt nur 1 Wagen für die übrigen Linien. Sind infolge von Reparaturen oder Neulackierung Anhängewagen dem Betrieb entzogen, so reicht die vorhandene Zahl schon jetzt nicht mehr für die erstgenannte Linie aus.

In Anbetracht des weiteren Anwachsens des Verkehrs und namentlich auch der im Herbst bevorstehenden Festlichkeiten ist eine Vergrößerung des Bestandes an geschlossenen Anhängewagen um 10 Stück erforderlich.

Mit dieser Neubeschaffung wird gleichzeitig eine andere Anordnung der Bremsen an sämtlichen vorhandenen Anhänger- und Motowagen notwendig. Die von der früheren Privatgesellschaft beschafften Anhängerwagen sind mit sogenannten Auflaufbremsen versehen, welche bewirken sollten, daß die Anhängerwagen bei Bremsung des Motowagens gleichzeitig selbsttätig mitgebremsen werden. Die Auflaufbremse erfüllt aber diese Aufgabe nicht. Sie hat sich nicht bewährt und als für die Unterhaltung der Wagen nachteilig erwiesen. Da sie auch voraussichtlich nicht mehr die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden erhalten würde, kommt ihre Verwendung bei den neuen Anhängerwagen nicht in Frage. An ihre Stelle kann nach den heutigen Erfahrungen nur eine Luftdruckbremse oder eine elektrische Magnetbremse treten. Erstere ist in der Anlage und Unterhaltung wesentlich teurer als letztere, die ebenfalls allen Anforderungen unseres Betriebes genügt. Es ist daher die Ausrüstung der neuen Anhängerwagen mit der elektrischen Kernbremse, der gegenwärtig besten Form der Magnetbremse, vorgezogen.

Um diese Bremse der Anhängerwagen betätigen zu können, müssen alle Motowagen mit einer entsprechenden Einrichtung, die im wesentlichen nur aus einigen besonderen Leitungen und Kuppelungsstücken besteht, versehen werden. Dies ist bei den im vorigen Jahre beschafften 10 neuen Motowagen bereits berücksichtigt.

Es empfiehlt sich nun, auch bei den vorhandenen Anhängerwagen die Auflaufbremse zu betätigen und durch die Kernbremse zu ersetzen. Alsdann sind alle Betriebsmittel einheitlich ausgerüstet. Für die allgemeine Einführung der Kernbremse spricht ferner der Umstand, daß bei der Umlegung der Bahnhöfe in Karlsruhe und Durlach an Stelle bisheriger horizontaler Strecken verschiedentlich längere und nicht unbedeutende Steigungen und Gefälle entstehen werden.

Hierdurch wird aber schon an sich die Einführung einer Bremseneinrichtung erforderlich, die es ermöglicht, daß der Wagenführer des Motowagens außer der Bremse dieses Wagens auch die der Anhängerwagen betätigen kann.

Die Kosten für die Beschaffung von 10 Anhängerwagen sind auf 70 000 M., diejenigen für die Einführung der Bremsen an den vorhandenen Motor- und Anhängerwagen auf 25 000 M. zu veranschlagen.

Um die Anhängerwagen zu den Festlichkeiten im Spätjahr noch rechtzeitig beschaffen und in Betrieb nehmen zu können, ist die alsbaldige Ausschreibung der Lieferung erforderlich. Wir beantragen daher ergebenst, die Bewilligung der notwendigen Beschaffungskosten in Höhe von 95 000 M. veranlassen zu wollen.

Städtisches Straßenbahnamt.

Der Stadtrat ist mit den obigen Ausführungen einverstanden. In den letzten 3 Jahren, seit welcher Zeit die Straßenbahn in städtischem Betrieb steht, haben die Leistungen der Bahn eine ständig fortschreitende Entwicklung erfahren. Es betrug die Zahl der beförderten Personen:

1902	7 596 794
1903	8 316 925
1904	9 572 038
1905	11 004 570

Die Bruttoeinnahmen betrugen:

1902	711 652 M.
1903	757 127 "
1904	859 560 "
1905	937 476 "

Die Zahl der Wagenkilometer betrug:

1902	1 904 990
1903	2 006 611
1904	2 544 193
1905	2 648 510

Daß diese Entwicklung in nächster Zeit stillstehen werde, ist nicht anzunehmen; vielmehr ist ihre Fortdauer und Steigerung wahrscheinlich. Es müssen daher die Betriebsmittel der Bahn, die jetzt schon kaum ausreichen, erheblich verstärkt werden, wenn den berechtigten Anforderungen des wachsenden Verkehrs genügt werden soll.

Auch die beantragte Verbesserung der Bremsseinrichtungen für die Anhängewagen möchte der Stadtrat nicht länger verschoben wissen. Derzeit können die Anhängewagen tatsächlich überhaupt nicht gebremst werden; sie laufen daher, wenn der Motowagen gebremst wird, auf diesen auf und schieben ihn vorwärts. Bei dem großen Personen- und Fuhrwerksverkehr, durch den sich die Straßenbahnwagen zu bewegen haben, sind aber möglichst sicher und rasch wirkende Bremsen zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen unbedingt erforderlich.

Die Frequenz der Straßenbahn auf der Strecke Kaiserstraße—Beierthelm hat sich in den Jahren 1903 bis 1905 um 33,20 Prozent gehoben und ist nun so lebhaft, daß man die von der anwohnenden Bevölkerung schon längst gewünschte raschere Aufeinanderfolge der Wagen unbedenklich zugestehen kann. Es ist zunächst beabsichtigt, die Wagen nach je 7 1/2 Minuten, statt wie bisher nach je 10 Minuten, aufeinander folgen zu lassen. Ob noch weiter gegangen und der Fünfminutenbetrieb eingeführt werden kann, wird von den Ergebnissen des Sieben-einhalbminutenbetriebs abhängig zu machen sein. Dieser letztere ist aber nur dann möglich, wenn vor Beierthelm noch ein Ausweichgleis angelegt wird, das einen Aufwand von 2 000 Mk. erfordert. Statt drei Wagen werden dann vier Wagen auf der fraglichen Strecke verkehren. Es verursacht dies einen Mehraufwand für Personal, Erzeugung des elektrischen Stroms und Unterhaltung der Wagen von rund 9 000 Mk. jährlich. Die Einführung des Fünfminutenbetriebs auf der Strecke Südensstraße—Kaiserstraße würde die Einstellung eines fünften Wagens und somit einen Mehraufwand von weiteren 9 000 Mk., zusammen 18 000 Mk. notwendig machen. Auf der ganzen Strecke Beierthelm—Kaiserstraße könnte der Fünfminutenbetrieb nach Ansicht des Straßenbahnamts nur dann eingerichtet werden, wenn sechs Wagen in Dienst gestellt würden; der Mehraufwand würde somit 27 000 Mk. jährlich betragen.

Die Anschaffung der neuen Anhängewagen, deren Benützungsdauer auf 35 bis 40 Jahre zu schätzen ist, soll aus Anlehensmitteln bestritten werden, ebenso die Anlage des neuen Ausweichgleises. Um den für die Verzinsung und Tilgung des Kostenbetrags von zusammen 72 000 Mk. erforderlichen Aufwand von jährlich 3 600 Mk. wird sich die Miete erhöhen, die von der Straßenbahnkasse an die Stadtkasse für Überlassung der Betriebsmittel zu zahlen ist. Die Beschaffung der neuen Bremsen für die alten Anhängewagen erscheint als eine Reparatur, deren Kosten selbstverständlich aus Wirtschaftsmitteln aufzubringen und in den Voranschlag aufzunehmen sind. Durch diese Maßnahme wird sich allerdings der Straßenbahn-Voranschlag für 1906 erheblich verschlechtern. Da aber eine Umlageerhöhung gleichwohl nicht zu erwarten ist, liegt hierin kein genügender Grund, die Reparatur zu verzögern.

Schuchler.

Bürgerausschussbeschluss am 19. Februar 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. M. v. Is. Luciani
vom 22. März 1906
No. H. 9243.

Karlsruhe den 29. November 1905.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß das Ortsstatut vom 18. Dezember 1899, betreffend die örtlichen Inventurbehörden, in der nachstehenden, unterm 17. Dezember 1901 beschlossenen Fassung auch nach Ablauf seiner Gültigkeit (31. Dezember d. J.) in Geltung bleibt.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

§ 1.

Für die Stadt Karlsruhe werden zwei Inventurbehörden gebildet.

Der Stadtrat kann deren Zahl bis auf drei vermehren.

Der Stadtrat bestimmt die Bezirke der örtlichen Inventurbehörden unter Berücksichtigung der Grenzen der Notariatsbezirke.

§ 2.

Jede Inventurbehörde besteht aus drei Mitgliedern, welche der Stadtrat jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernennt.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat der Stadtrat für jede Inventurbehörde — gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren — mindestens einen Stellvertreter zu ernennen.

Sind mehrere Stellvertreter ernannt, so bestimmt der Stadtrat, in welcher Reihenfolge sie zur Stellvertretung zu berufen sind.

Scheidet ein Mitglied der Inventurbehörde oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ernennt der Stadtrat für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 3.

Für jede Inventurbehörde ist aus der Zahl der Mitglieder derselben vom Stadtrat ein Vorsitzender zu ernennen, welchem die Leitung der gemeinsamen Geschäfte der Inventurbehörde obliegt.

§ 4.

Als Vergütung für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde das Erträgnis der in §§ 73 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 festgesetzten Gebühren.

Die beiden Vorsitzenden erhalten außerdem mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab für die gemäß § 79 der cit. Verordnung gebührenfreien Armensachen eine Pauschalvergütung, die für den Vorsitzenden des Ortsgerichts I auf jährlich 600 M. für den Vorsitzenden des Ortsgerichts II auf jährlich 400 M. festgesetzt wird; von dieser Vergütung haben sie jedoch den der Dauer einer etwaigen Dienstverhinderung entsprechenden Teilbetrag an ihren Stellvertreter abzuliefern.

Gegen die vorstehend festgesetzte Vergütung haben die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden auch die erforderlichen Geschäftsräume mit Einrichtung zu stellen.

§ 5.

Die Mitglieder der Inventurbehörden erhalten Ersatz ihrer Auslagen für Dienstfahrten auf der Eisenbahn und den Straßenbahnen ohne Rücksicht auf die Entfernung.

Wenn aus besonderen Gründen die Benützung einer Droschke erforderlich wird, sind die Mitglieder der Inventurbehörde berechtigt, den Ersatz ihrer Auslagen für die betreffende Fahrt nach Maßgabe des Droschkentarifs zu verlangen.

§ 6.

Die zum Vollzuge dieses Ortsstatuts erforderlichen Anordnungen werden vom Stadtrat erlassen.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Februar 1906.

Staatsebene mit Erlass Grossh. Ministeriums für Jura
vom 30. März 1906 No. 14462.

Karlsruhe, den 7. Februar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:
daß für die Stadt Karlsruhe das nachstehende Ortsstatut über den Besuch
der Gewerbeschule erlassen wird.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Reudeck.

Ortsstatut über den Besuch der Gewerbeschule Karlsruhe.

Auf Grund des badischen Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, und auf Grund der §§ 120 Absatz 1 und 3 und 142 der Gewerbeordnung wird für die Stadtgemeinde Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§ 1.

Die in der Stadt Karlsruhe in den nachverzeichneten Gewerben beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren sind verpflichtet, die Gewerbeschule als ordentliche Schüler zu besuchen:

Bandagisten,
Bildhauer (Holz- und Stein-),
Blechner,
Buchbinder,
Buchdrucker,
Büchsenmacher,
Chirurgische Instrumentenmacher,
Eiselenre,
Drechsler,
Emailmalter und Emailleure,
Färber,
Friseur (und Perückenmacher),

Gärtner,
 Gipser,
 Glaser,
 Glasmaler, -Azer und -Schleifer,
 Goldschmiede,
 Graveure,
 Gärtler,
 Hafner,
 Installateure (Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-),
 Kaminfeger,
 Kartonager,
 Konditoren,
 Küfer und Kübler,
 Kürschner,
 Lithographen,
 Maler,
 Marketeure,
 Maschinenbauer,
 Maschinenzeichner,
 Maurer,
 Mechaniker (auch Elektro- und Feinmechaniker),
 Metaldreher, -Drucker, -Gießer,
 Möbelmacher,
 Musikinstrumentenmacher,
 Ofenbauer,
 Optiker (Instrumentenmacher),
 Photographen,
 Posamentiere,
 Puhmacherinnen,
 Sattler,
 Schieferbedeker,
 Schlosser (Bau-, Kunst-, Maschinen-),
 Schmiede (Grob-, Gut-, Kessel-, Kupfer-),
 Schneider und Kleidermacherinnen,
 Schreiner (auch Modellschreiner),
 Schriftfeger,
 Schuhmacher,
 Seifensieder,
 Siebmacher,
 Steinbrücker,
 Steinhauer,
 Tapeziere,
 Tüncher,
 Uhrmacher,
 Vergolder,
 Wagner,
 Wagenlackierer,
 Xylographen,
 Zeichner (Bau-, Möbel- und Musterzeichner),
 Zimmerleute,
 Zinkographen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen, welche drei Jahreskurse einer Gewerbeschule bereits ordnungsgemäß durchlaufen haben, sowie diejenigen, welche vom Beginn ihrer Schulpflicht an bis zu ihrem nach § 3 Absatz 2 zulässigen Austritt die Schule nicht wenigstens während eines vollen Schuljahres zu besuchen hätten.

Für Schüler, welche auf Grund anderweit erlangter Vorbildung bei ihrem Eintritt dem zweiten oder dritten Jahreskurs zugewiesen werden, tritt eine dementsprechende Beschränkung der Schulpflicht ein.

§ 3.

Wer in ein die Schulpflicht begründendes Arbeitsverhältnis eingetreten ist, hat, auch wenn dasselbe zunächst nur auf Probe vereinbart ist, in die Gewerbeschule einzutreten.

Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur am Ende des Schuljahres statt. Indessen sind Schüler, die im Laufe eines solchen das 18. Lebensjahr vollenden, auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorhergehenden Schulhalbjahres zu entlassen.

§ 4.

Der Besuch der Gewerbeschule kann auch nichtschulpflichtigen jungen Leuten auf Antrag ihrer Eltern, Arbeitgeber oder sonstigen Fürsorger gestattet werden. Solche freiwilligen Schüler unterstehen der Schulordnung in gleicher Weise wie die Pflichtschüler und haben die Schule mindestens während eines Jahreskurses zu besuchen.

§ 5.

Schüler, welche nach der Wahrnehmung der Lehrer die zum erfolgreichen Besuch der Gewerbeschule erforderlichen Fähigkeiten und Vorkenntnisse nicht besitzen, können auf Antrag des Schulvorstandes durch den Gewerbeschulrat vom Besuch der Gewerbeschule ausgeschlossen werden, solange seit ihrem Eintritt in die Anstalt nicht mehr als ein halbes Schuljahr umlaufen ist.

§ 6.

Die Arbeitgeber und Lehrer sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen binnen drei Tagen nach deren Dienst Eintritt beim Vorstande der Gewerbeschule anzumelden und sie während der Dauer der Beschäftigung zu pünktlichem Schulbesuch anzuhalten.

Letztere Verpflichtung trifft auch die Arbeitgeber und Lehrer der freiwilligen Schüler sowie die Eltern und Vormünder hinsichtlich der ihrem Haushalt angehörigen Schüler.

Fällt die Frist zur Anmeldung in die Schulferien, so ist die Anmeldung beim Wiederbeginn des Unterrichts alsbald zu bewirken.

Begründung.

Der Besuch der Gewerbeschule war hier bisher in das freie Belieben der Eltern, Vormünder und Lehrer der Handwerkslehrlinge gestellt. Nur mittelbar besteht ein gewisser Zwang insofern, als junge Leute unter 16 Jahren, welche die Gewerbeschule nicht besuchen, zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet sind. Da aber die Unterrichtszeit dieser Schule wöchentlich nur drei Stunden umfaßt gegen neun Stunden an der Gewerbeschule, so begnügt sich eine große Zahl von Eltern und Lehrern mit der Fortbildungsschule. Aber auch von denjenigen Schülern, welche bei Beginn ihrer Lehre in die Gewerbeschule eintreten, verläßt ein nicht geringer Teil diese Anstalt, welche drei Jahreskurse umfaßt, schon nach zweijährigem Besuch, weil eben dann der Fortbildungsschulzwang aufhört. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß weder der bloße Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule noch der nur zweijährige Besuch der Gewerbeschule ausreicht, um dem Gewerbsmann das für ihn heute unbedingt nötige Maß von theoretischen und praktischen Fachkenntnissen und Fertigkeiten zu vermitteln. Um diesem Mißstand abzuweichen, hat die Gewerbeordnung und in deren Ergänzung die badische Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet, durch ortstatutarische Bestimmung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren zum Besuch der Gewerbeschule zu begründen (Gewerbeordnung § 120, Badisches Gesetz vom 15. August 1898, ersetzt durch Gesetz vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend). Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen haben die badischen Städte bis auf Mannheim und Karlsruhe bereits den Schulzwang für

die Gewerbeschule eingeführt. Auch hier schweben schon seit 1898 Verhandlungen über diese Maßnahme. Sie gelangte aber bisher, obwohl der Gewerbeschulrat und der Stadtrat sie längst als notwendig anerkannt haben, nicht zur Durchführung, weil der frühere Gewerbeschulvorstand die zu Gebote stehenden Räumlichkeiten des alten Schulgebäudes dazu für unzureichend erklärte. Nunmehr hat der neue Leiter der Schule den Nachweis geführt, daß durch einige baulichen Änderungen im Schulgebäude und durch zweckmäßige Ausgestaltung des Nachmittagsunterrichts der Schulzwang wenigstens für die hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbe sich wohl durchführen lasse. Daraufhin glaubten Gewerbeschulrat und Stadtrat nicht länger mit Herbeiführung des erforderlichen Ortsstatuts säumen zu sollen.

Der vorliegende Entwurf schließt sich einerseits an das vom Großherzoglichen Gewerbeschulrat aufgestellte Normalstatut, anderseits an das analoge Statut für die kaufmännische Fortbildungsschule an. Er beschränkt sich auf solche Bestimmungen, welche nicht schon in gesetzlichen und Verordnungsvorschriften oder im Ortsstatut, betreffend das Schulwesen, enthalten sind. Letzteres enthält z. B. die Vorschriften über das Schulgeld, während die Bestimmungen über Schulordnung und Disziplinarstrafen sich in der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 (§§ 7 und 8) und die Strafbestimmungen in § 3 des badischen Gesetzes vom 13. August 1904 und in § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung sich finden.

Das Ortsstatut erstreckt sich auf die Lehrlinge und Gehilfen beiderlei Geschlechts, da in einer Reihe von Gewerben, namentlich in der Schneiderei und Putzmacherei, eine größere Zahl von weiblichen Lehrlingen und Gehilfen unter 18 Jahren beschäftigt ist.

Nach den Ermittlungen des Schulvorstandes wird die Schülerzahl der Gewerbeschule durch die Einführung des Schulzwangs um 300 bis 350 zunehmen, also auf mindestens 1000 steigen, da sie zurzeit schon circa 700 beträgt.

Selbstverständlich entstehen dadurch nicht unbeträchtliche Mehrkosten teils einmaliger, teils dauernder Art, welche durch die gesteigerte Schulgeldeinnahme bei weitem nicht gedeckt werden. Vor allem ist zur Gewinnung der nötigen Klassenzimmer die Zerlegung von fünf übermäßig großen Sälen in je zwei Zimmer nötig, die samt der erforderlichen Ergänzung des Inventars einen einmaligen Aufwand von 12 000 M. verursacht, der im Voranschlag für 1906 vorgesehen ist. Sodann erfordert die beantragte Erweiterung der Schule die Anstellung von zunächst fünf neuen Lehrkräften. Diese werden vorerst in nicht-etatmäßiger Eigenschaft mit einem durchschnittlichen Gehalt von 1 400 M. verwendet werden, somit einen Aufwand von 7 000 M. verursachen. Auch diese Mittel sind in den Voranschlag für 1906 eingestellt.

Nach Vorschrift des § 161 b der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung wurde zunächst auch den Organisationen der beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter Gelegenheit zur Äußerung über den vom Gewerbeschulrat aufgestellten Entwurf des Ortsstatuts gegeben und zwar wurden angehört: die Handwerkskammer, der Gewerbeverein und die hiesigen Handwerkerinnungen samt ihren Gesellenausschüssen. Sämtliche Organisationen haben sich durchaus zustimmend geäußert. Die dabei vom Gewerbeverein und der Handwerkskammer gewünschte Aufnahme einiger weiterer Gewerbezweige im § 2 wurde vom Gewerbeschulrat und Stadtrat gutgeheißen. Dagegen konnte man der Anregung des Gewerbevereins, in Bälde eine zweite Gewerbeschule im Westen der Stadt zu errichten, nicht stattgeben, da ein dringendes Bedürfnis zu einer derartigen Maßnahme nicht vorliegt. Selbstverständlich ist die Unterhaltung zweier selbstständiger Anstalten bedeutend kostspieliger als die einer einheitlichen, größeren Schule, da zahlreiche Ausgaben (für Leitung, Lehrmittel, Gebäude) in jenem Falle sich nahezu verdoppeln.

Allerdings wird die schon früher als notwendig erkannte Errichtung eines Neubaus für

die Gewerbeschule durch deren weitere Ausgestaltung nur um so dringender werden. Da aber als Platz für diesen Neubau das Grundstück des alten Krankenhauses ausersehen ist, das erst im Laufe des Sommers 1907 außer Betrieb gesetzt werden kann, und da der Neubau dann noch weitere drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen wird, soll im Interesse der so wichtigen tüchtigen Ausbildung der jungen Handwerker unserer Stadt noch im alten Schulgebäude, und zwar von Beginn des nächsten Schuljahres (Anfang Mai dieses Jahres) an, der Schulzwang, soweit angängig, durchgeführt werden.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am *19. Februar 1906*
 Staatsgenehmigung mit Fress Grossh. *Min. Pr. Lamm*
 vom *26. Februar 1906* No. *9450*.

Karlsruhe, den 9. Februar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — der nachstehende Nachtrag zu den Satzungen der Gewerbeschule vereinbart werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Mendeck.

Nachtrag

zu den

Satzungen der Gewerbeschule Karlsruhe

vom 1./4. Mai 1899.

§ 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält statt bisheriger acht Gewerbelehrerstellen zwölf etatmäßige Lehrerstellen.

Die Besetzung der vier neuen Stellen erfolgt nach näherer Vereinbarung zwischen dem Großherzoglichen Gewerbeschulrat und dem Stadtrat der Residenz in den Statperioden 1906/1907 und 1908/1909.

§ 2.

Der in § 5 der Satzungen bezeichnete, von der Stadt für den Gehalt eines etatmäßigen Lehrers oder dessen Stellvertreters zu leistende Beitrag (Normalsatz) wird auf jährlich 2400 Mk.

— Zweitausendvierhundert Mark —

— bei zwölf Lehrern somit auf $12 \times 2400 \text{ Mk.} = 28800 \text{ Mk.}$ — und der unter § 7 Ziffer 3 aufgeführte ständige Staatsbeitrag für einen Lehrer auf jährlich 600 Mk.

— Sechshundert Mark —

2

festgesetzt. Außerdem leistet die Staatskasse zu den Kosten der Hilfslehrer wie bisher einen ständigen Staatsbeitrag von jährlich 200 M.

— Zweihundert Mark —

für sämtliche Hilfslehrer zusammen.

Bei zwölf etatmäßigen Lehrern beträgt somit der ständige Staatsbeitrag $12 \times 600 \text{ M.} + 200 \text{ M.} = 7400 \text{ M.}$

§ 3.

In § 8 werden die Worte „von 16 800 M.“ gestrichen.

§ 4.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrags vom 21./28. April 1903 und vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, soweit dies nach dem Statutgesetz erforderlich ist, nach Verkündung des Finanzgesetzes für 1906/1907 für die neunte und zehnte Stelle und desjenigen für 1908/1909 für die elfte und zwölfte Stelle vom Tag der endgültigen Besetzung der vier neuen Stellen in Wirksamkeit.

Begründung.

Schon unterm 26. November 1904 Nr. 6743 hat der Großherzogliche Gewerbeschulrat die Errichtung einer weiteren (neunten) etatmäßigen Lehrstelle an der Gewerbeschule für das Jahr 1906 in Vorschlag gebracht, und der Stadtrat hat diesem Vorschlag unterm 21. Dezember 1904 zugestimmt. Im Hinblick auf die Einführung des Schulzwangs an der Gewerbeschule und die dadurch bedingte weitere Vermehrung des Lehrpersonals erschien es aber geboten, alsbald auch für die allmähliche Errichtung weiterer etatmäßiger Lehrerstellen Sorge zu tragen. Der Großherzogliche Gewerbeschulrat beabsichtigt dem dadurch Rechnung zu tragen, daß nicht nur eine, sondern vier weitere Stellen geschaffen werden, die allerdings nicht gleichzeitig, sondern in Verteilung auf die Jahre 1906/1909 besetzt werden sollen.

Der Stadtrat wie der Gewerbeschulrat halten diese Maßnahme mit Rücksicht auf die ohnehin geringe Bezahlung der Gewerbeschüler im Interesse der Schule für notwendig und haben ihr deshalb zugestimmt.

An den Gehältern jedes etatmäßigen Lehrers hat die Stadtgemeinde den Betrag von 1800 M. aufzubringen, während der Mehrbetrag von der Staatskasse ersetzt wird. Die Bezüge der nichtetatmäßigen Lehrer dagegen mit 1200 bis 1600 M. jährlich fallen im ganzen Umfang der Stadtkasse zur Last.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am *19. Februar 1906.*
 Staatsgenehmigung mit Class Grossh. *Min. d. Innern*
 vom *9. März 1906* No. 10883.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1905.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß der Landgraben längs der Durlacher Allee auf eine weitere Strecke von 464 m — östlich anschließend an das bereits ausgeführte Gewölbe — überwölbt und
- II. daß der Aufwand hierfür, der auf 96 000 M. veranschlagt ist, aus dem Reste des für die Landgrabenüberwölbung bewilligten Anlehenskredites und weiteren Anlehensmitteln bis zur Höhe von 35 100 M. bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 560.

Begründung.

Wie dem Bürgerausschuß schon bei früheren Anlässen mitgeteilt wurde, hat der Stadtrat Schritte unternommen, um für den jetzigen Meß- und Festplatz, der nach Verlegung des Hauptbahnhofes seinem bisherigen Zwecke entzogen werden muß, einen geeigneten Ersatz zu schaffen, und zwar soll der neue Meß- und Festplatz an der Durlacher Allee, östlich des Schlacht- und Viehhofes, auf den bisher domänenärarischen Wiesen angelegt werden. Die Verhandlungen über die Erwerbung dieses Geländes haben bis jetzt zu dem Ergebnis geführt, daß die beteiligten Staatsbehörden der Stadtgemeinde dessen käufliche Überlassung zugesichert haben, daß aber der endgültige Kaufabschluß im Zusammenhang mit den umfangreichen weiteren Geländetransaktionen zwischen Staat und Gemeinde, die aus Anlaß der Bahnhofverlegung nötig werden, bewirkt werden soll. Nun muß aber das Gelände des künftigen Meß- und Festplatzes, um es für diesen Zweck einzurichten, auf Straßenhöhe aufgefüllt werden, und dies soll in der Weise geschehen, daß das Gelände zunächst zur Müllablagerung verwendet wird. Da der jetzige Müllhügel von der neuen Bahnlinie Karlsruhe—Graben durchschnitten wird, hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen darum nachgesucht,

es möchte im Interesse der Kostenersparnis von weiterer Auffüllung dieses Hügels Abstand genommen werden. Andererseits ist aber die Einrichtung der neuen Müllablage in der Abmulde bei der Appenmühle zurzeit noch nicht ausführbar, weil die dazu nötige elektrische Bahn erst gebaut werden kann, wenn die geplante Straßenüberführung über die Eisenbahn zwischen Mühlburg und Grünwinkel hergestellt ist. Inzwischen soll daher das Müll auf dem künftigen Meß- und Festplatz gelagert und dieser dadurch aufgefüllt werden. Hierzu aber wie für die künftige Benützung des Geländes als Meß- und Festplatz ist die Überwölbung des Landgrabens, welcher dieses Gelände auf eine Strecke von 464 m von der Straße trennt, erforderlich.

Die Kosten dieser Überwölbung, welche vom Tiefbauamt auf 96 000 M. berechnet sind, können zum größeren Teil (60 900 M.) noch aus dem Reste des bereits am 13. November 1902 für die Überwölbung anderer Strecken des Landgrabens bewilligten Kredites von 389 863 M. 75 S. bestritten werden. Für den Mehrbetrag von 35 100 M. ist ein neuer Kredit aus Anlehensmitteln zu bewilligen.

Nach Ausführung dieser Arbeit wird dann die Landgrabenüberwölbung im Osten bis nahe an die Durlacher Gemarkungsgrenze reichen, während sie im Westen sich jetzt schon bis zum Rheinhafen erstreckt.

Ein Situationsplan ist beigegeben.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Februar 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. *Logischdruck*
vom 19. März 1906 No. 20257.

Karlsruhe, den 23. Januar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:
daß der nachstehende Vertrag über Verkauf von Gelände abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 561.

Vertrag.

§ 1.

Der Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen,

und

die Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, als Miteigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3436 der Gemarkung Karlsruhe, verkaufen von diesem Grundstück die in anliegendem Plan des Obergemeisters Frion vom 9. November 1905 bezeichnete Teilfläche von 124 qm an die Allgemeine Katholische Kirchenkasse in Freiburg, vertreten durch den Katholischen Oberpfarrungsrat in Karlsruhe.

§ 2.

Der Kaufpreis mit 54 M. 54 S. für das Quadratmeter, insgesamt also mit 6762 M. 96 S. nebst dem in § 3 bezeichneten Gebäudewert mit 4925 „ 66 „

zusammen . . . 11688 M. 62 S.

Elftausend sechshundert achtzig acht Mark 62 Pfg.

ist auf 1. April 1906 an die Großherzogliche Eisenbahnhauptkasse in Karlsruhe zu bezahlen und bei späterer Zahlung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 3.

Die Käuferin ersetzt den Verkäufern den Wert des teilweise auf der Kauffläche stehenden Wärrerhauses samt Anbau mit 4925 M. 66 S. nach § 2, ferner die Umzugskosten des Wärrers, und entschädigt diesen für etwa nachweisbaren Ertragsverlust aus seinem Dienstgelände.

§ 4.

Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt am 1. April 1906. Bis dahin muß das Wärrerhaus geräumt sein, das die Käuferin innerhalb vier Wochen auf ihre Kosten abzubauen hat. Die Abbruchmaterialien gehören der Käuferin.

§ 5.

Die Käuferin trägt sämtliche Kosten des Eigentumsübergangs.

§ 6.

Die Genehmigung dieses Vertrags durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie durch den Bürgerausschuß in Karlsruhe und die Staatsgenehmigung bleiben vorbehalten.

§ 7.

Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Die beiden Verkäufer, die Käuferin und das Grundbuchamt Karlsruhe erhalten je eine Ausfertigung.

Begründung.

Der Katholische Oberstiftungsrat hat einen Bauplatz für ein neues Dienstgebäude erworben, welcher nördlich an die Maxaubahn und östlich an die Beiertheimer Allee angrenzt. Im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung der Maxaubahn trat er mit der Stadtverwaltung in Verhandlung einmal wegen Festsetzung einer Bauflucht längs der jetzigen Bahnstrecke und sodann wegen Erwerbung eines Teils des Grundstücks Nr. 3436, welches, wie aus beiliegendem Plan ersichtlich, zwischen der Bahn, der Beiertheimer Allee und dem Bauplatz des Oberstiftungsrats liegt und auf dem zurzeit ein Pahnwartshaus steht.

Nun bestand von jeher die Absicht, auf dem Gelände der Maxaubahn nach deren Verlegung eine Straße von der Beiertheimer Allee nach der Karl-Straße durchzuführen. Nachdem daher der Oberstiftungsrat die Verpflichtung übernommen hatte, sich an den Kosten dieser Straße in der üblichen Weise zu beteiligen, leitete der Stadtrat das Verfahren zur Feststellung der Straßen- und Baufluchten längs der Maxaubahn ein; dasselbe ist auch bereits zum Abschluß gelangt.

Das Grundstück Nr. 3436 steht im gemeinschaftlichen Eigentum des Großherzoglichen Eisenbahnfiskus und der Stadtgemeinde. Die Verhandlungen über die Veräußerung eines Teils dieses Grundstücks an den Oberstiftungsrat mußten daher von den beiden Miteigentümern gemeinsam geführt werden. Sie hatten zum Ergebnis den vorstehenden Vertrag, nach welchem der Oberstiftungsrat den nach seinem Bauprojekt zur Ergänzung des Bauplatzes nötigen Teil des Grundstücks 3436 (124 qm) zu dem Preis erhält, der an die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe für das anstoßende Baugelände bezahlt werden mußte (54 M. 54 P für den Quadratmeter), außerdem aber den Wert des abzubrechenden Wärrerhauses zu vergüten und den Wärrer selbst zu entschädigen hat.

Dem Oberstiftungsrat wird durch die Überlassung des Geländes die Errichtung eines monumentalen Gebäudes ermöglicht, welcher auch zur Verschönerung des Stadtebildes beitragen wird. Für sich allein aber könnte das im Ganzen 369 qm umfassende, dreieckige Grundstück nicht zweckmäßigerweise baulich ausgenützt werden, zumal da das Reststück von 245 qm in die Straßenanlage fällt.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am *17. Februar 1906.*

Karlsruhe, den 30. Januar 1906.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilen:

daß die auf dem angeschlossenen Plan rot angelegten Teile des städtischen Grundstücks Sofien-Straße Lagerbuch Nr. 904 an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Preis von 40 *M* pro Quadratmeter abgetreten werden, und zwar 4 qm an die Aktiengesellschaft Unionbrauerei als Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4205 a, 8 qm an Maurer Andreas Dehn Witwe als Eigentümerin von Lagerbuch Nr. 4204 und 13 qm an Küfermeister Andreas Niedermayer als Eigentümer von Lagerbuch Nr. 4200 und 4201.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Dietrich.

Plan siehe Plansammlung Seite 562.

Bürgerausschusszustimmung am *19. Februar 1906.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Min. des Innern*
 vom *9. März 1906* No. 10889.

Karlsruhe, den 14. Januar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Sofien-Straße zwischen York-Straße und Geranien-Straße und die Belgien-Straße zwischen Sofien-Straße und York-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
- II. wegen des Rückersparnisses der erwachsenden Kosten die nachstehend auszugsweise abgedruckten Verträge mit den Beteiligten abgeschlossen werden und
- III. der Gesamtaufwand von 72 197 M. 16 S. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite *563*.

Verträge

für die Sofien-Straße zwischen York-Straße und Belgien-Straße.

a. Mit Bauunternehmer Friedrich Lacroix hier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Sofien-Straße zwischen York-Straße und Belgien-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Lacroix verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßensbreite erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstückes Lagerbuch Nr. 4608 mit 32,43 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßensbreite zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	3 078 M. 61 S.
2. Gehweg und Bordsteinanlage	224 „ 49 „
3. Kanalisation	1 297 „ 20 „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	319 „ 65 „

somit den Gesamtbeitrag von . . 4 919 M. 95 S.

— Viertausendneunhundertneunzehn Mark 95 Pf. —

Dieser Betrag wird dem Obengenannten bei genügender Sicherheitsleistung und gegen Entrichtung eines vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Fälligkeitstage an bis zur Überbauung des bezeichneten Grundstücks, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, im voraus gestundet.

(Absatz 3 betrifft den Bezug zu den Kosten der York-Straße.)

§ 3.

Ferner verpflichtet sich der Obengenannte, den auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4608 mit 32,43 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke das ist den Betrag von 761 M. 85 S. vom Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Straßenstrecke an solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt und diese an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 4.

Der Obengenannte hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

§ 5.

Mit der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke wird erst begonnen, wenn sämtliche beteiligten Angrenzer dem vorliegenden Vertrag entsprechende Verträge mit der Stadtgemeinde abgeschlossen haben und ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

b. Mit Gärtner Alexander Ziegler dahier. (Siehe auch Strecke Welzien-Straße bis Geranien-Straße.)

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Sofien-Straße zwischen York-Straße und Geranien-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Ziegler verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4125 und 3620 a mit 33,01 + 14,10 = 52,11 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 4125	Lagerbuch Nr. 4620 a	Summe
1. Straßenherstellung	3 648 M. 96 S.	1 338 M. 53 S.	4 987 M. 49 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	293 „ 97 „	98 „ 70 „	392 „ 67 „
3. Kanalisation	1 520 „ 40 „	564 „ — „	2 084 „ 40 „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	304 „ 08 „	138 „ 98 „	443 „ 06 „
zusammen	5 767 M. 41 S.	2 140 M. 21 S.	7 907 M. 62 S.

Dieser Betrag wird Herrn Ziegler vom Fälligkeitstage an bis zur Überbauung des oben bezeichneten Grundstücks, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren im voraus gestundet. Nach Ablauf von 3 Jahren hat Herr Ziegler den gestundeten Betrag bis zu seiner Tilgung zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen.

§ 3/5 wie 4/6 bei a.

c. Mit Privatmann Christof Ulrich Witwe dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2.

Frau Ulrich verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erfasse der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4625 mit 10,06 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	955	„	—	„
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	70	„	42	„
3. Kanalisation	402	„	40	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	99	„	16	„

zusammen . . 1526 M. 98 S.

Dieser Betrag wird der Obengenannten bei genügender Sicherheitsleistung und gegen Entrichtung eines vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Fälligkeitstage an bis zur Überbaung des bezeichneten Grundstücks, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, im voraus gesundet.

§ 3 cc.

d. Mit Privatmann Jakob Barth dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4626, Frontlänge 10,32 m.

1. Straßenherstellung	979	M.	69	S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	72	„	24	„
3. Kanalisation	412	„	80	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	101	„	72	„

zusammen . . 1566 M. 45 S.

cc.

e. Mit Privatmann Christof Ulrich Witwe und Privatmann Jakob Barth dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4627a, Frontlänge 3,62 m.

1. Straßenherstellung	343	M.	65	S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	25	„	34	„
3. Kanalisation	144	„	80	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	35	„	68	„

zusammen . . 549 M. 47 S.

cc.

f. Mit Gipfermeister Franz Felix Bischof Eheleute dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4628, Frontlänge 15,14 m

1. Straßenherstellung	1 437	„	25	„
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	105	„	98	„
3. Kanalisation	605	„	60	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	149	„	23	„
zusammen	2 298	„	06	„

2c.

g. Mit Fabrikant Camill Leichtlin Eheleuten dahier.

§ 1 wie bei a

§ 2 wie bei c.

Lagerbuch Nr. 4 629 Frontlänge 9,33 m

Lagerbuch Nr. 4 630 Frontlänge 13,06 m

	Frontlänge 9,33 m	Frontlänge 10,00 m	Frontlänge 10,00 m
1. Straßenherstellung	885 M. 70 S.	1 239 M. 80 S.	2 125 M. 50 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	65 „ 31 „	137 „ 34 „	202 „ 65 „
3. Kanalisation	373 „ 20 „	522 „ 40 „	895 „ 60 „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	91 „ 96 „	128 „ 73 „	220 „ 69 „
zusammen	1 416 M. 17 S.	2 028 M. 27 S.	3 444 M. 44 S.

h. Mit Maurermeister Friedrich Haag jr. dahier.

§§ 1 und 2 wie bei a.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 133, Frontlänge 33,77 m.

1. Straßenherstellung	3 205	„	81	„
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	235	„	83	„
3. Kanalisation	1 394	„	80	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	332	„	86	„
zusammen	5 169	„	30	„

2c.

i. Mit Gipfermeister Friedrich Hapel und Gipfer Moritz Gianinazzi Ehefrau, Marie geborene Schweizer.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 133 a, Frontlänge 16 m.

1. Straßenherstellung	1 518	„	89	„
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	112	„	—	„
3. Kanalisation	640	„	—	„
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	157	„	71	„
zusammen	2 428	„	60	„

2c.

k. Mit Malermeister Peter Jessen Ehefrau Marie geborene Frey dahier

§ 1 wie bei a

§ 2 wie bei c

Grundstück Lagerbuch Nr. 4134, Frontlänge 14 m.

1. Straßenherstellung	1329	fl.	03	h
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	98	"	—	"
3. Kanalisation	560	"	—	"
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	138	"	—	"
zusammen	2125	fl.	03	h

cc.

l. Mit Maurermeister Ludwig Weber Eheleute

§ 1 wie bei a

§ 2 wie bei c

Grundstück Lagerbuch Nr. 4134 a, Frontlänge 16 m.

1. Straßenherstellung	1518	fl.	89	h
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	112	"	—	"
3. Kanalisation	640	"	—	"
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	157	"	71	"
zusammen	2428	fl.	60	h

cc.

m. Mit Maler und Tapezier Karl Mundle dahier

§ 1 wie bei a

§ 2 wie bei c

Grundstück Lagerbuch Nr. 4135, Frontlänge 19,90 m.

1. Straßenherstellung	1889	fl.	12	h
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	137	"	20	"
3. Kanalisation	1016	"	—	"
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	196	"	15	"
zusammen	3238	fl.	47	h

cc.

Verträge

für die Sofien-Straße zwischen Welhien- und Geranien-Straße.

(Vertrag mit Biegler siehe Strecke York- bis Welhien-Straße)

n. Mit Schreiner Wilhelm Köhler dahier

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Sofien-Straße zwischen Welhien-Straße und Geranien-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 127 b, Frontlänge 10,22 m.

1. Straßenherstellung	981 M. 12 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	86 " 80 "
3. Kanalisation (siehe unter Welzien-Straße)	— " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	81 " 76 "

zusammen . . . 1 149 M. 68 S.

2c.

o. Mit Installateur Heinrich Berling Eheleuten dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 127 a, Frontlänge 16 m.

1. Straßenherstellung	1 536 M.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	120 "
3. Kanalisation	640 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	128 "

zusammen . . . 2 424 M.

2c.

p. Mit Schreiner Max Bopp dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 127, Frontlänge 16 m.

1. Straßenherstellung	1 536 M.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	120 "
3. Kanalisation	640 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	128 "

zusammen . . . 2 424 M.

2c.

q. Mit Kaufmann Wilhelm Pfeifer und Gen.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 126, Frontlänge 37,47 m.

1. Straßenherstellung	2 597 M. 12 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	281 " 02 "
3. Kanalisation	1 498 " 80 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	299 " 76 "

zusammen . . . 5 676 M. 70 S.

2c.

r. Mit Dekorationsmaler Johann Braßch dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4637, Frontlänge 9,14 m.

1. Straßenherstellung	877 M. 44 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	76 " 88 "
3. Kanalisation	365 " 60 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	73 " 12 "

zusammen . . 1 393 M. 04 S.

2c.

s. Mit Adolf Heinrich Meher Privatmann Ehefrau, Helene geborene Steiner in Offenburg.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4636, Frontlänge 4,80 m.

1. Straßenherstellung	460 M. 80 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	36 " — "
3. Kanalisation	192 " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	38 " 40 "

zusammen . . 727 M. 20 S.

2c.

t. Mit Maurermeister August Hörner hier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4635, Frontlänge 14,51 m.

1. Straßenherstellung	1 392 M. 96 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	103 " 83 "
3. Kanalisation	580 " 40 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	116 " 08 "

zusammen . . 2 198 M. 27 S.

2c.

u. Mit Gärtner Gustav Hummel dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 Absatz 1 wie bei a.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4634 d, Frontlänge 11,46 m.

1. Straßenherstellung	1 100 M. 16 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	85 " 95 "
3. Kanalisation	458 " 40 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	91 " 68 "

zusammen . . 1 736 M. 19 S.

§ 2 Absatz 2.

Dieser Betrag wird Herrn Hummel vom Fälligkeitstage an bis zur Überbauung des oben bezeichneten Grundstücks, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, im voraus gestundet. Nach Ablauf von 3 Jahren hat Herr Hummel den gestundeten Betrag bis zu seiner Tilgung zu einem vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen.

2c.

v. Mit Fabrikant Camill Leichtlin dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 632, Frontlänge 20,05 m.

1. Straßenherstellung	1 924 M 80 S
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	150 " 33 "
3. Kanalisation	802 " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	160 " 40 "

zusammen . . 3 037 M 50 S

zc.

w. Mit der Firma Gebrüder Leichtlin dahier.

§ 1 wie bei a.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 631, Frontlänge 45,26 m.

1. Straßenherstellung	4 344 M 96 S
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	355 " 62 "
3. Kanalisation	1 810 " 40 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	362 " 08 "

zusammen . . 6 873 M 06 S

zc.

x. Mit Gärtner Johann Widmann Witwe, Friederike geb. Bothner und anderen hier.

§ 1 und 2 wie bei a.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 633, Frontlänge 9,03 m.

1. Straßenherstellung	866 M 88 S
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	67 " 72 "
3. Kanalisation	361 " 20 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	72 " 24 "

zusammen . . 1 368 M 02 S

u. f. w. wie bei „u“ (Hummel).

zc.

y. Mit Schreiner Max Bopp und Gen.

§ 1.

Die Eigentümer folgender Grundstücke:

Lagerbuch Nr. 4 127	Schreiner Max Bopp,
" " 4 127 a	Installateur Heinrich Berling Eheleute,
" " 4 127 b	Schreiner Wilhelm Köhler,
" " 4 127 c	Blechnermeister Karl Lenhard,
" " 4 135	Tapezier Karl Mundle sowie
	Architekt Friedrich Mäler,
	" Rudolf Fischer,
	Baumeister Ludwig Reis,
	Bauunternehmer Friedrich Lacroix und
	Wirt Engelbert Seithel

verpflichten sich unter *Samtverbindlicher Haftbarkeit*, die nachfolgenden Straßen- und Kanalkostenbeiträge, welche von den daselbst bezeichneten Grundstückseigentümern laut Vertrag vom heutigen nach Fertigstellung der Söfien-Straße zwischen York-Straße und Geranien-Straße beziehungsweise bei genügender Sicherheitsleistung erst bei Überbauung ihrer Grundstücke, eventuell nach Ablauf von 5 Jahren, an die Stadtgemeinde zu bezahlen sind, während der ersten 3 Jahre nach Fälligkeit zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, nämlich für

Lagerbuch Nr.	Eigentümer	den Betrag von
4 125	Alexander Biegler Gärtner dahier	5 767 M. 41 S.
4 620 a	derselbe	2 140 " 21 "
4 633	Johann Widmann Gärtner Witwe und Genossen dahier	1 368 " 04 "
4 63 d	Gustav Hummel Handelsgärtner dahier	1 736 " 19 "

das ist zusammen . . 11 011 M. 85 S.

§ 2.

In gleicher Weise verpflichten sich die Obengenannten, die nachfolgenden Beträge, welche sich als die auf die betreffenden Grundstücke nach Maßgabe ihrer Frontlänge entfallenden Kosten der Gas- und Wasserleitung für die obenbezeichnete Straßenstrecke darstellen, zu dem in § 1 bezeichneten Zinsfuß vom Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Straßenstrecke an solange zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der bezeichneten Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt und diese an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind, nämlich für:

Lagerbuch Nr.	den Betrag von
4 125	1 016 M. — S.
4 620 a	331 " 24 "
4 633	241 " 37 "
4 634 d	306 " 32 "
4 636	128 " 30 "

das ist zusammen . . 2 023 M. 23 S.

§ 3.

Die Abrechnung unter den Beteiligten übernehmen der Stadtgemeinde gegenüber die Herren Architekt Friedrich Müller und Rudolf Fischer.

§ 4.

Von diesem in doppelter Fertigung aufgestellten Vertrag erhält je ein Exemplar die Stadtgemeinde und Herr Architekt R. Fischer, die übrigen Beteiligten erhalten auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift.

Verträge

für die Welken-Straße zwischen York- und Söfien-Straße.

a 1. Mit Maler und Tapezier Karl Rundle.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Welken-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 135, Frontlänge 30,80 m.

1. Straßenherstellung	945 M. 56 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	272 " 44 "
3. Kanalisation (vergleiche Vertrag wegen Herstellung der Söfien-Straße)	— " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	206 " 36 "

zusammen . . 1 424 M. 36 S.

b 1. Mit Schreinermeister Wilhelm Mößler dahier.

§ 1 wie bei a 1.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 127 b, Frontlänge 27,49 m.

1. Straßenherstellung	843 M. 94 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	236 " 31 "
3. Kanalisation	754 " 40 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	184 " 18 "

zusammen . . 2018 M. 83 S.

2c.

c 1. Mit Blechnernmeister Karl Lenhard dahier.

§ 1 wie bei a 1.

§ 2 wie bei c.

Grundstück Lagerbuch Nr. 4 127 c, Frontlänge 15 m.

1. Straßenherstellung	460 M. 50 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	115 " 50 "
3. Kanalisation	600 " — "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	100 " 50 "

zusammen . . 1276 M. 50 S.

2c.

d 1. Mit der Großherzoglichen Forst- und Domänenverwaltung.

§ 1 wie bei a 1.

§ 2.

Die Großherzogliche Forst- und Domänenverwaltung verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erfasse der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßensbreite erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 129, 4 135 a, 4 136, 4 136 a, 4 136 b, mit $78,50 + 18 + 18 + 20 + 30,52 = 165,02$ m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßensbreite zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 4 129 Frontlänge 78,50 m		Lagerbuch Nr. 4 135 a Frontlänge 18 m		Lagerbuch Nr. 4 136 Frontlänge 18 m		Lagerbuch Nr. 4 136 a Frontlänge 20 m		Lagerbuch Nr. 4 136 b Frontlänge 30,52 m		zusammen	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Straßenherstellung	2 409	95	552	60	552	60	614	—	936	97	5 066	12
2. Gehweg- und Bordstein- anlage	641	62	138	60	138	60	154	—	272	95	1 345	77
3. Kanalisation	3 140	—	720	—	720	—	800	—	1 359	60	6 739	60
4. Fünfjährige Straßen- unterhaltung	525	95	120	60	120	60	134	—	204	49	1 105	64
Somit den Gesamtbetrag von	6 717	52	1 531	80	1 531	80	1 702	—	2 774	01	14 257	13

— Vierzehntausendzweihundertfiebenundfünfzig Mark 13 Pfennig.
(Abjag 2 betrifft den Beizug zu den Kosten der Dorf-Straße.)

§ 3 wie bei a.

§ 4/5 wie § 5/6 bei a.

Begründung.

Wie aus den vorstehend auszugsweise abgedruckten Verträgen, im Zusammenhang mit der Planbeilage ersichtlich ist, haben sich die Angrenzer der Sofien-Straße zwischen York- und Geranien-Straße und der Welhien-Straße zwischen York- und Sofien-Straße verbindlich gemacht, die durch Herstellung der genannten Straßenstrecken erwachsenden Kosten in dem durch die bestehenden Grundsätze für Neuherstellung von Ortsstraßen bestimmten Umfang nach Fertigstellung der Straßen zu bezahlen, beziehungsweise vom Zeitpunkt der Fälligkeit an unter genügender Sicherheitsleistung zu verzinsen. Da einige der Beteiligten, die Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 620 a, 4 125 4634 d und 4 633, eine Verpflichtung zur Verzinsung der sie treffenden Kosten erst nach Ablauf von drei Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet übernehmen wollten, haben sich andere Beteiligte, die an der alsbaldigen Herstellung der Straße ein besonderes Interesse hatten, zur Übernahme dieser Verpflichtung für die Zwischenzeit bereit erklärt (vergleiche Vertrag Ziffer y). Damit war den Bedingungen genügt, unter denen die Stadtgemeinde den bestehenden Grundsätzen gemäß, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, ihrerseits eine Verpflichtung zur Herstellung der fraglichen Straßenstrecken eingehen konnte.

Selbstverständlich wird mit der Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten nicht eher begonnen, bis sämtliche Beteiligten für die richtige Erfüllung der von ihnen vertragsmäßig übernommenen Leistungen, soweit dies erforderlich erscheint, Sicherheit geleistet haben (§ 4 beziehungsweise 5 des Vertrags).

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts erfordert die Herstellung der in Frage stehenden Straßenstrecken folgenden Aufwand:

a. Sofienstraße zwischen York- und Welhienstraße.

Für Straßenbau	15 409	Mk. 06	h
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 494	„ 85	h
„ Kanalisation	1 500	„ —	h
„ Gasleitung	2 690	„ —	h
„ Wasserleitung	2 190	„ —	h
zusammen	23 283	Mk. 91	h

b. Sofien-Straße zwischen Welhien- und Geranien-Straße.

Für Straßenbau	17 393	Mk. 94	h
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 783	„ 17	h
„ Kanalisation	1 500	„ —	h
„ Gasleitung	2 900	„ —	h
„ Wasserleitung	3 300	„ —	h
zusammen	26 877	Mk. 11	h

c. Welhien-Straße zwischen Sofien- und Yorkstraße

Für Straßenbau	7 316	Mk. 12	h
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 970	„ 02	h
„ Kanalisation	7 300	„ —	h
„ Gasleitung	2 600	„ —	h
„ Wasserleitung	2 850	„ —	h
zusammen	22 036	Mk. 14	h
also den Gesamtbetrag von	72 197	Mk. 16	h

Diese Summe ist, wie beantragt wird, aus Anlehensmitteln zu decken.

Die für die beiden Strecken der Sofien-Straße in Anforderung gebrachten Kosten der Kanalisation beziehen sich lediglich auf die Herstellung der Straßenentwässerungsanlage. Als Hauptkanal dient hier der überwölbte Landgraben, für dessen Überwölbung auf die Straßenstrecke a ein verausgabter Kostenbetrag von 45 103 M. 27 S. und auf die Straßenstrecke b ein solcher von 51 218 „ 96 „ entfällt.

Gleichzeitig mit der Überwölbung des Landgrabens wurde seinerzeit auch die Auffüllung des Straßendamms und die Ansebnung der Sofienstraße ausgeführt.

Hierfür wurden verausgabt:

für die Straßenstrecke a	4310 M. 91 S.
für die Straßenstrecke b	4873 „ 26 „

Für die Berechnung der Ersatzebeiträge der Angrenzer mußten die beiden letzten Posten den in obigem Voranschlag enthaltenen Beträgen für Straßenherstellung zugeschlagen werden.

Hiernach haben die Angrenzer inhaltlich der abgeschlossenen Verträge alsbald nach Fertigstellung der Straßen an die Stadtgemeinde zu ersetzen, beziehungsweise von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen:

a. für die Strecke der Sofienstraße zwischen York- und Welzien-Straße:	
für Straßenherstellung	19 719 M. 97 S.
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 494 „ 85 „
b. für die Strecke der Sofien-Straße zwischen Welzien- und Geranien-Straße:	
für Straßenherstellung	22 267 M. 20 S.
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 783 „ 17 „
c. für die Strecke der Welzien-Straße zwischen Sofien- und York-Straße:	
für Straßenherstellung	7 316 M. 12 S.
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 970 „ 02 „

Die nach den bestehenden Grundsätzen zu entrichtenden Kanalisationsbeiträge der Angrenzer mit 40 M. pro laufenden Meter belaufen sich:

für die Straßenstrecke a auf	8 573 M. 20 S.
„ „ „ b auf	9 623 „ 60 „
„ „ „ c auf	7 359 „ 60 „

Der Aufwand für Gas- und Wasserleitung wird in der üblichen Weise von den Beteiligten verzinst, die Kosten der Straßenunterhaltung für die ersten fünf Jahre werden in einer einmaligen Pauschalsumme gleichzeitig mit den übrigen Straßenkostenbeiträgen ersetzt werden.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am *19. Februar 1906*

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Min. des Innern*
vom *9. März 1906* No. 10888.

Karlsruhe, den 29. Januar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Noon-Straße zwischen Boech-Straße und Brauer-Straße und die Brauer-Straße zwischen Noon-Straße und Klauprecht-Straße als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
- II. wegen Erwerbung des Straßengeländes und Rückersatzes der erwachsenden Kosten die nachstehend abgedruckten Verträge mit den Beteiligten abgeschlossen werden und
- III. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von 45 191 Mk. 17 Pf. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 564

Verträge.

a. Mit Watermeister Christian Gros.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Noon-Straße zwischen Boech- und Brauer-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Watermeister Christian Gros dahier von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 5864 den auf beiliegendem Plane rot angelegten Teil im Flächenmaße von 54 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Gros, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenspreite erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstückes Lagerbuch Nr. 5864 mit 10,03 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	240 M 72 S
2. Kanalisation	401 " 20 "
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	77 " 73 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	80 " 24 "

zusammen . . 799 M 89 S

— Siebenhundertneunundneunzig Mark 89 Pf. —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Malermeister Christian Gros, den auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5864 mit 10,03 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungslosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der oben bezeichneten Straßenstrecke bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Malermeister Christian Gros hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Malermeister Christian Gros trägt die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs.

§ 7.

Mit der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke wird erst begonnen, wenn sämtliche Angrenzer entsprechende Verträge mit der Stadtgemeinde abgeschlossen haben und ihrer Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nachgekommen sind.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

b. Mit Architekt Karl Finter Witwe und Marie Elisabeth Finter.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 bei a.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5865, Geländeabtretung 54 qm.)

1. Beiträge für Straßenherstellung	240 " 7 S
2. " " Kanalisation	401 " 20 "
3. " " Gehweg- und Bordsteinanlage	77 " 73 "
4. " " fünfjährige Straßenunterhaltung	80 " 24 "

zusammen . . 799 M 89 S

— Siebenhundertneunundneunzig Mark 89 Pf. —

cc. cc.

c. Mit dem Lebensbedürfnisverein.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 bei a.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5866 und 5867, Geländeabtretung 99 qm.)

§ 3.

Ferner verpflichtet sich der Lebensbedürfnisverein Karlsruhe, der Stadtgemeinde zum Erlaße der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe

der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5866 und 5867 mit 9,17 + 9,09 m folgende Beiträge zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 5866	Lagerbuch Nr. 5867	zusammen
1. Straßenherstellung	220 M. 08 S.	218 M. 16 S.	438 M. 24 S.
2. Kanalisation	366 " 80 "	363 " 60 "	730 " 40 "
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	71 " 07 "	70 " 45 "	141 " 52 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	73 " 36 "	72 " 72 "	146 " 08 "
zusammen	731 M. 31 S.	724 M. 93 S.	1456 M. 24 S.

— Eintausendvierhundertsechshundfünfzig Mark 24 Pf. —

Dieser Betrag ist zur Zahlung fällig, sobald auf den betreffenden Grundstücken Neubauten an der Moon-Straße errichtet werden, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Straße an gerechnet.

Die §§ 4, 5 und 6 entsprechen den §§ 5, 6 und 8 bei a.

d. Mit Architekt Theodor Trautmann.

§ 1 entspricht dem § 1 bei a.

§ 2.

Herr Trautmann verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenspreide erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5866 und 5867 mit 9,17 + 9,09 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenspreide zu bezahlen, nämlich für:

	Lagerbuch Nr. 5866 Frontlänge 9,17 m	Lagerbuch Nr. 5867 Frontlänge 9,09 m	zusammen
1. Straßenherstellung	220 M. 08 S.	218 M. 16 S.	438 M. 24 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	71 " 07 "	70 " 45 "	141 " 52 "
3. Kanalisation	366 " 80 "	363 " 60 "	730 " 40 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	73 " 36 "	72 " 72 "	146 " 08 "
zusammen	731 M. 31 S.	724 M. 93 S.	1456 M. 24 S.

— Eintausendvierhundertsechshundfünfzig Mark 24 Pf. —

Dieser Betrag wird dem Obengenannten gegen Entrichtung eines vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zins vom Fälligkeitstage an bis zur Überbauung der bezeichneten Grundstücke, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren, im voraus gestundet.

Die §§ 3, 4 und 5 entsprechen den §§ 4, 7 und 8 bei a.

e. Mit der Firma Graf Nachfolger.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5868, Geländeabtretung 275 qm)

1. Beiträge für Straßenherstellung	1 218 M. 96 S.
2. " " Kanalisation	2 031 " 60 "
3. " " Gehweg- und Bordsteinanlage	393 " 62 "
4. " " fünfjährige Straßenunterhaltung	406 " 32 "
zusammen	4 050 M. 50 S.)

f. Mit Architekt Rudolf Mees.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 3 bei a.

	(Grundstücke Lagerb. Nr. 5871)	(Lagerb. Nr. 5871e)	zusammen
1. Beiträge für Straßenherstellung	412 M. 80 S.	381 M. 84 S.	794 M. 64 S.
2. " " Kanalisation	— " — "	636 " 40 "	636 " 40 "
3. " " Gehweg- und Bordsteinanlage	— " — "	— " — "	— " — "
4. " " fünfjähr. Straßenunterhaltung	137 " 60 "	127 " 28 "	264 " 88 "
zusammen	550 M. 40 S.	1 145 M. 52 S.	1 695 M. 92 S.)

Die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechen den §§ 4, 5, 7 und 8 bei a.

g. Mit Fräulein Sulzer.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 bei a.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5900, Geländeabstretung 148 qm.)

1. Beiträge für Straßenherstellung	656 M. 88 S.
2. " " Kosten der Kanalisation	1 094 " 80 "
3. " " Gehweg- und Bordsteinanlage	212 " 12 "
4. " " fünfjährige Straßenunterhaltung	218 " 96 "
zusammen	2 182 M. 76 S.)

2c. 2c.

h. Mit Privatmann Ferdinand Jenzler.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 bei a.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5903.)

1. Beiträge für Straßenherstellung	754 M. 56 S.
2. " " Kanalisation	1 257 " 60 "
3. " " Bordsteinlegung	282 " 16 "
4. " " fünfjährige Straßenunterhaltung	251 " 52 "
zusammen	2 545 M. 84 S.)

Die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechen den §§ 4, 5, 7 und 8 bei a.

i. Mit Fräulein Sulzer.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Brauer-Straße zwischen Noon-Straße und Klauprecht-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Fräulein Sulzer verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erlaße der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5904 mit 21,54 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	646 M. 20 S.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	204 " 36 "
3. Kanalisation	861 " 60 "
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	144 " 32 "
zusammen	1856 M. 48 S.

— Eintausend achthundert fünfzig sechs Mark 48 Pf. —

Die nachträgliche Berichtigung des Kanalisationskostenbeitrags nach den Bestimmungen für Edbaupläge bleibt vorbehalten.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Fräulein Sulzer, von den auf die westliche Front der nach § 1 herzustellenden Straßenstrecke mit 21,54 m entfallenden Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten den anteiligen Betrag von 880 M. 15 S. mit Wirkung vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Straße an für die Dauer von zehn Jahren zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn und soweit vor Ablauf von zehn Jahren die hiernach von Fräulein Sulzer anteilig zu verzinsenden Kosten auf Grund der zu erlassenden Ortsstatute an die Stadtgemeinde bezahlt werden.

§ 4.

Endlich verpflichtet sich die Obengenannte, den auf die Front des Grundstücks, Lagerbuch Nr. 5904, mit 21,54 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die § 1 bezeichnete Straßenstrecke solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, bis die gesamte östliche Front der oben bezeichneten Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt und diese an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Die Obengenannte hat für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

k. Mit Privatmann Ferdinand Jenger.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 bei i.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5903.)

1. Beiträge für Straßenherstellung	1448 M. 70 S.
2. " " Gehweg- und Bordsteinanlage	371 " 83 "
3. " " Kanalisation (für 28,29 m Front)	1131 " 60 "
4. " " fünfjährige Straßenunterhaltung	323 " 54 "
zusammen	3275 M. 67 S.)

— Dreitausend zweihundert siebenzig fünf Mark 67 Pf. —

Der anteilige Betrag an den Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten der westlichen Front obiger Straßenstrecke beträgt 1973 M. 19 S.

Die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechen den §§ 3, 4, 5 und 6 bei i.

I. Mit Schieferbedeckter Johann Kreber Eheleute.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 bei i.

(Grundstück Lagerbuch Nr. 5901 und 5902.

1. Beiträge für Straßenherstellung	1 043 M 10 S
2. " " Gehweg- und Bordsteinanlage	267 " 73 "
3. " " Kanalisation	1 390 " 80 "
4. " " fünfjährige Straßenunterhaltung	232 " 96 "

zusammen . . 2 934 M 59 S)

— Zweitausend neunhundert viernunddreißig Mark 59 Pf. —

Der anteilige Betrag der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten der westlichen Front obiger Straßenstrecke beträgt 1 420 M 74 S.

Die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechen den §§ 3, 4, 5 und 6 bei i.

m Mit den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken.

§ 1 entspricht dem § 1 bei i.

§ 2

Zu diesem Zwecke treten die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3848 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten — rot angelegten Teil im Flächenmaße von 568 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichten sich die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3848 mit 116,46 m als Beitrag zur Gehweg- und Bordsteinanlage alsbald nach Fertigstellung der Brauer-Straße 915 M 92 S Neunhundert fünfzehn Mark 92 Pf. zu bezahlen.

§ 4.

Den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken wird gestattet, für die Dauer des Betriebs ihrer Fabriken längs der Strecke a-b des angeschlossenen Plans einen Streifen von 1,25 m des nach § 2 abgetretenen Geländes, von der westlichen Baufluchtlinie bis Außenantigeländer gemessen, für die Zwecke der Fabrik zu benützen und ebenso einzuzäunen wie auf der Strecke zwischen Buttz- und Koon-Straße.

§ 5.

Die Stadtgemeinde wird für die nach § 1 herzustellende Straßenstrecke die üblichen Ortsstatute erlassen und auf Grund derselben von den Eigentümern, welche künftighin Neubauten an dieser Straßenstrecke errichten, den betreffenden Anteil an den Kosten der Herstellung, Kanalisation und Unterhaltung derselben einziehen. Die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken selbst sind von diesen Beiträgen solange und insoweit befreit, als dieselben auf ihrem an die betreffende Strecke der Brauerstraße angrenzenden Gelände schon bestehende oder neu zu errichtende Gebäude haben, welche — sei es unmittelbar als Werkstätten, Magazine und dergleichen, sei es mittelbar als Beamtenwohnhäuser und dergleichen — dem derzeitigen Fabrikbetrieb dienen.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags sowie seines grundbuchmäßigen Vollzugs tragen die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken

Begründung.

I. Nach den vorstehend unter a bis h abgedruckten Verträgen verpflichten sich die Eigentümer der an die Roon-Straße zwischen Voedh- und Brauer-Straße angrenzenden Grundstücke, Lagerbuch Nr. 5864 bis 5868, 5871 c, 5871, 5900 und 5903, der Stadtgemeinde die durch Herstellung dieser Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge ihrer Grundstücke in dem üblichen Umfang alsbald nach Fertigstellung der Straße zu ersetzen, die ortstatutarischen Kanalisationsbeiträge gleichzeitig mit den Straßenkosten zu leisten, die Gas- und Wasserleitungskosten für die übliche Dauer zu verzinsen und beziehungsweise die in die Straße fallenden Teilflächen ihrer Grundstücke unentgeltlich an die Stadtgemeinde zu Eigentum abzutreten. Der Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5866 und 5867, der Lebensbedürfnisverein, hat eine Verpflichtung zur Zahlung der Straßenkosten u. nur für den Zeitpunkt der Überbauung dieser Grundstücke, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit Fertigstellung der Straße übernommen (Vertrag Ziffer c). Dagegen hat sich Herr Architekt Th. Trautmann, der Vorbesitzer der bezeichneten Grundstücke, bereit erklärt (Vertrag Ziffer d), die anteiligen Kostenbeträge vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Roon-Straße an bis zur Bezahlung derselben zum landesüblichen Zinsfuße zu verzinsen.

Da die übrigen Angrenzer, die derzeitigen, beziehungsweise früheren Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5869, 5870, 5893 a, 5893 d, 5897 a, 5898 a, 5895, 5899 und 5863 entsprechende Verpflichtungen bereits bei früherer Veranlassung übernommen hatten, waren mit dem Abschluß obiger Verträge nunmehr die Bedingungen erfüllt, unter denen dem Wunsche der Beteiligten nach Herstellung der Roon-Straße nach den bestehenden Grundlagen stattgegeben und die erforderlichen Mittel beim Bürgerausschuß angefordert werden konnten.

Der Aufwand für die Herstellung der in Frage stehenden Strecke der Roon-Straße berechnet sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

a. für Straßenherstellung	7 842 M. 72 S.
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 756 „ 81 „
c. „ Kanalisation	13 200 „ — „
d. „ Gasleitung	1 800 „ — „
e. „ Wasserleitung	1 600 „ — „

Es ergibt dies einen Gesamtaufwand von 26 199 M. 54 S.

welcher durch Anlehensmittel zu decken ist.

Auf eine Strecke von circa 80 m Länge westlich der Voedh-Straße wurde bereits im Jahre 1900 ein provisorischer Kanalstrang in die Roon-Straße gelegt, um die Entwässerung des Meinzerschen Fabrikangebäudes zu ermöglichen. Die Verlegung wurde unter Verwendung der vom Bürgerausschuß für die Kanalisation von Strecken der Roon-, Voedh-, Renz- und Klauprecht-Straße bewilligten und hierbei erübrigten Mittel mit einem Aufwand von 1 600 M. ausgeführt und als Ersatz ein Kanalkostenbeitrag von 2 748 M. 40 S. nach Maßgabe der Frontlänge des Fabrikangebäudes, Lagerbuch Nr. 5895, an der Roon-Straße von Herrn Meitzer erhoben. Der damals verlegte Kanalstrang, der das Anwesen nach dem Kanal in der Voedh-Straße zu entwässerte, muß nunmehr beseitigt werden, da der entgeltliche Kanal in der Roon-Straße Gefälle nach der Brauer-Straße zu erhält. Die Kosten der Entfernung mit circa 75 M. sind in dem oben aufgeführten Posten e für Kanalisation mitenthalten.

Im Jahre 1901 wurden auch die Gas- und Wasserrohrhauptstränge von der Voedh-Straße an westlich bis zur Höhe des Meinzerschen Fabrikgebäudes verlängert, wozu der

Bürgerausschuß die erforderlichen Mittel im Betrage von 1 460 *M.* unterm 13. Dezember 1900 bewilligt hatte. Laut Vertrag vom 19. Oktober gleichen Jahres werden diese Kosten von Herrn Meinzer bis zum Zeitpunkt der ortsbauplanmäßigen Herstellung der Roon-Straße mit 4½ Prozent an die Stadtgemeinde verzinst.

Die oben unter d und e aufgeführten Posten mit 1 800 und 1 600 *M.* beziehen sich sonach nur auf die weitere Verlängerung dieser Leitungen von ihrem derzeitigen Endpunkt am Meinzer'schen Fabrikgebäude bis zur Brauer-Straße. Diese Kosten werden von den nunmehrigen Angrenzern in der üblichen Weise und auf die übliche Dauer verzinst werden (vergleiche §§ 3 beziehungsweise 4 der Verträge).

Die Kosten der Straßenherstellung selbst mit 7 842 *M.* 72 *S.* und die Kosten der Herstellung der Gehweg- und Bordsteinanlage mit 1 756 *M.* 81 *S.* werden der Stadtgemeinde in vollem Umfange von den Angrenzern nach Fertigstellung der Straße ersetzt. An Kanal-kostenbeiträgen gehen im gleichen Zeitpunkte ein 8 002 *M.* 40 *S.*, mit obigen, von Herrn Meinzer bereits im Jahre 1901 bezahlten 2 748 *M.* 40 *S.*, ferner mit den von dem Eigentümer der Grundstücke 5 869 und 5 870 bereits bezahlten Beträgen von 1 205 *M.* 60 *S.*, insgesamt 11 956 *M.* 40 *S.*

II. Die Eigentümer der durch freiwillige Umlegung neu gebildeten Grundstücke Lagerbuch Nr. 5 904, 5 901/02 und 5 903 an der Ostseite der Brauer-Straße haben beantragt, daß im Anschlusse an die Herstellung der Roon-Straße bis zur Brauer-Straße zugleich auch die Brauer-Straße zwischen Roon-Straße und Klauprecht-Straße als Ortsstraße hergestellt werde.

Während das Straßengelände bereits im Umlegungsverfahren von den Antragstellern unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten worden war, haben sich dieselben mit ihrem Antrage bereit erklärt, die Straßenkosten nach Maßgabe der Frontlänge ihrer obenbezeichneten Grundstücke in dem üblichen Umfang auf sich zu nehmen. Damit war jedoch den für Herstellung neuer Straßenstrecken maßgebenden Grundsätzen nur hinsichtlich der östlichen Straßenstrecke Genüge geleistet. Die westlichen Angrenzer, die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, mit denen auf Ersuchen der Antragsteller verhandelt wurde, vermochten sich nur zur unentgeltlichen Abtretung des von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3 848 in die Straße fallenden Geländes und zum Ersatz der Gehweg- und Bordsteinkosten, d. i. zu den gleichen Leistungen zu verstehen, zu denen sie seiner Zeit auch bezüglich der Strecke der Brauer-Straße zwischen Putzig- und Roon-Straße bereit waren. Die freiwillige Übernahme weitergehender Verpflichtungen haben sie, wie damals, mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß für die Fabriken keinerlei Vorteil mit der Herstellung der Brauer-Straße verbunden sei.

Um nun die gewünschte Straßenherstellung gleichwohl zu sichern, erboten sich die Antragsteller, den Kostenbetrag für Herstellung und fünfjährige Unterhaltung der Straße, den die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken im Falle ihres Einverständnisses mit der Straßenherstellung nach den bestehenden Grundsätzen bei Fertigstellung der Straße zu entrichten hätten, von diesem Zeitpunkt an für die Dauer von zehn Jahren zum landesüblichen Zinsfuße zu verzinsen.

Auch mit diesem Anerbieten waren die üblicherweise bei Herstellung neuer Ortsstraßen zu stellenden Bedingungen noch nicht vollständig erfüllt: Denn die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken haben an die unentgeltliche Abgabe des Straßengeländes ausdrücklich die Bedingung geknüpft, daß sie zum Ersatz der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten sowie der Kanal-kostenbeiträge erst dann verpflichtet sein sollten, wenn an Stelle der jetzt bestehenden oder künftighin noch zu errichtenden, dem Fabrikbetrieb dienenden Gebäulichkeiten neue Gebäude an der Brauer-Straße errichtet werden, welche mit dem Fabrikbetrieb in keinem Zusammenhang mehr stünden. Wenn nun dieser Fall erst nach Ablauf

der zehnjährigen Frist eintreten würde, innerhalb deren die östlichen Angrenzer die Kosten zu verzinsen hätten, so würde von dann ab bis zum Eintritt der Fälligkeit der Stadtgemeinde ein Zinsverlust von jährlich circa 171 *M.* erwachsen. Außerdem entgehen ihr bis dahin jedenfalls die ortstatutarischen Kanalisationsbeiträge im Betrage von 4 658 *M.* 40 *S.*, welche nach den geltenden Grundsätzen bei Fertigstellung der Straße gleichzeitig mit den Straßenkosten zu leisten wären.

Gleichwohl beschloß der Stadtrat, dem seitens der östlichen Angrenzer gestellten Antrag auf Herstellung der Brauer-Straße unter Annahme ihres Anerbietens zu entsprechen und mit den Beteiligten die oben unter i bis m abgedruckten Verträge unter Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses abzuschließen. Man gelangte zu diesem Beschlusse, weil vor allem zu berücksichtigen war, daß die östlichen Angrenzer in unbilliger Weise geschädigt würden, wenn mit der Herstellung der Straße zugewartet würde bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken ein ortstatutarischer Zwang zur Leistung der Straßen- und Kanalkostenbeiträge ausgeübt werden kann. Ein solcher Zwang könnte den bereits bestehenden Gebäulichkeiten gegenüber nicht stattfinden, da die Voraussetzungen des Artikel 20 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes, wonach ihnen die Herstellung der Brauer-Straße „in hervorragendem Maße besonderen Nutzen“ bieten müßte, nicht gegeben sind. Und ob die künftig zu errichtenden Gebäulichkeiten, soweit sie dem Fabrikbetrieb dienen, als „Anbauten“ im Sinne des Gesetzes zu betrachten sein und deshalb der Beitragspflicht unterliegen würden, hinge von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles ab, wäre also jetzt noch nicht bestimmbar. Ebenso wäre es zweifelhaft, ob ein Verzug des Grundstücks der Fabriken zu den Kosten der Kanalisation auf ortstatutarischem Wege zu einem früheren Zeitpunkt eintreten könnte, als dieser Verzug nach § 5 der mit den Fabriken getroffenen Vereinbarung eintreten soll.

Andererseits aber würde es nach Artikel 7 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes von seiten der östlichen Angrenzer, der Antragsteller, nur der gemeinsamen Einreichung von Bauprojekten bedürft haben, um schon jetzt eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Herstellung und mindestens vorläufigen Kanalisation der Straße zu begründen.

Aus den gleichen Erwägungen heraus hat der Bürgerausschuß vor zwei Jahren dem Antrag des Stadtrats auf Herstellung der Strecke der Brauer-Straße zwischen Putzig- und Moon-Straße seine Zustimmung erteilt, obwohl auch damals nur von seiten der östlichen Angrenzer eine sofortige Ersatgleistung für Straßen- u. Kosten gesichert war. In vorliegendem Falle dürfte diese Zustimmung um so eher erteilt werden können, als sich die östlichen Angrenzer auch zu einer anteilmäßigen zehnjährigen Verzinsung der auf die westliche Seite entfallenden Kosten verpflichtet haben, einer Leistung, die für jene Strecke damals nicht bedungen war.

Die Herstellung der in Frage stehenden Strecke der Brauer-Straße erfordert nach dem Voranschlag des Tiefbauamts folgenden Aufwand:

Für Straßenbau	6 631 <i>M.</i> 80 <i>S.</i>
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 759 „ 84 „
„ Kanalisation	6 100 „ — „
„ Gasleitung	2 050 „ — „
„ Wasserleitung	2 450 „ — „

Der hiernach erwachsende Gesamtaufwand von 18 991 *M.* 64 *S.* ist aus Anlehensmitteln zu decken und wird unter Ziffer III obigen Antrags gleichzeitig mit den Kosten der Moon-Straße beim Bürgerausschuß in Anforderung gebracht.

Nach Fertigstellung der Straße gelangen die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage in vollem Umfang zum Ersatz. Von den Kosten des Straßenbaues werden von den östlichen Angrenzern alsbald ersetzt 3 138 Mk. — S.
und für die Dauer von zehn Jahren von Fertigstellung der Straße an zum landesüblichen Zinsfuße verzinst 3 493 Mk. 80 S.

Endgültig gelangt dieser letztere Betrag auf Grund des zu erlassenden Ortsstatuts (vergleiche § 5 des Vertrags mit den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken) erst dann zum Ersatz, wenn auf der Westseite der betreffenden Straßenstrecke Gebäude errichtet werden, welche mit dem derzeitigen Betrieb der Fabriken nichts mehr zu tun haben.

An Kanalisationsbeiträgen haben die östlichen Angrenzer gleichzeitig mit den Straßenkosten zu zahlen 3 384 Mk. — S.
Auf Grund des zu erlassenden Ortsstatuts werden seiner Zeit für die westliche Front noch eingehen 4 658 Mk. 40 S.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung werden von den östlichen Angrenzern solange verzinst werden, bis ihre sämtlichen Grundstücke überbaut und die Gebäude an die städtischen Leitungen angeschlossen sind.

Die Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten fünf Jahre, welche aus laufenden Mitteln bestritten werden, werden als einmaliger Pauschalbetrag zur Hälfte laut § 2 der Verträge von den östlichen Angrenzern im voraus ersetzt, zur andern Hälfte laut § 3 daselbst zehn Jahre lang verzinst. Der endgültige Ersatz der Unterhaltungskosten für die westliche Straßenfront erfolgt seiner Zeit gleichzeitig mit den Straßenkosten auf Grund des zu erlassenden Ortsstatuts.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am *19. Februar 1906.*
 Staatsgenehmigung mit *Fass Grossh. Min. des Innern*
 vom *9. März 1906.* *No. 10887.*

Karlsruhe, den 3. Januar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Gabelsberger-Straße zwischen Sofien-Straße und Weinbrenner-Straße, die Uhland-Straße zwischen Sofien-Straße und Weinbrenner-Straße und die Drais-Straße zwischen Gabelsberger-Straße und Uhland-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
- II. zu diesem Zwecke die nachstehend abgedruckten Verträge mit den Angrenzern abgeschlossen werden und
- III. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 79 746 Mk. 38 Pf. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
 Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite *565*

Verträge.

a. Mit Weinändler Max Homburger Witwe.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Gabelsberger-Straße zwischen Sofien-Straße und Weinbrenner-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Frau Weinändler Max Homburger Witwe tritt zu diesem Zwecke von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 4153 den in die Gabelsberger-Straße fallenden, auf dem angeschlossenen Geometerplan mit den Buchstaben g-h-i-k-g bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 1403 qm an die Stadtgemeinde zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum unentgeltlich ab.

§ 3.

Als Erlaß der Kosten der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße sowie als Beitrag zu den Kosten der städtischen Kanalisation bezahlt Frau Homburger nach Maßgabe der Frontlänge a-b des Plans mit 178,25 m alsbald nach Fertigstellung dieser Straße folgende Beiträge an die Stadtgemeinde:

für Straßenbau	4 491 M. 90 S.
" Gehweg- und Bordsteinanlage	1 408 " 08 "
" Kanalisation	7 130 " — "
" fünfjährige Straßenunterhaltung	1 158 " 62 "
zusammen	14 188 M. 60 S.

— Vierzehntausendeinhundertachtundachtzig Mark 60 Pfg. —

Dieser Betrag wird Frau Homburger Witwe auf Verlangen gegen Entrichtung eines vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Tage der Fälligkeit an gestundet, längstens jedoch für fünf Jahre.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich Frau Homburger, den auf die Front a-b des Planes mit 178,25 m entfallenden Teil von den Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung für die Gabelsberger-Straße d. i. den Betrag von 4 255 M. vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Gabelsberger-Straße an solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der betreffenden Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt und diese an die städtischen Leitungen angeschlossen sind.

§ 5.

Frau Homburger Witwe hat auf Verlangen des Stadtrats für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt Frau Homburger Witwe. Die Stadtgemeinde nimmt wegen Verwendung des nach § 2 erworbenen Geländes zu Straßen zwecken Verkehrsteuerfreiheit in Anspruch.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

b. Mit Fabrikant Fritz Römhildt.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt

- a. die Uhland-Straße zwischen Söffen-Straße und Weinbrenner-Straße,
 - b. die Gabelsberger-Straße zwischen Söffen-Straße und Weinbrenner-Straße,
 - c. die Drais-Straße zwischen Uhland-Straße und Gabelsberger-Straße
- nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Fabrikant Friedrich Römhildt tritt zu diesem Zwecke von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 4151 den in die Gabelsberger- und Drais-Straße fallenden, auf dem angeschlossenen Geometerplan mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-k-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Gesamtflächenmaße von $1229 + 1642 = 2871$ qm, sowie die auf dem Plane gleichfalls rot angelegten in die Uhland-Straße fallenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 4148 k im Flächenmaße von 413 qm und Lagerbuch Nr. 4148 l im Flächenmaße von 361 qm an die Stadtgemeinde zu alsbaldigem löstungsfreien Eigentum unentgeltlich ab.

§ 3.

Als Ersatz der Kosten der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen sowie als Beitrag zu den Kosten der städtischen Kanalisation bezahlt Herr Römhildt nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4142, 4143, 4144, 4146 und 4151 alsbald nach Fertigstellung dieser Straßen folgende Beträge an die Stadtgemeinde:

	zur Uhland-Straße für eine Frontlänge von 116,83 m.	zur Gabelsberger-Straße für eine Frontlänge von 158,98 m	zur Drais-Straße für eine Frontlänge von 219,09 m.
für Straßenbau	3 131 M. 04 S.	4 006 M. 30 S.	6 178 M. 34 S.
„ Gehweg- und Bordstein- anlage	903 „ 09 „	1 261 „ 11 „	1 840 „ 99 „
„ Kanalisation	4 673 „ 20 „	6 359 „ 20 „	8 763 „ 60 „
„ fünfjährige Straßennunter- haltung	806 „ 12 „	1 033 „ 38 „	1 533 „ 63 „
zusammen	9 513 M. 45 S.	12 659 M. 99 S.	18 316 M. 56 S.
also den Gesamtbetrag von	40 530 M. 10 S.		

— Vierzigtausendfünfhundertdreißig Mark 10 Pfg. —

Dieser Betrag wird Herrn Römhildt auf Verlangen gegen Entrichtung eines vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Tage der Fälligkeit an gestundet, längstens jedoch für fünf Jahre.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich Herr Römhildt, den auf die Front längs der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 142, 4 143, 4 144, 4 146 und 4 151 entfallenden Teil von den Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung für die in § 1 bezeichneten Straßenstrecken, das ist für:

die Uhland-Straße	den Betrag von 2 679 M. 79 S.
„ Gabelsberger-Straße	„ „ „ 3 795 „ — „
„ Drais-Straße	„ „ „ 4 400 „ — „

vom Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Straßen an solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis jeweils mehr als die Hälfte der gesamten Front der betreffenden Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt ist und diese an die städtischen Leitungen angeschlossen sind.

§ 5.

Herr Römhildt hat die auf seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 4 151 stehenden Gebäude, soweit sie in die nach § 1 herzustellenden Straßenstrecken hineinragen, auf eigene Kosten bis zu dem Zeitpunkt zu entfernen, welcher ihm von seiten des städtischen Tiefbauamts unter Bestimmung einer angemessenen Räumungsfrist aufgegeben werden wird.

Im Falle der Verzögerung haftet Herr Römhildt für den der Stadtgemeinde hieraus erwachsenden Schaden.

§ 6.

Herr Römhildt hat auf Verlangen des Stadtrats für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzuges trägt Herr Römhildt. Die Stadtgemeinde nimmt wegen Verwendung des nach § 2 erworbenen Geländes zu Straßenzwecken Verkehrssteuerefreiheit in Anspruch.

§ 8.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

c. Mit Bierbranereibesitzer A. Prinp.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Uhland-Straße zwischen Sösten-Straße und Weinbrenner-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Bierbrauerei A. Pring tritt zu diesem Zwecke das auf dem angeschlossenen Geometerplan rot angelegte Grundstück Lagerbuch Nr. 4 148 i im Flächenmaße von 190 qm an die Stadtgemeinde zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum unentgeltlich ab.

§ 3.

Als Ersatz der Kosten der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße sowie als Beitrag zu den Kosten der städtischen Kanalisation bezahlt die Bierbrauerei A. Pring nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 147 und 4 148 d mit 24,94 + 27,91 m alsbald nach Fertigstellung dieser Straße folgende Beträge an die Stadtgemeinde:

	für Lagerbuch Nr. 4 147	für Lagerbuch Nr. 4 148 d	zusammen
für Straßenbau	668 M. 39 S.	747 M. 99 S.	1 416 M. 38 S.
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	191 „ 34 „	215 „ 61 „	406 „ 95 „
„ Kanalisation	997 „ 60 „	1 116 „ 40 „	2 114 „ — „
„ fünfjährige Straßenunterhaltung	172 „ 09 „	192 „ 58 „	364 „ 67 „
zusammen	2 029 M. 42 S.	2 272 M. 58 S.	4 302 M. — S.

also den Gesamtbetrag von 4 302 M.

— Viertausenddreihundertzwei Mark —

Dieser Betrag wird der Firma Pring auf Verlangen gegen Entrichtung eines vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinses vom Tage der Fälligkeit an gestundet, längstens jedoch für fünf Jahre.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich die Bierbrauerei A. Pring, den auf die Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4 147 und 4 148 d mit 24,94 + 27,91 = 52,85 m entfallenden Teil von den Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße, d. i. den Betrag von 1 212 M. 24 S., vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Uhländ-Straße an solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der betreffenden Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt ist und diese an die städtischen Leitungen angeschlossen sind.

§ 5.

Die Bierbrauerei A. Pring hat auf Verlangen des Stadtrats für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Bierbrauerei A. Pring.

Die Stadtgemeinde nimmt wegen Verwendung des nach § 2 erworbenen Geländes zu Straßenzwecken Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

d Mit Großherzoglichem Domänenärar.

§ 1

Die Stadtgemeinde stellt die Uhländ-Straße zwischen Söfien-Straße und Weinbrenner-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Als Ersatz der Kosten der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße sowie als Beitrag zu den Kosten der städtischen Kanalisation bezahlt die Großherzogliche Forst- und Domänenverwaltung

nach Maßgabe der Frontlänge des domänenärarischen Grundstücks, Lagerbuch Nr. 4141, mit 24,15 m alsbald nach Fertigstellung dieser Straße folgende Beträge an die Stadtgemeinde:

für Straßenbau	647 M 22 S
„ Gehweg und Bordsteinanlage	189 „ 45 „
„ Kanalisation	966 „ — „
„ fünfjährige Straßenunterhaltung	166 „ 64 „

zusammen . . 1969 M 31 S

— Eintausendneunhundertneunundsechzig Mark 31 Pf. —

Im gleichen Zeitpunkt ersetzt die Großherzogliche Forst- und Domänenverwaltung der Stadtgemeinde die Kosten der Erwerbung von 175 qm Straßengelände mit $175 \times 22,20 = 3885$ M.

— Dreitausendachtshundertfünfundachtzig Mark. —

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Großherzogliche Forst- und Domänenverwaltung, den auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4141 mit 24,15 m entfallenden Teil von den Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung für die Uhland-Straße, das ist den Betrag von 553 M 94 S, vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Uhland-Straße an solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinssatze zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der betreffenden Straßenseite mit Gebäuden besetzt ist und diese an die städtischen Leitungen angeschlossen sind.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Nach vorstehenden, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses abgeschlossenen Verträgen übernehmen die beteiligten Angrenzer, um die Herstellung der Gabelsberger-Straße zwischen Sofien-Straße und Weinbrenner-Straße, der Uhland-Straße zwischen Sofien-Straße und Weinbrenner-Straße und der Drais-Straße zwischen Gabelsberger-Straße und Uhland-Straße zu sichern, die nachfolgenden, bei Herstellung neuer Ortsstraßen durch die Stadtgemeinde nach bisheriger Praxis zu erfüllenden Bedingungen:

- a. Das Straßengelände wird der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt: Für 57 qm des bisher als Feldweg benutzten städtischen Grundstücks Lagerbuch Nr. 4143, die in die Uhland-Straße fallen und seitens der Stadtgemeinde eingeworfen werden — auf angeschlossenem Lageplan rot eingefasst — und für weitere in die Uhland-Straße fallende 280 qm, die seiner Zeit von Großherzoglichem Domänenärar im Tauschwege seitens der Stadtgemeinde erworben worden waren — auf dem Plane rot schraffiert — wird von den beiderseitigen Angrenzern Ersatz des Wertes geleistet. Das Großherzogliche Domänenärar als westlicher Angrenzer, Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4141, zahlt für 175 qm, gleichzeitig mit den Straßenkosten, eine Summe von 3885 M, d. i. 22,20 M für den Quadratmeter. Dieser Betrag entspricht dem Kaufpreis, den das Großherzogliche Domänenärar bei der Versteigerung des von der Stadt eingetauschten Geländes — des zwischen York- und Uhland-Straße gelegenen Teils des obigen Feldwegs — seiner Zeit erzielt hat.

Für die übrigen 162 qm ist von Herrn Fabrikant Friedrich Römhildt, als dem östlichen Angrenzer, bereits dadurch Ersatz geleistet worden, daß er mit Vertrag vom

9. August v. J. für dieses, in die Uhland-Straße fallende Gelände und zugleich für die auf dem Plane blau schraffierten, ihm zu Eigentum überwiesenen städtischen Grundstücksflächen von 336 + 165 qm die ebendasselbst gelb schraffierte Teilfläche von 663 qm zur Abrundung des städtischen Baugrundstücks Lagerbuch Nr. 4149, im Tauschwege an die Stadtgemeinde abgetreten hat.

- b. Die Kosten der Straßenherstellung und der Herstellung der Gehweg- und Bordsteinanlage sowie die Kosten der fünfjährigen Unterhaltung der Straße werden von den Beteiligten nach Maßgabe der Frontlänge, mit welcher ihre Grundstücke an die herzustellenden Straßenstrecken angrenzen, alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke im voranschlagsmäßigen Betrage ersetzt beziehungsweise von diesem Zeitpunkt an zum landesüblichen Zinsfuße verzinst.
- c. In gleicher Weise werden die ortsstatutarischen Kanalkostenbeiträge mit 40 M. pro laufenden Frontmeter im Zeitpunkt der Fertigstellung der betreffenden Straße von den Angrenzern bezahlt beziehungsweise von diesem Zeitpunkt ab verzinst.
- d. Die Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung werden in der üblichen Weise von den Angrenzern verzinst werden.

Hiernach konnte dem seitens der Beteiligten gestellten Antrag auf Herstellung der bezeichneten Straßenstrecken stattgegeben und die erforderlichen Mittel beim Bürgerausschuß angefordert werden.

Nach dem Voranschlag des Tiefbanamts berechnet sich der erforderliche Aufwand, soweit er aus Anlehensmitteln zu decken ist, wie folgt:

I. für die Gabelsberger-Straße:

a. für Straßenbau	8 498 M. 20 S.
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	2 669 „ 19 „
c. „ Kanalisation	11 500 „ — „
d. „ Gasleitung	3 800 „ — „
e. „ Wasserleitung	5 250 „ — „
zusammen	31 717 M. 39 S.

II für die Uhland-Straße:

a. für Straßenbau	7 886 M. 70 S.
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	2 272 „ 96 „
c. „ Kanalisation	11 900 „ — „
d. „ Gasleitung	3 200 „ — „
e. „ Wasserleitung	3 650 „ — „
zusammen	28 909 „ 66 „

III. für die Drais-Straße:

a. für Straßenbau	6 178 M. 34 S.
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 840 „ 99 „
c. „ Kanalisation	6 600 „ — „
d. „ Gasleitung	2 100 „ — „
e. „ Wasserleitung	2 400 „ — „
zusammen	19 119 „ 33 „
also insgesamt	79 746 M. 38 S.

Hiervon gelangen nach Fertigstellung der betreffenden Straßen zum Ersatz beziehungsweise zur Verzinsung:

Bei I:

Die Kosten des Straßenbaues mit	8 498 M. 20 S.
" " der Gehweg- und Bordsteinanlage mit	2 669 " 19 "
an Kanalkostenbeiträgen gehen ein	13 489 " 20 "

Bei II:

Von den Kosten des Straßenbaues	5 194 M. 64 S.
" " der Gehweg- und Bordsteinanlage	1 499 " 49 "
an Kanalkostenbeiträgen gehen ein	7 753 " 20 "

Bei III:

Die Kosten des Straßenbaues mit	6 178 M. 34 S.
" " der Gehweg- und Bordsteinanlage mit	1 840 " 99 "
an Kanalkostenbeiträgen gehen ein	8 763 " 60 "

Außerdem werden die Kosten für Gas- und Wasserleitung, wie oben bemerkt, verzinst.

Von den Kosten des Straßenbaues und der Gehweg- und Bordsteinanlage der Uhland-Straße (II) muß die Stadtgemeinde den Betrag von 2 692 M. 06 S. + 773 M. 47 S. = 3 465 M. 53 S. auf sich behalten, da sie als Eigentümerin des Grundstücks, Lagerbuch Nr. 4 149, mit einer Front auf der Ostseite von 48,44 m und auf der Westseite von 46,44 m selbst Angrenzerin dieser Straße ist.

Die nach § 3 der Verträge von den Angrenzern gleichzeitig mit den Straßenkosten in einem einmaligen Pauschalbetrag zu ersetzenden Kosten der fünfjährigen Unterhaltung der Straßen belaufen sich für die Gabelsberger-Straße auf

2 192 M. — S.	
für die Uhland-Straße auf	1 337 " 43 "
und für die Drais-Straße auf	1 633 " 63 "

Daß der Stadtgemeinde als Annehmlichkeit die Umland-Straße

Das der Stadtgemeinde als Angrenzerin der Uhland-Straße verbleibende Betreffnis von den Unterhaltungskosten beläuft sich auf

693 M. 10 S.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußsitzung am 4/5. April 1906 mit den
entsprechenden Änderungen.

Karlsruhe, den 2. April 1906

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlages beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf des
Voranschlages für 1906 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Dr. Goldschmit.

Voranschlag			Gegenstand.	Voranschlag	
D. B.	Seite.	§		des Stadtrats.	der Prüfungs- kommission.
			Stadtkasse.	M.	M.
			Erhöhung der Ausgaben.		
24	392	Schluß	Lohnaufbesserung für städtische Arbeiter . .	37 000	54 000
			Minderung der Ausgaben.		
24	392	Schluß	Zur Deckung der durch die wöchentliche Lohnauszahlung entstehenden Mehrkosten	17 000	—
			Ausgabeerhöhung . . . 17 000 M.		
			Ausgabeminderung . . . 17 000 "		
			Differenz . . . — M.		

Differenz.	Bemerkungen.
M.	
17 000	Die nach der unten folgenden Minderung der Ausgaben ersparten 17 000 M. sind zu Lohnaufbesserungen zu verwenden.
17 000	Die Lohnauszahlung erfolgt in der bisherigen Weise.

Karlsruhe, den 9. März 1906.

Hierdurch wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu den in nachstehender Übersicht unter Ordnungszahl 13, 21 und 22 bezeichneten Kreditüberschreitungen im Betrage von 7 161 M. 37 Pf. — Sieben tausend einhundert sechzig eine Mark 37 Pfennig — seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß dieser Betrag aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Weiler

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	S.		
	a. Tiefbauten.				
1.	Herstellung der Welzien-Straße zwischen Krieg- und Weinbrenner-Straße	16 933	—	23. April 1897	7. Mai 1897
2.	Herstellung von Strecken der Welzien- und Eisenlohr-Straße	69 990	13	17. Juli 1903	29. Juli 1903
3.	Herstellung der Hübsch-Straße zwischen Krieg- und Weinbrenner-Straße	23 644	58	5. Novbr. 1903	7. Dezbr. 1903
4.	Herstellung der Voedth-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße und Kanalisation der Vorholz-Straße zwi- schen Voedth- und Bürtlin-Straße	31 002	38	28. Oktobr 1903	7. Dezbr. 1903
5.	Herstellung der Beethoven- und der Haydn- Straße	33 601	99	8. Februar 1904	19. Mai 1904
6.	Herstellung der Bannwald-Allee bis zur Griesbach-Straße	16 570	—	2. April 1904	19. Mai 1904
7.	Herstellung der Philipp-Straße zwischen Kaiser-Allee und Goethe-Straße	14 003	50	5. Dezbr. 1904	15. Dezbr. 1904
8.	Herstellung der Brauer-Straße zwischen Puttitz- und Moon-Straße	16 275	60	30. Septbr. 1904	27. Oktobr. 1904
9.	Rückersatz von Kosten der Gas- und Wasserleitung in der Mond-Straße	1 530	—	8. Februar 1905	23. Februar 1905
10.	Anschluß der Fabrikgrundstücke der Firma Oberrheinische Thomasphosphatwerke, G. m. b. H., und Dyckerhoff & Wid- mann an die städtische Kanalisation	10 000	—	16. Februar 1905	23. Februar 1905
11.	Herstellung der Lager-Straße	9 584	—	21. März 1905	8. April 1905
12.	Geländeerwerb zur Durchführung der Goethe-Straße	19 265	—	11. März 1905	8. April 1905
13.	Geländeerwerb für Herstellung von Straßen auf dem Schmiederschen Gelände	40 850	—	25. Februar 1905	8. April 1905
	Summe a.	303 250	18		
	b. Hochbauten.				
14.	Bauliche Herstellungen auf Stationen der städtischen Rheinbahn	8 000	—	23. März 1900	25. Mai 1900
	Übertrag	8 000	—		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	
16 798	44	134	56	—	—	
62 108	42	7 881	71	—	—	Das Abgebot bei Ausführung des Kanalbaues bewirkte im wesentlichen den Minderaufwand
20 092	69	3 551	89	—	—	Wie Ordnungszahl 2
22 764	03	8 238	35	—	—	Infolge einer nach Bewilligung durch den Bürgerausschuß mit den Angrenzern der Straße getroffenen Vereinbarung stellten diese den Straßendamm selbst her, sodaß sich der zur Verfügung stehende Baufredit nachträglich um 3 901 M. 50 ℒ verminderte. Der tatsächliche Minderaufwand beträgt daher nur 4 336 M. 85 ℒ und rührt in der Hauptsache vom Abgebot beim Kanalbau her.
30 727	45	2 874	54	—	—	Minderaufwand durch Abgebot bei Ausführung des Kanalbaues.
12 578	63	3 991	37	—	—	Der Minderaufwand rührt zumteil vom Abgebot bei Ausführung des Kanalbaues, teils davon her, daß der Straßendamm durch freiwillige Schuttfuhren aufgefüllt wurde.
13 963	60	39	90	—	—	
15 256	73	1 018	87	—	—	Abgebot bei Vergebung des Kanalbaues sowie der Erdarbeiten.
1 530	—	—	—	—	—	
9 750	43	249	57	—	—	
7 930	20	1 653	80	—	—	Ersparnis im wesentlichen durch niedrigere Preise bei Vergebung des Kanalbaues sowie der Erdarbeiten
19 265	—	—	—	—	—	
41 048	35	—	—	198	35	Nach definitiver Vermessung war die erworbene Geländefläche etwas größer, als angenommen war, ferner waren zur Bestreitung der Kosten für den Grundbucheintrag keine Mittel vorgesehen.
273 813	97	29 634	56	198	35	
1 191	16	6 808	84	—	—	Die Maxaubahn soll an den Staat verkauft werden. Den weiteren Aufwand hätte die badische Staatsverwaltung zu tragen.
1 191	16	6 808	84	—	—	

Ord. Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	S.		
	Übertrag . . .	8 000	—		
15.	Erweiterung des Armenpfündnerhauses	36 500	—	6. Juli 1903	29. Juli 1903
16.	Beschaffung eines Bauprogrammes samt Plänen und Kostenanschlägen für eine neue Ausstellungshalle mit Theater- und Konzertsaal	5 500	—	11. Mai 1904	22. Juli 1904
17.	Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Marau und Erwerb des hierfür erforderlichen Geländes	38 840	—	19. April 1904	19. Mai 1904
	Summe b. . .	88 840	—		
	c. Rheinhafen.				
18.	Errichtung einer zweiten Werfthalle am Rheinhafen	98 200	—	23. Januar 1903	9. Februar 1903
	d. Elektrizitätswerk.				
19.	Erweiterung des Kabelnetzes des städtischen Elektrizitätswerkes, erste Anforderung	92 000	—	27. Juni 1902	22. Juli 1902
	e. Straßenbahn.				
20.	Anlage eines Doppelgleises der Straßen- bahn vor dem Hauptbahnhof	7 200	—	29. Juni 1904	22. Juli 1904
	f. Friedhof.				
21.	Erweiterung des Mühlburger Friedhofs	83 774	—	26. April 1904	19. Mai 1904
	g. Sonstiges.				
22.	Erstellung eines Bierbrunnens auf dem Stephanplatz	28 400	—	25. Novbr. 1903	18. Febr. 1904
23.	Kosten und Kursdifferenz bei Aufnahme eines Anlehens: I. Anlehenskosten . . . 36 000 M. II. Kursdifferenz bei der Ausgabe I 9 000 " " " II 59 100 "	104 100	—	16. Januar 1903	9. Febr. 1903
	Summe g. . .	132 500	—		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1 191	16	6 808	84	—	—	
35 287	75	1 212	25	—	—	
5 500	—	—	—	—	—	
—	—	38 840	—	—	—	
41 978	91	46 861	09	—	—	
85 804	29	12 395	71	—	—	
90 080	72	1 919	28	—	—	
7 076	75	123	25	—	—	
88 302	79	—	—	4 528	79	
30 834	23	—	—	2 434	23	
97 634	20	6 465	80	—	—	
128 468	43	6 465	80	2 434	23	

Nachdem ein vorläufiger Entwurf erstellt ist, soll nunmehr ein endgültiges Programm ausgearbeitet werden, dessen Kosten demnächst beim Bürgerausschuß angefordert werden.

Nachdem die Stadt mit der Eisenbahnverwaltung wegen des Verkaufs der Maganbahn mit rückwirkender Kraft in Verhandlung getreten ist, kommt diese Anlage voraussichtlich nicht mehr auf Kosten der Stadt zur Ausführung.

Für Geländeerwerb mußten 2 975 M. mehr bezahlt werden, als vorgesehen war. Außerdem erforderte die Umfassungsmauer einen Mehraufwand von 1 553 M., da solche auf eine größere Ausdehnung hergestellt werden mußte, als im Voranschlag berücksichtigt war.

Der Mehraufwand ist in der Hauptsache durch die um den neuen Brunnen ausgeführte Mosaikpflasterung und durch die zugehörige Geländereinfassung bedingt, für welche Arbeiten keine Mittel vorgesehen waren.

Der Kredit kann geschlossen werden, da für fraglichen Zweck neue Mittel bewilligt und im Verzeichnis der offen zu haltenden Kredite aufrecht erhalten sind.

Nachdem ein vorläufiger Entwurf erstellt ist, soll nunmehr ein endgültiges Programm ausgearbeitet werden, dessen Kosten demnächst beim Bürgerausschuß angefordert werden.

Nachdem die Stadt mit der Eisenbahnverwaltung wegen des Verkaufs der Maxaubahn mit rückwirkender Kraft in Verhandlung getreten ist, kommt diese Anlage voraussichtlich nicht mehr auf Kosten der Stadt zur Ausführung.

Für Geländeerwerb mußten 2 975 M. mehr bezahlt werden, als vorgesehen war. Außerdem erforderte die Umfassungsmauer einen Mehraufwand von 1 553 M., da solche auf eine größere Ausdehnung hergestellt werden mußte, als im Voranschlag berücksichtigt war.

Der Mehraufwand ist in der Hauptsache durch die um den neuen Brunnen ausgeführte Mosaitpflasterung und durch die zugehörige Geländereinfassung bedingt, für welche Arbeiten keine Mittel vorgesehen waren.

Der Kredit kann geschlossen werden, da für fraglichen Zweck neue Mittel bewilligt und im Verzeichnis der offen zu haltenden Kredite aufrecht erhalten sind.

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürger- ausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	S.		
	Zusammenstellung:				
	a. Tiefbauten	303 250	18		
	b. Hochbauten	88 840	—		
	c. Rheinhafen	98 200	—		
	d. Elektrizitätswerk	92 000	—		
	e. Straßenbahn	7 200	—		
	f. Friedhof	83 774	—		
	g. Sonstiges	132 500	—		
	Summe	805 764	18		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
M.	S.	M.	S.	M.	S.	
273 813	97	29 634	56	198	35	
41 978	91	46 861	09	—	—	
85 804	29	12 395	71	—	—	
90 080	72	1 919	28	—	—	
7 076	75	123	25	—	—	
88 302	79	—	—	4 528	79	
128 468	43	6 465	80	2 434	23	
715 525	86	97 399	69	7 161	37	

Bürgerausschusszustimmung am 4. April 1906.

Karlsruhe, den 9. März 1906.

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden, nach dem Stande vom 1. Januar 1906 berechneten Restkredite im Gesamtbetrag von 6 288 437 M. 36 S.

— Sechsmillionenzweihundertachtundachtzigtausendvierhundertdreißigseven Mark 36 Pfg. —

bis zur Aufstellung des Voranschlags für 1907 offen gehalten werden“.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Weiler.

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürgerausschuß- vorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	ℳ		
	a. Tiefbauten.				
1.	Herstellung der Falter- jezt Stoeffer-Straße	31 058	50	11. Juli 1899	1. August 1899
2.	Herstellung von Straßen und Kanälen in der Umgebung des neuen städtischen Krankenhauses	223 786	65	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
3.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald und Alb in eine öffentliche Anlage	75 000	—	31. Dezbr. 1901	7. Febr. 1902
4.	Überwölbung des Landgrabens: a. auf den noch offenen Strecken in der Gemarkung Karlsruhe 389 863 M. 75 ℳ, ab ausgeschiedener Kredit für b . . . 60 000 " — "			15. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
	Rest	329 863	75		
	b. östlich des Schlachthauses bis zur derzeitigen östlichen Grenze des städtischen Geländes	60 000	—	4. Febr. 1905	23. Febr. 1905
5.	Umwandlung von Schotterstraßen in Pflasterstraßen	624 952	90	9. Juli 1904	22. Juli 1904
6.	Beischaffung eines ständigen Vorrats von Pflaster- und Bordsteinen	100 000	—	27. April 1904	22. Juli 1904
7.	Herrichtung des Gutenberg-Platzes als Marktplatz für die Weststadt und Errichtung eines monumentalen Brunnens dajelbst	100 000	—	26. Juli 1904 und 25. Oktober 1904	27. Oktober 1904
8.	Herstellung der Gas- und Wasserleitung in den Straßen auf dem Gelände der Westendbaugesellschaft	78 100	—	2. Dezbr. 1904	24. Januar 1905
9.	Herstellung des Richard Wagner-Platzes als öffentliche Anlage	4 400	—	23. Febr. 1905	8 April 1905
10.	Herstellung von Strecken der Haydn-Straße, der Mozart-Straße und der nördlichen Silda-Promenade sowie Herstellung des Haydn-Platzes	97 209	87	12. Juli 1905	31. Juli 1905
	Übertrag	1 724 371	67		

Offen zu haltender Reskredit.		Bemerkungen.
N.	S.	
8548	34	Der Straßenbau ist bis zum Anwesen der Witwe Barquet fertig; von hier bis zur Molke-Straße konnte er noch nicht ausgeführt werden, da die Geländeabtretung noch nicht erfolgt ist.
34759	92	Die Straßen sind bis auf einige kleinere Arbeiten fertiggestellt, deren Vollendung im Laufe dieses Frühjahrs erfolgt.
74424	96	Die Herstellung der Anlage soll hauptsächlich bei Notständen Gelegenheit zur Beschäftigung bieten; die Arbeit wurde noch nicht ausgeführt, weil in hiesiger Stadt während der letzten Winter genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden war.
53103	62	Die Frage der Geländeabtretung ist bei a noch nicht geregelt.
14754	35	Die Strecke b ist überwölbt, jedoch soll mit Genehmigung des Bürgerausschusses mit den bei a und b erzielten Ersparnissen und einem am 19. Februar 1906 bewilligten Kredit von 35 100 Mk. die Grabenüberwölbung auf eine Länge von etwa 460 m östlich fortgesetzt werden.
349078	51	Die Arbeiten werden frühestens im Jahre 1907 vollendet werden.
79217	35	Der Vorrat an Steinen wird voraussichtlich erst bis Ende 1907 abgeliefert sein.
96665	79	Infolge Erkrankung des Architekten, dem die Ausführung des Brunnens übertragen ist, wird dieser voraussichtlich im laufenden Jahre nicht mehr aufgestellt werden, so daß die Plagherstellung frühestens im Jahre 1907 erfolgen dürfte.
19555	70	Ist noch in Ausführung begriffen.
3100	89	Wird zur Zeit ausgeführt.
97152	53	Die Arbeiten werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1906 vollendet.
830361	96	

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürgerausschuß- vorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	S.		
	Übertrag . . .	1 724 371	67		
11.	Herstellung der Sofien-Straße zwischen Körner- und York-Straße	45 663	18	27. Oktober 1905	21. Novbr. 1905
12.	Herstellung der Herder-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße	22 783	69	12. Oktober 1905	21. Novbr. 1905
13.	Geländeerwerb behufs Verbreiterung der Durlacher-Straße:				
	a. Erste Anforderung	5 531	80	19. Febr. 1891	10. März 1891
	b. Zweite Anforderung	15 630	—	15. Mai 1901	16. Juli 1901
14.	Geländeerwerb behufs Herstellung der Kottke-, Handel- und Stoeffer-Straße	73 386	—	24. Septbr. 1903	7. Dezbr. 1903
	Summe a. Tiefbauten . . .	1 887 366	34		
	b. Hochbauten.				
15.	Erbanung eines Schulhauses am Luther- Platz	596 000	—	8. Febr. 1902 und 26. Mai 1902	10. Juni 1902
16.	Erbanung eines Absonderungshauses . . .	64 500	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
17.	Krankenhaus-Neubau	4 000 000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
18.	Erbanung einer Turnhalle für die Schulen an der Schützen-Straße und an der Bahnhof-Straße	36 000	—	25. Januar 1905	23. Febr. 1905
19.	Erstellung eines Verwaltungsgebäudes im Stadtgarten	68 000	—	1. März 1905	8. April 1905
20.	Erstellung eines Gebäudes für die städtische Pfandleihanstalt	120 000	—	17. März 1905	8. April 1905
21.	Erstellung eines Mittelschulgebäudes an der Gartenstraße	890 000	—	17. Febr. 1905	8. April 1905
22.	Erstellung eines Volksschulgebäudes an der Goethe-Straße	505 000	—	23. Januar 1905 und 30. März 1905	8. April 1905
23.	Ankauf der Häuser Karl Friedrich-Straße Nr 8 und Bähringer-Straße Nr 96, 98 und 100	617 500	—	4. Juli 1905	31. Juli 1905
	Summe b. Hochbauten . . .	6 897 000	—		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	S.	
830 361	96	
45 663	18	Die Arbeiten werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1906 vollendet.
22 773	69	Desgleichen
5 531 15 630	80 —	Die Übertragung des Eigentums an dem zu erwerbenden Gelände und die Auszahlung der Entschädigung hatten laut Vertrag spätestens am 31. Dezember 1899 beziehungsweise 1902 zu erfolgen. Diese Fristen wurden jedoch auf Ansuchen des betreffenden Grundeigentümers bis 31. Dezember 1906 verlängert.
55 115	90	Der Kauffchilling ist erst nach Eingang des Straßenkostenerlasses zu entrichten.
975 076	53	
52 325	14	Die Abrechnung ist noch nicht fertiggestellt.
34 927	50	In Ausführung begriffen.
2293 970	50	Desgleichen.
21 557	88	Desgleichen.
34 035	61	Desgleichen.
69 988	61	Desgleichen.
882 539	70	Desgleichen.
501 447	67	Desgleichen.
1 148	60	An einem Kauffchilling mußten noch 1300 M. zurückbehalten werden, da diese Summe einem Mieter im Falle früherer Kündigung zu zahlen ist und die Stadt sich den Rückersatz von dem Verkäufer vorbehielt. Die nach Auszahlung dieses Betrages entstehende kleine Überschreitung rührt daher, daß die vorgesehenen Kaufkosten im Betrage von 500 M. nicht ausreichten.
3 891 941	21	

Ord.- Zahl	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürgerausschuß- vorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	S.		
	c. Gemarkungserweiterungen.				
24.	Einverleibung von Teilen der Gemarkungen Knielingen, Darlanden und Bulach in die Gemarkung Karlsruhe	180 268	68	31. Dezbr. 1901	7. Febr. 1902
	Summe c. Gemarkungserweiterungen	180 268	68		
	d. Rheinhafen.				
25.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . . . 3 218 453 M.*			29. Juli 1898	9. August 1898
	Nachtragskredit 1 475 947 "			29. Juni bezw. 13. Juli 1900	17. Juli 1900
	" 83 000 "			3. Septbr. 1900	10. Sept. 1900
	" 50 100 "			24. Oktober 1900	13. Dezbr. 1900
		4 827 500	—		
26.	Maschinelle Einrichtungen am Rheinhafen: (Portalkran, schwimmender Dampfkran, Transformatoren)	182 100	—	23. Januar 1903	9. Febr. 1903
27.	Erbauung eines Getreidelagerhauses beim Rheinhafen	950 000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 1901
	Summe d. Rheinhafen	5 959 600	—		
	e. Elektrizitätswerk.				
28.	Errichtung eines Elektri- zitätswerks 2 200 000 M.			28. März 1899	28. April 1899
	und 359 431 "			10. Januar 1901	23. Febr. 1901
		2 559 431	—		
29.	Erweiterung des Kabelnetzes des städ- tischen Elektrizitätswerkes	300 000	—	1. Juni 1904	22. Juli 1904
	Summe e. Elektrizitätswerk	2 859 431	—		
	f. Schlacht- und Viehhof.				
30.	Erweiterungs- und Umbauten im städtischen Schlacht- und Viehhof 115 000 M.			6. Januar 1904	18. Febr. 1904
	Nachbewilligung 23 100 "			2. April 1905	28. April 1905
		138 100	—		
	Übertrag	138 100	—		

* Zu diesen Kosten leistete der Staat einen Zuschuß von 2 000 000 M., welcher den Anlehensbeständen zugeschrieben ist, während hier die volle Bansumme erscheint.

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	S.	
7 606	60	Die Vermessungsarbeiten kommen in diesem Jahre zum Abschluß.
7 606	60	
139 675	73	Die Kredite werden für 1906 noch fürsorglich offen gehalten, damit noch etwaige mit dem Neubau zusammenhängende Kosten hieraus bestritten werden können.
63 358	45	Aus den Ersparnissen an diesem Kredit soll, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, ein neuer Kran beschafft werden.
65 276	13	An dem Außenelevator ist noch eine Ergänzung zu machen.
268 310	31	
87 856	31	Es sind noch Anschaffungen zu machen und Zahlungen zu leisten.
196 458	91	Die Erweiterungen des Kabelnetzes werden nach Bedarf ausgeführt Auch sind noch Zähler anzuschaffen.
284 315	22	
22 663	49	Die Abrechnungen sind noch nicht fertig gestellt.
22 663	49	

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürgerausschuß- vorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
		M.	S.		
	Übertrag . .	138 100	—		
31.	Gewinnung von Plänen und Kosten- anschlägen für die erforderlichen Um- und Neubauten im städtischen Schlachthof	15 000	—	8 Septbr 1905	21. Novbr. 1905
	Summe f. Schlacht- und Viehhof .	153 100	—		
	g. Straßenbahn.				
32.	Ankauf der Karlsruher Straßenbahn 6 360 000 M. davon etwa 500 000 " durch das miterworbene Barvermögen des Unter- nehmens gedeckt.				
	Rest aus Anlehensmitteln . .	5 860 000	—	5. Dezbr. 1902	18. Dezbr. 1902
33.	Fortführung der Straßenbahn bis zum neuen Friedhof und Errichtung einer Wartehalle mit Bedürfnisanstalt . .	197 000	—	21. Dezbr. 1904	24. Januar 1905
34.	Erweiterung des Verwaltungs- gebäudes der Straßenbahn 60 000 M. Nachbewilligung 6 000 "	66 000	—	29. Juni 1904 19. Juni 1905	22. Juli 1904 31. Juli 1905
	Summe g Straßenbahn . .	6 123 000	—		
	h Friedhöfe.				
35.	Erweiterung des neuen Friedhofs . . .	219 167	50	22. Mai 1902	10. Juni 1902
36.	Errichtung eines Krematoriums	66 000	—	24. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
	Summe h. Friedhöfe . .	285 167	50		
	i Sonstiges.				
37.	Kursverlust und Kosten bei Umwandlung des 4%igen Anlehens von 1900 in ein 3 1/2 %iges und Ausgabe von Schuld- verschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 2 000 000 M	165 000	—	11. Mai 1905	24. Mai 1905
	Übertrag . .	165 000	—		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
<i>M.</i>	<i>S.</i>	
22 663	49	
14 906	55	Die erforderlichen Arbeiten konnten erst 1906 begonnen werden.
37 570	04	
7 049	74	Hieraus sind die Kosten für Reparatur der gebrochenen Stöße auf der Kaiserstraße (Schienenschweißen) zu bestreiten. Außerdem entstehen noch Kosten durch die erst im Jahre 1907 zulässige Tilgung der 4 1/2 %igen Anleihe der früheren Straßenbahngesellschaft, die aber eine Zinsenerparnis von jährlich etwa 13 000 <i>M.</i> mit sich bringt.
66 863	61	Die Hochbauten sind noch in der Ausführung begriffen.
6 677	76	Die Abrechnungen sind noch nicht fertig gestellt.
80 591	11	
84 366	33	Das Enteignungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb der Kredit auch für das Jahr 1906 offen zu halten ist. Es sind noch einige Einrichtungen zu beschaffen.
6 829	39	
91 195	72	
30 893	45	Von den nicht zur Umwandlung eingereichten ^a und deshalb zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen des 1900er Anlehens war Ende 1905 eine größere Anzahl noch nicht zur Einlösung eingereicht. Der Kredit ist vorerst noch offen zu halten, da die Kursverluste hieraus zu bestreiten sind.
30 893	45	

Ord.- Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag.		Datum der Bürgerausschuß- vorlage.	Bewilligt in der Bürgerausschuß- sitzung vom
	Übertrag .	M.	Sh		
		165 000	—		
38.	Gewährung eines Darlehens an die Karls- ruher Schiffahrtsgesellschaft m. b. H.	616 000	—	30. Novbr. 1904	24. Januar 1905
39.	Anschluß von Privatuhren an die elek- trische Zentral-Uhrenanlage	10 000	—	7. Oktbr. 1896	30. Novbr. 1896
	Summe i. Sonstiges .	791 000	—		
	Zusammenstellung.				
	a. Tiefbauten	1 887 366	34		
	b. Hochbauten	6 897 000	—		
	c. Gemarkungserweiterungen	180 268	68		
	d. Rheinhafen	5 959 600	—		
	e. Elektrizitätswerk	2 859 431	—		
	f. Schlacht- und Viehhof	153 100	—		
	g. Straßenbahn	6 123 000	—		
	h. Friedhöfe	285 167	50		
	i. Sonstiges	791 000	—		
	Summe	25 135 933	52		
				Die Anlehensbestände belaufen sich auf	
				Unzulänglichkeit	
				Hierzu kommen noch	
				zur Tilgung der 4½ % igen Straßenbahnanleihe im Jahre 1907.	
				Die gesamte Unzulänglichkeit be- trägt daher nach dem Stande vom 1. Januar 1906	

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
N.	S.	
30 893	45	
616 000	—	Die Beleihung erfolgt erst nach Fertigstellung der Schiffe und deren Abnahme.
4 937	17	Dieser Kredit wird fürsorglich offen gehalten, falls weitere Nachfragen nach Anschluß von Privatuhren einlaufen.
651 830	62	
975 076	53	
3 891 941	21	
7 606	60	
268 310	31	
284 315	22	
37 570	04	
80 591	11	
91 195	72	
651 830	62	
6 288 437	36	
119 410	02	
6 169 027	34	
1 300 000	—	
7 469 027	34	

Karlsruhe, den 9. Februar 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

- I. daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts
 1. die in nachstehendem Verzeichnis unter Ordnungszahl 1 bis 95 aufgeführten Beamten das in Spalte 6 angegebene Dienst Einkommen erhalten,
 2. die unter Ordnungszahl 2, 3, 15, 17, 19, 20, 23, 29, 31, 34, 36, 40, 41, 44, 46, 51, 54, 55, 68, 70, 72, 78, 84 und 93 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem in Spalte 10 beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden,
- II. daß gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 10 des Spartassengesetzes die Gehalte der unter Ordnungszahl 96 bis 102 aufgeführten Beamten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse in der in Spalte 6 bezeichneten Höhe bestimmt werden,
- III. daß nach § 148 der Städteordnung Friedrich Brüstle, Kassier und Rechner der städtischen Straßenbahnkasse, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. zum Gemeindevorstand ernannt werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

G. Beck

1	2	3	4	5	6	7
D. B.	Name.	Stellung.	Ge- halts- klasse.	Bisheriges Dienstentlohn. M.	Künftiges Dienstentlohn. M.	Datum der Geburt.
1	A mann, Josef	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	3760	3960	2. Januar 1855
2	Bauer, Ludwig	Schuldiener	F 2	1300	1300	25. Juni 1873
3	Baumann, Georg	Pförtner beim Schlacht- und Biehof	F 2	1560	1660	12. Septbr 1861
4	Baumann, Josef	Rechner des Schlacht- und Biehofs	C 1	3630	3830	4 März 1860
5	Bayersdörfer, J.	Direktor des Schlacht- und Biehofs	A 1	6100	6400	24. Novbr 1864
6	Bedl, Georg	Oberstadtrechnungsrat	A 2	5200	5700	13. Oktober 1848
7	Bertsch, Gustav	Buchhalter II. Klasse bei der Stadtkasse	D 1	2383	2429	13. März 1868
8	Bleicher, Robert	Bureauassistent I. Kl. beim Feuerversicherungsbureau	E 1	2705	2800	26. Novbr. 1848
9	Bleß, Mathias	Maschinist II. Klasse beim Wasserwerk	E 2	2100	2250	6. Septbr. 1842
10	Bohner, Karl	Assistent II. Klasse bei der Krankenhausverwaltung	E 2	2025	2175	13. Januar 1870
11	Bohrmann, Karl	Installationsmeister b. Gas- werk	D 2	2400	2550	12. Oktober 1868
12	Breining, Gustav	Buchhalter II. Kl. b. Gas- werk	D 1	2417	2570	24. Juni 1865
13	Buchner, Robert	I. Gasmeister im Gaswerk II	D 1	3350	3500	11. Novbr. 1848
14	Bulling, Gottlob	Vermessungsassistent	D 1	3291	3491	9. April 1851
15	Coy, Wilh., Witwe	Dienerin der Höheren Mäd- chenschule	F 2	1500	1600	9. Juli 1855
16	Daub, Wilh. Jakob	Schlachthallenmeister	F 2	1648	1700	1. Febr. 1861
17	Diebold, Albert	Stadtdiener	F 2	1600	1700	5. April 1860
18	Diem, Joh. Friedrich	Kanalmeister	D 2	2747	2897	6. Novbr. 1865
19	Dietrich, Gottlieb	Schaffner bei der Straßen- bahn	F 2	1600	1600	25. Mai 1868
20	Eichelse, Wilhelm	Schaffner bei der Straßen- bahn	F 2	1600	1600	27. Novbr. 1874
21	Falk, Rosine	Badgehilfin	F 2	1200	1300	11. März 1869
22	Fecker, Friedrich	Stadtrechner	A 2	5700	6000	11. Dezbr. 1854
23	Feigenbuch, Eugen	Registrator	C 1	2700	2900	12. August 1870
24	Förster, Friedrich	Ingenieur II. Kl. beim Tief- bauamt	C 1	4256	4500	27. Juni 1855

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bzw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Verechthigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
7. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	Anrechnung von 7 Dienstjahren als Hausdiener und Wärter im städtischen Krankenhause.
1. Septbr. 1902	—	1. Januar 1906	
1. Septbr. 1895	—	1. Januar 1906	
1. Juni 1874	1. Januar 1891	wie bisher	
1. Novbr. 1891	1. Januar 1901	" "	
12. Novbr. 1877	1. Januar 1883	" "	
1. Oktober 1894	1. Januar 1905	" "	
4. Febr. 1885	1. Januar 1896	" "	
20. Oktober 1874	20. Oktobr. 1884	" "	
3. Oktober 1893	1. Januar 1904	" "	
6. Septbr. 1899	1. Januar 1904	" "	
16. Oktober 1890	1. Januar 1901	" "	
15. Oktober 1885	1. Januar 1886	" "	
1. Januar 1892	1. Januar 1902	" "	
1. Febr. 1895	—	1. Januar 1906	
1. Juni 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
1. Mai 1895	—	1. Januar 1906	
1. August 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1906	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1906	
28. April 1892	1. Januar 1905	wie bisher	
10. Oktober 1870	1. Januar 1885	" "	
15. Febr. 1897	—	1. Januar 1906	
1. August 1881	1. Januar 1892	wie bisher	Anrechnung von 2 Jahren Staatsdienst.

1	2	3	4	5	6	7
D.-3.	Name.	Stellung.	Ge- halts- klasse.	Bis- heriges Dienst- einkommen. M.	Künftiges Dienst- einkommen. M.	Datum der Geburt.
25	Franke, Adolf	Stadtrechnungsrat	B 2	4750	4800	18. Febr. 1858
26	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	1974	2074	28. Septbr. 1856
27	Geppert, Hermann	Betriebsdirektor des Wasser- werks	A 2	4600	4900	28. Septbr. 1867
28	Giehne, Emil	Betriebsdirektor und Stell- vertreter des Vorstandes der Gas- und Wasserwerke	A 1	6000	6500	25. Januar 1859
29	Griebel, Alfred	Stadtssekretär II. Kl. beim Armenrat	C 1	2900	2900	28. Febr. 1876
30	Groß, Heinrich	Oberbuchhalter II. Kl. beim Wasserwerk	C 1	3673	3904	16. Febr. 1858
31	Hartl, Mathäus	Kanzleiaffistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	1610	1760	6. Febr. 1874
32	Held, Otto	Stadtbaurat, Vorstand des Maschinenbauamts	—	7000	7000	26. August 1866
33	Heinrich, Ernst	Architekt II. Kl. beim Hoch- bauamt	C 1	3700	3900	21. Juli 1866
34	Hoff, Alfred	Buchhalter II. Kl. bei der Stadtkasse	D 1	2250	2250	7. März 1873
35	Jäger, Friedrich	Verwalter d. Krankenhauses	B 2	3200	3450	25. Juli 1873
36	Jäger, Friedrich	Maschinist II. Kl. i. Rebenius- schulhaus	E 2	1650	1650	16. April 1866
37	Jänisch, August	tech. Assistent II. Kl. b. Hoch- bauamt	D 2	2900	3050	9. April 1862
38	Jrion, Adolf	Obergeometer	A 2	5925	6000	3. Oktober 1848
39	Kiefer, Julius	Stadtssekretär I. Kl.	B 2	2700	3150	28. Juni 1869
40	Kistner, Karl	Revisor	C 1	2400	2700	23. Januar 1875
41	Kleinert, Emil	Tierwärter	F 2	1700	1700	8. Novbr. 1868
42	Klingenstein, Gust.	Bauverwalter	B 2	4486	4750	25. Juli 1857
43	Klöpper, Alois	Badgehilfe	F 2	1600	1700	10. Oktober 1867
44	Kögel, Karl	Schaffner b. d. Straßenbahn	F 2	1600	1600	18. Oktober 1868
45	Krenzwieser, Hein.	Stadtssekretär I. Klasse beim Grundbuchamt	B 2	3545	3795	7. Mai 1871
46	Lachenmaier, C.	Heizer beim Wasserwerk	F 2	1400	1500	5. April 1860
47	Lacher, Julius	Oberstadtssekretär (I. Rat- schreiber)	A 2	3450	3950	28. Febr. 1872

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bzw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
16. Septbr. 1886	1. Januar 1889	wie bisher	
1. Dezbr. 1890	1. Januar 1901	" "	
16. März 1895	1. Januar 1900	" "	
23. April 1889	1. Januar 1897	" "	Anrechnung von 5 Jahren Staatsdienst.
1. Oktobr. 1900	—	28. Febr. 1906	
5. Novbr. 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
15. Juni 1895	—	1. Januar 1906	Der vom Bürgerausschuß mit Wirkung vom 1. Januar 1905 bewilligte Gehalt von 7000 M. konnte in das vorigjährige Verzeichnis nicht mehr aufgenommen werden.
25. Juli 1892	1. Januar 1901	wie bisher	
22. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
1. Oktobr. 1895	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 7 Dienstjahren als Arbeiter im Gaswerk.
15. Juli 1903	1. Januar 1904	wie bisher	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1906	
9. März 1887	1. Januar 1899	wie bisher	Anrechnung von 6 Jahren Staatsdienst.
1. März 1881	1. Januar 1884	" "	
20. Mai 1886	1. Januar 1900	" "	
1. August 1901	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 7 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Novbr. 1894	—	1. Januar 1906	
1. April 1888	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Oktobr. 1892	1. Januar 1904	" "	Anrechnung von 6 Dienstjahren als Arbeiter beim Wasserwerk.
1. Januar 1903	—	1. Januar 1906	
13. April 1897	1. Januar 1902	wie bisher	
1. Oktobr. 1901	—	1. Januar 1906	
1. April 1888	1. Januar 1903	wie bisher	

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Name.	Stellung.	Ge- halts- klasse.	Bisheriges Dienstentlohn. M.	Künftiges Dienstentlohn. M.	Datum der Geburt.
48	Langendörfer, J.	Kassendiener b. Gaswerk	F 2	1800	1900	30. August 1851
49	Lauber, Karl	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadt- kasse	C 2	3025	3225	14. Oktober 1861
50	Lehn, Karl	Kanzleiaffistent II. Kl. beim Feuerversicherungsbureau	E 2	2025	2050	5. Mai 1871
51	Lenz, Ludwig	Buchhalter II. Kl. bei der Stadtkasse	D 1	2200	2200	19. Januar 1871
52	Link, Otto	Kanzleisekretär I. Kl. beim statistischen Amt	C 2	2300	2400	2. Dezbr. 1867
53	Lorenz, Max	Kanzleisekretär II. Kl. b. Tief- bauamt	D 1	2700	2900	11. Januar 1855
54	Melzer, Wilhelm	Maschinist II. Kl. bei der Straßenbahn	E 2	2100	2100	25. Mai 1853
55	Meyger, Cäsar	Maschinenmeister i. Elektrizi- tätswerk	D 1	2550	2700	14. Juni 1864
56	Meyger, Max	Schuldiener	F 2	1648	1700	16. März 1869
57	Meyer, Otto	Telegraphenmeister	D 2	2424	2450	19. April 1869
58	Mühlseith, Karl	Buchhalter I. Klasse	C 2	2709	3009	11. Januar 1861
59	Mutschler, Richard	tech. Assistent II. Kl.	D 2	2662	2812	3. April 1866
60	Mündel, Heinrich	Stadtschreiber I. Kl. (II. Rat- schreiber)	B 1	4034	4484	13. August 1863
61	Ohrnims, August	Kanzleiaffistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	2109	2234	30. Novbr. 1869
62	Preischle, Leopold	Gerichtsschreiber d. Gewerbe- und Kaufmannsgerichts	C 2	2400	2600	26. Sept. 1868
63	Rastetter, August	Rechner der Krankenkassen	C 1	4075	4276	24. August 1855
64	Reber, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl.	E 1	2155	2305	3. Mai 1868
65	Reck, Karl	Registraturassistent	D 2	2350	2500	23. Febr. 1868
66	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	2524	2724	24. Novbr. 1867
67	Ries, Friedrich	Gartendirektor	A 2	5600	5600	31. Oktobr. 1849
68	Roser, Karl	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Schlacht u. Vieh- hofkasse	E 2	1650	1800	5. August 1874
69	Roster, Hermann	Oberkontrollleur bei der Stra- ßenbahn	E 1	2000	2150	4. März 1868
70	Schäfer, August	Schaffner b. d. Straßenbahn	F 2	1600	1600	12. Febr. 1870
71	Schäfer, Heinrich	Straßenmeister	D 2	2904	3054	10. Dezbr. 1857

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bzw. der Aufstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Verechtigungsung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
14. Januar 1880 7. Juli 1878	1. Januar 1893 1. Januar 1892	wie bisher " "	
16. Juni 1888	1. Januar 1902	" "	
23. Septbr. 1895	—	1. Januar 1906	
10. Novbr. 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 7 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
18. Febr. 1901	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 6 Dienstjahren in anderen Betrieben.
1. Novbr. 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
20. Oktobr. 1892	1. Januar 1903	" "	
1. Januar 1877	1. Januar 1892	" "	
29. August 1893	1. Januar 1904	" "	
1. Oktobr. 1886	1. Januar 1897	" "	
1. Januar 1892	1. Januar 1903	" "	
1. Januar 1885	1. Januar 1899	" "	
1. Juli 1885	1. Januar 1896	" "	
4. Mai 1887	1. Januar 1899	" "	
1. Januar 1890	1. Januar 1900	" "	
1. Juni 1893	1. Januar 1902	" "	
1. August 1878	1. Januar 1889	" "	
3. August 1895	—	1. Januar 1906	Die vom Bürgerausschuß mit Wirkung vom 1. Januar 1905 bewilligte Gehaltszulage von 400 M. konnte in das vorjährige Verzeichnis nicht mehr aufgenommen werden.
1. Januar 1903	1. Januar 1905	wie bisher	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 7 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
17. Juni 1889	1. Januar 1900	wie bisher	

1	2	3	4	5	6	7
D. B.	Name.	Stellung.	Ge- halts- klasse.	Bisheriges Dienstentommen. M.	Künftiges Dienstentommen. M.	Datum der Geburt.
72	Schättgen, Karl	Oberbuchhalter II. Kl. beim Gaswerk	C 2	3572	3672	8. Febr. 1860
73	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3150	3350	21. April 1863
74	Scheuerypflug F.	Verwaltungsassistent II. Kl.	E 2	1875	1900	27. Septbr. 1873
75	Schlebach, Wilhelm	Betriebsdirektor des Elektrizitäts- werks	A 2	5600	5900	20. Juli 1872
76	Schmidt, Adam	Pförtner im Schlachthof	F 2	1800	1900	18. Januar 1846
77	Schneider, Josef	tech. Assistent I. Kl.	C 2	3347	3647	29. Oktober 1856
78	Schneider, Karl	Stadtdiener	F 2	1400	1400	30. Oktober 1869
79	Schoder, Julius	Kanzleiasistent II. Kl.	E 2	2249	2350	4. Septbr. 1867
80	Schroth, Vincenz	Stadtssekretär II. Kl.	C 1	3461	3684	21. Mai 1860
81	Schütz, Ludwig	Oberbuchhalter I. Kl.	B 2	4480	4730	18. Febr. 1858
82	Schütz, Wilhelm	Kanzleiasistent I. Kl.	E 1	2155	2305	14. Dezbr. 1868
83	Schumann, Heinrich	Stadtssekretär II. Kl.	C 1	3262	3562	30. Dezbr. 1865
84	Schwab, Johann	Heizer beim Gaswerk	F 2	1800	1800	24. Juni 1839
85	Schwindt, Justus	Expeditior	C 1	4045	4266	24. Septbr. 1858
86	Sebold, Jakob	Direktor des Hafenamts	A 2	5100	5400	27. Dezbr. 1861
87	Soulier, Robert	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2375	2450	3. Febr. 1873
88	Stöhr, Friedrich	Straßenmeister	D 2	2864	3014	9. Septbr. 1858
89	Walter, Friedrich	Kontrollleur b. d. Straßen- bahn	E 2	1800	1950	3. Juni 1865
90	Weiler, Alfred	Oberstadtrechnungsrat	A 2	3850	4050	2. Juli 1872
91	Weingärtner, L.	Heizer im Krankenhaus	F 2	1612	1762	13. August 1853
92	Weiß, Emil	Oberbuchhalter II. Kl.	C 1	3802	4052	19. Juli 1856
93	Würz, David	Heizer beim Gaswerk	F 2	1700	1700	22. Septbr. 1854
94	Ziegler, Johannes	Berkmeister I. Kl.	D 2	2715	2865	16. Dezbr. 1868
95	Zirk, Otto	Sekretariatsassistent	D 2	2351	2601	6. Dezbr. 1865
96	Creelius, Friedrich	Verwaltungsassistent II. Kl.	E 2	2200	2350	13. April 1859
97	Hölzer, Karl	Buchhalter II. Kl.	D 1	1800	2050	28. Juli 1878
98	König, Alfons	Buchhalter I. Kl.	C 2	2600	2800	7. Mai 1867
99	Möloth, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl.	E 1	1650	1700	15. Mai 1873
100	Muser, Karl	Kontrollleur	C 2	2927	3145	22. Novbr. 1865
101	Straub, Hermann	Verwaltungsassistent II. Kl.	E 2	1875	1900	8. Juni 1873
102	Bögele, Martin	Kassier	C 2	2867	3067	10. Juni 1866

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bzw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
16 Septbr 1895	—	1. Januar 1906	
18 Juni 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
6. Novbr. 1893	1. Januar 1904	" "	
1. Oktobr. 1899	1. Januar 1903	" "	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
18. Septbr. 1882	1. Januar 1893	" "	
1. Januar 1901	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 5 Dienstjahren als Schaffner bzw. Kontrollleur bei der Karlsruher Straßenbahn- gesellschaft.
20. Januar 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	" "	
1. April 1873	1. Januar 1889	" "	
21. Juni 1883	1. Januar 1899	" "	
18. Mai 1887	1. Januar 1898	" "	
1. Novbr. 1869	—	1. Januar 1899	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1899 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
bzw. 1. Jan. 1905	1. Januar 1891	wie bisher	
20. Oktobr. 1880	27. Dezbr. 1891	" "	
16. Novbr. 1899	1. Januar 1904	" "	
23. Mai 1892	1. Januar 1901	" "	
1. August 1890	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1903	1. Mai 1902	" "	
1. August 1898	1. Januar 1900	" "	
16. Oktobr. 1884	1. Januar 1891	" "	
bzw. 1. Okt. 1897	—	1. Januar 1899	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1899 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
15. Oktobr. 1880	1. Januar 1903	wie bisher	
26. Juli 1873	1. Januar 1896	" "	
bzw. 1. Jan. 1905	1. Januar 1903	" "	
21. März 1890	—	—	
bzw. 1. Mai 1892	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Septbr. 1881	1. Januar 1896	" "	
1. Januar 1893	1. Januar 1903	" "	
1. Oktobr. 1894	—	—	
14. April 1890	1. Januar 1896	wie bisher	
3. Dezbr. 1900	1. Januar 1904	" "	
2. April 1880	1. Januar 1897	" "	
1. Juli 1893	—	—	
16. Dezbr. 1886	—	—	

Karlsruhe, den 10. Februar 1906.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß die „Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten“ beziehungsweise der dazu gehörige „Gehaltstarif“ in folgenden Punkten ergänzt beziehungsweise abgeändert werden:

1.

In Abteilung A Ordnungszahl 2 ist beizufügen:

„Der Gartendirektor.

Der Obertierarzt und Stellvertreter des Schlacht- und Viehhofdirektors.

Die Vorstände der Rechnungskontrolle und des Rechnungsamts (Oberstadtrechnungsräte).

Der erste Ratschreiber (Oberstadtssekretär).“

2.

In Abteilung B Ordnungszahl 1 ist zu streichen:

„Die Oberstadtrechnungsräte (Vorstände der Revision und der Rechnungskontrolle).

Der Oberstadtssekretär.

Der erste Tierarzt und Stellvertreter des Schlacht- und Viehhofdirektors.

Der städtische Garteninspektor.“

Dagegen ist anzufügen:

„Die Tierärzte (Gehaltsklasse I).

Der zweite Ratschreiber und Stellvertreter des Oberstadtssekretärs.“

3.

In Abteilung B Ordnungszahl 2 ist zu setzen statt:

„Die Tierärzte (soweit nicht unter Ordnungszahl 1):“

„Die Tierärzte (Gehaltsklasse II),“

und beizufügen:

„Der Verwalter des städtischen Krankenhauses“.

4.

In Abteilung C Ordnungszahl 1 ist beizufügen:

„Die Revisoren“

5.

In Abteilung E Ordnungszahl 1 ist beizufügen:
„Die Archivsekretärin.“

6.

In Abteilung F Ordnungszahl 1 ist zu streichen:
„Die Archivgehilfin.“

Der Stadtrat:

Siegriß.

Reudeck.

Begründung.

Bei den hier beantragten Ergänzungen und Änderungen des Gehaltstarifs handelt es sich teils um die Aufnahme neuer Stellen in den Tarif, teils um organisatorische Änderungen bei bestehenden Ämtern, teils um die angemessene Besserstellung einzelner verdienster Beamter.

1. Neu in den Tarif einzufügen ist vor allem die mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 21. November v. J. errichtete Stelle eines Verwalters des städtischen Krankenhauses unter Abteilung B Ordnungszahl 2 (Ziffer 3 des Antrags). Ferner hat sich das Bedürfnis ergeben, für Beamte, welche lediglich mit der Rechnungsabhör beschäftigt sind (Revisoren) eine besondere Gehaltsklasse zu errichten, die unter Abteilung C Ordnungszahl 1 einzufügen ist, nachdem bisher nur Stellen für Revisionsassistenten unter C Ordnungszahl 2 vorgesehen waren.

2. Durch Änderungen in der Organisation bestehender Ämter ist vor allem die Aufnahme des städtischen Gartendirektors unter die Abteilung A Ordnungszahl 2 bedingt. Wie schon im Voranschlag für 1905 erwähnt, ist die Verwaltung der Stadtgärtnerei, welche bisher dem städtischen Tiefbauamt unterstellt war, zu einem selbständigen, dem Stadtrat unmittelbar unterstellten Amt mit der Bezeichnung „städtische Gartendirektion“ erhoben und gleichzeitig der langjährige, verdienstvolle Leiter dieser Stelle in die Abteilung A Ordnungszahl 2 des Gehaltstarifs aufgenommen worden, was nunmehr noch formell festzustellen ist (Ordnungszahl 1).

Sodann gehört hierher auch die Errichtung eines Sekretariats für das städtische Archiv, die geboten erscheint, nachdem dieses Institut bedeutend an Ausdehnung zugenommen hat und damit auch an seine Verwaltung und Fortführung wesentlich gesteigerte Ansprüche zu stellen sind (Ordnungszahl 5 und 6).

Endlich ist unter diesem Gesichtspunkt auch die beantragte Verbesserung in der Stellung des tierärztlichen Personals zu behandeln. Abgesehen von der beständig wachsenden Ausdehnung des Schlachthofbetriebs hat die Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Tierärzte auch durch das Reichsgesetz über die Fleischbeschau an Bedeutung gewonnen. Daß auch die Staatsverwaltung der Wirksamkeit der Tierärzte erhöhte Bedeutung beimißt, geht daraus hervor, daß zur Erlangung der Approbation als Tierarzt seit dem 1. April 1903 das Reisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt verlangt wird, während bis dahin die Reise für Prima

genügt hatte. Die Tierärzte sind damit in die Reihe der akademisch gebildeten Beamten eingerückt. Demgemäß erscheint es gerechtfertigt, den Stellvertreter des Direktors nach A Ordnungszahl 2 und die älteren Tierärzte nach B Ordnungszahl 1 vorrücken zu lassen. (Siehe Ordnungszahl 1 und 2 des Antrags.)

3. Die Stelle des Oberstadtschreibers (ersten Ratschreibers) soll, entsprechend der steigenden Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieses Amtes und zugleich in Anerkennung der besonderen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit ihres derzeitigen Inhabers, nach Abteilung A Ordnungszahl 2 versetzt werden. Das Gleiche gilt von den Stellen der Vorstände der Rechnungskontrolle und des Rechnungsamtes und ihren Inhabern. Schon die Gerechtigkeit erfordert dann aber auch das Vorrücken des zweiten Ratschreibers, eines gleichfalls besonders tüchtigen Beamten, nach Abteilung B Ordnungszahl 1. Alle diese Beamten standen bisher hinter ihren Kollegen in Mannheim und Freiburg zurück.

Die bei Genehmigung der Anträge zu bewilligenden Zulagen sind im Voranschlag für 1906 und in der dem Bürgerausschuß bezüglich der Zulagen der ruhegehaltsberechtigten Beamten zugehenden besonderen Vorlage vorgesehen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Finanzen
 vom 21. Mai 1906 No. 22740.

Karlsruhe, den 15. März 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit den Herren Architekten Gurler & Moser hier der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde;
2. daß die aus dem Vertrag erwachsenden Kosten von zusammen 38 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Plan siehe Planzeichnung Seite 56 6 ff.

Zwischen
 dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
 und
 den Herren Architekten Gurler & Moser anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe überträgt den Architekten Gurler & Moser die Ausarbeitung vollständiger Entwürfe und detaillierter Kostenvoranschläge für ein Ausstellungsgebäude mit Nebengebäuden, ein Theater mit Konzertsaal samt Verbindungsbau zum Anschluß an die Stadtgartenrestauration, die gesamte Platzgestaltung unter Zugrundelegung des Projekts vom Oktober 1905 für das Ausstellungsgebäude und die Platzgestaltung, und des Projekts III vom Februar 1906 für das Theater mit Verbindungsbau. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Voranschläge vollständig sein müssen und die Kosten für die gesamten Anlagen fertig zum Betriebe enthalten sollen. Es sind einerseits alle Einrichtungsgegenstände der Gebäude, insbesondere für das Theater der Bühnenfundus, für den Konzertsaal eine Orgel vorzusehen, wie auch andererseits die Kosten für die Platzherrichtung aufzunehmen.

§ 2.

Für die Fertigung der obigen Arbeiten erhalten die Architekten Gurler & Moser 40/100 M. von 5 Prozent aus 750 000 M. für die Ausstellungshalle mit dem architektonischen Teil der Platzgestaltung, das ist 15 000 M. und 40/100 M. von 4,6 Prozent aus 1 250 000 M. für Theater mit Konzertsaal und Verbindungsbau, das ist 23 000 M.

Diesen Ansätzen für den Bauaufwand ist die kubisch gerechnete Kostenanschätzung zugrunde gelegt.

§ 3.

Die in § 1 bezeichneten Arbeiten haben die Architekten binnen fünf Monaten nach dem Tage abzuliefern, an welchem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, daß dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

§ 4.

Die Architekten Curjel & Moser sind verpflichtet, auch die Ausführungsarbeiten und die Bauleitung hinsichtlich der in § 1 erwähnten Bauten zu übernehmen, wenn ihnen dieses innerhalb dreier Monate von dem Tage an, an welchem die Entwürfe und Kostenanschläge in vertragsmäßiger Vollständigkeit abgeliefert sind, vom Stadtrat übertragen wird. Hinsichtlich dieser weiteren Arbeiten sind dann, sofern nicht andere Verabredungen getroffen werden, die dem gegenwärtigen Vertrag beigezeichneten Bestimmungen der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure vom Jahre 1901 *) maßgebend.

§ 5.

Die Architekten Curjel & Moser haften hinsichtlich der aus diesem Vertrag ihnen erwachsenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Postellungen des Stadtrats an einen der genannten Herren gelten als beiden gemacht.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der in § 2 erwähnten Kosten aus Anlehensmitteln vor.

Beides ist innerhalb dreier Monate vom Datum dieses Vertrags an einzuholen, andernfalls der Vertrag hinfällig wird.

§ 7.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt: eine Fertigung erhält der Stadtrat, die andere erhalten die Architekten Curjel & Moser.

Karlsruhe, den 8. März 1906.

Begründung.

Am 22. Juli 1904 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 5500 M. ein Bauprogramm samt Plänen und Kostenanschlägen für eine neue Ausstellungshalle mit Theater und Konzertsaal aufgestellt werde.

In der Bürgerausschußvorlage vom 11. Mai 1904 ist die Notwendigkeit dieser Bauten für die Stadtgemeinde eingehend dargelegt; es sind auch die Gründe ausgeführt worden, aus welchen das Hochbauamt mit der Projektbeschaffung nicht belastet werden konnte, und es wurde die Absicht ausgesprochen, die fragliche Arbeit unter gewissen Bedingungen den Herren Architekten Curjel & Moser zu übertragen. Dagegen hat sich keinerlei Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 25. Oktober v. J., das in Anlage I abgedruckt ist, legte die Firma das ihr aufgebene Projekt vor; es kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses mit den dazu gehörigen Modellen und Zeichnungen jederzeit im Rathaus eingesehen werden.

Zunächst wurde das Projekt von der Baukommission unter Zuzug der Fertiger, die es ausführlich erläuterten, einer mehrmaligen eingehenden Beratung unterzogen. Sodann wurden aber auch Vertreter der in Betracht kommenden künstlerischen Kreise darüber gehört. Hinsichtlich des Theater- und Konzertsaalbaues hatten die Herren Geheimer Hofrat Dr. Bassermann und Hofkapellmeister Balling die Freundlichkeit, der Stadtgemeinde ihren Rat zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Ausstellungshalle wurde die Meinungsäußerung des Herrn Malers

*) Diese Bestimmungen, die eine ganze Broschüre ausfüllen, sind hier nicht abgedruckt. Sie können aber von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Professors Dill, des künstlerischen Leiters der im Jahr 1902 veranstalteten Jubiläums-Kunstausstellung, eingeholt, ferner des Direktors der Gemäldegalerie, Herrn Professors Dr. Thoma, und endlich des Direktors der Akademie der bildenden Künste, Herrn Professors Schönleber. Der letztere hat die Entwürfe auch seinen Kollegen von der Akademie vorgezeigt und schreibt darüber:

Karlsruhe, 6. Dezember 1905.

Zudem wir dem sehr verehrlichen Stadtrat unseren Dank aussprechen für die gestattete Einsichtnahme in das von den Architekten Curjel & Moser geschaffene Projekt eines städtischen Ausstellungsgebäudes, beehren wir uns ferner ergebenst zu erwidern, daß das Projekt von unserer Seite nur mit großer Freude begrüßt werden kann, daß dasselbe unsere volle und allseitige Zustimmung findet und daß wir die Aufgabe für hervorragend glücklich und schön gelöst halten.

Es ist in jeder Hinsicht geeignet, einem längst dringenden Bedürfnis zu entsprechen, sodaß wir in seiner Ausführung einen wesentlichen Faktor zur Weiterentwicklung hiesiger Kunsttätigkeit aller Art erblicken müssen.

Gerne würden wir bei den besonderen Einzelheiten, welche bei der Ausführung für Kunstausstellungen noch in Betracht kommen, den Rat der erfahrensten Mitglieder unseres Kollegiums zur Verfügung stellen

(gez.) G. Schönleber.

Darin zeigte sich bei den Verhandlungen keine Meinungsverschiedenheit, daß die Entwürfe der Herren Curjel & Moser eine eingehend durchdachte geniale Arbeit seien und eine gute Grundlage für eine glückliche Lösung der gestellten Aufgabe darböten. Gegen das vorgeschlagene Ausstellungsgebäude wurden Bedenken überhaupt nicht laut.

Daß die jetzige Ausstellungshalle vor Vollendung des Ersatzbaues weggeräumt werden muß, ist allerdings ein Übelstand; der Stadtrat hat sich aber der Einsicht nicht verschließen können, daß die neue Anlage ohne Benützung des Platzes der gegenwärtigen Ausstellungshalle zweckmäßig nicht ausgeführt werden könne. Es wird zu erwägen sein, ob nicht die alte Halle — etwa auf den neuen Meßplatz — verlegt werden kann. Ferner ist möglich, daß der Theater- und Konzertsaalbau, der auf den Platz der alten Halle zu stehen kommen soll, erst dann ausgeführt wird, wenn die neue Ausstellungshalle, die dieses Platzes nicht bedarf, vollendet ist.

Einnützig war der Stadtrat mit den gehörten Vertretern der Künstlerschaft in der Anschauung, daß der Theater- und Konzertsaal für mindestens ebenso viele Personen Raum bieten müsse, als das jetzige Sommertheater, nämlich für mindestens 1000. Der Saal der Eintracht faßt gleichfalls 1000 Personen, der des Museums 880.

Ob Theater und Konzertsaal in einem und demselben Raum vereinigt oder getrennt ausgeführt werden sollen, ist im wesentlichen eine Geldfrage. Die Vereinigung ist möglich, sie ist zweifellos billiger, sie ist aber ebenso zweifellos unzweckmäßiger. Der Stadtrat war nun mit den Vertretern der Künste auch darin einmütig, daß, da doch einmal eine große Auslage unabwendbar ist, etwas rechtes, den Bedürfnissen der absehbaren Zeit vollkommen genügendes geschaffen werden solle und nicht ein Notbehelf, über dessen Unzulänglichkeit man sich nach wenigen Jahren wieder beklagt.

Ein Theater verlangt, damit für möglichst alle Besucher der Blick auf die Bühne freigehalten bleibt, einen nach hinten ansteigenden Boden. Nun können selbstverständlich in einem solchen Raum, wenn die Bühne als Podium benützt wird, auch Konzerte gegeben werden. Aber abgesehen von den akustischen Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben und durch welche die Brauchbarkeit des Raumes für Konzerte geradezu in Frage gestellt werden kann, ist ein Saal mit ansteigendem Boden nur für ganz bestimmte Zwecke verwendbar, während ein Saal mit ebenem Boden (auf dem die Stühle nicht befestigt sind) für alle möglichen Zwecke ver-

wendet werden kann. Im Mannheimer Rosengarten sind allerdings Theater- und Konzert-raum vereinigt. Der lange, verhältnismäßig schmale Saal hat an einem Ende die Bühne, am andern das Podium. Der Boden ist eben, die Sitze sind darauf befestigt und können durch einfaches Umlappen der Lehne bald dem Podium und bald der Bühne zugekehrt werden. Die letztere ist über Gebühr hoch angebracht, damit man vom entgegengesetzten Ende des Saales darauf sehen kann; hiermit ist aber natürlich der Mißstand verknüpft, daß man von vielen Plätzen nicht in die Tiefe der Bühne zu blicken vermag. So großartig der Mannheimer Saal in seiner künstlerischen Wirkung ist, so wenig entspricht er nach Ansicht des Stadtrats den Anforderungen der Zweckmäßigkeit. Es wird somit die Trennung von Theater und Konzertsaal als die entschieden bessere Lösung empfohlen.

Ob nach Vorschlag der Herren Curiel & Moser das Bismarckdenkmal einen anderen Platz erhalten soll, dürfte späterer Erwägung und Entschliebung vorzubehalten sein. Die Verlegung eines Denkmals hat immer etwas Ärgerliches und sollte nur im Falle dringender Notwendigkeit vorgenommen werden, der hier kaum zutreffen dürfte.

Die Erläuterung des Projektes, dem nunmehr näher getreten werden soll, ist in der Anlage II enthalten, auch wird auf die beigehefteten Pläne (Anlage III bis IX) verwiesen.

Bei Abschluß des Vertrags mit den Herren Curiel & Moser nahm der Stadtrat insbesondere darauf Bedacht:

1. daß in den zu fertigenden Plänen und Kostenanschlägen alle Zubehörenden der auszuführenden Gebäude, also insbesondere auch die gesamte innere Einrichtung und die Platzgestaltung in einer, unliebsame spätere Überraschungen ausschließenden Weise sofort mit berücksichtigt werden;
2. daß sowohl die von den Architekten zu leistende Arbeit als auch das ihnen zu gewährende Honorar sofort unzweifelhaft feststehe;
3. daß der Gemeindeverwaltung nach Eingang der detaillierten Projekte hinsichtlich der weiteren Behandlung und der Ausführung völlige Freiheit der Entschliebung gewahrt bleibe.

In all diesen wichtigen Beziehungen dürfte wohl der vorgeschlagene Vertrag den Interessen der Stadt genügend Rechnung tragen.

Das Ausstellungsgebäude soll auf Gelände zu stehen kommen, das zurzeit nicht der Stadtgemeinde, sondern dem Staat gehört, der Stadtgemeinde jedoch bis zum Jahr 1924 pachtweise überlassen ist. Wie merkwürdig die Eigentumsverhältnisse des „städtischen“ Sallenwäldchens, des „städtischen“ Festplatzes und auch des Stadt- und Tiergartens sind, wolle aus der Planbeilage X entnommen werden. Schon im Jahre 1893 hat der Unterzeichnete eine Darstellung dieser Verhältnisse dem Stadtrat vorgelegt und ihn veranlaßt, bei der zuständigen Staatsstelle eine zweckentsprechende Neuordnung zu beantragen. Der bezügliche Bericht an Großherzogliche Domänenverwaltung vom 18. April 1893, der namentlich für die neu eingetretenen, mit der Sache noch nicht vertrauten Herren Mitglieder des Bürgerausschusses von Interesse sein dürfte, lautet wie folgt:

Großherzoglicher Domänenverwaltung beehren wir uns ergebenst vorzutragen:

Im Jahre 1813 beabsichtigte die Gemeinde Beiertheim das damals noch zu ihrer Gemarkung gehörige und in ihrem Eigentum befindliche Sallenwäldchen auszustocken und in Ackerfeld zu verwandeln. Die Kunde hiervon kam zu dem im Bad Griesbach weilenden Großherzog Karl. Derselbe verfügte mittelst höchsten Reskripts vom 15. August 1818 sofort, daß die Ausstodung suspendiert und ihm über die Verhältnisse des Sallenwäldchens eingehender Vortrag erstattet werde. Die Gemeinde Beiertheim begründete ihren Entschluß, das Wäldchen — welches schon damals den Bewohnern der Stadt Karlsruhe als Erholungsaufenthalt oder „Promenade“ diene — auszustocken, damit, daß zufolge der Nähe der Stadt in dem Wäldchen sehr häufige Holzfrevel verübt würden und das Wäldchen daher nur einen geringfügigen Ertrag abwerfe. In einem Vortrag vom

23. Januar 1819 legte das Großherzogliche Finanzministerium diese Umstände ausführlich dar und empfahl das Begehren der Gemeinde Beiertheim, das Wäldchen ausstodden zu dürfen, allerhöchsten Orts zur Genehmigung. Diese letztere wurde jedoch von Großherzog Ludwig durch Reskript vom 8. Februar 1819 ver sagt. Die Gründe der Ver sagung sind in dem Reskript nicht angegeben, es unterliegt aber, wie aus den späteren Unterhandlungen über die Sache hervorgeht, keinem Zweifel, daß der Großherzog, den Intentionen seines Vorgängers folgend, von der Absicht geleitet war, das Sallenwäldchen der Stadt Karlsruhe als eine öffentliche Anlage oder — wie die Akten besagen — „als Lustanlage“ zu erhalten. Nachdem die Gemeinde Beiertheim wegen der durch die häufigen Holztrevel bewirkten Minderung des Nutzungswertes des Wäldchens mehrmals auf den Ausstodungsantrag zurückgekommen war, ordnete Großherzog Ludwig durch allerhöchstes Reskript vom 29. Mai 1821 an, daß das Wäldchen gegen Gewährung eines Äquivalents an die Gemeinde Beiertheim für den Staat erworben werden solle. Am 30. Dezember 1823 kam auch ein Kauf- und Tauschvertrag zu stande, wonach Beiertheim das Wäldchen (29 Morgen, 2 Viertel und 23,9 Ruten) an den Staat abtrat. Der Staat gab dafür an Beiertheim eine gleiche Fläche von den Gottesauer Wiesen und zahlte für den Baumbestand die Summe von 6910 fl. Die Herstellung von Wegen im Sallenwäldchen und dessen Herrichtung „als Lustanlage“ wurde der Stadtgemeinde Karlsruhe übertragen, die für diesen Zweck mit allerhöchster Ermächtigung aus der Ultroikasse 3734 fl. aufwendete. Auch die Unterhaltung der Anlagen wurde der Gemeinde aufgegeben. Sie kostete nach einer Zusammenstellung vom 7. April 1847 im Durchschnitt jährlich 59 fl. und 29 kr. Dafür war die Gemeinde berechtigt, den Graserwachs des Wäldchens und des dazu gehörigen Wiesengeländes sich anzueignen. Der Erlös hieraus betrug nach der gleichen Zusammenstellung durchschnittlich 51 fl. und 3 kr. im Jahr. Auch für die Kosten der Waldhut hatte die Stadt aufzukommen. Im Jahre 1844 beabsichtigte der Gemeinderat, auf dem Gelände des Sallenwäldchens ein Waisenhaus zu erbauen, und bat um künftige Überlassung eines entsprechenden Geländestücks. Das Großherzogliche Finanzministerium lehnte jedoch den Kaufantrag mit der Hinweisung ab, daß das Wäldchen die Bestimmung habe, als öffentliche Anlage zu dienen, wobei beklagt wurde, daß an einem in landschaftlicher Hinsicht schönsten Punkte der Umgebung der Stadt das Militärspital errichtet worden sei. Eine Verfügung der Direktion der Großherzoglichen Forstdomänen und Bergwerke vom 1. August 1848, wonach das Sallenwäldchen in forstlicher Hinsicht wie Hochwald behandelt werden soll, weist wiederholt darauf hin, daß es dauernd bestimmt sei, als Promenade für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zu dienen. Im Jahr 1855 beschloß Beiertheim, den südlich vom Sallenwäldchen gelegenen Gemeindewald (Auäderwald) auszustodden. Hierdurch würde das südliche Ufer des im Sallenwäldchen angelegten, noch jetzt vorhandenen Ludwigssees von Bäumen entblößt worden sein. Um dies zu verhindern und zur Vergrößerung der Lustanlagen erwarb der Staat im Jahre 1857 vom Auäderwald eine Fläche von 1 Morgen und 47 Ruten. Beiertheim erhielt hierfür 1 Morgen und 291,72 Ruten Wiesen aus dem Langenbruch. Im Jahr 1867 wurde das Sallenwäldchen in die städtische Gemarkung übertragen, in welche es als Lustanlage der Stadt Karlsruhe gehöre. Unterm 1. April 1865 wurde von dem Wäldchen eine Fläche von 10,87 Morgen auf zehn Jahre gegen einen jährlichen Bestandzins von 3 fl. an den badischen Verein für Geflügelzucht (zur Verwendung für den Tiergarten) verpachtet.

Für die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse des Sallenwäldchens sind die auf Seite 5 bis 7 der angeschlossenen Bürgerausschußvorlage vom 4. August v. J.*) abgedruckten Verträge maßgebend. Wie aus diesen und aus dem zur Vorlage gehörigen Plan gefälligst entnommen werden wolle, stehen derzeit ein Teil der Festhalle, das Häuschen des Stadtgarteneinnehmers, ein Teil der Magazine hinter dem Bierordtschod und sämtliche im Tiergarten errichteten Gebäude auf domänen-ärrarischem Boden. Auch ein Teil des Stadtgartensees gehört noch dem Großherzoglichen Domänen-ärrar, wie überhaupt der größte Teil des Geländes des Stadtgartens und der ganze Tiergarten. Diese Eigentumsverhältnisse sind unseres Erachtens an und für sich ungewöhnlich geordnet. Dazu kommt nun, daß die Gebäude im Tiergarten zum größten Teil den Zwecken, denen sie dienen sollen, nicht mehr entsprechen. Weil sie auf fremden Grund und Boden angelegt wurden, auch wenige Geldmittel für sie zur Verfügung standen, war die Herstellung keine solide. Die für die Bewahrung der Tiere errichteten Gebäude sind aus Holz konstruiert, das nunmehr, von Rauch durchtränkt, einen üblen Geruch verbreitet und die Gesundheit der Tiere schädigt.

*) Die Bürgerausschußvorlage ist hier nicht wiedergegeben, kann aber von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jederzeit auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Ein Ersatz dieser Gebäude durch solide Neubauten wird kaum mehr verschoben werden können. Seit Anlage des Tiergartens hat sich die Stadt nach Süden hin bedeutend entwickelt und sind an der Ettlinger Landstraße gegenüber dem Tiergarten eine Reihe von Wohnhäusern entstanden. Die Bewohner dieser Klagen mit Recht über die schlechten Gerüche, die aus dem Tiergarten kommen, und über die Störung der Nachtruhe durch das Geheul und Geckrei der Tiere. Um diese Klage zu beseitigen, müssen die in der Nähe der Ettlinger Landstraße errichteten Tierbehälter verlegt werden. Selbstverständlich könnte die Gemeindeverwaltung die bedeutenden Kosten, um die es sich hier handelt, nicht verantworten, wenn die aufzuführenden Bauten auf fremden, jederzeit künftigen Grund und Boden zu stehen kämen.

Es ist unzweifelhaft, daß das Sallenwäldchen von Großherzog Karl durch einen Akt fürstlicher Gnade und kluger Voraussicht für die Dauer als eine den Einwohnern dienende öffentliche Anlage bestimmt worden ist. Diese Bestimmung ist von Großherzog Ludwig vollzogen und von seinen Nachfolgern auf dem Thron aufrecht erhalten worden. Wir sind überzeugt, daß auch Seine Königliche Hoheit der nunmehrige Großherzog nicht willens ist, hieran etwas zu ändern. Daß der Staat das Sallenwäldchen in seinem Eigentum behielt und nicht in jenes der Stadt, der es als Anlage dienen sollte, übertrug, hatte offenbar seinen Grund in der Befürchtung, daß die Stadt das Wäldchen dem für dasselbe bestimmten Zweck entziehen könnte. Wir glauben, daß heute und in Zukunft eine solche Befürchtung gegenstandslos ist, und daß es keine Gemeindeverwaltung wagen könnte, Sallenwäldchen oder Stadtpark in Bauplätze oder Rugelände zu verwandeln. Unter den heutigen Verhältnissen erschwert der Umstand, daß der Staat Eigentümer des fraglichen Geländes ist, daß es seiner ursprünglichen Bestimmung den heutigen Bedürfnissen entsprechend dienlich gemacht wird.

Wir glauben daher, bei dieser Sachlage an hohe Behörde die Bitte richten zu dürfen, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß uns das Gelände des Sallenwäldchens und Stadtparks um einen billigen Preis käuflich überlassen werde. Wir würden dabei gerne namens der Stadt die Verpflichtung eingehen, das fragliche Gelände niemals für andere Zwecke zu verwenden, als welchen es jetzt dient. Sollte die Großherzogliche Staatsbehörde sich indessen zu einem Verkauf nicht entschließen können, so bitten wir um gütige unkündbare Verlängerung des gegenwärtigen Pachtvertrags auf eine möglichst lange Reihe von Jahren. Andernfalls wäre die Stadt nicht in der Lage, die Gebäude im Tiergarten zweckentsprechend umzubauen und es wäre — was doch sehr beklagt werden müßte — die Forterhaltung des Tiergartens überhaupt in Frage gestellt.

Leider wurde ein Verkauf des Geländes an die Stadt grundsätzlich abgelehnt, dagegen mit Vertrag vom 24. August 1893 eine Verpachtung für die Dauer von 30 Jahren gegen die mäßige Vergütung von 300 M. jährlich zugestanden.

Anlässlich der Verhandlungen über die Verlegung des Hauptbahnhofes wurde die Angelegenheit mit der Staatsbehörde aufs neue erörtert, indem die Zustimmung der Stadtgemeinde zu dem Projekte der Eisenbahnverwaltung, wenn solches überhaupt zur Ausführung komme, nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt wurde, daß das fragliche Gelände in das Eigentum der Stadt übertragen werde. Mit Erlaß vom 14. November 1901 Nr. 3656 hat der Stadtrat den nachstehenden Bescheid Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten über sein Begehren erhalten:

Von Seiten der Regierung begegnet es keinem Bedenken, den dem Fiskus gehörenden Teil der ehemaligen Schießwiese sowie diejenige Parzelle des Sallenwäldchens, die in den Stadtpark eingezogen ist, der Stadt zu Eigentum zu überlassen; dagegen muß sich der Staat das Eigentum an dem nicht eingefriedigten Teil des Sallenwäldchens vorbehalten. Die Regierung ist aber bereit, dieses Grundstück unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf weitere 30 Jahre an die Stadt zu verpachten und überhaupt das Versprechen abzugeben, das Terrain ohne Zustimmung der Stadt nicht veräußern zu wollen.

Selbstverständlich muß die Geländefrage geordnet sein, bevor mit Ausführung der Ausstellungshalle begonnen wird. Da durch dieses Unternehmen dem Staat und seinen Anstalten doch auch ein wesentlicher Dienst geleistet wird, darf auf ein freundliches Entgegenkommen der Staatsbehörde wohl mit Sicherheit gezählt werden.

Schuchler.

Anlage I.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1905.

Bei der uns gestellten Aufgabe galt es in erster Linie zu untersuchen, ob die im Programm verlangten Institute in einem Gebäude untergebracht und ob dieses Gebäude nicht mit der Festhalle und dem Stadtgarten zur gemeinsamen Benutzung in Verbindung gesetzt werden könnte. Die weitaus greifenden Studien, welche sowohl zeichnerisch als auch plastisch gemacht wurden und von welchen im Laufe des Frühjahrs durch die Mitglieder der städtischen Baukommission Einsicht genommen worden ist, ergaben folgende Resultate:

1. Für die Erstellung eines Baukomplexes im Anschluß an Festhalle und Stadtgarten ist der Platz nicht geeignet. Es müßten große Teile des bestehenden Stadtgartens für die Bebauung geopfert und die Palmenhäuser verlegt werden. Die geringe Breite des vorhandenen Bauplatzes hätte zur Folge, daß die verschiedenen Institute hintereinander gereiht, in einem zu lang gezogenen Bauplatz untergebracht werden müßten.
2. Die Verlegung desselben, alles enthaltenden Baukomplexes auf den Festplatz, der Festhalle gegenüber, würde einer guten architektonischen Ausbildung keine Schranken setzen. Es hat aber auch von dieser Anlage Abstand genommen werden müssen, weil das Gleichgewicht der verschiedenen großen Baulichkeiten an der erweiterten Gartenstraße gestört und Festhalle und Bierordtbad erdrückt wurden.
3. Die Studien haben noch ferner erwiesen, daß die Verlegung des Ausstellungsgebäudes allein an Stelle des jetzigen provisorischen Sommertheaters nicht angeht, weil der Platz auch hierfür nicht ausreicht und außerdem eine Vergrößerung der permanenten Ausstellungsgebäude durch provisorische Annexbauten unmöglich wäre.

In Anbetracht dieser Resultate sind wir zur Überzeugung gelangt, daß die Institute, welche ja ohnehin keinen gemeinschaftlichen Zwecken dienen, zu trennen sind. Die nach praktischen und ästhetischen Gesichtspunkten geeignetste Lösung hat sich dadurch ergeben, daß das neue Sommertheater an Stelle des bestehenden und das Ausstellungsgebäude der Festhalle gegenüber auf dem Festplatz erbaut wird.

In diesem Sinne ist denn auch der Situationsplan ausgearbeitet worden.

Situationsplan (Anlage III).

Die am meisten begangene Verbindung zwischen West- und Südstadt wird auf lange Jahre hinaus die Gartenstraße bleiben. Dieselbe mündet in eine breite, von einer Doppelallee durchzogene Feststraße, an welcher die vier großen städtischen Bauten liegen werden. Von der Gartenstraße kommend sieht man rechts das neue Sommertheater, welches mit der Festhalle zu einer Gruppe zusammengebaut ist. Neben der Festhalle ist dem Bismarckdenkmal ein neuer, besserer Standort gegeben worden. Die intimere Aufstellung zur Seite der Festhalle und vor einem grünen Hintergrund wird der Wirkung desselben nur zu statten kommen. Auf der linken Seite der Feststraße, der vorerwähnten Baugruppe gegenüber, hält die breite Anlage des Ausstellungsgebäudes das Gegengewicht. Dieses bildet den Schwerpunkt in der Neugestaltung des erweiterten Festplatzes. Auf diesem Schwerpunkt sind alle weiteren Anlagen und Einrichtungen des Festplatzes bezogen.

Die Hauptachse des Ausstellungsgebäudes ist bis zum großen Rondell betont, sodaß von dort aus zwischen zwei Baumalleen über Blumenparterre, Bassin und Ausstellungshof hinweg bis zum erhöhten Mittelbau eine reiche Perspektive geschaffen wird.

Der Festplatz ist, ohne daß dadurch die Einheitlichkeit desselben gestört wird, in eine öffentliche und eine geschlossene, zum Ausstellungsgebäude gehörige Anlage geteilt. Die Trennungslinie geht durch das südliche Ende des großen Bassins.

Bei großen Ausstellungen kann und soll der öffentliche Teil der Anlage mit in den Ausstellungsrayon einbezogen werden. In dem geschlossenen, etwas erhöhten Teil der Anlage befinden sich rechts vom Ausstellungsgebäude ein architektonischer Garten mit Blumenparterre und Pavillon, links Schattenplätze, welche für die Restauration und zur Erholung benutzt werden können.

Die öffentliche Anlage besteht aus der großen axialen Promenade mit Blumenparterre, großem Wasserbassin sowie zwei seitlichen Rasenflächen, welche zur Aufnahme von Annexbauten für Ausstellungszwecke bestimmt sind.

Theater und Konzertsaal.

Für das Theater ist eine möglichst einfache Grundrißlösung gewählt. Es sind darin alle baupolizeilichen Bedingungen, wie solche bei Theatern für 800 Personen bestehen, erfüllt.

Der Haupteingang führt in eine hohe lustige Wandelhalle, von welcher aus man in die Parterreräume, wie auch zu den Treppenhäusern, welche zum ersten und einzigen Rang führen, gelangt. Rings um den Zuschauerraum sind breite Garderoben angeordnet, von welchen direkte Ausgänge ins Freie führen. Breite bequeme Treppen mit direkten Ausgängen, verbunden mit der Wandelhalle, führen zum Rang. Die Hofloge hat einen besonderen Zugang von außen. Der Verkehr wird sich außerordentlich einfach und leicht gestalten, da der Zuschauerraum nur wenige Stufen über dem Trottoir liegt.

Das Zuschauerhaus enthält:

im Parkett	507 Plätze
in den Proszeniumstegen	14 "
im Rang	247 "
total	768 Plätze.

An das Zuschauerhaus schließt sich die Bühne mit $8,00 \times 18,00$ m und die Hinterbühne mit $8,00 \times 13,00$ m an. Diese stehen in Verbindung mit den Räumen für das Personal für die Coulissen und Requisiten. Ein geschlossener Hof erleichtert die mannigfachen Arbeiten in den Nebenräumen des Theaters.

Da die Benützung des Theaters hauptsächlich in die Sommermonate fällt, die Konzerte aber die Winteraison ausfüllen, können dieselben Räume beiden Zwecken dienen. Werden auf der Bühne Konzerte gegeben, so wird der Raum, der das Theaterorchester aufnimmt, überdeckt und ein Podium auf der Bühne aufgeschlagen.

Eine Variante zeigt, daß ohne wesentliche Vergrößerung des eben beschriebenen Theaterbaues die Anlage eines gesonderten Konzertsaales über der Wandelhalle leicht möglich ist. Zugänge, Treppen, Wandelhalle, Garderoben und Foyer sind in diesem Falle für Theater wie Konzertsaal dieselben. Das Parterre des Zuschauerraums im Theater ist in der Variante höher gelegt wie im Projekt, damit für die Wandelhalle entsprechende Höhenabmessungen gewonnen werden. Die Anordnung der zum Theater gehörigen Räume sind dieselben geblieben wie im vorbesprochenen Projekte.

Der Konzertsaal umfaßt 619 Sitzplätze, von denen 432 auf Saalbodenhöhe und 187 auf der Galerie liegen. Der Konzertsaal ist mit allen notwendigen Nebenräumen wohl versehen.

Anstaltungsgebäude. (Anlagen IV, V.)

Bei der Planirung des Ausstellungsgebäudes gingen wir von der Annahme aus, daß dasselbe in erster Linie periodisch wiederkehrenden Kunstausstellungen zu dienen haben werde. In der Kunststadt Karlsruhe ist der Mangel eines solchen Gebäudes bis heute sehr empfindlich. Der Bau wird aber selbstredend allen Anforderungen jeder anderen Ausstellung auch genügen. Das Ausstellungsgebäude ist in Hufeisenform angelegt und zwar aus zwei Gründen, einmal um der großen Perspektive vom Rondell aus einen wirksamen Abschluß zu geben, dann um einen auf drei Seiten geschlossenen Architekturhof zu gewinnen, welcher sich zu gewissen Ausstellungszwecken vorzüglich eignen wird.

Man betritt den Ausstellungsraum von der Feststraße aus durch einen Portikus, gelangt in einen Vorraum, an dem Kasse, Garderobe und Verwaltung liegen. Ein großes Portal führt in die Zentralthalle, welche je nach Bedürfnis sowohl als Festempfangs- wie auch als Ausstellungsraum benützt werden kann. Von hier aus betritt man die Ausstellungsräume, die in Form und Art der Beleuchtung verschieden angelegt sind und dadurch dem Besucher stets wechselnde und reizvolle Bilder bieten. Den Ausstellern selbst ist Gelegenheit geboten, für ihre Objekte stets den richtigen Raum zu finden und für jede Ausstellung eine künstlerische Wirkung zu schaffen.

Im nordwestlichen Flügel ist ein Erfrischungsraum mit den notwendigen Nebenräumen sowie mit Terrassen und Schattenplätzen im Garten vorgesehen. Den Ausstellungshof umzieht eine offene Säulenhalle. Die Ausstellungsräume haben eine Bodenfläche von zusammen 2 701 qm.

Bankosten inklusive Platzgestaltung.

Für die schätzungsweise zu berechnenden Baukosten sind besondere Aufstellungen beigeheftet und durch Planbeilagen ergänzt, aus denen die in Rechnung zu stellenden Maße ersichtlich sind.

Es ergibt sich darnach für:

1. das Theater, bei welchem kein besonderer Konzertsaal angeordnet ist, ein umbauter Raum von	rund 22 110 cbm,
2. das Theater mit besonderem Konzertsaal	" 23 960 "
3. das Ausstellungsgebäude	" 30 850 "
4. Verbindungsbau zwischen Festhalle und Theater	" 3 910 "
5. gedeckte Halle gegen den Stadtgarten	" 1 820 "
	respektiv . " 1 320 "
6. Vorbau an der Garderobe für die Festhalle	" 660 "

Wir stellen in Rechnung unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausmaße:

1. für das Theater	pro cbm	18	M.
2. für die Variante zum Theater	"	20	"
3. für das Ausstellungsgebäude	"	22	"
4. für den Verbindungsbau	"	16	"
5. gedeckte Halle gegen den Stadtgarten	"	15	"
6. Vorbau an der Garderobe der Festhalle	"	25	"

Darnach betragen die schätzungsweise Kosten für:

1. Theater	22 120 cbm à 18 M.	398 160 M.
2. Ausstellungsgebäude	30 850 " " 22 "	678 700 "
3. Verbindungsbau	3 910 " " 16 "	62 560 "
4. gedeckte Halle	1 820 " " 15 "	27 300 "
5. Garderobenvorbau	660 " " 25 "	16 500 "
Total . .		1 183 220 M.

Diese Kosten erhöhen sich bei Annahme der Variante für den Theaterbau und damit verbundener kleinerer Halle im Stadtpark um

Theater	23 960 cbm à 20 M.	479 200 M.
Halle	1 320 " " 15 "	19 800 "
		499 000 M.

abzüglich:

Theater	22 120 cbm à 18 M.	398 160 M.
Halle	1 820 " " 15 "	27 300 "
		425 460 "

Mehrkosten somit . . 73 540 M.

Anlage II.

Karlsruhe, den 24. Februar 1906.

Die uns gestellte Aufgabe geht dahin, unter prinzipieller Beibehaltung der Gesamtanlage für Erstellung eines Ausstellungsgebäudes und eines Theaters mit Konzertsaal nach dem Projekte vom 25. Oktober 1905, den Plan für Theater mit Konzertsaal nach erweitertem Programm — Sitzzahl 1100 bis 1200 — umzuarbeiten und zwar in zweifacher Lösung.

a. Theater und Konzertsaal in einem Raum,

b. Theater und Konzertsaal getrennt.

Diese beiden Projekte mit zugehöriger kubischer Berechnung legen wir ergebenst vor.

ad a und b. Mit der Erhöhung der Sitzzahl für das Theater von 800 auf 1100 bis 1200 gehört der Bau nicht mehr zu den kleinen Theatern, und es kommen damit alle Vergünstigungen, welche beim Bau „kleinerer“ Theater zulässig sind, in Wegfall. Die Planbearbeitung geschah unter Beobachtung der für den Bau von großen Theatern gültigen Verordnungen.

Gleichzeitig mit der Vergrößerung des Theaters hinsichtlich der Sitzzahl ist auch die Vervollständigung im allgemeinen vorgenommen worden. Der Bau hat seinen Charakter als Saisonthheater verloren, hat vielmehr in hinreichender Zahl und Ausdehnung die Nebenräume, die zu einem ständigen Theaterbetrieb für Schauspiel und Operette gehören. Die Bodenhöhen über Terrain sind in den Räumen in Kreisen eingetragen.

Zum Projekt II.

Anlage der Treppen für die Besucher. Durch drei Eingänge an der Hauptfront gelangt man in eine Kassenhalle. Von dieser aus führen zwei Treppen zum II. Rang. Hinter der Kassenhalle (durch Windfänge getrennt) betritt man eine zweite Halle, welche die Treppen zum I. Rang aufnimmt und gleichzeitig zum Parkett führt. Die Treppen zum I. und II. Rang münden direkt ins Freie durch die seitlichen Eingänge. Zwei weitere Ausgänge ins Freie für die Parkettbesucher sind in der Nähe der Proszeniumsloge angeordnet. Zur Hofloge führt eine eigene Treppe.

Für die Darsteller und das technische Personal sind drei Treppen, welche sämtliche ins Freie münden, vorhanden. Zwei weitere Treppen — im Plan nicht eingezeichnet — werden an geeigneter Stelle die Zugänglichkeit des Schnürbodens ermöglichen. Diese Treppen werden in Verbindung mit der Bühneneinrichtung an passendste Stelle gelegt werden.

Zuschauerraum und Garderoben, Aborte. Der Zuschauerraum faßt im

Parkett	579	Sitze.
I. Rang	253	„
II Rang	289	„

Total . . 1121 Sitze

Das Zuschauerhaus ist im Parkett und im 1. Rang mit breitem Umgang versehen, an dem die sehr reichlich bemessenen Garderoben liegen. Der freie Umgang hat eine Breite von 3,80 m, für die Garderoben ist eine Tiefe von 4,10 m vorhanden. In den Garderoben entfallen auf je einen laufenden Meter Abgabebüchse.

im Parkett circa	14 Personen,
„ I. Rang circa	7 „
„ II. „ „	9 „

Zahlen, die äußerst reichlich bemessen sind. Auf jedem Boden befinden sich getrennte Abortanlagen für Herren und Damen. Zu den vier Prosceniumstagen gehört je ein kleiner Salon. Dem Foyer des I. Ranges ist eine Terrasse vorgelegt, die den Austritt ins Freie ermöglicht. Das Foyer zum II. Rang ist durch Erweiterung des rückwärtigen Theils des Umgangs um das Zuschauerhaus gebildet und erstreckt sich über einen Teil des Foyers zum I. Rang.

Wir fügen eine übersichtliche Zusammenstellung aller Räume, die zum Bühnenbetrieb gehören, bei, lassen dieselbe jedoch erst zum Schlusse folgen um einen übersichtlichen Vergleich mit den entsprechenden Räumen im Projekt III zu geben.

Zum Projekt III. (Anlage VI, VII, VIII, IX.)

In dem mit III bezeichneten Projekt sind die Räume für die Theateraufführungen und für die Konzerte getrennt.

Gesamtanlage. Die beiden Versammlungsräume für das Publikum, nämlich das Zuschauerhaus des Theaters und der Konzertsaal liegen hintereinander in der Längsachse des Gebäudes. Diese Anordnung ermöglicht in bester Weise die Benützung der Garderobeanlagen sowohl bei Theater- wie bei Konzertbesuch. Es ist auch damit erreicht, daß die Eingangsthüren zum Konzertsaal, abgesehen von den Nebeneingängen, in der Längsachse des Saales liegen. Die räumliche Anordnung hat im Erdgeschoß eine große Wandelhalle ergeben, welche wir bei einem Theater, das zunächst in erster Linie für Vorstellungen im Sommer dienen soll, als besonders wünschenswert bezeichnen. Die Sitzzahl ist im Theaterraum beinahe genau dieselbe wie im Projekt II und verteilen sich die Plätze wie folgt:

Parfett	579	Size,
I Rang	253	"
II. Rang	285	"
Total	1 117	Size.

Der Konzertsaal enthält:

Saalmitte	528	Sitze,
untere Galerien	280	"
obere Galerien	333	"
Total	1 141	Sitze.

Durch die Anlage des großen Konzertsaaes in der Längsachse des Gebäudes wurde der Bau in südlicher Richtung gegen das ursprüngliche Projekt verschoben. Damit hat sich auch eine veränderte Größe und Lage der Nebenräume zur Bühne ergeben.

Analog zu den Erläuterungen zum Projekt II führen wir aus: Anlage der Treppen für Theater- und Konzertbesucher. Durch eine Vorhalle mit dreifachen Wänden gelangt man in die große Wandelhalle. Von dieser aus führt die breit angelegte Mittelstreppe auf die Höhe des Parketts; auf zwei Treppen mit breiten Läufen gelangt man zum I. Rang, und zwei Treppen, zugänglich unter den Podesten der Treppen zum I. Rang, führen auf den II. Rang respektiv die Galerien zum Konzertsaal. Die Treppen zum I. und II. Rang sind auch von den seitlichen Vorhallen direkt zu erreichen, d. h. sie münden dort ins Freie. Gleich wie im Projekt II sind auch im Projekt III seitliche Ausgänge vom Umgange des

Parketts in der Nähe der Proszeniumslogen angeordnet. Zugang und Treppenhaus zur Hofloge befinden sich an der Westseite.

Im Bühnenhaus sind die nötigen Treppenanlagen für Mitwirkende und Personal vorhanden. An der Vorderfront des Gebäudes vermitteln zwei Treppenhäuser die Zugänglichkeit in die Räume für Solisten und Orchestermitglieder bei Konzertaufführungen.

Garderoben. Für die Anlage der Garderoben gilt auch hier etwa, was für Projekt II gesagt wird. Die Länge der Abgabebische ist noch reichlicher bemessen als im Projekt II. Es entfallen für das Theater auf je einen laufenden Abgabebisch

im Parkett circa	12 Personen,
„ I. Rang circa	5 „
„ II. Rang circa	12 „

Außer den Garderoben, die dem Theater und dem Konzertsaal gemeinsam dienen, kann im Konzertsaal ein Teil der Kleidung an den Wänden der oberen Galerien angebracht werden.

Foyer. An Stelle des Foyers tritt die große Wandelhalle im Erdgeschoß. An diese schließen sich zwei Räume mit den Buffets für Speisen und Getränke an. Besondere Buffets sind in den Umgängen des II. Ranges angeordnet.

Vergleichende Zusammenstellung der zum Bühnenbetrieb gehörigen Räume mit annähernden Größenzahlen; Angaben über die Bühnenöffnung und Größe der Vorder- und Hinterbühne.

	Projekt II	Projekt III
Bühnenöffnung	10,00/6,50 m	10,00/6,50 m
Hauptbühne	235 qm	235 qm
Hinterbühne	79 „	67 „
Räume auf Höhe des Bühnenbodens:		
Zimmer für den Regisseur	12 „	15 „
Zimmer für den Direktor	12 „	15 „
Zimmer für den Arzt	15 „	21 „
Vorzimmer für den Arzt	9 „	12 „
Solozimmer für je zwei Damen	4 Zimmer à 12 qm	
Saal für den Damenchor	57 qm	
Solozimmer für je zwei Herren		4 Zimmer à 12 qm
Saal für den Männerchor		46 qm
Probensaal, auch als Konversationszimmer benutzbar (zweigeschoßig)	87 „	100 „
Coulissenmagazin, durch drei Geschosse reichend, Höhe 9,00 m	232 „	218 „
Magazin	140 „	
Requisiten mit Aufzug	24 „	31 „
Räume auf Höhe des I. Ranges:		
Zimmer für den Friseur	12 „	14 „
Solozimmer für je zwei Herren	5 Zimmer à 12 qm	
Saal für den Männerchor	57 qm	
Solozimmer für je zwei Damen		3 Zimmer à 12 qm
Saal für den Damenchor		1 „ à 18 „
Statistinnen-saal		46 qm
Magazin	140 „	49 „
Requisitenzimmer	2 à 24 qm	1 à 31 qm

Räume auf Höhe des II. Ranges:

Verwaltung	5 Räume	5 Räume
Garderobemagazin	57 qm	100 qm
Saal für Statisten	40 "	74 "
Saal für Statistinnen	56 "	
Requisitenraum	24 "	31 "
Magazin (Manfarddach)	73 "	120 "
Ruhbarer Dachraum	345 "	460 "

Räume im Kellergechoß:

Im Kellergechoß (Decke 1,80 m über Terrain) befinden sich die Räume für
Orchester:

Stimm- und Musikzimmer,
Noten respektive Bibliothek,
Dirigent,
maschinelle Einrichtung:
elektrische Anlage,
Heizanlage (Kohlenraum),
Lüftungsanlage,
Magazin und Werkstätte für Schreinerei,
Beleuchter etc.,
Feuerwache.

Projekt II.

Theater und Konzertsaal in einem Raum.

Kubische Berechnung.

Flächenbezeichnung.	Größe qm	Höhe m	Umbaut cbm
A. Bühnenhaus			
gemessen von Oberkante Kellerboden bis Oberkante Dach- gesims:			
ABCD $35,00 \times 32,60$	1 141,00	10,00	11 410,00
DEFG $12,60 \times 4,60$	57,96	8,50	492,66
Unterkellerung I.			
ABCD $35,00 \times 32,60$	1 141,00	1,20	1 369,20
DEFG $12,60 \times 4,60$	57,96	1,20	69,55
Unterkellerung II.			
HJKL $21,20 \times 13,60$	288,32	2,50	720,80
MNOP $11,60 \times 7,90$	91,64	2,50	229,10
Bühnenaufbau			
gemessen von Oberkante Dachgesims des Bühnenhauses bis Oberkante Dachgesims des Aufbaues:			
HJQR $21,50 \times 21,20$	455,80	15,60	7 110,48
B. Zuschauerraum.			
Zuschauerraum und Umgänge ABa' b' gemessen von Ober- kante Kellerboden bis Oberkante Dachgesims. Rassenhalle und Treppenanlage a' SUWXVTb' gemessen von Ober- kante Terrain bis Oberkante Dachgesims:			

Übertrag . . 21 401,79

Flächenbezeichnung.	Größe qm	Höhe m	Umbaut cbm
Übertrag . . .			21 401,79
ABSF 35,90 × 35,00	1 256,50	10,00	12 565,00
U\WX 9,40 × 26,40	248,16	10,00	2 481,60
unterfellt			
AB a' b' 35,00 × 27,00	945,00	1,20	1 134,00
C. Magazinbau			
gemessen von Oberkante Terrain bis Oberkante Dachgesims			
EYZZ' 13,40 × 12,10	162,14	8,50	1 378,19
			<u>38 960,58</u>

Projekt III.

Theater und Konzertsaal in getrennten Räumen.

Kubische Berechnung.

Flächenbezeichnung.	Größe qm	Höhe m	Umbaut cbm
A. Bühnenhaus			
gemessen von Oberkante Kellerboden bis Oberkante Dachgesims:			
ABCD 35,00 × 30,40	1 064,00	10,00	14 640,00
DEFG 26,00 × 4,60	119,60	10,00	1 196,00
Unterfellerung I.			
ABCD 35,00 × 30,40	1 064,00	1,20	1 276,80
DEFG 26,00 × 4,60	119,60	1,20	143,52
Unterfellerung II.			
HJKL 21,20 × 13,60	288,32	2,50	720,80
MNOP 11,60 × 6,70	67,72	2,50	169,30
Bühnenaufbau			
gemessen von Oberkante Dachgesims des Bühnenhauses bis Oberkante Dachgesims des Aufbaues:			
HJQR 20,30 × 21,20	430,36	13,00	5 594,68
B. Zuschauerraum und Wandelhalle sowie Konzertsaal.			
Zuschauerraum mit Umgängen ABZY gemessen Oberkante Kellerfußboden bis Oberkante Dachgesims. Vorhalle. Wandelhalle und Konzertsaal YZTXWVUS gemessen von Oberkante Terrain bis Oberkante Dachgesims:			
ABST 50,60 × 35,00	1 771,00	10,00	17 710,00
WVWX 26,80 × 10,30	276,04	10,00	2 760,40
Unterfellerung.			
ABXZ 27,80 × 35,00	973,00	1,20	1 167,00
			<u>41 378,50</u>
Eingangshalle			
gemessen von Oberkante Terrain bis Oberkante Dachgesims			
abcd 25,70 × 16,00	411,20	8,50	3 495,20

Es betragen die schätzungsweise Kosten für:

1. Ausstellungsgebäude 30 850 cbm à 22 Mk	678 700 Mk
2. Theater, Projekt III 41 380 cbm à 25 Mk	1 034 500 Mk
Verbindungsbau 3 495 cbm à 18 Mk	62 910 "
zusammen rund	1 100 000 "
3. Architektonischer Teil der Platzgestaltung (Pavillons, Bassin etc.)	71 300 "
Total	1 850 000 Mk

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. v. J. J. J. J.
vom 19. Mai 1906 No. 22674.

Karlsruhe, den 9. April 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Kostenaufwand von 38 000 M.
am städtischen Rheinhafen ein weiterer Halbportalkran aufgestellt werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Begründung.

Der Güterverkehr im städtischen Rheinhafen hat betragen:

1901 (8 Monate)	134 372 Tonnen,
1902	280 703 "
1903	545 058 "
1904	499 022 "
1905	626 721 "

Von den obigen Gütermengen wurden mit städtischen Kranen und mit dem Elevator des
Getreidelagerhauses gehoben:

1901	96 713 Tonnen,
1902	183 286 "
1903	281 083 "
1904	248 316 "
1905	357 825 "

Im Januar und Februar v. J. war die Schifffahrt wegen Niedrighwassers und Eisgangs
vollständig eingestellt; es mußte daher der bedeutende Verkehr in zehn Monaten bewältigt
werden. Dabei war es unmöglich, mit den städtischen Kranen die Schiffe rechtzeitig zu
entladen und zu beladen, weshalb das Hafenamt genötigt war, im verflossenen Jahre rund
15 000 Tonnen Kohlen und Koks mit dem der Firma Kiefer & Streiber gehörigen Dampf-

fran ausladen zu lassen. Abgesehen davon, daß beim Kranen dieses Quantum das städtische Elektrizitätswerk keinen Strom absetzte, ist der Stadt eine Einnahme von etwa 4500 M. an Krangebühren entgangen.

Da in den folgenden Jahren mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs gerechnet werden muß, hält es das Hafenamts für notwendig, daß mit tunlichster Beschleunigung ein weiterer Kran beschafft werde.

Er sollte ein Halbportalcran und für Haken- und Greiferbetrieb eingerichtet sein sowie eine Tragfähigkeit von 4000 kg und einen solchen verstellbaren Ausleger haben, daß mit ihm Güter in die Läden der nach aller Voraussicht demnächst zu erbauenden III. Werfthalle eingeladen werden können und zwar auch in den II. und eventuell III. Stock dieses Gebäudes. Der Kran soll am Westende der Kaimauer und der Kranbrücke des Getreidelagerhauses aufgestellt werden. Später wird man die Kranbrücke nach der neuen Werfthalle verlängern.

Nach dem vom städtischen Maschinenbauamt ausgearbeiteten Kostenanschlag wird der Kran einen Aufwand von 33000 M. verursachen. Dazu kommt für Ausrüstungsgegenstände und Reserveteile der Betrag von 3500 M. sowie für Bauleitung, Unvorhergesehenes und Probetrieb der Betrag von 1500 M., insgesamt 38000 M.

Wie aus dem Verzeichnis der im Jahre 1906 offen zu haltenden Restkredite hervorgeht (vergleiche Seite 6 Ordnungsziffer 26), sind von dem für maschinelle Einrichtungen am Rheinhafen verwilligten Betrage von 182100 M. noch 63358 M. 45 Pf. unverwendet. Dieser unverwendete Betrag soll zur Deckung der Kosten des Krans dienen.

Schnecker.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Legationsrat*
vom 16. Mai 1906 No. 32724.

Karlsruhe, den 12. April 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
daß die städtische Maxaubahn samt allen Zubehörten um den Preis von
3 065 320 M. nach Maßgabe des unten folgenden Vertrags an die Großherzogliche
Eisenbahnverwaltung abgetreten werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Lacher.

Vertrag

zwischen

dem Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, vertreten durch das Ministerium des
Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt
über

den Ankauf der Maxaubahn.

§ 1.

1. Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an den Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, die
auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1860 und der Konzession vom 27. Juni 1861 erbaute
Eisenbahn von Karlsruhe nach Muzan, so wie sie zurzeit besteht, mit allen vorhandenen, zum
Betrieb erforderlichen Anlagen, Grund und Boden mit Einbauten und allem Zubehör, also auch die
zu Zwecken des Bahnbaues seiner Zeit erworbenen außerhalb der derzeitigen Bahneinfassung liegenden
Flächen sowie das (hälftige) Miteigentumsrecht an den Grundstücken auf Gemarkung Karlsruhe,
Lagerbuch Nr. 886 mit Gebäude Kriegstraße Nr. 114 und Lagerbuch Nr. 3436 mit Gebäuden
Beierthheimer Allee Nr. 14.

2. Die hiernach in das Eigentum des Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, übergehenden
Grundstücke sind in den als wesentliche Bestandteile diesem Vertrage angeschlossenen Beilagen näher
bezeichnet und zwar:

- a. Beilage I: ein Übersichtsplan im Maßstab von 1:1000, in dem der Kaufgegenstand
durch blaue Bandierung der Grenzen hervorgehoben ist;

b. Beilage II: ein Verzeichnis aller einzelnen Grundstücke auf den Gemarkungen Karlsruhe und Knielingen nach Lagerbuchnummer, Kulturart und Flächenmaß.

3. Das hälftige Miteigentumsrecht der Stadtgemeinde Karlsruhe an der gemäß Abkommen und Bauvertrag vom 31. März 1864 in Gemeinschaft mit der Verwaltung der Pfälzischen Magiliansbahn hergestellten Schiffbrücke für den Eisenbahn- und Straßenverkehr über den Rhein bei Maxau samt Zubehör geht ebenfalls an den Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, über.

§ 2.

1. Der Kaufgegenstand ist frei von dinglichen Lasten aller Art der III. Abteilung des Grundbuchs zu übertragen.

2. Die Verkäuferin hat dieses durch grundbuchamtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3.

Soweit Bestandteile der Kaufsache oder Betriebszugehörden auf fremden Grundstücken stehen, tritt die Stadtgemeinde ihre, den beteiligten Dritten gegenüber begründeten Rechte hiermit ausdrücklich an den Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, ab, letzterer tritt in die mit den fraglichen Rechten verbundenen Pflichten ein.

§ 4.

1. Der Kaufpreis beträgt 3 065 320 Mk.

— 3 Millionen Sechzigtausend Dreihundert Zwanzig Mark —

2. Er wird spätestens vier Wochen nach erfolgter landständischer Bewilligung der erforderlichen Mittel an die vom Stadtrat zu bezeichnende Kasse bezahlt samt 3,55 % Zins vom 1. Juli 1905 bis zum Zahlungstag.

3. Die Zahlung geschieht nur, wenn der Eintrag dieses Vertrags in die Grundbücher nachgewiesen ist und die Verpflichtungen nach § 2 und § 7 erfüllt sind, andernfalls tritt Hinterlegung nach § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

§ 5.

Die Übergabe der Kaufsachen geschieht am Tage des Grundbucheintrags mit Wirkung vom 1. Juli 1905.

§ 6.

1. Die 3,55 % igen Zinsen aus dem Kaufpreis werden vom 1. Juli 1905 ab bis zum Tage der Zahlung oder Hinterlegung des Kaufpreises von Großherzoglicher Eisenbahnhauptkasse in Monatsbeträgen an die städtische Rheinbahnkasse gezahlt. Falls der Vertrag nicht zu Stande kommt, gelten diese Zinszahlungen als Abschlagszahlungen auf die Betriebsergebnisse der Maxaubahn.

2. Die Abrechnung über die Betriebsergebnisse der Maxaubahn fürs erste Halbjahr 1905 soll die Betriebseinnahmen und Ausgaben umfassen, welche sich tatsächlich auf diesen Zeitabschnitt beziehen, ohne Rücksicht darauf, wann sie festgestellt, vereinnahmt oder bezahlt wurden. Einnahmen oder Ausgaben, welche sich derart nicht genau ausscheiden lassen, werden nach Verhältnis der Länge des Zeitraums, welchen sie betreffen, ausgeteilt.

Die Abrechnungen bis einschließlich 1904 werden gegenseitig als endgültig anerkannt.

§ 7.

Die Verkäuferin hat die in ihren Händen befindlichen Erwerbsurkunden über das für die Maxaubahn samt Zubehörden erworbene Gelände nebst Güter- und Vermarkungsplänen sowie Urkunden nach § 3 der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu übergeben.

§ 8.

Die Kaufkosten trägt die Eisenbahnverwaltung, die Kosten für die in § 1 Absatz 2 sowie in § 2 genannten Nachweise trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 9.

Für diesen Vertrag wird die Zustimmung des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde Karlsruhe und die Staatsgenehmigung vorbehalten. Er wird nur wirksam mit der Bewilligung der nach § 4 erforderlichen Mittel durch die Landstände.

§ 10.

Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Beide Vertragsschließenden sowie die Grundbuchämter Karlsruhe und Knielingen erhalten je eine Ausfertigung.

Begründung.

In dem Gesetzentwurf der Großherzoglichen Regierung vom 23. Juli 1860, die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau durch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, war hinsichtlich des Ankaufs der Bahn durch den Staat auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogtums betreffend, hingewiesen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen (Artikel 6 Ziffer 2 und 3) lauteten wie folgt:

2. Es ist jeweils vom Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren an dem Staate das Ankaufsrecht vorzubehalten.
3. Auf den einstigen unentgeltlichen Anfall der Bahn an den Staat kann verzichtet werden, wenn der Unternehmer das Ankaufsrecht unter sehr günstigen Bedingungen einräumt oder sich verbindlich macht, von dem jährlichen Reinertrag der Bahn, sobald derselbe eine gewisse Höhe übersteigt, einen angemessenen Teil des Mehrbetrags in die Staatskasse zu entrichten.

Beabsichtigt war, auf Grund obiger Bestimmungen eine Verabredung mit der Stadt zu treffen, wonach diese verpflichtet sein sollte, auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung die Bahn jederzeit gegen Ersatz der Selbstkosten an die Staatsverwaltung abzutreten. Da jedoch die Landstände der Meinung waren, daß die Selbstkosten schwerlich eine genügende Rente abwerfen werden, lehnten sie den Antrag der Regierung ab und setzten die noch jetzt gültige Bestimmung in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. September 1860 durch. Sie lautet:

Ein Anlauf der Bahn von seiten des Staates kann höchstens um den zwanzigfachen Betrag des reinen Ertrags der Bahn, wie sich solcher aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre berechnet, stattfinden, insofern der letztere als ein nachhaltiger erscheint.

Eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, die Bahn um den zwanzigfachen Betrag der nachhaltigen Rente abzutreten, ist in der schlecht redigierten unklaren Bestimmung nicht ausdrücklich ausgesprochen; es dürfte aber gleichwohl aus den Verhandlungen über das Gesetz hervorgehen, daß der Gesetzgeber eine solche im Auge gehabt hat.

Des näheren sind die Gründe für die Abänderung der Regierungsvorlage in dem durch den Abgeordneten Geheimen Hofrat Dr. von Mohl erstatteten Kommissionsbericht der ersten Kammer, welchem sich die zweite Kammer später anschloß, wie folgt, ausgeführt:

„Was das in Ziffer 2 und 3 ausbedungene Ankaufsrecht des Staates betrifft, so ist festgestellt: einmal, daß überhaupt dem Staate nach Ablauf einer gewissen Zeit ein Ankaufsrecht zustehen muß; zweitens, daß von einem einstigen unentgeltlichen Heimfalle der Bahn Abstand genommen werden möge, wenn der Eigentümer der Bahn sich teils zu sehr günstigen Ankaufsbedingungen verstehe, teils bei höherem Reinertrage den Staat daran teil nehmen lasse. — Wir können nicht verhehlen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß gerade die Möglichkeit eines einstigen Ankaufs der in Frage stehenden Bahn weit und breit besprochen wird, und daß er es vor allem ist, welcher dem ganzen Bahnprojekte Gegner zuzieht. Dies aber nicht etwa in der Richtung, daß man die Bestimmungen des Gesetzes von 1858 zu hart oder unanwendbar auf den vorliegenden Fall erachtete, sondern vielmehr gerade umgekehrt, weil man eine Übernahme der Bahn auf die Staatskasse als nachteilig für diese fürchtet. Die Gegner einer solchen Maßregel wollen sich nämlich nicht ausreden lassen, es bestehe eine Gefahr darin, daß die Stadt Karlsruhe alles aufbieten werde, um ihren unvorteilhaften Besitz loszuwerden, wenn sie nur erst den Zweck, nämlich das Bestehen einer Bahn an den Rhein, erreicht habe. Man besorgt,

daß das Drängen von ihrer Seite in demselben Grade größer werde, als der Ertrag geringer ausfalle; und man nimmt es als selbstverständlich an, daß die Klagen und Bemühungen einer Residenzstadt auf die in ihrer Mitte lebenden Behörden und selbst vielleicht auf die Ständeversammlung einen allmählich unabwiesbaren Einfluß haben müssen. Nicht selten wird deshalb der Wunsch gehört, es möge jeden Falles, wenn denn doch die Konzession nicht verweigert werden wolle, die Bedingung in das Gesetz aufgenommen werden, daß niemals ein Ankauf der Bahn von seiten des Staates stattfinden dürfe. — Wir können unsererseits diesen Besorgnissen nicht jede Verechtigung absprechen, kommen jedoch nicht zu demselben Ergebnisse. Eine gesetzliche Bestimmung, daß die sämtlichen Faktoren des Staatswillens eine gewisse Handlung niemals sollen vornehmen dürfen, hätte etwas fast Unehrenhaftes; davon ganz abgesehen, daß ein unbedingtes Verbot der Erwerbung unter Umständen geradezu schädlich sein könnte, und daß namentlich eben in dem vorliegenden Falle Umstände eintreten möchten, in welchen eine Vereinigung der kurzen, aber an die Landesgrenze ziehenden Bahn mit der Hauptbahn des Staates selbst sehr wünschenswert erschiene. Wir glauben aber den verschiedenen Seiten der Frage Rechnung zu tragen, wenn wir den Vorschlag machen, an der Stelle der Ziffer 3 des Gesetzes von 1858 einen Zusatz zu Ziffer 2 zu machen, welcher den Rückkauf nur um den kapitalisierten Betrag der Durchschnittsrente gestattet. Um diesen Betrag kann selbstredend der Staat die Bahn immer brauchen; der Stadt wird aber nicht zu nahe getreten, da ja auch für sie der Besitz keinen höheren Wert hat. Sollte aber, gegen alles Erwarten, die neue Bahn einen so großen Reinertrag liefern, daß der sich daraus berechnende Ankaufspreis sogar höher wäre als die Erbauungssumme, so würde auch dann der Staat immer noch keinen Verlust erleiden, der Stadt aber ein billiger Gewinn für die Wagnis der Erbauung zufallen. Wir tragen daher darauf an, den ersten Absatz des Artikel 2 folgendermaßen zu fassen:

„Bei Begebung dieser Bahn sind die in dem Artikel 6 Ziffer 4 bis einschließlich 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX) erwähnten Bedingungen maßgebend. Ein Ankauf der Bahn von seiten des Staates kann um den zwanzigfachen Betrag des reinen Ertrags der Bahn, wie sich solcher aus dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre berechnet, stattfinden.“

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses ist bekannt, wie sehr das dem städtischen Bahnunternehmen ausgestellte pessimistische Prognostikon später zu Schanden geworden ist; die Erträgnisse der Bahn deckten bald nach der Eröffnung nicht nur die für Verzinsung und Tilgung des Baukapitals aufzubringende Annuität, sondern gewährten darüber hinaus der Stadtgemeinde noch einen erheblichen Gewinn.

Doch sollte die Gunst der Verhältnisse nicht immer in gleichem Maße andauern. Den ersten Stoß erhielt die Entwicklung der Bahn durch die Herstellung der Konkurrenzlinie Bruchsal—Germersheim (Staatsvertrag mit Bayern vom 23. November 1871); dieselbe hätte noch größeren Schaden gebracht, wenn es nicht der Stadtgemeinde gelungen wäre, ein Abkommen mit der Großherzoglichen Regierung dahin zu treffen, daß die bei dem fraglichen Verkehr in Betracht kommenden Güter den beiden Linien je hälftig zugewiesen werden sollten.

Die zweite schwerere Schädigung erfolgte dadurch, daß nach Erbauung der strategischen Bahn die Staatsbehörde der erteilten Konzession zuwider den Güterverkehr zwischen Mühlburg und dem Hauptbahnhof einstellte und auf die eigene Linie nach dem Westbahnhof überleitete. Der hierdurch der Stadtgemeinde zugefügte Verlust wurde im Jahr 1896 unter Zugrundelegung der damaligen Verkehrsverhältnisse auf jährlich 120 000 bis 130 000 $\mathcal{M}$ geschätzt, ein Betrag, der bei $3\frac{1}{2}$ prozentigem Zinsfuß einem Kapital von 3 400 000 bis 3 700 000 $\mathcal{M}$.

entspricht. Die spätere Zunahme des Verkehrs zeigte den Schaden selbstverständlich entsprechend größer. Aus Rechts- und Billigkeitsgründen erhob die Stadtgemeinde einen Anspruch auf Vergütung, welchem dann auch, wie bekannt, durch Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten des Rheinhafens von 1500 000 M. in allerdings lange nicht genügendem Umfange im Vergleichswege entsprochen wurde.

Der Rheinhafen selbst brachte eine weitere Schädigung der Bahn mit sich, indem fast alle Güter, die früher vom Maxauer Hafen aus auf die städtische Bahn verladen wurden, vom neuen Hafen jetzt direkt auf die Staatsbahn übergehen. Hätte man statt der Anlage des Hafens bei Mühlburg den Maxauer Hafen erweitert und mit modernen Ein- und Ausladeeinrichtungen und Lagerräumen versehen, so würden sich die Einnahmen der Maxaubahn wesentlich gehoben haben. Diese Lösung der Frage war aber — von anderen Erwägungen abgesehen — schon mit Rücksicht auf die bevorstehende Rheinregulierung unmöglich; denn bekanntlich muß die herzustellende Schiffsahrtsrinne an den Einbuchtungen des Rheinuferes hingezogen werden, während der Maxauer Hafen hinter einer Ausbuchtung des Ufers liegt und daher nach Ausführung der Rinne nicht mehr benützt werden kann.

Eine letzte erhebliche Schädigung der Maxaubahn verursacht die im vorigen Jahre getroffene Vereinbarung der deutschen Eisenbahnverwaltungen, bei Konkurrenz verschiedener Bahnlinien den Güterverkehr über die leistungsfähigste Linie zu leiten; denn die Maxauer Bahn steht mangels einer festen Rheinbrücke an Leistungsfähigkeit hinter den Konkurrenzbahnen über Germersheim und Röschwoog entschieden zurück. Die eigentümliche Vereinbarung wurde erst nach ihrem entgeltlichen Abschluß der Stadtgemeinde mitgeteilt, sodaß diese nicht in der Lage war, ihre Interessen bei den betreffenden Verhandlungen zur Geltung zu bringen.

Dagegen hat sich die Großherzogliche Staatsbehörde alsbald nach Abschluß der Vereinbarung bereit erklärt, die Maxaubahn um den kapitalisierten Betrag ihrer nachhaltigen Rente anzukaufen. Über die Berechnung dieser Rente spricht sich der Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. August v. J. wie folgt aus:

In der Anlage I*) ist zunächst dargestellt, wie sich der Reinertrag der Maxaubahn unter Berücksichtigung der von der Stadtgemeinde Karlsruhe unmittelbar erhobenen oder verausgabten Beträge in den Jahren 1896 bis 1904 gestaltet hat. Es handelt sich nun darum festzustellen, in wie weit dieser Reinertrag als nachhaltig im Sinne von Artikel II Absatz 1 des Gesetzes vom 6. September 1860 zu betrachten ist. In dieser Hinsicht sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Am 1. Mai 1901 wurde der Karlsruher Hafen eröffnet, der allmählich nahezu den ganzen früher in Maxau vom Schiff auf die Eisenbahn und umgekehrt umgeschlagenen Verkehr an sich gezogen hat. Die Einnahmen aus diesem Verkehr sind also für die Maxaubahn verloren gegangen und behufs Ermittlung des nachhaltigen Reinertrags an den Reineinnahmen der betreffenden Jahre in Abzug zu bringen. Die Wirkungen der Hafenverlegung lassen sich auch mit genügender Genauigkeit feststellen. Es wurde durch eingehende Erhebungen bei dem Stationsamt Maxau und, soweit erforderlich, bei den Interessenten ermittelt, welcher Teil des in der Tabelle 19 beziehungsweise (seit 1901) 20 des Jahresberichts der badischen Staatsbahnen sowie in den Abrechnungen nachgewiesenen Maxauer Verkehrs auf den Wasserumschlagsverkehr und welcher auf den Ortsverkehr entfällt, und darnach berechnet, wie groß die auf den ersteren Verkehrsteil entfallenden Einnahmen sind. Dabei war ferner zu berücksichtigen, daß bei Wegfall jenes Verkehrsteils auch die Betriebsausgaben der Maxaubahn gemäß den zwischen dieser und der Staatsbahnverwaltung bestehenden Abmachungen sich gemindert hätten. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist in der Anlage 2*) nebst Unterbeilage 2a dargestellt.

- 2a. Infolge beträchtlicher Rückstände in den Abrechnungsarbeiten früherer Jahre wurden der Maxaubahn im Jahre 1897 nachträglich erhebliche, die Jahre 1891 bis 1895 betreffende

*) Anlagen 1 bis 4 siehe am Schlusse dieser Vorlage.

Güterverkehrseinnahmen gutgebracht, die aus dem Reinertrag des Jahres 1897 ausgeschieden werden müssen. Nach der Anlage 3 *) unter A handelt es sich hierbei um den Betrag von 67 150 M.

- b. Bei der Einführung der Kilometerhefte wurden anfänglich die Privatbahnen in Staatsbetrieb im Verhältnis ihrer Kilometerlänge an den Gesamtanteilen aus fraglichen Fahrtausweisen beteiligt. Es zeigte sich jedoch, daß diese Berechnung mit der tatsächlichen Benützung der Kilometerhefte auf den Privatbahnen nicht übereinstimmte. Im Jahre 1898 wurde deshalb genau ermittelt, in welchem Verhältnis während bestimmter Monate die Kilometerhefte auf jenen Privatbahnen benutzt worden waren, und dieses Verhältnis von Mitte 1898 ab der Verteilung der Kilometerheft-Einnahmen zugrunde gelegt. Die Beträge, die bei der Anwendung der letzteren Berechnungsweise in den Jahren 1896 bis 1898 der Stadtgemeinde weniger zugeflossen wären, sind in der Anlage 3 *) unter B nachgewiesen (1896: 11 465 M., 1897: 15 130 M., 1898: 8 678 M.).
- c. Infolge der Einnahmeverringerungen unter a und b würde sich für die Magabahn auch eine Verminderung der Betriebsausgaben ergeben haben. Diese ist in der Unterbeilage 3 a berechnet.
- d. In der Anlage 3 *) ist sodann unter C dargestellt, welche Beträge als nicht nachhaltige Einnahmen in den in Frage stehenden drei Jahren an dem Reinertrag der Magabahn weiter abzusetzen sind.

In der Anlage 4 *) ist sodann der nachhaltige Reinertrag durch Abziehung der vorstehend unter Ziffer 1 und 2 erläuterten Abzüge an den nach Anlage I sich ergebenden Beträgen ermittelt worden und zwar zu durchschnittlich 150 766 M. Der in unserem Schreiben vom 12. d. M. Nr. 1742 angebotene Kaufpreis berechnet sich hiernach auf $20 \times 150\,766 \text{ M.} = 3\,015\,320 \text{ M.}$

Wir ersuchen um gefällige Äußerung, ob diesem Angebot zugestimmt wird. Sollte der Stadtrat zuvor noch eine eingehendere Prüfung der in den Anlagen enthaltenen Berechnungen wünschen, so sind wir gerne bereit, das Material den zu bezeichnenden städtischen Beamten auf einem Dienstzimmer der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Verfügung zu stellen und durch die mit der Aufstellung und Bearbeitung des Materials beauftragt gewesenen Beamten dieser Behörde erläutern und gemeinsam mit Ihren Beamten nochmals prüfen zu lassen.

Der Stadtrat ließ die Berechnung durch die ihm zur Verfügung stehenden Sachverständigen, Herrn Oberrechnungsrat Zimmermann und Herrn Rheinhafendirektor Sebold einer Prüfung unterziehen, deren Ergebnis in nachstehendem Protokoll vom 14. und 22. September v. J. niedergelegt ist:

Verhandelt Karlsruhe am 14. und 22. September 1905.

Anwesend:

Von der Stadtgemeinde abgeordnet:

Herr Oberrechnungsrat Zimmermann,
Herr Rheinhafendirektor Sebold.

Von der Staatsbahnverwaltung abgeordnet:

Herr Rechnungsrat Dörner,
Herr Rechnungsrat Eckerlin,
Herr Betriebssekretär Duppler.

Über die von Seiten der Großherzoglichen Regierung in Aussicht genommene Erwerbung der Magabahn durch den Staat wurde vom Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 28. August d. J. an den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe ein von den nötigen rechnerischen Unterlagen begleitetes Kaufangebot gestellt. Beide Behörden kamen überein behufs Erörterung der bei Prüfung dieser Unterlagen sich etwa ergebenden Anstände die oben genannten Beauftragten zusammentreten zu lassen.

*) Anlagen 1 bis 4 siehe am Schlusse dieser Vorlage.

Zu Beginn der Besprechung anerkannten die Vertreter des Stadtrates zunächst, daß die Berechnungen im allgemeinen zutreffende seien und zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß böten. Nur in einem Punkte sei die Stadt nicht in der Lage, zustimmen zu können. Dieser Punkt betreffe die Unterbeilage 2 a d. i. die Berechnung der auf die nicht nachhaltigen Einnahmen (wegfallender Wasserumschlagsverkehr in Mainz infolge Eröffnung des Karlsruher Rheinhafens) entfallenden, also abzusetzenden Betriebskosten.

In dieser Berechnung seien Zugkraft, Rangierkosten und Kosten der Güterwagen in der Weise behandelt, daß von den Gesamtkosten auf den wegfallenden Verkehr ein Teilbetrag gerechnet worden sei, der sich zu den Gesamtkosten verhalte wie die Tonnenzahl des wegfallenden Verkehrs zur Gesamttonnenzahl des Güterverkehrs auf der Strecke Mainz-Abzweigung.

Dies sei aber hinsichtlich der Rangierkosten nicht richtig; der Ortsverkehr erfordere verhältnismäßig viel größere Rangierleistungen als der Durchgangsverkehr, wie dies ja auch aus verschiedenen Zuschriften der Generaldirektion an den Stadtrat hervorgehe. Nach angestellten Ermittlungen müsse mindestens die Hälfte der Rangierkosten in Mainz auf den Ortsverkehr und von dieser Hälfte auf den wegfallenden Wasserumschlagsverkehr ein Teil gerechnet werden, der nach Verhältnis der Menge des wegfallenden Verkehrs zu jener des gesamten Ortsverkehrs zu bemessen sei.

Zugleich wurde von den vom Stadtrat abgeordneten Herren eine in diesem Sinne aufgestellte Berichtigung der Unterbeilage 2a niedergelegt, nach der sich der durchschnittliche Reinertrag um rund 3500 M. erhöhen würde.

Die Beamten der Staatsbahnverwaltung nahmen diese Aufstellung zur Kenntnis und sagten eingehende Prüfung zu, worauf die Besprechung vertagt wurde.

Bei Wiederaufnahme der Besprechung (am 22. September) gaben die Beamten der Staatsbahnverwaltung bekannt, daß inzwischen eine eingehende Prüfung der Angelegenheit stattgefunden habe. Grundsätzlich werde die Berechtigung des erhobenen Anstandes anerkannt. Es sei aber in Betracht zu ziehen, daß die staatlicherseits vorgenommene desfallsige Berechnung in Unterbeilage 2a eine Durchschnittsberechnung sei, welche wohl in dem einen Punkte ungünstig, in anderen Punkten wieder günstig für die Stadtgemeinde wirke. Durch diese Durchschnittsberechnung ergebe sich z. B. an Kosten der Zugkraft für die Jahre, in welcher der Wasserumschlagsverkehr in Mainz noch in vollem Umfange bestund, eine rechnungsmäßige Minderung von jährlich rund 2300 M.

Es sei aber sehr unwahrscheinlich, daß beim Wegfall der Verkehrsmengen des Wasserumschlagsverkehrs eine Minderung der Kosten der Zugkraft in dieser Höhe wirklich eingetreten wäre, denn im Jahre 1904, in welchem der ganze Wasserumschlagsverkehr in Mainz bereits weggefallen war, hätten sich die Kosten der Zugkraft im Güterdienst gegen die Vorjahre nicht entsprechend vermindert. Auch sei darauf hinzuweisen, daß die tatsächliche Verminderung der Rangierkosten im Jahre 1904 gegen die Vorjahre geringer sei, als der Wegfall, den die Berechnung auf den Grundlagen der städtischen Neuaufstellung für die einzelnen Jahre ergebe.

Was sodann die Kosten der Wagen betreffe, so sei die staatliche Durchschnittsberechnung günstiger für die Stadtgemeinde, als eine gesonderte Behandlung nach dem tatsächlichen Wagenlauf gewesen wäre. Dies komme daher, daß im Wasserumschlagsverkehr, wie im Mainzer Ortsverkehr überhaupt, zum weitaus größten Teil nur badiſche Wagen verwendet wurden, für welche der in die Betriebskosten eingerechnete Vergütungssatz auf den Wagen um sehr vieles geringer sei, als für fremde Wagen.

Wäre der Wegfall an Wagenkosten unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse für sich gesondert berechnet worden, so hätte sich ein nicht unbeträchtlich niedrigerer Betrag ergeben, als nach der vorgenommenen Durchschnittsberechnung, bei der die fremden Wagen weitaus überwiegen. Auf Grund von Aufzeichnungen und Berechnungen wurde dies sodann näher erläutert.

Diese Umstände seien gegenüber der städtischen Neuaufstellung gleichfalls zu würdigen, wobei die in letzterer berechnete Erhöhung des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags um 3500 M. sich wieder um mindestens 1000 M. jährlich ermäßigen würde. Um weitere umständliche Berechnungen zu vermeiden, die doch zu keinen wesentlich anderen Ergebnissen führen würden, machten die Beamten der Staatsbahnverwaltung den Vorschlag, es möge die Angelegenheit dadurch zum Abschluß gebracht werden, daß das Kaufangebot der Großherzoglichen Regierung um die runde Summe von fünfzigtausend Mark, d. i. das 20 fache des verbleibenden Unterschiedes von jährlich 2500 M. erhöht werde.

Die von der Stadt abgeordneten Herren fanden diesen Vorschlag für annehmbar und erklärten sich bereit, dessen Annahme dem Stadtrat zu empfehlen.

gez. Zimmermann.
 " Sebold.
 " Dörner.
 " Ederlin
 " Duppler

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:

Ederlin, Rechnungsrat

Mit Schreiben vom 26. September v. J. erklärte sich der Stadtrat mit der Abtretung der Bahn einverstanden, wenn der Kaufpreis von 3 015 320 M. um 50 000 M. das ist auf 3 065 320 M. erhöht werde, was dann auch zugestanden wurde. Nach längeren weiteren Verhandlungen kam der vorgedruckte Vertrag zu stande, der dem Bürgerausschuß als ein zwar nicht erfreulicher, aber immerhin dem Recht und der Billigkeit entsprechender Abschluß der Maxaubahnfrage zur Annahme hierdurch empfohlen wird.

Schnecker.

Die in dem Vertrag erwähnten Pläne können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Anlage 1.

Betriebsergebnisse
der
Maxaubahn
in den Jahren 1896 bis 1904.

Jahr.	Einnahmen						Ausgaben						Sonach Rein- ertrag.	
	nach der Abrechnung der Eisenbahn- verwaltung.		von der Stadt direkt erhoben.		zusammen.		nach der Abrechnung der Eisenbahn- verwaltung.		von der Stadt direkt bezahlt.		zusammen.			
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1896 . . .	495 300	16	3 323	94	498 624	10	324 459	94	5 291	54	329 751	48	168 872	62
1897 . . .	619 926	62	3 432	36	623 358	98	344 512	25	2 728	26	347 240	51	276 118	47
1898 . . .	577 420	44	3 326	06	580 746	50	356 142	92	2 946	75	359 089	67	221 656	83
1899 . . .	593 885	18	3 331	06	597 213	24	380 618	63	5 331	18	385 949	81	211 269	43
1900 . . .	615 203	56	3 376	86	618 580	42	411 647	80	4 248	54	415 896	34	202 684	08
1901 . . .	541 118	21	3 379	86	544 498	07	399 467	22	3 609	71	403 076	93	141 421	14
1902 . . .	523 884	48	3 350	36	527 234	84	395 269	18	3 945	53	399 214	71	128 020	13
1903 . . .	540 603	41	3 342	36	543 945	77	384 569	69	7 747	33	392 317	02	151 628	75
1904 . . .	569 188	52	3 075	68	572 264	20	392 226	44	5 038	01	397 264	45	174 999	75
zusammen	5076 530	58	29 941	54	5106 472	12	3388 914	07	40 886	85	3429 800	92	1676 671	20
durchschnitt- lich auf ein Jahr . . .	564 058	95	3 326	84	567 385	79	376 546	01	4 542	98	381 088	99	186 296	80

Anlage 2.

Darstellung

der Einwirkung, die die Aufhebung des Maxauer Hafens auf die Einnahmen der Maxaubahn gehabt hätte, wenn sie bereits vor dem Jahre 1896 erfolgt wäre.

A. Zusammenstellung der auf den Wasserumschlagsverkehr entfallenden Frachtbeiträge der Station Maxau.

Taristlassen.	1896.	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.	1902.	1903.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A 1	805	1 857	1 101	800	483	296	—	—
B	1 508	1 378	2 866	3 660	3 188	826	—	—
A 2	149	264	—	369	300	148	—	—
Sp. I. I	9 703	10 664	18 417	16 603	12 990	6 817	—	—
" " II	—	833	129	—	30	4	—	—
" " III a	—	—	—	—	6	16	—	—
" " III b	1 893	96	834	502	578	—	—	—
Holz des Sp. I. II	—	1 857	2 090	3 117	1 878	1 621	—	—
" " " " III	—	—	—	—	—	—	—	—
Kies	11 910	15 504	13 063	14 850	15 830	12 780	7 572	1 645
Steine	113	230	706	1 253	977	221	—	—
Kohlen	15 934	17 404	14 800	18 940	19 859	5 379	—	—
	42 015	50 087	54 006	60 094	56 119	23 108	7 572	1 645
B. Hieran gehen ab infolge Minderung der Betriebskosten lt. Unterbeilage 2 a	12 129	13 875	14 041	16 107	13 816	7 111	1 896	411
Es hätte sich sonach der Reinertrag der Maxaubahn ge- mindert um . . .	29 886	36 212	39 965	43 987	42 303	20 997	5 676	1 234

Unterbeilage 2a.

Minderung der Betriebskosten

bei Zugrundelegung der festgestellten Einnahmeverminderung der Maxaubahn
infolge des Karlsruher Rheinhafens.

Vorbemerkung.

Das Personal der Station Maxau wurde infolge Eröffnung des Rheinhafens vermindert um einen nichtfahrdienstfähigen Beamten. Diese Verminderung erwies sich zwar später als nicht ganz gerechtfertigt, weshalb, um eine Wiedererhöhung der Beamtenszahl zu vermeiden, der Postdienst abgetrennt wurde; gleichwohl sollen aber die Bezüge eines Gehilfen ganz in Abzug gebracht werden.

Ferner wurde mit Eröffnung des Karlsruher Rheinhafens ein Rangierer in Maxau zurückgezogen. Die durch Eröffnung des Karlsruher Rheinhafens entstandene Minderung der Personalkosten kann daher auf 2 600 M jährlich für die Jahre 1896 bis 1900 und auf 900 M für 1901 veranschlagt werden.

		Minderung der Betriebskosten um			
		im einzelnen.		im ganzen.	
		M.	S.	M.	S.
1896	Einnahmeverminderung 42 015 M.				
	Es mindern sich folgende Positionen:				
	1. die Personalkosten in Maxau (siehe Vorbemerkung)	2 600	—		
	2. Position 1: (Abgang, Nachlaß etc.) um $\frac{3}{4}$ Prozent von 42 015 M	315	—		
	3. Position 2: (Beitrag zur Zentral- und Bezirks- verwaltung, soweit nach den Hoheinnahmen zu berechnen) für 494 363 M in Betracht kommende Hoheinnahme betrug der Anteil der Maxaubahn 10 633 M daher für 42 015 M				
	$42\,015 \times 10\,633 \text{ M} \dots\dots\dots$	904	—		
	4. Position 6: Zugkraft und Zugpersonal. Zugkraft im Güterdienst, leere Maschinen und Nach- schub 21 319 M Rangierdienst in Maxau und Mühlburg 19 604 "				
	5. Position 7: Stellung der Wagen badische Güterwagen 3 746 " fremde Güterwagen 29 999 "				
	zusammen 74 668 M				
	bei im ganzen beförderten 942 334 Tonnen				
	daher sind zu rechnen auf 104 873 "				
	$74\,668 \text{ M} \times 942\,334 = \dots\dots\dots$	8 310	—	12 129	—

		Minderung der Betriebskosten um			
		im einzelnen		im ganzen	
		M.	S.	M.	S.
1897	Einnahmeminderung 50 087 M. 1. Personalkosten in Maxau 2 600 — 2. Minderung bei Position 1: 0,75 Prozent hieraus 376 — 3. Minderung bei Position 2: 618 993 : 12 912 = 50 087 : 12 = 1 045 — 4/5. bei Position 6/7: Zugkraft im Güterdienst, leere Maschinen, Nachschub, Rangierdienst, Stellung der Güterwagen 90 647 M. bei im ganzen 1 117 896 Tonnen, daher Ermäßigung 90 647 $\times$ 121 518 auf 121 518 Tonnen Abgang $\frac{1 117 896}{1 117 896}$ = 9 854 — 13 875 —				
1898	Einnahmeminderung 54 006 M. 1. Personalkosten in Maxau 2 600 — 2. bei Position 1: 0,75 Prozent hiervon 405 — 3. bei Position 2: $\frac{54 006 \times 11 799}{576 336}$ = 1 106 — 4/5. bei Position 6/7: Zugkraft und Zugpersonal im Güterdienst 17 602 M. leere Maschinen 5 528 „ Rangierdienst 33 241 „ badische Güterwagen 4 563 „ fremde Güterwagen 34 741 „ zusammen 95 675 M. bei 1 171 771 Tonnen daher auf 121 620 Tonnen 95 675 $\times$ 121 620 Abgang $\frac{1 171 771}{1 171 771}$ = 9 930 — 14 041 —				
1899	Einnahmeminderung 60 094 M. 1. Personalkosten in Maxau 2 600 — 2. daher bei Position 1: 0,75 Prozent hiervon 451 — 3. bei Position 2: $\frac{60 094 \times 11 968}{592 199}$ = 1 214 — 4/5. bei Position 6/7: Zugkraft und Zugpersonal im Güterdienst 18 138 M. leere Lokomotiven, Vorspann und Nach- schub 6 094 „ Rangierdienst 39 396 „ badische Güterwagen 4 953 „ fremde Güterwagen 33 921 „ zusammen 102 502 M. bei im ganzen 1 187 658 Tonnen daher für 137 203 Tonnen Abgang $\frac{102 502 \times 137 203}{1 187 658}$ = 11 842 — 16 107 —				

		Minderung der Betriebskosten um			
		im einzelnen.		im ganzen.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1900	Einnahmeminderung 56 119 ℳ 1. Personalkosten in Magau 2 600 — 2. daher bei Position 1: 0,75 Prozent 421 — $56\,119 \times 11\,434$ 3. bei Position 2: $\frac{614\,506}{614\,506} =$ 1 044 — 4/5. bei Position 6/7: Zugkraft und Zugpersonal im Güterdienst 19 695 ℳ Leerfahrten, Nachschub zc. 5 857 " Rangierdienst 37 071 " badische Güterwagen 4 760 " fremde Güterwagen 36 519 " zusammen 103 902 ℳ bei im ganzen 1 264 987 Tonnen daher auf 118 719 $103\,902 \times 118\,719$ Tonnen Abgang $\frac{1\,264\,987}{1\,264\,987} =$ 9 751 — 13 816 —				
1901	Einnahmeminderung 28 108 ℳ 1. Personalkosten in Magau 900 — 2. daher bei Position 1: 0,75 Prozent 211 — $28\,108 \times 10\,902$ 3. bei Position 2: $\frac{540\,420}{540\,420} =$ 567 — 4/5. bei Position 6/7: Zugkraft und Zugpersonal im Güterdienst 19 883 ℳ Leerfahrten zc. 5 690 " Rangierdienst 36 223 " badische Güterwagen 3 775 " fremde Güterwagen 34 931 " zusammen 100 502 ℳ bei im ganzen 1 191 331 Tonnen daher auf 64 370 $64\,370 \times 100\,502$ Tonnen Abgang $\frac{1\,191\,331}{1\,191\,331} =$ 5 433 — 7 111 —				
1902	Einnahmeminderung 7 572 ℳ 1. daher bei Position 1: 0,75 Prozent 57 — $7\,572 \times 11\,836$ 2. bei Position 2: $\frac{523\,188}{523\,188} =$ 171 — 3/4. bei Position 6/7: Zugkraft zc. 19 851 ℳ Leerfahrten zc. 5 438 " Rangiermaschinen 33 049 " badische Güterwagen 3 830 " fremde Güterwagen 34 311 " zusammen 96 479 ℳ bei im ganzen 1 095 126 Tonnen daher für 18 931 $18\,931$ Tonnen Abgang $96\,479 \times \frac{18\,931}{1\,095\,126} =$ 1 668 — 1 896 —				

		Minderung der Betriebskosten um			
		im einzelnen.		im ganzen.	
		M.	℔	M.	℔
1903	Einnahmeminderung	1 645	℔		
	daher bei Position 1: 0,75 Prozent	12	—		
	bei Position 2: $\frac{1 645 \times 12 172}{539 919} =$	37	—		
	bei Position 6/7: Zugkraft zc.	18 348	℔		
	Leerfahrten	6 214	„		
	Mangierleistungen	31 321	„		
	badische Güterwagen	3 603	„		
	fremde Güterwagen	34 410	„		
	zusammen	93 896	℔		
	bei im ganzen 2 Tonnen daher auf 4 113 Tonnen Abgang (nach 1902 berechnet)	362	—	411	—

Anlage 3.

A. Güterverkehrs-einnahmen der Maxaubahn, welche die Jahre vor 1896 betrafen, wegen mangelnder Anteilsberechnungen aber erst im Jahre 1897 zur Abrechnung gelangt sind.

				Es kamen zu Lasten zu Gunsten der Maxaubahn.			
				M.	S.	M.	S.
Bayerisch Elsaß-Lothringischer Verkehr	1891	Mehrbetrag gegen die seiner Zeit provisorische Zuweisung		—	—	2 293	10
desgl.	1892	desgl.		—	—	6 050	17
"	1893	"		—	—	12 927	10
"	1894	"		—	—	3 610	26
"	1894 (Düngemittel)	Minderbe- trag gegen die provisorische Zuweisung		1	32	—	—
"	1895	Minderbetrag gegen die seiner Zeit provisorische Zu- scheidung		2 553	34	—	—
Saarbrücken-Bayerischer Verkehr	1891	Mehrbetrag gegen die seiner Zeit provisorische Zuweisung		—	—	19	41
desgl. (Düngemittel)	1894	desgl.		—	—	15	79
Württ. Elsaß-Lothring Güterverkehr	1891 (April-Dezember)	Mehrbet- rag gegen die seiner Zeit provisorische Zuweisung		—	—	794	70
desgl.	1892	desgl.		—	—	7 706	25
"	1893	"		—	—	17 926	65
"	1894	"		—	—	17 120	93
Saarbrücken-Württemberg. Verkehr	1891	Mehrbetrag gegen die seiner Zeit provisorische Zuweisung		—	—	231	31
Österr. Ungar.-Süddeutscher Verkehr	1890	Minderbetrag gegen die seiner Zeit provisorische Zu- weisung		251	44	—	—
desgl.	1891	desgl.		570	46	—	—
"	1892	"		742	54	—	—
"	1893	Mehrbetrag gegen die seiner Zeit provisorische Zuweisung		—	—	2 090	65
desgl.	1894	desgl.		—	—	369	56
Südöst.-Deutsch.-Rumanen-Ital. Verh.	1894	"		—	—	1	85
Südd. Donau-Umschlags-Verkehr	1892/1894	"		—	—	110	19
Schweizer-Verkehr	1895	"		—	—	2	13
ab die zuviel in Rechnung gestellten Beträge				4 119	10	71 270	05
bleiben restlich						4 119	10
						67 150	95

welche im Jahr 1897 für die Jahre 1890 bis 1895 verrechnet wurden.

B. Personenverkehr. Einnahmen aus Kilometerheften.

Bei dem bis Mitte 1898 angewendeten Verteilungsmaßstab für die Kilometerhefteinnahmen sind der Magaubahn viel zu hohe Anteile aus Kilometerheften zugeschrieben worden. Wäre der jetzige Verteilungsmaßstab von Anfang an angewendet worden, so hätten die Anteile der Magaubahn aus Kilometerheften weniger betragen:

im Jahr 1896	11 464	M	55	S
" " 1897	15 130	"	27	"
" " 1898	8 678	"	44	"

C. Berechnung der Minderung der Reineinnahme der Magaubahn nach lit. A und B bei Berücksichtigung der dabei sich ergebenden Minderung der Betriebsausgaben.

	1896.	1897.	1898.
	M.	M.	M.
1. Nach lit. A sind abzusetzen	—	67 151	—
2. Nach lit. B	11 465	15 130	8 678
zusammen	11 465	82 281	8 678
3. Hiervon gehen ab infolge Minderung der Betriebsausgaben nach Unterbeilage 3 a	333	2 333	243
4. Bleibt sonach Minderung des Reinertrags	11 132	79 948	8 435

Unterbeilage 3 a.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 nachgewiesenen Abgänge an den Einnahmen mindert sich auf Position 1 und 2 der Betriebskostenrechnung weiter wie folgt:

1896	Abgang 11 465 M.	
	hieraus Position 1 = 0,75 Prozent =	86 M.
	Position 2 $\frac{11\,465}{494\,363} \times 10\,633 =$	247 "
	daher Minderung der Betriebskosten zusammen 1896	333 M.
1897	Abgang laut Anlage 3	
	im Güterverkehr 67 150 M. 95 S.	
	im Personenverkehr 15 130 " 27 "	
	82 281 M. 22 S.	
	Position 1 = 0,75 Prozent hieraus =	617 M.
	Position 2 $\frac{82\,281}{618\,993} \times 12\,912 =$	1 716 "
	Summe Minderung der Betriebskosten für 1897 . .	2 333 M.
	(aus Anlage 3).	
1898	Abgang laut Anlage =	8 678 M.
	Position 1 = 0,75 Prozent hieraus	65 M.
	Position 2 $\frac{8\,678}{576\,336} \times 11\,799 =$	178 "
	Summe Minderung der Betriebskosten für 1898 . .	243 M.
	(aus Anlage 3).	

Anlage 4.

Berechnung

des

nachhaltigen Reinertrags der Magdeburger Bahn in den Jahren 1896 bis 1904.

Jahr.	Reinertrag	Hiervon gehen ab			Sonach nachhaltiger Reinertrag.
		nach Anlage 2 (Hafen- verlegung)	nach Anlage 3 (Berichtigung der Güter- und Kilometerheft- einnahmen).	im ganzen.	
	M.	M.	M.	M.	M.
1896	168 873	29 886	11 132	41 018	127 855
1897	276 118	36 212	79 948	116 160	159 958
1898	221 657	39 965	8 435	48 400	173 257
1899	211 269	43 987	—	43 987	167 282
1900	202 684	42 303	—	42 303	160 381
1901	141 421	20 997	—	20 997	120 424
1902	128 020	5 676	—	5 676	122 344
1903	151 629	1 234	—	1 234	150 395
1904	175 000	—	—	—	175 000
Summe 1896 bis 1904 oder durchschnittlich jährlich	1 676 671	220 260	99 515	319 775	1 356 896
	186 296	24 473	11 057	35 530	150 766

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. v. Lauen
vom 21. Mai 1906 No. 22676.

Karlsruhe, den 10. April 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die auf dem beigehefteten Plan I mit den Buchstaben a-b-c-d-e bezeichnete, 119 603 qm umfassende Fläche des Rüppurrer Gemeindewaldes samt darauf befindlichem Holzbestand um den Preis von 28 000 M. und, wenn sie um diesen Preis nicht zu haben ist, um den auf dem Wege des Zwangsabtretungsverfahrens festzustellenden Preis für die Stadtgemeinde käuflich erworben werde,
2. daß auf dem obigen Gelände mit einem Aufwand von 132 000 M. zwei neue Brunnen für das städtische Wasserwerk angelegt werden,
3. daß die obigen Aufwendungen nebst den aus dem Kauf oder der Zwangsenteignung des Waldgeländes erwachsenden Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden,
4. daß der Gemeindevirtschaft der Aufwand für die am 27. Oktober 1904 vom Bürgerausschuß genehmigten Vorarbeiten im Betrag von 957 M. 62 S. aus Anlehensmitteln ersetzt werden.

Plan siehe Plansammlung Seite 574.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Vacher.

Begründung.

Am 27. Oktober 1904 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß mit einem zunächst aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Kostenaufwand von 1000 M. Untersuchungen über den Eisengehalt der Grundwasserströme in der Umgebung des städtischen Wasserwerks veranstaltet werden. Der Zweck der Untersuchungen bestand darin, für die zur Sicherung einer genügenden Wasserversorgung der Stadt erforderlichen weiteren Brunnen die geeigneten Plätze zu finden, aus welchen tunlichst eisenfreies Wasser gewonnen werden kann. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchungen hat nun die Direktion des Wasser-

werks die Anlage zweier neuen Brunnen im Rüppurrer Waldgelände und die Erwerbung der für das Wasserwerk in absehbarer Zeit erforderlichen Teile dieses Geländes beantragt. Sie hat den Antrag wie folgt begründet:

In der Bürgerausschussvorlage vom 12. Oktober 1904 wurde auf die Notwendigkeit des Baues neuer Brunnen zum Ersatz des stark eisenhaltigen Brunnens Nr. 3 und zur Behebung des Wassermangels im Sommer hingewiesen und 1000 M. für die nötigen Vorarbeiten anverlangt.

Diese Vorarbeiten beziehungsweise Untersuchungen des Wassers und Untergrundes in der Nachbarschaft des Wasserwerkes haben ergeben, daß auf Gemarkung Durlach sowohl Wasser wie Untergrund für die Gewinnung von Trinkwasser nicht geeignet ist. Das Wasser ist sehr stark eisenhaltig und stellenweise von üblem Geruche. Der Untergrund enthält viel Flugsand, Schlamm und Letten, so daß eine ergiebige Wasserentnahme nicht stattfinden kann.

Dagegen findet sich auf Gemarkung Rüppurr in dem an das Wasserwerk angrenzenden Walde gutes Wasser mit geringem Eisengehalt. Auch der Untergrund zeigt sich nach unseren Untersuchungen als gut durchlässig für Wasser, so daß eine reichliche Wassergewinnung zu erwarten ist. Auf beiliegendem Lageplan I ist das betreffende Waldstück mit a-b-c-d-e bezeichnet und in roter Farbe eingefärbt.

Unser Projekt besteht darin, auf diesem Gelände vier Brunnen A, B, C, D von je 5 m tiefer Weite anzulegen, und zwar zwei Brunnen A und B sofort, die übrigen C und D nach Bedürfnis dem steigenden Wasserbedarf entsprechend in den kommenden Jahren.

Diese Brunnen A und B beziehungsweise später C und D sollen durch eine sogenannte Heberleitung — auf beiliegendem Lageplan I und Längenschnitt II mit h bezeichnet — mit dem Sammelbrunnen Nr. 6 des Wasserwerkes verbunden werden.

Die Entfernung der Brunnen voneinander soll eine so große sein, daß eine nennenswerte Beeinflussung der Brunnen gegenseitig infolge der Wasserentnahme nicht stattfindet.

Nach unseren Pegelbeobachtungen muß zu diesem Zwecke die Entfernung der Falllinien — das heißt der Linien, welche die Richtung des Grundwasserstromes angeben — voneinander 60 bis 70 m betragen. Auf dem Lageplan I sind die Falllinien der Brunnen A, B, C, D mit I, II, III, IV bezeichnet.

Die Falllinie des Brunnens A ist von der Falllinie des Brunnens Nr. 7 ca. 65 m entfernt. Am 4. Juli 1905 morgens 6 Uhr stand der Wasserspiegel im Pegelrohr des Brunnens A auf 110,01 m über dem Meer (N. N.). Abends 6 Uhr aber nur noch auf 109,95. Es fand also lediglich durch das Pumpen im Wasserwerk die merkbare Absenkung von 6 cm statt. Im Pegelrohr des Brunnens B war diese Absenkung noch 2 cm.

Ein näheres Zusammenrücken der Brunnen, als wie vorgesehen, ist daher nicht angängig, und die Länge des von uns bezeichneten Waldstreifens a-b-c-d-e ist für die Errichtung von vier Brunnen erforderlich.

Was die Breite des für die Wasserwerkserweiterung nötigen Waldstreifens sowie dessen Verlängerung über Brunnen D hinaus anbelangt, so ist es unerlässlich, das die Brunnen umgebende Waldgebiet in einem gewissen Umfange gegen Verunreinigungen des Untergrundes zu schützen, des als Schutzgebiet zu behandeln. Dies ist natürlich erfolgreich nur möglich, wenn es zum Wasserwerke gehört.

Die Reinhaltung eines gewissen Schutzgebietes ist sehr wichtig, weshalb diese Forderung auch in die „Grundsätze für Anlage und Betrieb von Grundwasserwerken“ (aufgestellt von einer Kommission des Königlich Preussischen Ministeriums, des deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner und der Königlich Preussischen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) aufgenommen wurde. Für die Beurteilung der notwendigen Breite liegen uns Beobachtungen bei der chemischen Fabrik Rüppurr vor. Die Verunreinigungen des Grundwassers erstrecken sich hier auf eine Entfernung bis zu 200 m und mehr von der Fabrik.

Wenn nun auch eine so intensive Verunreinigung des Untergrundes, wie durch den Betrieb einer chemischen Fabrik, in der Nähe des Wasserwerkes nicht zu erwarten ist, so halten wir doch nach obigen Beobachtungen eine Abrückung der Grenze des Schutzgebietes oberhalb der Brunnen dem Grundwasserstrom entgegen um ca. 150 m und unterhalb und seitlich der Brunnen um 80 bis 120 m für unbedingt erforderlich.

Die Erwerbung des Gebietes für die späteren Brunnen C und D sollte jetzt schon geschehen, da bei dem Wachstum der Stadt und der zu erwartenden Schwemmanfälligkeit mit ihrem Wasser,

bedarf schon in Fälsche noch Brunnen gebaut werden müssen. Auch die Projektierung und Ausführung der Heberleitung (h) nach den neuen Brunnen erfordert eine Sicherstellung des ganzen Projektes, da die Heberleitung nach dem Sammelbrunnen Nr. 6 im Wasserwerk sofort in entsprechender Weise hergestellt werden muß, was ganz bedeutende Kosten verursacht.

Eine Bestätigung der Notwendigkeit des Baues neuer Brunnen, wie solche schon in der Bürgerausschußvorlage vom 12. Oktober 1904 dargetan wurde, ergab der Sommer des Jahres 1905.

Während der heißen Zeit trat Wassermangel ein, so daß in den oberen Stockwerken der Häuser vielfach kein Wasser mehr lief.

So hatte am 4. Juli 1905 — dem Tage des höchsten Wasserverbrauches mit 24 615 cbm — das Hochreservoir morgens gegen 9 Uhr einen Wasserstand von 11 m Tiefe, abends gegen 9 Uhr einen solchen von nur noch 3 m. Der Wasserdruck war somit im Laufe des Tages um 8 m gefallen.

Ein Gefüllthalten des Hochreservoirs etwa durch rascheres Pumpen war nicht möglich, da hierdurch der Wasserspiegel in dem Brunnen sich so tief abgesenkt hätte, daß die Wasserläule in den Saugleitungen der Pumpen abgerissen wäre.

Die Wasserförderung am 4. Juli 1905 betrug 24 445 cbm, der Wasserverbrauch der Stadt würde jedoch ein noch größerer gewesen sein, wenn genügend Wasser vorhanden gewesen wäre; es geht dies daraus hervor, daß der Jahresverbrauch in geringerem Prozentsatz als die Bevölkerung zugenommen hat. Er betrug im Jahr 1900: 4 353 069 cbm = 123 Liter pro Tag und Kopf der Bevölkerung, im Jahre 1905: 4 764 126 cbm = 116 Liter pro Tag und Kopf der Bevölkerung.

Der jährliche Wasserverbrauch stieg daher vom Jahre 1900 bis zum Jahre 1905 um 111 057 cbm = 9,44 Prozent. Die Einwohnerzahl stieg aber in demselben Zeitraum von 96 976 Einwohner auf 111 337, also um 14,8 Prozent. Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, daß der Wasserverbrauch genau proportional der Einwohnerzahl steigt, da auch die gewerblichen und industriellen Anlagen hierbei eine Rolle spielen, so würde doch zweifellos der Wasserverbrauch mehr gestiegen sein, wenn er nicht durch den Wassermangel in der heißen Zeit beschränkt worden wäre.

Für die Anlage neuer Brunnen spricht auch noch die Beobachtung, daß durch das starke Absinken des Grundwasserspiegels Wasser mit größerem Eisengehalt aus tieferen Schichten seinen Weg zu den Brunnen findet. Ein Beispiel hierfür ist Brunnen Nr. 3, welcher in den ersten Jahren seines Bestehens wenig Eisen lieferte, anlässlich eines starken Abpumpens aber plötzlich stark eisenhaltig wurde.

Die Kosten für die Erstellung zweier neuer Brunnen von je 5 m lichter Weite (A und B) sowie der zugehörigen Heberleitung (h) nach dem Sammelbrunnen Nr. 6 des Wasserwerkes berechnen sich folgendermaßen:

1. Herrichten des Baugeländes und eines Schienengeleises nebst Zubehör zu Bauzwecken	4 810 „
2. Zwei neue Brunnen von je 5 m lichter Weite	39 400 „
3. Heberleitung	66 311 „
4. Verschiedenes, Herrichten des Terrains, Wege, Pflaster, Einfriedigung, Bauleitung, Unvorhergesehenes u	21 479 „
zusammen	132 000 „

Das zu erwerbende Gelände a-b-c-d-e hat einen Flächeninhalt von 119 603 qm.

Der Stadtrat stimmt den obigen Ausführungen zu und ist insbesondere damit einverstanden, daß die Möglichkeit auch künftig notwendig werdender Erweiterungen des Wasserwerks schon jetzt durch Erwerbung des erforderlichen Geländes gesichert wird.

Dieses Gelände samt Holzbestand hat nach einem vom Stadtrat erhobenen eingehenden, von Herrn Forstmeister Hamm bestätigten Gutachten des Herrn Forsttaxators Stoll einen Wert von 28 000 M., während die Gemeinde Rüppurr erheblich mehr dafür verlangt. Sollte eine gütliche Vereinbarung nicht zu stande kommen, so muß der Weg der Zwangsenteignung beschritten werden. Indessen schweben zurzeit Verhandlungen über eine Vereinigung der Gemeinde Rüppurr mit Karlsruhe, insofern deren, wie zu hoffen ist, der Streit über den Wert des Waldgeländes gegenstandslos werden wird, da im Falle der Vereinigung das gesamte Rüppurrer Gemeindevermögen auf Karlsruhe übergeht.

Wie schon in der Bürgerausschußvorlage vom 12. Oktober 1904 bemerkt wurde, erscheinen die Kosten der am 27. Oktober 1904 genehmigten Grundwasseruntersuchungen als notwendiger Bestandteil des Aufwandes für Ausführung der Brunnen; sie sind daher, wie die übrigen Teile dieses Aufwandes, aus Anlehensmitteln zu decken und somit der Wirtschaft, die sie vorschüsslich verausgabt hat, aus Anlehensmitteln wieder zu ersetzen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Kostenanschläge von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei der Stadtrats eingesehen werden können.

Schuehler.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Karlsruhe, den 19. April 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß zur Mitwirkung bei Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für die Verlegung des westlichen Gaswerks und den Umbau der Verwaltungs- und Magazinsgebäude des Gaswerks mit einem zunächst aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 5000 M. besondere technische Hilfskräfte eingestellt werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 575.

Begründung.

Nach Mitteilung der Gaswerksdirektion hat im verflossenen Winter die Gasabgabe einen solchen Umfang erreicht, daß im westlichen Gaswerk von den vorhandenen 15 Retortenöfen 14 und im östlichen von den 14 Öfen 13 in Betrieb genommen werden mußten, also in beiden Gaswerken nur je ein Ofen in Reserve blieb.*)

Auch für den kommenden Winter ist eine Zunahme des Gasverbrauchs zu erwarten. Es müßten dann sämtliche Öfen in Betrieb stehen und wäre gar keine Reserve mehr vorhanden.

Unter diesen Verhältnissen ist es notwendig, die Gaserzeugungsanlagen noch im Laufe des Jahres und zwar so frühzeitig zu erweitern, daß sie den voraussichtlichen Anforderungen des nächsten Winters gewachsen sind.

*) Die Gesamtabgabe von Gas betrug:

1890 =	5 952 690 cbm.
1895 =	8 484 330 „
1900 =	10 619 610 „
1901 =	10 829 430 „
1902 =	11 066 060 „
1903 =	11 311 830 „
1904 =	11 706 440 „
1905 =	12 344 400 „

Die höchste Tagesabgabe betrug:

1890 =	30 000 cbm.
1895 =	42 690 „
1900 =	50 060 „
1901 =	50 380 „
1902 =	53 450 „
1903 =	51 980 „
1904 =	52 030 „
1905 =	54 730 „

Da aber nicht nur die Öfen einer Vermehrung bedürfen, sondern auch alle übrigen Fabrikationsanlagen wie insbesondere die Gasbehälter nur für die in den vorhandenen Öfen zu erzeugende Gasmenge noch ausreichen, so muß eine umfassende Erweiterung dieser Anlagen durchgeführt werden.

Als im Jahr 1844 das Gaswerk vor dem Mühlburger Thor errichtet wurde, stand es im freien Felde; jetzt ist das Gelände rings überbaut und zwar sowohl mit Wohnhäusern als auch mit hervorragenden öffentlichen Gebäuden. Da nun die Fabrikation von Gas, wenn auch die größte Sorgfalt dabei angewendet wird, die Umgebung auf erhebliche Strecken durch üble Gerüche belästigt, so erscheint es als ein wohlberechtigtes Bedürfnis des westlichen Stadtteils, von dem dortigen Gaswerk befreit zu werden. Auch hat der städtische Grund und Boden daselbst — ein Situationsplan ist angeschlossen — im Verlauf der Jahre einen so hohen Wert erreicht, daß es unwirtschaftlich ist, ihn für eine Fabrikation zu verwenden, die am besten außerhalb der Stadt betrieben wird. Als unwirtschaftlich erscheint es auch, das Gas in zwei weit voneinander gelegenen Fabriken zu produzieren, da hierdurch der Verwaltungsaufwand selbstverständlich erhöht wird.

Mit der nunmehr notwendig gewordenen Erweiterung der Gaswerksanlagen sollte daher die Einstellung der Fabrikation auf dem Gelände des westlichen Gaswerks und die Vereinigung der Gesamtfabrikation im östlichen Gaswerk ausgeführt werden. Auf dem Gelände des westlichen Gaswerks sollen aber die Verwaltung, das Installationsgeschäft und die Magazine verbleiben. Über die Verwertung der frei werdenden Geländeflächen wird erst Beschluß zu fassen sein, wenn die Pläne für die Neuanlagen endgültig festgestellt sind.

Die Arbeiten, welche für die Aufstellung von Plänen und Kostenanschlägen für die nach obigem vorzubereitenden Neu- und Umbauten erforderlich werden, sind jedoch so umfangreich, daß sie das im Gaswerk angestellte technische Personal nicht bewältigen kann. Die Direktion des Gaswerks hat daher einen Kredit von 5000 Mk. verlangt, um für die fraglichen Arbeiten besonderes Hilfspersonal einzustellen. Der Stadtrat hält diese Anforderung für begründet und empfiehlt dem Bürgerausschuß die Bewilligung des geforderten Kredits.

Er soll zunächst auf Wirtschaftsmittel verrechnet, später aber der Wirtschaft wieder ersetzt werden, da er lediglich als ein Teil des für die Erweiterung und den Umbau des Gaswerks erforderlichen Aufwands erscheint, der selbstverständlich nur aus Anlehensmitteln bestritten werden kann.

Schnecker.

Karlsruhe, den 19 April 1906

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß zu probeweiser Aufstellung von Maschinen für das Laden von Gasretorten und die Entfernung des Koks daraus mit einem zunächst aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 5000 M. eine elektrische Leitung von dem Maschinenhaus der Straßenbahn nach dem Retortenhaus des östlichen Gaswerks hergestellt werde;
2. daß für die erforderliche Beihilfe bei der Montage oben erwähnter Maschinen der Betrag von 600 M., zunächst gleichfalls aus Wirtschaftsmitteln, aufgewendet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Begründung.

Die obigen Herstellungen wurden von der Direktion der städtischen Gaswerke mit Bericht vom 12. d. M. beantragt und wie folgt begründet:

Die Maschinenfabrik C. Eisse in Stuttgart hat das Anerbieten gemacht, je eine der von ihr gefertigten Maschinen zum Laden der Gasretorten und zum Ziehen des Koks aus denselben einschließlich der hierzu erforderlichen Elektromotoren und Laufbahnen ein halbes Jahr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß, wenn die Maschinen zufriedenstellend arbeiten, dieselben nach Ablauf des halben Jahres zu dem Preise von 21 305 M. von der Stadt anzukaufen sind.

Die Stadt hätte nur die Zuleitung von elektrischem Strom zu den Maschinen herzustellen und die erforderliche Beihilfe zur Montierung zu leisten.

Die bisherige Handarbeit im Retortenhaus zum Laden und Entladen der Retorten ist eine anstrengende, erfordert deshalb besonders kräftige Leute und ist die Arbeit durch die von den glühenden Retorten und dem glühenden Koks ausströmende Hitze für die Arbeiter sehr belästigend.

Durch die Maschinen wird den Arbeitern diese anstrengende Arbeit abgenommen, außerdem wird auch durch die Maschinenarbeit die Zahl der Retortenhausarbeiter wesentlich vermindert.

In England sind Retortelade- und Ziehmaschinen in einer größeren Anzahl von Gaswerken in Gebrauch; in Deutschland hat das Gaswerk Krefeld schon zwei Jahre hindurch auch aus England stammende Maschinen mit gutem Erfolge in Gebrauch, bei welchen die Arbeitsvorgänge wie bei der Handarbeit sind. Die englischen Maschinen haben den Nachteil, daß sie sehr kompliziert und deshalb auch sehr teuer sind. Die Maschinen von Eisse arbeiten in ganz anderer Weise und sind gegenüber den englischen Maschinen außerordentlich einfach.

In der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen arbeitet in dem dortigen Gaswerk ein Maschinenpaar von Cille schon einige Wochen in ganz zufriedenstellender Weise, so daß diese Fabrik beabsichtigt, ein zweites Paar anzuschaffen.

Der für den Betrieb der Maschinen im Gaswerk II mit 6 bis 8 Pferdekraften erforderliche elektrische Strom kann der Maschinenanlage der Straßenbahn entnommen werden. Es empfiehlt sich aber die Stromzuleitung in solcher Stärke herzustellen, daß auch die Maschinenkraft entnommen werden kann, welche erforderlich wird, wenn nach Einstellung des Betriebes im westlichen Gaswerk die gesamte Gaserzeugung im östlichen Gaswerk stattfindet und wobei eine mechanische Förderung der Kohlen und Koks vorgesehen ist.

Es kommt hierbei nur der Mehraufwand für die stärkere Drahtleitung in Betracht, während die Kosten für die Masse die gleichen bleiben und für die Armaturen und Meßinstrumente nicht wesentlich höher sind. Die Gesamtkosten hierfür betragen 5000 M. Die Kosten für die Beihilfe bei der Montage der Maschinen und die Befestigung der Laufbahnen werden 600 M. betragen.

Da die Kosten, welche für die Verzinsung, Unterhaltung und Abschreibung und den elektrischen Kraftbedarf der Maschinen aufzuwenden sind, reichlich durch Ersparnisse an Arbeitskräften gedeckt werden und für die bei dem Maschinenbetrieb beschäftigten Arbeiter eine erhebliche Erleichterung der Arbeit eintreten wird, bitten wir uns zu ermächtigen, der Maschinenfabrik Cille die probeweise Aufstellung der Maschinen zu gestatten und bitten, beim Bürgerausschuß zu beantragen, daß

1. für Herstellung der elektrischen Leitung von dem Maschinenhaus der Straßenbahn in das Retortenhaus des östlichen Gaswerks	5 000 M.
2. für Beihilfe bei der Montage der Maschinen	600 „
zusammen	5 600 M.

bewilligt werden.

Wenn der Betrieb mit den Zieh- und Lademaschinen während der Probezeit anstandslos erfolgt ist und er die erwarteten Vorteile, insbesondere hinsichtlich der Erleichterung der Arbeit ergibt, werden wir uns gestatten, den Antrag auf käufliche Übernahme der Maschinen zu stellen.

Der Stadtrat stimmt diesen Ausführungen zu und hofft, daß die probeweise aufzustellenden Maschinen sich bewähren und den Klagen über zu starke Inanspruchnahme der Feuerarbeiter des Gaswerks den Boden entziehen werden.

Der Aufwand für die Maschinen, durch die eine dauernde nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhafte Verbesserung des Gaswerks herbeigeführt wird, soll aus Anlehensmitteln bestritten werden. Zu diesem Aufwand gehören auch die jetzt angeforderten Kosten der zur versuchsweisen Inbetriebnahme der Maschinen erforderlichen Herstellungen. Sie sind, wenn die Maschinen endgültig angeschafft werden, der Wirtschaft aus Anlehensmitteln wieder zu ersetzen.

Sollten sich die Maschinen gegen alles Erwarten nicht bewähren, so ist von dem jetzt beantragten Aufwand nur der Betrag von 600 M. für die Beihilfe bei der Montage verloren. Die elektrische Leitung dagegen hätte unter allen Umständen hergestellt werden müssen, da sie für die mechanische Kohlen- und Koksförderung notwendig ist, die bei der bevorstehenden Erweiterung des östlichen Gaswerks jedenfalls eingerichtet wird.

Schnecker.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Juvern
vom 19. Mai 1906 No. 22672.

Karlsruhe, den 19. April 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,
daß die Krieg-Straße zwischen Kapellen-Straße und Sommer-Straße mit
einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden und innerhalb 30 Jahren zu tilgenden
Kostenaufwand von 57 900 M. mit Pflaster versehen werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

Unterm 22. Juli 1904 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilt, daß eine
Reihe von Schotterstraßen, die einen lebhafteren Fuhrwerksverkehr aufzuweisen haben, darunter
auch die Krieg-Straße zwischen Kapellen-Straße und Kronen-Straße, unter Verwendung
von Anlehensmitteln mit Pflasterung versehen werden. Diesem Beschluß zufolge hat die
bezeichnete Strecke der Krieg-Straße im vorigen Jahre eine Granitpflasterdeckung erhalten. Nun
erscheint es aber dringend wünschenswert, daß man im Anschluß an diese nun gepflasterte
Strecke der Krieg-Straße im laufenden Jahre alsbald auch die östliche Verlängerung der
Krieg-Straße, von der Kapellen-Straße an — am Güterbahnhof entlang — bis zur Sommer-
Straße mit Pflasterung versieht. Auf dieser Strecke der Krieg-Straße vollzieht sich ein
äußerst intensiver Güterverkehr, da sie von allen von und zu den Verladehallen und Plätzen
des Güterbahnhofs fahrenden Lastfuhrwerken benützt werden muß. Es ist daher bei noch so
sorgfältiger Unterhaltung dieser Straße in ihrem jetzigen Zustande als Schotterstraße gar nicht
zu vermeiden, daß sich die regelmäßigen Begleiterscheinungen von verkehrsreichen Schotter-
straßen, die Schmutzbildung bei Regen- und Lauwetter, eine lästige Staubeentwicklung bei
trockener Witterung, hier in besonderem Maße fühlbar machen. Es würden aber auch die
Vorteile der im vorigen Jahre ausgeführten Pflasterung der Strecke der Krieg-Straße westlich
der Kapellenstraße erheblich beeinträchtigt werden, wenn die östlich der Kapellen-Straße
liegende Strecke in ihrem jetzigen Zustande verbliebe, da Staub und Schmutz durch den
Fuhrwerksverkehr von hier aus auf die gepflasterte Strecke übertragen würden.

Der Stadtrat beschloß daher, die Pflasterung auch jener Strecke auszuführen und beim Bürgerausschuß die Verwendung von Anlehensmitteln dazu zu beantragen.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts kostet die Pflasterung dieser Straßenstrecke — einschließlich der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen (Herstellung von sechs Sinkkasten samt Anschlußleitungen) — 57 900 M. Dabei ist als Deckmaterial in gleicher Weise, wie für die Strecke westlich der Kapellen-Straße, Granit vorgesehen, der auf Gesteinsfundament verlegt wird. Von der Ausführung der Bordsteinanlage soll vorerst noch Umgang genommen werden, da nach Verlegung der Bahnhofsanlage wahrscheinlich Änderungen an der südlichen Fluchtlinie jener Strecke der Krieg-Straße vorzunehmen sind.

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleichlangen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ und einem Kurs des Anlehens von 99,82, erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwands für die Pflasterung (57 000 M.) eine jährliche Rücklage von 3 104 M. 69 S.

Die jährliche Reinigung und der Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 30 S., zusammen bei einem Flächeninhalt von 3 730 Quadratmeter 1 119 „ — „

zusammen 4 223 M. 69 S.

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn würde pro Quadratmeter 1 M. 20 S. betragen, also insgesamt 4 476 M. — S.

Die jährliche Ersparnis ist somit rund 252 M. — S.

Der vom Tiefbauamt ausgearbeitete Kostenvoranschlag kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. v. Innern
vom 19. Mai 1906 No. 22673.

Karlsruhe, den 20. April 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Hardt-Straße von der Moltke-Straße bis zur Nordgrenze des geplanten Telegraphenbataillonskasernements sowie die Zwischenstraße zwischen dem letztgenannten und dem Artilleriekasernement als Ortsstraßen hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung, die Hardt-Straße auch mit Kanalisation versehen werde;
- II. wegen Erwerbung des erforderlichen Geländes und wegen des Kostenersatzes mit der Großherzoglichen Civilliste und dem Reichsmilitärfiskus die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden und
- III. der erforderliche Aufwand von 105 041 M. 47 Pf. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 276.

a. Vertrag

mit der Großherzoglichen Civilliste.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt a. die Hardt-Straße zwischen Moltke-Straße und der Nordgrenze des Grundstücks des Telegraphenbataillonskasernements sowie b. die Straße zwischen dem genannten und dem Artilleriekasernement von der Hardt-Straße bis zum Exerzierplatz nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt die Großherzogliche Civilliste die auf den angeschlossenen Plänen *) rot angelegten Grundstücke, nämlich Lagerbuch Nr. 5554 a — Gemarkung Karlsruhe — im Flächenmaße von 751 qm und Lagerbuch Nr. 3 b und 3 c — Gemarkung Hardtwald — im Flächenmaße von 2269 qm und 101 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

*) Vergleiche den dieser Vorlage angeschlossenen Lageplan.

§ 3.

Die Großherzogliche Civilliste verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erlaße der ihr durch Herstellung der in § 1 a bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5554 mit 135,34 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	6 496 „ 32 „
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	1 105 „ 49 „
3. Kanalisation	— „ — „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	947 „ 38 „

somit den Gesamtbetrag von . . 8 549 „ 19 „

— Achttausendfünfhundertneunundvierzig Mark 19 Pfennig. —

§ 4.

Das gesamte Grundstück des Telegraphenbataillonskasernements sowie das Gelände der westlich und südlich an dieses Grundstück angrenzenden Straßen wird, soweit es nicht bereits zur Gemarkung Karlsruhe gehört, aus der Gemarkung Hardtwald ausgeschieden und der Gemarkung Karlsruhe einverleibt.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs, einschließlich der Kosten der Gemarkungsverchiebung, trägt die Großherzogliche Civilliste.

Die Stadtgemeinde nimmt wegen Verwendung des nach § 2 zu erwerbenden Geländes zu Straßenzwecken Verkehrsteuerfreiheit in Anspruch.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich die Großherzogliche Civilliste im Hinblick auf § 4 des Vertrags die Allerhöchste Genehmigung und der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

b. Vertrag

mit dem Reichsmilitärfiskus.

§ 1

(wie bei a).

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt der Reichsmilitärfiskus den auf angegeschlossenem Plane mit 3 d bezeichneten, rot angelegten Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3 a (Gemarkung Hardtwald) im Flächenmaße von 818 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab, während das übrige zu obigen Straßen erforderliche Gelände, soweit es sich nicht schon im Besitz der Stadt befindet, von der Großherzoglichen Civilliste unentgeltlich abgetreten wird.

§ 3.

Der Reichsmilitärfiskus verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Erlaße der ihr durch Herstellung der in § 1 a bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3 a mit 229,50 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	11 016 „ — „
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	1 834 „ 27 „
3. Kanalisation	9 180 „ — „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	1 606 „ 50 „

somit den Gesamtbetrag von . . 23 636 „ 77 „

Dreiundzwanzigtausendsechshundertsechunddreißig Mark 77 Pfennig.

§ 4.

Die Kosten der in § 1 b bezeichneten Straßenstrecke und zwar die Kosten der Herstellung der Fahrbahn (einschließlich der Straßementwässerung) sowie die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage werden der Stadtgemeinde von Seiten des Reichsmilitärfiskus alsbald nach Fertigstellung nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwands in vollem Umfang erjezt.

Außerdem trägt der Militärfiskus die Kosten der Unterhaltung dieser Straßenstrecke während der ersten fünf Jahre und verzinst für die gleiche Dauer die Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung für dieselbe zum landesüblichen Zinsfuß.

§ 5.

Für die Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitungen in der Hardt-Straße hat der Reichsmilitärfiskus eine Verzinsung nicht zu übernehmen, da er sich verpflichtet, beide Kasernements an die städtischen Leitungen anzuschließen.

§ 6.

Die Stadtgemeinde wird sobald als möglich mit der Herstellung der beiden Straßen beginnen, um dieselben bis spätestens 1. April 1907 fertigzustellen.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt der Reichsmilitärfiskus.

Die Stadtgemeinde nimmt wegen Verwendung des nach § 2 zu erwerbenden Geländes zu Strahenzwecken Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 8.

Zu diesem Vertrag, welcher in drei gleichlautenden Fertigungen aufgestellt wird, behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung, die königliche Intendantur diejenige des Kriegsministeriums vor.

Begründung.

Die königliche Militärverwaltung hat von der Großherzoglichen Civilliste zur Errichtung eines Kasernements für das in Karlsruhe aufzustellende Telegraphenbataillon Nr. 4 einen Bauplatz erworben, der südlich an die Nordseite des neuen Artilleriekasernements — von diesem durch eine 18 m breite Zwischenstraße getrennt — östlich an den Exerzierplatz und westlich an die projektierte Verlängerung der Hardt-Straße angrenzt. Die Hauptzufahrtsstraße zu dem neuen Kasernement wird die bis zur Hardt-Straße hergestellte Moltke-Straße und von dem Kreuzungspunkt der Moltke- und Hardt-Straße ab die noch nicht hergestellte Hardt-Straße bilden. Die Militärverwaltung wünscht deshalb die Herstellung der Hardt-Straße von der Moltke-Straße bis zur Nordgrenze des neuen Kasernements und wegen der Zugänglichkeit zu dem neuen Kasernement vom Exerzierplatz aus zugleich auch die Herstellung der zwischen den beiden Kasernements hindurchführenden Straße. Die Kosten der letzteren Straße erklärte sie sich bereit, der Stadtgemeinde in vollem Umfang zu erzezen, stellte ihr auch gemeinschaftlich mit der Großherzoglichen Civilliste das gesamte noch nicht im städtischen Besitze befindliche Straßengelände für diese sowie für die Hardt-Straße unentgeltlich zur Verfügung. Dagegen vermochte sie hinsichtlich der Hardt-Straße eine Kostenersatzpflicht nur in demjenigen Umfange zu übernehmen, in welchem sie für das Grundstück des Telegraphenkasernements nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze an den Kosten dieser Straße teilzunehmen hätte, falls auch die übrigen Angrenzer den entsprechenden Kostenanteil freiwillig auf sich nehmen würden. Nun hat zwar die Großherzogliche Civilliste bezüglich der auf die Front des Artilleriekasernements entfallenden Kosten

der Hardt-Straße zufolge eines mit dem Reichsmilitärfiskus abgeschlossenen Vertrags ihre Zahlungspflicht gegenüber der Stadtgemeinde anerkannt. Dagegen haben die westlichen Angrenzer der in Frage stehenden Strecke der Hardt-Straße — von der Stadtgemeinde selbst, als Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 8786 und Lagerbuch Nr. 8784 abgesehen — schon vor einiger Zeit, als gelegentlich der Errichtung der neuen Artilleriekaserne wegen Herstellung dieser Straße mit ihnen verhandelt wurde, erklärt, daß für sie keinerlei Interesse an dieser Straßenherstellung bestände und daß sie deshalb zur Leistung von Straßenkostenbeiträgen, bevor sie auf ortsstatutarischem Wege dazu gezwungen werden könnten, nicht bereit seien. Es müßte also die Stadtgemeinde außer den Kosten, die auf die städtischen Grundstücke Lagerbuch Nr. 8786 und 8784 entfallen, auch diejenigen Kosten vorläufig auf sich behalten, welche an sich den Eigentümern der westlich angrenzenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 8734 bis 8749 und 8785 zur Last fallen würden. Von diesen könnte sie nur auf ortsstatutarischem Wege in dem Zeitpunkt Ersatz erhalten, wenn ihre Grundstücke dereinst zur Überbauung gelangten.

Hiernach konnte dem Ersuchen der Militärverwaltung um alsbaldige Herstellung der Hardt-Straße nur unter Abweichung von den für Herstellung neuer Ortsstraßen maßgebenden Grundsätzen, nach denen der Stadtgemeinde für die Kosten der Straßenherstellung sofortiger Ersatz gesichert sein muß, stattgegeben werden.

Nun schien aber im Hinblick auf die Vorteile, welche der Stadt durch die Aufstellung eines Telegraphenbataillons dahier naturgemäß erwachsen werden, eine Ausnahme von den üblichen Bedingungen wohl gerechtfertigt zu sein. Der Stadtrat beschloß daher, unter Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses, die Herstellung der Hardt-Straße unter Verzicht auf eine sofortige Ersatzleistung von seiten der beteiligten westlichen Angrenzer auszuführen und mit der Großherzoglichen Civilliste sowie der königlichen Militärverwaltung die vorstehend abgedruckten Verträge abzuschließen, mit denen man der Antragstellerin soweit wie möglich entgegenkam.

Danach gestaltet sich das finanzielle Ergebnis der beantragten Straßenherstellung wie folgt:

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts beträgt der Aufwand für die Herstellung:

a. der Hardt-Straße zwischen Moltke-Straße und der Nordgrenze des Telegraphenbataillonskasernelements:

1. für Auffüllung des Straßendamms und Herstellung der Fahrbahn	34 968	M. 16	S
2. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	6 007	„ 71	„
3. „ Kanalisation	23 800	„ —	„
4. „ Gasleitung	12 000	„ —	„
5. „ Wasserleitung	12 500	„ —	„

zusammen . . 89 275 M. 87 S

b. der Straße zwischen den beiden Kasernen vom Exerzierplatz bis zur Hardt-Straße:

1. für Auffüllung des Straßendamms und Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Straßenentwässerungsanlage	8 600	M. —	S
2. für Gehweg- und Bordsteinanlage	1 965	„ 60	„
3. „ Gasleitung	2 300	„ —	„
4. „ Wasserleitung	2 900	„ —	„

zusammen . . 15 765 M. 60 S

Von den Kosten der letzteren Straße erlegt der Militärkassus alsbald nach Fertigstellung derselben die Beträge Ziffer 1 und 2 in vollem Umfang. Die Kosten der Gas- und Wasserleitung werden von ihm für die Dauer von fünf Jahren verzinst (§ 4 des Vertrags).

Eine Kanalisierung dieser Straßenstrecke fällt vorerst nicht nötig, da die beiden Kasernements nach dem Kanal der Hardt- beziehungsweise der Moltke-Straße zu entwässert werden können und für die Straßenentwässerung ein 30 cm weiter Rohrstrang genügt. Die Kosten desselben sind im Betrag Ziffer 1 enthalten und gelangen mit diesem zum Ersatz.

An den Kosten der Hardt-Straße erlegen die Großherzogliche Civilliste und der Reichsmilitärkassus zusammen:

von dem Betrag Ziffer 1	17 512 M. 32 S.
von dem Betrag Ziffer 2	2 939 „ 76 „

Außerdem zahlt der Reichsmilitärkassus für die Front des Telegraphenkasernements an der Hardt-Straße mit 229,50 m einen Kanalkostenbeitrag von 9 180 M.

Für die Front des Grundstücks der Artilleriekaserne an der Hardt-Straße mit 135,34 m wurde ein Kanalkostenbeitrag nicht in Ansatz gebracht, da dieses Grundstück lediglich nach der Moltke-Straße zu entwässert, und für die Front an der Moltke-Straße — die längere Front — der ortstatutarische Kanalkostenbeitrag bereits bezahlt ist.

Auf Grund der zu erlassenden Ortsstatute für die Hardt-Straße gehen bei Überbauung der westlich angrenzenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 8 734 bis 8 749 und 8 785 seiner Zeit an Beiträgen ein:

von dem Betrag Ziffer 1	6 850 M. 56 S.
von dem Betrag Ziffer 2	1 232 „ 64 „
und an Kanalkostenbeiträgen	5 708 „ 80 „

zusammen . . . 13 792 M. — S.

wogegen die Stadtgemeinde als Eigentümerin der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8 784 und 8 786 — außer den Kosten für Gas- und Wasserleitung (vergleiche § 5 des mit dem Militärkassus abgeschlossenen Vertrags) — endgültig auf sich behält:

von dem Betrag Ziffer 1	11 057 M. 28 S.
von dem Betrag Ziffer 2	1 835 „ 31 „

sowie den durch Kanalisationsbeiträge nicht gedeckten Aufwand für die Herstellung der Kanalisation.

Der Gesamtaufwand (a Ziffer 1 bis 5 und b Ziffer 1 bis 4) mit 105 041 M. 47 S. ist durch Anlehensmittel zu decken, wozu die Zustimmung des Bürgerausschusses beantragt wird.

Bei der Berechnung des Kostenaufwands ist angenommen, daß die Stadtgemeinde auch das bereits in ihrem Besitz befindliche, in die Hardt-Straße fallende Gelände unentgeltlich einwirft. In der Hauptsache kommt hier das Gelände des Neugrabens mit einem Gesamtflächenmaße von 4 617 qm in Betracht. Hiervon sind seiner Zeit 2 783 qm von der Großherzoglichen Civilliste unentgeltlich abgetreten worden, während die übrigen 1 834 qm zum Preise von 16 S. pro Quadratmeter von der Gemeinde Knielingen erworben wurden. Da das Gelände zur Aufnahme des jetzigen Neugraben-Kanals bestimmt war, und die Erwerbskosten deshalb zum Aufwand für die städtische Kanalisation gehören, war vom Ansatz dieser übrigens hier verhältnismäßig unbedeutenden Erwerbskosten bei Berechnung der Straßenkosten abzusehen. Weiter kamen nur noch zwei schmale Streifen der städtischen Grundstücke Lagerbuch Nr. 8 786 und 8 784 mit 114 qm und 64 qm in Betracht, für deren Wert aber die Stadtgemeinde als Eigentümerin dieser Grundstücke zugleich mit den diese treffenden Straßenkosten selbst aufzukommen hat.

Die von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 8785 in die Hardt-Straße fallende Parzelle von 9 qm wird von dem Eigentümer genannten Grundstücks ebenfalls unentgeltlich abgetreten.

Die Unterhaltung der Hardt-Straße während der ersten fünf Jahre erfordert nach dem Voranschlag des Tiefbauamts voraussichtlich 5 165 Mk. 44 S.

Von diesen Kosten zahlen die Großherzogliche Civilliste und der Militäriskus zusammen nach Maßgabe der Frontlänge der beiden Kasernen gleichzeitig mit den Straßenkosten den einmaligen Pauschalbetrag von 2 553 Mk. 88 S.

Nach dem Ortsstatut gehen seiner Zeit noch ein 999 „ 04 „

Die Stadtgemeinde als Angrenzerin behält auf sich 1 612 „ 52 „

zusammen . . . 5 165 Mk. 44 S.

Die Kosten der Unterhaltung der Zwischenstraße werden vom Militäriskus laut § 4 des Vertrags fünf Jahre lang jeweils in vollem Umfang alljährlich ersetzt.

Ein Lageplan liegt bei.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 8. Mai 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Innern
vom 21. Mai 1906. No. 22670.

Karlsruhe, den 2. Mai 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

- I. die Klauprecht-Straße zwischen Voedh-Straße und Brauer-Straße, die Koff-Straße zwischen Klauprecht-Straße und Vorholz-Straße und die Vorholz-Straße zwischen Voedh-Straße und Koff-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
- II. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von 54 407 M. 10 S. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Vacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 577.

Begründung.

Die alsbaldige Herstellung der in der Planbeilage rot angelegten Straßenstrecken ist von Herrn Architekten L. Walther als Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5942, 5943, 5944, 5945 und 5946 beantragt worden, nachdem er sich zuvor der Bereitwilligkeit auch der übrigen Angrenzer dieser Straßenstrecke, die von der Stadtgemeinde nach bisheriger Übung zu stellenden Bedingungen zu erfüllen, versichert hatte. Soweit die Einwilligung einzelner Beteiligten zur Erfüllung dieser Bedingungen nicht zu erlangen war, erbot sich Herr Walther, in die Lücken einzutreten und außer den auf seine eigenen Grundstücke entfallenden Straßenkosten auch die Kosten für diejenigen Grundstücke zur alsbaldigen Zahlung nach Fertigstellung obiger Straßen zu übernehmen, deren Eigentümer eine solche Verpflichtung freiwillig nicht auf sich nehmen mochten. Nur sollte die Stadtgemeinde diese letzteren Grundstückseigentümer im Wege des Ortsstatuts zum Kostenersatz heranziehen und die auf Grund der Ortsstatute seiner Zeit bei Überbauung der betreffenden Grundstücke eingehenden Beiträge an Herrn Walther zum Ersatz für die von ihm vorschüsslich bezahlten Kosten überweisen.

Es unterlag keinem Bedenken, diesem Vorschlag des Herrn Waltherr stattzugeben. Man hat das vorgeschlagene Verfahren wiederholt schon angewandt, um eine überwiegende Mehrzahl von Angrenzern, die an der Erschließung ihres Grundbesitzes zu Bauzwecken ein übereinstimmendes Interesse geltend machten, vor einem unverhältnismäßigen Schaden zu bewahren, den ihnen die Weigerung einzelner Angrenzer, sich den für die Herstellung neuer Straßenstrecken maßgebenden Grundsätzen zu unterwerfen, zufügen könnte.

Hiernach wurden die üblichen Verträge mit den Beteiligten abgeschlossen, durch welche der Stadtgemeinde der Ersatz der durch die beantragte Herstellung erwachsenden Kosten für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Straßen gesichert wird, und vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses die alsbaldige Ausführung der Straßen beschlossen.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wird die Herstellung folgenden Aufwand verursachen:

I. die Klauprecht-Straße zwischen Voedh-Straße und Brauer-Straße:

a. für die Straßenherstellung einschließlich Geländeerwerb	9 647	fl.	87	ℳ
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 762	„	95	„
c. „ Kanalisation	8 700	„	—	„
d. „ Gasleitung	2 250	„	—	„
e. „ Wasserleitung	2 830	„	—	„

zusammen . . 25 190 fl. 82 ℳ

II. die Rott-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße:

a. für Straßenherstellung	7 282	fl.	93	ℳ
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	1 725	„	49	„
c. „ Kanalisation	6 500	„	—	„
d. „ Gasleitung	1 620	„	—	„
e. „ Wasserleitung	2 360	„	—	„

zusammen . . 19 488 fl. 42 ℳ

III. die Vorholz-Straße zwischen Voedh-Straße und-Straße:

a. für Straßenherstellung	3 347	fl.	64	ℳ
b. „ Gehweg- und Bordsteinanlage	750	„	22	„
c. „ Kanalisation	2 600	„	—	„
d. „ Gasleitung	1 350	„	—	„
e. „ Wasserleitung	1 680	„	—	„

zusammen . . 9 727 fl. 86 ℳ

somit den Gesamtbetrag von 54 407 fl. 10 ℳ
welcher durch Anlehensmittel zu decken ist.

Die unter Ia erwähnten Geländeerwerbskosten beziehen sich auf die Erwerbung der in die Klauprecht-Straße fallenden Parzellen der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5 947 und 5 948 im Flächenmaße von 55 + 100 qm, deren Eigentümer die unentgeltliche Abgabe des Straßengeländes verweigert haben, während sämtliche übrigen beteiligten Angrenzer das von ihren Grundstücken in die Straße fallende Gelände bereits unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten haben. Voraussichtlich wird die Einleitung des Enteignungsverfahrens gegen die Eigentümer der obenbezeichneten beiden Grundstücke nötig fallen, so daß der mutmaßliche Betrag der Erwerbskosten mit ca. 2 300 fl. in den Kostenvoranschlag aufzunehmen war. Für

diesen Betrag hat jedoch Herr Walther inhaltlich des mit ihm abgeschlossenen Vertrags, vorbehaltlich der seinerzeitigen Rückerhebung von den Beteiligten im Wege des Ortsstatuts, gleichzeitig mit den übrigen Straßenkosten vollen Ersatz zu leisten.

Nach diesem Vertrag sowie den Verträgen mit den übrigen Angrenzern werden der Stadtgemeinde die obenberechneten voranschlagsmäßigen Kosten alsbald nach Fertigstellung der Straßen wie folgt ersetzt:

- I. für die Klauprecht-Straße:
 - a. die Kosten der Straßenherstellung einschl. des Geländeerwerbs mit 9 647 M. 87 S.
 - b. die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage mit 1 762 " 95 "
 - c. an Kanalkostenbeiträgen gehen ein 8 525 " 80 "
- II. für die Roff-Straße:
 - a. die Kosten der Straßenherstellung mit 7 282 M. 93 S.
 - b. die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage mit 1 725 " 49 "
 - c. an Kanalkostenbeiträgen gehen ein 8 963 " 60 "
- III. für die Vorholz-Straße:
 - a. die Kosten der Straßenherstellung mit 3 347 M. 64 S.
 - b. die Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage mit 750 " 22 "
 - c. an Kanalkostenbeiträgen gehen ein 3 293 " 60 "

Außerdem wird der Aufwand für Gas- und Wasserleitung in der üblichen Weise von den Beteiligten vorläufig verzinst werden.

Die Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten fünf Jahre werden der Stadtgemeinde, wie bisher, in einer einmaligen Pauschalsumme gleichzeitig mit den Straßenherstellungskosten von den Beteiligten ersetzt.

Selbstverständlich wird mit der Herstellung der Straßen nicht eher begonnen, bis sämtliche Beteiligten für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten hinsichtlich des Kostenersatzes hinreichende Sicherheit geleistet haben.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 28. April 1906.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß mit dem Herrn Stadtrechtsrat Dietrich der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

Herrn Stadtrechtsrat Hermann Dietrich anderseits

wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herrn Hermann Dietrich ist das Amt eines rechtshändigen Hilfsarbeiters der Gemeindeverwaltung (Stadtrechtsrats) übertragen. Er hat seine ganze Arbeitskraft dem ihm übertragenen Amte zu widmen und alle Verpflichtungen zu erfüllen, die mit demselben nach der Natur der Sache, nach den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie nach den Verfügungen des Stadtrats verbunden sind.

Zu Nebenbeschäftigungen, welche des Erwerbs wegen erfolgen, bedarf Herr Dietrich der Genehmigung des Stadtrats.

§ 2.

Der Stadtrat ist berechtigt, im Bedürfnisfalle Herrn Dietrich auch die Geschäfte des Standesbeamten und des Grundbuchbeamten zu übertragen.

Im übrigen finden die §§ 4 ff. des anliegenden städtischen Beamtenstatuts entsprechende Anwendung.

§ 3.

Herr Dietrich erhält vom 20. Mai d. J. an einen Gehalt von jährlich 4 000 M.

— Viertausend Mark —

und vom 1. Januar 1907 an einen solchen von jährlich 4 500 M.

— Viertausendfünfhundert Mark —

Von da an wird der Gehalt jeweils nach Umfluß von 3 Jahren (erstmalig auf 1. Januar 1910) um 500 M.

— Fünfhundert Mark —

erhöht, bis er den Höchstbetrag von 6 000 M. erreicht hat.

§ 4

Herr Dietrich erhält ferner vom 20. Mai d. J. an das Recht auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge nach Maßgabe des städtischen Beamtenstatuts (§§ 26 ff., 34 ff., 44 ff.).

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Juni 1906³⁸⁹
~~Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.~~
~~vom~~ ~~No.~~

Die Bürgerausschusszustimmung ist durch Gesetz vom
15. Aug. 1906 (Ges. u. R.-O. Blatt No. 32) genehmigt.

Karlsruhe, den 20. Mai 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu den nachfolgenden Vereinbarungen beziehungsweise Gesetzentwürfen über die Vereinigung der Gemeinden

Beiertheim,
Rüppurr und
Rintheim

mit der Stadtgemeinde Karlsruhe seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Siegriß.

Plan siehe Plansammlung Seite 578.....

Begründung.

Die erste Voraussetzung für die günstige Entwicklung einer modernen Großstadt ist der Besitz einer für die fortschreitende Besiedlung mit Wohnstätten und gewerblichen Anlagen ausreichenden Gemarkung; daneben aber ist von größter Bedeutung für die gedeihliche Gestaltung der städtischen Verhältnisse die rechtzeitige Gewinnung und Sicherstellung des für die Unternehmungen der Gemeinde erforderlichen Grundeigentums für die Stadt.

Die Stadt Karlsruhe war bekanntlich in beiden Beziehungen von Anfang an äußerst ärmlich ausgestattet. Die Gemarkung der Stadt umfaßte bei ihrer Gründung (1715) nur etwa 158 ha. Seitdem ist sie durch 46 Erwerbungen von den Gemarkungen Hardtwald (13), Gottesau (13), Mühlburg (2), diese beiden in ganzem Umfange, Beiertheim (9), Rintheim (2), Bulach (2), Daglanden (2), Knielingen (1), Durlach (2), Ettlingen (1) und Rüppurr (1) auf 2107 ha 40 a 82 qm erweitert worden.^{*)} Auch der Grundbesitz der Stadt ist, hauptsächlich in den letzten zwei Jahrzehnten, teils anlässlich der Gemarkungserweiterungen, teils unabhängig davon, beträchtlich vermehrt worden. Er umfaßt zurzeit 3534796 qm. Trotzdem ist die Gemarkung der Stadt im Verhältnis zu ihrer stetig wachsenden, jetzt 112000 über-

^{*)} Die vom Großherzoglichen Staatsministerium auf 1. Januar 1906 verfügte, von der Stadt Durlach aber noch nicht anerkannte Einverleibung des Rangierbahnhofes mit 587982 qm ist dabei nicht inbegriffen.

steigenden Einwohnerzahl noch verhältnismäßig eng begrenzt. So wird der neue Hauptbahnhof der Stadt Karlsruhe unmittelbar an die jetzige südliche Gemarkungsgrenze gegen Weiertheim zu liegen kommen, und das städtische Wasserwerk befindet sich bekanntlich auf Rüppurrer Gemarkung; auch in der Richtung nach Mintheim zu aber ist die Karlsruher Gemarkung teilweise schon bis zur Grenze baulich ausgenützt.

I. Weiertheim.

Bekanntlich sind mit Weiertheim schon wiederholt Verhandlungen über die Einverleibung des Rests dieser Gemarkung geführt worden. Sie sind aber bisher stets am Widerstande der Weiertheimer Bürger gescheitert, welche den Genuß ihres namentlich aus Gemarkungs- und Eigentumsabtretungen an Karlsruhe herrührenden beträchtlichen Gemeindevermögens *) und der damit zusammenhängenden Umlagefreiheit nicht gerne aufgeben wollen, wenn sie auf der anderen Seite auch die Vorteile der Eingemeindung sich wohl zunutze machen möchten. Stadtrat und Bürgerausschuß von Karlsruhe haben aber im Jahre 1900 ihre Einwilligung in die von dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagene Verlegung des Hauptbahnhofs an die Weiertheimer Gemarkungsgrenze ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft, daß zuvor die Weiertheimer Gemarkungsfrage geordnet wird. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist denn auch von der Großherzoglichen Regierung in Aussicht gestellt worden. Zunächst hat das Großherzogliche Ministerium des Innern das Großherzogliche Bezirksamt beauftragt, auf dem Wege der Verhandlungen mit den beiden Gemeindeverwaltungen eine gütliche Einigung herbeizuführen. Als Ergebnis der darauf gerichteten Bemühungen sowie eingehender, schwieriger Verhandlungen unter den beiden Gemeindebehörden sind die nun vorliegenden Bestimmungen zu betrachten, denen sowohl die nach § 104 der Gemeindeordnung erforderliche Mehrheit der genutzberechtigten Bürger als auch der Bürgerausschuß von Weiertheim zugestimmt haben. Wenn der Stadtrat sich entschlossen hat, diesen Bestimmungen gleichfalls zuzustimmen und auch dem Bürgerausschuß ihre Annahme zu empfehlen, so verkennt er dabei keineswegs, daß sich die Stadtgemeinde damit auf lange Zeit hinaus beträchtliche Lasten aufbürdet und daß dabei von einem „guten Geschäft“ für die Stadtgemeinde vorerst keine Rede sein kann. Da aber die Entwicklung der Stadt die endliche Lösung der seit Jahrzehnten schwebenden Frage nunmehr gebieterisch fordert und eine weitere Verzögerung die Lage für Karlsruhe wohl nur ungünstiger gestalten könnte, so glaubt der Stadtrat die Übernahme der der Stadtgemeinde angesonnenen Opfer verantworten zu können und es nicht auf die keineswegs unzweifelhaften Chancen einer Zwangseinverleibung ankommen lassen zu sollen.

Die wichtigsten Punkte des Abkommens stellen die Neuordnung und Ablösung des Bürgernutzens, die Umlage- und Verbrauchssteuerfreiheit und die Verpflichtungen zur Erstellung einer Kanalisationsanlage sowie der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitung dar.

A. Dem Bürgernutzen unterliegt zurzeit in Weiertheim ein Kapitalvermögen von 580 721 *M.* und ein Grundstücksvermögen im Flächengehalt von 77 ha, welches von den städtischen Sachverständigen auf 1 325 294 *M.* geschätzt ist. Aus dem Ertrag dieses Vermögens erhalten zurzeit 103 Bürger den sogenannten beschränkten Nutzen, bestehend in der Nutzung von 1 683 qm Feld im Anschlag von jährlich 15 *M.*, und 118 Bürger den vollen Nutzen, bestehend in jährlich 168 *M.* in Geld und Naturalnutzungen im Anschlag von 45 *M.*, im ganzen also 213 *M.* Außerdem haben die Weiertheimer Bürger Anspruch auf den Bezug von jährlich

*) Karlsruhe hat an Weiertheim bis jetzt 649 245 *M.* bezahlt.

1 029 Ster Holz aus dem Hardtwalde. Mit der Eingemeindung sind nun folgende Änderungen verbunden (§ 7 der Bestimmungen):

1. Das Holzrecht wird durch Vertrag mit der Großherzoglichen Civilliste gegen eine Abfindungssumme von 180 000 *M.* abgelöst und diese unter die Berechtigten verteilt.
2. Das bisherige Almendvermögen geht als freies Eigentum an die Stadtgemeinde über.
3. Das Nutzungsrecht wird auf die vor der Eingemeindung (1. Januar 1907) geborenen Bürger und Bürgerkinder und deren Witwen beschränkt.
4. An die Stelle der bisherigen Nutzungen treten Geldrenten und zwar:
 - für diejenigen Bürger, welche ihr Bürgerrecht seit 10 Jahren angetreten haben und deren Witwen, jedoch gleichzeitig höchstens für 200 Personen, eine jährliche Rente von 270 *M.*,
 - für die übrigen vom Antritt bis zum Einrücken in die höhere Rente eine solche von jährlich 40 *M.*

Sofern also 200 Vollrentner vorhanden sind, hat die Stadt für diese jährlich 54 000 *M.* aufzubringen, dazu für die kleinen Rentner jährlich 3 000 bis 6 000 *M.* Im Jahre 1907 werden voraussichtlich 178 Voll- und 82 kleine Rentner zu entschädigen sein mit einem Aufwand von $48\,060 \text{ M.} + 3\,280 \text{ M.} = 51\,340 \text{ M.}$

Nun wirft das derzeitige Almendvermögen von Beiertheim zurzeit einen Ertrag ab von 21 608 *M.* (Kapitalzins) und 7 392 *M.* (Ertrag der Liegenschaften), zusammen 29 000 *M.* Dieser Ertrag, von dem aber zunächst noch 1 140 *M.* für Steuern und Verwaltung abgehen, deckt also den Vollbetrag der zu bewilligenden Renten bei weitem nicht. Dagegen ist anzunehmen, daß der Ertrag mit der Zeit durch bauliche Ausnützung einzelner Grundstücke steigen wird, während späterhin die übernommene Rentenlast allmählich sinkt und schließlich in Wegfall kommen wird. Von Vorteil ist es auch für die Stadtgemeinde, daß sie über das gesamte Almendvermögen sofort freies Verfügungsrecht erlangt.

Beiertheim hatte aber viel weitergehende Forderungen gestellt: Es sollten sämtliche Bürger vom 35. Lebensjahr an Renten von 300 *M.* die übrigen 50 *M.* beziehen. Danach hätte sich die Rentenlast bis auf 121 500 *M.* jährlich gesteigert.

B Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien der derzeitigen Gemarkung Beiertheim betragen zurzeit:

für die Grund- und Häusersteuer	1 397 190 <i>M.</i>
„ „ Gewerbesteuer	212 200 „
„ „ Kapitalrentensteuer	464 094 „
„ „ Einkommensteuer	887 700 „

Bei einem Umlagefuß von 40 *S.* würden sie ein Ergebnis von 11 349 *M.* 70 *S.* abwerfen

Beiertheim erhebt aber bekanntlich seit Jahren keine Umlage und besteht darauf, daß seinen Bürgern und den Anwärtern zum Bürgergenuß noch bis zum Jahre 1930 die Umlagefreiheit hinsichtlich ihres in Beiertheim zu veranlagenden Vermögens und Einkommens weitergewährt wird. Ausgeschlossen von der Umlagefreiheit ist etwaiges in der Altstadt zu veranlagendes Vermögen sowie das Häuser- und Gewerbesteuerkapital der nach der Einverleibung errichteten Häuser und gewerblichen Unternehmungen sowie hinsichtlich der letzteren auch das steuerbare Einkommen. Der Stadtkasse entgehen also zunächst im ungünstigsten Falle (da doch auch umlagepflichtige Personen in Beiertheim vorhanden sein werden) jährlich etwa 11 000 *M.* infolge der zugestandenen Umlagefreiheit. Diese Umlagefreiheit erlischt mit dem Tode der nicht genußberechtigten Bürger, jedenfalls am 31. Dezember 1930.

C. Solange und soweit der Ortsteil Beiertheim nicht mit der Altstadt baulich zusammenhängt, soll er auch in den Verbrauchssteuerbezirk nicht einbezogen werden. Ausgenommen ist indessen Wein, der aus Karlsruhe nach Beiertheim ausgeführt wird, und das in Karlsruhe und Beiertheim gebrante Bier. Für in Karlsruhe versteuerte Getränke dieser Art wird also ein Rückerlag der Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr nach Beiertheim nicht gewährt und für das in Beiertheim gebrante Bier muß die Verbrauchssteuer wie für das in Karlsruhe gebrante entrichtet werden.

Diese Begünstigung wird nur von vorübergehender Bedeutung sein, einmal weil der zu ihrer Beseitigung führende bauliche Zusammenhang von Beiertheim und Karlsruhe bald hergestellt sein wird und sodann, weil im Jahre 1910 die Verbrauchssteuern auf Mehl, Brot und Fleisch auch in der Altstadt voraussichtlich zu bestehen aufhören.

D. Beiertheim macht zur Bedingung, daß die bestehenden Ortsstraßen bis zum 1. Januar 1915 kanalisiert und nach den für Karlsruhe üblichen Grundsätzen in Stand gesetzt werden müssen, und zwar ohne daß die Angrenzer dieser Straßen zum Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten beigezogen werden dürfen (§ 10).

Das Tiefbauamt hat den der Stadtgemeinde durch die Kanalisation der Beiertheimer Ortsstraßen erwachsenden Aufwand auf 287 000 M. veranschlagt. Es ist dies etwa der gleiche Aufwand, den seiner Zeit die Kanalisation von Mühlburg verursacht hat. Dort war zwar die Erhebung von Kanalkostenbeiträgen nicht ausgeschlossen. Gleichwohl kam aber nur ein geringer Betrag (zirka 12 000 M.) zur Erhebung infolge der Anwendung der statutarischen Bestimmung, daß alle vor 1883 bebauten Grundstücke von Kanalkosten befreit sind. In Beiertheim sollen nun alle vor 1. Januar 1907 bebauten und außerdem die an den bestehenden Ortsstraßen liegenden unbebauten Grundstücke von Kanalkosten frei bleiben. Die Beiertheimer werden also etwas günstiger behandelt als die Mühlburger, was sich lediglich durch das bedeutende Gemeindevermögen Beiertheims rechtfertigen läßt, welches dieser Gemeinde ermöglicht hätte, ihre Straßen unter Verzicht auf den Beizug der Angrenzer zu kanalisieren.

Die Befreiung der Angrenzer von den Straßenkosten ist nicht von wesentlicher Bedeutung, weil sie sich nur auf die schon hergestellten Straßen bezieht, für welche die Stadt Karlsruhe nur die Kosten etwa nötig fallender Verbesserungen aufzuwenden haben wird.

Eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Herstellung der Gas-, Wasser- und elektrischen Leitung nach Beiertheim soll nur insoweit begründet werden, als eine 3 1/2-prozentige Rente dieser Anlagen nachgewiesen wird. Schon in dem Vertrag vom 12. März 1900 ist der Gemeinde Beiertheim ein derartiger Anspruch eingeräumt worden, allerdings unter der Voraussetzung einer 4-prozentigen Rente. Eine irgendwie bedenkliche Belastung wird der Stadtgemeinde aus dieser Bestimmung nicht erwachsen, da nach Herstellung der Zuleitungen der Verbrauch an Wasser, Gas und wohl auch von Elektrizität in dem neuen, aller Wahrscheinlichkeit nach rasch anwachsenden Ortsteil sich bald beträchtlich steigern wird.

Die Kosten sind berechnet für das Wasserrohrnetz auf 135 000 M., für die Gasrohrleitung auf 79 700 M., für das elektrische Kabel auf 45 000 M.

Selbstverständlich bringt die Eingemeindung von Beiertheim, wie auch die von Müppurr und Rintheim, noch weitere Lasten für die Stadtgemeinde mit sich, die in den Vereinbarungen nicht erwähnt sind.

Zunächst wird der allgemeine Verwaltungsaufwand sich steigern durch bessere Bezahlung der Beamten; steigen wird vor allem auch der Schulaufwand durch Vermehrung und Besser-

stellung der Lehrer bei Wegfall der Staatsleistungen für die Volksschule. Steigen wird auch der Aufwand für Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Ortsstraßen, voraussichtlich auch jener für die Polizei, obgleich ihre Verwaltung in die Hände des Staates übergeht.

Nun hatte Beiertheim im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1902/1904 einen Aufwand von jährlich 48 000 *M.*, im Jahre 1904 von 58 716 *M.*, dagegen laufende Einnahmen von 60 815 *M.* Diese Einnahmen, welche fast ausschließlich vom Ertrag des Vermögens (56 840 *M.*), aus Ertrag und Erlös von Fahrnissen und der Jagd (1 820 *M.*) und von Gebühren (1 403 *M.*) herrühren, werden auch der Stadt Karlsruhe verbleiben. Es treten für diese noch hinzu die Erträgnisse des Almendvermögens mit 29 000 *M.*, aus dem Verkehrssteuerzuschlag und aus Grundbuchgebühren. Die Stadtgemeinde wird also auf etwa 90 000 *M.* Einnahmen rechnen können. Da sie aber außer dem — entsprechend gesteigerten — Gemeindeaufwand (1904: 58 716 *M.*) auch die Bürgerrenten (Höchstbetrag 60 000 *M.*) aufbringen muß, hat sie mit einem Aufwand für Beiertheim von mindestens 125 000 *M.* zu rechnen, wovon Beiertheim nur 90 000 *M.* aufbringt.

Karlsruhe wird somit aus Umlagen 35 000 *M.* zu decken, d. h. einen Pfennig mehr als bisher zu erheben haben, und man muß sich fragen, welche Vorteile mit dieser Belastung der Karlsruher Steuerzahler erkauft werden.

Hier ist nun vor allem daran zu erinnern, daß die Stadt nur durch die Übernahme der Beiertheimer Gemarkung zur Herrin ihres natürlichen Ausdehnungsgebiets nach Süden, insbesondere der unmittelbaren Umgebung des neuen Bahnhofs werden kann. Dies erscheint aber als absolute Notwendigkeit aus Gründen, die so offen zutage liegen, daß sie hier nicht erst auseinandergelegt zu werden brauchen — es sei nur das äußerst wichtige Moment der Gestaltung des Ortsbauplans und der Führung der Straßenbahn angeführt.

Sodann aber erwirbt die Stadtgemeinde mit der Einverleibung von Beiertheim dessen beträchtliches Gemeinde- und Almendvermögen. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1904 befaß Beiertheim ein Kapitalvermögen von 2 052 729 *M.* 76 *S.* und 88 *h* 30 *ar* 48 *qm* Grundstücke (Äcker und Wiesen). Namentlich der Erwerb dieses ausgedehnten Grundbesitzes muß der Stadtgemeinde erwünscht sein. Über seinen Geldwert gehen freilich die Anschauungen weit auseinander. Der bisherige Grundsteueranschlag ist nur 161 468 *M.* 89 *S.* Die Neueinschätzung hat aber bereits einen Anschlag von 470 717 *M.* ergeben, und die städtischen Sachverständigen haben ihn auf 1 633 790 *M.* (durchschnittlich nicht ganz 2 *M.*) geschätzt. Bemerkenswert ist, daß die Staatsbahnverwaltung, welche von der Gemeinde Beiertheim 60 625 *qm* zum Bahnhofbau erwerben muß, dafür 262 211 *M.* angeboten hat, während Beiertheim noch beträchtlich mehr dafür fordert. Ins Auge gefaßt muß auch der Umstand werden, daß Karlsruhe einen großen Teil des Beiertheimer Grundbesitzes unter allen Umständen erwerben müßte, allerdings nicht zu spekulativen, sondern zu öffentlichen Zwecken, so vor allem das zurzeit wertvollste Gelände zwischen Ettlinger Straße und Stadtgarten (Anacker) zur Erweiterung des letzteren gegenüber dem neuen Bahnhof und ferner das zumteil gleichfalls schon in der Gemarkung Karlsruhe liegende Gelände längs dem Nordufer der Alb, zwischen Beiertheim und Mühlburg (Neubuch und Unterneubuch), das größtenteils zu einer öffentlichen Anlage Verwendung finden soll. Der dritte und vierte größere Komplex, der Dammersstock und die Langen- und Fautenbruchwiesen, liegen südlich des Rangierbahnhofs und können für eine spätere Entwicklung der Stadt gleichfalls von großer Wichtigkeit werden.

Auch wenn man daher alle übrigen Vorteile der Eingemeindung völlig außer acht lassen und diese Aktion lediglich vom Standpunkte des Erwerbs von Grund und Boden betrachten will, kommt man zu einem dem Vereinigungsprojekt günstigen Standpunkt, indem man den voraussichtlich alljährlich steigenden Mehraufwand der Stadt in den nächsten 40 Jahren mit

im Durchschnitt etwa 50 000 *M.* jährlich als Zins und Amortisationsquote für einen auf 1 000 000 *M.* berechneten Kaufpreis der Beiertheimer Liegenschaften aufsaßt und davon ausgeht, daß diese Kaufanlage sich mit der Zeit reichlich lohnen wird, wozu noch kommt, daß in späteren Jahren sowohl die Rentenlast der Stadt als die Umlagefreiheit der Beiertheimer wegfallen und dadurch die finanziellen Folgen der Einverleibung sich für die Stadtgemeinde bedeutend günstiger gestalten.

II. Rüppurr.

Wie oben erwähnt, steht das städtische Wasserwerk auf Rüppurrer Gemarkung. Auch ist das zum Wasserwerk gehörige Grundeigentum der Stadt eng begrenzt, so daß schon 1894 die Erwerbung eines weiteren Waldstücks von Rüppurr versucht, auch 1898 die Einverleibung dieser Gemeinde in Erwägung gezogen wurde, beides aber ohne unmittelbaren Erfolg. Neuerdings aber hat sich bekanntlich die Erweiterung des Wasserwerks durch vier Brunnen und damit die Erwerbung eines größeren Teils des Rüppurrer Waldes (119 603 qm) als unvermeidliche Notwendigkeit erwiesen. Bei den Erwerbsverhandlungen wurde nun von der Rüppurrer Gemeindeverwaltung selbst die Vereinigung dieser Gemeinde mit der Stadt Karlsruhe in Anregung gebracht. Obgleich nicht zu verkennen ist, daß die Vorteile einer solchen Vereinigung zunächst auf seiten Rüppurrs liegen, glaubte der Stadtrat doch, die ihm gebotene Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, sondern in eine Prüfung der Frage und in Verhandlung darüber mit Rüppurr eintreten zu sollen. Diese führten zu den nun auch hier vorliegenden Vereinbarungen über die Eingemeindung Rüppurrs auf 1. Januar 1907.

Entsprechend den anders gelagerten Verhältnissen weichen die Bedingungen Rüppurrs in wesentlichen Punkten von denen Beiertheims ab: immerhin muß auch Rüppurr eine Entschädigung der genussberechtigten Bürger, teilweise Verbrauchsteuerefreiheit und die Freilassung gewisser Gebäude vom Bezug zu den Kanalkosten zugestanden werden.

Was zunächst den Bürgergenuss betrifft, so besteht dieser in Rüppurr in Holz und Geld im Betrage von jährlich 39 *M.* 26 *S.* bei 246 Genusslosen. Das Almendgut bilden der 2332 620 qm umfassende Wald, 118 891 qm Feld und Wiesen und die Waldklasse mit einem Kapitalvermögen von 36 066 *M.* Es war nun begreiflicherweise ein völliger Verzicht der Rüppurrer Bürger auf die Nutzung dieses beträchtlichen Almendvermögens nicht zu erreichen. Dagegen willigten sie in eine Ablösung des Bürgergenusses gegen eine jährliche Geldrente von 40 *M.* ein. In diese sollen aber nur noch diejenigen Bürger und Bürgerkinder sowie deren Witwen einrücken, welche vor dem 1. Januar 1907 geboren werden. Bei 246 Rentnern hat also die Stadtgemeinde jährlich 9 840 *M.* aufzuwenden, eine Last, die sich späterhin allmählich vermindert und nach und nach wegfällt.

Die Verbrauchsteuerefreiheit ist für Rüppurr nahezu im gleichen Umfang zugestanden wie für Beierheim. Nur soll hier der Wein sofort der Verbrauchsteuerpflicht ohne Rücksicht auf seine Herkunft unterworfen werden. Dies läßt sich durchführen, weil die städtische Weinabgabe durch die Staatssteuerbehörde gleichzeitig mit der staatlichen Weinaccise erhoben wird.

Dagegen kommt bei Rüppurr irgendwelche Umlagefreiheit nicht in Betracht. Die Gemeindeumlage beträgt bei Rüppurr im laufenden Jahre 80 *S.* von 100 *M.* Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital. Somit gewinnen die Rüppurrer Umlagezahler einen bedeutenden Vorteil, wenn für sie vom nächsten Jahre an der Karlsruher Umlagefuß (zurzeit 40 *S.*) Geltung erlangt, da ihre Umlagezettel damit auf die Hälfte ihres bisherigen Betrags herabgehen.

Dagegen hat der Bürgerschaft von Rüppurr eine andere für Karlsruhe lästige Bedingung beschlossen, die in den vorhergehenden Verhandlungen nicht vorgesehen war, nämlich die Befreiung der bestehenden Gebäude vom Beitrag zu den Kanalerstellungskosten. Es ist zwar der Stadtgemeinde keine Verpflichtung zur Erstellung einer Kanalisation auferlegt. Immerhin wird sich diese hygienische Einrichtung mit der Zeit auch für Rüppurr als notwendig erweisen. Die Bürger fürchten nun in diesem Falle so mit Kanalkostenbeiträgen belastet zu werden, daß dadurch der Vorteil des Bürgergenusses auf viele Jahre aufgewogen wird, und wollen daher die Möglichkeit ihres Beitrags ausgeschlossen wissen. Der Stadtrat hat dieses Ansinnen zunächst abgelehnt. Der Bürgerschaft von Rüppurr beharrte aber bei einer zweiten Abstimmung wenigstens insoweit darauf, als er die Beitragsfreiheit für die an den Straßen des älteren Ortsetters schon bestehenden Häuser zugunsten ihrer jetzigen Eigentümer und deren Kinder aufrechterhielt. Nur um die Sache nicht an diesem Punkte scheitern zu lassen, glaubt der Stadtrat schließlich auch dieser Bedingung zustimmen zu können, indem er davon ausgeht, daß ohnehin bezüglich des Kanalkostenbeitrags für Rüppurr ähnliche Grundsätze wie für Alt-Karlsruhe und Mühlburg aufzustellen und somit doch der größte Teil der vorhandenen Gebäude frei zu lassen sein würde.

Selbstverständlich wird die Stadt, abgesehen von den gestellten Bedingungen, auch für Rüppurr einen größeren Aufwand zu machen haben, als dies bisher geschehen ist. Insbesondere wird auch hier die Volksschule höhere Ansprüche an die Stadtkasse stellen für Vermehrung und Besserstellung der Lehrer bei Wegfall der Leistungen der Staatskasse. Auch steht hier die Notwendigkeit eines Schulhausneubaus in unmittelbarer Nähe.

Schon bisher (1904) hatte Rüppurr einen Gemeindeaufwand von über 24 000 M., der durch Umlagen zu decken war. Bei dem Umlagefuß der Stadt Karlsruhe werden die Rüppurrer Steuerkapitalien nur etwa die Hälfte hiervon abwerfen, sodaß die andere Hälfte mit etwa 12 000 M. und der mit Sicherheit zu erwartende Mehraufwand, soweit er nicht durch Mehreinnahmen an Verkehrssteuereinzuschlägen, Grundbuch- und sonstigen Gebühren gedeckt ist, von der Gesamtgemeinde aufzubringen sein wird.

Diesem Aufwand sind nun auch hier die aus der Eingemeindung zu erwartenden Vorteile gegenüberzustellen. Vor allem ist da die Erwerbung des gesamten Rüppurrer Grundbesitzes anzuführen. Dieser besteht — abgesehen von den Gebäuden im Brandversicherungsanschlag von 48 900 M. — aus im ganzen 2 670 830 qm Wald, Wiesen und Ackerland, wovon ein Teil der Wiesen auf Gemarkung Ettlingen liegt (Rüppurrer und Seewiesen). Von der größten Bedeutung für die Stadt ist der Erwerb des Waldes, an dessen Grenze, auf Gemarkung Rüppurr, bekanntlich das städtische Wasserwerk liegt. Dadurch erfährt nicht nur die augenblicklich drängende Erweiterung der städtischen Wasserversorgung die befriedigendste Lösung, sondern die Stadtgemeinde gewinnt dadurch auch das Verfügungsrecht über den weitesten Umkreis ihrer Wasserentnahmestelle. Es wird also vor allem der Kaufpreis für das jetzt zu erwerbende Gelände erspart; es stehen sodann künftigen Erweiterungen des Wasserwerks keine Hindernisse mehr im Wege, und endlich kann die Stadtgemeinde als Eigentümerin des Rüppurrer Waldes jede ihre Wasserversorgung bedrohende oder störende Verwendung des Waldgeländes hintanhaltend. Außerdem wirft der Wald nach dem Gutachten des Forstamts einen jährlichen Nutzen von 11 500 M. ab, nach dem der Ertragswert des Waldes auf 460 000 M. berechnet wird.

Aber auch die sonstigen der Gemeinde Rüppurr gehörigen Grundstücke repräsentieren einen ansehnlichen Wert, da sie zumteil in unmittelbarer Nähe des Ortsetters liegen und für dessen bauliche Erweiterung als Parzellen Verwertung finden können. Sie sind von stadträtlichen Sachverständigen auf 206 000 M. bewertet.

Auch das Gemarkungsrecht von Rüppurr muß als ein wertvoller Zuwachs bezeichnet werden. Rüppurr zeigt bekanntlich eine rasche Bevölkerungszunahme (1895: 1886 Einwohner, 1900: 2185, 1905: 2574), die durch eine nicht unbedeutende Bautätigkeit ermöglicht wird. Letztere ist hauptsächlich bedingt durch die Anschließung von domänenärarischem Gelände, das neuerdings auch für die Anlage einer sogenannten „Gartenstadt“ in Aussicht genommen ist. Im Interesse einer rationellen Entwicklung der Stadt Karlsruhe muß sich aber deren Verwaltung rechtzeitig den nötigen Einfluß auf derartige Unternehmungen unmittelbar vor ihren Toren sichern. Dies kann nur durch die Erwerbung des Gemarkungsrechts über die fraglichen Gebiete geschehen, da dies die Voraussetzung für das Mitbestimmungsrecht bei Aufstellung des Ortsbauplans, der Bauordnung, der Entwässerungsanlagen u. s. w. bildet. Hiernach erscheinen auch die mit der Eingemeindung von Rüppurr verbundenen Opfer durch die Vorteile, welche sie der Stadt bringt, wohl gerechtfertigt.

III. Rintheim.

Schon im Jahre 1876 hat die Stadt einen Teil der Gemarkung Rintheim (15 ha 34 a 85 qm) zur Anlage des neuen Friedhofs erworben und weitere 28 ha 8 a 38 qm im Jahre 1886. Der vor zwei Jahren angelegte neueste Teil des Friedhofs liegt zurzeit noch auf Gemarkung Rintheim, da die Erwerbsverhandlungen darüber noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Ein Teil des noch im Enteignungsverfahren liegenden Geländes (3175 qm) gehört der Gemeinde Rintheim. Schon im Jahre 1902 regten nun eine Anzahl Rintheimer Bürger die völlige Einverleibung Rintheims in die Gemarkung Karlsruhe an, von der sie einerseits eine Ermäßigung der Gemeindeumlage, anderseits eine Wertsteigerung der Rintheimer Liegenschaften erwarteten. Obgleich der Stadtrat sich von Anfang darüber klar war, daß der einzige Vorteil der Einverleibung Rintheims für Karlsruhe in der Erweiterung des Gemarkungsrechts der Stadt zu suchen sein würde, glaubte er zu einer solchen Verschmelzung die Hand bieten zu sollen, weil es unumgänglich erscheint, daß wenigstens der neue Friedhofsteil in die Stadtgemarkung einbezogen wird, und weil in kurzer Zeit doch auch die Einverleibung weiterer Teile von Rintheim durch die Ausdehnung der Stadt nach der Gemarkungsgrenze zur Notwendigkeit werden würde, endlich weil es auch hier im Interesse der Stadt liegt, sich rechtzeitig den erforderlichen Einfluß auf die Gestaltung des sich doch einmal zu einem Stadtteil von Karlsruhe entwickelnden Ortes zu sichern. Dabei ging man aber von dem Standpunkt aus, daß es nicht angängig sei, Rintheim gegenüber irgendwelche besonderen Verpflichtungen zu übernehmen, da der Stadt finanzielle Vorteile aus der Einverleibung von Rintheim nicht zufließen, Karlsruhe vielmehr sich lediglich mit dem Rintheimer Aufwand belastet. Im Gegensatz zu Beiertheim und Rüppurr verfügt nämlich Rintheim nur über verhältnismäßig wenig Gemeindevermögen. Es besitzt an Kapitalvermögen 63 975 M. und an Liegenschaften 80 161 qm, abgesehen von den Gebäulichkeiten im Brandversicherungsanschlag von 50 200 M. Der Bürgernutzen von Rintheim besteht lediglich in dem durch den sogenannten Hardtvertrag von 1828 begründeten Gahholzbezugsrecht am Hardtwalde. Die Verhandlungen über die Gestaltung dieses Rechts nach der Einverleibung haben nun diese bis heute verzögert. Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste glaubte nämlich den Rechtsstandpunkt einnehmen zu können, daß das Holzrecht der Gemeinde Rintheim mit deren Einverleibung in Karlsruhe erlösche. Sie hat von diesem Standpunkt aus mit der Gemeinde Rintheim über die Beseitigung des Holzrechts verhandelt und hat auch die Zustimmung der Rintheimer Bürgerversammlung und die Staatsgenehmigung zu einem Vertrag erreicht, wonach das Holzrecht nur zugunsten der vor der Einverleibung Geborenen weiterbesteht, jedenfalls aber

mit dem 31. Dezember 1976 erlischt, wogegen sie auf 1. Januar 1907 die Summe von 10 364 *M.* 40 *S.* an die Stadtgemeinde bezahlt, welche mit Zins und Zinseszins bis 1976 zu einem dem Wert des Gahholzrechts entsprechenden Kapital von 161 389 *M.* angewachsen würde. Ein für die Civilliste noch günstigerer Vertrag von 1904 hatte zwar die Zustimmung der Rintheimer Bürger, nicht aber die Staatsgenehmigung erhalten.

Kunmehr haben Gemeinderat und Bürgerausschuß von Rintheim auch den Eingemeindungsbestimmungen zugestimmt, durch welche alles Gemeindevermögen und alle Gemeindefasten vom 1. Januar 1907 an auf die Stadtgemeinde übergehen. Der durch Umlage zu deckende Gemeindeaufwand betrug in Rintheim 1904 etwas über 12 000 *M.*, dazu war eine Umlage von 80 *S.* (1906: 85 *S.*) erforderlich. Bei dem Karlsruher Umlagefuß von 40 *S.* werden die Rintheimer Steuerkapitalien nur etwa die Hälfte einbringen, so daß Karlsruhe aus seiner Umlage die zweite Hälfte und alle Mehrausgaben, die zunächst auf mindestens 10 000 *M.* zu veranschlagen sind, aufkommen, also für Rintheim jährlich mindestens 16 000 *M.* aufwenden muß. Als Vorteil steht dem zunächst nur der Erwerb des Rintheimer Vermögens und des Gemarkungsrechts gegenüber. Ein Ausgleich der Lasten kann hier nur durch die Vermehrung der Steuerkapitalien auf der derzeitigen Gemarkung Rintheim, insbesondere durch Zunahme der Bautätigkeit und Ansiedelung industrieller Anlagen an der Industriebahn gefunden werden.

Sucht man das Ergebnis der drei Eingemeindungen in der Hauptsache kurz zusammenzufassen, so ergibt sich folgendes:

	Beiertheim	Rüppurr	Rintheim	Gesamtsumme
Die Stadt erwirbt:				
Gemarkungsgebiet	160 ⁰⁰⁰ ha	800 ha	169 ha	1 129 ha
Grundbesitz (ohne Gebäude) . . .	883 048 qm	2 670 830 qm	80 161 qm	3 634 039 qm
Kapitalvermögen nach Abzug der				
Schulden	2 050 729 <i>M.</i>	20 549 <i>M.</i>	53 992 <i>M.</i>	2 125 270 <i>M.</i>
Steuerkapitalien	2 961 184 <i>M.</i>	3 168 431 <i>M.</i>	1 640 424 <i>M.</i>	7 770 039 <i>M.</i>

Die Stadt übernimmt
dagegen:

einen ungedeckten Aufwand von . .	36 041 <i>M.</i>	20 415 <i>M.</i>	16 305 <i>M.</i>	72 761 <i>M.</i>
welcher für 1907 eine Umlage- steigerung herbeiführen kann von etwa	1 <i>S.</i>	0,6 <i>S.</i>	0,4 <i>S.</i>	2 <i>S.</i>

Die Einwohnerzahl

der Stadt vermehrt sich um . . .	2 172	2 574	2 018	6 764
----------------------------------	-------	-------	-------	-------

Ein Plan über die bisherige Gemarkung Karlsruhe und die dazu kommenden Gebiete ist angeschlossen.

Bestimmungen

über die

Vereinigung der Gemeinde Beiertheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Die Gemeinde Beiertheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Auf die am 1. Januar 1907 vorhandenen Bürger der Gemeinde Beiertheim findet die Übergangsbestimmung des § 7 a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem Aufenthalt in Beiertheim die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt zur ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl seiner Mitglieder ein vom Gemeinderat Beiertheim ernanntes Mitglied als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben drei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Beiertheim mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abgangs einer der in §§ 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats beziehungsweise des Bürgerausschusses Beiertheim.

§ 6.

Alles freie Gemeinde- und Allmendvermögen der bisherigen Gemeinde Beiertheim geht auf die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum über.

§ 7.

Hinsichtlich des Bürgerrechts bleibt der Bürgerverband der Gemeinde Beiertheim nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auch ferner erhalten.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über den Bürgernutzen und das Einrücken in ihn sowie die Anteilnahme daran tritt nachstehende Regelung:

- a. Die der Gemeinde Beiertheim gegenüber der Großherzoglichen Civilliste zustehenden Gaholzberechtigungen werden durch eine einmalige Abfindungssumme von 180 000 M. abgelöst, welche nach dem durch Beschluß der stimmbfähigen Bürger festgesetzten Verteilungsmaßstab verteilt wird.
- b. Die dem Bürgerverband angehörigen Bürger, die seit mindestens einem Jahr in der derzeitigen Gemarkung Beiertheim wohnen, erhalten, solange sie diesen Wohnsitz und Aufenthalt beibehalten und die übrigen für den Bürgergenuß geltenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. vom 1. Januar des auf den Antritt des Bürgerrechts folgenden Kalenderjahres an eine jährliche Rente von 40 M. pro Jahr, bis sie in den Genuß der Rente unter 2 eintreten,
 2. vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres an, welches auf die Zurücklegung von zehn Jahren nach dem Antritt des Bürgerrechts folgt, eine jährliche Rente von 270 M.

Die Anwartschaft auf die Renten unter 1 und 2 steht allen bis zum 31. Dezember 1906 geborenen Bürgern und Bürgersöhnen zu. Die nach dem 31. Dezember 1906 geborenen Bürgerkinder sind nicht mehr genußberechtigt.

Im Genuß der unter b Ziffer 2 bezeichneten Renten dürfen sich gleichzeitig nie mehr als 200 Berechtigte befinden.

Mit Almendauflagen dürfen die Renten nicht belastet werden.

Dem Aufenthalt der Rentenberechtigten in der Gemarkung Beiertheim gilt derjenige in der Gesamtmarkung Karlsruhe gleich.

§ 8.

Vom 24. November 1906 ab ist der Einkauf in den Bürgergenuß der Gemeinde Beiertheim nicht mehr zulässig.

§ 9.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeumlagen (§ 80 der Städteordnung) an die Stadt Karlsruhe bleiben in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1930 befreit:

1. die nach § 7 im Bezug einer Bürgergenußrente befindlichen in der derzeitigen Gemarkung Beiertheim wohnhaften Personen und im Falle des Todes eines solchen Berechtigten seine in Beiertheim wohnhafte Witwe und seine eine Anwartschaft auf eine solche Rente besitzenden, in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim wohnhaften Kinder,
2. die sonstigen vor dem Jahre 1882 geborenen, am 1. Januar 1907 seit mindestens zwei Jahren in Beiertheim wohnhaften Steuerpflichtigen, welche ihren Wohnsitz in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim beibehalten.

Die Umlagefreiheit streckt sich indessen jeweils nur auf diejenigen Steueransätze und Steuerkapitalien, mit welchen die beteiligten Personen in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim zur Gemeindeumlage heranzuziehen wären, wenn Beiertheim als selbständige Gemeinde fortbestehen würde.

Auch sind die nach dem 1. Januar 1907 in diesem Gemarkungsgebiet errichteten Gebäude und gewerblichen Unternehmungen hinsichtlich der Häuser- und der Gewerbesteuer, die letzteren auch hinsichtlich der Einkommensteuer, von der Umlagefreiheit ausgeschlossen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, längstens bis zum 1. Januar 1915 die Kanalisation und sämtliche Straßen des gesamten bisherigen Ortsetters Beiertheim nach den in der Stadt selbst üblichen technischen Grundsätzen herstellen zu lassen.

Die Angrenzer der zurzeit schon fertiggestellten Straßen, welche auf anliegendem Plan *) mit gelber und blauer Farbe bezeichnet sind, sowie die sonstigen am 1. Januar 1907 schon erbauten Häuser, dürfen zu Beiträgen zu den Kosten der Straßen- und Kanalherstellung nicht herangezogen werden.

Bezüglich der Gehwege soll bei diesen Straßen bis nach Erstellung die bisherige Übung beibehalten werden sowohl hinsichtlich der Gestaltung als hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Gehwege.

§ 11.

Sämtliche Gemeindebeamte und Bedienstete im Sinne der Gemeindeordnung werden von der Stadtgemeinde übernommen und mit ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Ämtern oder Diensten betraut beziehungsweise pensioniert.

§ 12.

Die jeweils für Karlsruhe erlassenen Gas-, Wasser- und Strombezugsordnungen gelten auch für das Gebiet der Gemarkung Beiertheim. Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, die Gas-, Wasser- und die elektrische Leitung auf diejenigen Teile der Gemarkung Beiertheim auszuweiten, für welche nachgewiesen wird, daß sich die Kosten der Ausdehnung durch Abnahme von Gas beziehungsweise Wasser oder Elektrizität je zu 3½ Prozent rentieren werden.

§ 13.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beiertheim erhält einen Zuschuß aus der Stadtkasse von entsprechender Höhe.

§ 14.

Die Privatschlachtungen und die Schlachtungen von Wirten, die vorschriftsmäßige Schlachthäuser haben, sollen auf die Dauer von zehn Jahren vom Schlachthauszwang befreit werden. Neue Schlachtplätze werden nicht mehr zugelassen.

§ 15.

Die Karlsruher ortspolizeilichen Vorschriften, welche den Betrieb der Landwirtschaft beschränken, sollen vor Ablauf von zehn Jahren auf die derzeitige Gemarkung Beiertheim nicht ausgedehnt werden.

§ 16.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet für Haltung von Zuchtschafen und Ziegenböcken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweiligen Bedürfnisses auf Gemarkung Beiertheim Sorge zu tragen.

§ 17.

In dem Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Beiertheim eingezeichnet werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Beiertheim werden durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

Doch gilt die ganze Gemarkung Beiertheim als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des aus der bisherigen Gemarkung der Stadt Karlsruhe eingeführten Weins und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamtmarkung gebrannten Biers.

*) Der Plan kann in der Stadtratsregistratur eingesehen werden.

I. Gesetzesbestimmungen

über die

Vereinigung der Gemeinde Rintheim mit der Gemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Die Gemeinde Rintheim wird am 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Rintheim findet die Übergangsbestimmung des § 7 a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Rintheim die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Karlsruhe tritt zu der ortstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderat Rintheim ernanntes Mitglied dieses als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Rintheim mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abgangs einer der in §§ 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Rintheim.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Rintheim aus dem 40. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 7.

Hinsichtlich des Bürgernutzens ist der zwischen der Generalintendanz Großherzoglicher Civilliste und der Gemeinde Rintheim mit Genehmigung der Bürgerversammlung vom 28. Mai 1906 abgeschlossene Vertrag maßgebend.

II. Sonstige Zusicherungen.

§ 8.

Aus den Zinsen des nach dem Vertrag über die Ablösung der Holzberechtigung von Großherzoglicher Civilliste zu entrichtenden Kapitals soll, soweit sie dazu ausreichen, auch die auf dem Bürgernutzen ruhende Auflage bestritten werden.

§ 9.

Die städtische Straßenbahn soll, sobald angängig, nach Rintheim weiter geführt werden.

§ 10.

Die Kanalisation Rintheims soll durchgeführt werden, sobald dies erforderlich erscheint.

§ 11.

In den Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Rintheim einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Rintheim werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung Rintheim als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamtmarkung gebrauten Bieres.

§ 12.

Für die Schulbedürfnisse von Rintheim wird die Stadtgemeinde entsprechend sorgen wie in den andern Stadtteilen. Der Lehrplan der Rintheimer Volksschule soll dem der städtischen Schulen angepaßt werden.

Die Hauptlehrer Rintheims sollen durch Gewährung besonderer Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

§ 13.

Die Versorgung Rintheims mit Gas, Wasser und Elektrizität soll erfolgen, sobald die für Neueinrichtung dieser Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den in Rintheim zu erwartenden Bezug gesichert ist.

§ 14.

Mit den Rintheimer Gemeindeangestellten sollen Dienstverträge entsprechend dem Karlsruher Beamtenstatut abgeschlossen werden.

§ 15.

Die bei der Eingemeindung bestehenden ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten sollen vorerst belassen und die Befreiung vom Schlachthauszwang beibehalten werden, beides jedoch nur, solange nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen.

§ 16.

Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft beschränken, sollen mindestens während der nächsten zehn Jahre auf Rintheim nicht ausgedehnt werden.

§ 17.

Für die Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken wird die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung sorgen.

§ 18.

Die Feuerwehr Rintheims soll wie die Feuerwehr Karlsruhe einen Zuschuß aus der Stadtkasse Karlsruhe in entsprechender Höhe erhalten.

§ 19.

Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Verlassung in Rintheim erwünscht ist, soll einem besonderen in Rintheim zu errichtenden Gemeindefsekretariat übertragen werden unter tunlichster Verwendung der bisherigen Beamten.

Die in Rintheim übliche Art der Bekanntmachung soll vorerst keine Änderung erfahren.

§ 20.

Der Rintheimer Friedhof soll, solange angängig, beibehalten werden.

§ 21.

Gegen die Vereinigung der Kirchengemeinde Rintheim mit der städtischen Kirchengemeinde wird die Stadtverwaltung keine Einwendungen erheben.

§ 22.

Durch die Eingemeindung soll das Rintheimer Kirchweihfest nicht berührt werden.

I. Gesetzesbestimmungen

über die

Vereinigung der Gemeinde Rüppurr mit der Gemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Die Gemeinde Rüppurr wird am 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Rüppurr findet die Übergangsbestimmung des § 7 a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Rüppurr die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Karlsruhe tritt zu der ortstatutarisch festgelegten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderat Rüppurr ernanntes Mitglied dieses als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Rüppurr mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abgangs einer der in §§ 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Rüppurr.

§ 6.

Das Almendgut der Gemeinde Rüppurr geht in das Eigentum der Gemeinde Karlsruhe über. Der Almendgenuß der Rüppurrer Bürger hört vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an auf.

§ 7.

Dagegen erhalten diejenigen Rüppurrer Bürger, die bis 1. Januar 1907 in den Bürgergenuß eingerückt sind, vom Tage der Vereinigung der Gemeinde Rüppurr mit der Stadt Karlsruhe eine jeweils auf Jahreschluß fällige Rente von 40 M. — vierzig Mark — solange sie die für den Bürgergenuß geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Denselben Anspruch haben alle bis zum 31. Dezember 1906 geborenen Rüppurrer Bürger, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zahl der Rentenberechtigten die Zahl der nach Absatz 1 im Bürgergenuß befindlichen 246 Bürger nicht überschreiten darf.

§ 8.

Der Einkauf in den Bürgergenuß der Gemeinde Rüppurr ist vom 1. Januar 1906 ab nicht mehr zulässig.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Rüppurr aus dem 40. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

II. Sonstige Zusicherungen.

§ 10.

In den Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Rüppurr einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Rüppurr werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung Rüppurr als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamtmarkung gebrannten Bieres.

§ 11.

Mit den Rüppurrer Gemeindeangestellten sollen Dienstverträge entsprechend dem Karlsruher Beamtenstatut abgeschlossen werden.

§ 12.

Für die Schulbedürfnisse von Rüppurr wird die Stadtgemeinde entsprechend sorgen wie in anderen Stadtteilen. Der Lehrplan der Rüppurrer Volksschule soll dem der städtischen Schulen angepaßt werden. Die Hauptlehrer Rüppurrs sollen durch Gewährung besonderer Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

§ 13.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen ist im Ortsstraßengesetz geregelt und zwar auch hinsichtlich des Kostenersatzes durch die Angrenzer.

Zu den Kosten für eine späterhin durch die Stadtgemeinde vorzunehmende Kanalisation dürfen die bis 1. Juni 1906 bebauten Grundstücke des alten Ortsteils von Rüppurr (Hauptstraße, Almend-Straße, Friedrich-Straße, Ettlinger-Straße, Wald-Straße, Durlacher-Straße sowie Klein-Rüppurr) und die bis zu genanntem Zeitpunkt bebauten Grundstücke im Gewann „Göhren“ (Arbeiterwohnungen), an welchen nach § 7 ihrer Verkaufsbedingungen sich die Großherzogliche Domäne Eigentumsbeschränkungen vorbehalten hat, sofern die bezeichneten Grundstücke zur Zeit der Ausführung der Kanalisation sich noch im Eigentum der gegenwärtigen Besitzer oder ihrer Kinder befinden, nicht beigezogen werden.

Die Vereinbarungen der Gemeinde Rüppurr mit der Großherzoglichen Forst- und Domänenverwaltung über die Herstellung von Straßen im Gewann „Göhren“ bleiben unberührt.*)

§ 14.

Die Versorgung Rüppurrs mit Gas- und Wasserleitung soll tunlichst bald geschehen, sobald nämlich die für Neueinrichtung dieser Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den in Rüppurr zu erwartenden Bezug gesichert ist. Entsprechendes gilt für die Zuführung des elektrischen Stroms.

§ 15.

Eine bessere Verbindung Rüppurrs mit Karlsruhe soll dadurch angestrebt werden, daß die Stadtgemeinde die Wünsche der Rüppurrer auf Vermehrung der Züge der Abtalsbahn zwischen Rüppurr und Karlsruhe bei der Verwaltung jener Bahn unterstützt.

§ 16.

Solange nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, soll der besondere Friedhof in Rüppurr belassen und die Karlsruher ortspolizeiliche Vorschrift sowie das Karlsruher Ortsstatut über das Beerdigungsweisen auf die seitherige Gemarkung Rüppurr keine Anwendung finden.

§ 17.

Für die Haltung von Buchsfarren und Ziegenböcken in Rüppurr wird die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen sorgen.

§ 18.

Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft beschränken, sollen mindestens während der nächsten zehn Jahre auf Rüppurr nicht ausgedehnt werden.**)

§ 19.

Streulaub wird den Rüppurrer Bürgern aus dem bisherigen Gemeindewald im Bedarfsfall gegen entsprechende Bezahlung überlassen, wenn die Abgabe nach dem Gutachten Großherzoglichen Forstamts Karlsruhe tunlich erscheint.

§ 20.

In den nächsten zehn Jahren sollen, solange keine dringenden sanitären Gründe eine Änderung verlangen, die am Tag der Eingemeindung in Rüppurr bestehenden ordnungsgemäß errichteten und seither betriebenen Schlachtfstätten belassen und die Befreiung vom Schlachthauszwang beibehalten werden.

*) Der von Absatz 3 lediglich in der Fassung abweichende Beschluß von Rüppurr lautet:

„Das Großherzogliche Domänenamt gibt zu den neu anzulegenden Ortsstraßen und Entwässerungsanlagen im Gewann „Göhren“ hinsichtlich der Artikel 20 und 24 des Ortsstraßengesetzes insoweit eine Abweichung beziehungsweise Begünstigung zu, als es die Kosten der Herstellung der Straßen und Entwässerungsanlagen, worunter jedoch nur die oberirdischen verstanden sind, vorzuschüssig bestreitet.“

**) Der hiervon lediglich in der Fassung abweichende Beschluß von Rüppurr lautet:

„In den nächsten zehn Jahren dürfen seitens der Stadtverwaltung Karlsruhe keinerlei Beschränkungen in der Ausübung der Landwirtschaft erlassen werden. Falls solche durch die Polizeiverwaltung, das ist in diesem Falle das Großherzogliche Bezirksamt, eintreten, so hat der Stadtrat Karlsruhe nach Möglichkeit die Landwirte zu unterstützen.“

§ 21.

Die Feuerwehr Rüppurr soll wie die Feuerwehr Karlsruhe einen Zuschuß aus der Stadtkasse von entsprechender Höhe erhalten.

§ 22.

Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung (so betreffend Meldebüro, Arbeiterversicherung, Ortsviehversicherung, Standesbeamtung, Aufnahme von Anträgen in gemeindegerechtlichen Sachen, Entgegennahme von Gemeindeabgaben) soll einem besonderen Gemeindefekretariat in Rüppurr übertragen werden unter tunlichster Verwendung der bisherigen Beamten.

An Stelle der Rüppurrer Sparkasse soll eine Zweigstelle der Karlsruher Sparkasse treten

Die bisherige Art der in Rüppurr ortsüblichen Bekanntmachung durch Ortschelle soll beibehalten werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1906.

Nachtrag

zu der Vorlage vom 20. Mai, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Nachdem die Vorlage über die Eingemeindungen bereits dem Druck übergeben war, hat die Gemeinde Beiertheim die von ihren Vertretern und ihrem Gemeinderat angenommenen Einverleibungsbedingungen, wie sie in der Vorlage vom 20. Mai als Anlage A Aufnahme gefunden haben, nochmals geändert, und zwar in folgenden Punkten:

1. An Stelle des Absatzes 3 des § 9 der Bestimmungen wurde folgendes gesetzt:

„Auf die nach dem 1. Januar 1907 errichteten neuen Gebäude und gewerblichen Unternehmungen erstreckt sich die Umlagefreiheit der genannten Personen nur soweit sie auf Grundstücken errichtet werden, welche an die in § 10 Absatz 2 bezeichneten bestehenden Ortsstraßen grenzen und soweit ihr Gewerbesteuerkapital 20 000 *ℳ* nicht übersteigt. Die sonstigen nach dem 1. Januar 1907 in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim errichteten Gebäude und gewerblichen Unternehmungen sind hinsichtlich der Häuser- und Gewerbesteuer, die letzteren auch hinsichtlich der Einkommensteuer, auch dann umlagepflichtig, wenn sie von der Umlage befreiten Personen gehören.“

Es soll also hiermit die als Regel aufgestellte Umlagepflicht hinsichtlich neuer Häuser und gewerblicher Unternehmungen zugunsten der umlagefreien Eigentümer der Gebäude, Grundstücke und kleineren gewerblichen Betriebe an den bestehenden Ortsstraßen wieder eingeschränkt werden.

2. An die Stelle des zweiten Satzes des § 12 hat der Bürgerausschuß von Beiertheim folgende Bestimmung gesetzt:

„Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, die Gas- und Wasserleitung bis spätestens 1. Januar 1910 auf die Gemarkung Beiertheim auszudehnen; sie ist ferner verpflichtet, die elektrische Leitung auf diejenigen Teile der Gemarkung Beiertheim auszudehnen, für welche nachgewiesen wird, daß sich die Kosten der Ausdehnung durch Abnahme von Elektrizität zu 3½ Prozent rentieren werden.“

Darnach soll die Stadtgemeinde Gas- und Wasserleitung innerhalb drei Jahren von der Eingemeindung an auch ohne den Nachweis der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rente nach Veiertheim führen müssen.

3. Der letzte Absatz von § 17 soll lauten:

„Doch gilt die ganze Gemarkung Veiertheim als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und des Bieres.“

Wein und Bier sollen also ohne Rücksicht auf die Herkunft der städtischen Verbrauchssteuer unterliegen. Diese Änderung wirkt zugunsten der Stadt.

Obgleich der Stadtrat namentlich die unter Ordnungsziffer 1 aufgeführte Änderung für eine ungerechtfertigte Verschlechterung hält, da diese Bestimmung im wesentlichen auf die Begünstigung einer Anzahl Veiertheimer Grundbesitzer hinausläuft, so glaubte er doch, schließlich auch auf diese Bestimmungen eingehen zu müssen, zumal wohl kaum daran zu zweifeln ist, daß die Ausdehnung der Gas- und Wasserleitung auf Veiertheim die Rente von $3\frac{1}{2}$ Prozent einbringen wird. Andererseits kommen der Stadtkasse die Einnahmen aus der Verbrauchssteuer für Bier und Wein, soweit solche Getränke in Veiertheim verbraucht werden, zu gute. Im Jahre 1905 betrug die Rückvergütung an Verbrauchssteuer für Karlsruher Bier, das nach Veiertheim ausgeführt wurde, 1656 M. Wieviel sonstiges Bier und wieviel Wein in Veiertheim getrunken wurde, läßt sich nicht feststellen.

Der Stadtrat beantragt hiernach,

der Bürgerschaft wolle den Einverleibungsbedingungen der Gemeinde Veiertheim auch in der durch obige Änderungen bedingten Fassung zustimmen.

Siegrist.

Vacher.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Juni 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 7. Juli 1906 No. 30.448

Karlsruhe, den 11. Juni 1906.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

- I. daß im östlichen Gaswerk zwei weitere Retortenöfen mit je neun Retorten erstellt,
- II. daß die Reinigeranlage des östlichen Gaswerks durch Erhöhung der Kasten verbessert und erweitert und
- III. daß der entstehende Aufwand in Höhe von 29 700 Mk. für die Öfen und von 9 800 Mk. für die Erhöhung der Reinigerkasten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Sacher.

Begründung.

Die Direktion des Gaswerks hat unterm 9. Juni d. J. folgendes berichtet:

1. In unserm Bericht vom 13. April d. J., welcher die Veranlassung zu der Vorlage an den Bürgerausschuß vom 19. April d. J. gab, haben wir mitgeteilt, daß im verflossenen Winter die Gasabgabe einen solchen Umfang erreichte, daß im westlichen Gaswerk von den 15 vorhandenen Retortenöfen 14 und im östlichen von den 14 Öfen 13 in Betrieb genommen werden mußten, also in beiden Gaswerken nur je ein Ofen in Reserve blieb.

Nachdem nun in den Monaten März bis Mai die Zunahme der Gasabgabe zwischen 6,08 bis 7,40 Prozent betrug und ein stetiger Zuwachs an neuen Gasabnehmern stattfindet, ist anzunehmen, daß im kommenden Winter eine Zunahme von solcher Höhe eintreten wird, daß sämtliche Öfen in Betrieb genommen werden müssen, so daß gar keine Reserven vorhanden wären für den Fall, daß ein Ofen wegen Defektes außer Betrieb genommen werden muß. Es ist daher im Interesse eines sicheren Betriebes unumgänglich notwendig, daß der Bau von neuen Öfen in Angriff genommen wird.

Im östlichen Gaswerk ist die Möglichkeit vorhanden, zwischen die bestehenden Öfen noch zwei weitere Öfen einzubauen.

In dem in Ausarbeitung begriffenen Erweiterungsprojekt ist dieses in Aussicht genommen, weil bei Einrichtung des mechanischen Betriebes die zwischen den Ofenblöcken bestehenden Lücken zweckmäßigerweise ausgebaut werden.

Der Bauaufwand für die Herstellung der zwei mit je neun Retorten zu belegenden Öfen wird betragen: 29 700 Mk.

2. Bei der Reinigeranlage des östlichen Gaswerks läßt sich nach Versuchen, die anderwärts gemacht worden sind, annehmen, daß durch Erhöhung der acht vorhandenen Reinigerkasten um 0,3 m eine Vermehrung der Leistungsfähigkeit um 50 bis 70 Prozent erreicht werden kann, so daß wir bei der Bearbeitung unseres Erweiterungsprojekts die Erbauung eines weiteren Gebäudes und neuer Systeme für die Reinigung erst für einige Jahre später in Aussicht genommen haben.

Es wäre aber zweckmäßig, schon bis zum Beginn der diesjährigen größeren Tagesproduktion die Erhöhung der Kasten bewirkt zu haben, damit während des Winterbetriebes festgestellt werden kann, bis zu welcher Gasmenge mit diesen erhöhten Kasten gut zu reinigen ist und Versuche mit verschiedener Art der Zuführung und Ableitung des Gases gemacht werden können.

Diese Erhöhung wird einen Aufwand von 9 800 Mk. verursachen.

Da mit der Erhöhung der Kasten und der dadurch erreichbaren Einbringung von größeren Mengen an Reinigungsmasse jedenfalls die einzelnen Kasten länger im Betrieb gehalten werden können, bis die Masse ausgewechselt werden muß, und das Entleeren und Wiederfüllen eines Kastens, abgesehen von den dabei auftretenden Gasverlusten, einen Aufwand an Arbeitslöhnen im Betrag von 40 bis 50 Mk. erfordert und recht wohl mit größeren Kästen zehn bis zwölf Kastenentleerungen während des Winters erspart werden können, so empfiehlt es sich, diese Arbeit schon in diesem Jahre vorzunehmen. Es ist aber auch mit Rücksicht auf die Einteilung der Arbeit erwünscht, daß diese Erhöhung schon in diesem Jahre erledigt wird, weil jetzt die Betriebsleitung dieser speziellen und nicht leichten Arbeit sich mit besonderer Sorgfalt widmen kann, während, wenn die allgemeinen Erweiterungsbauten mit den dadurch bedingten Änderungen an den vorhandenen Betriebsanlagen in Angriff genommen sind, viel weniger Zeit dafür zur Verfügung steht und es dann recht gut ist, wenn diese unter allen Umständen vorzunehmende Arbeit erledigt ist.

Der Stadtrat glaubt beiden Anträgen alsbald entsprechen zu sollen, damit insbesondere die Leistungsfähigkeit des Gaswerks bis zum nächsten Winter in dem gesteigerten Bedürfnis entsprechendem Umfang sichergestellt ist.

Die Übernahme der Ausgaben auf Anlehensmittel rechtfertigt sich dadurch, daß damit rentable Betriebseinrichtungen von dauerndem Wert geschaffen werden.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am *27. Juli 1906.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Ministerium des Innern*
 vom *21. August 1906.* No. 36267.

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die der Firma Haafenstein & Bogler sowie dem Herrn Privatmann Philipp Weber hier gehörigen, in den hiesigen Straßen aufgestellten 55 Plafatsäulen mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 330 M. für eine Säule, zusammen von 18150 M., für die Stadtgemeinde käuflich erworben werden.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Lacher.

Begründung.

Durch Vertrag vom 13. September 1894 ist der Firma Haafenstein & Bogler, A.-G., sowie dem Herrn Privatmann Philipp Weber dahier die Erlaubnis erteilt worden, auf bestimmten Plätzen der Stadt zunächst 30 Anschlagssäulen aufzustellen und zu betreiben, die nach einem bestimmten, vom Hochbauamt gefertigten Plane ausgeführt sein mußten. Für das durch diese Genehmigung gewährleistete Recht hatten die Unternehmer einen jährlichen Pachtzins von 200 M. d. i. für eine Säule 6 M. 66 S. jährlich an die Stadtkasse zu bezahlen. Ferner mußten sie sich verpflichten, während der Dauer des Vertragsverhältnisses sämtliche ihnen übertragene Anschläge pünktlich zu besorgen und dabei einen bestimmten, vom Stadtrat vorgeschriebenen Tarif einzuhalten. Das Vertragsverhältnis war fünf Jahre unkündbar, von wo an dreimonatliche Kündigung gegenseitig statthaft war. Ferner hatte sich die Stadtgemeinde in dem Vertrage das Recht vorbehalten, nach dessen Ablauf die Anschlagssäulen um den Herstellungspreis, der auf 330 M. für je eine Säule festgestellt wurde, anzukaufen. Die Zahl der Säulen ist im Verlaufe der Jahre von 30 auf 55 vermehrt worden. Später hat die Stadtgemeinde an die Unternehmer auch die Benützung der Transformatoren zu öffentlichen Anschlägen vergeben.

Nach Ablauf der fünf Vertragsjahre glaubte der Stadtrat eine Kündigung des Vertragsverhältnisses nicht vornehmen zu sollen, weil wesentliche Klagen gegen das Unternehmen nicht

vorgebracht wurden und weil es der Billigkeit zu entsprechen schien, den Unternehmern im Hinblick auf das von ihnen übernommene Risiko eine längere Benützung ihres Rechts zu gestatten.

Vom 1. Februar 1901 bis 1905 hatten die Unternehmer zu zahlen: für 55 Plakatsäulen jährlich 660 Mk., für 40 Transformatoren jährlich 480 Mk., einen Aversalbetrag für Benützung des untersten Feldes der Transformatoren von jährlich 60 Mk., sowie einen Aversalbeitrag für Reinigung der Transformatoren von jährlich 100 Mk., zusammen 1300 Mk. Für die Zeit vom 1. Februar 1905 an wurde der Pachtzins verdoppelt. Am 1. Februar kommenden Jahres läuft die Pachtzeit ab.

Der Stadtrat glaubt nun auf eine weitere Verlängerung des Pachtverhältnisses, die von den Unternehmern gewünscht wurde, nicht eingehen zu sollen, sondern hält für zweckmäßig, die Säulen in das Eigentum der Stadt zu übernehmen und dann das Anschlagswesen entweder zu verpachten oder in eigener Regie zu betreiben. Über den den Unternehmern vorgeschriebenen Tarif bestimmt § 6 des Vertrags vom 13. Dezember 1894 folgendes:

Für die Besorgung der Anschläge haben die Unternehmer die in nachstehendem Tarif festgesetzten Gebühren zu erheben nämlich:

Tarif zur Berechnung der Anschlaggebühren.									
Stückzahl (Säulen)	Zeitdauer des Anschlags.	$\frac{1}{8}$ Bogen 32/21 cm.		$\frac{1}{4}$ Bogen 43/32 cm.		$\frac{1}{2}$ Bogen 63/43 cm.		$\frac{3}{4}$ Bogen 83/63 cm.	
		Mk.	S.	Mk.	S.	Mk.	S.	Mk.	S.
1—10	1 Tag	1	—	1	—	1	50	2	—
	1 Woche	2	75	2	75	3	25	3	75
11—20	1 Tag	1	50	1	50	1	75	2	25
	1 Woche	3	50	3	50	4	—	4	50
21—30	1 Tag	1	75	1	75	2	—	2	40
	1 Woche	4	—	4	—	4	50	5	—

Größere Formate bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten

Für Plakate, welche vier Wochen angehängt bleiben sollen, ist der Preis für nur drei Wochen zu entrichten.

Abänderungen dieses Tarifs unterliegen jeweils der Genehmigung des Stadtrats. Ob nun das Anschlagswesen verpachtet oder in eigene Regie übernommen wird, so wird der Tarif einer Revision zu unterziehen sein. Über die in andern Städten für die Behandlung des Anschlagswesens maßgebenden Grundsätze gibt die in der Anlage enthaltene Übersicht Auskunft.

Ehe jedoch der Stadtrat darüber Beschluß faßt, ob das Anschlagswesen in eigene Regie übernommen oder verpachtet werden und welcher Tarif eingeführt werden soll, ist die Zustimmung des Bürgerausschusses zum Ankauf der Plakatsäulen erforderlich. Da es sich hier um die Erwerbung eines dauernden und rentablen Wertes handelt, rechtfertigt sich die Deckung der Kosten aus Anlehensmitteln.

Schuchler.

Anlage.

Übersicht

über die

Regelung des Plakatwesens in den Städten

Mannheim, Freiburg, Straßburg, Mainz, Cassel, Aachen, Barmen,
Wiesbaden, Nürnberg, Schöneberg und Stuttgart.

Stadt	Der Anschlagsäulen bezw. -Tafeln			Pachtbetrag jährlich	Besondere Ver-
	Zahl	Eigentümer	Benützung durch:		
Mannheim	59	Stadt	Unternehmer	100 M. pro Säule	Nach Erhöhung der weiteren Betonring Fah- Säule. Städtische Pla- gartenplakate für ge- gen zweimal per Woche liche Veranstaltungen bis 172 oder 86/126 cm) dieser Plakate 2, 3 und Anschlag und größerem Differenzen Tarif mit Kraft. Mietdauer fünf Säulen durch die Stadt.
Freiburg	48	Stadt	Stadt selbst (Hochbauamt)	—	
Straßburg	141	73 Trans- formatorensäulen gehören dem Elektrizitätswerk, die übrigen Anschlagssäulen dem Unternehmer	Unternehmer	Für Benützung des Grund und Bodens 40 M. pro Säule (Anschlag- und Transformatoren- säule)	Vertrag vom 4 Ja- verlängert; wenn drei gekündigt, stillschweigend Nach Ablauf dieser zwei säulen auf Verlangen gentum der Stadt über- setzung einzelner Säulen schädigung. Anbringung Feuermeldern, Uhren u. geltlich gestatten. An- stätigung durch das darf er nur mit Geneh- denten entlassen werden tische Bekanntmachungen Anschlagtafeln und den fleben. Kaution 500 M.

Stadt	Der Anschlagssäulen bezw. Tafeln			Pachtbetrag jährlich	Besondere Ver-
	Zahl	Eigentümer	Benützung durch:		
Mainz	64	Stadt	Unternehmer	unbekannt	An den 28 Trans- Unternehmer eine Fläche Sockel ab zur Benützung. Teil wird von der Stadt das der Polizeibehörde ein äußeres Abzeichen Stellen sind amtliche entgeltlich anzulegen. mittags 6 bis 9 Uhr. Säulen kein Pachtnach- die Säulen zu unter- Jahre, dann dreimonat- Kaution 1500 Mk.
Cassel	42	Unternehmer	Unternehmer	bis 1. Oktober 1903 300 Mk., von 1. Okt- 1903 bis 1912 500 Mk. und von da ab 750 Mk.	Unternehmer muß auf- setzen und vermehren. ungen unentgeltlich an- Polizeidirektion. Son- machungen jeden For- kosten 1 Mk. 50 Pf. Sieben städtischem Eigentum; Grundeigentümer irgend- spruchen, hat diese der Nach Ablauf des Ver- tember 1922, gehen sämt- gen einmalige Vergü- Säule in das Eigentum Verpachtung hat Unter- Kaution 800 Mk.
1. Aachen	un- bekannt	Stadt	Unternehmer	1580 Mk., für jede neue Säule oder Tafel 46 Mk. mehr	Unternehmer hat die unterhalten. Er ist nicht chen Inhalts an mehr gleichzeitig anzuschlagen, und amtliche Bekannt- unentgeltlich anzubringen Jahre. Kaution 1000 Mk. zu 500 Mk. Pachttrück- entbindet die Stadt vom

the
eg

Stadt	Der Anschlagssäulen bezw. Tafeln			Pachtbetrag jährlich	Besondere Ver-
	Zahl	Eigentümer	Benützung durch:		
2. Im Stadt- bezirk Aachen- Burtscheid	4	Stadt	Stadt selbst	—	
Barmen	un- bekannt	Unternehmer	Unternehmer	Anerkennungsgebühr für jede Säule oder Tafel 3 Mk. jährlich.	Stadt kann Beseitigung Säulen verlangen. Be- lizeverwaltung und der anzuheften und 3 Tage ende nicht vor 31. Feb- ruar. Kündigungsfrist. Nach- ternehmer sämtliche Säulen 4 Wochen zu entfernen, ohne Entschädigung in
Wiesbaden	34	Stadt	Unternehmer	Unbekannt	Pächter muß städtische hervorragender, dem zugänglicher Stelle un- Vertragsdauer 6 Jahre, digung. Stadt über- Säulen, welche so ein- daß sie gleichzeitig zur von Kontrollühren, elek- dienen. Mehr als zehn einander gefleht werden. 10 Mk. Kaution 1 000 Mk.

tragsbedingungen	Format des Plakats cm	Gebührenregelung					
	Größe	Ausgang		Abonnement			Jahr
		bis zu 8 Tage	für jede weiteren angefangenen 8 Tage mehr	1 Monat	2 Monat	3 Monat	
				bis zu 1 qm			
	nicht mehr wie $\frac{1}{10}$ qm	50 S.	25 S.				
	$\frac{1}{10}$ qm bis 1 qm	Für jedes angefangene $\frac{1}{10}$ qm 10 S. mehr		3 Mk.	5 Mk.	6 Mk.	30 Mk.
über 1 qm	2 Mk.	—	1 bis 2 qm = 40 " 2 " 3 " = 50 "				
Bei Jahresabonnement 14 tägige Erneuerung.							
bezw. Versetzung der Sanktionen der Po- stadt sind unentgeltlich zu belassen. Vertrags- ruar 1904; einjährige Vertragsablauf hat Un- ten und Tafeln binnen andererfalls gehen diese den Besitz der Stadt über.	63/86	Gebühr darf für jeden Tag, während dessen der Anschlag verbleibt, folgende Sätze nicht überschreiten:					
	43/63	6 Mk. — S.					
	31 $\frac{1}{2}$ /43	3 " 50 "					
		2 " 50 "					
Tag des Anschlags wird als voll gerechnet, wenn Anschlag bis 11 Uhr vormittags beendet.							
Bekanntmachungen an Publikum am bequemsten entgeltlich anschlagen. dann halbjährliche Rün- nimmt Unterhaltung der Gerichteten werden können, Beleuchtung, Aufnahme trischen Apparaten u. Blatt dürfen nicht auf- Ordnungsstrafe bis zu		Gebühr für					
		1 Tag	2 bis 3 Tage		4 bis 7 Tage		
		M.	M.		M.		
	12/18	1.—	1.50		1.80		
	18/36	1.50	2.—		2.20		
	36/54	1.80	2.50		3.—		
	48/72	2.20	3.—		3.50		
	60/90	3.—	4.50		6.—		
	72/108	3.50	6.—		8.—		

Stadt	Der Anschlagsäulen bezw. -Tafeln			Pachtbetrag jährlich	Besondere Ver-
	Zahl	Eigentümer	Benützung durch:		
Nürnberg	über 200 (genaue Zahl unbekannt)	Plakat- und Transformatorensäulen gehören der Stadt, Plakattafeln dem Unternehmer	Unternehmer	bis 15. März 1903 3 000 M., von da ab 5 000 M., außerdem für jede Transformatorensäule je 15 M. bis 200 Stück, für jede weitere 5 M. jährlich	Verwendung der Frieße sich die Stadt vor. ungen sind unentgeltlich in den neu einverleibten Plakattafeln anbringen. den Betrieb hat Pächter sonstige Reparaturen. Für Anschlag der Spiel- 20% Nachlaß an den dauer bis 15. März die Plakattafeln unent- Stadt. Kaution 3 250 M. 100 M.
Schöneberg	42	Stadt	Unternehmer	unbekannt	Neue Säulen hat Unter- in das Eigentum der übergehen. Vertrags- Falls in den beiden letzten je 5 neue Säulen von den, hat die Stadt die auf ihre Kosten erstellen ter diese Anlagekosten verzinzen hat. Pächter halten. Behördliche Pla- Pächter muß am Tele- sein. Vertragsstrafe bis
Stuttgart	49	Unternehmer	Unternehmer	Für das Recht zur Aufstellung der Säulen bis 1. Januar 1903 41 M. 14 S. pro Säule, vom 1. Januar 1903 ab 51 M. pro Säule, zurzeit 2 499 M.	Unternehmer muß Säule Gemeinde aufstellen. Zeichen haben. Bekannt- debehörden unentgeltlich len mit ganznächtigen Unternehmer zahlt dann me. Vertragsende 31. De- löschen des Vertrags auf Kosten des Unter- Kaution 1 500 M. An- tafeln an städtischen

tragsbedingungen	Format des Plafats cm	Gebührenregelung
und Bekrönungen behält Städtische Bekanntmach- anzuheften; Pächter muß Vororten eine Anzahl Beschädigungen durch ausbessern zu lassen, übernimmt die Stadt. jetzt des Stadttheaters Gebühren. Vertrags- 1910. Nach Ablauf sind geltlich Eigentum der Vertragsstrafen bis zu	—	Gebühren für den 1., 2. und 3. Tag pro 100 qem an
		1—40 41—80 81—120 121—160 161—200
		Stellen
		10 <i>S</i> 15 <i>S</i> 20 <i>S</i> 25 <i>S</i> 30 <i>S</i>
		Bei täglichem Anschlag oder in anderen Zwischen- räumen mit verändertem Inhalt Gebühren nach Vereinbarung, doch bei wenigstens 6 Monaten nicht mehr als:
		10 <i>M</i> 15 <i>M</i> 20 <i>M</i> 22 <i>M</i> 24 <i>M</i>
nehmer zu erstellen, die Stadt ohne weiteres dauer 5 bezw. 10 Jahre. Vertragsjahren mehr als der Stadt verlangt wer- mehr geforderten Säulen zu lassen, während Päch- mit jährlich 7 1/2 % zu hat Säulen zu unter- late sind gebührenfrei. phonnes angeschlossen 100 <i>M</i> Kaution 5 000 <i>M</i> .	18/24 36/24 36/48 72/48 72/96 144/96	und wenn sie ein volles Jahr und darüber umfaßt, jährlich nicht mehr als:
		12 <i>M</i> 19 <i>M</i> 26 <i>M</i> 28 <i>M</i> 30 <i>M</i>
		für je 100 qem.
len nach Wunsch der Personen muß äußeres machungen der Gemein- So Bedürfnis, sind Säu- Gaslaternen zu versehen jährlich 73 <i>M</i> pro Flam- ember 1910. Nach Er- und sämtliche Säulen nehmers zu entfernen. bringung von Plafat- Gebäuden unentgeltlich	—	Höchstgebühr für
		Säulenraum Anschlag
		pro Tag
		50 <i>S</i> 25 <i>S</i>
		1 <i>M</i> — <i>S</i> 40 "
		1 " 75 " 50 "
Gebühr 3 <i>M</i> für 10 qem pro Tag Bei 3 tägiger Anschlagsdauer 25 % Rabatt, " 7 " " 50 % "	—	3 " 25 " 75 "
		6 " 50 " 1 <i>M</i>
		12 " — " 2 "

Bürgerausschusszustimmung am *27. Juli 1906.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
 vom *21. August 1906* No. 36267.

Karlsruhe, den 4. Juli 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 25 000 M. die städtische Straßenbahn in der Moltke-Straße nach Westen hin bis zur Blücher-Straße verlängert werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Lacher.

Begründung.

Auf dem Grundstück nördlich der Moltke-Straße und westlich der Blücher-Straße ist bekanntlich das städtische Krankenhaus errichtet worden, das im nächsten Jahre in Betrieb genommen werden soll. Die Straßenbahn endet zur Zeit in der Nähe des Haupteinganges der Infanteriekaserne, von wo aus die Entfernung bis zur Blücher-Straße d. i. bis zum Krankenhaus noch 150 m beträgt. Daß nun das Krankenhaus mittelst der Straßenbahn unmittelbar zugänglich gemacht wird, entspricht einem dringenden Bedürfnis, dessen Vorhandensein nicht weiter begründet zu werden braucht. Der Stadtrat schlägt daher vor, die Straßenbahn bis zum Krankenhaus zu verlängern.

Zu dem von dem Straßenbahnamt aufgestellten Kostenschlag, der jederzeit von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden kann, ist zu bemerken, daß er bei der steigenden Tendenz aller Preise der Materialien und Arbeiten und namentlich in Berücksichtigung dessen, daß die Preise der in einem Ring vereinigten Schienenwalzwerke sich im voraus nicht feststellen lassen, in fürsorglicher Weise hoch gemessen ist. Hoffentlich werden die Baukosten hinter dem Voranschlag zurückbleiben.

Ob die Verlängerung der Straßenbahn auch eine Vermehrung der Betriebskosten verursachen wird, kann derzeit mit Bestimmtheit nicht festgestellt werden. Wenn die Durchführung des Betriebs mit der bisherigen Wagenzahl gelingt, werden Mehrkosten nicht entstehen, sondern es müssen dann nur die zum Ausgleich etwaiger Störungen an der Staatsbahnkreuzung

dienenden Aufenthalte beim Kunstgewerbemuseum verkürzt werden. Möglich ist aber immerhin, daß ein weiterer Motowagen, der in den Reservebeständen verfügbar ist, in Betrieb genommen werden muß. Hierzu wären 3 Beamte (Wagenführer und Schaffner) anzustellen, woraus auf die Dauer Mehrkosten von 5400 M. für das Jahr erwachsen.

Eine Rentabilitätsberechnung läßt sich mit einiger Sicherheit nicht aufstellen, da nicht zu übersehen ist, wie stark der Verkehr nach dem neuen Krankenhaus sein wird. Von der Größe dieses Verkehrs wird es auch abhängen, ob nicht später die Straßenbahn noch weiter bis zur westlichen Grenze des Krankenhausgrundstücks, wo die Wirtschaftsgebäude des Krankenhauses ihren Zugang haben, verlängert werden muß.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach den vom Straßenbahnamt gemachten Erfahrungen Gleisbauten nicht in der heißen Jahreszeit vorgenommen werden sollen. Die vorgeschlagene Gleisverlängerung soll daher erst im nächsten Frühjahr zur Ausführung kommen. Da jedoch die Schienenwalzwerke zurzeit vollauf beschäftigt sind, muß die Schienenbestellung in Bälde erfolgen, damit im Frühjahr mit dem Bau begonnen werden kann.

Schuchler.

Bürgerausschusszustimmung am *27. Juli 1906.*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
 vom *21. August 1906* No. 36267.

Karlsruhe, den 17. Juli 1906.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

- I. auf dem Anwesen Hardt-Straße Nr 1 im Stadtteil Mühlburg nach den vom Hochbauamt ausgearbeiteten Plänen ein Volksschulhaus und eine Turnhalle erbaut und bei dem bestehenden Mühlburger Volksschulhaus eine neue Abortanlage errichtet,
- II. der dadurch entstehende Aufwand von $600\,000 + 48\,000 + 22\,000 = 670\,000$ M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Reudeck.

Begründung.

Plan siehe Plansammlung Seite *379/80.*

1. In der Vorlage des Stadtrats vom 23. Januar 1905, mit welcher die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Errichtung eines Knabenschulhauses an der Ecke der Goethe- und Reiken-Straße beantragt wurde, ist angeführt, daß das Rektorat der Volksschule in seinem Bericht vom 31. Mai 1904 auch die alsbaldige Errichtung eines weiteren Schulhauses im Stadtteil Mühlburg beantragt hatte; in diesem Berichte heißt es:

„Dieses zu erbauende Schulhaus wird aber für Mühlburg keine Entlastung bringen, denn erstens ist die Entfernung von Mühlburg zu groß und zweitens wird das Haus an Ostern 1908 (voraussichtlich frühester Termin) von den Kindern der Weststadt gefüllt werden, so daß die Erstellung eines zweiten Schulhauses in Mühlburg nötig fällt. Schon jetzt fehlt in Mühlburg ein Zeichensaal, es fehlt ein zweiter Handarbeitsaal, es fehlen die Räume, um auch den VI. Klassen erweiterten Unterricht zu erteilen; von einer Erweiterung des Unterrichts auch in den V. Klassen, wie dies in Aussicht genommen ist, kann in Mühlburg in absehbarer Zeit keine Rede sein. Dabei muß sicher mit einer starken Bevölkerungszunahme gerechnet werden, denn „Mühlburgs Zukunft liegt auf dem Wasser“, das heißt jede Entwicklung des Rheinhafens wirkt auf die Entwicklung des Stadtteils. Nun liegt die Schulhausbauforderung für Mühlburg insofern günstig, als die Stadt in unmittelbarer Nähe des Schulhauses eigenes Baugelände besitzt, so daß das neu zu erstellende Schulhaus an der bisherigen Turnhalle und der Badeeinrichtung des jetzigen Schulhauses teilnehmen könnte. Ein dreistöckiges Schulhaus mit mindestens 12 Schulzimmern und einem großen Zeichensaal im Dachstock (für beide Schulen) könnte in zwei Jahren erstellt werden und würde voraussichtlich auf längere Zeit dem dringendsten Bedürfnis genügen.“

Wie aber in der erwähnten Vorlage bereits mitgeteilt ist, mußte die Beschlußfassung über die Errichtung eines auf dem Mühlburger Schulgrundstück an der Hardtstraße projektierten Schulhausneubaus zunächst verschoben werden, da nach dem damaligen Stande der Verhandlungen über Änderungen an der benachbarten Eisenbahnlinie mit einer Durchschneidung des Bauplatzes durch eine neue Eisenbahnlinie oder eine Straßenverlegung zu rechnen war. Da sich die Entscheidung über die endgültige Gestaltung der Eisenbahn- und Straßenanlagen zu lange zu verzögern schien, sah sich der Stadtrat nach einem andern Bauplatze um, konnte aber zu Beginn dieses Jahres zu dem von Anfang ins Auge gefaßten Projekte zurückkehren, nachdem feststand, daß die jetzige Bahnlinie keinesfalls in östlicher Richtung verschoben und das Bungalände der Stadt auch nicht von Straßen geschnitten werden wird.

Zufolgedessen erhielt das Hochbauamt den Auftrag, das Projekt für das Schulhaus auf dem Areal an der Hardtstraße fertig zu stellen. Dasselbe liegt nun vor und wird vom Hochbauamt wie folgt beschrieben:

„Das Gebäude ist als Mädchen- und Knabenschule gedacht und enthält die folgenden Räume:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. 26 Lehrjale (9,50 m bis 9,80 m Länge und 6,5 bis 6,8 m Tiefe), nämlich je 8 im ersten und dritten Obergeschoß, 7 im zweiten Obergeschoß und 3 im Dachgeschoß; | |
| 2. 1 Zeichensaal mit Vorlagenzimmer | } im Dachgeschoß; |
| 3. Handfertigkeitsaal mit Naturalienkammer | |
| 4. 1 Singaal | |
| 5. 1 Sammlungszimmer | |
| 6. 1 Konferenzzimmer im ersten Obergeschoß; | |
| 7. 3 Lehrerzimmer, je eines in jedem Geschoß; | |
| 8. 1 Dienerzimmer im Erdgeschoß; | |
| 9. 1 Schulküche mit Speisekammer | } im Kellergeschoß. |
| 10. 1 Schülerbad mit Auskleideraum | |

Die Aborte sind in jedem Stockwerk an die Gänge anschließend angeordnet und von den letzteren durch gut ventilierte Vorplätze getrennt.

Für die Beheizung des Gebäudes ist eine Niederdruck-Dampfeinrichtung vorgesehen.

Die Außenarchitektur ist in der einfachsten Weise projektiert. Die Mauerflächen sollen hammerrechte Bruchsteinverkleidung erhalten.

Für die Dachdeckung sind Falzziegel berechnet.

Die Ausstattung des Schulgebäudes im Innern ist in der üblichen einfachen Weise gedacht.

Die Gesamtkosten wurden zu 600 000 M. veranschlagt einschließlich sämtlicher Nebenanlagen und inneren Einrichtungen.“

2. Die Erstellung eines zweiten Schulhauses bei dem bestehenden Mühlburger Schulgebäude macht auch die Errichtung einer zweiten Turnhalle daselbst nötig. Das Rektorat der Volksschule führte hierüber unterm 20. März d. J. Nr. 2 640 aus:

„Die derzeitige Mühlburger Turnhalle ist 18,75 m lang und 9,5 m breit, hat also einen Flächenraum von 178,12 qm. Ihre räumliche Ausdehnung entspricht mithin bei weitem nicht dem durchschnittlichen Maß unserer übrigen Volksschulturnhallen von 240,7 qm. Eine Klasse von 45 bis 50 Schülern kann jetzt schon nicht so aufgestellt werden, daß ein in jeder Beziehung erfolgreicher Turnunterricht erteilt werden kann. Da in Mühlburg bekanntlich in einigen Klassen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, so haben wir dem erwähnten Mißstande teilweise dadurch abhelfen können, daß eine Elementarklasse, nach Geschlechtern getrennt, in zwei Turnklassen zerlegt wurde. Auch große Knabenklassen mußten des Raummangels wegen wiederholt schon in zwei Turnklassen geteilt werden. Dieses Verlegungsverfahren erschwert aber nicht nur die Aufstellung eines geordneten Stundenplans, sondern es bewirkt natürlich auch eine Mehrausgabe wegen der dadurch entstehenden Überstunden.

Die Mühlburger Turnhalle ist im laufenden Schuljahre mit 22 Stunden belegt. Da nun der projektierte Schulhausneubau 23 Klassenzimmer enthalten wird, so ist mit weiteren 12 bis 15 Turnklassen à 2 Stunden zu rechnen. Bei der intensivsten Ausnützung könnte aber die jetzige Turnhalle nur mit $6 \cdot 4 \text{ Vormittags-} + 3 \cdot 5 \text{ Nachmittagsstunden} = 39 \text{ Stunden}$ belegt werden, eine

Maßnahme, die wir freilich, da die Halle an vier Abenden auch durch Vereine in Anspruch genommen wird, schon aus schulhygienischen Erwägungen heraus nicht für empfehlenswert halten würden.

Aus vorstehend Gesagtem resultiert, daß mit der Erbauung eines zweiten Schulhauses in Mühlburg auch die Notwendigkeit der Erstellung einer zweiten Turnhalle gegeben ist.

Nach unserem Dafürhalten sollte aber die jetzige, räumlich unzulängliche Halle niedergelegt und anschließend an den Schulhausneubau eine Doppelturnhalle in zwei Stockwerken erstellt werden, wie solche z. B. in München vorhanden sind. Durch eine Doppelturnhalle würden nicht nur die Baukosten verringert, sondern auch ein für die Turn- und Jugendspiele ausreichend großer Hofraum gewonnen werden."

Die eingehende Prüfung der Frage führte zu dem Ergebnis, daß es das Zweckmäßigste und Billigste ist, die im Jahre 1887 mit einem Aufwand von 19 800 M. erbaute Turnhalle zu erhalten und an sie eine zweite, größere Turnhalle von 12 m Breite und 24 m Länge im rechten Winkel anzubauen. Durch Anbringung einer kleinen Vorhalle können die Eingänge beider Turnhallen geschützt werden. Die Kosten dieses Projekts sind vom Hochbauamt auf 48 000 M. veranschlagt, während die vom Rektorat vorgeschlagene Errichtung einer neuen zweistöckigen Turnhalle an Stelle der alten 90 000 bis 100 000 M. kosten würde und eine solche zudem für den Gebrauch minder geeignet wäre als zwei zu ebener Erde liegende Hallen.

3. Die Abortanlage des bestehenden Mühlburger Schulhauses ist schon öfters als ungenügend und den Anforderungen der Gesundheitspflege nicht entsprechend beanstandet worden. Sie besteht aus einem einstöckigen, engen Holzbau und hat keine Wasserspülung, auch die Pisstrinnen sind von Holz und infolgedessen überriechend. Der Stadtrat hat daher das Hochbauamt beauftragt, Plan und Kostenanschlag für einen Abortneubau auszuarbeiten. Das hierauf vom Hochbauamt vorgelegte Projekt sieht eine zweistöckige, in jedem Stock durch einen Gang mit dem Hauptbau verbundene Anlage vor, die im unteren Stock ein Spissoir und fünf Abortsitze für die Knaben, sowie einen Lehrerabort, im oberen Stockwerk dagegen neben einem Abortraum für Lehrerinnen elf Sitze für Mädchen enthält. Die Kosten sind auf 22 000 M. veranschlagt. Der Stadtrat hat diesem Projekt zugestimmt.

4. Die Pläne und Kostenanschläge der drei Neubauprojekte können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden. Lageplan, Grundrißskizzen und eine Ansicht sind hier beigelegt.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am *27. Juli 1906* mit *Art. 12*
 Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. *Art. 2* vom *18. Oktober 1906*
 No. 45059 *Art. 2* vom *18. Oktober 1906*

Minist. tag *18. Oktober 1906*

No. 45059

Art. 2 vom *18. Oktober 1906*

*bezüglich der Bildung des Gemeindevorstandes mit
 folgendem Ministerium des Justiz, des Kultus & Unterrichts
 vom 4. Oktober 1906 No. 4558.*

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß unter Aufhebung des Ortsstatuts, betreffend das Armenwesen, vom 3. Dezember 1875 mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1907 an das nachstehende Ortsstatut erlassen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Ortsstatut

über

das Armenwesen und den Gemeindevorstand.

Neue Fassung.

Auf Grund des § 19 b Ziffer 2 der Städteordnung und auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 17. Juni 1899, wird für Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgendes

Ortsstatut

erlassen:

Jetzige Fassung.

Auf Grund des § 19 b Ziffer 2 der Städteordnung wird für Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgendes

Ortsstatut

erlassen:

Neue Fassung.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Verwaltung des Armenwesens und zur Beforgung der Geschäfte des Gemeindevaisenrats der Stadt Karlsruhe wird eine ständige Kommission gebildet, welche den Namen „Armen- und Waisenrat“ führt.

II. Zusammensetzung des Armen- und Waisenrats.

§ 2.

Mitglieder des Armen- und Waisenrats sind:

1. ein vom Stadtrat zu bezeichnender Bürgermeister, welcher den Vorsitz führt;
2. der für das Armenwesen zuständige Beamte des Großherzoglichen Bezirksamts;
3. ein von der zuständigen evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrrer;
4. ein von der zuständigen (römisch-)katholischen Kirchenbehörde zu bezeichnender (römisch-)katholischer Ortspfarrrer;
5. der (alt-)katholische Stadtpfarrrer;
6. der Stadtrabbiner;
7. ein vom Stadtrat zu bezeichnender Stadtarzt;
8. zehn bis zwanzig vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren zu ernennende Stadtbürger; mindestens die Hälfte ist der Zahl der Armenpfleger zu entnehmen.
9. der Vorstand des Armen- und Waisenamts (§ 13 Ziffer 1)

In dem gesetzlich zulässigen Umfang können statt Bürgern auch ~~Armen-~~
Frauenpflegerinnen zu Mitgliedern des Armen- und Waisenrats ernannt werden.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer der vom Stadtrat ernannten Mitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

Bewige Fassung.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Verwaltung des Armenwesens der Stadt Karlsruhe wird eine ständige Kommission gebildet, welche den Namen „Armenrat“ führt.

II. Zusammensetzung des Armenrats.

§ 2.

Mitglieder des Armenrats sind:

1. ein vom Stadtrate zu bezeichnendes Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt;
2. der Polizeibeamte des Großherzoglichen Bezirksamts;
3. ein nach Anhörung des evangelischen Kirchengemeinderats durch den Stadtrat zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrrer;
4. der (römisch-)katholische und der (alt-)katholische Stadtpfarrrer;
5. der Stadtrabbiner;
6. die Armenärzte der Stadt;
7. zehn- bis zwanzig vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren zu ernennende Stadtbürger.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder (mit Ausnahme des Großherzoglichen Polizeibeamten und des Großherzoglichen Bezirksarztes) kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

Neue Fassung.

III. Wirkungsbereich des Armen- und Waisenrats.

§ 3.

Der Armen- und Waisenrat erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche durch Gesetz oder Verordnung oder durch die Natur der Sache den örtlichen Armenbehörden und dem Gemeindevaisenrat zugewiesen sind, soweit dieses Statut keine andere Bestimmung getroffen hat selbständig.

Er ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntnis zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesamten örtlichen Armenwesens und die tüchtigste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

Er erläßt mit Zustimmung des Stadtrats und vorbehaltlich der Staatsgenehmigung die Hausordnungen der öffentlichen Armenanstalten.

Er hat geeignetenfalls die in § 1 Ziffer 1, § 3 des badiischen Aufenthaltsgesetzes und in §§ 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes den Gemeinden vorbehaltenen Ausweisungsanträge zu stellen.

Er verwaltet die örtlichen Armenstiftungen und verfügt über die Erträgnisse.

§ 4.

Der Armen- und Waisenrat übt die durch das Armengesetz und das Unterstützungswohnsitzgesetz gegebenen Rechte und Pflichten des Armenverbandes Karlsruhe insoweit aus, als nicht die §§ 143 bis 147 der Städteordnung eine Beschlußfassung des Stadtrats vorschreiben.

§ 5.

Die durch das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, und die Vollzugsverordnung hierzu dem Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte sind durch den Armen- und Waisenrat zu erledigen.

Bisherige Fassung.

IV. Wirkungsbereich des Armenrats.

§ 8.

Der Armenrat erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche durch Gesetz oder Verordnung oder durch die Natur der Sache den örtlichen Armenbehörden zugewiesen sind, soweit dieses Statut keine andere Bestimmung getroffen hat, selbständig.

Absätze 2 bis 5 wie neben.

§ 9.

Der Armenrat übt die u. f. w. wie neben.

§ 9 a.

Die durch das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, und die Vollzugsverordnung hierzu dem Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte sind durch den Armenrat zu erledigen.

Neue Fassung.

§ 6.

Ferner liegt dem Armen- und Waisenrate ob:

den jährlichen Voranschlag für die gesamte Armenpflege zu entwerfen;

dem Stadtrat periodische Verwaltungsberichte vorzulegen;

ein fortlaufendes Verzeichnis aller öffentlich unterstützten Personen zu führen;

die Verhältnisse der ärmeren Klassen und die Ursachen der Armut zu erforschen sowie die zur Vorbeugung und Abhilfe dienlichen Mittel vorzuschlagen.

§ 7.

Dem Armen- und Waisenrate untersteht das Armenhaus; er hat für dasselbe einen Inspektor aus der Zahl der ihm angehörigen Stadtratsmitglieder zu ernennen.

§ 8.

Der Armen- und Waisenrat erhält die Mittel für die Armenpflege, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, aus der Stadtkasse.

§ 9.

Die von dem Armen- und Waisenrate aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützungen haben sich nach gesetzlichem Maßstabe auf das zum Lebensunterhalte des Unterstützten unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Darüber hinaus dürfen Unterstützungen nur aus den hierzu bestimmten Stiftungserträgen und Gaben der freiwilligen Armenpflege erteilt werden.

§ 10.

Die Unterstützungen werden in Geld oder Naturalien geleistet.

Periodische Unterstützungen werden höchstens auf die Dauer von zwei Monaten gewährt, und nur dann ist eine Ausnahme zulässig, wenn es sich um Kinder oder um solche Personen

Zehige Fassung.

§ 10.

Ferner liegt dem Armenrate ob:
u. f. w. wie neben.

§ 11.

Dem Armenrate untersteht das Armenhaus; er hat für dasselbe einen Vorsteher aus der Zahl der ihm angehörigen Stadtratsmitglieder zu ernennen.

§ 13.

Der Armentrat erhält u. f. w. wie neben.

§ 14.

Die von dem Armenrate u. f. w. wie neben.

§ 15.

Wie neben.

Neue Fassung.

handelt, von denen gewiß ist, daß sie der öffentlichen Armenpflege nicht mehr entwachsen werden.

§ 11.

Allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Verfügungen des Armen- und Waisenrats sind dem Stadtrate zur Genehmigung mitzuteilen.

IV. Organe des Armen- und Waisenrats.

§ 12.

Dem Armen- und Waisenrat stehen als Organe zur Verfügung:

1. das Armen- und Waisenamt,
2. die Armen- und Waisenpfleger und Pflegerinnen,
3. die Armen- und Waisenärzte.

§ 13.

Armen- und Waisenamt.

Bei dem Armen- und Waisenamt sind anzustellen:

1. ein Direktor als Vorstand,
2. ein oder mehrere Sekretäre,
3. das nötige Bureau- und Kanzleipersonal,
4. das nötige Kontrollpersonal.

Das Armen- und Waisenamt hat unter Aufsicht des Vorsitzenden des Armen- und Waisenrats die Bureau- und Kanzleigeschäfte der Armen- und Waisenverwaltung zu besorgen und ist für deren pünktliche und zweckmäßige Erledigung dem Armen- und Waisenrate verantwortlich.

Insbefondere hat das Armen- und Waisenamt die Unterstützungsgesuche aufzunehmen, die zu ihrer Prüfung und zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und des vorläufig und endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbands erforderlichen Erhebungen zu machen, nach Anordnung des Vorsitzenden beim Vollzug der Beschlüsse des Armen- und Waisenrats mitzuwirken und den Ersatz geleisteter Unterstützungen von den dazu Verpflichteten herbeizuführen.

Ferner hat das Armen- und Waisenamt die Registratur des Armen- und Waisenrats sowie

Bisherige Fassung.

§ 17.

Allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Verfügungen des Armenrats sind dem Stadtrate zur Genehmigung mitzuteilen.

V. Kanzleibeamte des Armenrats.

§ 18.

Dem Armenrate werden vom Stadtrate zur Verfügung gestellt:

1. ein Sekretär, welcher die Sitzungsprotokolle führt und unter verantwortlicher Leitung des Vorsitzenden des Armenrats die Kanzleigeschäfte besorgt;
2. ein Kassenbeamter, welcher die Verrechnung sämtlicher dem Armenrate unterstellter Kassen mit eigener Verantwortung besorgt und welchem auch ein Teil der sonstigen Kanzleigeschäfte durch den Armenrat übertragen werden kann

§ 20.

Die Anstellung der erforderlichen Schreibgehilfen und des niederen Dienstpersonals verfügt der Armenrat mit Zustimmung des Stadtrats

Neue Fassung.

die Verzeichnisse und Personalbogen der Armen zu führen und die zum Zwecke der Naturalunterstützungen nötigen Anschaffungen nach den Beschlüssen des Armen- und Waisenrats auszuführen und etwaige Vorräte zu verwalten.

§ 14.

Die Armen- und Waisenpfleger und Pflegerinnen.

Die Armenpfleger und Pflegerinnen sind im Ehrenamt tätig.

Sie werden vom Stadtrat ernannt und haben die Aufgabe, bei der Prüfung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen, der Bestimmung und Bemessung der Unterstützung und der Überwachung der Unterstützten mitzuwirken und den Armen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Jede nicht nur vorübergehend hilfsbedürftige Person oder Familie wird vom Armen- und Waisenrat einem Pfleger zugewiesen. Für weibliche Personen, vaterlose Kinder oder Ganzwaisen können Frauen als Pflegerinnen bestellt werden.

Das Nähere über die Tätigkeit der Armenpfleger und Pflegerinnen bestimmt eine vom Armen- und Waisenamt zu erlassende Dienstweisung.

Zur Unterstützung des Armen- und Waisenrats in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat werden vom Stadtrat ehrenamtliche Waisenpfleger und Pflegerinnen bestellt, die, soweit angängig, zugleich Armenpfleger und Pflegerinnen sein sollen.

Zehige Fassung.

VI. Wirkungsbereich der Armenpfleger und Bezirksvorsteher.

§ 21.

Den Armenpflegern wird die Obsorge für die in ihren Pflugschaften wohnenden Armen anvertraut.

Sie haben insbesondere:

1. alle Gesuche um Unterstützung entgegenzunehmen;
2. die Bedürftigkeit, die persönlichen, die Vermögens-, Familien- und Unterstützungswohnungsverhältnisse der Hilfesuchenden zu prüfen;
3. in den Armenbezirkskommissionen die Verbescheidung der Unterstützungsgefuche zu beantragen;
4. die gewährten Unterstützungen auf Ersuchen an die Armen zu vermitteln und deren Verwendung zu überwachen;
5. auszuweisende Personen, wenn solche ermittelt werden, dem Armenrate anzuzeigen.

§ 22.

Die Armenpfleger eines jeden Bezirks treten periodisch zu gemeinschaftlichen Sitzungen unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers zusammen und beschließen über die an den Armenrat zu stellenden Anträge.

Die Bezirksvorsteher erstatten über diese Anträge in der nächsten Armenratsitzung mündlichen Vortrag.

§ 23.

Die Bezirksvorsteher haben das Recht, in dringenden Fällen die unverzüglich nötige Unterstützung ohne weiteres eintreten zu lassen; jedoch ist die nachträgliche Genehmigung des Armenrates unter Begründung der Unverschieblichkeit der Ausgabe einzuholen und bei An-

Neue Fassung.

§ 15.

Armen- und Waisenärzte.

Die Armen- und Waisenärzte haben in erster Linie die ihnen vom Armen- und Waisenrat zugewiesenen Kranken zu behandeln und die erforderlichen Gutachten über sie abzugeben.

Sie sollen aber dabei auch auf etwaige Miß- oder Notstände, namentlich hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse, ihr Augenmerk richten und gegebenenfalls dem Armen- und Waisenamt Anzeige erstatten und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.

V. Geschäftsordnung.

§ 16.

Regelmäßige Sitzungen des Armen- und Waisenrats finden alle 14 Tage statt.

Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit berufen.

§ 17.

Der Armen- und Waisenrat ist beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder geladen sind und wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Stellvertretung der Bürgermeister berufene Stellvertreter.

§ 18.

Soweit der Vorsitzende sich nicht selbst die Berichterstattung vorbehält, werden die zu

Bekümmerte Fassung.

weisungen auf die Kasse die Gegenzeichnung des Vorsitzenden zu erwirken.

Auch diesem steht es zu, unverzüglich notwendige Hilfe vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Armenrats sofort eintreten zu lassen.

VII. Geschäftsordnung.

§ 24.

Die Sitzungen des Armenrats und der Armenbezirkskommissionen finden regelmäßig alle 14 Tage statt.

Außerordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit berufen.

§ 25.

Der Armenrat und die Armenbezirkskommissionen sind beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder geladen sind und wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

In beiden Kollegien gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 3.

Der Armenrat wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Neue Fassung.

beratenden Gegenstände den unter § 2 Ziffer 8 bezeichneten Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen.

Insbefondere sollen jedem dieser Mitglieder eine Anzahl Unterstützungsfälle zugewiesen werden, über welche sie sich erforderlichenfalls mit den betreffenden Pflegern beziehungsweise Pflegerinnen ins Benehmen zu setzen haben.

§ 19.

Mit der Protokollführung ist einer der Sekretäre zu betrauen. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben auch die übrigen Sekretäre behufs Auskunftserteilung den Sitzungen anzuwohnen.

§ 20.

Im übrigen wird der Geschäftsgang beim Armen- und Waisenrat und seinen Organen durch von diesem mit Zustimmung des Stadtrats zu erlassende Dienstweisungen bestimmt.

Jetzige Fassung.

§ 27.

Über die Beschlußfassung des Armenrats und der Armenbezirkskommissionen sind Protokolle zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Armenbezirkskommissionen wählen den Protokollführer aus ihrer Mitte.

§ 28.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei den Armenbehörden durch eine vom Armenrat mit Genehmigung des Stadtrats zu erlassende Dienstinstruktion näher bestimmt.

Begründung.

I. Notwendigkeit einer Neuordnung der Armenverwaltung.

Das zurzeit geltende Ortsstatut über die Verwaltung des Armenwesens der Stadtgemeinde wurde im Jahre 1875 aus Anlaß der Einführung der Städteordnung erlassen. Diese schreibt in § 19 b die Errichtung einer besonderen Kommission für das Armenwesen durch Ortsstatut vor. Das Ortsstatut von 1875 beschränkte sich aber zweckmäßigerweise nicht etwa lediglich auf die Bildung der Armenkommission (des „Armenrats“), die Festsetzung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsordnung, sondern traf auch Bestimmungen über die sonstige Organisation der öffentlichen Armenpflege der Stadt. Von dem auch heute noch zutreffenden Gedanken ausgehend, daß die öffentliche Armenpflege unmöglich lediglich auf dem Wege kollegialischer Beratung und Beschlußfassung ausgeübt werden kann, daß vielmehr auf diesem Gebiete eine weitgehende Individualisierung und Dezentralisation nötig ist, schuf man eine dem bekannten Elberfelder System sich nähernde, das Schwergewicht in die ehrenamtliche Tätigkeit legende Organisation. Die Stadt wurde in Bezirke eingeteilt, deren Mindestzahl auf sieben und deren Höchstzahl auf zehn festgesetzt ist. Jeder Bezirk soll durch den Armenrat in mindestens vier Pflegschaften eingeteilt, für jede Pflegschaft ein Armenpfleger, für jeden Bezirk aus der Zahl der Armenräte ein Bezirksvorsteher ernannt werden. Die Armenpfleger bilden unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers die Bezirkskommissionen. Diese Bezirkskommissionen sollen alle 14 Tage regelmäßige Sitzungen abhalten, in denen über die Unter-

stütuungsgefuhe, welche bei den Armenpflegern einlaufen, Beschluß gefaßt wird. Die Beschlüsse werden vom Bezirksvorsteher dem Armenrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Armenpfleger haben alle Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen, die Bedürftigkeit, die persönlichen, die Vermögens-, Familien- und Unterstützungswohnungsverhältnisse zu prüfen, den Armen die Unterstützung zu vermitteln und deren Verwendung zu überwachen und überhaupt den Armen ihre ständige Obforgen zuzuwenden. Die Bezirksvorsteher und der Vorsizende des Armenrates sind berechtigt, in dringenden Fällen die unverschieblich notwendige Unterstützung — vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Armenrates — zu bewilligen. Über das Verfahren im einzelnen wurde eine eingehende Instruktion für die Organe der Armenverwaltung erlassen, auch über die Höhe der zum Lebensunterhalt erforderlichen Unterstützungen ein genauer Tarif aufgestellt.

Frägt man sich nun, ob diese Organisation sich in den 30 Jahren seit ihrer Festsetzung als durchführbar erwiesen und bewährt hat, so stößt man auf die gewiß auffällige Tatsache, daß sie seit vielen Jahren überhaupt nicht mehr zur Durchführung gebracht worden ist. Es besteht zwar noch die Einteilung der Stadt in zehn Armenbezirke; es ist auch in einzelnen Bezirken noch der eine oder andere Armenpfleger tätig. Bezirkskommissionen bestehen aber nicht mehr, sondern es sind die Aufgaben der Armenpfleger und damit auch die der Kommissionen seit Jahren im wesentlichen von den Bezirksvorstehern übernommen worden. Es kann hier davon abgesehen werden, die Gründe dieser Wandlung zu untersuchen. Es ist aber wohl keine Frage, daß der damit geschaffene Zustand nicht beibehalten werden kann, nicht etwa nur deshalb, weil er einen Widerspruch zwischen den Vorschriften des Ortsstatuts und den tatsächlichen Verhältnissen darstellt, sondern vor allem darum, weil es ganz unmöglich ist, zehn im Ehrenamt tätigen Männern die Arbeitslast aufzubürden, welche die nach dem bestehenden Ortsstatut den Armenpflegern und Bezirksvorstehern auferlegte Obforgen für die sämtlichen Armen einer Stadt von 112 000 Einwohnern darstellt. Hielt man es schon im Jahre 1875 für geboten, zu bestimmen, daß die einzelne Pflugschaft nicht mehr als zehn Familien umfassen soll, so ist es heute bei den vielfach gesteigerten Anforderungen und komplizierteren Verhältnissen schlechterdings ausgeschlossen, mit den zurzeit tätigen Kräften, mögen sie noch so opferwillig, eifrig und geschickt sein, eine den modernen Anforderungen entsprechende, intensive und individualisierende Fürsorge und Überwachung der unterstützten Personen und Familien auszuüben.

Es mußte daher Entscheidung getroffen werden, ob das bestehende Ortsstatut wieder zur Geltung gebracht oder aber eine andere Organisation durch Änderung des Ortsstatuts eingeführt werden soll. Nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommender Umstände entschied sich der Stadtrat im Einverständnis mit dem Armenrat für den letzteren Weg.

Gegen die Wiederherstellung der vom Ortsstatut vorgesehenen Ordnung sprechen namentlich zwei Gründe: Einmal die Unmöglichkeit, heute noch die nach dem Ortsstatut den Armenpflegern obliegenden Arbeiten durch lediglich ehrenamtlich tätige Personen ausführen zu lassen. Die Ermittlung und Untersuchung der persönlichen, Familien-, Einkommens-, Vermögens-, Unterstützungswohnungsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse, wie sie für die Prüfung der Fragen der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Unterstützungen und die Feststellung des unterstützungspflichtigen Armenverbands sowie etwaiger Unterstützungsansprüche des Hilfsbedürftigen an die Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung und sonstige Verpflichtete in jedem einzelnen Fall nötig sind, die damit verbundenen Verhandlungen und Korrespondenzen erfordern bei den heutigen Verhältnissen Rechts- und Sachkenntnisse sowie Erfahrungen, welche nur von beruflich geschultem Personal vorausgesetzt werden können. Keinenfalls wird man die Bewältigung dieser Arbeiten von ehrenamtlich tätigen Personen verlangen können, die doch meist

neben dem Ehrenamt noch eine berufliche Tätigkeit ausüben. Sodann aber würde das vom Ortsstatut vorgesehene Verfahren für die heutigen Verhältnisse zu umständlich und schleppend sein. In der Regel wenden sich die erstmals hilfsbedürftig gewordenen Personen zur Erlangung einer Unterstützung an das Armenbureau im Rathause. Nach dem Ortsstatut müßten sie aber hier fortgeschickt und zum zuständigen Armenpfleger ihres Bezirks verwiesen werden, der sodann die Feststellungen über Hilfsbedürftigkeit, Unterstützungspflicht u. s. w. zu machen und das Ergebnis in der nächsten Sitzung der Bezirkskommission mit seinem Antrag vorzutragen hätte. Den Beschluß der Bezirkskommission hätte der Bezirksvorsteher dem Armenrat in seiner nächsten Sitzung zu unterbreiten. Die von diesem etwa bewilligte Unterstützung soll entweder durch die Bezirksvorsteher und Armenpfleger oder durch die Armenratskanzlei den Armen eröffnet und übermittelt werden. Es ist also für jede Unterstützung zweimalige kollegialische Beschlußfassung erforderlich, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erfüllung dieser Vorschrift nicht nur das Verfahren verzögert, sondern auch die Zeit der beteiligten Ehrenbeamten unverhältnismäßig stark in Anspruch nimmt. In diesem Umstande wird auch die Hauptursache dafür zu suchen sein, daß die Beratung der Bezirkskommissionen und damit dann auch die Einrichtung der Pflögschaften nach und nach obsolet geworden sind.

II. Art der vorgeschlagenen Neuordnung.

Die vorgeschlagene Neuordnung sucht nun den oben dargestellten Bedenken gegen die Wiederherstellung der im Jahre 1875 getroffenen Organisation Rechnung zu tragen, indem sie einerseits die oben bezeichneten Geschäfte informatorischer und inquisitorischer Natur durch Berufsbeamte (Armenamt) ausführen lassen, andererseits die zweimalige kollegialische Behandlung der Gesuche beseitigen und durch eine einmalige ersetzen will.

1. Der erste Punkt bedarf wohl keiner besonderen Erörterung mehr. Auch in den Städten, in welchen das sogenannte Elberfelder System unverändert durchgeführt ist, hat man für die auf schriftlichem Weg zu erledigenden Geschäfte die nötigen Bureaubeamten angestellt, wie denn auch hier tatsächlich in der Hauptsache bereits in dieser Weise schon bisher verfahren wird. Nur muß durch Verleihung einer gewissen Selbständigkeit an das Bureau des Armenrats dafür gesorgt werden, daß nicht der Vorsitzende des Armenrats alle in Armensachen nötigen Beschlüsse und Ausfertigungen selbst zu unterzeichnen hat, weil er sonst durch diese mehr mechanischen Geschäfte von seinen wichtigeren Aufgaben abgehalten wird. Dies soll durch die Errichtung eines „Armenamts“ als Organ des Armenrats geschehen. Des weiteren kommt mehr und mehr auch anderwärts die Erfahrung zur Geltung, daß auch die Beobachtung und Überwachung der Armen und ihrer Verhältnisse nicht ausschließlich den freiwilligen Hilfsorganen überlassen werden kann, sondern daß auch diese Tätigkeit durch Berufsbeamte ergänzt werden muß. Dies ist mit bestem Erfolg auch hier schon versucht worden durch Anstellung eines sogenannten Kontrolleurs, und es wird zweckmäßig sein, dieses wichtige Organ der Armenverwaltung durch allmähliche Vermehrung des dazu berufenen Personals zu verstärken. Mannheim hat vier, Freiburg zwei solcher Kontrollbeamten.

2. Zur Vermeidung zweimaliger kollegialischer Beratung über die einzelnen Unterstützungsfälle wäre das einfachste Mittel, den Bezirkskommissionen die endgültige Entscheidung über die Unterstützungsfälle zu übertragen. So ist das Verhältnis hinsichtlich der offenen Armenpflege in der Tat beim reinen Elberfelder System geordnet. Es hatte aber doch seine guten Gründe, wenn man hier seiner Zeit den Bezirkskommissionen eine so weitgehende Zuständigkeit nicht eingeräumt hat. Zunächst ist das rechtliche Bedenken nicht von der Hand zu weisen, ob es zulässig ist, den Bezirkskommissionen, welche nicht Kommissionen im Sinne des § 19^a

und b. der Städteordnung sind, die Befugnis zur Verfügung über Geldmittel der Stadtgemeinde einzuräumen. Sodann aber kann bei jenem System die notwendige Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Unterstützungsfälle nur aufrecht erhalten werden, wenn bei ihrer Bewilligung streng nach einer vom Armenrat aufgestellten Schablone (Ausschlusssätze!) verfahren wird. Diese schablonenmäßige Behandlung steht aber in diametralem Gegensatz zu einem berechtigten Grundgedanken gerade des Elberfelder Systems, daß nämlich bei der Bemessung der Unterstützungen vor allem die individuellen Bedürfnisse peinlich berücksichtigt werden sollen.

Danach soll hier nach wie vor der Armenrat selbst die entscheidende Instanz bleiben, und es sollen zur Vermeidung doppelter Beratung die Bezirkskommissionen in Wegfall kommen. Damit soll aber nicht etwa die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Armenpflege ausgeschaltet werden. Es soll auch nicht der bisherige tatsächliche Zustand aufrecht erhalten bleiben, demzufolge die Zahl von ehrenamtlichen Armenpflegern viel zu niedrig war. Es muß vielmehr die ehrenamtliche Armenpflege, soweit irgend möglich, wieder in dem früher vorgesehenen und anderwärts heute noch durchgeführten Umfang ins Leben gerufen werden, allerdings nur in dem Sinne, daß die ehrenamtlichen Pfleger die Tätigkeit der Berufsbeamten zu ergänzen, nicht sie zu ersetzen haben. Jeder dauernd oder wiederholt hilfsbedürftig werdenden Person oder Familie soll ein Armenpfleger oder eine Armenpflegerin zur Seite gestellt werden, deren Aufgabe es ist, sich in ständiger Fühlung mit ihr zu halten, ihr mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, bei der Armenverwaltung die nötigen Unterstützungsanträge zu stellen, dieser Mitteilungen über ihre Wahrnehmungen zu machen u. s. w. Allerdings ist auch zu dieser im eigentlichen Sinne des Wortes pflegerischen Tätigkeit bei der großen Menge der in Betracht kommenden Hilfsbedürftigen eine weit größere Anzahl freiwilliger Hilfskräfte erforderlich, als sie gegenwärtig der Karlsruher Armenverwaltung zu Gebote steht, da dem einzelnen Pfleger dauernd nicht mehr als vier bis sechs Personen beziehungsweise Familien in Obforge gegeben werden sollten. Aber es ist wohl zu erwarten, daß sich für diese Art der armenpflegerischen Betätigung die nötige Anzahl hilfsbereiter Personen aus den verschiedensten Ständen finden wird, nachdem die Last zahlreicher schriftlicher und sonstiger mehr mechanischer Arbeiten den ehrenamtlichen Organen abgenommen sein wird. Namentlich werden für diese Betätigung auch die Frauen heranzuziehen sein, die zu solcher Fürsorge von der Natur besonders befähigt und geradezu berufen sind. Insbesondere soweit es sich um Witwen, Waisen oder sonstige vaterlose Familien handelt, werden Frauen nach anderwärts gemachten Erfahrungen die verständnisvollsten Pflegekräfte sein.

Nun werden allerdings nicht alle Pfleger und Pflegerinnen Mitglieder des Armenrats werden können, der nach der Natur der Sache nur eine verhältnismäßig eng begrenzte Mitgliederzahl umfassen kann. Regelmäßig aber sollen die Mitglieder des Armenrats — abgesehen vom Vorsitzenden und den gesetzlich berufenen Mitgliedern — selbst Armenpfleger oder -Pflegerinnen sein. Der Verkehr der Armenpfleger und -Pflegerinnen mit dem Armenrat soll durch das Armenamt vermittelt werden. Bei dem Armenamt sind alle erstmaligen Unterstützungsanträge anzubringen. Dieses nimmt die nötigen Einvernahmen und sonstigen Ermittlungen vor, trifft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Armenrats etwaige unverschiebbliche Maßnahmen und sendet das so vorbereitete Gesuch dem Armenpfleger zur Stellung seines Antrags. Der Antrag des Pflegers wird nach Prüfung durch das Armenamt mit den Akten rechtzeitig vor der Sitzung dem respizierenden Armenrate zur weiteren Prüfung und zum Vortrag in der Sitzung, erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Hilfsbedürftigen und seinem Pfleger, übermittelt. Auf diese Weise erfährt jeder wichtigere Unterstützungsfall eine dreifache Prüfung und Würdigung: durch das Armenamt, durch den Pfleger und durch

den Referenten des Armenrats. Es wird also den Grundsätzen der Individualisierung und Dezentralisation einerseits und dem Gebot der Einheitlichkeit der Armenpflege anderseits in genügender Weise Rechnung getragen, zugleich aber auch eine gründliche und strenge Prüfung der Einzelfälle erzielt und ein zweckmäßiges Zusammenwirken der beruflichen und ehrenamtlichen Organe ohne allzu große Belastung der letzteren sicher gestellt.

Um schließlich noch ein Bild des Umfangs zu geben, zu dem die öffentliche Armenpflege der Stadt seit 1875 sich ausgewachsen hat, sei hier noch angeführt, daß betragen hat

	1875	1905
Die Zahl der Unterstützungsfälle	*)	2 751
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
der Aufwand für die offene Armenpflege	45 427	110 090
für die geschlossene Armenpflege	32 655	138 879
der Gesamtaufwand an Unterstützungen	87 687	337 306
der Gesamtaufwand des Ortsarmenverbands an ihm endgültig zur Last bleibenden Unterstützungen	65 138	255 401

III. Die Verbindung des Gemeindewaisenrats mit dem Armenrat.

Die vom Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffene Einrichtung des Gemeindewaisenrats hat bekanntlich die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei der Fürsorge für die Mündel und der Überwachung der Vormünder zu unterstützen. Außerdem aber hat er auch Pflichten zugunsten der in der Fürsorge ihrer Eltern stehenden Kinder, indem er im Falle der Vernachlässigung der Kinder, des Mißbrauchs der elterlichen Gewalt oder der Gefährdung der Kinder durch ehrloses und unsittliches Verhalten der Eltern dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten hat, damit dieses die zum Schutze der Kinder erforderlichen Maßregeln zu treffen in die Lage kommt. Namentlich die letztere Aufgabe des Gemeindewaisenrates ist von außerordentlicher Wichtigkeit angesichts der beklagenswerten Erscheinung, daß solche Fälle gar nicht zu den Seltenheiten gehören, in denen ein Einschreiten gegen Eltern zum Schutze ihrer Kinder gegen Vernachlässigung, Mißbrauch und entsetzlichen Einfluß geboten ist. Je früher dieses Einschreiten veranlaßt werden kann, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges. Gerade auch vom Standpunkt der Armenpflege aus verdienen aber diese Verhältnisse die größte Aufmerksamkeit, da erfahrungsgemäß die Ursache der Armut sehr häufig in vernachlässigter Erziehung und im jugendlichen Alter eingetretener sittlicher Verderbnis zu finden ist. Der Gemeindewaisenrat muß daher so organisiert sein, daß er seiner Aufgabe im vollsten Umfange gerecht werden kann. Dazu gehört vor allem auch eine enge Verührung mit den Organen der öffentlichen Armen- und Wohlfahrtspflege. Die badische Gesetzgebung läßt nun eine verschiedenartige Organisation des Gemeindewaisenrates zu. Seine Funktionen können Einzelbeamten übertragen werden; sie können aber auch einer nach § 19 a der Städteordnung bestellten Kommission überwiesen, oder es kann dafür eine besondere Kommission gebildet werden (§§ 5 ff des badischen Gesetzes vom 17. Juni 1899, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend). Für die Stadt Karlsruhe wurde zunächst ein Ortsstatut erlassen (Bürgerausschußbeschuß vom 18. Dezember 1899), durch welches auf die Dauer von zwei Jahren der Armenrat mit den Funktionen des Gemeindewaisenrats betraut wurde. In der Begründung der betreffenden Vorlage vom 8. Dezember 1899 ist ausgeführt:

*) kann nicht festgestellt werden.

„Keine andere Behörde besitzt wie der Armenrat die Organe, um sich auch hinsichtlich der vermöglichen Mängel von den Umständen Kenntnis zu verschaffen, die zu einer Amtshandlung des Gemeindewaisenrats Anlaß geben können. Insbesondere ist von Wichtigkeit, daß im Armenrat die Polizeibehörde und die Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen vertreten sind, und daß er am besten in der Lage ist, durch die ihm zugehörigen Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger die dem Gemeindewaisenrat dienlichen Informationen aus allen Bezirken der Stadt einzuziehen. . . . Es erscheint daher auch als wohl gerechtfertigt, wenn in der Gesetzesbegründung unter den vorhandenen Gemeindebehörden der Armenrat in erster Reihe als geeignet für die Übernahme der Funktionen des Gemeindewaisenrats bezeichnet ist, wie denn auch in vielen preussischen Städten die fraglichen Funktionen den Armenverwaltungen übertragen sind.“

Auch die Städte Mannheim und Freiburg bestellten ihre Armenkommissionen als Gemeindewaisenrat

Bei Durchführung des Ortsstatuts zeigte es sich aber, daß die hiesige Organisation der Armenverwaltung der neuen Aufgabe nicht gewachsen war, weil ihr eben die dabei vorausgesetzten Hilfskräfte (Armenpfleger) fehlten und die ohnehin schon über alle Gebühr belasteten Bezirksvorsteher unmöglich auch noch alle dem Gemeindewaisenrat obliegenden Geschäfte erledigen konnten. Auf Anregung des Armenrats sah daher der Stadtrat beim Ablauf der Gültigkeitsdauer des Statuts vom 18. Dezember 1899 von Erlassung eines neuen Statuts über den Gemeindewaisenrat ab und übertrug dessen Funktionen zwei Mitgliedern des Ortsgerichts gegen Vergütung von jährlich je 500 M. Diese zurzeit bestehende Einrichtung hat nun allerdings dazu geführt, daß die Armenverwaltung und damit die Gemeindeverwaltung überhaupt mit der Tätigkeit des Gemeindewaisenrats nichts mehr zu schaffen hat, als die beiden „Gemeinde“-Waisenräte zu bezahlen. Diese Beamten haben eben jetzt lediglich die Stellung von Gehilfen des Vormundschaftsgerichts. Es muß aber von der Gemeindebehörde und namentlich von der städtischen Armenbehörde als ein ernstlicher Mißstand empfunden werden, daß sie auf die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats keinerlei Einfluß hat und von derselben im allgemeinen überhaupt nichts erfährt. Dazu kommt, daß die Gemeindewaisenräte bis heute ohne Dienstanweisung und genaue Belehrung über die ihnen obliegenden Aufgaben geblieben sind und daß das Vormundschaftsgericht bekanntlich keine Verwaltungsinitiative besitzt, sondern auf die mehr formale Erledigung der von anderer Seite vor sein Forum gebrachten Gegenstände beschränkt ist.

Mit der neuen Organisation der Armenverwaltung wird nun der Armenrat in den Besitz der zur Ausübung der gemeindewaisenrätlichen Funktionen erforderlichen Organe gelangen. Dies werden vor allem die Armenpfleger und -Pflegerinnen sein. Außerdem steht aber nichts im Wege, dem Armenrat die bisher als Gemeindewaisenräte angestellten beiden Beamten als seine Organe beizugeben und weiter auch die Armenkontrolleure zum Dienste für die gemeindewaisenrätlichen Funktionen heranzuziehen. Es kann und soll daher mit der Reorganisation der Armenpflege auch die Waisenpflege wieder mit dieser in Verbindung gebracht werden, und es soll zu diesem Zweck dem Armenrat wieder die Funktion des Waisenrats übertragen werden. Um dies auch äußerlich hervorzuheben, soll der Armenrat künftig die Bezeichnung „Armen- und Waisenrat“ führen.

IV.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

1. Zu § 2 Ziffer 3 und 4 Durch den den Landständen vorliegenden Gesetzesentwurf über die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung soll die Bestimmung des Ortspfarrers, welcher dem Armen- und Waisenrat als Mitglied angehört, wo mehrere Ortspfarren derselben Konfession vorhanden sind, der zuständigen Kirchenbehörde überlassen werden. Da diese Vorschrift demnächst zum Gesetz erhoben werden dürfte, soll sie hier schon berücksichtigt werden.

2. Daß zur Armen- und Waisenspflege künftig auch Frauen herangezogen werden sollen, ist oben schon angeführt. Nach der unter Ziffer 1 erwähnten Gesetzesvorlage soll es künftig auch zulässig sein, im Ortsstatut zu bestimmen, daß in einem gewissen Umfang auch Frauen zu Mitgliedern der Armenkommission ernannt werden können. Eine solche Bestimmung dürfte daher auch im neuen Ortsstatut Aufnahme finden. Ob davon tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird, hängt davon ab, ob sich für dieses Amt geeignete Frauen zur Verfügung stellen.

Zu § 16. Über die Stellung der Armenärzte enthält das bisherige Ortsstatut nichts. Es besteht für sie auch weder eine Diensterteilung noch eine Dienstweisung. Beides ist daher noch zu ordnen. Im Ortsstatut soll aber der Grundsatz festgelegt werden, daß die Armenärzte nicht nur den Armen selbst zur ärztlichen Behandlung zur Verfügung stehen, sondern sich auch als Organe der Armenverwaltung zu betrachten, also deren Interessen zu wahren und sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen haben.

Siegrist.

Gauverbbpalm 445
2 1/2 hof. M. - April

Herrn Rath St. Luth. v. d. L. Leb. Vng. 72 M
Karlsruhe, den 16. Juli 1906.

30 Hektar (8 hof.), faust 8000 F.

Gauverbbpalm M. faust 8000 F.

Bürgerausschusszustimmung am 27. Juli 1906 unter Aufsichtung des Nach
"und Hauptkommissionen in 12 Jäger 8 des Ortschafts und gemeindefreier Jäger
des Gemarkungs für das Realgymnasium und die Realschulen von 60 Hektar

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

- I. daß unter Aufhebung des Ortsstatuts über das Schulwesen vom 26. Januar 1893 nachstehendes Ortsstatut über das Volksschulwesen erlassen werde,
- II. daß mit Wirkung vom 1. Januar d. J. die nachstehenden Grundsätze über die Einkommensverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen zur Anwendung gebracht werden und
- III. daß die Satzungen für das Realgymnasium mit Gymnasial-Abteilung, für die Realschulanstalten und für die städtische Mittelschule für Mädchen (Höhere Mädchenschule mit Gymnasial-Abteilung) die unten dargestellten Änderungen erfahren.

(J. 2. 23, 27. 28)

Der Stadtrat.

Siegrist.

8.-9. 1500

10. 11. 120 1650

Luther.

Realgymnasiums für die Aufzucht der
Realschulungspalten fünf Min. 29. I. 07
1/2 9 20.

1 im 22. J. }
1 im 21. " } 4 1/2 Zöl 1900 800

2 im 20. " }
2 im 19. " } 3 1/2 1800 = 300

1 im 17. " } = 1100 M

2 im 15. " } 2 1/2 Zöl

2 im 14. " }

1 im 13. " 2 1

I.

Bestehende Fassung.**Ortsstatut**

über das

Schulwesen

in der nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses vom 22. Mai 1895 und 13. April 1896 abgeänderten Fassung.

I. Schulkommission.**§ 1.**

Die Verwaltung des Schulwesens hiesiger Stadt wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Schulkommission führt.

§ 2.

Mitglieder der Schulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Stadtschulrat (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrrer;
4. ein vom Stadtrat nach Anhörung der hiesigen (römisch-)katholischen Pfarrämter zu bezeichnender (römisch-)katholischer Ortspfarrrer;
5. der (alt-)katholische Stadtpfarrrer;

Neue Fassung.**Ortsstatut**

über das

Volksschulwesen

der

Stadt Karlsruhe.

Auf Grund des § 19b der Städte-Ordnung und des § 108 des Elementar-Unterrichtsgesetzes wird über das Volksschulwesen der Stadtgemeinde Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen:

I. Schulkommission.**§ 1.**

Für die Verwaltung des Volksschulwesens wird eine Kommission bestellt, welche die Bezeichnung „Volksschulkommission“ führt.

§ 2.

Mitglieder der Volksschulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Stadtschulrat (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. ein von der evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrrer;
4. ein von der (römisch-)katholischen Kirchenbehörde zu bezeichnender (römisch-)katholischer Ortspfarrrer;
5. der (alt-)katholische Stadtpfarrrer;
6. der Stadtrabbiner;
7. ein vom Stadtrat ernannter Oberlehrer;

Bestehende Fassung.

6. der Stadtrabbiner;
7. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer;
8. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

§ 4.

Die Wahl des unter § 2 Ziffer 7 erwählten Mitgliedes der Schulkommission geschieht durch geheime schriftliche Abstimmung und wird durch den Oberbürgermeister unter Beizug eines Notarschreibers als Protokollführer geleitet.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle Hauptlehrer der städtischen Volksschulen geladen wurden und daß wenigstens ein Drittel abgestimmt hat.

Lehrerinnen können weder wählen noch gewählt werden.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt in der Wahltagfahrt diese Mehrheit nicht zu Stande, so ernennt der Stadtrat und zwar auf 3 Jahre einen Hauptlehrer zum Mitglied der Schulkommission.

§ 5.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme jedoch der in § 2 Ziffer 3 bis 7 genannten, kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§ 6.

Die Schulkommission erledigt alle ihr obliegenden Geschäfte vorbehaltlich der Bestimmung in § 19a Absatz 4 der Städteordnung

Neue Fassung.

8. ein durch die Hauptlehrer ~~und Hauptlehrerinnen~~ der städtischen Volksschulen jeweils auf drei Jahre gewählter Hauptlehrer;
9. ein vom Stadtrat bestimmter Schularzt;
10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten soll sich ein Bauverständiger befinden.

§ 3.

Die Wahl des unter § 2 Ziffer 8 erwählten Mitgliedes der Volksschulkommission geschieht durch geheime schriftliche Abstimmung und wird durch den Oberbürgermeister unter Beizug eines Notarschreibers als Protokollführer geleitet.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle Hauptlehrer ~~und Hauptlehrerinnen~~ der städtischen Volksschulen geladen wurden und daß wenigstens ein Drittel abgestimmt hat.

Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt in der Wahltagfahrt diese Mehrheit nicht zustande, so ernennt der Stadtrat, und zwar auf 3 Jahre, einen Hauptlehrer zum Mitglied der Volksschulkommission.

§ 4.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Volksschulkommission, mit Ausnahme jedoch der in § 2 Ziffer 3—6 und 8 genannten, kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§ 5.

Die Volksschulkommission erledigt alle ihr obliegenden Geschäfte vorbehaltlich der Bestimmung in § 19a Absatz 4 der Städte-

Bestehende Fassung:

und der durch dieses Statut vorgeschriebenen Ausnahmen selbständig.

§ 7.

Maßnahmen, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Aufwendungen, welche in den Voranschlägen der städtischen Schulen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlußfassung durch den Stadtrat.

§ 8.

Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§ 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht),
2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht), bezüglich der Besetzung der Direktoren- und Lehrerstellen am Realgymnasium und der Direktoren- und etatmäßigen Lehrerstellen an den Realschulanstalten (§ 3 des Statuts für das Realgymnasium und § 4 Absatz 1 und 2 der Satzungen für die Realschulanstalten), bezüglich der definitiven Besetzung der Vorstandsstelle sowie der Professorenstellen an der höheren Mädchenschule (§ 5 Absatz 1 und 2 der Satzungen für die höhere Mädchenschule) und bezüglich der definitiven Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen an der Gewerbeschule (§ 2 Absatz 1 der Satzungen für die Gewerbeschule),

2.a. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Bestellung von Nebenlehrern an den Realschulanstalten (§ 4 Absatz 3 der Satzungen für die Realschulanstalten),

3. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen,

Neue Fassung.

ordnung und der durch dieses Statut vorgeschriebenen Ausnahmen selbständig.

§ 6.

Maßnahmen, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen, sind beim Stadtrat zu beantragen.

Aufwendungen, welche im Voranschlage der Volksschulen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlußfassung durch den Stadtrat.

§ 7.

Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§ 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§ 107 des Gesetzes);
4. die Ernennung der Oberlehrer.

Bestehende Fassung.

ferner bezüglich der Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Nebenlehrer an der höheren Mädchenschule (§ 5 Absatz 3 und 4 der Satzungen der höheren Mädchenschule),

4. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Ernennung der nicht etatmäßigen Lehrer beziehungsweise der Hilfs- oder Nebenlehrer an der Gewerbeschule (§ 2 Absatz 2 der Satzungen für die Gewerbeschule),

5. die Bestellung der Lehrer für die kaufmännische Fortbildungsschule,

6. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§ 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

§ 9.

Die Schulkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung geladen und mehr als ein Drittel erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gibt die vom Vorsitzenden abgegebene den Ausschlag.

§ 10.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird nach Anhörung der Kommission vom Stadtrat ernannt.

§ 12.

Die Volksschule enthält folgende Abteilungen:

1. die Bürgerschule,
2. die Töchterchule mit Vorschule,
3. die Knabenvorschule,

Neue Fassung.**§ 8.**

Die Volksschulkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung geladen und mehr als ein Drittel erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gibt die vom Vorsitzenden abgegebene den Ausschlag.

§ 9.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird nach Anhörung der Kommission vom Stadtrat ernannt.

II. Organisation der Volksschule.**§ 10.**

Die Volksschule enthält folgende Abteilungen:

1. die Bürgerschulen (Knaben-Vorschule, Bürgerschule, Töchterchule),
2. die erweiterten Volksschulen,

Bestehende Fassung.

4. die erweiterte Volksschule,
 - a. für Knaben,
 - b. für Mädchen,
5. die einfache Volksschule,
 - a. für Knaben,
 - b. für Mädchen,
6. die Fortbildungsschule,
 - a. für Knaben,
 - b. für Mädchen,

§ 13.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

1. ein Knabenhort,
2. ein Mädchenhort,
3. Klassen für nicht ganz vollsinnige Kinder,
4. Klassen für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind (Stotterer),
5. Klassen für Handfertigkeitsunterricht,
6. Kurse für Haushaltungskunde,
7. eine Schülerkapelle.

III. Schulgeldordnung.

§ 16.

Das Schulgeld beträgt:

- | | |
|---|------|
| a. am Realgymnasium jährlich | 60 M |
| b. für die Benützung des chemischen Laboratoriums des Realgymnasiums jährlich | 15 " |
| c. an der Oberrealschule und der Realschule jährlich | 42 " |
| d. an der höheren Mädchenschule jährlich | 81 " |
| e. an der Vorschule der höheren Mädchenschule jährlich | 60 " |
| f. an der Knabenvorschule Klasse I bis III jährlich | 28 " |
| g. an der Knabenvorschule Klasse IV (vom 23. April bis 11. September) | 10 " |
| h. an der Bürgerschule jährlich | 28 " |
| i. an der Töchterchule jährlich | 28 " |

Neue Fassung.

3. die Hilfschule für nicht ganz vollsinnige Kinder,
 4. die allgemeine Fortbildungsschule,
 5. die Frauenarbeitschule (Sofienchule).
- In den Abteilungen D. 3. 1—4 werden in der Regel besondere Klassen für Knaben und Mädchen gebildet.

§ 11.

In Verbindung mit der Volksschule sind eingerichtet:

1. Knaben- und Mädchenhorte,
2. Kurse für Kinder, die mit Sprachfehlern behaftet sind (Stotterer),
3. Kurse für Knabenhandfertigkeit,
4. eine Schülerkapelle,
5. Schwimmkurse,
6. Spielfürse,
7. Schulbäder,
8. Schulgärten.

III. Schulgeldordnung.

§ 12.

Das Schulgeld beträgt an den Bürgerschulen jährlich 28 M.

An der erweiterten Volksschule, der Hilfschule, der Fortbildungsschule und der Frauenarbeitschule wird Schulgeld nicht erhoben.

Von den Schülern und Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts und der Frauenarbeitschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Volksschulkommission.

Bestehende Fassung.

- k. an der Vorschule zur Töchter-
schule jährlich 28 „
l. an der erweiterten Volksschule
jährlich 8 „
m. an der Gewerbeschule sowie an
dem mit ihr verbundenen
Frauenlehrcurs jährlich 6 „
n. an der kaufmännischen Fortbil-
dungsschule jährlich 24 „

In der einfachen Volksschule, in der Frauenarbeitschule und für Benützung der in § 13 erwähnten Einrichtungen wird Schulgeld nicht erhoben.

Von den Schülern beziehungsweise Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts, der Kurse für Haushaltungskunde und der Frauenarbeitschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der bei dem fraglichen Unterricht zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Schulkommission.

§ 17.

Schüler, welche zufolge ausnahmsweiser Genehmigung nur einen Teil der Unterrichtsstunden besuchen (Gäste), müssen gleichwohl das ganze Schulgeld bezahlen.

§ 18.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig eine der in § 16 bezeichneten städtischen Schulen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die mehreren Schüler in verschiedenen Klassen einer Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld bzw. die Ermäßigung für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten stehen.

Neue Fassung.**§ 13.**

Schüler, welche zufolge besonderer Genehmigung nur einen Teil der Unterrichtsstunden besuchen (Gäste), müssen gleichwohl das ganze Schulgeld bezahlen.

§ 14.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig die Bürgerschulen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die mehreren Schüler in verschiedenen Klassen sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld oder die Ermäßigung für diejenigen ein, welche der Beendigung ihres Lehrkurses am nächsten stehen.

Bestehende Fassung.

Die Oberrealschule und die Realschule, desgleichen die höhere Mädchenschule und ihre Vorschule gelten hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen als eine Anstalt, ebenso die Töchterchule und ihre Vorschule, sowie die erweiterte Knaben- und die erweiterte Mädchenschule.

§ 22.

Das Schulgeld wird erhoben:

A. an der Gewerbeschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:

1. vom 1. Mai bis 1. Oktober,
2. vom 1. Oktober bis 1. Mai;

B. an der kaufmännischen Fortbildungsschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:

1. vom 23. April bis 23. Oktober;
2. vom 23. Oktober bis 23. April;

C. am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der Realschule, an der höheren Mädchenschule und an der Vorschule zur höheren Mädchenschule in dreitelsjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:

1. vom 11. September bis 11. Januar,
2. vom 11. Januar bis 11. Mai,
3. vom 11. Mai bis 11. September;

D. an der Bürgerschule, an der Knabenvorschule Klasse I, II und III, an der Töchterchule, an der Vorschule zur Töchterchule und an der erweiterten Volksschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:

1. vom 23. April bis 23. Juli,
2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,
3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
4. vom 23. Januar bis 23. April;

E. an der Knabenvorschule Klasse IV für den ganzen Kurs sofort nach Beginn desselben (23. April).

§ 23.

Die Schulgeldraten sind am ersten Tage desjenigen Zeitabschnittes fällig, für welchen sie erhoben werden.

Neue Fassung.**§ 15.**

Das Schulgeld an den Bürgerschulen wird in vierteljährlichen Raten erhoben und zwar für die Zeitabschnitte:

1. vom 23. April bis 23. Juli,
2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,
3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
4. vom 23. Januar bis 23. April.

§ 16.

Die Schulgeldraten sind am ersten Tage desjenigen Zeitabschnittes fällig, für welchen sie erhoben werden.

Bestehende Fassung.**§ 24.**

Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres in eine Schule eintreten, so wird das Schulgeld

a. in der unter § 22 A genannten Schule jeweils von dem nächstfolgenden 1. Monatstage an,

b. in den unter § 22 B, D und E genannten Schulen jeweils von dem nächstfolgenden 23. Monatstage an,

c. in der unter § 22 C. genannten Schulen jeweils von dem nächstfolgenden 11. Monatstage an berechnet.

Am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der Realschule und an der höheren Mädchenschule unterbleibt die Erhebung des Schulgeldes für denjenigen Zeitabschnitt, für welchen dasselbe an einer badischen Gelehrtenschule, Realschulanstalt oder höheren Mädchenschule von dem betreffenden Schüler bereits bezahlt ist. Auf Übertritte vom hiesigen Realgymnasium zur hiesigen Oberrealschule und umgekehrt findet jedoch dieser Grundsatz keine Anwendung.

§ 25.

Wenn Schüler während des Schuljahres aus einer Schule austreten, so findet ein entsprechender Nachlaß beziehungsweise Rückerstattung des Schulgeldes in der Art statt, daß letzteres

a. in der unter § 22 A genannten Schule jeweils nur bis zum nächstfolgenden 1. Monatstag,

b. in den unter § 22 B, D und E genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 23. Monatstag,

c. in den unter § 22 C genannten Schulen jeweils nur bis zum nächstfolgenden 11. Monatstag berechnet wird.

Ein solcher Nachlaß beziehungsweise Rückerstattung bleibt ausgeschlossen, wenn der Austritt aus einer Schule während der dem Schuljahresschlusse folgenden Ferien oder in den letzten 14 Tagen des Schuljahres geschah.

Neue Fassung.**§ 17.**

Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres eintreten, so wird das Schulgeld jeweils von dem nächstfolgenden 23. Monatstage an berechnet.

§ 18.

Wenn Schüler während des Schuljahres austreten, so wird das Schulgeld nur bis zum nächstfolgenden 23. Monatstag berechnet.

Ein solcher Nachlaß bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Austritt in den letzten 4 Wochen des Schuljahres geschah.

Bestehende Fassung.

§ 26.

Wenn ein Schüler ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen beziehungsweise zurückerstattet, als die Versäumnis gedauert hat; überschießende Tage bleiben dabei außer Berechnung.

§ 27.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Ein- und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

§ 37.

Bedürftige Schüler, die sich durch Fleiß, Begabung und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, können vom Schulgeld ganz oder teilweise befreit werden; auch minder guten Schülern kann ausnahmsweise diese Vergünstigung zugewendet werden, wenn sie andernfalls einen bereits begonnenen Bildungsgang zum Nachteil ihrer späteren Erwerbsfähigkeit unterbrechen müßten.

§ 38.

Gesuche um Schulgelddbefreiung sind bei dem betreffenden Klassenlehrer spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres beziehungsweise nach dem Eintritt in die Schule einzubringen. Sie müssen den Vor- und Zunamen, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schülers, sowie Name, Beruf und Wohnung der Eltern beziehungsweise der Pfleger angeben.

Der Klassenlehrer legt das Gesuch mit einem Zeugnis über Fleiß, Befähigung und Betragen des Schülers dem Schulvorstand vor, welcher dasselbe mit seiner gutachtlichen Äußerung der Schulkommission mitteilt.

§ 39.

Die Schulkommission hat sich bei der Entscheidung der Gesuche um Schulgelddbefreiung nach den Mitteln zu richten, die ihr zu diesem

Neue Fassung.

§ 19.

Wenn ein Schüler ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen oder zurückerstattet, als die Versäumnis gedauert hat; überschießende Tage bleiben dabei außer Berechnung.

§ 20.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Ein- und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

§ 21.

Bedürftige Schüler, die sich durch Fleiß, Begabung und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, können vom Schulgeld ganz oder teilweise befreit werden; auch minder guten Schülern kann ausnahmsweise diese Vergünstigung zugewendet werden, wenn sie andernfalls einen bereits begonnenen Bildungsgang zum Nachteil ihrer späteren Erwerbsfähigkeit unterbrechen müßten.

§ 22.

Gesuche um Schulgelddbefreiung sind bei dem Klassenlehrer innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres oder nach dem Eintritt in die Schule einzubringen. Sie müssen den Vor- und Zunamen, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schülers, sowie Namen, Beruf und Wohnung der Eltern oder der Pfleger angeben.

Der Klassenlehrer legt das Gesuch mit einem Zeugnis über Fleiß, Befähigung und Betragen des Schülers dem Oberlehrer vor, welcher dasselbe mit seiner gutachtlichen Äußerung durch Vermittlung des Rektorats der Volks-Schulkommission mitteilt.

§ 23.

Die Volksschulkommission hat sich bei der Behandlung der Gesuche um Schulgelddbefreiung nach den Mitteln zu richten, die ihr zu

Bestehende Fassung.

Zweck durch den Voranschlag der Schule, durch Stiftungen oder durch Freigebigkeits-handlungen zur Verfügung gestellt sind.

IV. Lehrpersonal.

§ 40.

Zahl und Art der am Realgymnasium, an den Realschulanstalten, an der höheren Mädchenschule samt Vorschule und an der Gewerbeschule anzustellenden Lehrer richten sich nach den Satzungen dieser Anstalten.

An den Volksschule sind anzustellen:

ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schultechnischer Leiter;

ein gleichfalls akademisch gebildeter Lehrer oder ein Reallehrer — Rektor — als Vertreter und Amtsgehilfe des Stadtschulrats;

die erforderliche Anzahl von Reallehrern, Hauptlehrern, Hauptlehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern, worüber der jeweilige Gemeindevoranschlag das Nähere bestimmt; die Gesamtzahl der Haupt- und Unterlehrer beziehungsweise Lehrerinnen muß indessen so groß sein, daß auf eine solche Lehrkraft dauernd nicht mehr als 60 Schüler entfallen.

§ 41.

Die Schulkommission hat für jedes Volksschulhaus einen Hauptlehrer zu bezeichnen, welcher für die Aufrechterhaltung der Hausordnung zu sorgen und nach den Weisungen des Stadtschulrats den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und dem in dem betreffenden Schulhaus beschäftigten Lehrpersonal zu vermitteln hat. Dieser Hauptlehrer führt die Amtsbezeichnung Oberlehrer.

§ 42.

Durch Dienstweisung (§ 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht, vergleiche die Anlage B) können dem Stadtschulrat Ge-

Neue Fassung.

diesem Zwecke durch den Gemeinde-Voranschlag, durch Stiftungen oder durch Freigebigkeits-handlungen zur Verfügung gestellt wird.

IV. Lehrpersonal.

§ 24.

An den Volksschulen sind anzustellen:

ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schultechnischer Leiter;

die erforderliche Anzahl von Oberlehrern, Hauptlehrern, Hauptlehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern, worüber der jeweilige Gemeindevoranschlag das Nähere bestimmt; die Gesamtzahl der Haupt- und Unterlehrer (Haupt- und Unterlehrerinnen) muß indessen so groß sein, daß auf eine solche Lehrkraft dauernd nicht mehr als 60 Schüler entfallen.

§ 25.

Die Oberlehrer haben den Stadtschulrat in der Ueberwachung des Unterrichts und in der Aufrechterhaltung der Schul- und Hausordnung zu unterstützen, sowie nach den Weisungen des Stadtschulrats den dienstlichen Verkehr zwischen diesem und dem Lehrpersonal zu vermitteln. Im Einzelnen wird ihr Dienstkreis durch eine von der Volksschulkommission mit Genehmigung des Oberstadtschulrats zu erlassende Dienstweisung festgesetzt.

§ 26.

Durch Dienstweisung (§ 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht) können dem Stadtschulrat Geschäfte schultechnischer Natur

Bestehende Fassung.

übertragen werden, die zur Zuständigkeit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission) oder des Vorsitzenden dieser gehören.

V. Dienst Einkommen der Lehrer.

§ 44.

Außer seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten Einkommen (vergleiche § 106 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht und Abteilung D Ordnungszahl 3 des staatlichen Gehaltstariifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für die von ihm besorgten, zur Zuständigkeit der Schulkommission oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§ 42) einen Funktionsgehalt, dessen Höhe nach Anhörung der Schulkommission vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.

§ 45.

Das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschul-Hauptlehrers soll jährlich mindestens 2100 M und höchstens 3600 M betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 10. Dienstjahr	2 100 M
im 11. und 12. Dienstjahr	2 250 "
" 13. " 14. "	2 400 "
" 15. " 16. "	2 550 "
" 17. " 18. "	2 700 "
" 19. " 20. "	2 850 "
" 21. " 22. "	3 000 "
" 23. " 24. "	3 150 "
" 25. " 26. "	3 300 "
" 27. " 28. "	3 450 "
" 29. und in den folgenden Dienstjahren	3 600 "

Neue Fassung.

Geschäfte schultechnischer Natur übertragen werden, die zur Zuständigkeit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (Volks-Schulkommission) oder des Vorsitzenden dieser gehören.

V. Dienst Einkommen der Lehrer.

§ 27.

Außer seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten Einkommen (§ 106 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht und Abteilung D Ordnungszahl 3 des staatlichen Gehaltstariifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für die von ihm besorgten zur Zuständigkeit der Volks-Schulkommission oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§ 26) einen Funktionsgehalt, dessen Höhe nach Anhörung der Volks-Schulkommission vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.

§ 28.

Über die Bezüge der Volksschullehrer werden, soweit es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden hat, auf Antrag des Stadtrats vom Bürgerausschuß Grundsätze festgesetzt.

In gleicher Weise wird die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehaltem und zur Hinterbliebenen-Versorgung der Lehrer geregelt.

Bestehende Fassung.

§ 46.

Das dienstliche Einkommen einer Volksschul-Hauptlehrerin soll jährlich mindestens 1500 *M* und höchstens 2200 *M* betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:
bis einschließlich zum 10. Dienst-

jahr	1 500 <i>M</i>
im 11. und 12. Dienstjahr . . .	1 650 „
„ 13., 14. u. 15. „ . . .	1 800 „
„ 16., 17. u. 18. „ . . .	1 950 „
„ 19., 20. u. 21. „ . . .	2 100 „
„ 22. und in den folgenden Dienst-	
jahren	2 200 „

§ 47.

Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§ 27 in Verbindung mit §§ 44 und 45 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes) soll jährlich 1 200 *M* betragen. Dies Einkommen erhöht sich für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen beziehungsweise die höhere Lehrerinnen-Prüfung abgelegt haben, nach Zurücklegung des fünften Dienstjahres auf jährlich 1 300 *M*.

Das Einkommen der Schulverwalter soll mindestens 1 300 *M* betragen und wird innerhalb dieser Grenzen in jedem Falle vom Stadtrat auf Antrag der Schulkommission festgesetzt.

§ 48.

Das dienstliche Einkommen der Handarbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (§§ 35, 36 und 47 des Elementarunterrichts-Gesetzes), welche nicht als Hauptlehrerinnen angestellt sind, soll betragen:

im 1., 2. und 3. Dienstjahr . . .	900 <i>M</i>
„ 4., 5. „ 6. „ . . .	1 000 „
„ 7., 8. „ 9. „ . . .	1 100 „
„ 10. und in den folgenden Dienst-	
jahren	1 200 „

Von den Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen kann $\frac{1}{3}$ als Hauptlehrerinnen

Neue Fassung.

Bestehende Fassung.

mit dem für solche gesetzlich bestimmten Einkommen angestellt werden.

§ 49.

Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne der obigen Bestimmungen wird die Vergütung für Überstunden (§§ 37 und 46 des Gesetzes über den Elementarunterricht) und für sonstige außerordentliche Dienstleistungen nicht eingerechnet.

Als Überstunden gelten diejenigen, welche über die Zahl 30 hinaus in nicht bloß vorübergehender Weise wöchentlich zu erteilen sind. Sie werden mit 60 *M* für das Jahr und die Wochenstunde vergütet.

§ 50.

Den ausschließlich oder hauptsächlich mit der Erteilung von Fortbildungsunterricht betrauten Lehrern kann der Stadtrat Funktionszulagen bis zu 400 *M* bewilligen. Außerdem können denselben schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Überstunden angerechnet werden.

§ 51.

Die Dienstjahre werden vom 1. Januar desjenigen Jahres ab gerechnet, welches dem Jahre folgt, in welchem der Lehrer unter die Zahl der Schulgehilfen aufgenommen war (§ 26 Elementarunterrichts-Gesetz). Nur die im Dienste einer öffentlichen Schule verbrachte Zeit kommt dabei in Berechnung.

Für die Lehrerinnen wird nach Anfluß des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluß des Stadtrats auf Antrag der Schulkommission festgestellt, mit wie vielen Dienstjahren die frühere Beschäftigung im Lehrfach in Rechnung kommen soll.

§ 52.

Sollte nach den obigen Bestimmungen das Dienst Einkommen eines Lehrers den durch

Neue Fassung.

Bestehende Fassung.

Gesetz oder durch eine gesetzesgemäße Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 54.

Bei Bemessung des gesetzlichen Mindesteinkommens eines Lehrers wird die Mietsentschädigung berechnet:

für Hauptlehrer auf jährlich . . .	540 M
für Hauptlehrerinnen auf jährlich	350 „
für Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung auf jährlich	210 „

§ 53.

Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, welche behufs Deckung der in den §§ 45 bis 48 bezeichneten Gesamteinkommen beziehungsweise der in den §§ 49 und 50 erwähnten besonderen Vergütungen erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde; von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt worden sind.

Neue Fassung.**§ 29.**

Soweit die Leistungen der Stadtgemeinde für das Lehrpersonal dessen gesetzlich vorgeschriebene Bezüge übersteigen, sind sie, und zwar auch den einzelnen Lehrern gegenüber, jederzeit widerruflich. Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt worden sind (§ 102 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes).

II.

Grundsätze

für die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an
den Volksschulen der Stadt Karlsruhe,

genehmigt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 1906.

I. Gehaltsordnung.

§ 1.

Das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschulhauptlehrers soll jährlich mindestens 2400 und höchstens 4200 *M* betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr	2400 <i>M</i>
im 13. und 14. Dienstjahr	2580 "
" 15. " 16. "	2760 "
" 17. " 18. "	2940 "
" 19. " 20. "	3120 "
" 21. " 22. "	3300 "
" 23. " 24. "	3480 "
" 25. " 26. "	3660 "
" 27. " 28. "	3840 "
" 29. " 30. "	4020 "
" 31. und in den folgenden Dienstjahren	4200 "

Die Oberlehrer erhalten den um 400 *M* erhöhten Gehalt eines Hauptlehrers der gleichen Altersklasse, ebenso der Inspektor des Turnunterrichts.

Die Inspektorin des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts erhält den um 200 *M* erhöhten Gehalt einer Hauptlehrerin für Handarbeitsunterricht.

§ 2.

Das dienstliche Einkommen der Volksschulhauptlehrerinnen, der etatmäßigen Lehrerinnen für Handarbeits- und Haushaltungs-Unterricht, sowie der Unterlehrer und Unterlehrerinnen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elementarunterrichts-Gesetzes.

§ 3.

Das Einkommen der vertragsmäßig mit vierteljährigem Kündigungsrecht und der mit der Eigenschaft nicht-etatmäßiger Beamten angestellten vollbeschäftigten Lehrerinnen für Handarbeits- und Haushaltungsunterricht soll betragen:

im 1. und 2. Dienstjahr	900 M
„ 3. „ 4. „	1000 „
„ 5. „ 6. „	1100 „
„ 7. „ 8. „	1200 „
„ 9., 10. u. 11. „	1300 „
„ 12. und in den folgenden Dienstjahren	1400 „

Soweit es sich als angängig erweist, sollen jeweils zwei Dritteile der Gesamtzahl der Handarbeits- und Haushaltungs-lehrerinnen etatmäßig angestellt werden.

§ 4.

Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne obiger Bestimmungen wird die Vergütung für Ueberstunden (§§ 37 und 46 des Gesetzes über den Elementar-Unterricht) und für sonstige außerordentliche Dienstleistungen nicht eingerechnet.

Als Ueberstunden gelten diejenigen, welche über die Zahl 30 hinaus in nicht bloß vorübergehender Weise wöchentlich zu erteilen sind. Sie werden mit 60 M für das Jahr und die Wochenstunde vergütet.

§ 5.

Den ausschließlich oder hauptsächlich mit der Erteilung von Fortbildungsunterricht betrauten Lehrern kann der Stadtrat Funktionszulagen bis zu 400 M. bewilligen. Außerdem können denselben schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Ueberstunden angerechnet werden.

§ 6.

Die Dienstjahre werden vom 1. Januar desjenigen Jahres ab gerechnet, welches dem Jahre folgt, in welchem der Lehrer unter die Zahl der Schulgehilfen aufgenommen war (§ 26 des Elementarunterrichts-Gesetzes). Nur die im Dienste einer öffentlichen Schule verbrachte Zeit kommt dabei in Berechnung.

Für die Lehrerinnen wird nach Umfluß des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluß des Stadtrats auf Antrag der Schulkommission festgestellt, mit wievielen Dienstjahren die frühere Beschäftigung im Lehrfach in Rechnung kommen soll.

§ 7.

Sollte nach den obigen Bestimmungen das Dienst Einkommen eines Lehrers den durch Gesetz oder durch eine gesetzesgemäße Verfügung der Staatsbehörde festgestellten Mindestbetrag nicht erreichen, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

II. Uebergangsbestimmungen.

Die vorstehende Gehaltsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an in folgender Weise in Kraft:

1. Sämtliche am 1. Januar 1906 in Karlsruhe angestellten Hauptlehrer erhalten auf diesen Zeitpunkt eine Gehaltszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Sollbetrag ihres Gehalts nach dem bisherigen und dem des neuen Tarifs, jedoch höchstens 250 M.
2. Diejenigen Hauptlehrer, welche sich am 1. Januar 1906 seit mindestens drei Jahren im Bezug des Höchstgehalts befanden, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine weitere Zulage von 200 M. und diejenigen, die seit zwei Jahren in dem Bezug des Höchstgehalts waren, eine solche von 100 M.
3. Soweit durch diese Zulagen die Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem Sollbetrag nach der obigen Gehaltsordnung nicht ausgeglichen ist, erhalten die Hauptlehrer, unbeschadet des Anfalls der ordentlichen Zulagen von 180 M., auf 1. Januar 1907 eine weitere Ausgleichszulage in Höhe der noch bestehenden Differenz.
4. Die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, welche nicht alsbald etatmäßig angestellt werden können, rücken auf 1. Januar 1906 in das ihnen nach dem neuen Tarif zukommende Gehaltsstuf ein.

III.

A. Satzungen für das Realgymnasium mit
Gymnasial-Abteilung.

Bestehende Fassung.

§ 9.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist zu entrichten:

- a. ein einmaliges Eintrittsgeld,
- b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld.

Der Betrag des Schul- und Eintrittsgeldes wird durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Stadtrates festgesetzt.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig.

Eine Befreiung von der Zahlung des Eintrittsgeldes findet nicht statt.

Beantragte Fassung.

§ 9.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrates durch das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig.

60 Rp!

§ 10.

Zur Bestreitung der für das Lehrpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehälter), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 2, 4, 5 und 6), sowie der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

- a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet, oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
- b. die Eintrittsgelder und Schulgelder (§ 9).

§ 10.

Zur Bestreitung der für das Lehrpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehälter), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 2, 4, 5 und 6), sowie der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

- a. Der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet, oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
- b. die Schulgelder (§ 9).

B. Forderungen für die Realschulanstalten.

Bestehende Fassung.

§ 10.

Von den die Anstalten besuchenden Schülern ist zu entrichten:

- a. ein einmaliges Eintrittsgeld,
- b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld.

Der Betrag des Schul- und Eintrittsgeldes wird durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Stadtrats festgesetzt.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht zu beanstanden sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe weder bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen.

Beantragte Fassung.

§ 10.

Von den die Anstalten besuchenden Schülern ist ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrats durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht zu beanstanden sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen.

Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn

Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und so lange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.

Eine Befreiung von Bezahlung des Eintrittsgeldes findet nicht statt.

§ 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehälter), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

- a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichlichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,
- b. die Eintrittsgelder und Schulgelder (§ 10).

und so lange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.

§ 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehälter), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 u. 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

- a) der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichlichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,
- b) die Schulgelder (§ 10).

C. Forderungen für die Höhere Mädchenschule mit Gymnasial-Abteilung.

Bestehende Fassung.

§ 12 Absatz 1.

Von den die Anstalt besuchenden Schülerinnen ist zu entrichten:

- a) ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 M;

Beantragte Fassung.

§ 12 Absatz 1.

An Schulgeld haben zu entrichten.

Die Schülerinnen der Vorschulklassen

63 M, die der Mittelschulklassen 84 M

- b) ein in 3 Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld von 60 M für jede Vorschulklasse, und für jede Mittelschulklasse.

§ 14 Absatz 1.

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schul- und Eintrittsgelder zu verwenden.

jährlich, zahlbar in 3 Teilbeträgen auf 1. November, 1. März und 1. Juli.

§ 14 Absatz 1.

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schulgelde zu verwenden.

Begründung.

Die gegenwärtige Vorlage hat zum Gegenstand:

1. die Ersetzung des bisherigen Ortsstatuts über das Schulwesen im allgemeinen durch ein Statut über das Volksschulwesen;
2. die Aufhebung des Schulgelds für die erweiterte Volksschule und des Eintrittsgeldes an den Bürgerschulen und der Höheren Mädchenschule, sowie die Neuregelung des Schulgeldes an dieser Schule;
3. die Aenderung der Organisation der Volksschule (Beseitigung der sog. einfachen Volksschule);
4. die Aenderung einiger Bestimmungen über die Zusammensetzung der städtischen Schulkommission, endlich
5. die Neuordnung der Einkommensverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, sowie der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Volksschule.

Zu 1.

Das bisherige Ortsstatut über das Schulwesen bezieht sich auf sämtliche Schulen, an deren Verwaltung die Stadtgemeinde beteiligt ist, also außer den Volksschulen auch auf die städtischen Mittelschulen für Knaben und Mädchen (Realgymnasium mit Gymnasial-Abteilung, Oberrealschule, Realschule, Höhere Mädchenschule mit gymnasialer Abteilung), auf die Gewerbeschule und die kaufmännische Fortbildungsschule. Allerdings enthält es bezüglich dieser Schulen neben ihrer Aufzählung im wesentlichen nur noch Vorschriften über das Schulgeld, nachdem die frühere Verbindung der Volksschulkommission mit den Beiräten der Mittelschulen, dem Aufsichtsrat der Höheren Mädchenschule und dem Gewerbeschulrat beseitigt ist (Beschluss vom 10. Juni 1902). Nun sind aber auch die Bestimmungen über das Schulgeld für die Mittel- und Fachschulen dem Ortsstatut entzogen und durch Gesetz bzw. Landesherrliche Verordnung getroffen (Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905, das Schulgeld an den Mittelschulen betreffend, Gesetz vom 13. August 1904, das kaufmännische und gewerbliche Unterrichtswesen betreffend). Es ist daher auch hierfür das Ortsstatut nicht zuständig. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, das bisherige Schulstatut so zu ändern, daß es sich auf die Ordnung des Volksschulwesens, soweit diese der Gemeindeautonomie vorbehalten ist, beschränkt.

Zu 2 und 3.

A. Die Aufhebung des Schulgelds an der erweiterten Volksschule wird seit einer Reihe von Jahren von verschiedenen Seiten des Bürgerausschusses mit Nachdruck gefordert. Begründet wird die Forderung damit, daß die neben der erweiterten Volksschule bestehende schulgeldfreie sogenannte einfache Volksschule den Anforderungen der heutigen Zeit an eine möglichst gründliche und umfassende Schulbildung auch der ärmsten Volksklassen nicht genüge, weil ihre Schüler nur „Halbtagsunterricht“ hätten, und daß es auch den sozialen Anschauungen unserer Zeit widerspreche, wenn die Kinder der ärmsten Bevölkerungsschicht in einer besonderen Schule („Armenschule“) von denen der besser Situierten getrennt unterrichtet würden. Endlich

wird die Erhebung von Schulgeld an der erweiterten Schule als unberechtigt bezeichnet, weil ein gesetzlicher Zwang zum Besuch der Volksschule bestehe. Hieraus ist zu ersehen, daß es sich bei der aufgeworfenen Frage nicht sowohl um das Schulgeld, als um die Schulorganisation, nämlich um den Bestand der „einfachen Volksschule“, handelt. Es empfiehlt sich daher, zunächst kurz an die Geschichte der heutigen Organisation des Karlsruher Volksschulwesens zu erinnern. Bekanntlich wurde anlässlich der gesetzlichen Einführung der Simultanschule in Karlsruhe ein abgestuftes Schulsystem eingerichtet. In dem Vortrag des Stadtrats hierüber an den Bürgerschaftsrath vom 2. Januar 1877 ist angeführt, daß damals schon für die evangelische Konfession eine einfache und eine erweiterte Schule bestanden, während die Katholiken nur eine Stufe — die erweiterte — besaßen. Die Stadt adoptierte das abgestufte System, einmal weil sie damit dem ungleich gestalteten Bildungsbedürfnis der verschiedenen Bevölkerungsschichten am besten glaubte Rechnung tragen zu können, und sodann weil man von der allgemeinen Einführung der nach Lehrplan und Unterrichtszeit erweiterten Schule eine Herabdrückung des Lehrerfolgs befürchtete im Hinblick auf die geringere häusliche Beaufsichtigung und die unvermeidliche Erwerbstätigkeit einer großen Zahl der schulpflichtigen Kinder der unteren Klassen mit der daraus erwachsenden größeren Zahl von Schulveräumnissen dieser Schüler. Die Volksschule erhielt demgemäß drei Stufen mit verschieden hohem Schulgeld:

1. die einfache Schule mit 4 M;
2. die erweiterte Schule mit 8 M;
3. die Bürger- und Töchter Schule mit Vorschulen mit 28 M.

Die einfache Schule unterschied sich von der erweiterten im wesentlichen dadurch, daß sie täglich nur einmaligen Unterricht, die erweiterte dagegen Vor- und Nachmittagsunterricht erhielt. Immerhin überstieg die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auch an der einfachen Schule von Anfang an das gesetzlich vorgeschriebene Maß. Sie betrug bis zur Erweiterung der Unterrichtszeit im Jahre 1903: 16 bis 22 Wochenstunden für die Knaben und 20 bis 28 Wochenstunden (darunter 4 Handarbeitsstunden) für die Mädchen. Seit 1903 ist die Unterrichtszeit auch an der einfachen Schule in den Klassen 5 bis 8 auf 28 für die Knaben und auf 31 bis 32 für die Mädchen erweitert, während sie in den Klassen 2 bis 4 für die Knaben 17 bis 20 und für die Mädchen 21 bis 22 Wochenstunden beträgt.

Das Schulgeld der einfachen Schule wurde im Jahre 1892 aufgehoben, nachdem sich ein sehr großer Teil des Schulgelds als unbeibringlich erwiesen und die Gesetzgebung die Aufhebung ausdrücklich zugelassen hatte. Hierbei wurde anerkannt, daß die Erhebung von Schulgeld für diese Schule auch aus dem Grunde nicht angemessen sei, weil durch ihren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird. (Siehe Vorlage an den Bürgerschaftsrath betreffend die Errichtung eines Ortsstatuts über das Schulwesen vom 6. Januar 1893, S. 31 ff.). Bemerkenswert ist, daß auf die Aufhebung des Schulgelds der einfachen Schule ein Rückgang ihrer Frequenz und eine um so größere Steigerung der Frequenz der erweiterten Schule gefolgt ist.

Die Entwicklung der Schülerzahl der einzelnen Schulstufen seit Begründung des bestehenden Schulsystems (1877) bis zum Ende des Schuljahrs ist in der anliegenden Tabelle dargestellt. Daraus ergibt sich, daß die einfache Schule seit Aufhebung des Schulgelds bei den Knaben gar nicht, bei den Mädchen nur verhältnismäßig wenig und langsam an Frequenz zugenommen hat und daß sie zur Zeit nur 24% der gesamten Schülerzahl der Volksschule umfaßt. Dies beweist, daß das geringe Schulgeld, welches für den Besuch der er-

weiterter Schule zu entrichten ist, auch minder bemittelte Eltern keineswegs hindert, ihre Kinder in diese Schule zu schicken und es ist aus dem Rückgang der Schülerzahl der einfachen Schule nach der Aufhebung des Schulgelds weiter zu schließen, daß viele Eltern nicht wünschen, ihre Kinder in eine schulgeldfreie Schule zu schicken. Jedenfalls kann ein besonders dringendes Bedürfnis nach Aufhebung des Schulgelds der erweiterten Schule daraus nicht entnommen werden.

Andererseits ist aber anzuerkennen, daß seit der Schaffung der bestehenden Volksschulorganisation die äußeren Verhältnisse sich in mehrfachen, hier in Betracht kommenden Beziehungen geändert haben. Einmal wird nicht zu bestreiten sein, daß die Anforderungen, welche das praktische Leben in Bezug auf Kenntnisse und geistige Gewandtheit an die Arbeiterschaft stellt, sich gesteigert haben. Insbesondere wird von vielen Arbeitern heute beträchtliche Fertigkeit im Rechnen und Schreiben verlangt. Sodann ist die Heranziehung der schulpflichtigen Kinder zu gewerblicher Arbeit teils durch die Vesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes, teils durch die reichsgesetzlichen Verbote unzweifelhaft zurückgegangen. Es hat sich daher die Ausdehnung der Unterrichtszeit in den oberen Klassen der einfachen Volksschule ohne jede Schwierigkeit durchführen lassen.

Endlich aber beschränkt erfreulicher Weise der Entwurf des neuen Badischen Volksschullehrplans die zulässige Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den 3 untersten Klassen auf 18, 21 und 24, was eine Reduktion der Zahl der Wochenstunden an unserer erweiterten Schule zur Folge haben wird, wo bisher 18, 24 und 25 Stunden für die Knaben und 18, 26 und 27 Stunden für die Mädchen vorgeschrieben waren. Danach fragt es sich, ob die übrig bleibende, nur noch unbedeutende Differenz die Aufrechterhaltung der bestehenden Trennung der beiden Schulgattungen noch rechtfertigt. Allerdings besteht zur Zeit noch ein nicht unwesentlicher Unterschied in den Lehrplänen der beiden Schulstufen. Allein auch diese wird bei der bevorstehenden Einführung des neuen Normallehrplans nahezu, wenn nicht gänzlich, verschwinden. Diese Umstände legen es nahe, nunmehr eine Verschmelzung der erweiterten und der einfachen Volksschule ins Auge zu fassen, bei der selbstverständlich das Schulgeld an der erweiterten Schule wegfällt muß. Denn damit wird die erweiterte Schule zur Zwangsschule, und es kann den Eltern, welchen bisher die einfache Schule zur Erfüllung der Schulpflicht unentgeltlich zu Gebote stand, bei deren Aufhebung nicht wieder eine Schulgeldpflicht auferlegt werden.

Zwar sind gerade von schulmännlicher Seite Bedenken gegen die uneingeschränkte Verschmelzung der erweiterten und einfachen Schule geltend gemacht worden. So führte Herr Stadtschulrat Dr. Gerwig in seinem Gutachten vom 24. November 1905 nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Gründe für die Beibehaltung eines einfacheren Lehrgangs neben der erweiterten Schule insbesondere für die aus irgend welchen Gründen hinter dem Ziel der letzteren zurückbleibenden und für die aus einfachen Schulen vom Lande kommenden Kinder ins Feld. Andererseits erklärte sich die Karlsruher Lehrerschaft in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Verschmelzung beider Schulen auf der Grundlage des erweiterten Lehrplans. Unter der Voraussetzung, daß der neue Lehrplan den bei der Verschmelzung der beiden Schulgattungen zu erwartenden Durchschnittsleistungen Rechnung tragen werde, erklärte sich schließlich auch die städtische Schulkommission und der Stadtrat mit der Herbeiführung der Verschmelzung beider Stufen vom Beginn des Schuljahres 1907/08 an einverstanden. Die Verschmelzung wird allerdings voraussichtlich nur von Jahrgang zu Jahrgang in der Weise vollzogen werden können, daß sie an Ostern 1907 zunächst für die unterste Klasse,

1908 für die 2. Klasse, 1909 für die dritte u. s. w. durchgeführt und in gleichem Umfang die einfache Schule beseitigt wird — ein Prozeß, der also Ostern 1914 seinen Abschluß finden wird.

Erleichtert dürfte die Zustimmung zur Vereinheitlichung der beiden Schulstufen auch denjenigen, welche grundsätzlich für die abgestufte Organisation der Volksschulen großer Städte eintreten, durch den Hinweis darauf werden, daß neben der erweiterten Volksschule auch künftighin die Bürger-, Vor- und Töchter Schule einerseits und die Hilfsschule für schwach Befähigte anderseits bestehen bleiben. Nur soll für die erstere Schulgattung die einheitliche Bezeichnung „Bürgerschulen“ angenommen werden. Und sodann ist darauf hinzuweisen, daß es auch innerhalb der erweiterten Schule Mittel der pädagogischen Individualisierung und Differenzierung gibt, so der Einrichtung kleinerer Klassen, namentlich für die Anfänger, und der Erteilung von Sonderstunden für die schwächeren Schüler einer Klasse (Abteilungs-Unterricht), wie sie schon jetzt mit gutem Erfolg an der hiesigen Volksschule besteht.

Die finanziellen Folgen der Beseitigung der einfachen Schule werden zunächst in dem Wegfall der Schulgeldeinnahme aus der erweiterten Volksschule bestehen, welche nach dem Voranschlag für 1906 sich auf 42600 *M* beläuft. Abzuziehen ist daran die auf Schulgeldbefreiung von Schülern der erweiterten Schule bisher verwendete Summe, welche im Schuljahre 1905/6 5114 „ betrug. Sodann wird sich der Aufwand für Lehrkräfte und Schulräume mit der Umwandlung der einfachen in erweiterte Klassen in den Jahren 1907 bis 1914 alljährlich steigern. Doch wird dieser Mehraufwand nicht mehr sehr schwer ins Gewicht fallen, da die Unterrichtszeit der oberen Klassen der einfachen Schule bereits erweitert ist und bei den unteren Klassen gleichzeitig eine Reduktion der bisherigen Stundenzahl der erweiterten Schule eintritt (s. oben). Zunächst müssen im Schuljahr 1907/8 an die Schüler der I. Klasse statt 16 Wochenstunden deren 18 erteilt werden, was bei 9 Abteilungen eine Vermehrung der Unterrichtsarbeit um 18 Wochenstunden ausmacht. Als Ueberstunden kosten diese $18 \times 60 = 1080$ *M* im Jahr.

B. Von geringerer Bedeutung als die Aufhebung des Schulgeldes an der erweiterten Volksschule ist die gleichzeitig beantragte Aufhebung des Eintrittsgeldes bei der Knaben-Vorschule, der Bürger- und der Töchter Schule. Diese Maßnahme ist veranlaßt durch die Aufhebung des Eintrittsgeldes an den höheren Knabenschulen durch die Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905, das Schulgeld an den Mittelschulen betr., da es nicht recht verständlich wäre, wenn an den genannten Abteilungen der Volksschule Eintrittsgeld weiter erhoben würde, nachdem es an den Mittelschulen aufgehoben ist. Das Eintrittsgeld beträgt 2 *M* und soll nach dem Voranschlag für 1906 ein Erträgnis von 1900 *M* abwerfen. Die Volksschulkasse also erleidet einen weiteren Ausfall von 1900 *M* jährlich. Gleichwohl ist eine Erhöhung des Schulgelds dieser Schulabteilungen nicht vorgeschlagen. Dagegen ist wohl zu erwarten, daß sich infolge der Aufhebung des Schulgelds an der erweiterten und ihrer Verschmelzung mit der einfachen Schule ein stärkerer Zubrang zur Vor-, Bürger- und Töchter Schule einstellen wird, wodurch der Ausfall an Eintrittsgeld wieder ausgeglichen werden dürfte.

C. Die Festsetzung des Schulgelds an den Mittelschulen ist durch die schon oben erwähnte Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorbehalten; bei den städtischen Realmittelschulen steht

indessen dem Stadtrat das Vorschlagsrecht zu. In welcher Weise das Schulgeld der Höh. Mädchenschulen festgesetzt wird, ist nirgends gesagt. In § 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend, ist nur bestimmt, daß der Betrag des Schulgelds auf der untern Stufe die Summe von 80 *M* und auf der oberen die Summe von 120 *M* nicht übersteigen soll und daß eine Erhöhung dieser Sätze nur mit Genehmigung des Ministeriums eingeführt werden kann. Es entspricht aber wohl der Natur der Sache, daß der Schulgelbsatz in den Satzungen festgesetzt wird, wie dies schon bisher der Fall war. Aus dem Ortsstatut kann daher auch diese Bestimmung beseitigt werden.

Was nun die Höhe des Schulgelds der Mittelschulen betrifft, so beträgt es z. Bt. am Gymnasium 108 *M*, am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung 60 *M* (nebst 15 *M* für Benützung des Laboratoriums), an der Ober-Realschule und Realschule 42 *M* und an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung 60 *M* für die Vorschulklassen und 81 *M* für die Mittelschulklassen. An und für sich müßte aber das Schulgeld für alle Mittelschulen gleich hoch sein, nachdem die Lehrgänge aller Anstalten als gleichwertig anerkannt sind durch die Verleihung der gleichen Verechtigungen für alle Anstalten. Immerhin glaubte der Stadtrat für die städtischen Schulen nicht wie der Staat für die Gymnasien auf den zulässigen Höchstsatz gehen zu sollen, da der Sprung von den bisherigen Sätzen, namentlich dem der Realschulanstalten, auf den neuen Höchstsatz zu groß und für viele Beteiligten allzu empfindlich gewesen wäre. Der Stadtrat hat daher lediglich eine Erhöhung auf den früheren Höchstsatz von 84 *M* — unter Wegfall des Eintrittsgelds und der besonderen Vergütungen für Laboratorium — für die Mittelschulen einschließlich Höheren Mädchenschule und auf 63 *M* für die Vorschule der letzteren in Vorschlag gebracht. Die hiewegen nötigen Satzungsänderungen sind oben unter III beantragt. Sie beziehen sich bei den Knabenmittelschulen lediglich auf den Strich des Eintrittsgelds.

Zu 4.

A. Nach § 19b Abs. 2 der Städte-Ordnung müssen in der Volksschulkommission die Lehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein. Bis jetzt waren die Lehrer durch einen von den Hauptlehrern gewählten Hauptlehrer in der Schulkommission vertreten. Da nunmehr die Schulkommission ausschließlich für die Angelegenheiten der Volksschule zuständig sein soll, erscheint es angezeigt, der Lehrerschaft eine erweiterte Vertretung einzuräumen. Dies soll dadurch geschehen, daß auch ein vom Stadtrat zu ernennender Oberlehrer in die Schulkommission berufen wird.

B. Nach § 4 Abs. 3 des geltenden Ortsstatuts sind die Lehrerinnen hinsichtlich der Wahl eines Mitglieds der städtischen Schulkommission sowohl vom aktiven als vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Da nun die Gesetzgebung im Begriff steht, Frauen selbst als Mitglieder städtischer Kommissionen zuzulassen, sollte doch auch den Hauptlehrerinnen wenigstens das aktive Wahlrecht für diese Wahl eingeräumt werden. Hierwegen sind in den §§ 2 und 4 die nötigen Aenderungen vorgesehen.

C. Nach Art. 2 § 2 des dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurfs, betr. die Aenderung der Städte-Ordnung, soll künftig die Bestimmung desjenigen Ortspfarrers, welcher in die Volksschulkommission einzutreten hat, der zuständigen Kirchenbehörde vorbehalten bleiben. Da dieser Vorschlag wohl die Zustimmung der Kammern finden wird, dürfte er im Text des Ortsstatuts zu berücksichtigen sein, damit nicht in kurzer Frist wieder eine Aenderung nötig fällt.

3u 5.

1. Die Einkommensverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen sind von der Stadt Karlsruhe letztmals geregelt worden durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 15. November 1899 auf 1. Januar 1900. Damals wurden erhöht:

a) bei den Hauptlehrern der Mindestgehalt von 2000 auf 2100 *M.*, der Höchstgehalt von 3200 auf 3600 *M.* und die alle zwei Jahre anfallende Zulage von 100 auf 150 *M.*,

b) bei den Hauptlehrerinnen der Höchstgehalt von 2000 *M.* auf 2200 *M.* und die Zulagen von 100 auf 150 *M.*,

c) bei den nicht als Hauptlehrerinnen angestellten Handarbeits- und Haus-haltungslehrerinnen der Anfangsgehalt von 600 auf 900 *M.*

Durch das Gesetz vom 17. Juli 1902 erfuhren sodann die gesetzlichen Bezüge der Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen, Unterlehrer und Unterlehrerinnen eine Erhöhung, durch welche bei den Hauptlehrerinnen, sowie bei den Unterlehrern und Unterlehrerinnen das gesetzliche Einkommen teil- oder zeitweise auf einen Betrag gesteigert wurde, der höher ist als der ihnen nach dem Ortsstatut zukommende Gehalt. Es erhöhte sich nämlich der Anfangsgehalt einer Hauptlehrerin (1100 *M.* Gehalt, 600 *M.* Wohnungsgeld und 150 *M.* Dienstzulage) auf 1850 *M.* und deren Höchstgehalt auf 2250 *M.*, der Anfangsgehalt eines Unterlehrers (einer Unterlehrerin) auf 1260 *M.* und der Höchstgehalt eines (einer) solchen auf 1460 *M.*

2. Eine abermalige Erhöhung der gesetzlichen Bezüge der Hauptlehrer und der Hauptlehrerinnen tritt mit Rückwirkung auf 1. Januar d. J. in Kraft mit der Annahme des dem Landtag vorliegenden Gesetzesentwurfs über die Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes. Nach der Fassung, welche dieses Gesetz in den beiden Kammern erfahren hat, sollen vom 1. Januar d. J. an Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen einen Anfangsgehalt von 1500 *M.* (bisher 1100 *M.* und 150 *M.* Dienstzulage) erhalten, der durch Zulagen von 150 *M.* nach 2 Jahren fünf mal 150 *M.* und zwei mal 200 *M.* nach je 3 Jahren bei den Hauptlehrern auf 2800 *M.*, bei den Hauptlehrerinnen auf 2200 *M.* steigt, wozu noch das Wohnungsgeld der Gehaltsklasse G des staatlichen Gehaltstarifs, das ist für Karlsruhe 600 *M.*, tritt. Die staatlichen Einkommenssätze steigen also für die Hauptlehrer von 1850 *M.* bis 2750 *M.*, auf 2100 *M.* bis 3400 *M.* und für die Hauptlehrerinnen von 1850 *M.* bis 2250 *M.* auf 2100 *M.* bis 2800 *M.*. Sie bleiben zwar bei den Hauptlehrern im ganzen genommen immer noch etwas hinter dem von der Stadtgemeinde aufgestellten Einkommens-tarif zurück, gehen aber für die Hauptlehrerinnen um 600 *M.* über diesen hinaus.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob und inwieweit ein Anlaß besteht, trotz dieser beträchtlichen Steigerung des staatlichen Gehaltstarifs eine weitere Erhöhung der städtischen Gehaltsätze über diesen Tarif hinaus eintreten zu lassen. Der Stadtrat glaubt diese Frage hinsichtlich der Hauptlehrer auch heute noch bejahen zu müssen. Die Gründe, welche seiner Zeit für die Gewährung höherer Gehalte an die städtischen Lehrer maßgebend waren: Teurere Lebenshaltung in der Stadt, Gewinnung tüchtigen Lehrpersonal für die städtischen Schulen, bestehen auch heute noch zu Recht. Gerade nach der allgemeinen Besserstellung der Lehrer erscheint es geboten, die Anziehungskraft der Stadtschulen für tüchtige Lehrer durch Gewährung höheren Einkommens zu verstärken. Dazu kommt, daß die Städte Mannheim und Freiburg eine diesem Umstande Rücksicht tragende Revision der Hauptlehrergehalte bereits

ins Werk gesetzt haben, sodaß die Karlsruher Hauptlehrer hinter ihren Kollegen in Mannheim und Freiburg wesentlich zurückstehen würden, wollte man es hier bei den bisherigen Bestimmungen bewenden lassen. Es wird daher vorgeschlagen, im Anschluß an den in Mannheim und Freiburg auf 1. Januar ds. Jz. bereits festgesetzten Gehaltstarif hier mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an folgende Gehalts-Ordnung einzuführen, nachdem nunmehr die darauf bezüglichen neuen Gesetzesbestimmungen, die man hier glaubte abwarten zu müssen, endgültig festgestellt sind: Es soll hier der Gehalt eines Hauptlehrers bis zum 12. Dienstjahre (von der Aufnahme als Schulkandidat an) 2400 *M* betragen und alle 2 Jahre durch Zulagen von 180 *M* auf 4200 *M* Höchstgehalt steigen. Es tritt also eine Erhöhung des Mindestgehalts von 2100 *M* auf 2400 *M*, des Höchstgehalts von 3600 *M* auf 4200 *M* und der Zulagen von 150 *M* auf 180 *M* ein.

Dieses System weicht allerdings sowohl von dem Mannheimer als von dem Freiburger System etwas ab, von dem Mannheimer insofern, als dort die erste Zulage, wie bisher auch hier, schon nach Zurücklegung des 10. Dienstjahres gewährt wird, vom Freiburger System insofern, als dort der Satz von 2400 *M* ohne Rücksicht auf das Dienstalter den Anfangsgehalt bildet, also bei der Gehaltsfestsetzung lediglich die etatmäßige, nicht auch die nichtetatmäßige Dienstzeit in Anrechnung kommt. Das Mannheimer System ist also etwas günstiger, das Freiburger dagegen ungünstiger für die Lehrer, als das hier vorgeschlagene. Andererseits blieb der bisherige Karlsruher Gehaltstarif im Anfangs- und im Höchstgehalt um 100 *M* hinter dem Mannheimer zurück, was mit den billigeren und angenehmeren Karlsruher Lebensverhältnissen wie auch damit wohl zu rechtfertigen ist, daß die Mannheimer Lehrer Witwenkassenbeiträge zu entrichten haben, während solche Beiträge hier nicht erhoben werden.

Zur Erhöhung ihrer bisherigen Gehaltsbezüge auf die ihnen nach dem neuen Tarif zustehenden Sätze haben an Ausgleichszulagen zu erhalten:

2 Hauptlehrer	je 150 <i>M</i> =	300 <i>M</i>	200
12 "	" 180 " =	2160 "	840
12 "	" 210 " =	2500 "	480
8 "	" 240 " =	1920 "	80
10 "	" 270 " =	2700 "	
13 "	" 300 " =	3900 "	1600
8 "	" 330 " =	2640 "	
9 "	" 360 " =	3240 "	
8 "	" 390 " =	3120 "	
4 "	" 420 " =	1680 "	
27 "	" 600 " =	16200 "	
Summe der Ausgleichszulagen 40380 <i>M</i>			

Bei den Hauptlehrerinnen dagegen scheint dem Stadtrat wie der Schulkommission ein Bedürfnis nach Erhöhung ihrer Bezüge über die neuen gesetzlichen Gehaltsätze hinaus nicht vorzuliegen, ist doch die Gehaltserhöhung, welche das Gesetz den Hauptlehrerinnen bringt, verhältnismäßig höher als die der Hauptlehrer. Auch dürften die neuen Sätze (2100 *M* bis 2800 *M*) für die der Stellung der Lehrerinnen angemessene Lebens-

haltung unverheirateter Frauen als ausreichend zu bezeichnen sein. Kraft Gesetzes erhalten Ausgleichungszulagen auf 1. Januar 1906:

12 Hauptlehrerinnen je 450 *M* = 5400 *M*

19 " " 250 " = 4750 "

Summe der Ausgleichungszulagen 10 150 *M*

3. Auch die Gehaltsverhältnisse der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen haben in der Novelle zum Elementarunterrichts-Gesetz eine Neuordnung erfahren. Für die Anstellungsverhältnisse dieser Lehrerinnen sieht das Gesetz wie bisher drei Formen vor: Anstellung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis, sodann mit der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten und endlich etatmäßige Anstellung. Das Dienst Einkommen soll für die erste Kategorie mindestens 30 *M* für die Wochenstunde (bisher 20 *M*), also bei dem vollen Deputat von 30 Wochenstunden jährlich mindestens 900 *M* betragen. Die mit der Eigenschaft nicht etatmäßiger Beamten angestellten Lehrerinnen sollen mindestens die Anfangsvergütung der Unterlehrerinnen (900 *M*) nebst drei Fünftel des Wohnungsgeldes der Dienstklasse J, das sind $\frac{3 \times 450}{5} = 270$ *M*, somit im ganzen 1170 *M* beziehen.

Die etatmäßig (als Hauptlehrerinnen) angestellten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen endlich erhalten einen Anfangsgehalt von 1250 *M*, welcher erstmals nach zwei Jahren und sodann jeweils nach 3 Jahren durch Zulagen von 100 *M* erhöht wird bis auf 1650 *M*, und daneben das Wohnungsgeld der Dienstklasse J, das sind 450 *M*, also im ganzen 1700—2100 *M*. Bisher waren die Hauptlehrerinnen für Handarbeits- und Haushaltungs-Unterricht den Volksschulhauptlehrerinnen gesetzlich gleichgestellt, weil man von der Anschauung ausgegangen war, daß die etatmäßige Anstellung nur einzelnen wenigen, älteren und besonders verdienten Lehrerinnen dieser Art zu Teil werden sollte, wie denn auch im Ortsstatut der Stadt Karlsruhe nur für ein Fünftel der Arbeitslehrerinnen die Anstellung als Hauptlehrerinnen zugelassen ist. Es hat sich aber gezeigt, daß auch diese Lehrerinnen ihren Beruf regelmäßig als Lebensstellung beibehalten und daß es daher notwendig ist, sie ebenso in etatmäßige Stellen zu bringen, wie alle anderen Beamten- und Lehrerkategorien. Um dies in gerechter Weise zu ermöglichen, mußten aber für diese Lehrerinnen besondere Gehaltsätze geschaffen werden, da es ungerechtfertigt wäre, sie schlechterdings mit den Volksschulhauptlehrerinnen gleichzustellen. Die Städte der Städteordnung haben daher schon im Jahre 1903 beim Großh. Oberschulrat einen Antrag in diesem Sinne gestellt, dem nunmehr durch die neuen Gesetzesbestimmungen stattgegeben ist. Für die am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen bleibt indessen die bisherige Gehaltsordnung mit den etwas höheren Bezügen (Anfangsgehalt 1850 *M*, Höchstgehalt 2250 *M* einschl. Wohnungsgeld) maßgebend. Zu einer vom Gesetze abweichenden Normierung der Bezüge der etatmäßigen Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen durch die Stadtgemeinde ist hiernach kein Anlaß gegeben. Wohl aber müssen die Bezüge der nicht als Hauptlehrerinnen angestellten Lehrerinnen dieser Art von der Stadt geordnet werden, da das Gesetz für sie nur Mindestsätze, aber keinen Tarif aufgestellt hat. Nach dem Vorschlag des Stadtrats soll der bisherige Anfangsgehalt von 900 *M*, der dem gesetzlichen Mindestgehalt entspricht, bestehen bleiben, desgleichen die Zulagen in ihrer bisherigen Höhe von 100 *M*. Dagegen soll der Höchstgehalt von 1200 *M* auf 1400 *M* erhöht und die ersten drei Zulagefristen von 3 Jahren auf 2 Jahre abgekürzt werden.

Die wichtigste Verbesserung wird aber dieser Kategorie der Lehrerinnen die Vorschrift bringen, daß künftighin soweit angängig zwei Drittel derselben etatmäßig angestellt werden sollen, während dies bisher nur für ein Fünftel vorgeesehen war. Vorerst kann diese Maßnahme allerdings nicht vollkommen durchgeführt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die etatmäßige Anstellung z. Bt. nur bei 14 (von 36) Lehrerinnen vorliegen. Immerhin werden dadurch alle Lehrerinnen mit mehr als 11 Dienstjahren in etatmäßige Stellen einrücken. Da sich bereits 8 Lehrerinnen in solchen befinden, steigt damit der Anteil der etatmäßigen an der Gesamtzahl von 20 auf 50 vom Hundert.

Die 14 etatmäßig anzustellenden Lehrerinnen erhalten Zulagen	
von je 340 Mark	= 4760 Mk.
Von den dann noch verbleibenden 22 vertragmäßig angestellten	
Lehrerinnen erhalten 14 eine Ausgleichszulage von je 100 Mark =	1400 Mk.
Summe der Ausgleichszulage	6160 Mk.

4. Die Oberlehrer werden durch das neue Schulstatut (§ 25) einen etwas erweiterten Dienstkreis erhalten, was zur Entlastung des Stadtschulrats und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs geboten erscheint. Demgemäß sollen auch ihre Dienstbezüge dadurch verbessert werden, daß sie an Stelle eines bisherigen Funktionsgehalts von jährlich 300 Mk. 400 Mk. Zulage zu dem Hauptlehrergehalt erhalten. Der wesentliche Vorteil dieser Neuierung besteht darin, daß der Mehrgelt bei der Berechnung des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengelds mit berücksichtigt wird, während dies bisher bei dem bloßen Funktionsgehalt nicht der Fall war. Den Oberlehrern soll der Inspektor des Turnunterrichts wie bisher gleichgestellt werden. Auch soll die Inspektorin des Handarbeits- und Haushaltungs-Unterrichts statt ihres bisherigen Funktionsgehalts von 150 Mk. eine Zulage von 200 Mk. zu dem Gehalt einer Hauptlehrerin für Handarbeitsunterricht erhalten.

Die 15 Oberlehrer und der Turninspektor erhalten somit mehr	
16 × 100	= 1600 Mk.
Die Handarbeits-Inspektorin	50 Mk.
Summe	1650 Mk.

5. Bei alsbaldiger Durchführung der unter Ziffer 1-4 vorgeschlagenen Aufbesserungen würde im laufenden Jahre ein Mehraufwand für das Lehrpersonal der Volksschule entstehen von

40 380 M für die Hauptlehrer,
10 150 M für die Hauptlehrerinnen,
6 160 M für die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen,
1 650 M für die Oberlehrer und Inspektoren

also 58 340 M im ganzen.

Im Gemeindevoranschlag für 1906 sind für diese Zwecke und für die Aufbesserung der Hauptlehrerinnen der Hh. Mädchenschule zusammen 50 000 M vorgeesehen. Der Betrag der letzteren Aufbesserung stellt sich nach dem von den Rammern angenommenen Gesetz auf 2550 M., wovon der Stadtkasse $\frac{1}{2}$ mit 1700 M zur Last bleiben. Von obigen 50 000 M sind somit für die Volksschule verfügbar 48 300 M, rund 10 000 M weniger, als nach obiger Berechnung erforderlich wären.

Nun ist es aber durchaus angängig, einen Teil der an die Hauptlehrer zu gewährenden Ausgleichszulagen auf das Jahr 1907 zu verschieben. Dies soll in der Weise geschehen, daß der Teil der Aufbesserung, welcher bei den schon 3 bzw. 2 Jahre im Bezug des bisherigen Höchstgehalts befindlichen Hauptlehrern 450 *M.* bzw. 350 *M.*, bei den übrigen Lehrern 250 *M.* übersteigt, erst auf 1. Januar 1907 gewährt wird.

Es erhalten dann — abgesehen von den ordentlichen Zulagen:

1906

12 Hauptlehrer	je 450 <i>M.</i>	=	5400 <i>M.</i>
13 "	" 350 "	=	4550 "
54 "	" 250 "	=	13500 "
8 "	" 240 "	=	1920 "
12 "	" 210 "	=	2520 "
12 "	" 180 "	=	2160 "
3 "	" 150 "	=	450 "

114 Hauptlehrer zusammen 30500 *M.*

1907

13 Hauptlehrer	je 250 <i>M.</i>	=	3250 <i>M.</i>
6 "	" 170 "	=	1020 "
12 "	" 150 "	=	1800 "
8 "	" 140 "	=	1120 "
9 "	" 110 "	=	990 "
8 "	" 80 "	=	640 "
13 "	" 50 "	=	650 "
10 "	" 20 "	=	200 "

79 Hauptlehrer zusammen 9670 *M.*

Auch ein Teil der Hauptlehrerinnen wird nach den gesetzlichen Uebergangsbestimmungen 1907 noch Ausgleichszulagen erhalten, nämlich

1 Hauptlehrerin	150 <i>M.</i>	=	150 <i>M.</i>
11 Hauptlehrerinnen	je 100 "	=	1100 "
3 "	" 50 "	=	150 "
15 Hauptlehrerinnen	zusammen		1400 <i>M.</i>

Bei dieser Verteilung werden also für 1906 an Ausgleichszulagen 9670 *M.* weniger erforderlich, als oben berechnet, nämlich $58340 - 9670 = 48670$ *M.* Dieser Betrag deckt sich annähernd mit den zur Verfügung stehenden 48300 *M.*, wozu allerdings 1907 noch weitere 9670 *M.* für die Hauptlehrer und 1400 *M.* für die Hauptlehrerinnen, somit im ganzen noch 11070 *M.* an Ausgleichszulagen kommen werden.

6. Die Bestimmungen über die Einkommensverhältnisse des Lehrpersonals waren bisher in das Ortsstatut selbst aufgenommen. Im Hinblick darauf, daß diese Bestimmungen immer wiederkehrenden Änderungen unterworfen sind und daß die Leistungen der Stadtgemeinde, soweit sie über das gesetzliche Maß hinausgehen, ihrem freien Ermessen unterliegen, erscheint es

zweckmäßig, sie künftig nicht mehr im Ortsstatut selbst zu treffen, das der Staatsgenehmigung unterliegt, sondern ihnen die Form von Grundsätzen zu geben, welche lediglich der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen. In der gleichen Form sind bekanntlich auch die Rechts- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten und die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhe- und Versorgungsgehalten der Lehrer erlassen. Im Ortsstatut ist dann nur eine Blankettbestimmung, welche auf die „Grundsätze“ verweist (§ 28 des Entwurfs) und eine Bestimmung über den rechtlichen Charakter der städtischen Mehrleistungen den Lehrern gegenüber (§ 29 daselbst) zu treffen; letzteres ist in § 102 Abs. 2 des Elementarunterrichts-Gesetzes dem Ortsstatut ausdrücklich vorbehalten.

Siegriß.

Die Schülerzahl in den Karlsruher Volksschulen, nach den Schulabteilungen in den Schuljahren 1877/78—1905/06.

Schul- jahr	Schülerzahl am Schuljahrschluß in der																Uebershaupt		
	Einfachen Schule				Erweiterten Schule				Knaben- vorschule		Bürger- schule		Töchter- schule						
	Knaben	Mädchen	Gesamte in % von Sp. 17		Knaben	Mädchen	Gesamte in % von Sp. 17		Gesamte in % von Sp. 17		Gesamte in % von Sp. 17		Gesamte in % von Sp. 17		Knaben	Mädchen	Gesamte		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
1877/78	325	389	714	19,7	901	1107	2008	55,4	276	7,6	191	5,3	436	12,0	1693	1932	3625		
1878/79	403	413	816	22,1	908	1132	2040	55,3	266	7,2	206	5,6	359	9,8	1783	1904	3687		
1879/80	463	465	928	22,8	1027	1213	2240	54,9	266	6,5	220	5,4	424	10,4	1976	2102	4078		
1880/81	504	484	988	22,9	1040	1279	2319	53,8	265	6,2	197	4,6	538	12,5	2006	2301	4307		
1881/82	555	540	1095	24,1	1104	1331	2435	53,6	291	6,4	192	4,2	530	11,7	2142	2401	4543		
1882/83	642	637	1279	26,4	1176	1376	2552	52,6	267	5,5	169	3,5	580	12,0	2254	2593	4847		
1883/84	698	726	1424	27,3	1230	1481	2711	52,1	294	5,6	182	3,5	597	11,5	2404	2804	5208		
1884/85	728	767	1495	27,2	1284	1536	2820	51,4	320	5,8	189	3,5	666	12,1	2521	2969	5490		
1885/86	778	815	1593	27,3	1315	1657	2972	50,8	342	5,8	220	3,8	717	12,3	2655	3189	5844		
1886/87*)	**) 2359	2359	34,9	34,9	1343	1714	3057	45,2	344	5,1	246	3,6	757	11,2	**) 3265	**) 3759	6763		
1887/88	**) 2397	2397	35,0	35,0	1359	1717	3076	44,9	327	4,8	260	3,8	785	11,5	**) 3265	**) 3759	6845		
1888/89	1208	1204	2412	34,3	1411	1762	3173	45,2	360	5,1	286	4,1	793	11,3	3265	3759	7024		

1889/90	1250	1286	2536	34,7	1491	1758	3249	44,4	395	5,4	298	4,1	835	11,4	3434	3879	7313
1890/91	1245	1276	2521	34,1	1531	1780	3311	44,8	416	5,6	305	4,1	840	11,4	3497	3896	7393
1891/92	1243	1300	2543	34,7	1510	1759	3269	44,5	420	5,7	280	3,8	826	11,3	3453	3885	7338
1892/93	1203	1297	2500	33,7	1592	1755	3347	45,1	415	5,6	279	3,8	879	11,8	3489	3931	7420
1893/94	1161	1292	2453	33,3	1652	1759	3411	46,4	374	5,1	267	3,6	849	11,6	3454	3900	7354
1894/95	1157	1321	2478	33,3	1709	1789	3498	47,0	389	5,2	247	3,3	828	11,2	3502	3938	7440
1895/96	1129	1324	2453	32,2	1770	1868	3638	47,8	441	5,8	247	3,3	828	10,9	3587	4020	7607
1896/97	1102	1291	2393	31,0	1810	1921	3731	48,3	483	6,2	240	3,1	877	11,4	3635	4089	7724
1897/98	1117	1317	2434	30,4	1906	1974	3880	48,5	555	6,9	239	3,0	894	11,2	3817	4185	8002
1898/99	1083	1331	2414	29,2	2039	2055	4094	49,5	577	7,0	270	3,3	912	11,0	3969	4298	8267
1899/00	1111	1361	2472	28,6	2123	2241	4364	50,4	622	7,2	279	3,2	916	10,6	4135	4518	8653
1900/01	1078	1354	2432	27,2	2240	2369	4609	51,5	702	7,8	310	3,5	897	10,0	4330	4620	8950
1901/02	1051	1354	2405	26,2	2338	2543	4881	53,1	705	7,7	280	3,0	919	10,0	4374	4816	9190
1902/03	1073	1343	2416	25,1	2460	2682	5142	53,5	776	8,1	299	3,1	975	10,2	4608	5000	9608
1903/04	1110	1426	2536	25,1	2620	2815	5435	53,8	795	7,9	336	3,3	1003	9,9	4861	5244	10105
1904/05	1185	1444	2629	24,8	2766	2943	5709	53,9	835	7,9	407	3,8	1015	9,6	5193	5402	10595
1905/06	1193	1478	2671	24,1	2930	3097	6027	54,4	885	8,0	397	3,6	1092	9,9	5405	5667	11072

*) Einschließlich Rüggburg.

**) kann nicht angegeben werden.

Karlsruhe, den 7. Juni 1906.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit der Großherzoglichen Civilliste die nachstehend abgedruckten Verträge über Rückübertragung von Straßengeländeparzellen abgeschlossen werden.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 583

a. Vertrag,

betreffend Handel- und Stöcker-Straße.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5280 — Handel-Straße — den auf anliegendem Geometerplan rot angelegten, mit 5280 a bezeichneten Teil im Flächenmaße von 7 qm und von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5120 — Stöcker-Straße — den auf dem gleichen Plane rot angelegten, mit 5120 a bezeichneten Teil im Flächenmaße von 11 qm unentgeltlich zu lastenfremem Eigentum an die Großherzogliche Civilliste ab.

§ 2.

Der nach § 1 des zwischen den Vertragsschließenden am 23. Juni 1903 geschlossenen Vertrags von der Stadtgemeinde zu zahlende Kaufpreis vermindert sich um den Betrag von 70 M und 110 M 180 M

— Einhundert achtzig Mark —

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs sowie die Kosten einer etwa nötig werdenden Abänderung der Bauflucht trägt die Großherzogliche Civilliste.

§ 4.

Die Stadtgemeinde behält sich zum Abschluß dieses Vertrags die Genehmigung des Bürgerausschusses vor.

b. Vertrag,
betreffend Moltke-Straße.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 408 Moltke-Straße den auf anliegendem Geometerplan rot angelegten, mit 408 a bezeichneten Teil im Flächenmaße von 28 qm an die Großherzogliche Civilliste unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs sowie die Kosten einer etwa nötig werdenden Abänderung der Bauplucht trägt die Großherzogliche Civilliste.

§ 3.

Die Stadtgemeinde behält sich zum Abschluß dieses Vertrags die Genehmigung des Bürgerausschusses vor.

Karlsruhe, den 16. Juli 1906.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an der Gehalt des Oberbürgermeisters Schuehler von jährlich 18 000 *M.* auf jährlich 21 000 *M.*, der Gehalt des I. Bürgermeisters Siegrist von jährlich 10 000 *M.* auf jährlich 12 000 *M.* erhöht und daß die mit den Genannten abgeschlossenen Dienstverträge hiernach abgeändert werden.

Der Stadtrat:

Dürr.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 12. September 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 27. September 1906 No. 59356.

Karlsruhe, den 26. Juli 1906.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit einem zunächst aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1000 M. Pläne und Kostenanschläge für die Herstellung eines Nordbeckens des städtischen Rheinhafens ausgearbeitet werden;
2. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 2640 M. das östliche Abflußwiderlager am Petroleumhafen entfernt werde.

Der Stadtrat: *Plan siehe Planblätter Seite 584.*

Schuchler.

Lacher.

Begründung.

Bis jetzt ist für den städtischen Rheinhafen ein Kapital von zusammen 5 974 794 M. 94 S. verausgabt worden. Zu diesem Aufwand hat der Staat einen Beitrag von 2 000 000 M. geleistet; der Aufwand der Stadt beträgt daher 3 974 794 M. 94 S.; von dieser Summe entfallen:

a. auf den Geländeerwerb	927 735 M. 95 S.
b. auf den Tiefbau (Wasserbau, Straßenbau, Gleisanlagen, Planierung des Geländes etc.)	2 783 034 " 15 "
c. auf die Hochbauten	1 341 275 " 47 "
d. auf maschinelle Einrichtungen	682 471 " 93 "
e. auf Sonstiges	240 277 " 44 "

Der Güterverkehr im Rheinhafen hat sich wie folgt entwickelt:

1901	134 372 Tonnen
1902	280 703 "
1903	545 058 "
1904	499 022 "
1905	626 721 "

Auch im laufenden Jahre steht eine Zunahme des Verkehrs in Aussicht.

Das derzeit ausgebauten Hafengebiet umfaßt 325 663 qm nutzbares Gelände. Davon waren vermietet:

1901	56 875 qm
1902	76 309 "
1903	99 288 "
1904	130 094 "
1905	153 468 "
1906	171 622 "

In Benützung des Hafenamts befinden sich derzeit 11 143 qm Gelände. Es sind also zurzeit

verwendet	182 765 qm
unverwendet	142 898 "

Von den unverwendeten Flächen sind jedoch nur noch rund 60 000 qm mit Uferfront versehen.

In dem angehefteten Plan ist das vermietete Hafengelände mit roter, das in Benützung des Hafenamts befindliche mit blauer Farbe kenntlich gemacht.

Die nutzbare Uferfront der beiden derzeit ausgeführten Hafenbecken umfaßt 3 929 laufende Meter; davon sind

vermietet	2 735 lfd. Meter
in Benützung des Hafenamts	507 " "
noch unverwendet	687 " "

Es ist nicht anzunehmen, daß die Entwicklung des Verkehrs im hiesigen Rheinhafen in den nächsten Jahren stille steht. Wenn sie aber weiter fortschreitet, so muß schon jetzt, damit den künftigen Verkehrsbedürfnissen genügt werden kann, die Herstellung des Nordbeckens des Rheinhafens vorbereitet werden und zwar um so mehr, als sie eine Bauzeit von mindestens zwei Jahren erfordern wird.

Wie das Nordbecken im allgemeinen ausgeführt werden soll, ist aus dem angeschlossenen Plan ersichtlich. Zunächst handelt es sich um Ausarbeitung des Projekts und um Aufstellung eines Kostenanschlags. Auf Ansuchen des Stadtrats hat sich die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in dankenswerter Weise bereit erklärt, die fraglichen Arbeiten durch die Großherzogliche Rheinbauinspektion vornehmen zu lassen. Der damit verbundene Aufwand im geschätzten Betrag von rund 1 000 M. fällt selbstverständlich der Stadt zur Last und soll zunächst aus Wirtschaftsmitteln bestritten, später aber, wenn die Herstellung des Nordbeckens beschlossen ist, der Wirtschaft aus Anlehensmitteln wieder ersetzt werden.

Sobald die Pläne für die Hafenerweiterung durch die zuständigen Ministerien genehmigt sein werden (vergleiche Ziffer 4 a der Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Stadtgemeinde vom 24. April beziehungsweise 9. November 1896 *), ist die Großherzogliche Oberdirektion des fernern bereit, auch die Übernahme der Bauleitung durch die staatliche Wasserbauverwaltung nach Maßgabe von Ziffer 3 b **) der erwähnten Vereinbarung

*) Die Bestimmung lautet: „Die Pläne, nach welchen die Hafenanlagen ausgeführt und nach welchen etwa späterhin Erweiterungen und Änderungen vorgenommen werden, bedürfen vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ministerien. Sie sind durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beiden andern beteiligten Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie der Finanzen Entschließung herbeiführt.“

**) Die Bestimmung lautet: „Es bleibt ferner vorbehalten, daß auf Grund besonderen Abkommens zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Stadtrat die Behörden der staatlichen Wasserbauverwaltung namens der Stadt mit der Leitung der wasserbaulichen Arbeiten (insbesondere Kanal und Hafenbecken) betraut werden.“

bei Großherzoglichem Ministerium des Innern zu beantragen. Das gleiche Verfahren wurde bei dem derzeit vollendeten Wasserbau des Rheinhafens eingehalten und hat sich gut bewährt. Der Stadtrat beabsichtigt daher, es auch bei den Erweiterungsbauten anzuwenden.

Der Petroleumhafen ist als solcher bisher nicht in Benützung genommen worden. Die Verhandlungen mit der Deutsch-Russischen Petroleum- und Naphtha-Import-Gesellschaft sind von letzterer bald nach Fertigstellung des Hafens abgebrochen worden; denn der bekannte Petroleumring, welcher fast alle Deutsch-Amerikanischen Gesellschaften umfaßt, ist inzwischen dazu übergegangen, an den Bahnhöfen der größeren Stationen, auch am hiesigen Westbahnhof, Petroleumtankanlagen zu errichten, und glaubt nunmehr kein Interesse mehr daran zu haben, sich am Oberrhein außer Mannheim und Straßburg auch am hiesigen Rheinhafen niederzulassen. Der Petroleumhafen soll daher, wie aus dem Plane ersichtlich, als solcher eingehen und zum Nordbecken des Hafens gezogen werden. Der Petroleumhafen hat einen engen, mit Widerlagern versehenen Eingang, der zur Vermeidung von Feuersgefahr so eingerichtet ist, daß er durch ein Tor abgeschlossen werden kann. Diese Einrichtung ist bei anderweitiger Verwendung des Hafens entbehrlich und muß jedenfalls bei Anlage des Nordbeckens beseitigt werden. Es hat nun die Firma A. und C. Rietsen, die 1000 qm Gelände am Petroleumhafen gemietet hat, sich ausbedungen, daß zur Verbreiterung des Hafeneingangs wenigstens das eine Widerlager entfernt wird. Der Stadtrat hält dies Verlangen für gerechtfertigt und schlägt im Einverständnis mit der staatlichen Wasserbaubehörde die Entfernung des östlichen Widerlagers vor. Der voranschlagsmäßige Aufwand von 2640 M. erscheint als ein Teil des Aufwandes für Herstellung des Nordbeckens und soll daher aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Schnecker.

Bürgerausschussbestimmung am 12. September 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 27. September 1906 No. 59356.

Plan siehe Plansammlung Seite 585.

Karlsruhe, den 20. September 1906.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß mit Herrn Vermessungsrevisor Bayer der nachfolgende Vertrag über die Erwerbung seines Grundstücks an der Ettlinger Straße Lagerbuch Nr. 6121 für die Stadtgemeinde abgeschlossen und daß der Kaufpreis von 85 928 M. nebst den Kosten im veranschlagten Betrag von 150 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Kaufvertrag.

§ 1.

Vermessungsrevisor Eduard Bayer hier verkauft sein an der Ettlinger Straße gelegenes Grundstück Lagerbuch Nr. 6121 im Flächenmaß von 1808 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Preis von 46 M.

— Sechshundvierzig Mark —

pro Quadratmeter, also um den Gesamtpreis von 85 928 M.

— Fünfundachtzigtausend neunhundertachtundzwanzig Mark. —

§ 2.

Das Grundstück ist frei von privatrechtlichen Lasten zu übereignen.

§ 3.

Der Kaufpreis ist zahlbar, sobald die in § 5 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind und die Auflassung bewirkt ist, spätestens am 15. Oktober 1906.

§ 4.

Die Kosten des Vertrags trägt die Stadtgemeinde. Wegen Verwendung des Grundstücks zu öffentlichen Zwecken wird Verkehrssteuerfreiheit beansprucht.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Wie aus dem beiliegenden Situationsplan ersichtlich, liegt zwischen dem südöstlichen Teil des Stadtgartens beziehungsweise dem dort entlang ziehenden Teil der Seepromenade, der Ettlinger Straße und dem künftigen Bahnhofplatz ein Geländekomplex, der zum größten Teile der Gemeinde Beierthelm gehört und zu einem kleineren Teil von der Eisenbahnverwaltung erworben ist, während ein drittes, nicht unbeträchtliches Stück, dessen Front nach der Ettlinger-Straße gerichtet ist, im Privatbesitz des Herrn Vermessungsrevisors Eduard Bayer steht. Der Stadtrat hat schon seit längerer Zeit sein Augenmerk auf die Erwerbung dieses Geländekomplexes gerichtet. Denn die Belassung desselben in anderer Hand, insbesondere sein Übergang ins Eigentum von Spekulanten, würde die Gefahr mit sich bringen, daß dort, am Fuße des Lauterbergs und gegenüber dem neuen Bahnhofgebäude, Bauten entstehen, welche die malerische und harmonische Wirkung des Bildes jener für den Gesamteindruck der Stadt sehr bedeutsamen Örtlichkeit zerstören. Der Stadtrat hat deshalb im vorigen Jahr mit Erfolg energischen Einspruch gegen das Vorhaben der Gemeinde Beierthelm erhoben, ihr dortiges Gelände zu Bauplätzen auszuschlachten und an den Meistbietenden zu versteigern. Durch die Eingemeindung von Beierthelm geht nun dessen Eigentum am 1. Januar l. J. an die Stadtgemeinde über. Es wird sodann auch nicht schwer fallen, von der Eisenbahnverwaltung den für sie entbehrlichen Rest ihres Besitzes zu erwerben. Um Herrin über den ganzen Komplex zu werden, muß die Stadt aber auch das Grundstück des Herrn Bayer (Nr 6121), das 1868 qm umfaßt, ankaufen. Der Stadtrat trat daher mit Herrn Bayer hierwegen in Verhandlung. Diese führte zu dem nach Ansicht des Stadtrats für die Stadtgemeinde annehmbaren Ergebnis, daß Herr Bayer sich bereit erklärte, sein Grundstück an die Stadtgemeinde abzutreten und den Kaufpreis, den er ursprünglich auf 50 M. für das Quadratmeter bemessen hatte, auf 46 M. zu ermäßigen. Bei der günstigen Lage des Bayer'schen Grundstücks an der Ettlinger Straße, in unmittelbarer Nähe des künftigen Bahnhofs und des Stadtgartens, wird man diesen Preis nicht wohl als unangemessen bezeichnen können, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß das Grundstück nach § 100 der Bauordnung besonders strengen Bauvorschriften (zweistöckige offene Bauweise mit größeren Abständen u. s. w.) unterworfen ist.

Siegriß.

Bürgerausschusszustimmung am 12. Dezember 1906.

*Kraft genehmigung mit Vorbehalt des Kassenministers
vom 19. 1. 07 Nr. 1553.*

Karlsruhe, den 23. Oktober 1906.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,
daß nachstehendes Ortsstatut über die Bevormundung durch Be-
amte der Armenverwaltung erlassen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Vacher.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, wird für die Stadt Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Dem Vorsitzenden des Armen- und Waisenrats werden alle Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des Armen- und Waisenrats entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden (Generalvormundschaft).

Der Vorsitzende wird auch in seiner Eigenschaft als Generalvormund durch seine geordneten Stellvertreter vertreten.

§ 2.

Auf Antrag des Armen- und Waisenrats kann das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle eine Beschränkung des Generalvormunds auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds anordnen.

§ 3.

Die Generalvormundschaft beginnt mit der Übernahme des Minderjährigen in die öffentliche Fürsorge durch den Armen- und Waisenrat. Für die Minderjährigen, welche sich am 1. Januar 1907 schon in dieser Fürsorge befinden, beginnt die Generalvormundschaft an diesem Tage.

Begründung.

Das Vormundschaftsrecht ist in der heutigen Gesetzgebung im Anschluß an seine historische Entwicklung im römischen und im deutschen Recht als ein Teil des bürgerlichen Rechts (Privatrechts) behandelt, und konsequenterweise ist die Aufgabe seiner Durchführung den bürgerlichen Gerichten (den Amtsgerichten) als Vormundschaftsgerichten übertragen. Gleichwohl wohnt dem Vormundschaftsrecht ein Element öffentlich-rechtlichen Wesens inne; denn nach heutigen Anschauungen ist die Fürsorge für Minderjährige und sonstige Geschäftsunfähige nicht nur eine Angelegenheit des privaten Interesses dieser Personen, sondern auch eine solche des öffentlichen Interesses, der allgemeinen Wohlfahrt. Es läßt sich daher wohl die Frage aufwerfen, ob das Vormundschaftsrecht nicht zweckmäßiger in das Gebiet des öffentlichen (Verwaltungs-) Rechts zu übertragen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens nicht besser zur Aufgabe der Verwaltungsbehörden zu gestalten wäre. Es würde zu weit führen, diese Frage hier näher zu erörtern. Es sei aber daran erinnert, daß schon im Mittelalter vielfach die Städte die Obervormundschaft verwaltet haben und daß sich dieser Zustand an manchen Orten Deutschlands bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten hat, in Zürich aber heute noch besteht. (Siehe Stobbe, deutsches Privatrecht Band IV Seite 465 f.) Diese Einrichtung beruhte auf dem berechtigten und gesunden Gedanken, daß die Gemeindeverwaltung, die in unmittelbarster Verührung mit allen Kreisen der Einwohnerschaft steht, durch ihre aus deren Mitte gewählten zahlreichen Organe am ehesten in der Lage ist, die Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen Falles genau zu erforschen und zu beurteilen und danach die geeignetsten Maßnahmen zu treffen. Auch da, wo die Obervormundschaft den Gerichten zugewiesen wurde, hat man diesem Gedanken in gewissem Maße Rechnung getragen, so nach früherem badischen Recht durch das Institut der Waisenrichter, die zwar Organe des Vormundschaftsgerichts waren, aber doch zugleich in Beziehungen zur Gemeindeverwaltung standen, in Preußen durch den Gemeindewaisenrat, den nun auch das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen hat (vergleiche hierzu die Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches Band IV Seite 1016 ff.). Der Gemeindewaisenrat ist einerseits ein Organ der Gemeindeverwaltung, hat aber die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei der Bestellung und Überwachung der Vormünder zu unterstützen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1849 ff. Badisches Rechtspolizeigesetz §§ 5 ff.). Es ist also hier die Gemeindeverwaltung (in Karlsruhe nach dem Ortsstatut über das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat vom 1. Januar 1907 an der „Armen- und Waisenrat“) zu wichtigen Aufgaben der Vormundschaftsverwaltung herangezogen. Darüber hinaus aber läßt Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine landesgesetzliche Heranziehung der Gemeindebehörden zur Vormundschaft selbst zu. Es kann nämlich unter anderem durch Landesgesetz bestimmt werden, daß der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Pflegeanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder versorgt werden. Hiervon hat die badische Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Das Gesetz über die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung vom 16. August 1900 bestimmt darüber folgendes:

Artikel III.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV.

Werden in den Fällen des Artikels III den Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Danach ist die Armenvormundschaft in Baden nicht unmittelbar kraft Gesetzes eingeführt. Es ist vielmehr der Gemeindeautonomie überlassen, sie im Wege ortsstatutarischer Bestimmung einzurichten. Eine Reihe badischer Städte hat denn auch bereits von dieser Befugnis mit befriedigendem Erfolg Gebrauch gemacht. Dies soll nun auch für die Stadt Karlsruhe geschehen.

Die Vorteile dieser Ordnung sind im wesentlichen in folgenden Punkten zu erblicken:

1. Für die in Armenfürsorge stehenden Minderjährigen fällt die Bestellung eines besonderen Vormunds weg. Damit ist eine beträchtliche Geschäftserleichterung für den Gemeindevorstand verbunden, dem es gerade bei vermögenslosen Kindern oft nicht leicht fällt, eine zum Vormund geeignete Person zu finden.
2. Konflikte zwischen den Vormündern von Armenmündeln und der Armenbehörde, die jetzt nicht ausbleiben, werden unmöglich.
3. Die Armenbehörde wird in die Lage gesetzt, ohne der Zustimmung oder Mitwirkung des Vormunds zu bedürfen, Maßnahmen zugunsten des Mündels zu ergreifen. Hierbei kommt insbesondere die rechtzeitige Wahrung der Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater in Betracht.

4. Durch Maßnahmen der letzteren Art lassen sich überdies Aufwendungen aus der Armenkasse ersparen oder zum Ersatz bringen.

Im übrigen kann wohl auf die oben abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf den Wortlaut des Ortsstatuts verwiesen werden, der einer weiteren Erläuterung kaum bedarf. Er beschränkt sich auf das Notwendige und vermeidet eine Wiederholung der schon im Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Kosten sind mit der Durchführung des vorgeschlagenen Statuts nicht verbunden.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 12. September 1906.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 27. Oktober 1906 No. 59356

Plan siehe Plansammlung Seite 526.

Karlsruhe, den 27. November 1906.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. im Rathaus mit einem Aufwand von 46 380 M. die bisherigen Räume des Leihhauses und der Sparkasse für das Grundbuchamt, die Registratur, das Hochbauamt und das Tiefbauamt hergerichtet, die Geschäftsräume der Stadtkasse erweitert und verbessert sowie einige sonstige Verlegungen und Verbesserungen von Geschäftsräumen ausgeführt werden,
2. mit einem Aufwand von 26 000 M. nach den Plänen des städtischen Hochbauamts eine Verbindungsbrücke zwischen dem Rathaus und dem Hause Karl Friedrich-Straße Nr. 8 hergestellt werde,
3. in diesem Hause
 - a. zu ebener Erde neue Geschäftsräume für die städtische Sparkasse mit Tresor im Keller (Aufwand 47 200 M.),
 - b. im Zwischengeschoss solche für das Feuerversicherungs- und Militärbureau, die Bau- schätzer sowie für ein Schreibmaterialien- und Fundsachenbureau (Aufwand 3980 M.),
 - c. im ersten Obergeschoss die Geschäftsräume des Armen- und Waisenamts sowie des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts (Aufwand 6 175 M.),
 - d. im zweiten Obergeschoss solche für das Rechnungskontrollbureau und das städtische Rechnungsamt (einschließlich der Rechnungsrevision) (Aufwand 4664 M.) hergestellt,
 - e. in jedem Stockwerk ein weiterer Abort errichtet und die Fassaden soweit erforderlich ausgebessert werden (Aufwand 17 801 M.),
4. im Hause Bähringer-Straße Nr. 100
 - a. das Erdgeschoss mit einem Aufwand von 7 500 M. für die Unterbringung des Arbeits- und Wohnungsamts sowie die städtische Rechtsanwaltsstelle,
 - b. das erste Obergeschoss für die bisher in der Waldhorn-Straße Nr. 22 gemietete Volkslesehalle mit einem Aufwand von 4 500 M. und
 - c. das zweite Obergeschoss für die Diensträume der Baukontrolle und die Bau- und Wohnungsaufsicht mit einem Aufwand von 4 500 M. und
 - d. in diesen drei Stockwerken mit einem Aufwand von 8 000 M. weitere Aborte eingerichtet werden,

sowie ferner dazu, daß der unter Ordnungsziffer 2 und 3a erwähnte Aufwand von 26 000 M. + 47 200 M. = 73 200 M. aus Anlehensmitteln, der übrige Aufwand mit zusammen 103 500 M. aber aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1906 und 1907 bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegriß.

Lacher.

Begründung.

In der Vorlage vom 4. Juli v. J. über den Ankauf der Häuser Karl Friedrich-Straße 8 und Bähringer-Straße 96, 98 und 100 ist schon des näheren ausgeführt, daß die Dienst-räume einer großen Reihe von städtischen Stellen im Rathause dringend der Erweiterung bedürfen und daß bereits eine Anzahl Räume außerhalb des Rathauses zur Unterbringung städtischer Institute gemietet werden mußte. Dabei wurde bemerkt, daß die bevorstehende Verlegung des Leihhauses aus dem Rathause dem bestehenden Mangel keineswegs vollkommen abhelfen werde, vielmehr die Beschaffung weiterer Räume geboten sei. Nachdem inzwischen die Verlegung des Leihhauses in seinen Neubau an der Schwanen-Straße vollzogen und ein Teil der Räume der erworbenen Nachbarhäuser an der Bähringer-Straße durch Kündigung der bestehenden Mietverträge verfügbar geworden ist beziehungsweise verfügbar wird, konnte ein Plan über die Neugestaltung der Raumverhältnisse der eingeengten Stellen und deren Verlegung in geeignetere Räume ausgearbeitet werden. Diese keineswegs leichte Aufgabe ist nun nach mehrfacher eingehender Beratung gelöst und ein Kostenvoranschlag vom Hochbauamt über die erforderlichen Bauarbeiten aufgestellt. Dieser schließt mit der nicht unbedeutenden Summe von im ganzen 176 700 *M.* ab, nachdem alles nicht unbedingt Notwendige daraus gestrichen worden ist (er hatte sich ursprünglich auf 278 000 *M.* belaufen). Mit dieser Summe wird aber, wie sich schon aus der Aufzählung im obigen Antrag ergibt, eine ganz beträchtliche Verbesserung der zumteil sehr mißlich gewordenen Zustände bei einer großen Anzahl städtischer Stellen erreicht.

1. Besonders dringend ist die Erweiterung der Räume der Stadtkasse. Ihre jetzigen Räume lassen absolut keine Vermehrung des Personals mehr zu; diese ist aber schon der vom Bürgerausschuß wiederholt gewünschten Verbesserung der Kontrolle der Kassiere wegen, außerdem aber zum Zweck der Verbindung der bisher selbständigen Verrechnung der Armen- und Stadtgartenkasse mit der Stadtkasse und endlich in Folge der Vermehrung der Geschäfte durch die Eingemeindungen ganz unvermeidlich geworden. Die Stadtkasse soll nunmehr durch Zuweisung der bisherigen Räume des Grundbuchamts an der Hebel-Straße und am großen Rathaushof in einer hoffentlich auf längere Zeit genügenden Weise vergrößert werden.

2. Das Grundbuchamt soll aus seinen bisherigen Räumen in die gleichfalls gewölbten und darum dafür besonders geeigneten Lokalitäten des Leihhauses (ebener Erde) verlegt werden und außerdem die bisher vom Gewerbegericht und Friedhofsbureau benutzten Räume an der Bähringer-Straße erhalten. Auch dieses Amt erfährt durch die Einverleibungen eine beträchtliche Geschäfts- und damit im Zusammenhang eine Personalvermehrung.

3. Das Friedhofsbureau erhält anstatt seines kleinen, unzulänglichen Zimmerchens das Geschäftszimmer der bisherigen Armenkasse.

4. Seit Jahren haben sich auch die Geschäftsräume der Sparkasse als zu eng erwiesen. An lebhaften Geschäftstagen kann der Verkehr in Folge der geringen Zahl der Schalter kaum mehr bewältigt werden. Das Publikum muß darum trotz aller Beschleunigung der Abfertigung zu lange warten; außerdem ist der Zugang sehr ungünstig und verhältnismäßig schwer zu finden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Mißstand mit dazu beiträgt, das Publikum zur Benutzung der reichlich vorhandenen Konkurrenzinstitute zu verleiten, was für die Stadt-gemeinde auch finanziell nachteilig ist. Andere, auch viel kleinere Gemeinden, haben für die Sparkassen moderne, repräsentable Neubauten aufgeführt, und es ist daher endlich an der

Zeit, auch der Karlsruher Sparkasse ein ihrem geschäftlichen Umfang und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechendes Heim zu beschaffen. Dazu eignet sich das Erdgeschoß des Müllerschen Hauses, in dem früher ein Bankgeschäft betrieben wurde, sehr gut. Dasselbe soll mit entsprechenden Einrichtungen, insbesondere mit der nötigen Anzahl von Abfertigungsstellen und einem feuer- und diebesicheren Raum zur Aufbewahrung von Geld und Wertpapieren (im Keller) versehen werden. Bei der vorteilhaften Lage der neuen Geschäftsräume und ihrer leichten Erreichbarkeit, bei der zu erwartenden raschen und bequemen Abfertigung der Einleger dürfte der erwachsende Aufwand sich durch vermehrte Benutzung der städtischen Sparkasse bald bezahlt machen.

5. Die bisherigen Räume der Sparkasse sollen der laufenden Registratur zugewiesen werden, der die gegenwärtigen Räume infolge des raschen Anwachsens des Aktienmaterials nicht mehr genügen. Die stehende Registratur, die infolgedessen zurzeit im Keller untergebracht ist, soll in den für Bureauzwecke weniger geeigneten Teil des Leihhausmagazins ebener Erde gelegt und mit der laufenden durch eine Wendeltreppe verbunden werden. Beide Registraturteile befinden sich dann in gewölbten und mit feuersicheren Läden versehenen Räumen.

6. Die bisherigen Räume der Registratur sind erforderlich zur Ausdehnung der Expeditur und Kanzlei, die gleichfalls nur durchaus unzulängliche Räume, ein Zimmer für die Kanzleidienerschaft überhaupt nicht besitzt.

7. Die städtische Bibliothek befindet sich zurzeit — abgesehen von der Archivbibliothek — in einem kleinen Zimmerchen neben dem großen Rathausaal, das eigentlich als Garderoberraum für diesen bestimmt ist. Sie läßt sich dort nicht in Ordnung halten, geschweige denn durch die beabsichtigte Überweisung eines Teils der vom praktischen Gebrauch ausgeschlossenen Archivbibliothek erweitern. Da sie auch in feuersicheren Räumen untergebracht sein sollte, will man ihr die an ihr jetzige Heim angrenzenden Räume des Militär- und Feuerversicherungsbureaus und der Bau- und Kaufmännischen zuweisen. Sie wird dadurch auch eine möglichst zentrale Lage erhalten.

8. Diese letzteren Bureauz müssen in das Müllersche Haus verlegt werden, und zwar soll das Mittelgeschoß für sie Verwendung finden.

9. Das Standesamt ist jetzt auf drei kleine Räume beschränkt, von denen einer einem Stadtrechtsrat als Bureau dient. Diese Räume sind zu eng und es ist dies auch bereits von der Aufsichtsbehörde (Großherzoglichem Amtsgericht) gerügt worden. Es soll deshalb dem Rechtsrat ein Bureau im zweiten Stock angewiesen werden, wo er sich auch mehr in der Nähe der Bürgermeister befindet, für die er vorwiegend zu arbeiten hat, sodaß sein bisheriges Zimmer im Erdgeschoß für das Standesamt frei wird. Außerdem erhält dieses noch einen kleinen benachbarten Raum für Registraturzwecke.

10. Die Diensträume der städtischen Rechnungsbureauz (Rechnungskontrolle, Rechnungsamt, Revision) waren bis jetzt an drei voneinander ziemlich weit entfernten Stellen des Rathauses untergebracht. Zweckmäßigerweise sollten dieselben nebeneinander liegen, damit die Beamten leichter miteinander mündlich verkehren und auch gewisse Materialien, insbesondere die Gemeinderrechnungen, die von ihnen gemeinsam benutzt werden müssen, allen leichter zugänglich sind. Diese Stellen, die verhältnismäßig wenig Verkehr mit dem Publikum pflegen müssen, sollen nunmehr im vierten Stock des Müllerschen Hauses untergebracht werden.

11. Schon wiederholt ist auch in der Öffentlichkeit über die Unzulänglichkeit der Räume des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts geklagt worden. Insbesondere ist das Ver-

handlungszimmer zu eng, sodaß die Parteien und Zeugen kaum Platz darin finden, geschweige denn, daß auch ein größeres Publikum als Zuhörerschaft darin unterkommen könnte. Auch fehlt es an Räumen für die Kanzlei und an einem Wartezimmer, und das Beratungszimmer dient zugleich als Amtszimmer des Vorsitzenden. Im ersten Obergeschoß des Müllerschen Hauses sind nun Räume vorhanden, die sich zur Unterbringung des Gerichts unter Berücksichtigung all dieser Bedürfnisse wohl eignen.

12. Für die Verhandlungen des Gemeindeggerichts war bisher ein geeigneter Raum nicht vorhanden. Die frühere Gepflogenheit, diese Verhandlungen im Geschäftszimmer des II. Bürgermeisters oder seines Sekretärs abzuhalten, läßt sich aber nicht mehr aufrecht erhalten, weil die Verhandlungen einen solchen Umfang angenommen, daß die Beamten, welche im Verhandlungsraum arbeiten sollen, daran während eines allzu großen Teils ihrer Geschäftszeit durch die Verhandlungen gehindert werden. Es soll deswegen das Zimmer 41 des zweiten Stockes im Rathaus, in der Nähe des Geschäftszimmers des II. Bürgermeisters, als Verhandlungszimmer eingerichtet werden.

13. Der bisher in diesem Raume untergebrachte Rechtsrat sowie sein Kollege, dessen Zimmer dem Standesamt zugewiesen werden muß, erhalten je eines der bisher vom Kontrollbureau benutzten Zimmer.

14. Auch die Armenverwaltung bedarf einer Erweiterung ihrer Geschäftsräume, die aber an ihrer jetzigen Stelle nicht möglich ist. Die Armenverwaltung soll daher ins Müllersche Anwesen verlegt und dort im ersten Obergeschoß diejenigen Räume erhalten, welche für das Gewerbe- und Kaufmannsgericht nicht erforderlich sind. Später wird eine Erweiterung dieser Räume durch Hinzunahme des anstoßenden Stockwerkes im Weißschen Hause möglich sein.

15. Auch das Hochbauamt beansprucht Vermehrung seiner Geschäftsräume. Diese soll durch Zuweisung des dritten Stockes des bisherigen Leihhauses bewirkt werden, der aber zunächst in geeigneter Weise zur Benutzung als Zeichenaal hergerichtet werden muß.

16. Den vierten Stock des bisherigen Leihhauses erhält das Tiefbauamt zur Unterbringung des Vermessungsbureaus, dessen Personal durch die bedeutende Zunahme der Gemarkung in den letzten Jahren und durch die Einverleibungen Vermehrung erforderte. Die Herrichtung und Einrichtung dieser Räume ist verhältnismäßig kostspielig dadurch, daß ein Abort eingebaut und verschiedene Wände eingezogen werden müssen. Außerdem mußte ein Teil des Tiefbauamts, das Entwässerungsbureau, bereits in das Weißsche Anwesen (Zähringer-Straße 96) verlegt werden.

17. Die Anstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis befindet sich zurzeit noch in einer gemieteten Wohnung des Hauses Zähringer-Straße 112. Diese Räume reichen aber für den beabsichtigten Ausbau der Anstalt insbesondere durch Einrichtung einer von der männlichen getrennten weiblichen Abteilung und Angliederung von Facharbeitsnachweisen zu einem städtischen Arbeitsamt keineswegs aus. Die Anstalt soll daher geeignetere Räume im Erdgeschoß des Hauses Zähringer-Straße 100 erhalten. In diesem Geschoß soll außerdem die städtische Rechtsauskunftsstelle, deren Einrichtung längst beschloffen, aber infolge mangels an geeigneten Räumlichkeiten noch nicht vollzogen werden konnte, untergebracht werden, sowie das noch zu errichtende Wohnungsamt. Der Mietpreis der bisherigen Räumlichkeiten der Anstalt für Arbeitsnachweis betrug 900 M., der künftig wegfällt.

18. Auch die städtische Baukontrolle befindet sich in gemieteten Räumen, die bei einer Vermehrung des Personals nicht mehr ausreichen würden. Für sie soll daher ein weiteres Geschoß des Hauses Zähringer-Straße 100 Verwendung finden. Der bisherige Mietpreis der Räumlichkeiten der Baukontrolle beträgt 1300 M.

19. Ein weiteres Geschöß dieses Hauses wird zweckmäßigerweise zur Unterbringung der Volkslesehalle verwendet, für die bisher im Hause Waldhorn-Straße 22 Räume für 2100 M . gemietet waren, über deren wenig geeignete Beschaffenheit schon wiederholt geklagt wurde. Zwei weitere Zimmer dieses Geschosses wurden einstweilen noch an den kaufmännischen Verein zur Unterbringung seiner Bibliothek für 340 M . jährlich vermietet.

Wenn man bedenkt, daß erst im Jahre 1899 nach dem Auszug des Großherzoglichen Bezirksamts aus dem Rathaus eine beträchtliche Vergrößerung und Vermehrung der städtischen Geschäftsräume vorgenommen wurde, so möchte es auffallend erscheinen, daß nach verhältnismäßig so kurzer Zeit schon wieder so umfangreiche Verlegungen und Erweiterungen notwendig sein sollen. Nun ist aber in diesem Zeitraum die Einwohnerzahl der Stadt von 92 000 auf 114 000 gestiegen und sie wird auf 1. Januar auf über 120 000 steigen; in der gleichen Zeit hat sich die städtische Gemarkung ausgedehnt von 1286 ha auf 3235 ha, hat sich ferner die Zahl der städtischen Beamten von 230 auf 635 gehoben, sind die Geschäftsnummern des Stadtrats von 16 500 auf 30 000, die des Gemeindegerechts von 16 400 auf 22 600 und die des Armenrats von 11 560 auf 25 000 gewachsen, endlich sind in der bezeichneten Zeitspanne an neuen Geschäftszweigen der städtischen Verwaltung zu den alten hinzugekommen: der Rheinhafen, die Straßenbahn, das Elektrizitätswerk, das Kaufmannsgericht, die Anstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis sowie mehrere neue Schulen, von unbedeutenderen neuen Unternehmungen abgesehen. Wenn man die dadurch bedingte Vermehrung des Aufgabentranges der städtischen Zentralstellen berücksichtigt, so wird das rasche Steigen des Raumbedarfs für diese wohl erklärlich. Es hat sich daher jetzt schon der im vorigen Jahre beschlossene Ankauf der Häuserreihe an der Bähringer-Straße als außerordentlich nützlich erwiesen. Nach den obigen Vorschlägen muß bereits im Verlauf des nächsten Jahres das ganze Müllersche Haus und der größte Teil des Eckhauses an der Lamm-Straße für städtische Zwecke in Anspruch genommen werden. Die im letzteren und in den beiden anderen Häusern verfügbar bleibenden Räumlichkeiten werden wohl das Bedürfnis der nächsten Jahre decken. Es werden außerdem durch Verlegung der ambulatorischen Klinik in den Neubau des alten Krankenhauses und der Krankenkassette in das neue Krankenhaus noch einige Räume im Rathause frei gemacht werden können. Trotz alledem wird man aber rechtzeitig auf weitere Vermehrung der für eine geordnete Verwaltungsarbeit erforderlichen Geschäftsräume bedacht sein müssen.

Um die in dem Müllerschen Hause untergebrachten städtischen Bureaux in möglichst enge Verbindung mit dem Rathaus zu bringen und den Verkehr zwischen beiden Häusern ohne Betreten der Straße und ohne allzu vieles Treppensteigen zu erleichtern, soll eine Verbindungsbrücke über die Bähringer-Straße in Höhe des zweiten Stockes des Rathauses hergestellt werden, die der Architektur des Rathauses angepaßt ist. Wenn dann späterhin auch die Häuser Bähringer-Straße 96 und 98 in städtische Benützung genommen sind, werden alle vier Häuser untereinander zu verbinden und somit alle dortigen Räumlichkeiten aus dem Rathaus mittelst der Brücke ohne Benützung der Straße zugänglich sein.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern im ganzen 176 700 M . Es dürfte sich empfehlen, die Ausgaben, welche auf bauliche Neuanlagen und Verbesserungen von bleibendem Werte verwendet werden, also die Kosten der Brücke und die der Einrichtung der Sparkasse mit Tresor, aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Dagegen müssen die sonstigen Ausgaben, die lediglich Änderungen am bestehenden Zustande und Reparaturen sowie Anschaffung von Inventargegenständen betreffen, der Wirtschaft zur Last fallen. Sie verteilen sich auf die Jahre 1906 und 1907. Eine Skizze des projektierten Brückenbaues ist angeschlossen.

Siegriß.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1906.

Entscheidungsgewinnungen nach letzter Zeit.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehenden Bestimmungen über die Gestalt von Ortsstatuten in den Ortsteilen Beiertheim, Rintheim und Rüppurr sowie den unten aufgeführten Änderungen von Ortsstatuten und Satzungen seine Zustimmung erteilen:

- I. Auf die Ortsteile Beiertheim, Rintheim und Rüppurr sollen ausgedehnt werden:
 1. das Ortsstatut vom 17. Dezember 1901 bzw. 19. Februar 1906 (Staatsgenehmigung vom 31. Januar 1902 bzw. 30. März 1906) über den Besuch der Gewerbeschule,
 2. das Ortsstatut vom 21. November 1905 (Staatsgenehmigung vom 12. Februar 1906) über den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule,
 3. das Ortsstatut vom 11. Oktober 1892 (Staatsgenehmigung vom 25. Oktober 1892) die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die im Dienst der Stadtgemeinde und die ohne Lohn oder Gehalt als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigten Personen,
 4. das Ortsstatut vom 10. Januar 1895 (Staatsgenehmigung vom 24. Januar 1895) über Nichtgewährung des Krankengeldes an die ohne Lohn und Gehalt beschäftigten Personen,
 5. das Ortsstatut vom 30. April 1894 bzw. 18. Februar 1904 (Staatsgenehmigung vom 15. Mai 1894 bzw. 29. Februar 1904) über den Bedürfnisnachweis bei der Genehmigung neuer Gast- und Schankwirtschaften,
 6. das Ortsstatut vom 12. März 1889 bzw. 25. Januar 1896 (Staatsgenehmigung vom 23. und 27. März 1889 bzw. 5. Februar 1896 betreffend die Gebührenordnung für Bauaufsicht,
 7. das Ortsstatut vom 10. Juni 1880 bzw. 28. April 1886 bzw. 7. März 1887 (Staatsgenehmigung letztmals vom 20. April 1887) betreffend Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege.
- II. Dieselbe Ausdehnung mit den in der Anlage zu II Ziff. 1 und 2 bezeichneten Änderungen sollen erfahren:
 1. Das Ortsstatut über die Verbrauchssteuer, in der letztmals unterm 21. November 1905 vom Bürgerausschuß und unterm 1. Dezember 1905 vom Ministerium des Innern genehmigten Fassung mit der Feststellung, daß die Ortsteile Beiertheim, Rintheim und Rüppurr z. Bt noch nicht als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind,
 2. Das Ortsstatut vom 12. März 1889 (Staatsgenehmigung vom 11. Mai 1889) über Quartier- und Naturalleistungen im Frieden;
- III. Es sollen geändert werden gemäß der Anlage zu III Ziffer 1 und 2:
 1. Das Ortsstatut vom 17. Juni 1886 bzw. 19. Oktober 1894 (Staatsgenehmigung vom 9. Juli 1886 bzw. 8. Dezember 1894) über Stellvertretung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister,

2. Das Ortsstatut vom 18. Dezember 1899 bezw. 19. Februar 1906 (Staatsgenehmigung vom 30. Dezember 1899 bezw. 22. März 1906) über die örtlichen Inventurbehörden unter Aufhebung der Ortsstatuten von Beiertheim vom 22. Dezember 1899, Rintheim vom 6. Januar 1900 und Rüppurr vom 9. Februar 1900.

IV. Nachfolgendes Ortsstatut über die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau (Anlage zu IV) soll für die dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Gemarkungsteile erlassen werden an Stelle der Ortsstatute von Beiertheim vom 11. August 1903, von Rintheim vom 16. Mai 1903, von Rüppurr vom 14. Dezember 1905.

V. Es sollen in der gemäß Anlage zu V. aufgeführten Fassung weiter gelten die Taxbestimmungen im Friedhofswesen für Beiertheim vom 14. August 1895, für Rintheim vom 5. Juli 1884, für Rüppurr vom 17. Januar 1896.

VI. In den Satzungen der Spar- und Leihkasse Rüppurr ist § 20 gemäß §§ 2 und 5 des Sparkassen-Gesetzes durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse Rüppurr ist vom 1. Januar 1907 an dem Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse der Stadt Karlsruhe übertragen.“

Demgemäß gehen die in den §§ 21 und ff. dieser Satzungen dem Gemeinderat übertragenen Funktionen auf den genannten Verwaltungsrat über.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Änderung der Verbrauchssteuerordnung.

§ 2.

Bisherige Fassung.

Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemarkung; dessen Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Aufschrift „Verbrauchssteuerbezirk Karlsruhe“ und die Bezeichnung der nächsten Erheberstelle tragen.

Künftige Fassung.

Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemarkung.

Diejenigen Teile der am 1. Januar 1907 eingemeindeten Gemarkungen Veiertheim, Rintheim und Rüppurr, die mit der Altstadt nicht zusammenhängend bebaut sind, gelten jedoch als zum Verbrauchssteuerbezirk gehörig nur hinsichtlich des Weins und des auf der Gesamtgemarkung gebrauten Bieres, die betreffenden Teile Veiertheims außerdem hinsichtlich des in die Gesamtgemarkung eingeführten Biers.

Welche Gebiete der drei Ortsteile als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind, wird durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

Die Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle mit Aufschriften, die auch die nächsten Erheberstellen bezeichnen, kenntlich zu machen.

In § 3 und § 5 Biffer 1b und Biffer 3b, in § 7 und § 14 ist statt des Wortes „Stadt“ zu setzen „Verbrauchssteuerbezirk“, ebenso in § 8 statt des Wortes „Gemarkung“.

An Stelle des zweitletzten Absatzes in § 14 ist zu setzen:

„Die Ausfuhr darf nur bei den vom Stadtrat zu bezeichnenden Erheberstellen erfolgen“.

Der § 33 erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:

„Das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte lebende Kleinvieh ist bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden.“

Anlage zu II Biff. 2.

Änderung des Ortsstatuts über Quartier- und Naturalleistungen im Frieden.

§ 14.

Bisherige Fassung.

Bei Verteilung der Naturalquartierung werden gerechnet:

1. Die unter Ziffer 1 und 8 des Quartierervisitariffs (Beilage I des Reichsgesetzes vom 3. August 1878 Reichsgesetzblatt Nr. 27) bezeichneten Chargen für je 6 Mann.
2. Die unter Ziffer 2 und 9 daselbst bezeichneten Chargen für je 4 Mann.
3. Die unter Ziffer 3 und 10 daselbst bezeichneten Chargen für je 3 Mann.
4. Die übrigen Chargen sowie die Zugtiere für je ein Mann.

Künftige Fassung.

Bei Verteilung der Naturalquartierung werden berechnet:

Gemäß des Servistariffs vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Nr. 30).

1. Generale für je 6 Mann.
2. Stabsoffiziere für je 4 Mann.
3. Übrige Offiziere für je 3 Mann.
4. Die übrigen Chargen, sowie die Zugtiere für je 1 Mann.

Anlage zu III Biff. 1.

Änderung des Ortsstatuts über die Stellvertretung des Oberbürgermeisters.**Bisherige Fassung.**

§ 1. Der Oberbürgermeister wird in Fällen der Verhinderung am Dienste durch den ersten Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

Sind der Oberbürgermeister und beide Bürgermeister verhindert, so ist der dienstälteste der nicht verhinderten Stadträte zur Stellvertretung berufen; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 2. Wenn einer der Bürgermeister am Dienste verhindert ist, so hat der andere Bürgermeister dessen Dienstgeschäfte zu besorgen, insoweit sie nicht vom Oberbürgermeister übernommen werden.

§ 3. In jedem Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Bürgermeister kann der Stadtrat auf Antrag des zur Stellvertretung berufenen einem Stadtrate einzelne Geschäftszweige des Verhinderten übertragen, von dieser Übertragung ist jedoch der Vorsitz im Stadtrat, im Bürgerausschuß und in der Kassen- und Rechnungskommission ausgeschlossen.

§ 3a. Der Stadtrat ist berechtigt, die Stellvertretung des Oberbürgermeisters bzw. Bürgermeisters als Gemeinderichters oder Schiedsmannes in Fällen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung dem Grund- und Pfandbuchführer oder dem Vorstand des Standesamtes zu übertragen.

Künftige Fassung:

§ 1. Der Oberbürgermeister wird in Fällen der Verhinderung am Dienste durch den ersten Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte einen allgemeinen Stellvertreter. Solange ein solcher nicht bestimmt ist, ist der dienstälteste der nicht verhinderten Stadträte zur Stellvertretung berufen; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 2. Wenn einer der Bürgermeister am Dienste verhindert ist, so hat der andere Bürgermeister dessen Dienstgeschäfte zu besorgen, insoweit sie nicht vom Oberbürgermeister übernommen werden.

§ 3. (statt des bisherigen § 3 und 3a): Der Stadtrat kann die Stellvertretung des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeister in einzelnen Beziehungen, insbesondere in der Eigenschaft als Gemeinderichter oder Schiedsmann, auch einem Stadtrat, der nicht zum allgemeinen Stellvertreter ernannt ist, oder einem dazu befähigten städtischen Beamten übertragen. Von dieser Übertragung ist jedoch der Vorsitz im Stadtrat, im Bürgerausschuß und in der Kassen- und Rechnungskommission ausgeschlossen.

Bisherige Fassung:

§ 4. Für die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und für die Versorgung einzelner Geschäftszweige der Gemeindeverwaltung im Falle des § 3 erhalten die betr. Stadträte, wenn der wahrzunehmende Dienst mehr als 5 Stunden täglich in Anspruch nimmt, eine Funktionszulage von 10 Mk. für den Arbeitstag.

Die Anweisung dieser Funktionszulage auf die Stadtkasse bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten. Wird diese nicht erteilt, so kann der Stadtrat die Entscheidung des Bürgerausschusses herbeiführen.

Künftige Fassung:

§ 4. Im Falle länger andauernder Verhinderung des Oberbürgermeisters bezw. der Bürgermeister können die zur Versorgung aller oder einzelner Geschäftszweige derselben berufenen Stadträte (§ 3) eine Funktionszulage in Höhe der durch das Ortsstatut über die Tagesgebühren der städtischen Beamten § 1 Ziffer 1 und § 4 festgesetzten Beträge erhalten.

Die Anweisung dieser Funktionszulage auf die Stadtkasse bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten. Wird diese nicht erteilt, so kann der Stadtrat die Entscheidung des Bürgerausschusses herbeiführen.

Anlage zu III Biff. 2.

Änderungen des Ortsstatuts über die örtlichen Inventurbehörden.

§ 1.

Bisherige Fassung.

Für die Stadt Karlsruhe werden zwei Inventurbehörden gebildet.

Der Stadtrat kann deren Zahl bis auf drei vermehren.

Der Stadtrat bestimmt die Bezirke der örtlichen Inventurbehörden unter Berücksichtigung der Grenzen der Notariatsbezirke.

Künftige Fassung.

Für die Stadt Karlsruhe werden mehrere Inventurbehörden gebildet, deren Zahl der Stadtrat zu bestimmen hat.

Der Stadtrat bestimmt die Bezirke der örtlichen Inventurbehörden unter Berücksichtigung der Grenzen der Notariatsbezirke.

§ 4.

Als Vergütung für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden das Erträgnis der in § 73 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 festgesetzten Gebühren.

Die beiden Vorsitzenden erhalten außerdem mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab für die gemäß § 79 der cit. Verordnung gebührenfreien Armensachen eine Pauschalvergütung, die für den Vorsitzenden des Ortsgerichts I auf jährlich 600 Mk., für den Vorsitzenden des Ortsgerichts II auf jährlich 400 Mk. festgesetzt wird; von dieser Vergütung haben sie jedoch den der Dauer einer etwaigen Dienstverhinderung entsprechenden Teilbetrag an ihren Stellvertreter abzuliefern.

Gegen die vorstehend festgesetzte Vergütung haben die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden auch die erforderlichen Geschäftsräume mit Einrichtung zu stellen.

Als Vergütung für ihre Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde das Erträgnis der in § 73 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 festgesetzten Gebühren.

Gegen die vorstehend festgesetzte Vergütung haben die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden auch die erforderlichen Geschäftsräume mit Einrichtung zu stellen.

Anlage zu IV.

Ortsstatut über die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau in den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Gemarkungsteilen.

In den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Teilen der städtischen Gemarkung werden für die Fleischbeschau von dem Besitzer des beschauten Schlachttiers bezw. Fleisches die in § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903 betr. Schlachtvieh und Fleischbeschau bezeichneten Gebühren erhoben.

Hierdurch sind die Bürgerausschußbeschlüsse von Weiertheim, Rintheim und Rüppurr vom 11. August 1903, 16. Mai 1903 und 14. Dezember 1903 ersetzt.

Anlage zu V.

Ortsstatut über Friedhofstaxen.

I. Die für Weiertheim durch Bürgerausschußbeschuß vom 14. August 1895 mit Staatsgenehmigung erlassene Taxordnung wird mit folgendem Wortlaut aufrechterhalten.

1. Für die nach der Friedhofordnung gewährten Vergünstigungen sind folgende Taxen zu bezahlen:

- a) für Verschonung eines Grabes nach umlaufener erster Umgrabungsfrist 20 Mk.
- b) für Verschonung eines Grabes in den folgenden Umgrabungsperioden je 20 Mk.

2. Für Fertigung eines Grabes sind folgende Taxen zu bezahlen:

- a) für das Grab eines Erwachsenen 4 Mk.,
- b) für das Grab eines Kindes unter 10 Jahren 2,50 Mk.

II. Desgleichen die für Rüppurr durch Bürgerausschußbeschuß vom 17. Januar 1896 mit Staatsgenehmigung erlassene Taxordnung mit folgendem Wortlaut:

1. An Taxen sind zu entrichten:

- a) für die Anlegung eines Grabes außer der Reihe 50 Mk.
- b) für Verschonung eines Grabes nach umlaufener erster Umgrabungsfrist 25 Mk.,
- c) für Verschonung eines Grabes in den folgenden Umgrabungsperioden 25 Mk.,
- d) für Freilassung eines in der Gräberreihe befindlichen Platzes für ein künftig zu fertigendes Grab 20 Mk.

2. Für Fertigung eines Grabes sind folgende Taxen zu bezahlen:

- a) für das Grab eines Erwachsenen 3,80 Mk.
- b) für das Grab eines Kindes unter 10 Jahren 2 Mk.

III. Ebenso für Rintheim das mit Bürgerausschußbeschuß vom 5. Juli 1884 mit Staatsgenehmigung erlassene folgende Ortsstatut:

„Für Vorbehalt von Begräbnisstätten außer der Reihe ist auf die Dauer von 20 Jahren eine Gebühr von 25 Mk. in die Gemeindefasse zu bezahlen.“

Begründung:

Bei der Eingemeindung von Mühlburg, die am 1. Januar 1886 stattfand, hat man von der Ausdehnung der Karlsruher Ortsstatute Umgang genommen, indem man von der Anschauung ausging, daß alle Ortsstatute der Stadtgemeinde sich ohne weiteres auch auf neu hinzukommende Gebietsteile erstrecke (Vergl. die Denkschrift des damaligen Bürgermeisters Schnezler, betreffend Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg Seite 29 ff.). Nur insoweit als aus Zweckmäßigkeitsgründen Änderungen in Karlsruher Ortsstatuten notwendig fielen, z. B. hinsichtlich der Gehwegordnung, Verbrauchssteuerordnung, Bestattungsordnung, sind nach Vollzug jener Eingemeindung entsprechende Änderungen getroffen worden.

Seitdem hat eine andere Rechtsanschauung Platz gegriffen, die unterscheidet 1) zwischen Ortsstatuten, die lediglich organisatorischen Charakters sind (auf § 7g und § 19a der Städteordnung gegründet), also Bestimmungen über die Bildung und die Befugnisse städtischer Organe enthalten, wie das Ortsstatut über die Arbeiterversicherungskommission oder über den Armen- oder Waisenrat und 2) solchen Ortsstatuten, die einen den ortspolizeilichen Vorschriften ähnlichen Inhalt haben, indem sie den Beteiligten, sei es der ganzen Einwohnerschaft oder bestimmten Gruppen Verpflichtungen auferlegen, ihnen gegenüber Gebote bzw. Verbote aussprechen. Während erstere auch nach heutiger Anschauung sich eo ipso auf die jeweilige Gemarkung erstrecken, bedürfen letztere zu ihrer Wirksamkeit auf die einverleibten neuen Ortsteile besonderer Ausdehnung, gleichwie die ortspolizeilichen Vorschriften, deren Ausdehnungsbedürftigkeit schon bei der Vereinigung Mühlburgs anerkannt wurde. Diese auf Veranlassung des Großh. Ministeriums des Innern erstmals bei der Vereinigung von Handschuhsheim mit Heidelberg im Jahre 1902 durchgeführte Unterscheidung in der Behandlung der Ortsstatute wurde bei allen späteren badischen Eingemeindungen beachtet, so bei der Vereinigung von Brötzingen mit Pforzheim 1905 und bei der von Jährlingen mit Freiburg 1906. Es soll daher auch bei der durch Landesgesetz vom 15. August 1906 beschlossenen Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Miltheim und Müppurr mit der Stadtgemeinde Karlsruhe auf 1. Januar 1907 nach jenem Grundsatz verfahren werden. Soweit also bisher in Karlsruhe geltende Ortsstatute, die nicht lediglich organisatorischen Charakter tragen, auf die neuen Ortsteile Anwendung finden sollen, bedarf es hiernach ausdrücklicher Beschlußfassung. Zuständig hierzu ist der Stadtrat in seiner durch das erwähnte Gesetz bestimmten Zusammensetzung*) und der Bürgerausschuß gleichfalls in seiner erweiterten Zusammensetzung**). Diese Beschlüsse können auch nicht vor dem Eintritt der Gemarkungsvereinigung, also nicht vor dem 1. Januar 1907 gefaßt werden. Andererseits sollte zwischen dem bis zum Schluß des Jahres 1906 bestehenden Rechtszustand und dem zufolge der Eingemeindung zu schaffenden kein längeres Zwischenstadium eintreten, das zum Mindesten eine Rechtsunsicherheit und mannigfache Schwierigkeiten auch für das Publikum in sich bergen würde. Aus diesen Gründen sollte die Zustimmung des Bürgerausschusses, soweit Ortsstatute mit einem den ortspolizeilichen

*) § 4 Absatz 1 des Eingemeindungsgesetzes lautet:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem je ein weiteres vom derzeitigen Gemeinderat Beiertheim, Miltheim und Müppurr aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

**) Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesem drei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Beiertheim und je zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Müppurr und Miltheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Vorschriften ähnlichen Inhalt auf die neuen Ortsteile ausgedehnt werden sollen, schon am 2. Januar 1907 erteilt werden.

Für notwendig hielt hiernach der Stadtrat jedenfalls die Ausdehnung der auf die Reichsgewerbeordnung und das Krankenversicherungsgesetz sich gründenden Ortsstatute. Die gleiche Behandlung sollen auch erfahren die Ortsstatute, die auf Grund des Landesgesetzes vom 13. August 1904 über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht erlassen worden sind.

Im einzelnen wäre anzuführen:

Zu 1 Ziff. 1.

Die Durchführung des Ortsstatuts, das den Zwang zum Besuch der Gewerbeschule für die in bestimmten Gewerben beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren festsetzt, wird in den neuen Ortsteilen umsoweniger auf Schwierigkeiten stoßen, da jetzt schon die hiesige Gewerbeschule von einer ganzen Anzahl solcher Personen, die in jenen Gemeinden wohnen, besucht werden muß, weil sie nämlich in Karlsruhe ihre Beschäftigung haben. Nach dem letzten Jahresbericht der Gewerbeschule sind dies

von Weiertheim 15 Schüler,
von Rintheim 9 und
von Rüppurr 16.

Zu 1 Ziff. 2.

Gleiches gilt für die kaufmännische Fortbildungsschule, in deren letztem Jahresbericht zwar nicht der Wohnort, aber der Geburtsort angegeben ist und zwar mit je 5 Besuchern von Weiertheim, Rintheim und Rüppurr. Unter den 5 von Weiertheim befindet sich eine Schülerin.

Durch die unter 1 Ziff. 3 und 4 angeführten Ortsstatute soll im Interesse einer einheitlichen Regelung der Krankenversicherung die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn und Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge gleichfalls auf die Gesamtgemarkung erstreckt, aber die Bezüge dieser Personen, die auch niederere Beiträge leisten, gleichfalls auf Verpflegung beschränkt werden.

Zu 1 Ziff. 5.

Zu den ausdehnungsbedürftigen Ortsstatuten gehört auch das über den Bedürfnisnachweis für neue Wirtschaften. Für die Konzession einer Wirtschaft bedarf es in Orten mit weniger als 15000 Einwohnern — also auch in jeder der 3 Landgemeinden bisher — gemäß § 42 der Vollzugsverordnung zu § 33 der Gewerbeordnung des Nachweises eines vorhandenen Bedürfnisses. Für unsere Stadt gilt dagegen das Ortsstatut, wonach für Errichtung von Wirtschaften der Bedürfnisnachweis nur für gewisse Zeit, zunächst bis 31. Dezember 1908 festgesetzt ist, eine Regelung, die auch für die neuen Ortsteile zweckmäßig erscheint.

Für die auf die Reichsgewerbeordnung bzw. das Krankenversicherungsgesetz gegründeten Ortsstatute ist gemäß § 142 der Gewerbeordnung und § 161 b der Vollzugsverordnung sowie § 2 des Krankenversicherungsgesetzes, § 9 und 10 der Vollzugsverordnung die Veröffentlichung zwingendes Erfordernis für die Gültigkeit, während diese Voraussetzung für Ortsstatute, die sich auf §§ 71, 72, 74 und 78 der Städteordnung gründen, in letzterer nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zu I Ziff. 6.

Zu letzteren Ortsstatuten gehört auch die Gebührenordnung für Bauaufsicht, hinsichtlich deren Zweifel entstehen können, ob sie ohne weiteres sich auf die Gesamtmarkung erstreckt. Es erscheint daher geraten, auch hier den neuen Geltungsbereich ausdrücklich festzulegen.

Zu I Ziff. 7.

Über ein weiteres, eine Kostenfrage regelndes Ortsstatut, die Gehwegordnung, enthält der Eingemeindungsvertrag mit Veiertheim in § 10 folgende Bestimmung:

„Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, längstens bis zum 1. Januar 1915 die Kanalisation und sämtliche Straßen des gesamten bisherigen Ortsetters Veiertheim nach den in der Stadt selbst üblichen technischen Grundsätzen herstellen zu lassen.

Die Angrenzer der zur Zeit schon fertiggestellten Straßen, welche auf anliegendem Plan mit gelber und blauer Farbe bezeichnet sind, sowie der sonstigen am 1. Januar 1907 schon erbauten Häuser dürfen zu Beiträgen zu den Kosten der Straßen- und Kanalherstellung nicht herangezogen werden.

Bezüglich der Gehwege soll bei diesen Straßen bis nach Herstellung der Kanalisation die bisherige Übung beibehalten werden sowohl hinsichtlich der Gestaltung als hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Gehwege.“

Die Ausdehnung der Karlsruher Gehwegordnung erscheint gleichwohl wegen der in den neuen Ortsteilen künftig zu erstellenden neuen Straßen, insbesondere auch mit Rücksicht auf spätere Kanalisation notwendig. Selbstverständlich soll dadurch die Veiertheim gegenüber zugesagte Schonung der bisherigen Übung bei den bereits fertiggestellten Straßen nicht aufgehoben werden. Im Gegenteil wird sie auch bei den anderen neuen Gemarkungsteilen, in Rintheim und Rüppurr so weit angängig, geübt werden.

Zu II Ziff. 1.

Die Erörterung der schon oben angedeuteten Rechtsfrage über die Ausdehnungsbedürftigkeit kann auch bei der Verbrauchssteuerordnung, eines auf § 78 der Städteordnung gegründeten Ortsstatuts unterlassen werden. Soweit diese nämlich auch formell ortspolizeiliche Vorschriften enthält, ist sie doch schon ausdehnungsbedürftig, und soweit sie formell ortstatutarischen Inhalts ist, bedarf sie wegen der in den Eingemeindungsverträgen mit den drei Gemeinden vorgesehenen Bedingungen schon so wie so der Abänderung.

Die betreffenden Bestimmungen lauten im Eingemeindungsvertrag mit Veiertheim § 17, mit Rüppurr § 10, mit Rintheim § 11:

„In den Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile der betreffenden Gemeinde einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden. Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf den Gebieten der derzeitigen Gemarkung der betreffenden Gemeinde werden durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.“

Ausnahmen bezüglich der Verbrauchssteuer von Bier und Wein sind gleichlautend für die Gemeinden Rüppurr und Rintheim jeweils im zweiten Absatz der erwähnten Paragraphen der Eingemeindungsverträge durch folgende Bestimmungen getroffen:

„Doch gilt die ganze Gemarkung der betreffenden Gemeinde als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamtmarkung gebrauten Biers.“

Dagegen lautet die betreffende Bestimmung für Veiertheim:

„Doch gilt die ganze Gemarkung als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und des Biers.“

Hiernach ist in Beierthelm Wein und Bier unbeschränkt der Verbrauchssteuer unterworfen, während für Rüppurr und Rintheim nur das in der Gesamtgemarkung gebraute Bier ihr unterliegt. Der Unterschied erklärt sich folgendermaßen:

In den Entwürfen der Eingemeindungsverträge war eine einheitliche Fassung für alle 3 Gemeinden vorgesehen. Beierthelm hat nachträglich unseren Wünschen, die immer dahin gingen, den künftigen Ortsteilen auch hinsichtlich der Verbrauchssteuer die gleiche Behandlung wie der Altstadt zuteil werden zu lassen, gegen andere Vergünstigungen seitens der Stadtgemeinde (in der Umlagebefreiung neuer Häuser) in soweit nachgegeben, daß hinsichtlich der Verbrauchssteuer für Bier der Ortsteil Beierthelm als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig zu betrachten ist, was mit Rücksicht auf die Lage jenes Ortsteils in der Nähe des künftigen Hauptbahnhofes von besonderer Wichtigkeit ist.

Da der Einzug der städtischen Verbrauchssteuer auf Wein und hier gebranntem Bier gleichzeitig mit dem der Staatssteuer erfolgt, so ist der Vollzug der Bestimmungen einfacher als es die rechtliche Formulierung der Bestimmungen, die oben in dem neuen § 2 abgedruckt sind, erwarten läßt. Daß aber die Befreiung der neuen Gemarkungsteile von der Verbrauchssteuer sich nicht auf Bier und Wein, abgesehen von dem nach Rüppurr und Rintheim eingeführten Bier erstreckt, ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil gerade die Verbrauchssteuern auf Bier und Wein mit Rücksicht auf die Erhebungskosten dann noch rentabel sein werden, wenn die Bestimmungen des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, wonach die Verbrauchssteuern der Gemeinden auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Backwaren, Vieh, Fleisch und Fett vom 1. April 1910 ab aufgehoben werden, in Kraft treten sollte.

Die in den Eingemeindungsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen erfordern sodann noch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu der Festsetzung, welche der 3 Ortsteile als z. B. mit der Altstadt zusammenhängend bebaut, zu betrachten sind. Vorerst trifft dies für keinen Teil der drei neuen Vororte zu.

Durch die in dem neuen § 2 festgelegte Begrenzung des Verbrauchssteuerbezirks erklären sich auch die beantragten Änderungen in der Zitierung bei den übrigen obengenannten Paragraphen.

Anlässlich der nur infolge der Eingemeindung notwendigen Abänderungen der Verbrauchssteuerordnung empfiehlt es sich, daran noch eine geringfügige weitere Änderung vorzunehmen, nämlich in der Bezeichnung derjenigen Erheberstellen, die für die Kontrolle der Ausfuhr zuständig sind, wenn es sich nur um Durchfuhr durch den Verbrauchssteuerbezirk handelt.

Es stimmt nämlich die Aufzählung der Erheberstellen in jenem Paragraphen 14 jetzt schon nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich seit dem Bürgerausschussbeschluss vom 30. November 1896 gestaltet haben, überein.

Aufgezählt sind daselbst die Erheberstellen:

1. Am Zintenheimer Tor;
2. an der früheren Mühlburger Mühle;
3. im Rathaus des Stadtteils Mühlburg;
4. an der Karlstraße;
5. an der Beierthelmer Allee;
6. an der Ettlinger Straße;
7. an der Rüppurrer Straße und
8. am Durlacher Tor.

Einerseits ist seit längerer Zeit die unter Ziffer 5 genannte, Ecke Gartenstraße gelegene Erheberstelle nicht mehr zu der betreffenden Funktion ermächtigt, da sie infolge der baulichen Entwicklung nicht mehr an der Grenze des bebauten Stadtbezirks gelegen ist, sodaß die Kontrolle, ob die Durchfuhr auch wirklich zum Vollzug durch Ausfuhr aus dem Stadtgebiet gelangte, von dieser Erheberstelle aus nicht mehr sicher möglich war. Andererseits sind seit jener Festsetzung der betreffenden zuständigen Erheberstellen noch folgende mit der gleichen Ermächtigung hinzugekommen:

Die an der Vannwald-Allee neben der Albbücke gelegene; ferner die am Schlachthaus, an deren Stelle die obige, Ziffer 8 genannte am Durlacher Tor nur dann tritt, wenn erstere während der Nachtzeit geschlossen ist.

Es hatte sich ferner die Notwendigkeit herausgestellt, für die in die Stadt eingeführten und sofort zur Absendung mit der Bahn bestimmten verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände die Erheberstellen am Mendelssohnplatz bezw. Winterdenkmal für Eil- und Frachtgut bezw. Expresgut als zuständig zu bezeichnen.

Bei dieser Sachlage wird zweckmäßigerweise die Bezeichnung der für die Kontrolle der Ausfuhr (bei Durchfuhr) zuständigen Stellen dem Stadtrat zu überlassen, da sonst alsbald je nach der baulichen Entwicklung, insbesondere mit Rücksicht auf Verlegung des Hauptbahnhofs wieder eine Änderung der Verbrauchssteuerordnung notwendig fiele.

Eine redaktionelle Änderung ist schließlich die Hinzufügung des zweiten Absatzes des § 33 der Verbrauchssteuerordnung. Die betr. Bestimmung gilt nämlich bereits in folgender Fassung als § 10a der Schlachtvieh- und Fleischbeschauordnung:

„Das in die Stadt eingeführte lebende Kleinvieh ist bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden“.

An Stelle dieses § 10a der Schlachtvieh- und Fleischbeschauordnung soll der oben abgedruckte § 33 Absatz 2 der Verbrauchssteuerordnung treten, weil diese Vorschrift ihrem Inhalt nach der Verbrauchssteuerkontrolle dient und daher richtiger in dieses Ortsstatut gehört.

Zu II. Ziff. 2.

Eine nicht durch die Eingemeindung veranlaßte Änderung soll das Ortsstatut über Quartier- und Naturalleistungen im Frieden erhalten. Die oben abgedruckte Änderung des § 14 bezweckt lediglich, das hiesige Ortsstatut, das noch auf inzwischen aufgehobene reichsgesetzliche Bestimmungen vom Jahr 1878 Bezug nimmt, in Einklang zu bringen mit dem jetzt geltenden reichsgesetzlichen Quartierservistarif vom Jahr 1904. Durch die Ausdehnung des Ortsstatuts ist eine materielle Änderung in dem Umfang der Quartierleistung nicht gegeben, da in dieser Hinsicht das Ortsstatut von den gesetzlichen Bestimmungen nicht abweicht, sondern nur das Verfahren zu ihrer Durchführung regelt.

Zu III. Ziff. 1.

Eine wichtigere Änderung soll das Ortsstatut über die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfassen.

Es gehört dieses Ortsstatut zu jenen, die ohne besondere Bestimmung sich in ihrer jetzigen Gestaltung auf die jeweilige Gesamtmarkung erstrecken. Die Eingemeindung gibt jedoch Anlaß, die aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen dieses Ortsstatuts vorzuschlagen.

Nach dem zweiten Absatz von § 1 war bei Verhinderung der Bürgermeister bisher jeweils der dienstälteste Stadtrat als allgemeiner Stellvertreter berufen, während nach der neuen Fassung dem Kollegium die Möglichkeit gegeben werden soll, auch von vornherein einen andern als gerade den Dienstältesten zum allgemeinen Stellvertreter zu berufen, zumal eine solche Stellvertretung unter Umständen mehr Anforderungen an die Zeit und sonstige Leistungsfähigkeit stellt, als z. B. einem in einem entfernteren Vorort wohnenden Stadtrat zugemutet werden kann.

Nach der bisherigen Fassung des § 3 kann die Stellvertretung in einzelnen Geschäftszweigen einem Stadtrat nur auf Antrag des nach dem Vorangehenden zur Stellvertretung Berufenen übertragen werden. Auch hier soll die Befugnis des Kollegiums zur freien Auswahl erweitert und außerdem noch die Möglichkeit gegeben werden, einem andern dazu befähigten städtischen Beamten als dem Grund- und Pfandbuchführer und dem Vorstand des Standesamts (wie bisher in § 3a bestimmt) einzelne Funktionen des Bürgermeisters z. B. als Gemeinderichter zu übertragen. Gleichzeitig wird hiermit bezweckt, im Interesse der Bewohner einzelner Vororte durch den Verwalter der mit 1. Januar 1907 errichteten Gemeindesekretariate gewisse Funktionen der Gemeindeverwaltung selbständig ausüben lassen zu können.

Anlässlich dieser Änderung sollen auch die Bestimmungen über die Vergütung der Stadträte eine andere Regelung erfahren, die infolge andauernder Verhinderung des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeister alle oder einzelne Geschäftszweige an deren Stelle längere Zeit besorgen. Nachdem nämlich durch das Ortsstatut vom 6. Februar 1886 die Zahl der Bürgermeister von 3 auf 2 vermindert worden war, hat sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre öfters die Notwendigkeit herausgestellt, einem Stadtrat einzelne Geschäftszweige des Bürgermeisters, wie z. B. die Armenverwaltung oder die Gemeindegerechtsbarkeit mehrere Monate hindurch zu übertragen. Nach der bisherigen Fassung des § 4 des vorliegenden Ortsstatuts konnte dem dazu berufenen Stadtrat eine Entschädigung nur gewährt werden, wenn seine tägliche Inanspruchnahme mehr als 5 Stunden betrug. Es erscheint aber unbillig, einem Stadtrat die unentgeltliche Besorgung bürgermeisteramtlicher Geschäfte zu seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat ohne Entschädigung zuzumuten, auch wenn jene Stellvertretung ihn weniger als 5 Stunden täglich, aber während eines längeren Zeitraums in Anspruch nimmt. Gerade im letzten Monat wurde z. B. einem Stadtrat die Besorgung der Geschäfte des Gemeinderichters und Schiedsmanns übertragen, die mehrere Stunden während verschiedener Tage der Woche in Anspruch nimmt, wenn auch nicht gerade immer 5 Stunden an jedem Tag. Nur die Unbilligkeit, die in der Nichtgewährung einer Entschädigung bei einer solchen Stellvertretung des Bürgermeisters nach dem jetzigen Ortsstatut liegen würde, soll durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden. Durch Gewährung der Beträge wie sie jetzt schon Stadträte für auswärtige Dienstverrichtungen nach dem Ortsstatut vom 11. Juli 1895 erhalten, nämlich 15 Mark bei einer Tätigkeit von mehr als 6 Stunden und die Hälfte bei einer kürzeren, soll die Stellvertretung des Bürgermeisters unter den angegebenen Voraussetzungen angemessener entschädigt werden, als dies bei den bisherigen Einheitsatz von 10 Mark für eine mehr als 5 stündige Beschäftigung am Arbeitstag der Fall war. Für die Anweisung soll die auch jetzt schon erforderliche Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands beibehalten werden.

Zu III Ziff. 3.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen bedarf infolge der Eingemeindungen auch das Ortsstatut über die örtlichen Inventurbehörden einer Änderung. Anstelle der bisherigen Höchstzahl von 3 Inventurbehörden soll künftighin dem Stadtrat die Bestimmung der Zahl der Inventurbehörden überlassen werden, um den berechtigten Interessen des Publikums, insbesondere auch in den neuen Ortsteilen besser entsprechen und in den entfernteren Vorort, soweit möglich, die bisherigen Inventurbehörden weiter bestehen lassen zu können. Deren Mitglieder erhalten übrigens infolge der Eingemeindung erhöhte Gebühren, da diese gemäß § 75 der Verordnung vom 21. Januar 1901 in den Städten der Städteordnung höher sind als in den Landgemeinden.

Der Strich des zweiten Absatzes des § 4 des Ortsstatuts, der den Vorstehenden der beiden in Karlsruhe bisher bestehenden Ortsgerichte eine Pauschalvergütung für die gebührenfreien Armensachen zubilligt, bezweckt nicht, die Bezüge jener Vorstehenden zu schmälern.

Wenn die Festsetzung derselben aber, wie durch den Strich beabsichtigt, dem Stadtrat überlassen wird, so können bei einer etwa notwendigen Änderung der Bezirke auch die Bezüge für Armensachen zweckmäßiger verteilt werden, ohne daß deshalb der Bürgerausschuß wieder angegangen werden müßte.

Die Bestimmung im ersten Absatz des § 4 entspricht auch den angeführten Beschlüssen der Bürgerausschüsse der drei Landgemeinden, die durch die Neuregelung ersetzt werden.

Zu IV und V.

Es bestehen außerdem in den 3 Landgemeinden einige ortsstatutarische Bestimmungen, gegen deren weitere Geltung keine Bedenken bestehen. Es sind dies Gebührenbestimmungen

1. über Fleischbeschau,
2. über Friedhofsabgaben.

Ob diese von den Bürgerausschüssen der Landgemeinden mit Staatsgenehmigung erlassenen Bestimmungen ohne Beschlußfassung des Karlsruher erweiterten Stadtrats und Bürgerausschusses einfach ihre Geltung weiter behalten, kann dahin gestellt bleiben. Hinsichtlich der nämlichen, bei Ausdehnung der ortspolizeilichen Vorschriften aufgetretenen Frage hat der Stadtrat gegenüber Großh. Bezirksamt den Standpunkt vertreten, daß in unserer Gemarkung kein Ortsrecht gelten kann, zu dem nicht die Zustimmung der Organe der Gesamtgemeinde erteilt ist. Da aber in sachlicher Beziehung keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bezirksamt und dem Stadtrat über den künftigen Rechtszustand vorhanden ist, ist eine Fassung vorgeschlagen, die keiner der beiden Anschauungen zu nahe tritt.

Zu IV.

In Weiertheim, Mithheim und Müppurr werden nach den oben angeführten Bürgerausschußbeschlüssen Gebühren, die der § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903 betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau für die Tätigkeit des Fleischbeschauers aufzählt, von den Besitzern der beschauten Tiere erhoben. In Weiertheim wird aber bei Notschlachtungen auf Erhebung der Gebühr verzichtet; in diesen Fällen bleiben also die dem Fleischbeschauer zukommenden Beträge der Gemeindefasse zur Last.

In allen drei Gemeinden ist ferner bestimmt, daß die eingehenden Gebühren dem Fleischbeschauer zufließen.

Die Fleischbeschauer der Vororte müssen nun so lange beibehalten werden, bis dort der Schlachthauszwang eingeführt ist. Hierüber besagen aber die Eingemeindungsbestimmungen betreffs Beiertheim § 14:

„Die Privatschlachtungen und die Schlachtungen von Wirten, die vorschriftsmäßige Schlachthäuser haben, sollen auf die Dauer von 10 Jahren vom Schlachthauszwang befreit werden, neue Schlachthäuser sollen nicht mehr zugelassen werden“.

betreffs Rüppurr § 20:

„In den nächsten 10 Jahren sollen, solange keine dringenden sanitären Gründe eine Änderung verlangen, die am Tage der Eingemeindung in Rüppurr bestehenden ordnungsgemäß errichteten und seither betriebenen Schlachtplätzen belassen und die Befreiung vom Schlachthauszwang beibehalten werden“.

§ 15 für Rintheim:

„Die bei der Eingemeindung bestehenden ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtplätze sollen vorerst belassen und die Befreiung vom Schlachthauszwang beibehalten werden, beides jedoch nur, solange nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen“.

Hiernach soll auch die Erhebung der Gebühren für die Fleischbeschau in den neuen Ortsteilen vorerst nicht geändert werden, mit der einen Ausnahme, daß in Beiertheim künftighin auch bei Notischlachtungen Gebühren für die Fleischbeschau erhoben werden, da kein triftiger Grund vorliegt, in diesen Fällen die Beschau auf Kosten der Umlagezahler vornehmen zu lassen.

Die für das neue Ortsstatut vorgeschlagene Fassung unterscheidet sich von den drei Bürgerausschußbeschlüssen des weiteren nur noch dadurch, daß sie über die Entlohnung der Fleischbeschauer nichts mehr enthält. Sachlich ist hiermit keine Änderung, insbesondere keine Schwäherung der Bezüge der Fleischbeschauer beabsichtigt. Deren Entlohnung ist aber, wie die aller anderen Gemeindebediensteten, Sache der Gemeindeverwaltung und bedarf keiner Regelung im Ortsstatut.

Zu V.

Über das Beerdigungswesen ist im Eingemeindungsvertrag für Rüppurr in § 16 bestimmt:

„Solange nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, soll der besondere Friedhof in Rüppurr belassen, die Karlsruher ortspolizeiliche Vorschrift sowie das Karlsruher Ortsstatut über das Beerdigungswesen auf die seitherige Gemarkung Rüppurr keine Anwendung finden“.

Für Rintheim lautet die betreffende Bestimmung in § 20:

„Der Rintheimer Friedhof soll, solange angängig, beibehalten werden“.

Für Beiertheim ist im Eingemeindungsvertrag hierüber nichts vorgesehen, weil schon im Jahre 1905 die Verlegung des Friedhofs wegen der Nähe des künftigen Bungaländes angeregt wurde.

Bei dieser Sachlage schien es zweckmäßig, die Karlsruher Vorschriften über das Bestattungswesen insbesondere auch das Karlsruher Ortsstatut auf seinen bisherigen Geltungsbereich zu beschränken. Großh. Bezirksamt hat sich auch bereit erklärt, unserem Antrag gemäß an den ortspolizeilichen Friedhofsordnungen der Landgemeinden nur die Änderung vorzunehmen, daß die bisher dem betreffenden Gemeinderat zugewiesenen Funktionen künftighin durch die zuständigen städtischen Organe auszuüben sind, insbesondere auch durch die Friedhofskommission an Stelle des Stadtrats. Außer dieser auch für die ortstatutarische Bestimmung über die Friedhofstagen, wenigstens bei Beiertheim, notwendigen Änderung ist aus jenen Ortsstatuten nur noch die bisher in der Beiertheimer und Rüppurrer Tagordnung

enthaltene Bestimmung gestrichen worden, daß die Taxen für Fertigung eines Grabes den Totengräbern zustießen.

Die Begründung dieser Änderung ist dieselbe wie die oben für die Vergütung der Fleischbeschauer angegebene. Auch hier soll keine Schmälerung der Bezüge der betreffenden Gemeindebediensteten stattfinden. Letztere werden sich sogar nach der Eingemeindung dadurch noch besser stellen, daß ihnen bei Beerdigung Ortsarmer entsprechende Vergütung aus der Armenkasse geleistet wird, während nach der bisherigen Regelung ihre Vergütung zum Teil nur in den tatsächlich zur Gemeindefasse von den Verpflichteten eingehenden Gebühren bestand.

Anlässlich der Durchsicht der Friedhofordnung der Landgemeinden hat sich noch ergeben, daß in Veiertheim seit 8 Jahren hinsichtlich der Erhebungen der Gebühren für den Totengräber ein rechtlich nicht geordneter Zustand besteht. Es sind nämlich in der Taxordnung Veiertheims vom 14. August 1895 niedrigere Gebühren nämlich zu 2a mit 3 *M* und zu 2b mit 2 *M* bestimmt, als sie zufolge eines Beschlusses des Gemeinderats Veiertheim vom 1. Juni 1898 tatsächlich erhoben werden. Zu diesem Beschlusse hätte die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung eingeholt werden müssen, was aber nicht geschehen ist. Die vorgeschlagene Regelung will nun den tatsächlich bestehenden Zustand rechtlich fixieren.

Vorerst sollen hiernach die Friedhöfe der 3 Vororte nur für die Bewohner des betreffenden Ortsteils bestimmt sein, letztere also hinsichtlich des Karlsruher Zentralfriedhofs wie Auswärtige behandelt werden.

Sollte sich später ein Bedürfnis zeigen, den Bewohnern der Vororte die Benützung des Karlsruher Zentralfriedhofs zu erleichtern, so könnte dies, ähnlich wie dies bereits für die Mühlburger geschehen, durch Einführung besonderer Taxen für diese Fälle geschehen.

Zu VI.

In Müppurr besteht eine auf Grund des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 errichtete „Spar- und Leihkasse“. Die Verwaltung dieser Kasse war nach § 5 des genannten Gesetzes bisher vom Gemeinderat Müppurr zu führen. Nunmehr ist sie einer nach näherer Bestimmung der Satzungen zu bildenden städtischen Kommission zu übertragen. Da die Müppurrer Sparkasse aufgelöst bzw. mit der Karlsruher Sparkasse verschmolzen werden soll, worüber dem Bürgerausschuß demnächst eine besondere Vorlage zugehen wird, empfiehlt es sich, ihre Verwaltung von vornherein dem Verwaltungsrat der Karlsruher Sparkasse mit zu übertragen. Der Rechner der Müppurrer Sparkasse soll bis zur Auflösung in seinem Amte verbleiben.

Siegriß.

Dr. Gertrich.

Die Haarerganzung würde ausstehen:

1. zur Ausführung der Entschädigung über die Kaufmannschaft fest =
Bildungsstellen auf die eingewanderten Costa mit fol-
gend. Gr. Min. der Juni vom 28.12.06 № 59507;
2. der Entschädigung über die Gemeindestellen mit fol. in Min.
der Juni vom 28.12.06 № 59508;
3. zur Entschädigung über die Wohnortsetzung der Oberebenen
unserer und der Ausgewanderten mit fol. vom
10. Jan. 1907 № 1603.

Bürgerausschusszustimmung am 2. Januar 1907.

Kantonsanerkennung mit Erlaß des. Min. d. Jura
vom 14. 1. 07 Nr. 2209.

St. Gallen, den 18. Dezember 1906.

Siedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß:

1. der Gasbehälter I des Gaswerks II mit einem Aufwand von 166 747 M mit doppelter Teleskopierung versehen wird,
2. im Gaswerk II eine Kofegasanstalt für 15 000 Kubikmeter Tageserzeugung und einer Erweiterungsfähigkeit auf 30 000 Kubikmeter errichtet und dafür aufgewendet wird:

a) auf Gebäude	253 903 M,
b) auf innere Einrichtungen	289 720 M,
c) auf Rohrleitungen	32 220 M,
3. die Einfriedigung des Gaswerks II mit einem Aufwand von 2952 M verlegt und erweitert, und
4. der Gesamtaufwand in Höhe von 745 542 M aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 587.

Begründung.

Unter dem 8. Mai d. J. hat der Bürgerausschuß einen Kredit von 5000 M für Ausarbeitung von Plänen und Voranschlägen für die Erweiterung des Gaswerks II unter gleichzeitiger Verlegung der gesamten Gasproduktion nach diesem Werk bewilligt. In der Begründung der Vorlage war ausgeführt, daß die vorhandenen Gaserzeugungsanlage an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei. Man hoffte damals, das Verlegungs- und Erweiterungsprojekt so rechtzeitig feststellen zu können, daß es schon bald im vollen Umfange zur Genehmigung vorgelegt und durch seine Ausführung die notwendige Erhöhung der Produktionsfähigkeit des Gaswerks bewirkt werden könnte. Diese Absicht hat sich aber nicht verwirklichen lassen, weil die wichtigste Frage des Projekts, die Wahl des Ofensystems, noch nicht in befriedigender Weise entschieden werden konnte.

Die Direktion des Gaswerks führt hierüber in einem Bericht vom 26. v. M. folgendes aus:

„Es war unter allen Umständen die Entscheidung dahin zu treffen, daß die bisherige Handarbeit zum Laden und Entladen der Retorten in Wegfall zu kommen hat, weil diese Arbeit sehr anstrengend ist, nur von besonders kräftigen Leuten geleistet werden kann und die Arbeiter durch die von den glühenden Retorten und dem glühenden Koks ausströmende Hitze sehr belästigt werden.“

Nach der Wahl des Ofensystems hat sich aber auch die Disposition der mechanischen Förderungsmittel für Kohlen und Koks zu richten.

Bei den großen Mengen von Kohlen, welche von den Lagerplätzen bezw. Eisenbahnwagen zu den Retortenöfen und der etwa $\frac{2}{3}$ der Kohlen betragenden Menge von Koks, welche von den Öfen zu den Lagerplätzen und Zerkleinerungsmaschinen zu fördern sind — in der stärksten Betriebszeit zusammen täglich ca. 33 Eisenbahnwagenladungen Kohlen und Koks — ist die Förderung mittelst Maschinenkraft geboten.

Bis vor etwa einem Jahre ist fast ausnahmslos bei allen neueren größeren Gaswerkserweiterungen in Deutschland das Ofensystem mit schräg gerichteten Retorten zur Ausführung gekommen. In einzelnen Fällen hat man in neuerer Zeit das Ofensystem mit horizontalen Retorten beibehalten und Maschinen zum Laden und Ziehen verwendet.

Seit etwa einem Jahr sind auf den Gaswerken Dessau und Mariendorf bei Berlin mit gutem Erfolge Öfen mit senkrecht stehenden Retorten in Betrieb gekommen, die was das Laden und Entladen der Retorten betrifft, den leichtesten und geringsten Arbeitsaufwand erfordern und die einfachsten baulichen Anlagen bedingen, außerdem auch noch bezüglich der Beschaffenheit der Koks und des Ausbringens von Ammoniak besondere Vorteile bieten.

Wir haben Vorprojekte für diese drei verschiedenen Ofensysteme bearbeitet. Eine Entscheidung über die Wahl des Systems konnten wir aber noch nicht treffen.

Um bezüglich der Verwendung von Lade- und Ziehmaschinen ein Urteil zu erhalten, hatten wir am 12. April d. J. die Genehmigung zur probeweisen Aufstellung solcher Maschinen beantragt und wurden auch mit Bürgerausschußbeschuß vom 8. Mai d. J. die erforderlichen Mittel hierzu bewilligt. Leider aber hat ein inzwischen eingetretener Streit der Metallarbeiter in Stuttgart und Verzögerung in der Lieferung von Materialien die Fertigstellung der Maschinen verzögert, so daß dieselben bis jetzt nicht zur Aufstellung kommen konnten und dies wird auch vor dem Frühjahr nicht geschehen können, da zur Zeit unseres Hauptbetriebes die Montage der Maschinen nicht ausführbar ist.

Wenn sich die Maschinen bei unserem Betrieb bewähren, werden sie auch bei der vorhandenen Ofenanlage Verwendung finden, so daß diese voll ausgenützt werden kann.

Bei Verwendung der Zieh- und Lademaschinen würden unter Beibehaltung der horizontalen Retorten jedenfalls bedeutend geringere Anlagekosten entstehen, als bei Verwendung senkrechter oder schrägliegender Retorten.

Auch kann bei Zieh- und Lademaschinen die mechanische Förderungsanlage für Kohlen und Koks in vollkommenerer Weise auf die bestehende Anlage ausgedehnt werden, wie bei Verwendung schräger und senkrechter Retorten für die Erweiterung.

Um aber eine richtige Grundlage für die wohl hauptsächlich in betracht kommende Frage zu haben: welches System stellt sich am billigsten, wenn Verzinsung und Abschreibung der Anlage und die Betriebskosten zusammengerechnet werden?, wäre erforderlich, über die Betriebskosten des Systems mit senkrechten Retorten zuverlässige, aus einem unabhängigen Betrieb entnommene Angaben zu bekommen. Die Anlagen in Dessau und Mariendorf sind im Besitz von Gesellschaften, die bei der Lieferung der Öfen interessiert sind; außerdem sind die Anlagen zu klein, um beurteilen zu können, wie hoch sich der Aufwand an Arbeitskräften stellt, der den Hauptteil der Betriebskosten abgibt. Es läßt sich erwarten, daß dieser Aufwand sehr gering ausfällt. Nun sind in dem städtischen Gaswerk Köln und in dem Gaswerk Dortmund in ersterem 24 und in letzterem 8 Öfen mit senkrechten Retorten in diesem Jahre erbaut worden, welche dieser Tage in Betrieb kommen sollen. Wenn diese beiden Werke einige Wochen in Betrieb sind, dann läßt sich ersehen, ob die Erwartung, daß bei

Betrieb mit senkrechten Retorten sowohl bezüglich der Zahl der Arbeiter, wie auch der geringsten Anstrengung und Belästigung derselben die günstigsten Resultate gibt, sich erfüllt.

Aus diesem Grunde und wegen der sehr bedauerlichen Verzögerung des Probebetriebs mit den Lade- und Ziehmaschinen, konnten wir noch zu keinem Entschluß kommen, welche Ofenform wir für die Erweiterungsanlage empfehlen können, und da die Ofenform auch auf die Gebäudeanlage von Einfluß ist, auch noch nicht vorschlagen, wenigstens die Ausführung des Erweiterungsbaues des Ofenhauses in Angriff zu nehmen. Es ist deshalb die Möglichkeit wohl ausgeschlossen, schon im nächsten Winter in der erweiterten Anlage Gas erzeugen zu können und den Betrieb im Gaswerk I mit Sicherheit aufzugeben."

Nun müssen aber infolge der weiteren Zunahme des Gasverbrauchs unverzüglich Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gaswerke getroffen werden.

Die Direktion des Gaswerks hat als solche Maßnahmen mit dem erwähnten Bericht zweierlei vorgeschlagen: einmal die Vergrößerung eines der vorhandenen Gasbehälter von 10 000 cbm Inhalt auf 27 700 cbm, um einen größeren Vorrat an gebrauchsfähigem Gas für den Fall plötzlich eintretender Verbrauchssteigerungen, die an dunkeln und kalten Wintertagen sich auf täglich über 3000 cbm belaufen, aufspeichern zu können, sodann die Anlage einer Koke- oder Wasser-Gasanstalt, die zunächst für eine Tagesproduktion von 15 000 cbm bestimmt, aber so eingerichtet werden soll, daß eine Vergrößerung auf 30 000 cbm Tagesleistung jederzeit leicht möglich ist.

Die Direktion des Gaswerks führt hierüber aus:

"Die bisherige Zunahme des Gasverbrauchs läßt erwarten, daß wir in den nächsten Tagen der Hauptverbrauchszeit auch die in diesem Jahre neu erbauten beiden Retortenöfen, wofür die Mittel mit Bürgerausschußbeschuß vom 19. Juni d. J. bewilligt wurden, in Betrieb nehmen müssen. Daher muß unbedingt Vorkehrung getroffen werden, daß wir dem voraussichtlichen Gasbedarf im Winter 1907/08 mit Sicherheit genügen können. Die Schwierigkeit des Betriebes liegt darin, daß der tägliche Verbrauch nicht annähernd gleichmäßig von Herbst bis in die Mitte des Winters wächst, sondern von einem Tag zum andern ein Unterschied in der Abgabe von über 3000 cbm eintreten kann.

Aus der graphischen Darstellung der Abgaben in den verflossenen drei Wochen läßt sich dieses deutlich erkennen, trotzdem keine sehr große Schwankungen in der Witterung stattfanden. Treffen zufällig recht trübe Tage mit plötzlich einsetzender Kälte zusammen, so können die Unterschiede noch viel bedeutender werden. Hat man einen sehr reichlichen Gasbehälterraum, so läßt sich aus den Vorräten der Behälter wenigstens einige Tage hindurch dem wachsenden Bedarf genügen, andernfalls muß man immer mehrere Retortenöfen-Leer heizen, um sie bei Bedarf benützen zu können. Bis aber in einem Ofen Gas erzeugt werden kann, bedarf es 4—5 Tage Anheizzeit. Nun haben wir, wie erwähnt, keine Öfen für diesen Zweck mehr in Reserve. Unser Gasbehälterraum aber reicht schon für die seitherige Gasabgabe gerade nur noch aus. Er soll 70—75 % des höchsten Tagesverbrauchs betragen. Wir haben aber bei 54 730 cbm Höchstabgabe im vorigen Jahre in beiden Werken nur 38 000 cbm nutzbaren Behälterraum. Da wir nun für den Winter 1907/08 auf über 60 000 cbm Abgabe rechnen müssen, so muß notwendig der Gasbehälterraum vergrößert werden, wozu noch kommt, daß, um den Platz im westlichen Gaswerk nach der Verlegung des Betriebs richtig auszunutzen zu können, die beiden kleinsten und ältesten Behälter mit zusammen 2700 cbm nutzbarem Inhalt außer Betrieb gesetzt werden müssen.

Um den Gasbehälterraum zu vergrößern, bedarf es nicht eines neuen Behälters, sondern es kann der vorhandene Gasbehälter I mit einfacher Wölbung von 10 000 cbm Inhalt

durch doppelte Teleskopierung auf einen nutzbaren Inhalt von 27 700 cbm gebracht werden. Diese Vergrößerung zu dem vorhandenen Gasbehälterraum von 38 000—27 000 = 35 300 cbm gerechnet, würde dann einen Gesamtraum von 53 000 cbm ergeben, welcher dann so lange ausreichen wird, bis die tägliche Gasabgabe 80 000 cbm erreicht hat, also nahezu 50% über die gegenwärtige gestiegen ist.

Man könnte nun auch sich zunächst nur mit einer einfachen Teleskopierung der Behälterglocke begnügen und damit eine Erhöhung des Gasbehälterraumes um 9000 cbm erreichen. Es stellt sich dann aber der Kubikmeter der Erweiterung auf 13.07 *M*, während er bei 17 700 cbm Vermehrung sich auf nur 9.30 *M* stellt. Wollte man die zweifache Teleskopierung bei der einfachen Teleskopierung schon vorsehen, so würde der Preis auf mindestens 15 *M* steigen und man müßte voraussichtlich schon in 4—5 Jahren zu dieser Erweiterung, die dann erheblich teurer würde, oder zum Neubau eines dritten Behälters kommen. Es empfiehlt sich deshalb, jetzt schon die doppelte Teleskopierung vorzunehmen, umso mehr, als ein großer Gasbehälterraum wesentliche Ersparnisse im Ofenbetrieb ergibt, indem nicht wegen jeder verhältnismäßig geringen Verbrauchszunahme neue Oefen in Betrieb genommen werden müssen. Insbesondere aber bietet ein großer Behälterraum die Sicherheit, daß bei unvermutet auftretenden Störungen in der Gas-erzeugung bis zur Behebung derselben die Gasversorgung der Stadt keine Unterbrechung erleidet.

Um aber für den Winter 1907/08 die Versorgung der Stadt mit Gas unbedingt sicher zu stellen, muß, da, wie schon erwähnt, die Ausführung von neuen Steinkohlengasöfen zweckmäßig noch verschoben wird, in anderer Weise auch für Erhöhung der Gas-erzeugung Vorkehrungen getroffen werden. Dafür kommt nur die Errichtung einer Kokegas- (Wassergas-) Anstalt als Hilfsquelle in Betracht. Seit einigen Jahren wird die Errichtung von Kokegas-erzeugungsanlagen fast allgemein als notwendige Ergänzung der Steinkohlengasanstalt angesehen, insbesondere aber dann, wenn, wie das hier auch der Fall ist, die Vergrößerung der Steinkohlengasanstalt zweckmäßig noch hinausgeschoben wird. In Baden haben schon die Gaswerke Heidelberg, Pforzheim und Freiburg solche Kokegasanlagen als Hilfswerke. In Berlin erhalten jetzt sämtliche städtischen Gaswerke Kokegasanlagen. Der Hauptvorteil derselben besteht darin, daß man mittelst derselben schon innerhalb einer Stunde Gas erzeugen kann, während bei Steinkohlengas, wenn Mehrbedarf eintritt, vorausgesetzt, daß Oefen noch zur Verfügung stehen, erst nach etwa 4 bis 5 Tagen eine Mehrerzeugung bewirkt werden kann.

Ein weiterer Vorteil ist der, daß zur Erzeugung der selben Menge Gas nur etwa $\frac{1}{4}$ der Arbeitskräfte notwendig ist, so daß auch in dieser Hinsicht ein Mehrbedarf leicht befriedigt werden kann.

Da das Kokegas an sich keine leuchtende Flamme gibt, so muß es mit Paraffin-ölen, Petroleumrückständen und dergl. karburisiert werden; dadurch stellt es sich, namentlich wenn die Koke einen verhältnismäßig guten Preis haben, etwas teurer als Steinkohlengas. Man wird deshalb, wenn, wie es hier der Fall ist, die Koke leichten Abfah finden, die Kokegas-erzeugung nicht ständig neben der Steinkohlengas-erzeugung hergehen lassen, sondern nur als Hilfsanlage benutzen für die Zeit größeren und namentlich auch unerwarteten Bedarfs oder in solchen Zeiten, wo sich dadurch die sonst erforderliche Anheizung von Steinkohlengasöfen auf kurze Zeit ersparen läßt. Für solche Zeiten rechnet sich dann auch das Kokegas billiger als Steinkohlengas, weil die Anfeuerung der Kohlen- gasöfen einen großen Aufwand an Koke erfordert und jede weitere Inbetriebnahme und Wiederkaltstellung auf die Lebensdauer der Oefen von ungünstigem Einfluß ist.

Die Anlagekosten der Kokegasanstalt sind, auf den Kubikmeter der Erzeugungsfähigkeit gerechnet, wesentlich niedriger, als die einer Steinkohlengasanstalt, insbesondere

da sie nur etwa $\frac{1}{4}$ der Grundfläche und dementsprechend auch geringere Gebädekosten erfordern und die Erzeugungs-Apparate selbst sich billiger stellen.

Die Größe der Kokegasanstalt ist dadurch beschränkt, daß nicht gut mehr als 25 bis 30 % Kokegas dem Steinkohlengas beigemengt werden können, weil sonst die Beleuchtungsgegenstände und Heizapparate eine Aenderung erfahren müßten, indem das spezifische Gewicht der beiden Gasarten verschieden ist.

Bei der Ausführung der Kokegasanstalt ist erforderlich, das Gebäude, welches bei der Erweiterung der Steinkohlen-Gasanstalt zur Aufnahme der Fabrications-Gasmesse bestimmt ist, schon jetzt auszuführen, um darin den Gasmeßer der Kokegasanstalt unterzubringen. Als Gasmeßer für letztere soll ein bisher der Steinkohlengas-Bereitung dienender Gasmeßer Verwendung finden, während für die Kokegasbereitung ein neuer gleich für den zu vergrößernden Betrieb ausreichender Gasmeßer aufzustellen ist.

Die Ausführung des neuen Stationsmeßerhauses wird auch bedingt durch die notwendige Vergrößerung der Rohrleitung zu dem teleskopierten Gasbehälter und die Einrichtung zur Mischung des Kokegases mit dem Kohlengas.

Die Rohrleitung wird zunächst einfach und übersichtlich und auf die geringste Länge beschränkt.

Da der Platz, auf welchem die Reinigung des Kohlengases stattfinden soll, seither für die Lagerung eines Teiles der Reinigungsmaße diente, so ist für diesen Zweck ein neuer Schuppen zu errichten.

Durch die Hinzufügung der Kokegasanlage wird erforderlich, die Grenze des Platzes zu erweitern und die Einfriedigung entsprechend zu vergrößern.

Die Kosten, welche die vorgeschlagene Betriebserweiterung des Gaswerks II erfordert, setzen sich aus folgenden Hauptposten zusammen:

1. Vergrößerung des Gasbehälterraumes um 17 700 cbm durch doppelte Teleskopierung des Gasbehälters Nr. I . . .	106 747 M
2. Kokegasanstalt für 15 000 cbm Tageserzeugung, erweiterungsfähig auf 30 000 cbm:	
a. Gebäude	253 003 „
b. Innere Einrichtungen	289 720 „
c. Rohrleitungen	32 220 „
3. Einfriedigung	2 952 „
zusammen:	745 542 M

Bei der zurzeit außerordentlich starken Beschäftigung der für die Herstellung der Fabrications-Einrichtungen in Betracht kommenden Industrie ist es erwünscht, wenn die Vergabe der Arbeiten in kürzester Zeit erfolgen kann; auch ist dies auf den Preis von Einfluß. Er wird niedriger werden, wenn noch die Wintermonate zur Vorbereitung der Arbeiten benutzt und die Materialien frühzeitig bestellt werden können. Auch ist es für die Ausführung erforderlich, daß nicht zu knappe Zeit dafür zur Verfügung steht, indem z. B. es bei der Montage vorkommen kann, daß ein Einrichtungsstück schadhaft wird, dessen Ersatz eine Reihe von Tagen in Anspruch nimmt."

Der Stadtrat hat zunächst das sachverständige Mitglied der Gaswerkskommission, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Bunte, eine weithin anerkannte Autorität auf dem Gebiet der Gasfabrication, um eine Prüfung der Vorschläge des Gaswerks ersucht. Herr Geh. Hofrat Dr. Bunte erstattete darauf in der Sitzung der Gaswerkskommission eingehend Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, indem er die Anträge des Gaswerks als durchaus zweckmäßig billigte. Insbesondere empfahl auch er dringend die Errichtung der Koke-

Gasanstalt in dem vorgezeichneten Umfange und führte als weiteren Vorteil einer solchen Einrichtung den an, daß im Falle einer Kohlennot wenigstens vorübergehend durch Wassergas Erjaß geschaffen werden kann. Ferner erklärte es auch der genannte Sachverständige für durchaus rationell, vor der Entscheidung über die Ofenkonstruktion noch weitere Erfahrungen abzuwarten und auch zu diesem Zwecke vorerst den Mehrbedarf durch Errichtung der Kokegasanstalt zu decken.

Die Gaswerkskommission und der Stadtrat haben hierauf die Anträge der Direktion des Gaswerks in vollem Umfange gutgeheißen und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache beschlossen, unverzüglich auch die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu einzuholen.

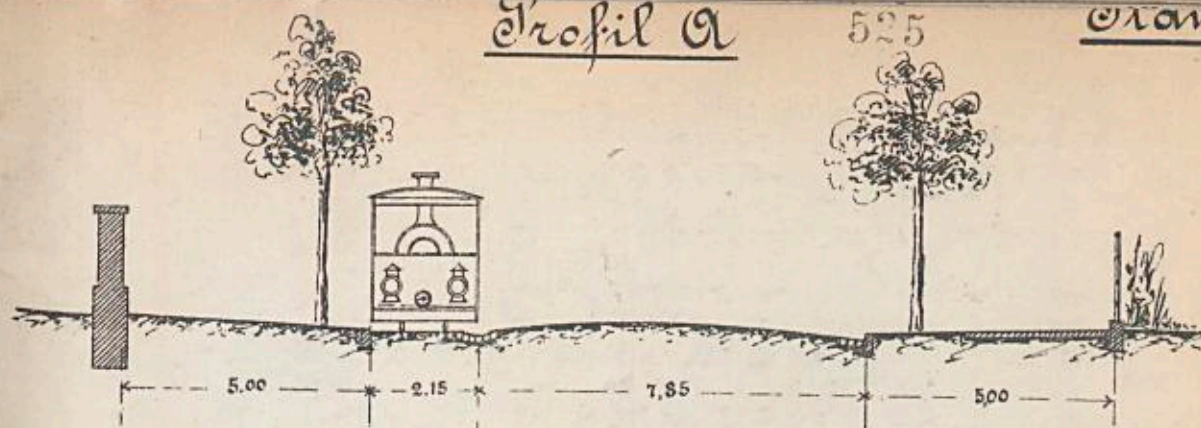
Ein Lageplan ist angehängt. Die einzelnen Pläne können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses in der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Siegrist.

Profil A

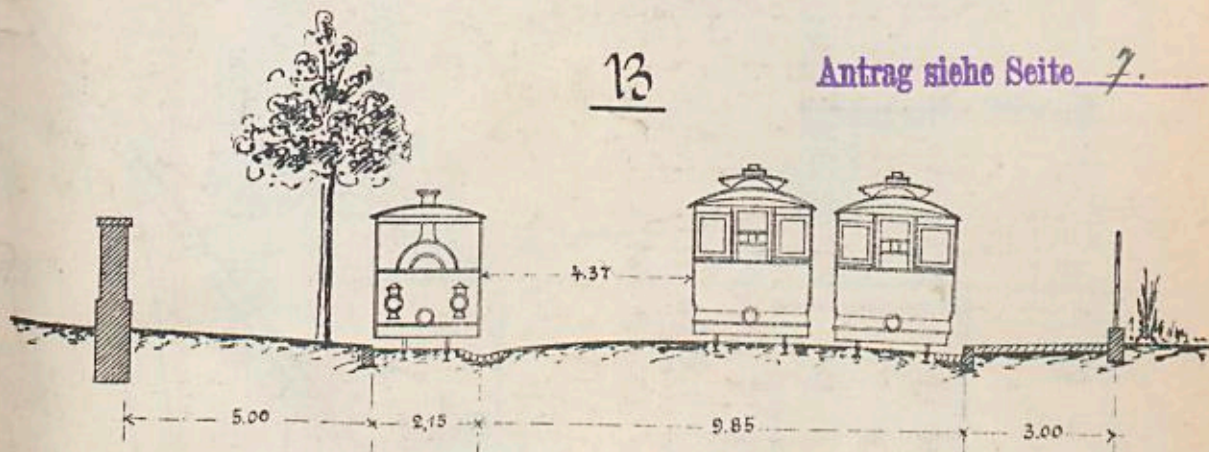
525

Oran 1.

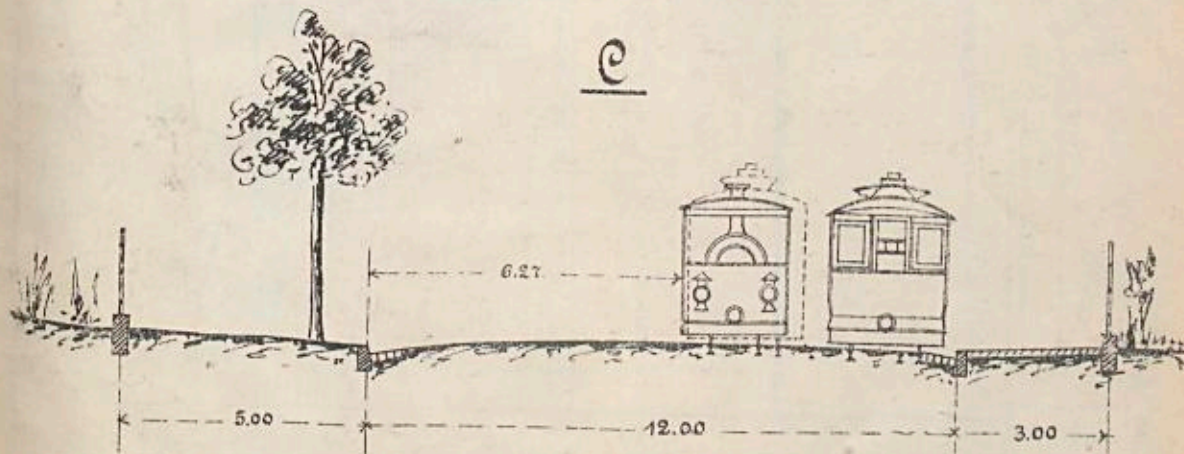


13

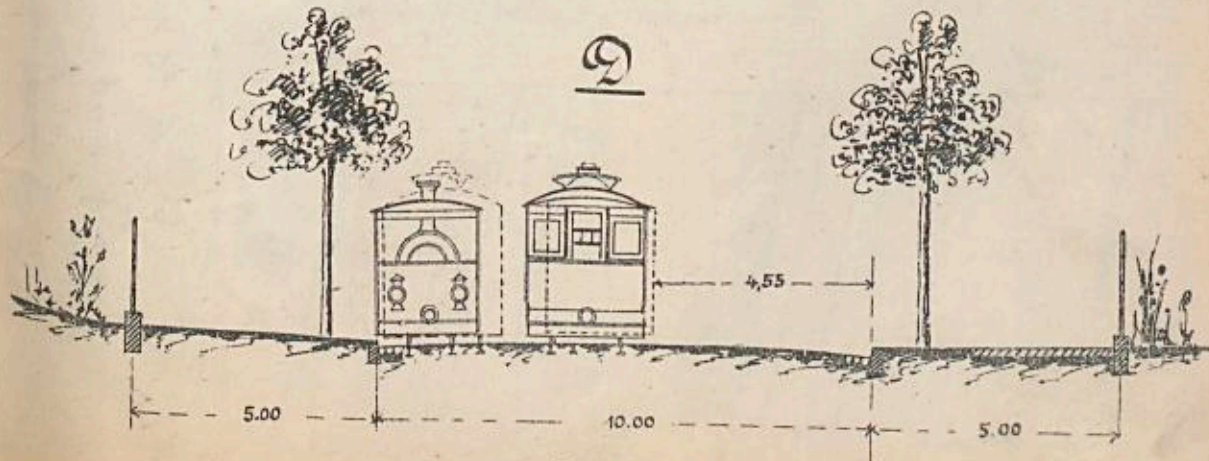
Antrag siehe Seite 7.



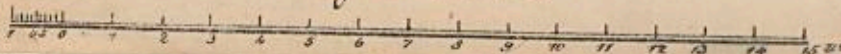
c



d



Maßstab = 1:150.



526

Nord

Friedhof

Antrag siehe Seite 7

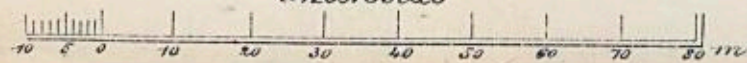
Wartehalle

Buntstein

Karl-Wilhelm-Strasse

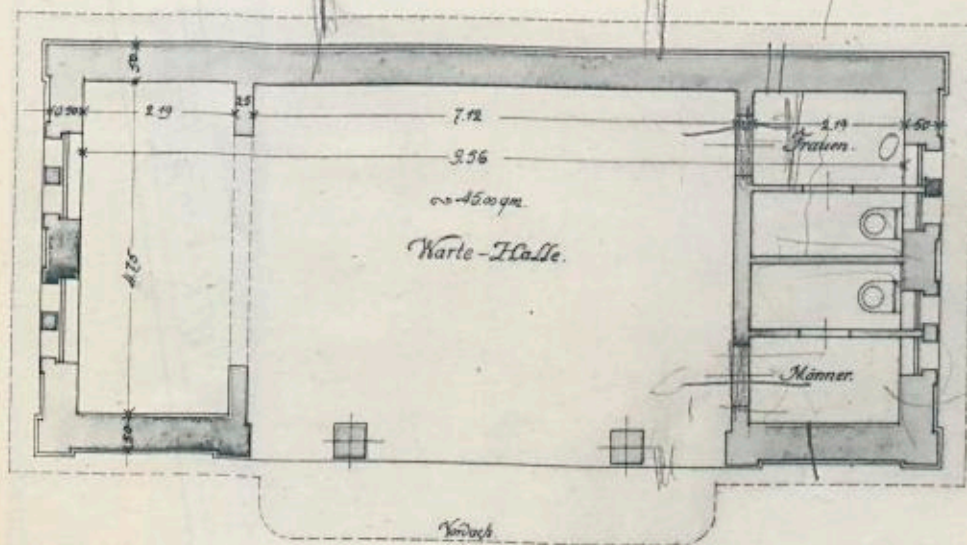
Gemarkung

Maßstab



Part 3.

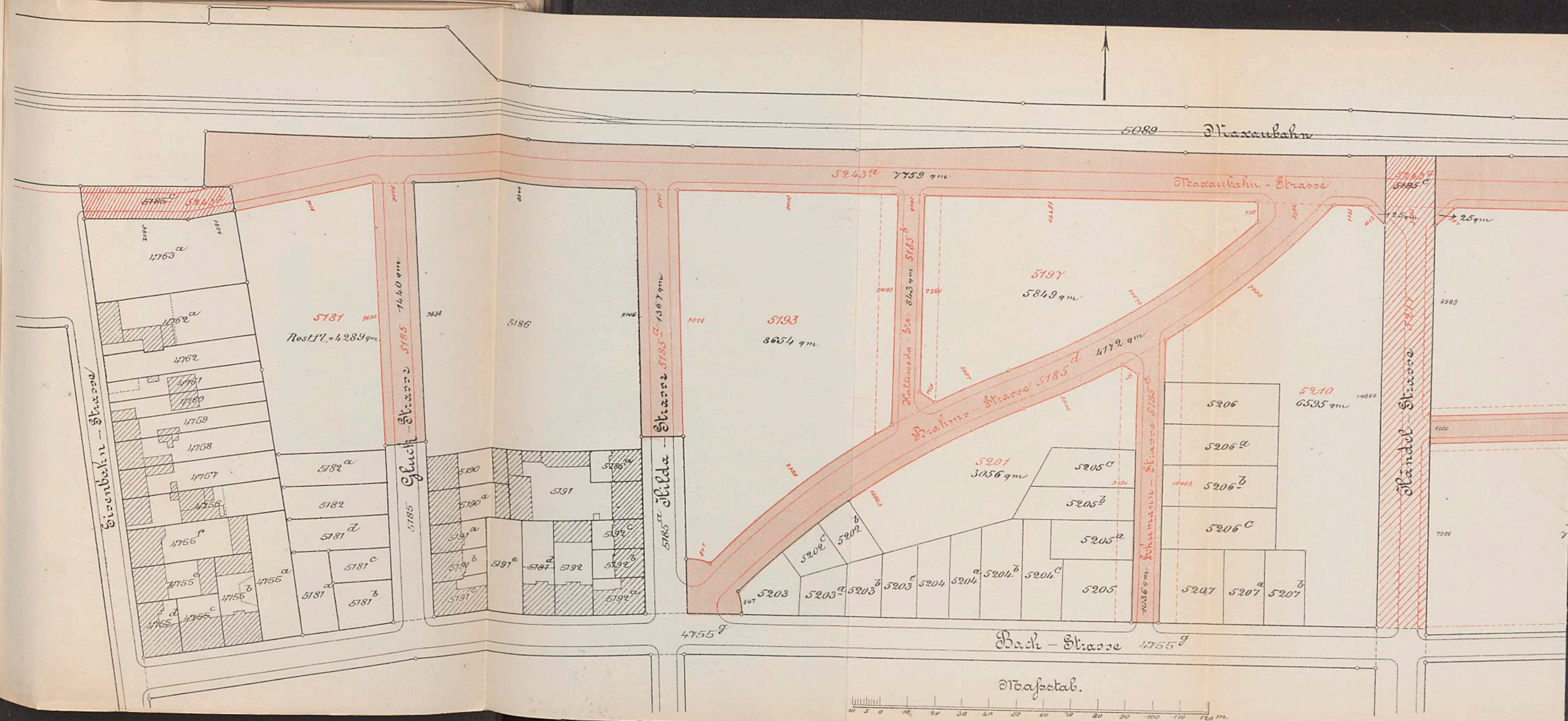
3

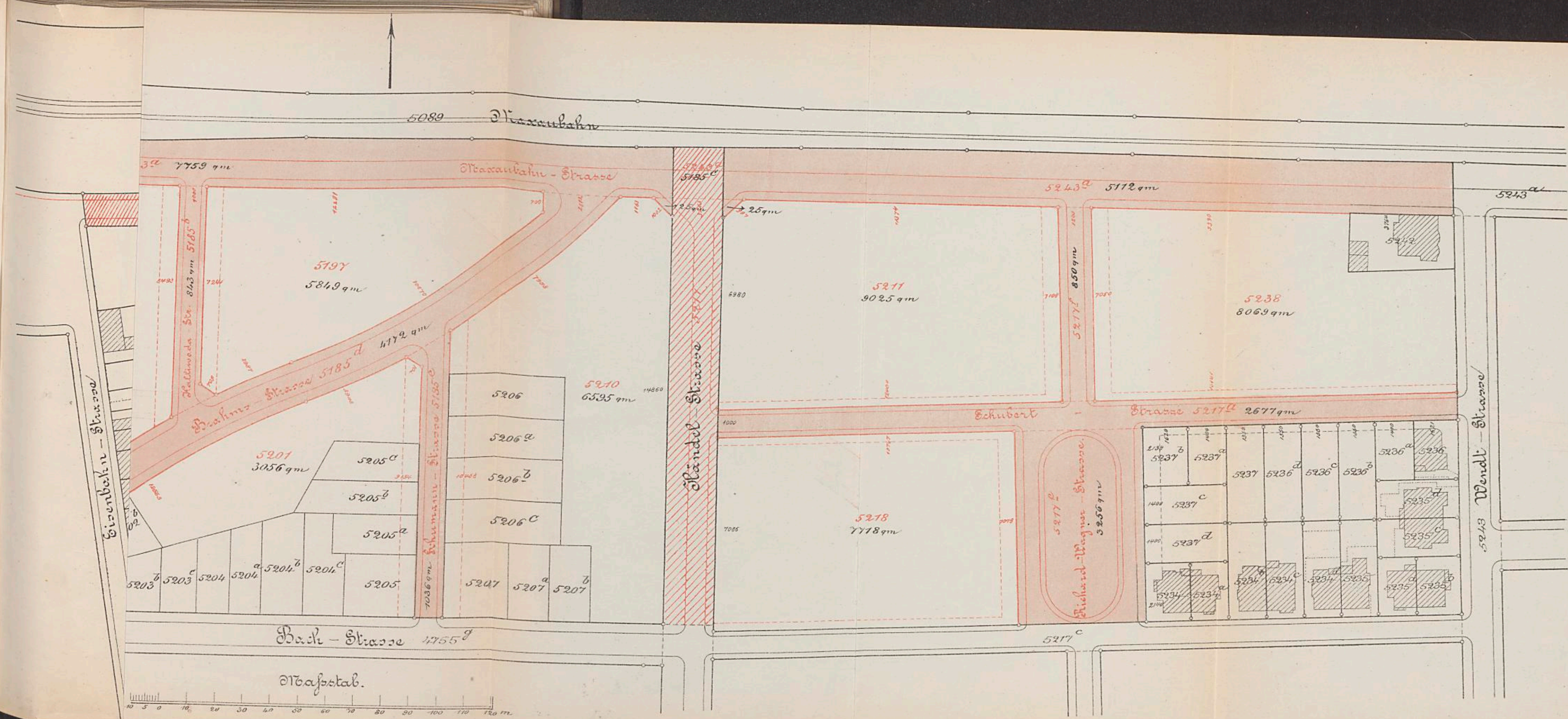
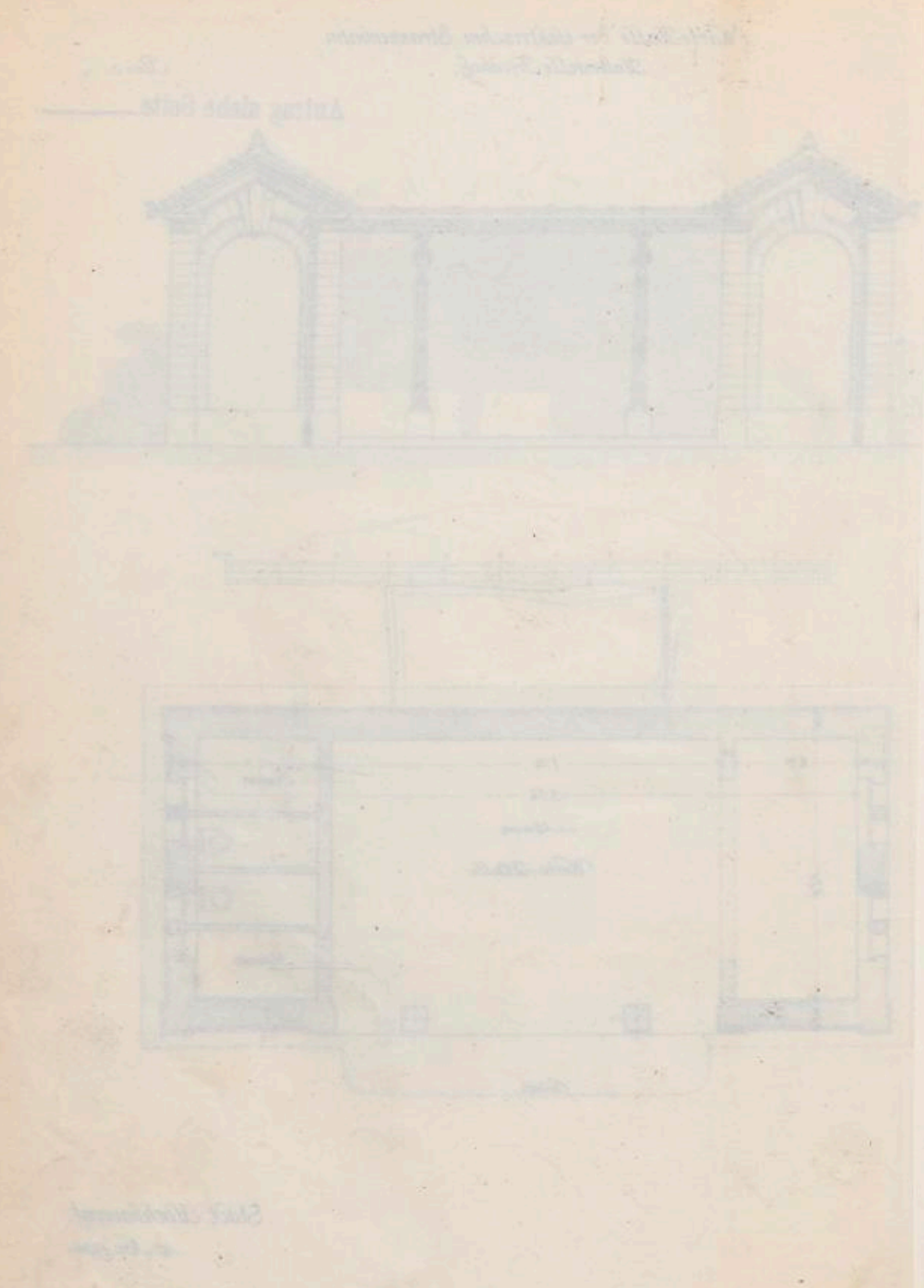


Städt. Hochbauamt.
10. Nov 1904.

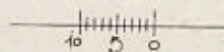
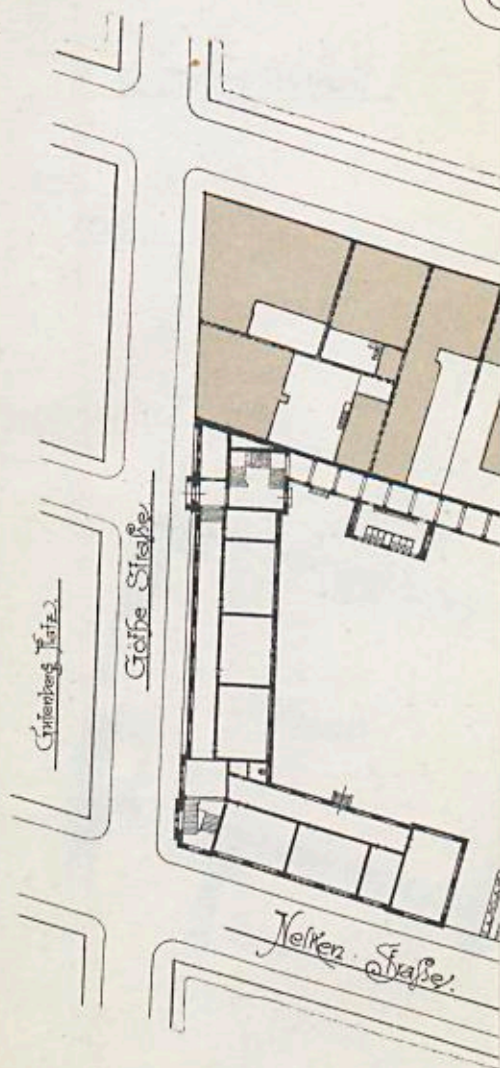
Antrag siehe Seite 9

Eisenbahn - Strasse



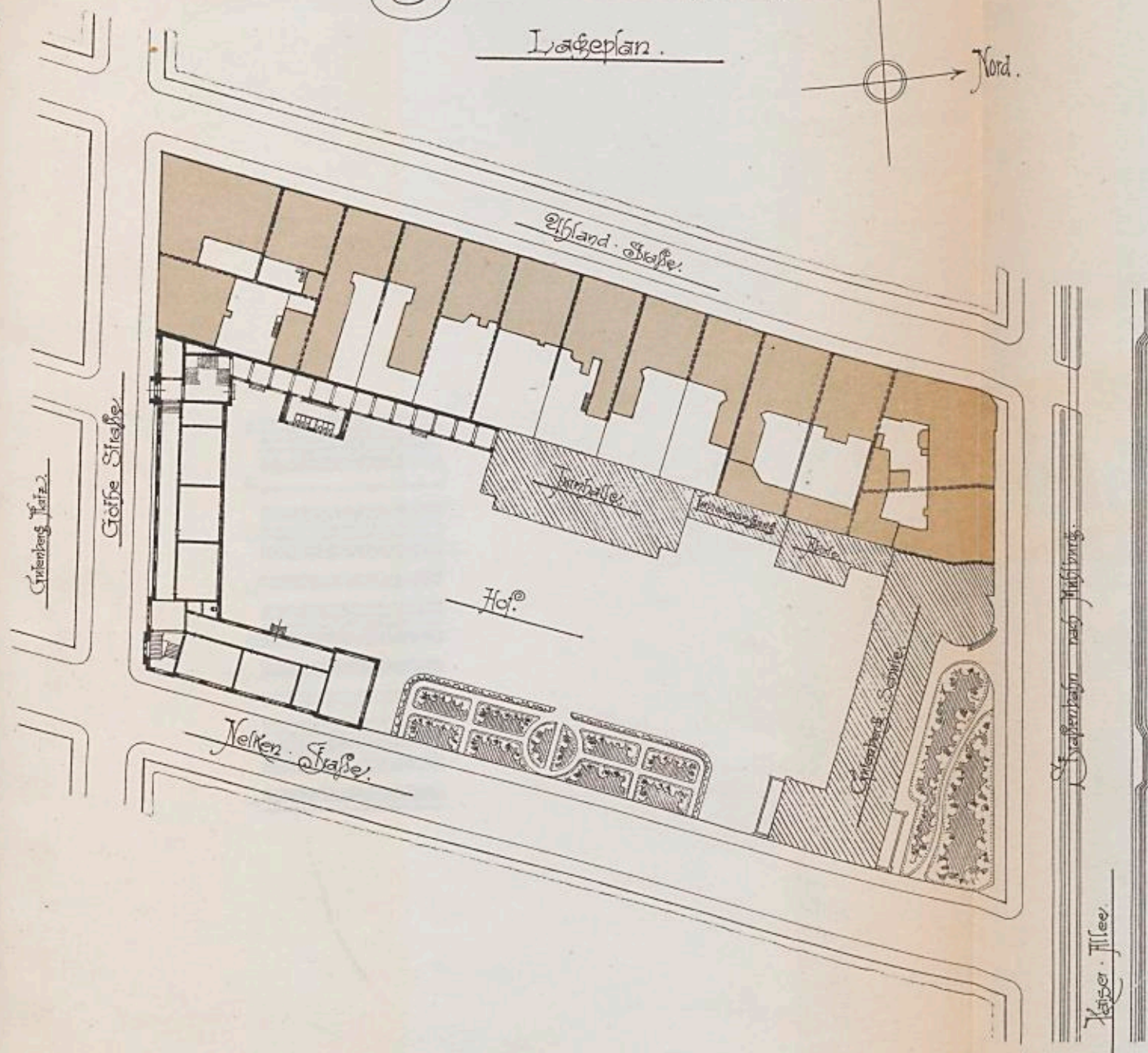
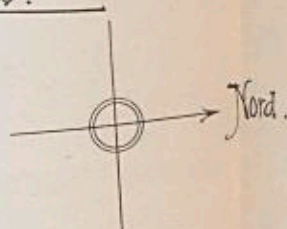


Antrag siehe Seite 39.



Schulhaus in der Gölhestraße.

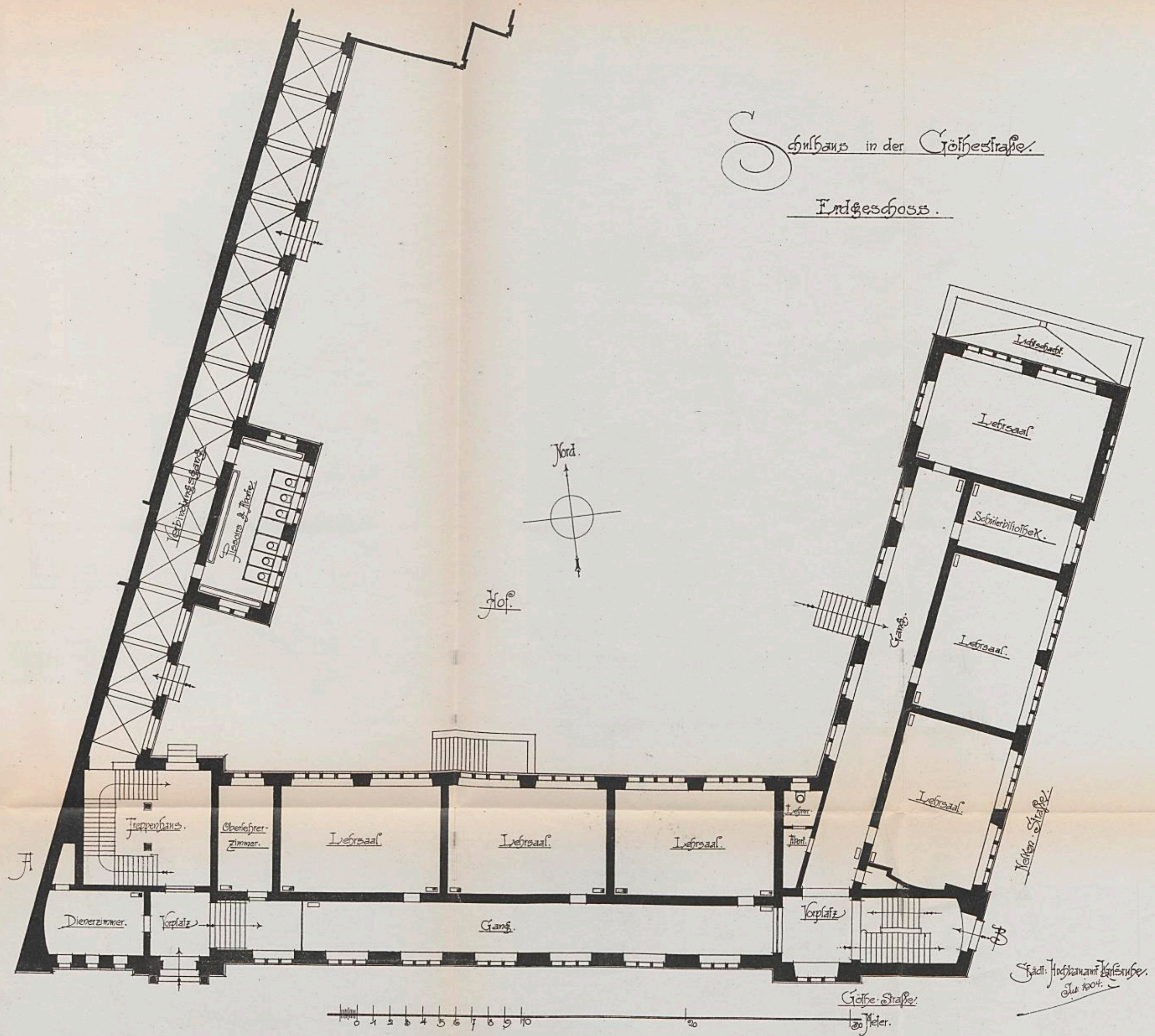
Lageplan.



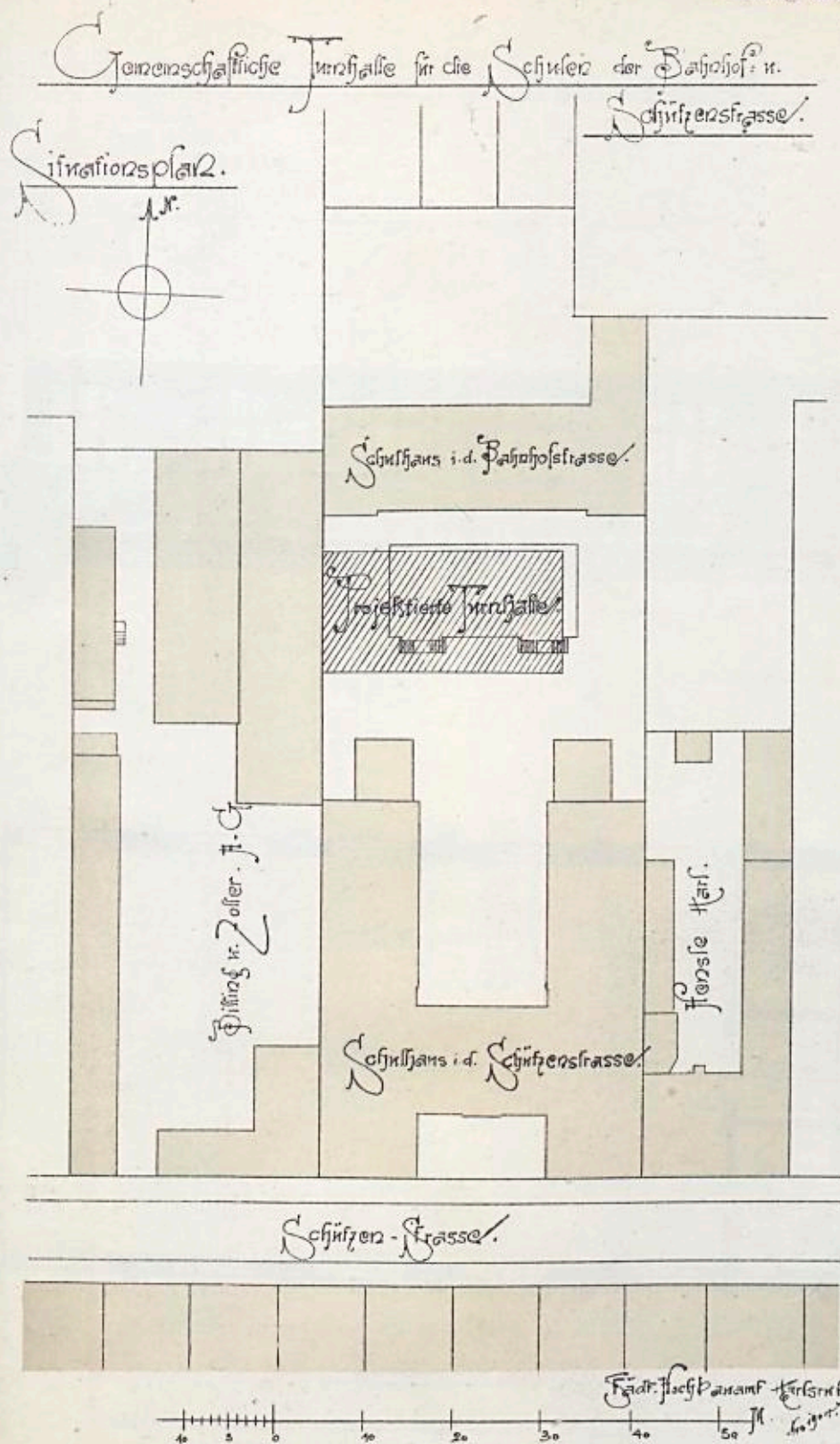
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Füß.

Stadt-Hochbauamt Karlsruhe
Aug. 1904

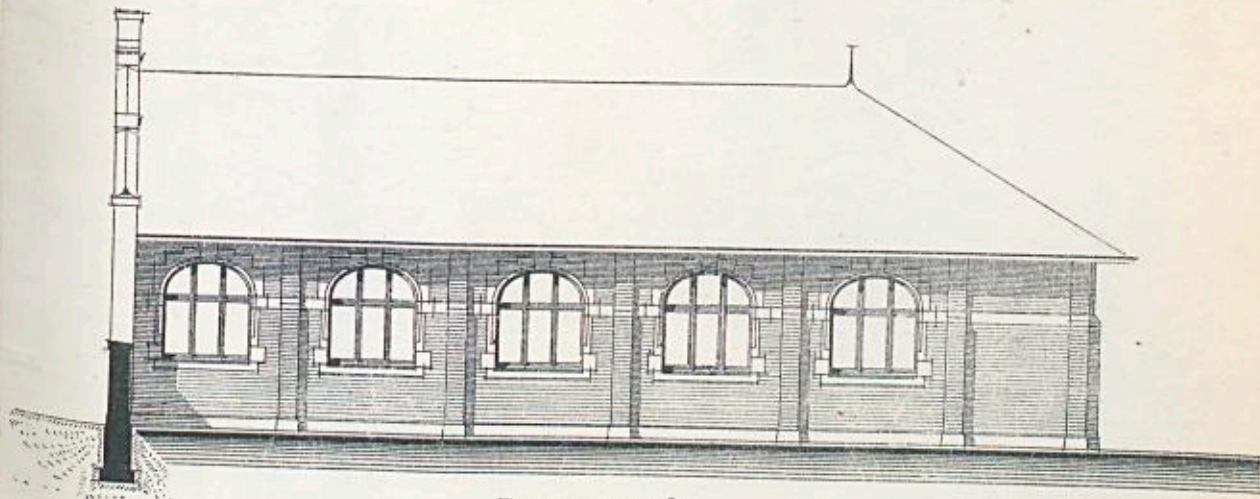
Schulhaus in der Gölhesstraße.
Erdgeschoss.



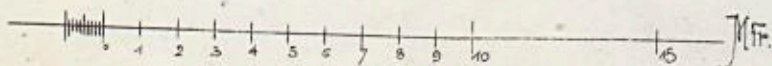
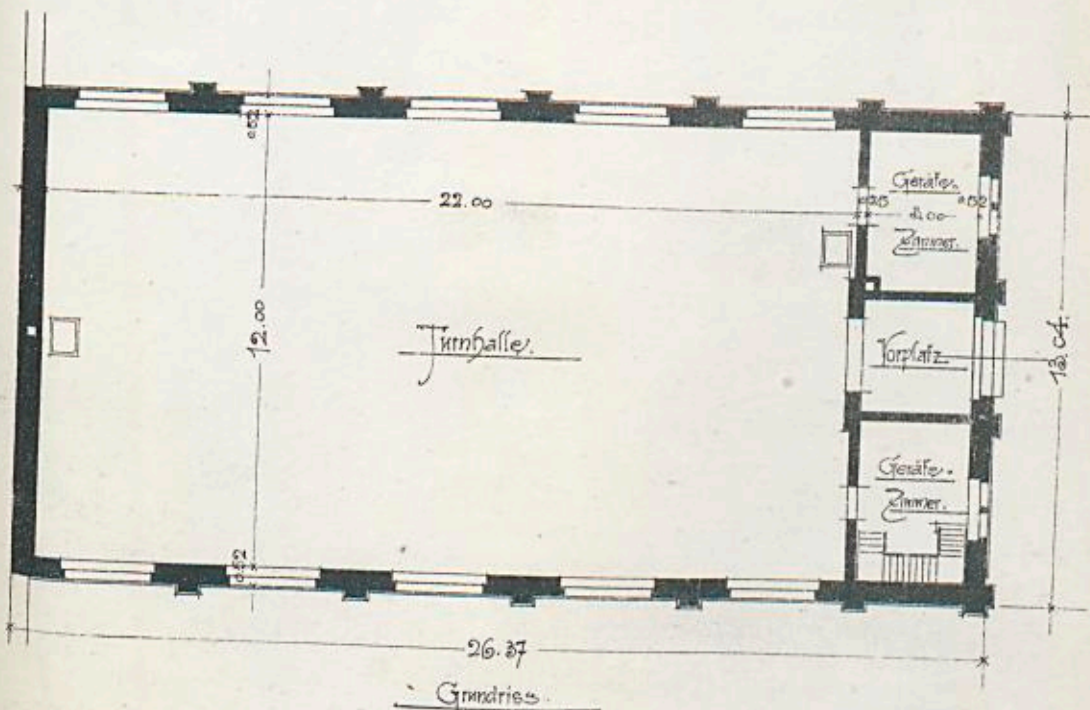
Antrag siehe Seite 43.



Gemeinschaftliche Turnhalle für die Schulen der Bahnhofstraße & Schützenstraße.

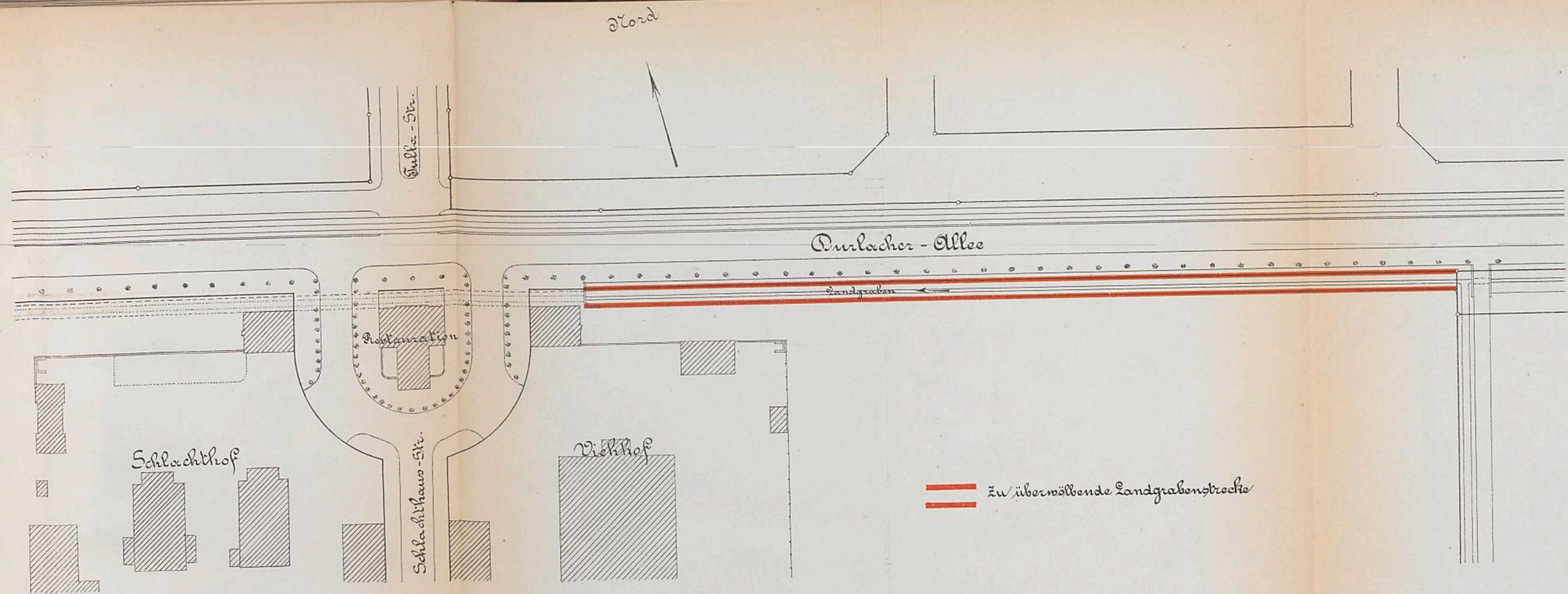


Seiten-Ansicht.

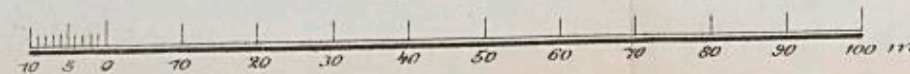


Städt. Hochbauamt Karlsruhe
Geiger

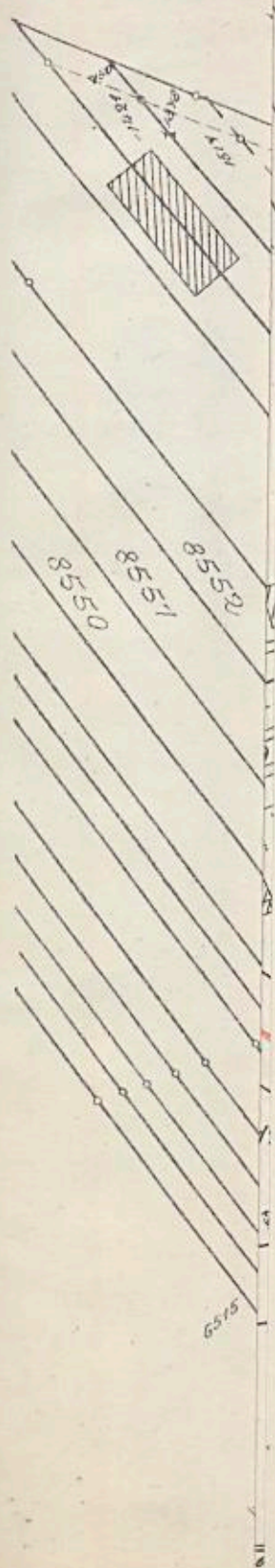
Antrag siehe Seite 47.

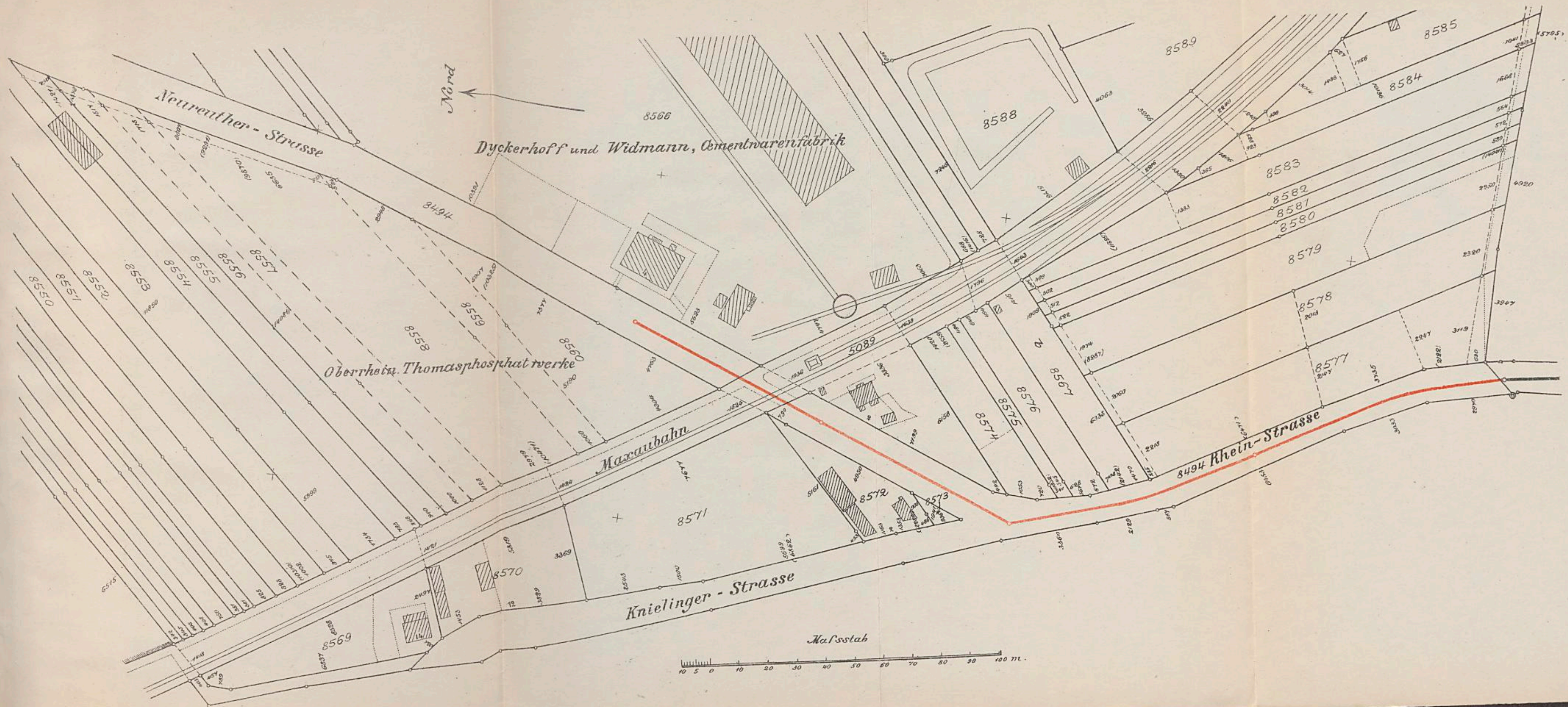


Misfortab



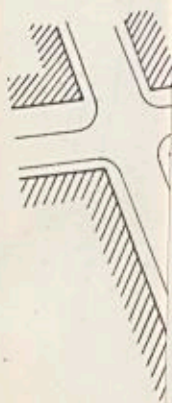
Antrag siehe Seite 51.



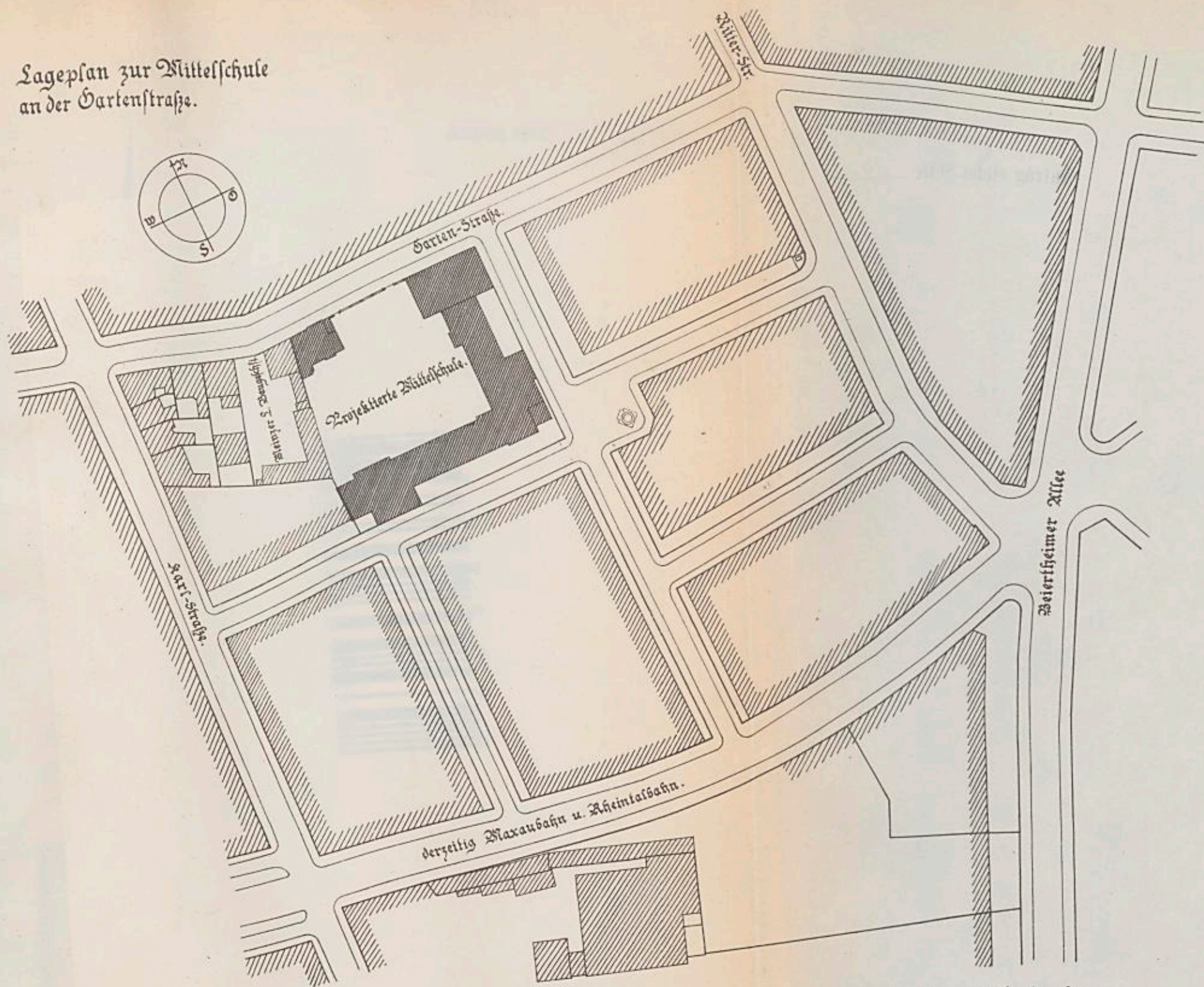
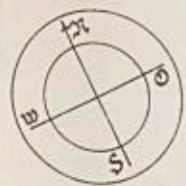


Lageplan
an der Gai

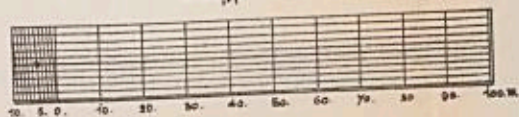
Antrag siehe Seite 69.



Lageplan zur Mittelschule
an der Gartenstraße.

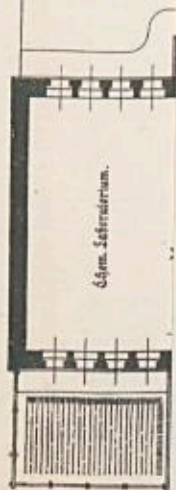


Maßstab.



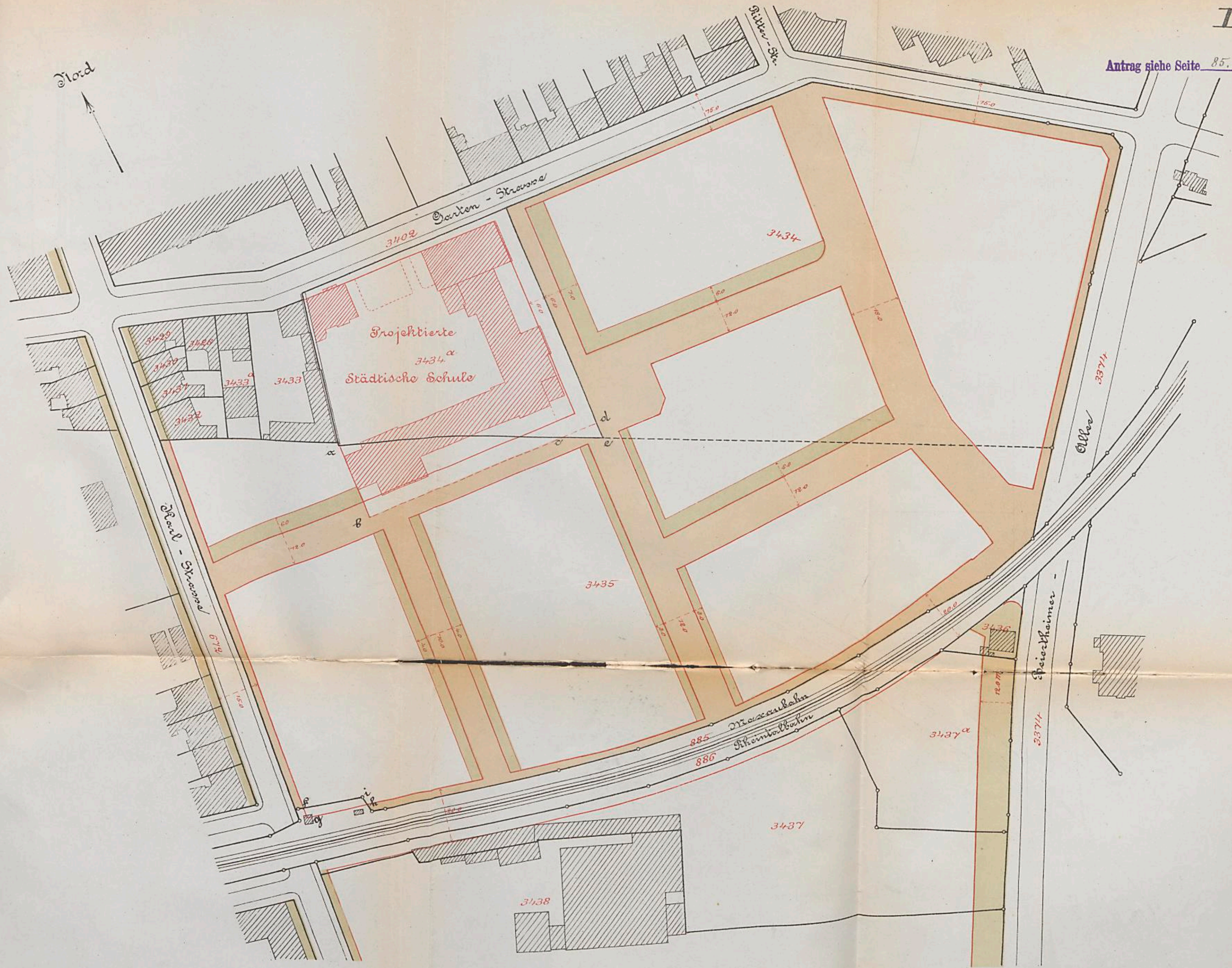
Städt. Hochbauamt-Karlsruhe.

Antrag siehe Seite 69.

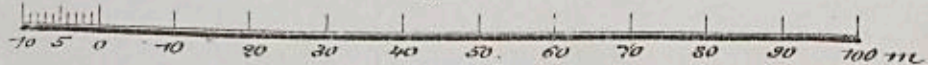


Antrag siehe Seite 85.

Nord



Maßstab



Buloch

Gemarkung

Srikerloch - Stiersee

Siemens - Stiersee

56:95

Gesellschaft
für elektr. Industrie

Beckenfeld - Elise

5711
Maschinenfabr.
Clutolog

5712
Fabr. Bocherer

5713
187,9 qm

5714
5831 qm

Maßstab

541

Nord

II

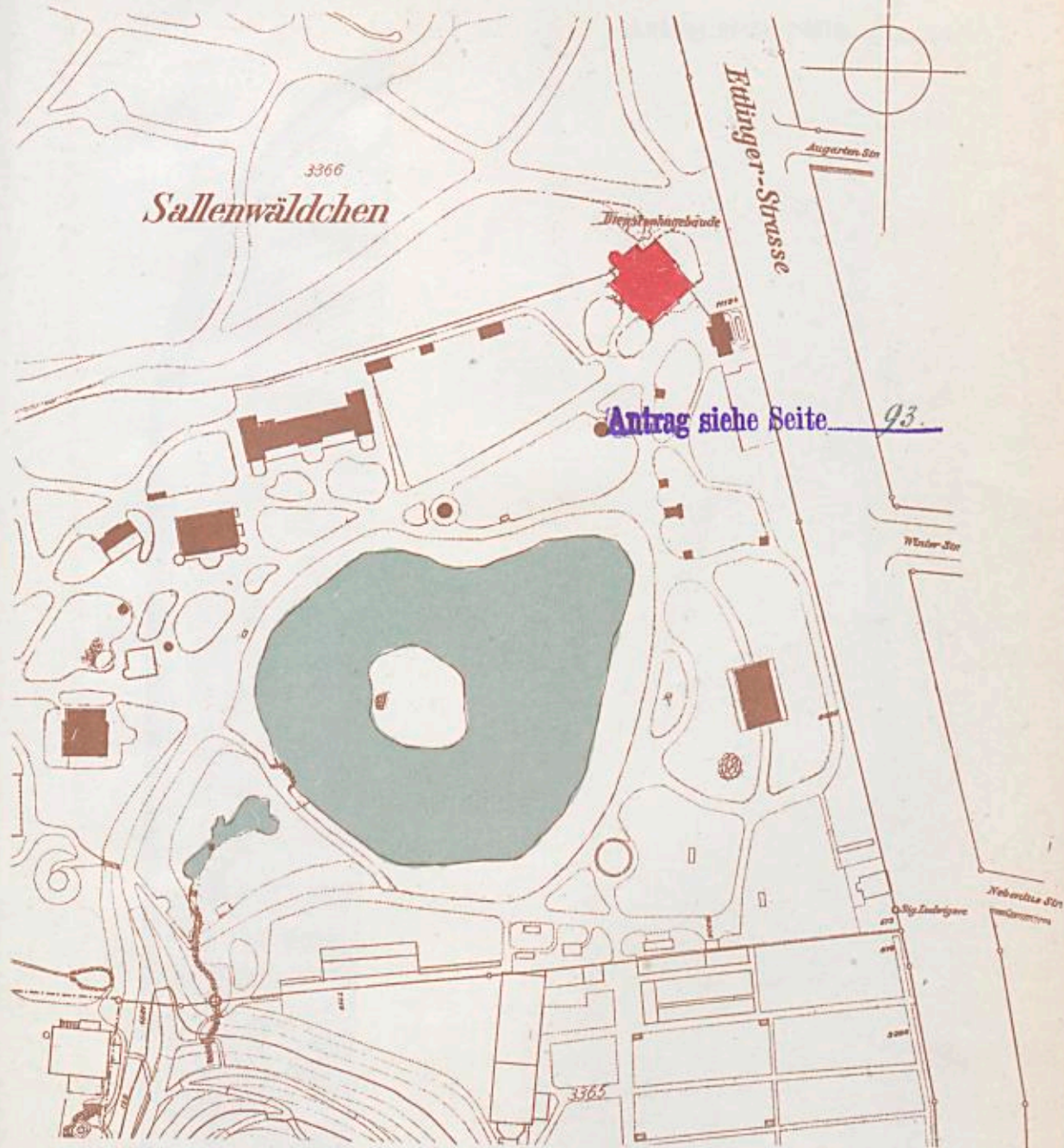
Elbe

Antrag siehe Seite

76



Dienstwohngebäude
für den Stadt-Gartendirektor



0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Fuß

Stadt-Hochbauamt Karlsruhe
Jan. 1905.

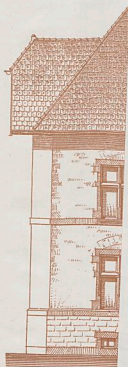
Antrag siehe Seite 93.



Dienstwohngebäude für den
städt. Gartendirektor.

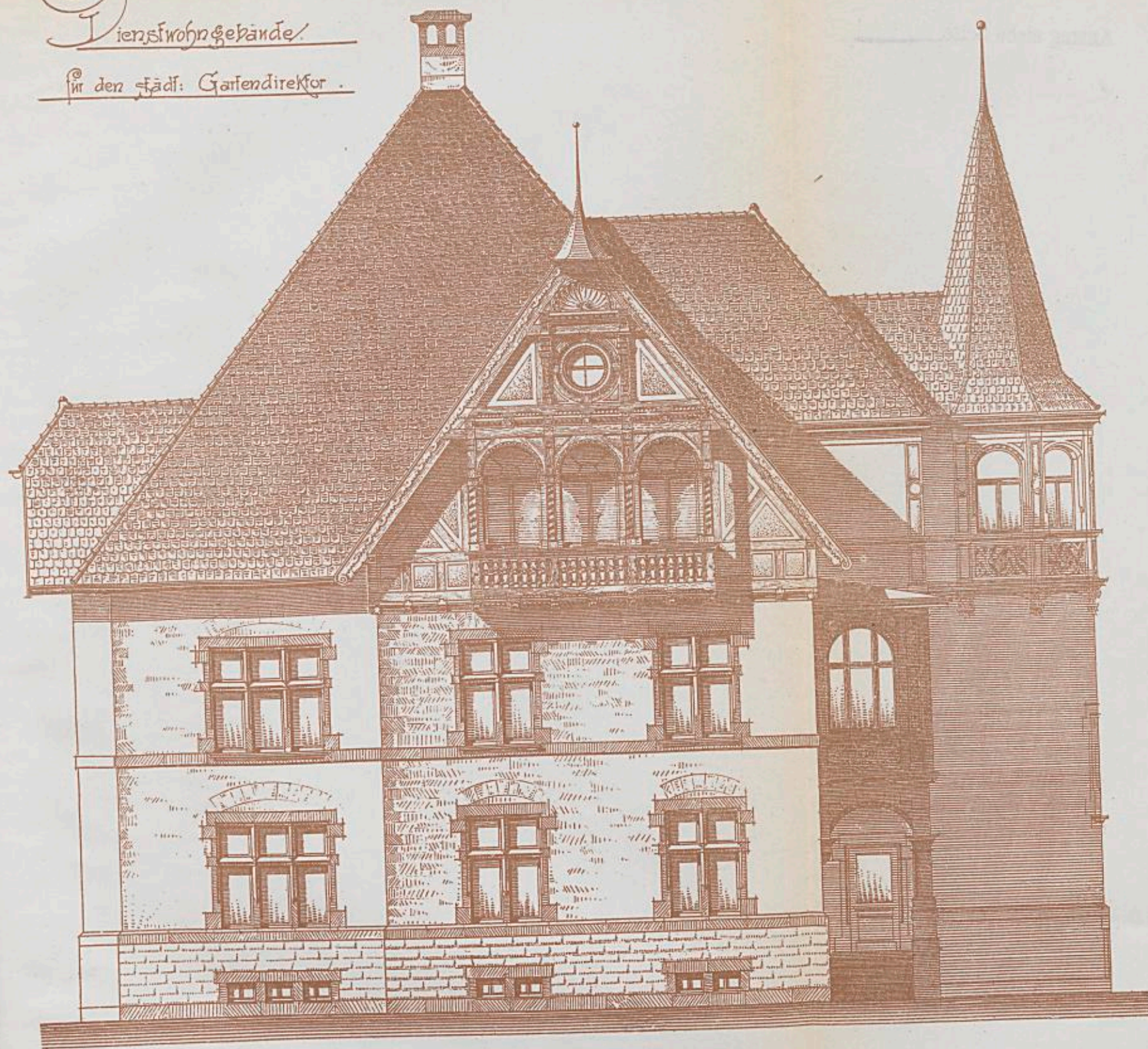


Stadt-Hochbauamt Karlsruhe.
1875-76

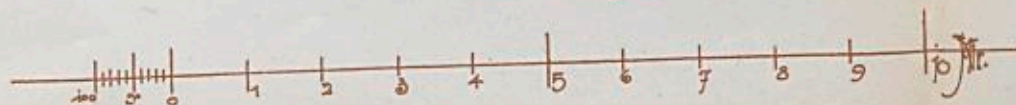


Dienstwohngebäude

für den Städt. Gartendirektor.

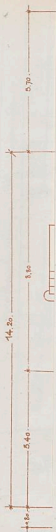


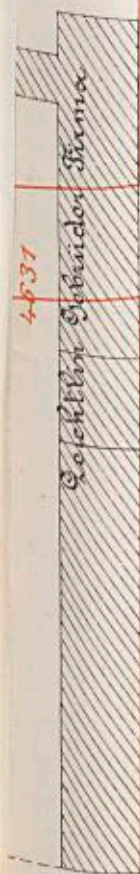
Ost-Fassade.



Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
Juni 1905.

Antrag siehe Seite 93.





projektierte Strasse
4630

Leichtlin Camil, Fabrikant
Leichtlin Rudolf, Kaufmann

4629 Brusch Johannes Dekorationsmaler

4628
Bischof Franz Felix
u. Ehefrau

4627
Ulrich Christof u. Barth Jakob

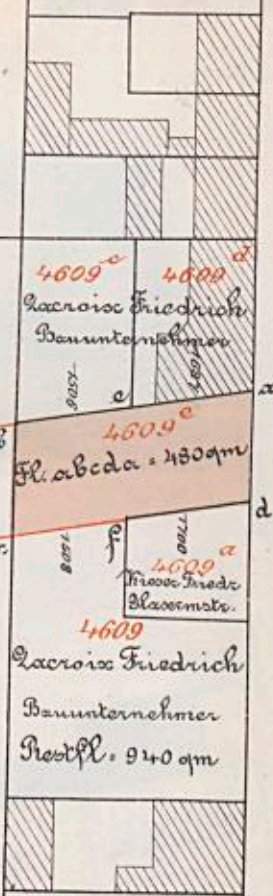
4626 Barth Jakob

4625 Ulrich Christof Privatmann

4620 Ziegler Alexander Gärtner

4620

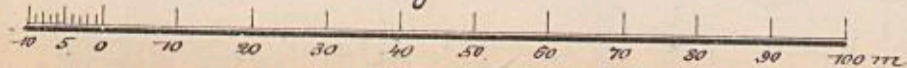
Antrag siehe Seite 95



York-Strasse

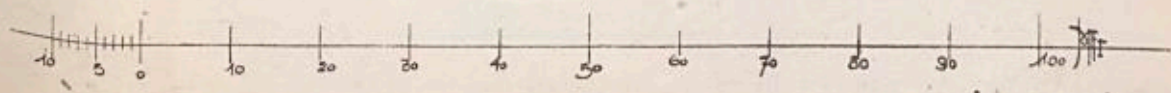
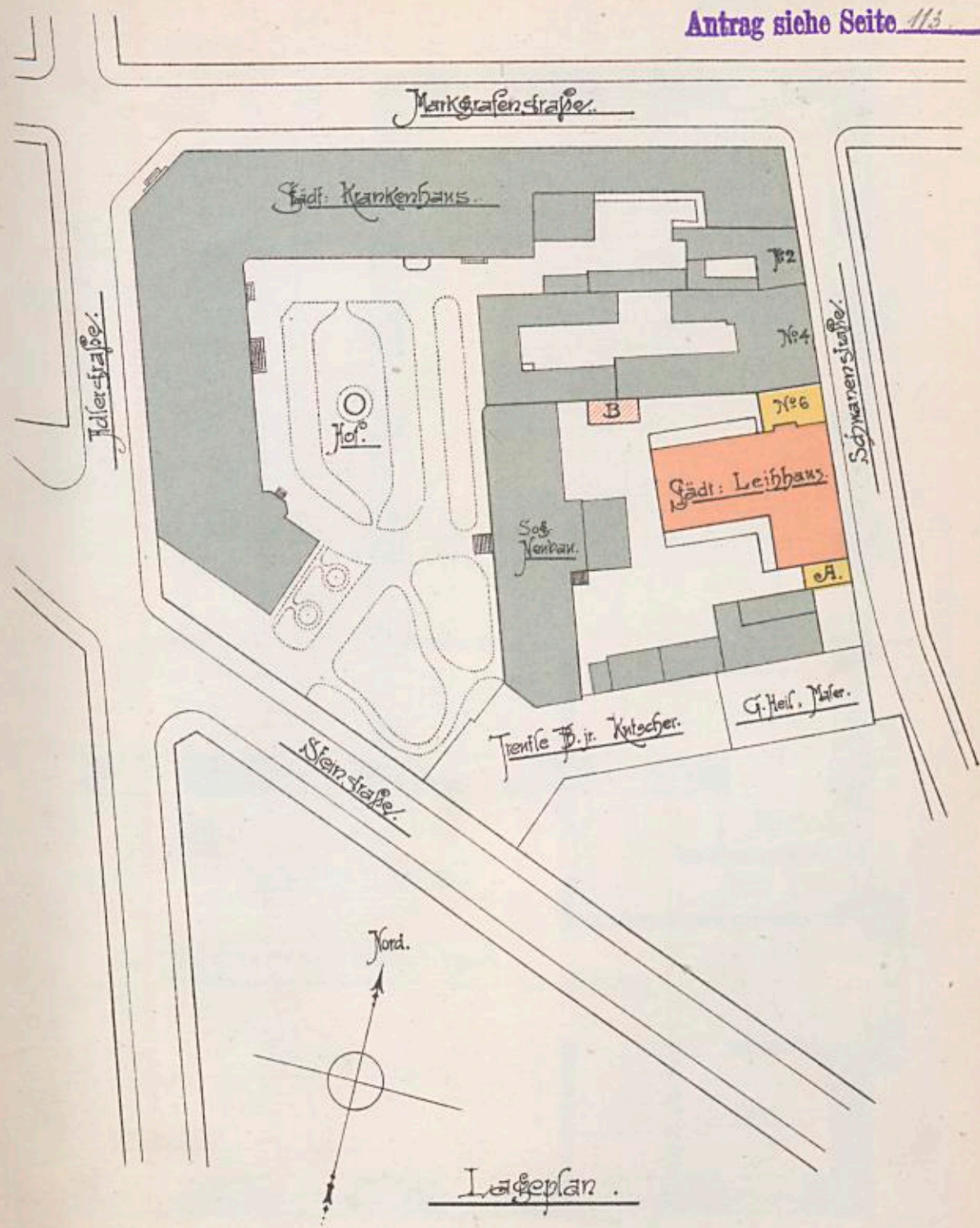
Sofien-Strasse

Massstab



Stadt: Leihhaus Karlsruhe 547
Schwanenstraße.

Antrag siehe Seite 113.



Stadt: Hochhaus auf Karlsruhe
 Feb. 1905

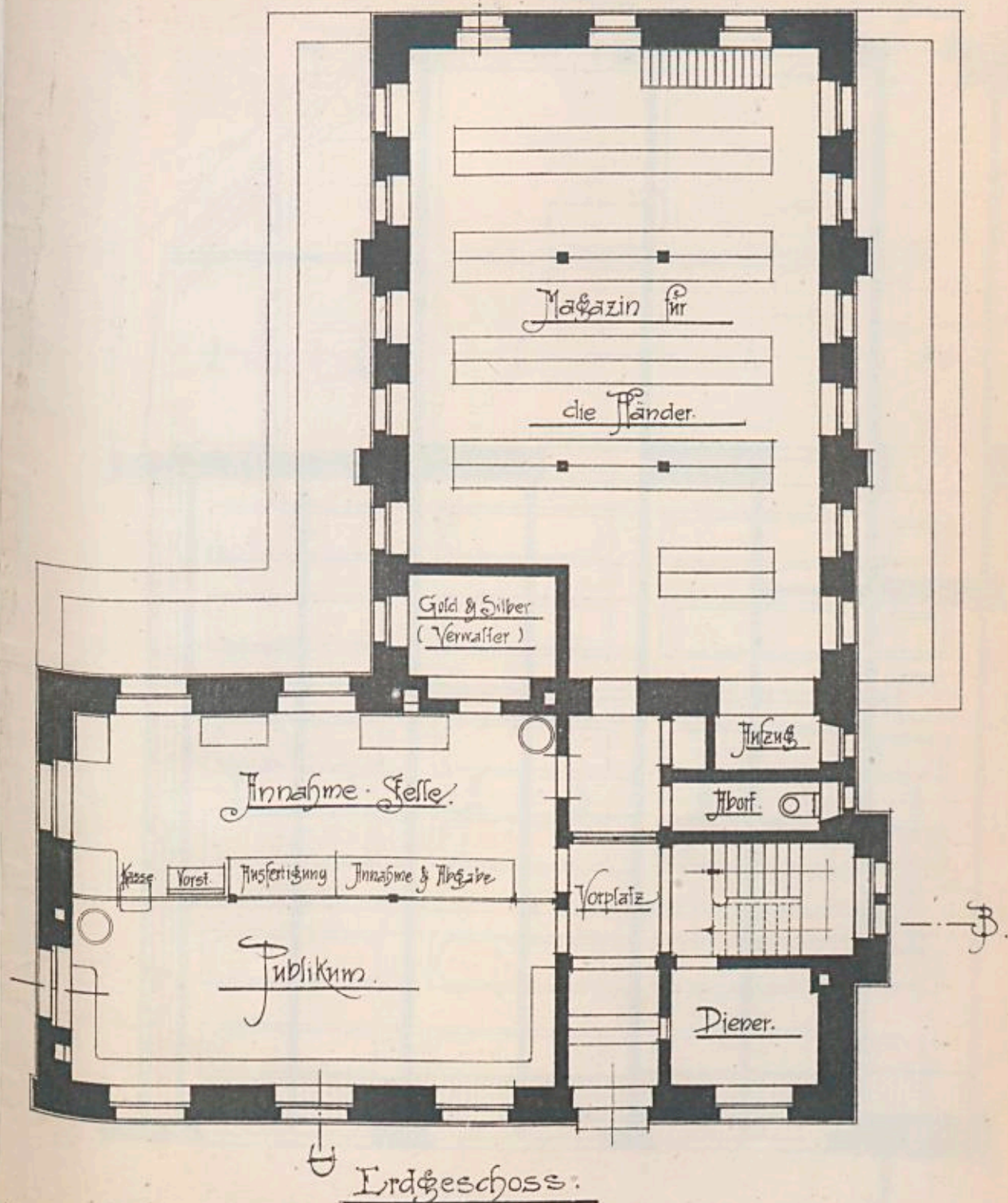
S

Stadt: Leihhaus Karlsruhe

548

Schwanenstraße.

Antrag siehe Seite 113.

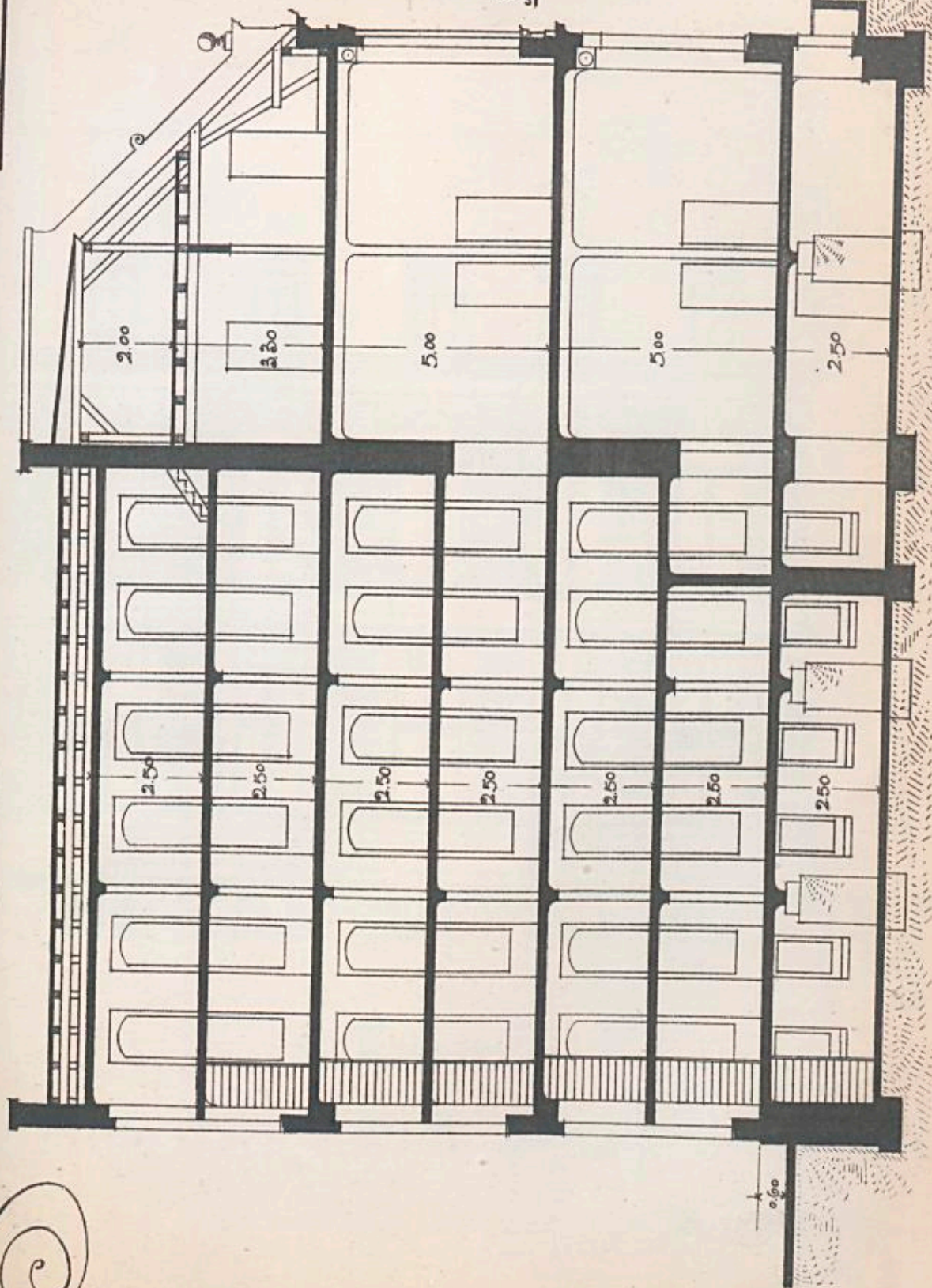


0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

15
Stadt: Hochbauamt Karlsruhe
Febr. 1905.

Städt. Leihhaus Karlsruhe

Schwanenstraße



Anteil siehe Seite 113

Schnitt C-D

549

Städt. Leihhaus Karlsruhe

Stk. 1915

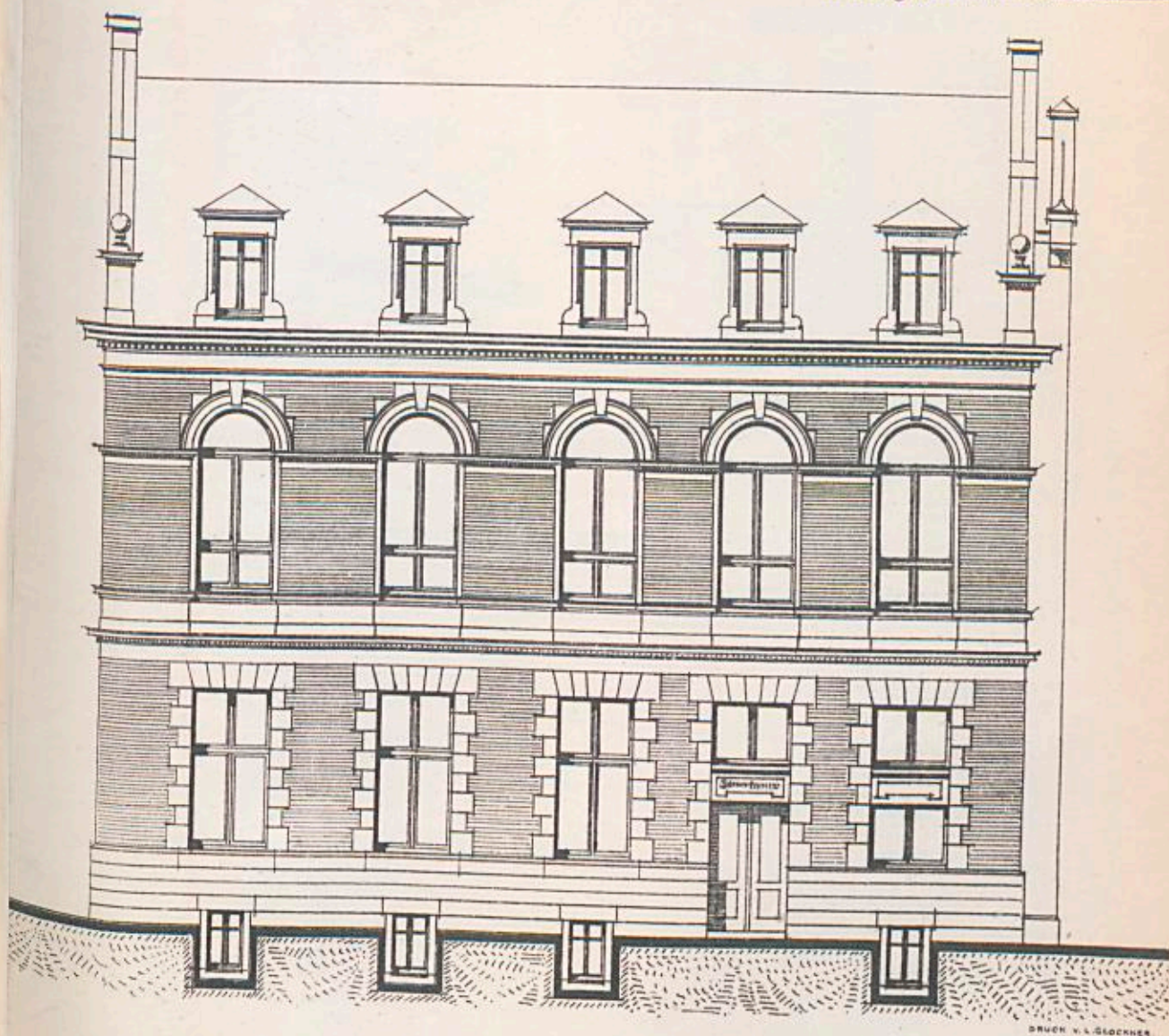
20

15

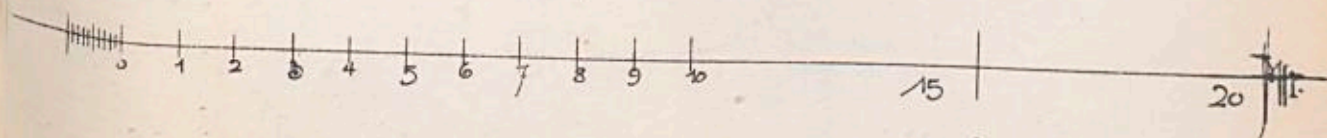
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Stadt: Leihhaus Karlsruhe
Schwanenstraße.

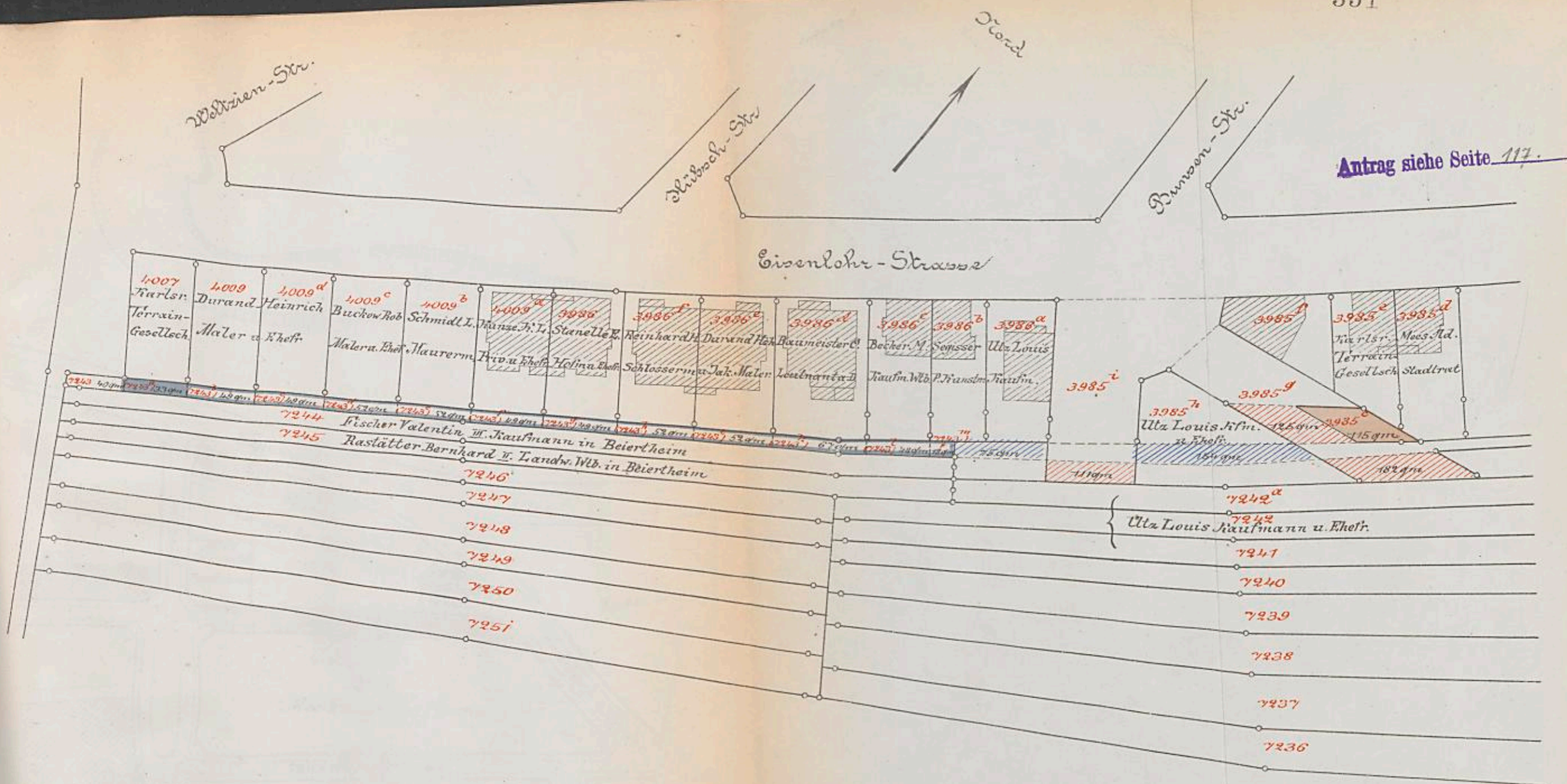
Antrag siehe Seite 113



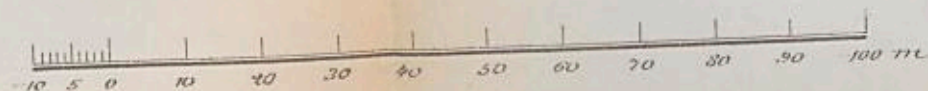
Gefassade.

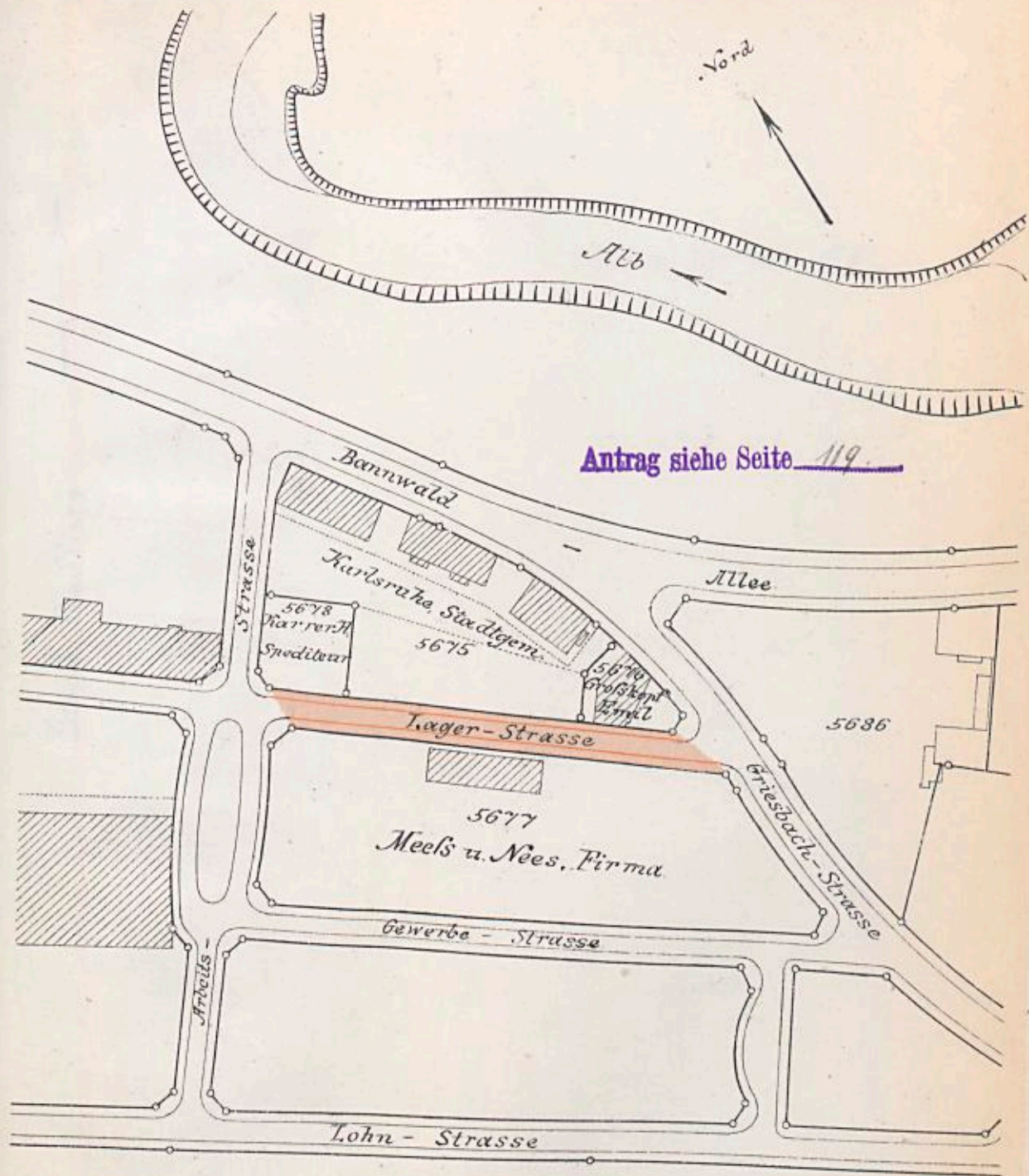


Stadt: Hochbauamt Karlsruhe
 Febr. 1905



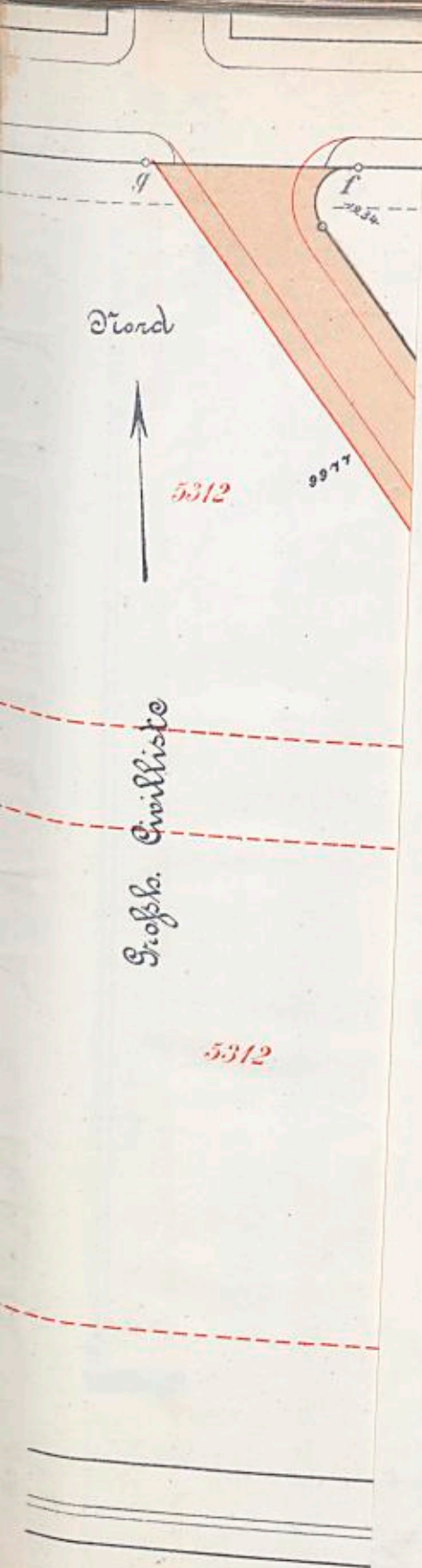
Maßstab.





Maßstab

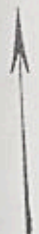




Antrag siehe Seite 147.

Violke - Strasse

Nord



5312

Groß. Civilliste

5312

5358

5360

5361

5362

5361

Groß. Civilliste

Groß. Civilliste

Mozart - Strasse

Sexauer Heinrich
Architekt

Sexauer Heinrich
Architekt

Groß. Civilliste

Beeckhoven - Strasse

Antrag siehe Seite 131

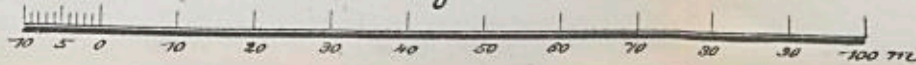
Wolke - Strasse

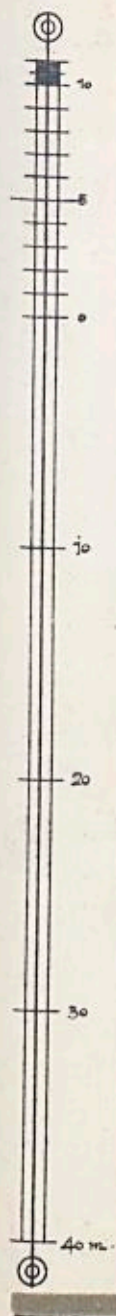
Haydn - Strasse

Nödl. Hilda - Promenade

Maschinenbahn

Maßstab.

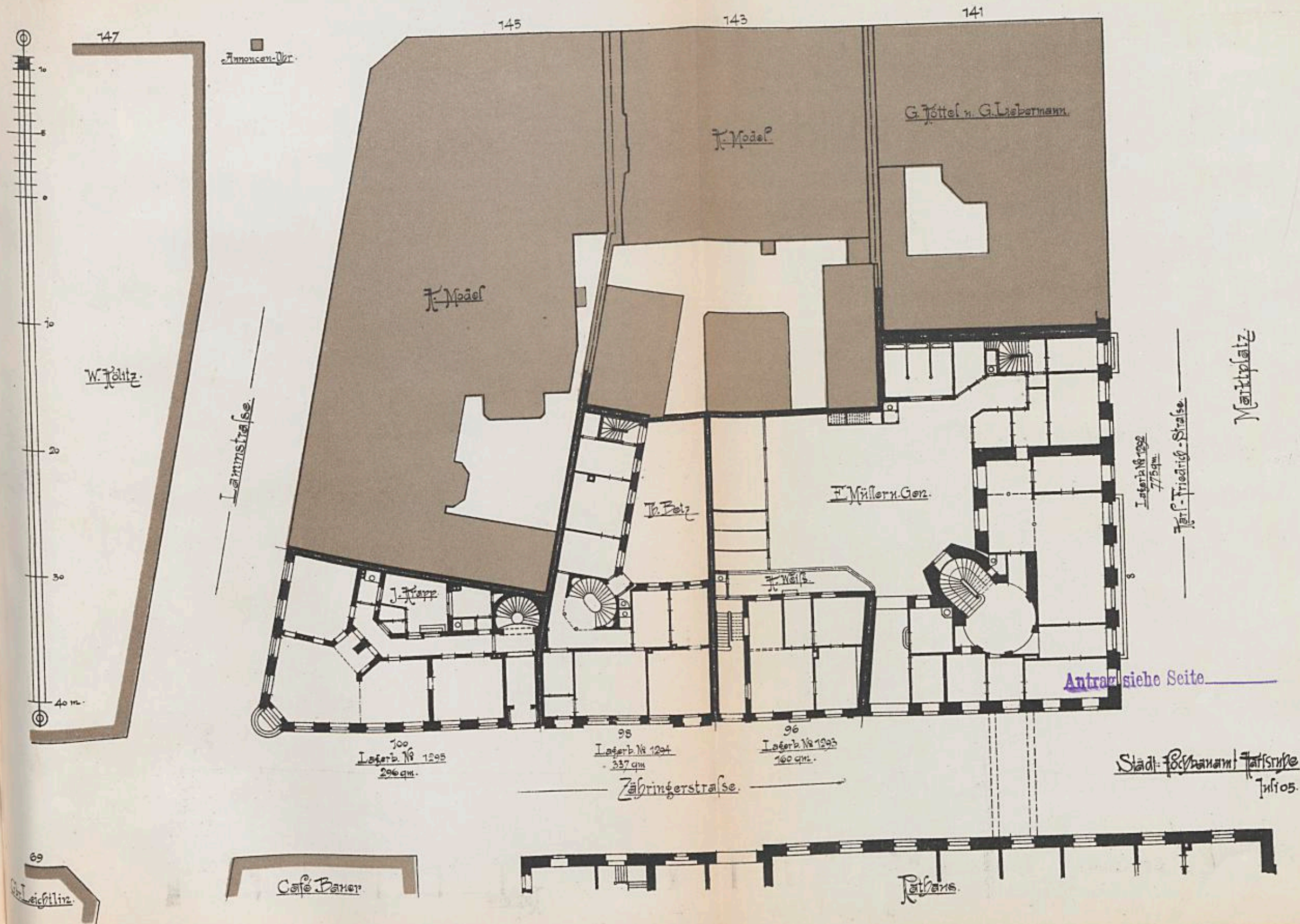




Antrag siehe Seite 137.

LAGEPLAN.

Kaiserstrasse.



Antrag siehe Seite 221.

Hand - Skizze

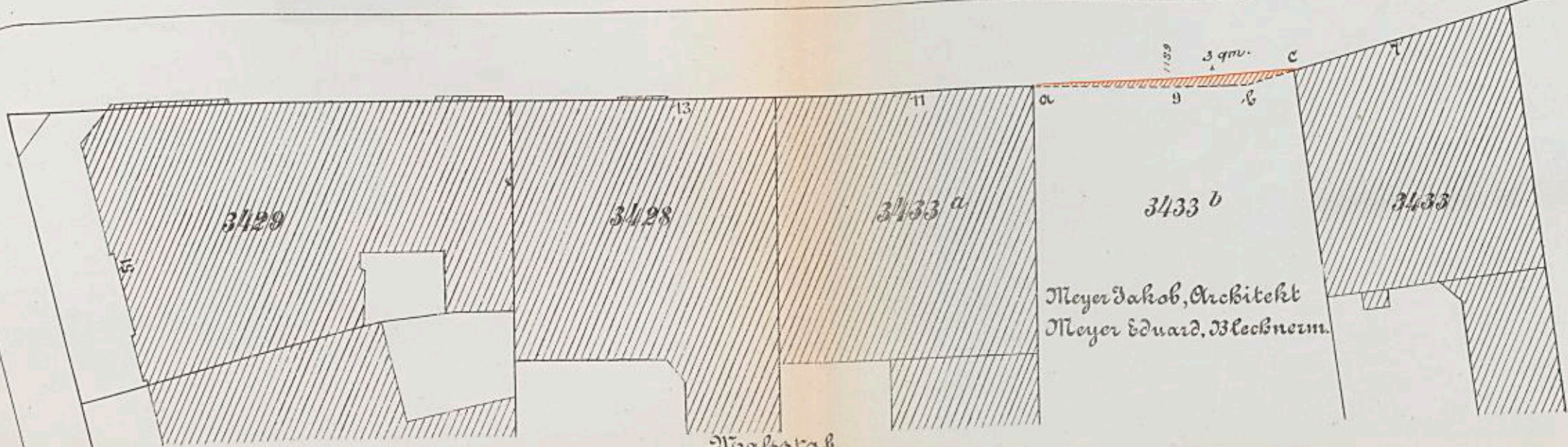
9600



Städt. Schule

3402 Garten - Strasse

Garten - Strasse



Messstab

Meyer Jakob, Architekt
Meyer Eduard, Blecknerm.

Antrag siehe Seite 223.

Kadettenhaus

Nord

Reggenbach-Str.

408

Nöoltke-Strasse

Bauschluss

Großb. Civilliste

5496

5495

5494

5496 a

5497

5498

Weber-Strasse

5507

5505

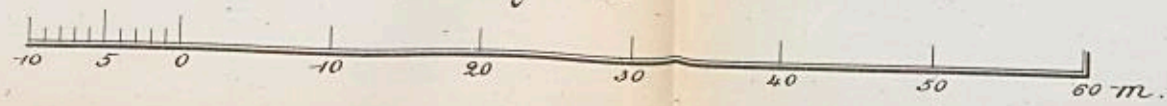
5506

5504

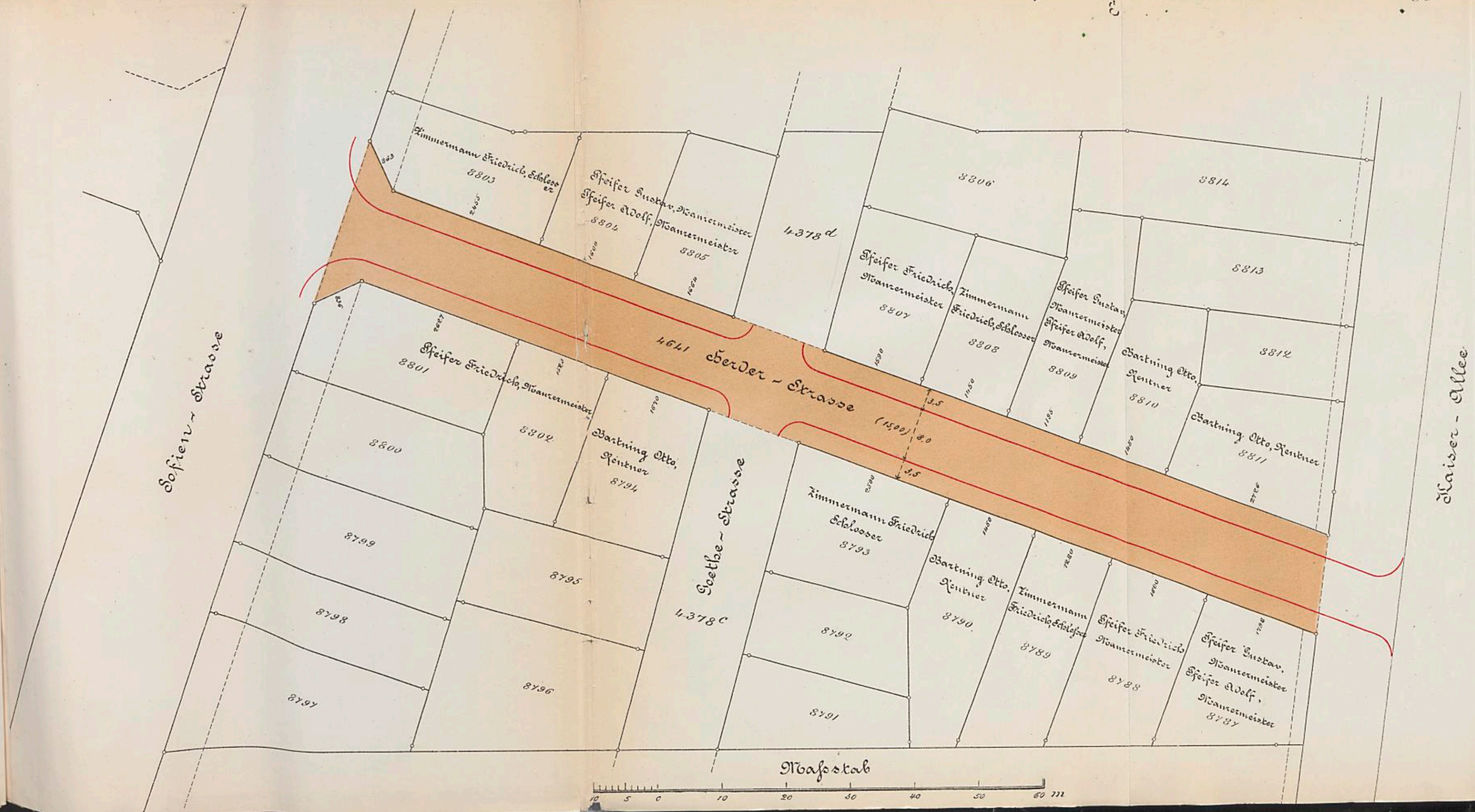
5507

5503

Maßstab



Antrag siehe Seite 225.



Antrag siehe Seite 231.

Thömer - Stenose

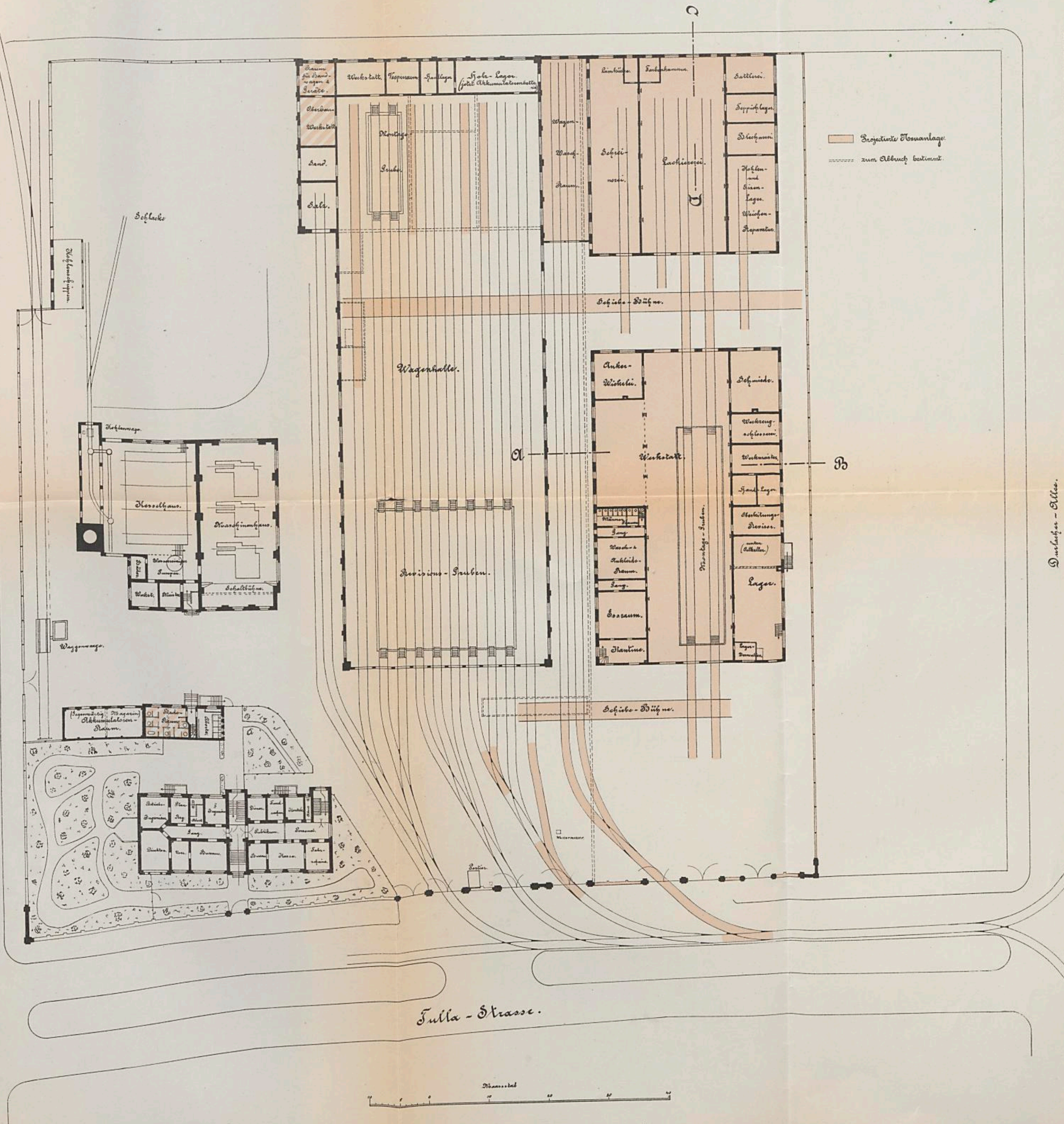
Moosklob.

30 100 110

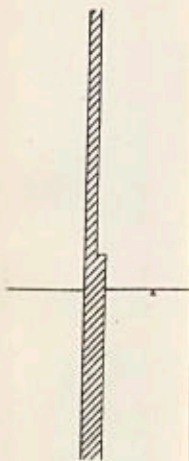


Antrag siehe Seite 239.

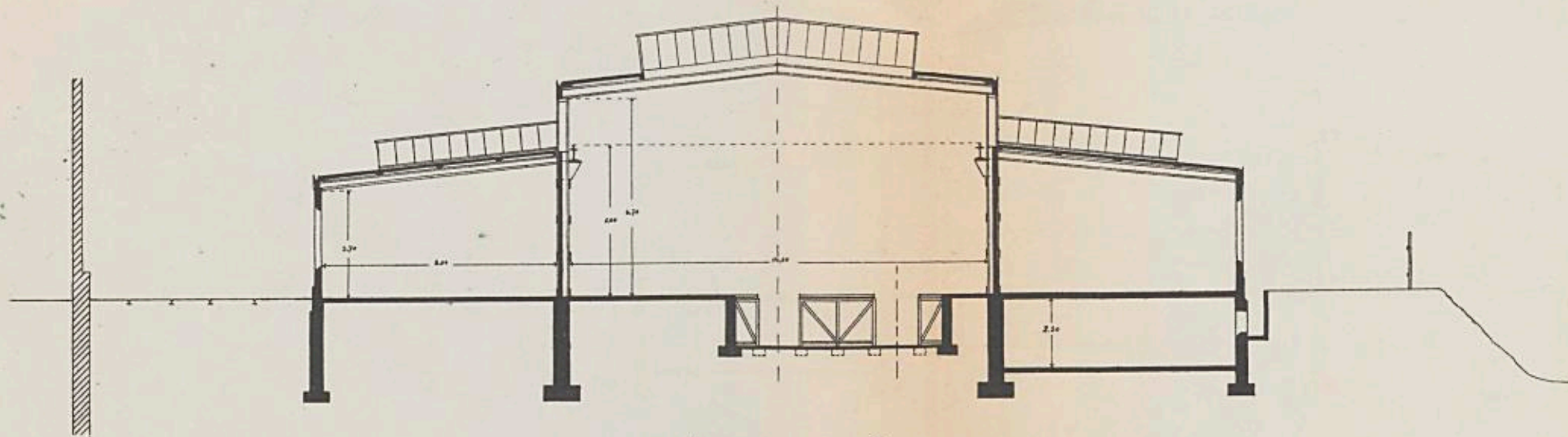
Entwurf einer Werkstatt für die städtische Strassenbahn Karlsruhe.



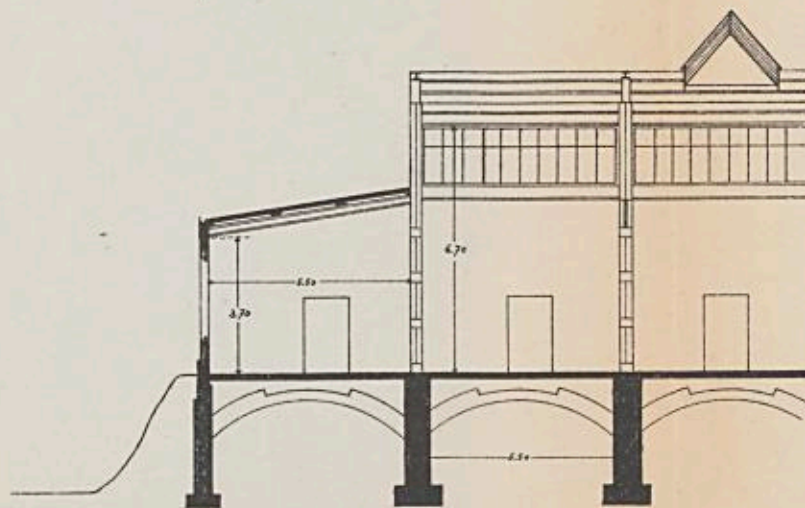
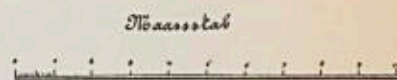
Antrag siehe Seite 239.



Projekt
einer Werkstatt.



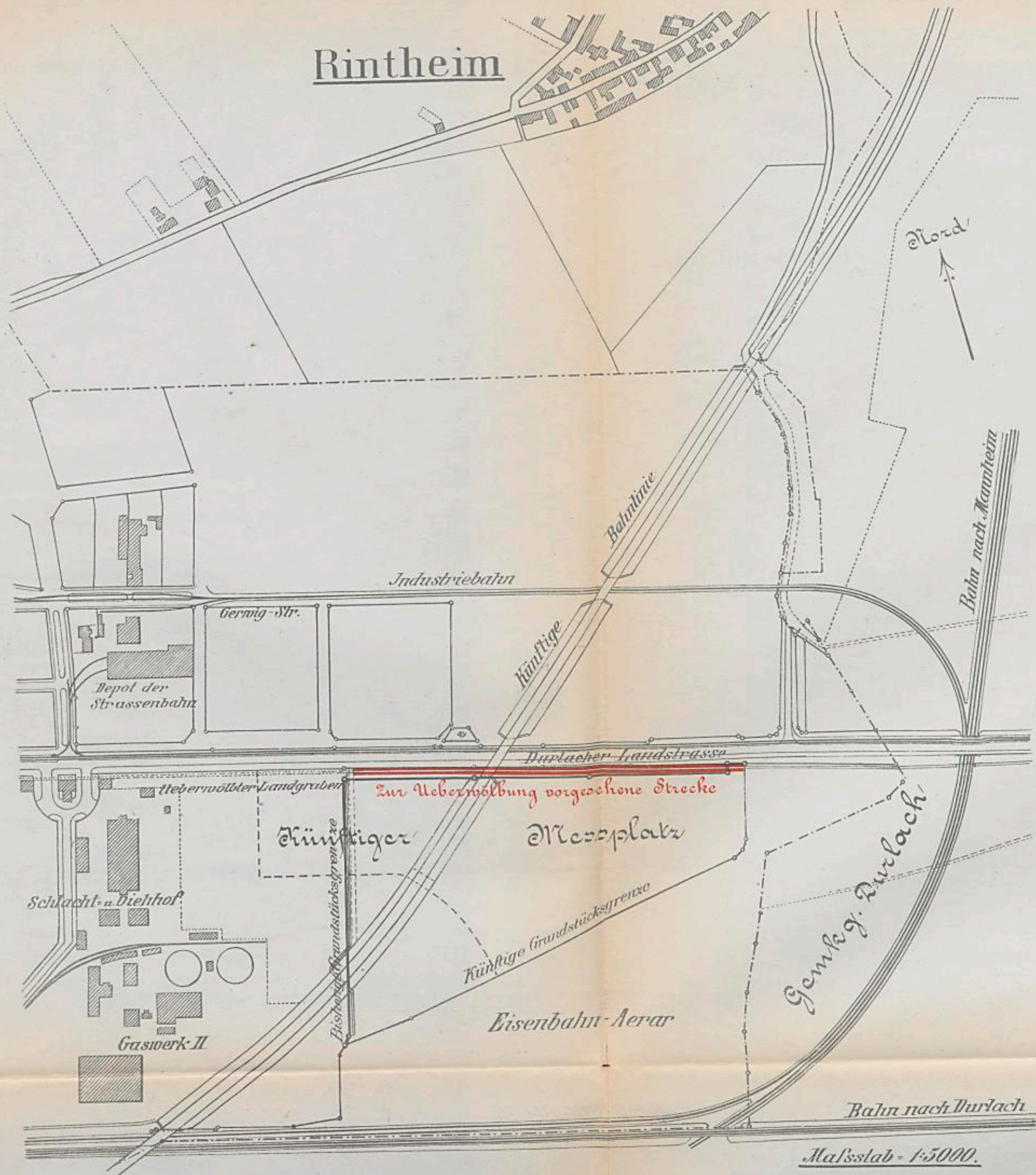
Schnitt A-B.



Schnitt C-D.

Antrag siehe Seite 257.

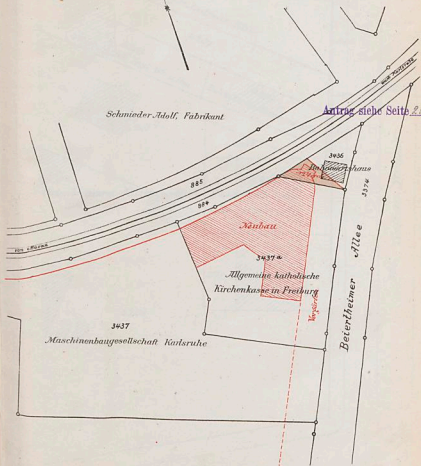
Rintheim



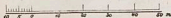
Nord

Schmiedler Adolf, Fabrikant

Antrag siehe Seite 259.



Maßstab



4199a
Kärner Clemens, Schreiner

4200
Medermayer Andreas, Küfer

4201
Steinbach Joh. Tagl. Ww. u. Gen.

4204
Dehn, Andr. Maurers Ww

4205a

Unionbrauerei Aktiengesellsch.

4205b
Haberstroh Georg,
Dekorationsmaler

4206a
Ulrich Christof, Wirt

4206

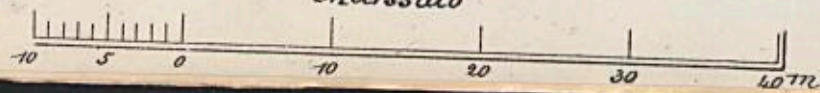
7,9m
6,9m
8,9m
4,9m

Antrag siehe Seite 261.

904 Sofien-Strasse

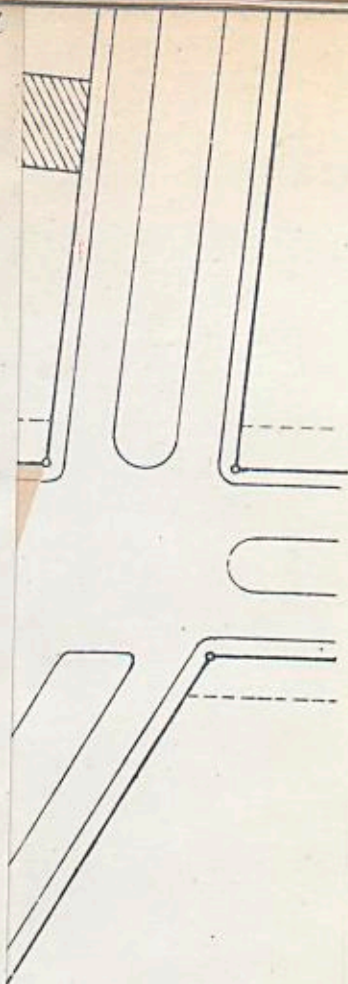
Scheffel-Strasse

Masstab



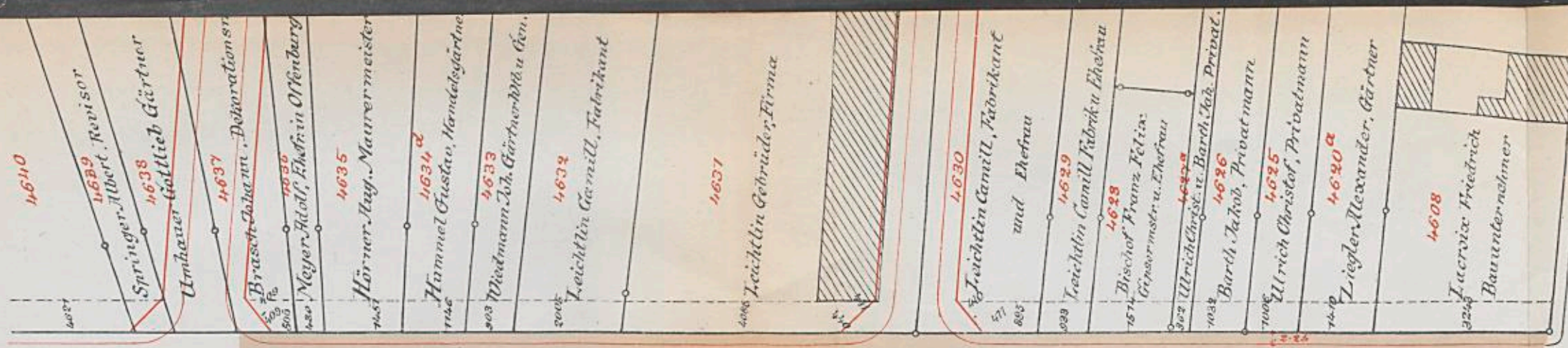
Nord

563

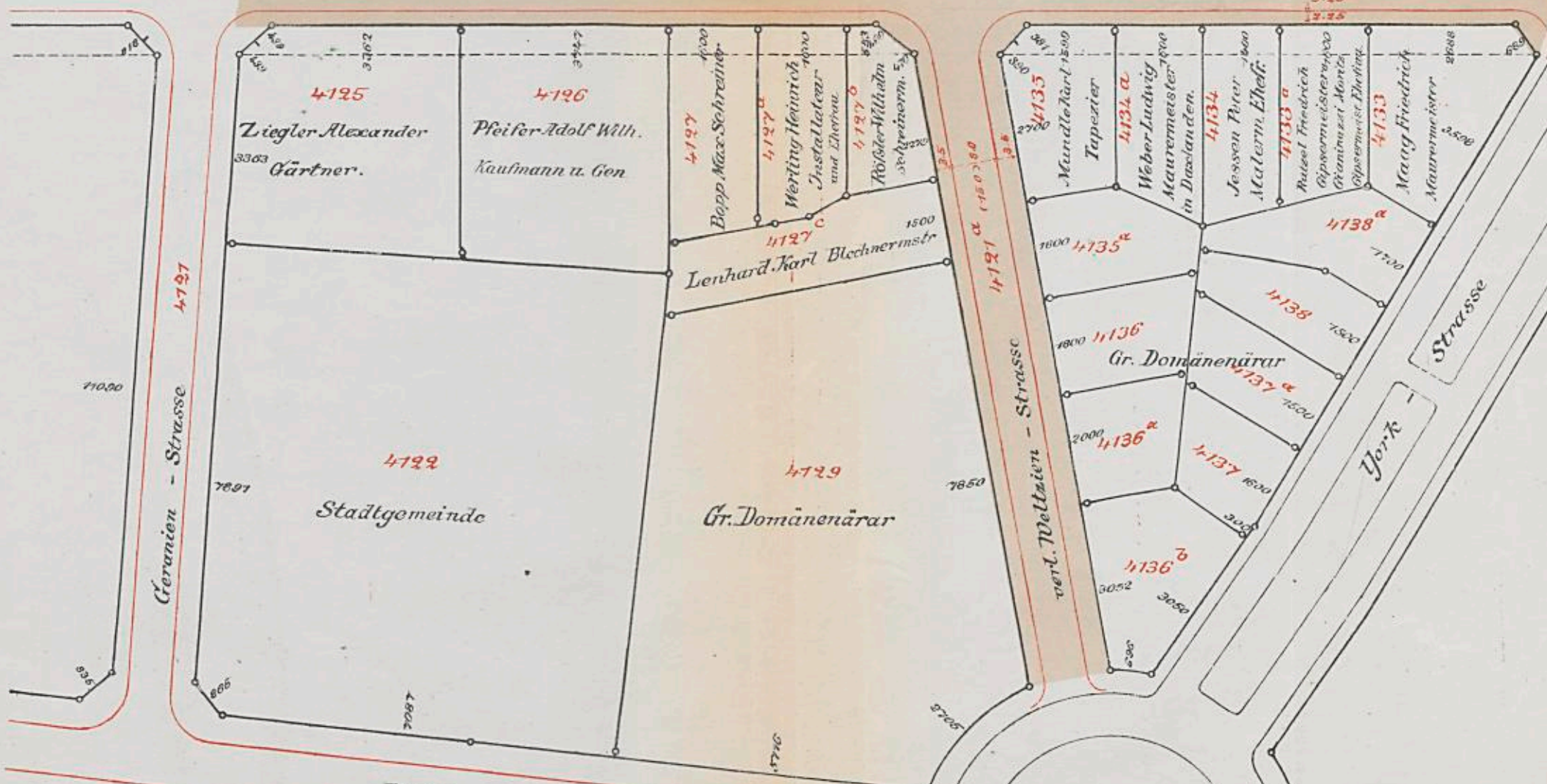


Antrag siehe Seite 263.

Nord



Sofien - Strasse

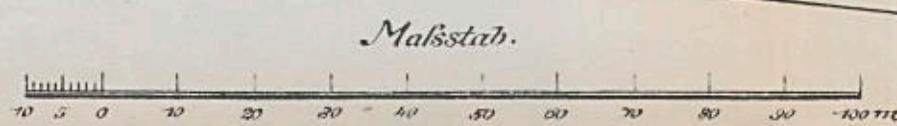


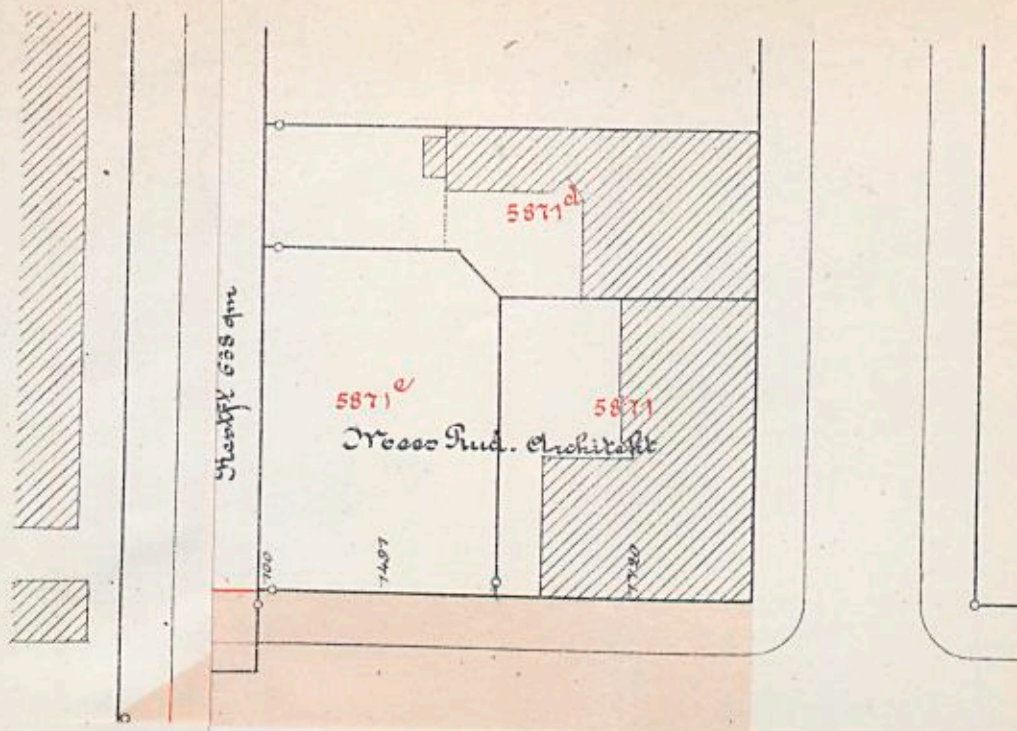
Geranien - Strasse

Strasse

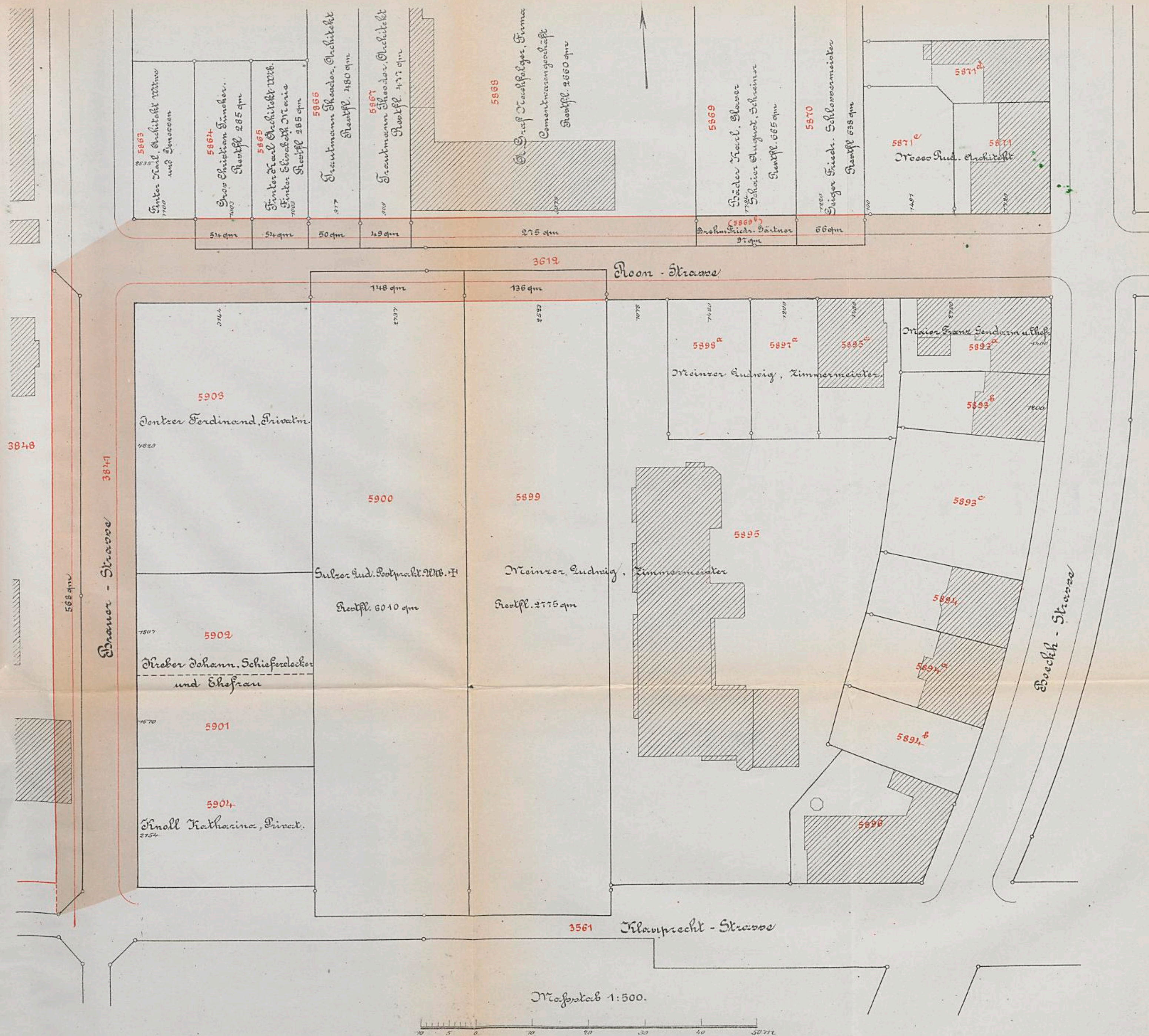
York -

Weinbrenner - Strasse

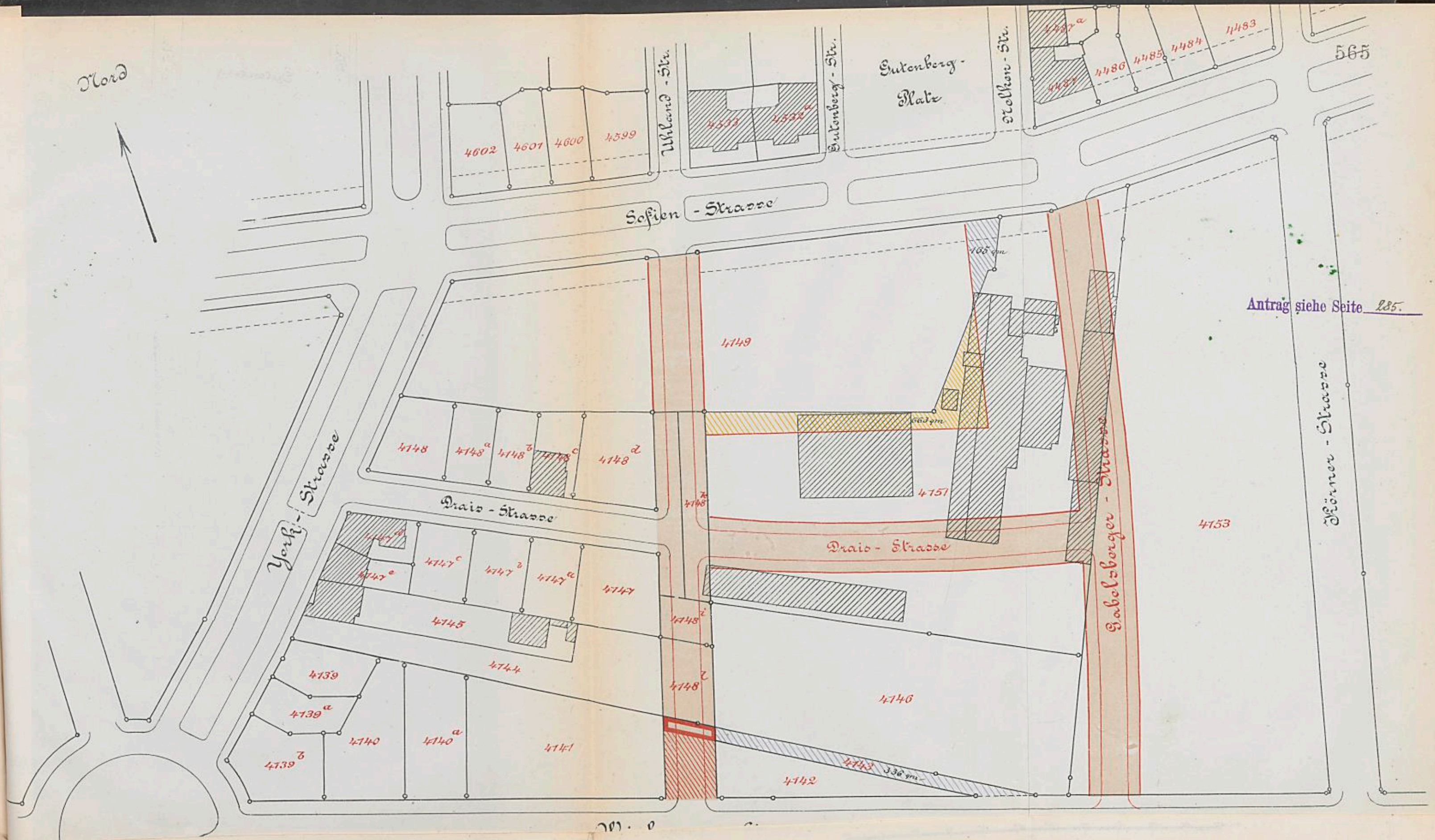




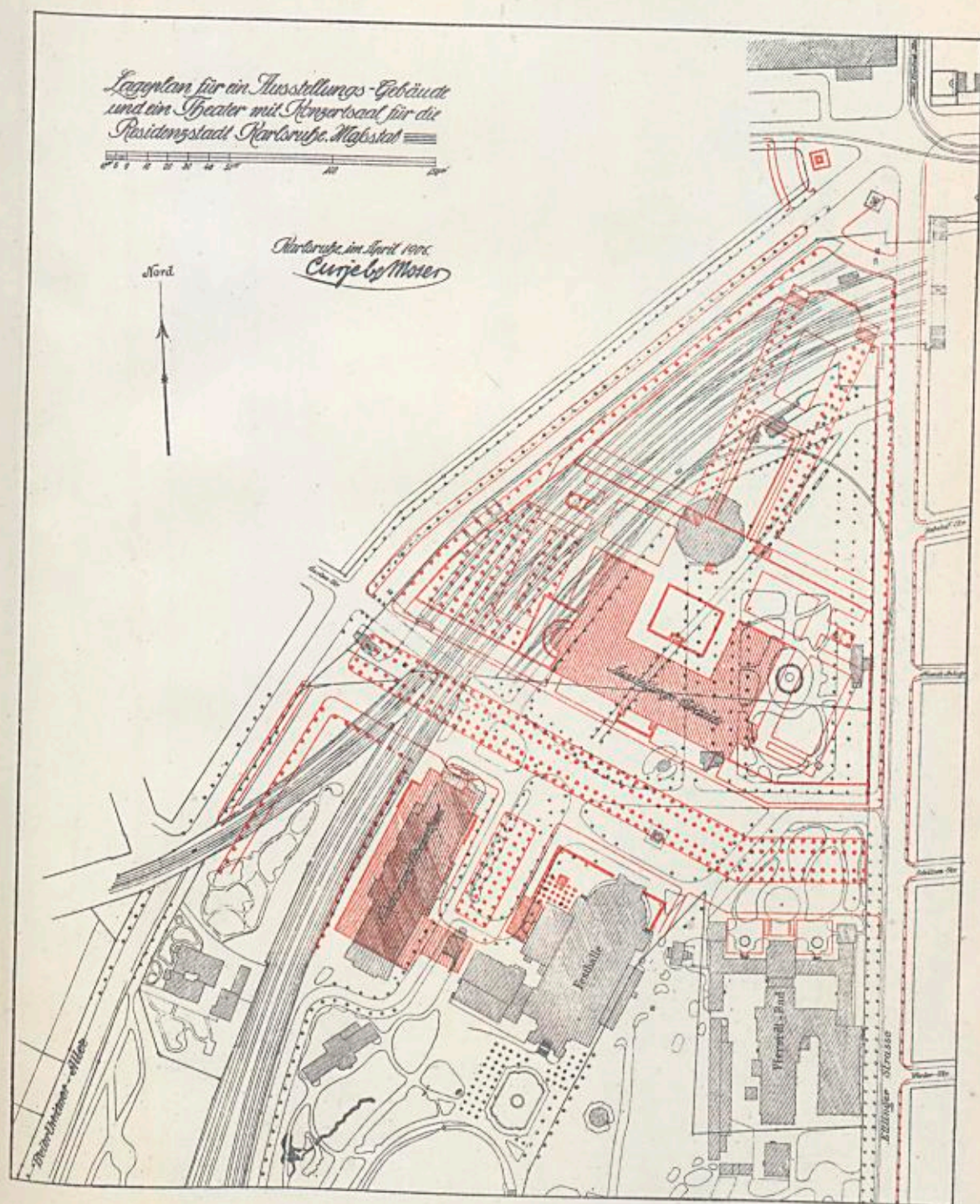
Antrag siehe Seite 275.



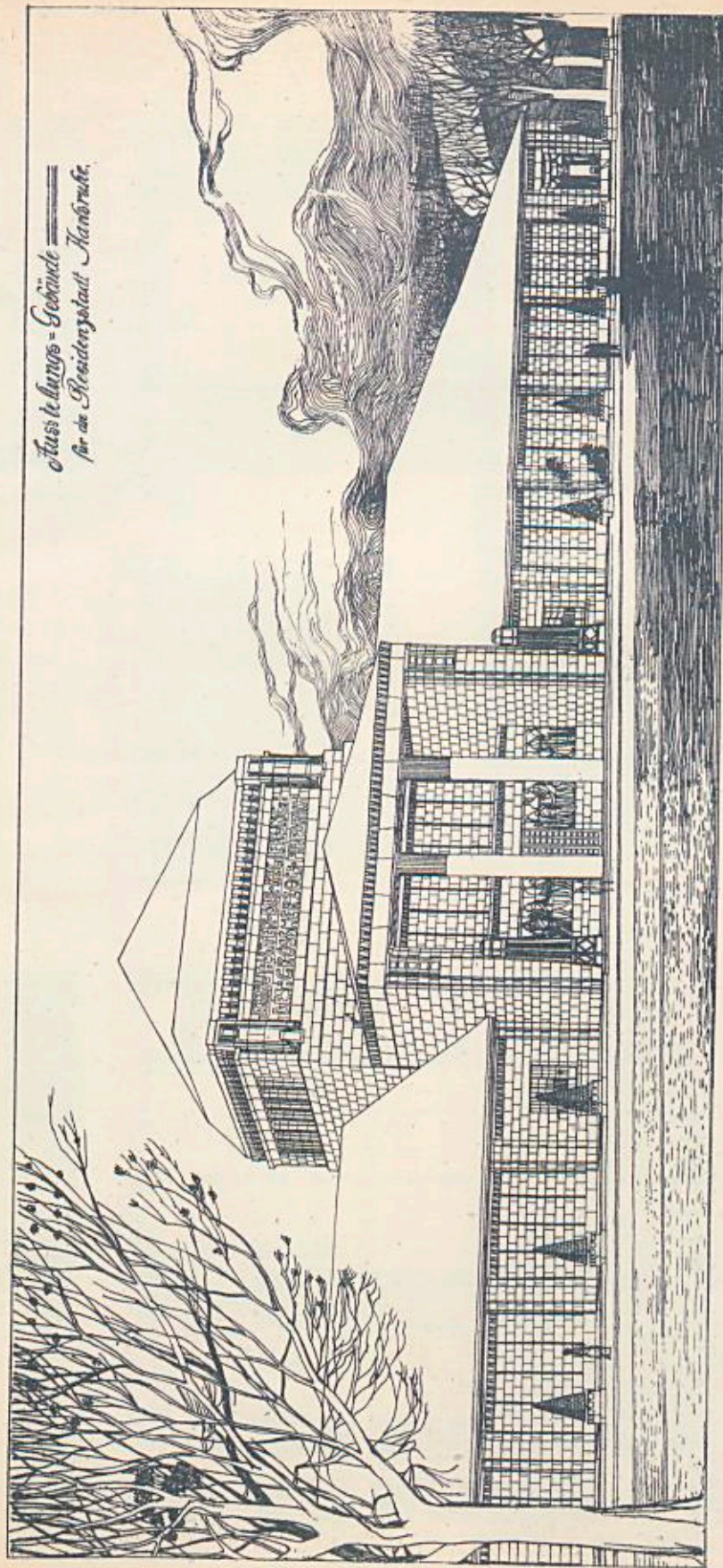
Nord



ANLAGE III.



ANLAGE IV.

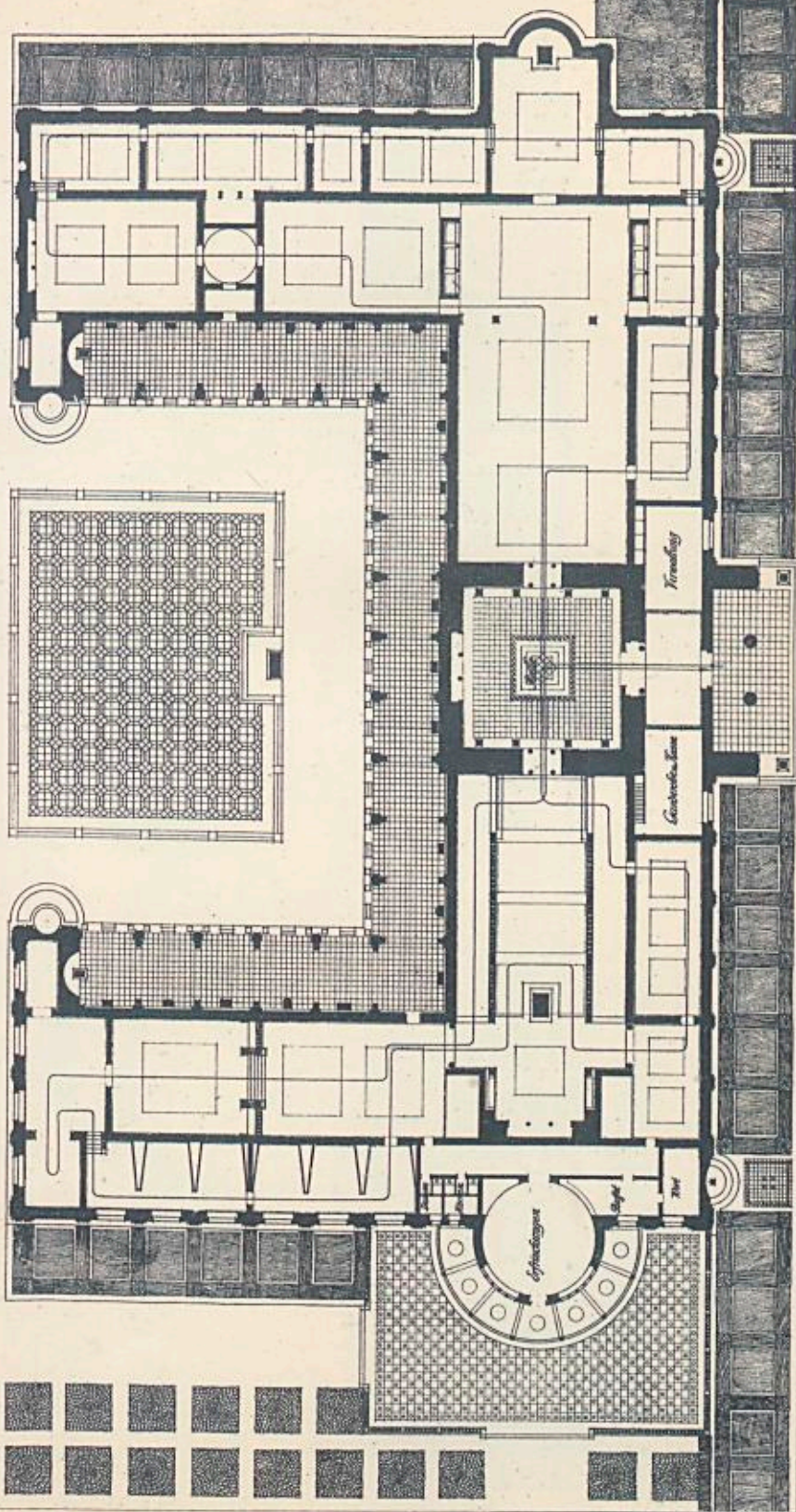
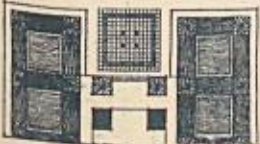
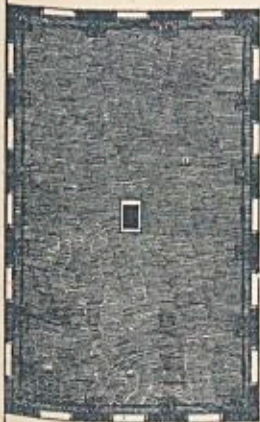


*Stations-Gebäude
für die Residenzstadt Harbin.*

*Harbin, Oktober 1905
Quellé, Legat
St. Petersburg*

Antrag siehe Seite 331.

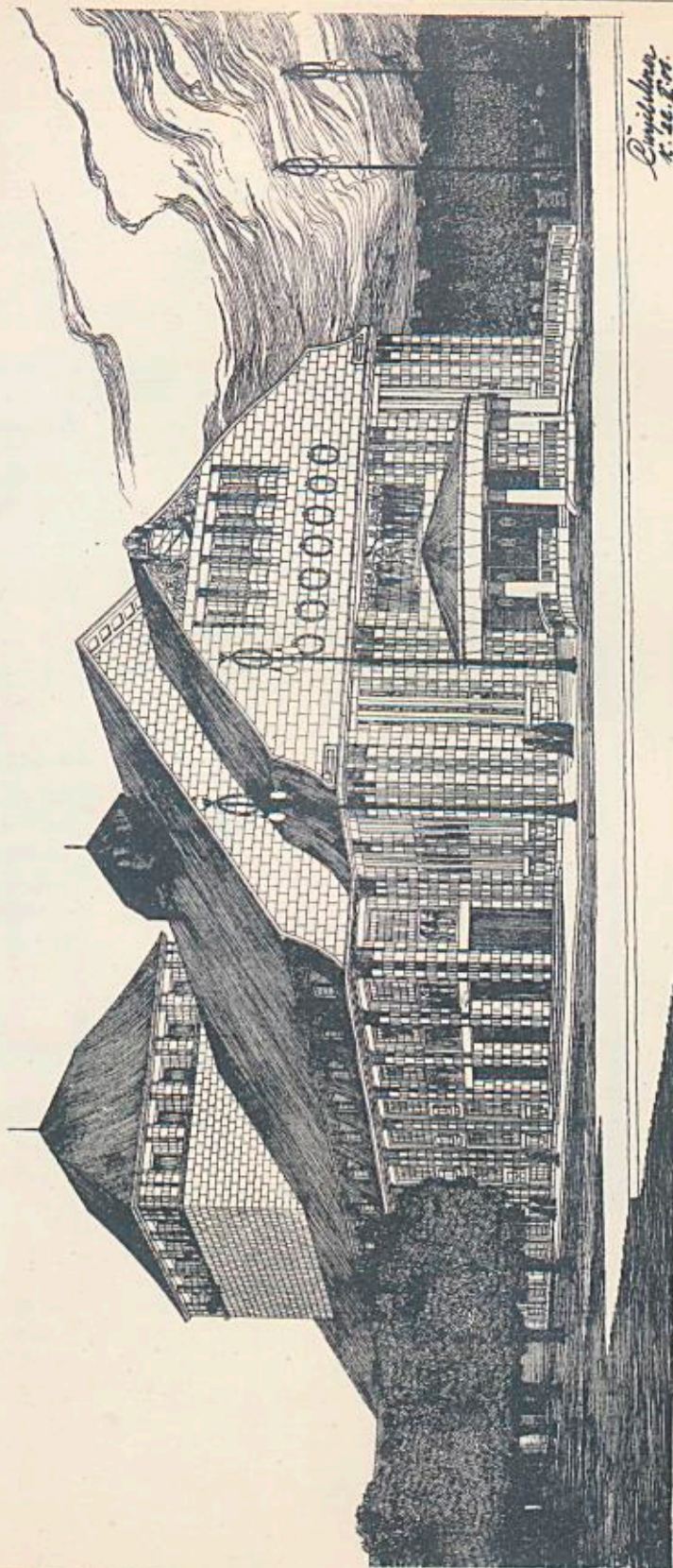
Ausstellungs-Gefürde
für die Residenzstadt Karlsruhe
Grundriß: Maßstab



Harlsruhe, October 1905
Eupiledeus
Christ.

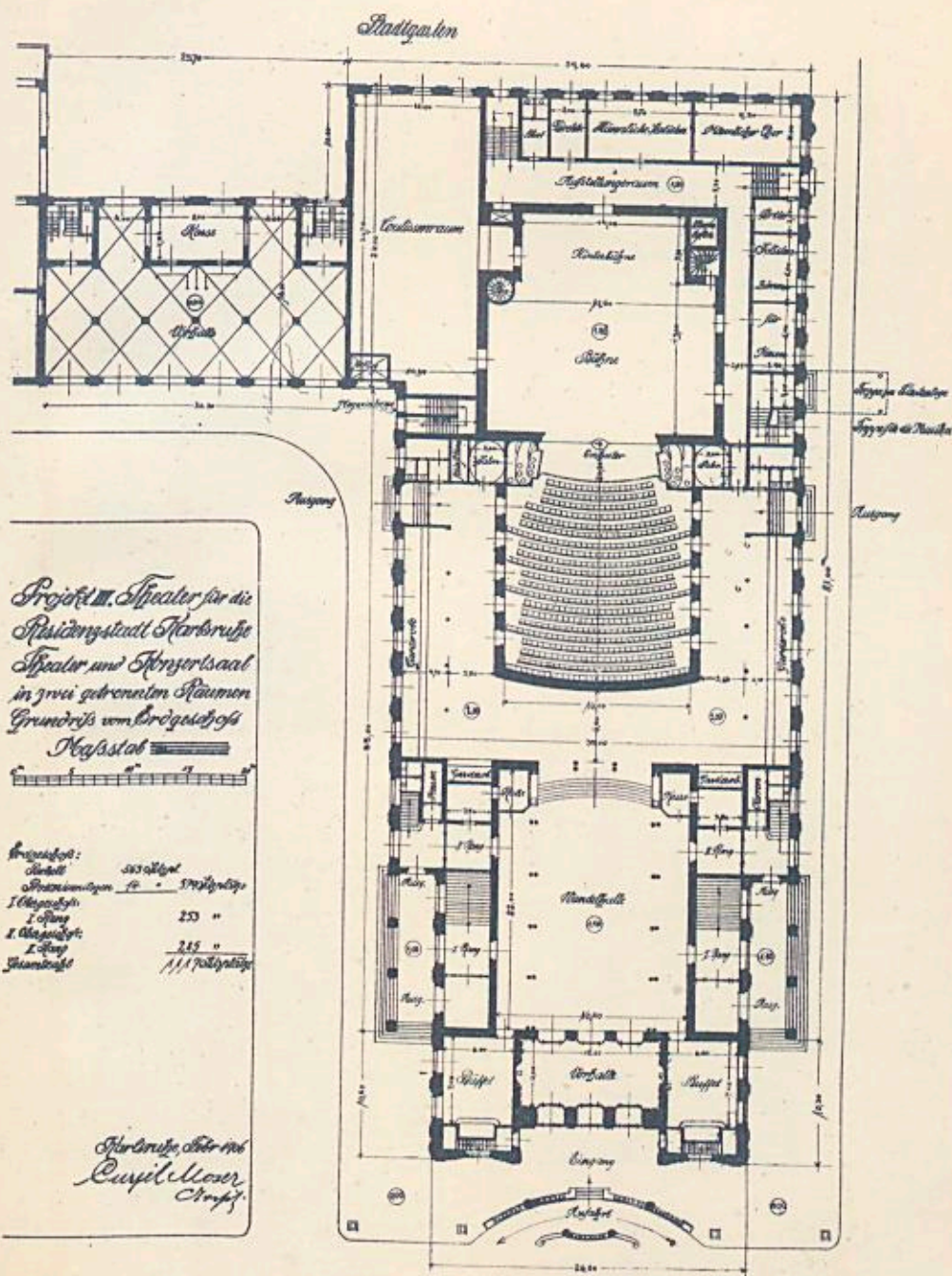
ANLAGE VI.

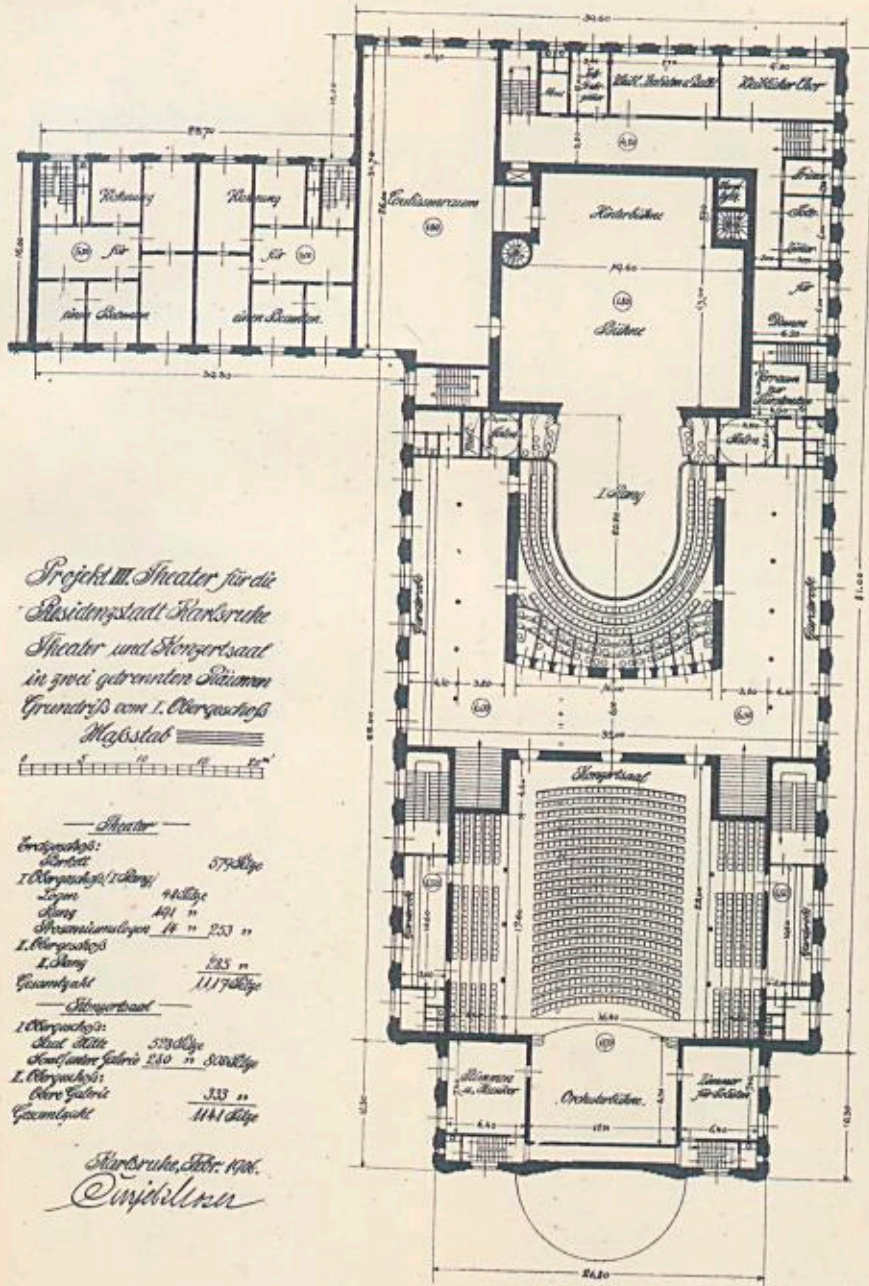
Stadtvorstand f. die
Kommunalverwaltung
Königliche Stadtverwaltung

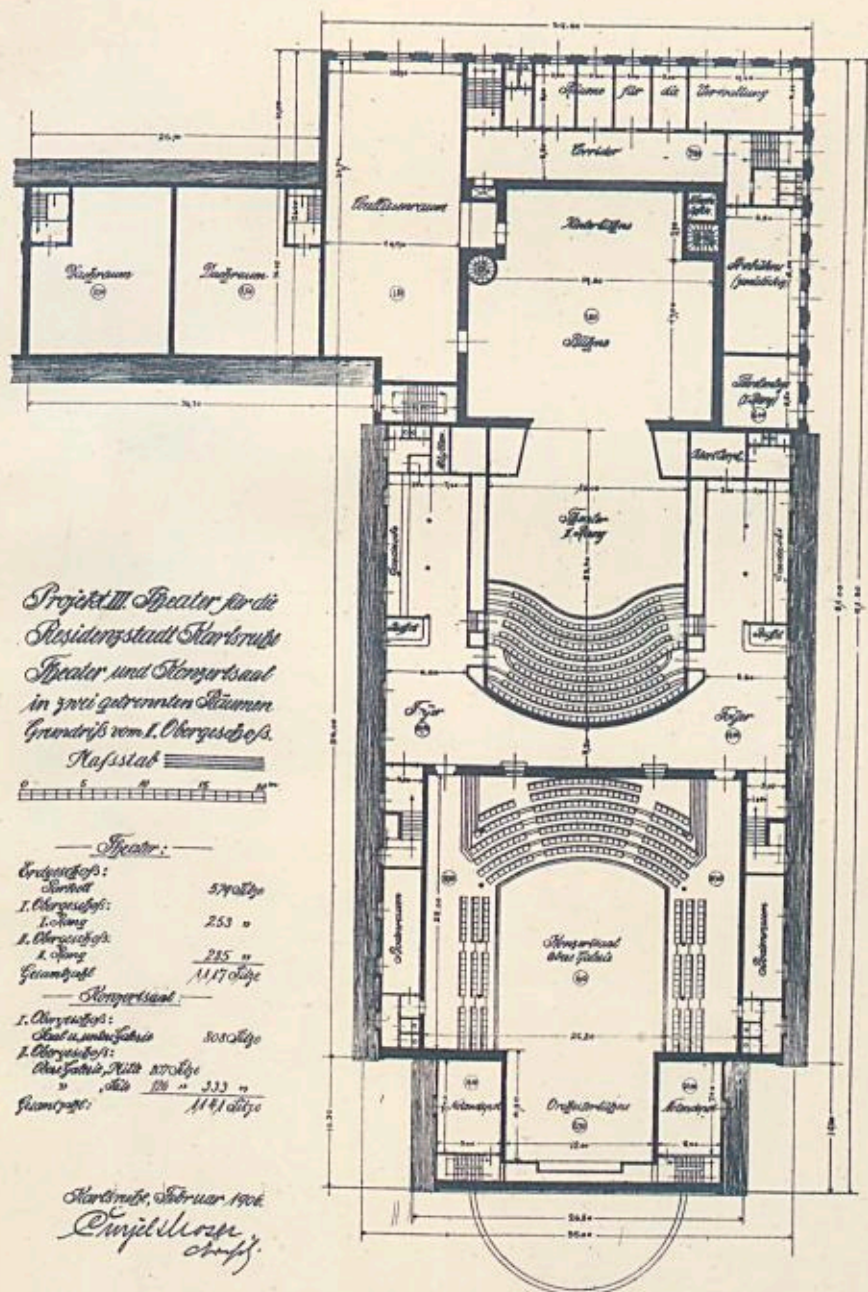


L. v. S.

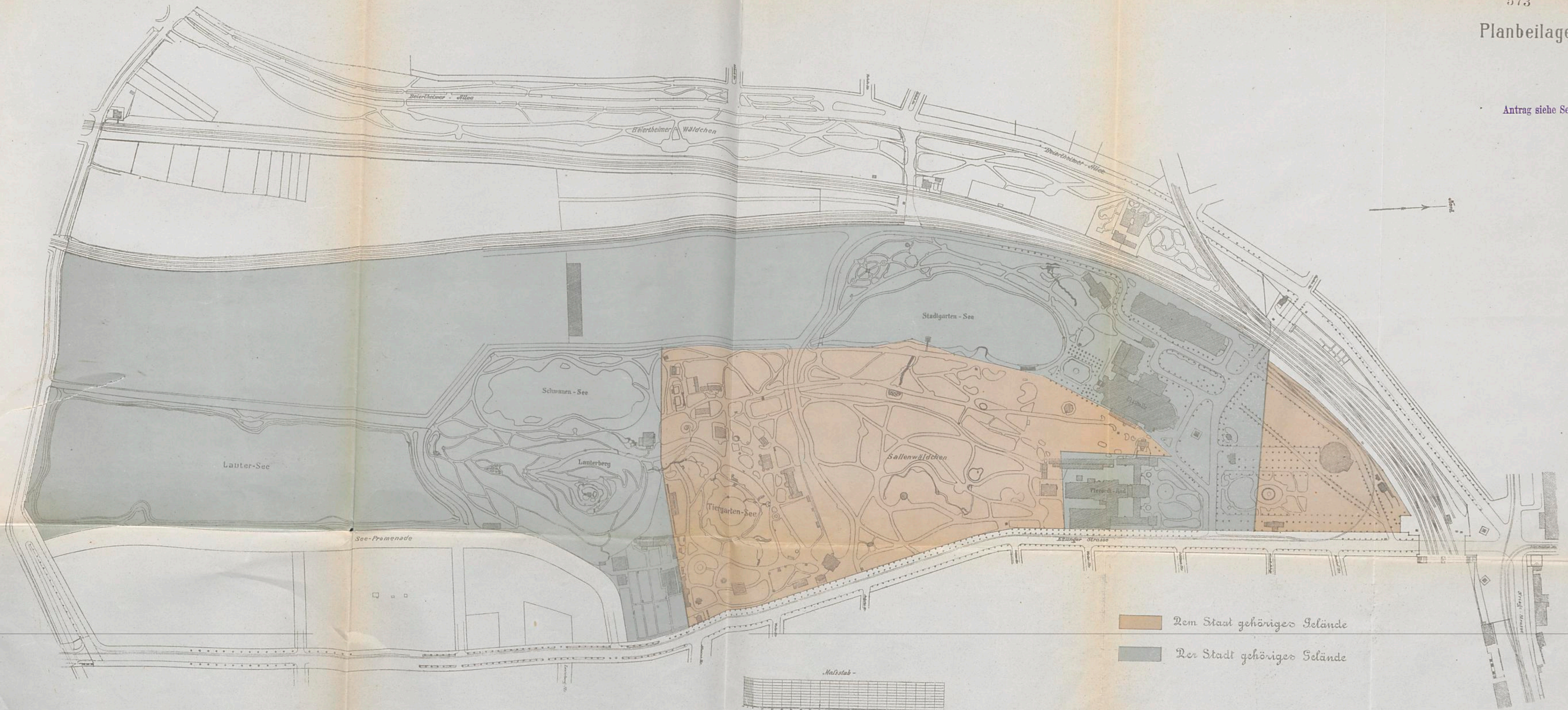
Antrag siehe Seite 331.







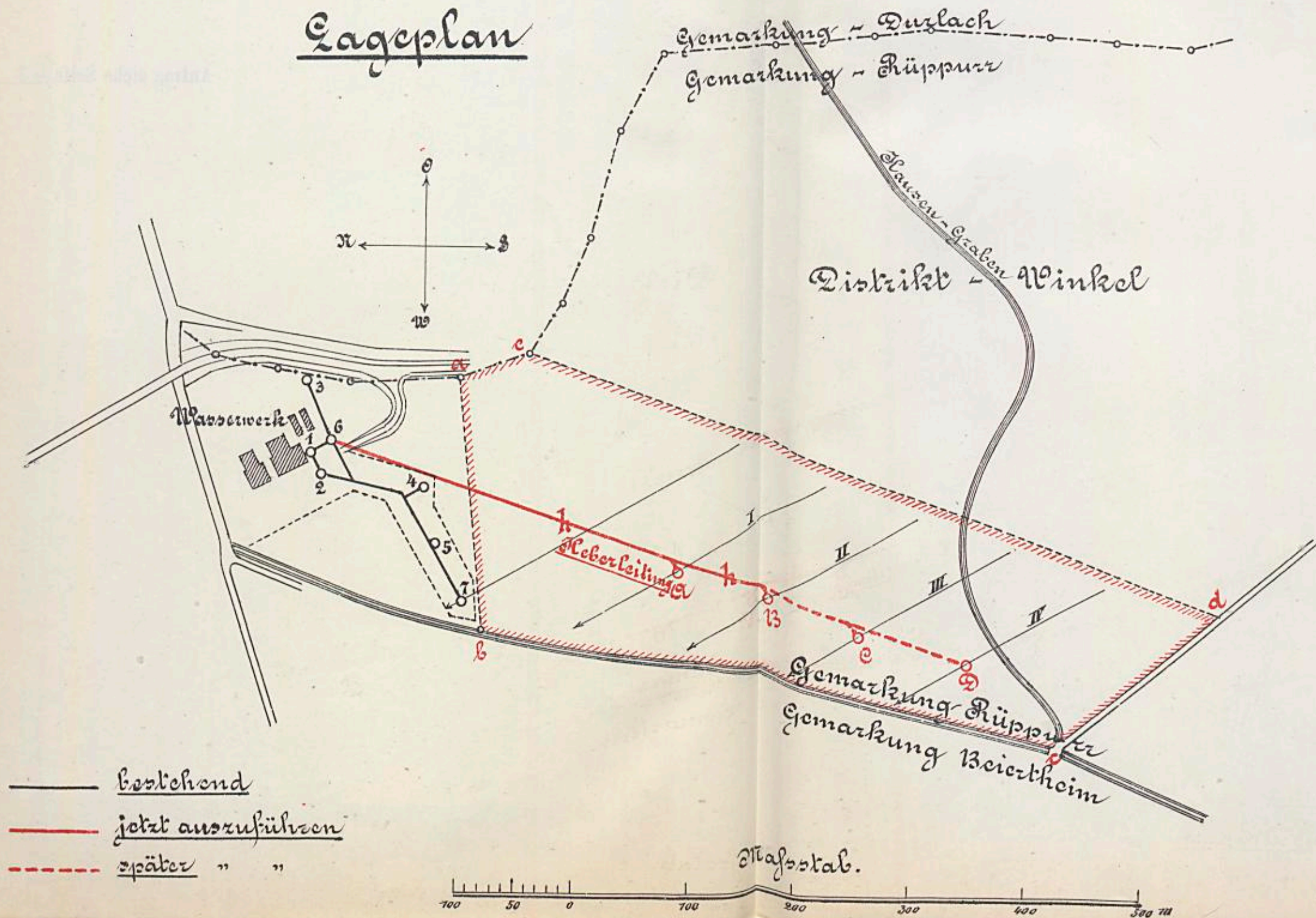
Antrag siehe Seite 331.



Antrag siehe Seite 367.

Projekt für die Erweiterung der Wasserversorgung der Stadt Karlsruhe.

Lageplan



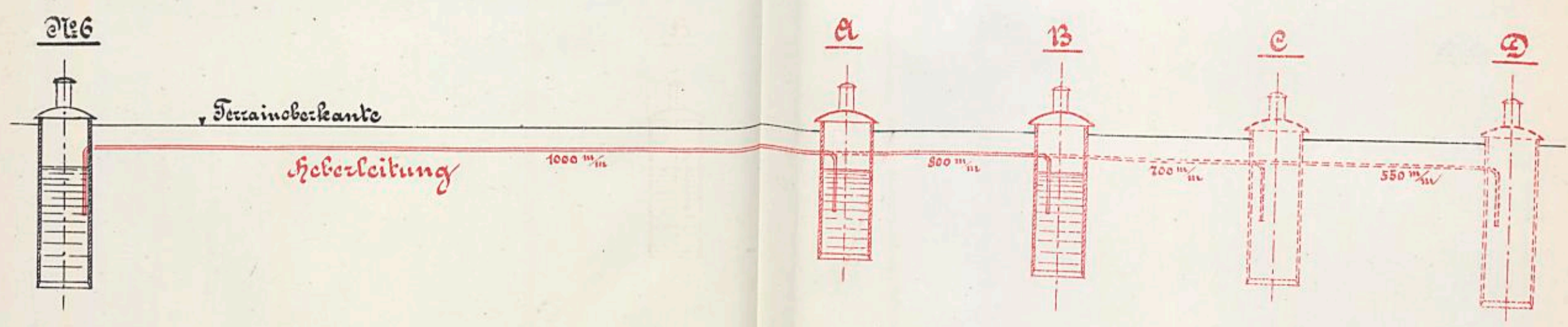
Antrag siehe Seite 367.

317



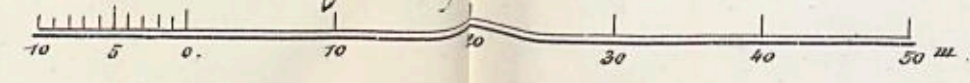
Projekt für die Erweiterung der Wasserversorgung der Stadt Karlsruhe.

Längenschnitt.

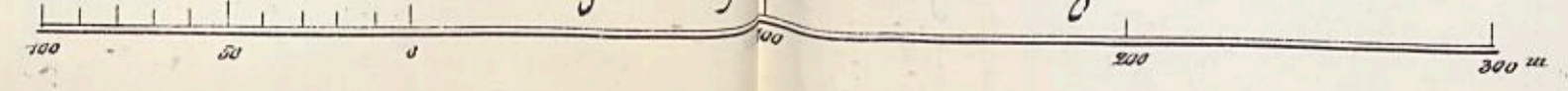


- bestehend
- jetzt auszuführen
- - - später " "

Maßstab für die Brunnen.

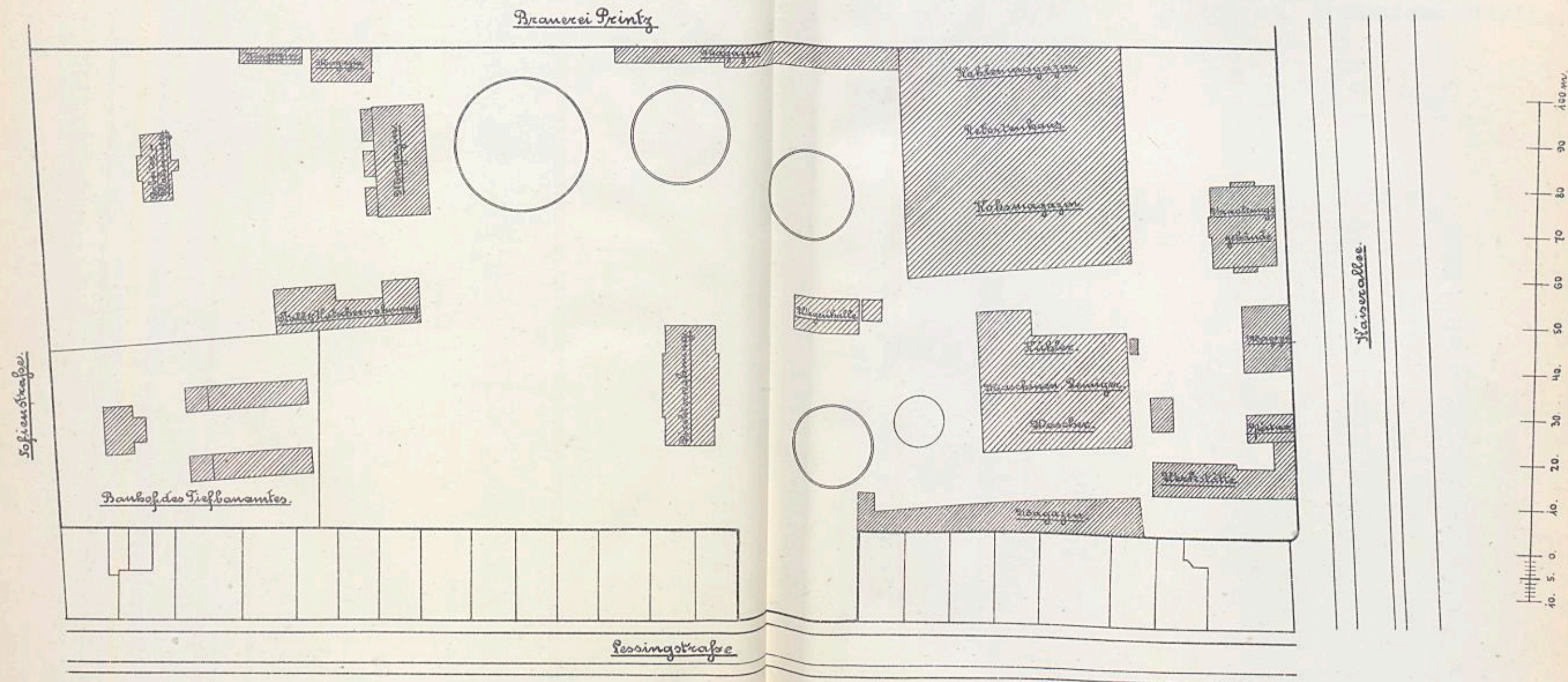


Maßstab für die Heberleitung.



Antrag siehe Seite 371.

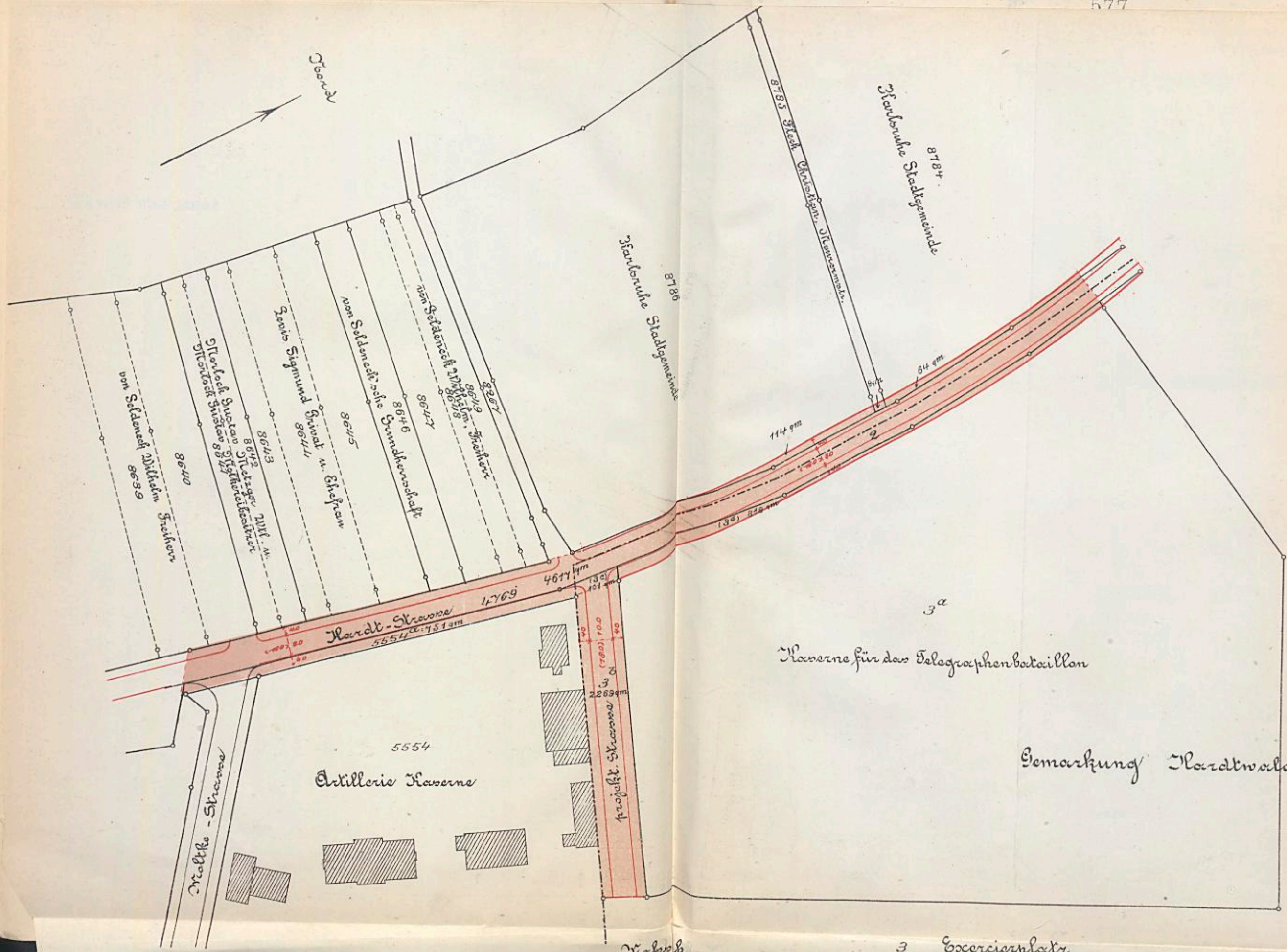
Situation des westlichen Gaswerkes.



577

576

Antrag siehe Seite 377.



Grund

Karlruhe Stadtgemeinde

Karlruhe Stadtgemeinde

Kaserne für das Telegraphenbataillon

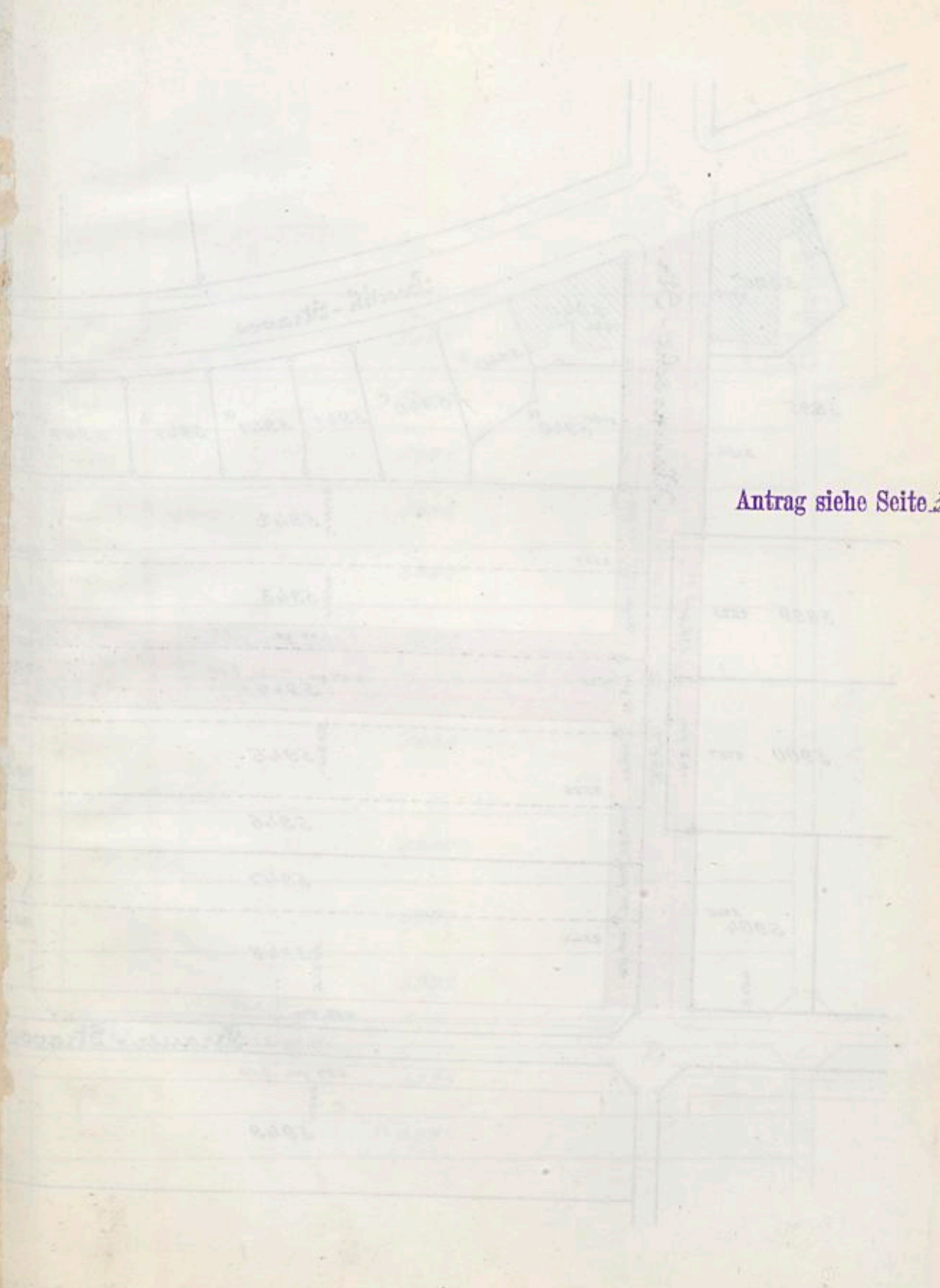
Gemarkung Hardtwald

Artillerie Kaserne

3 Exercierplatz

Masstab.





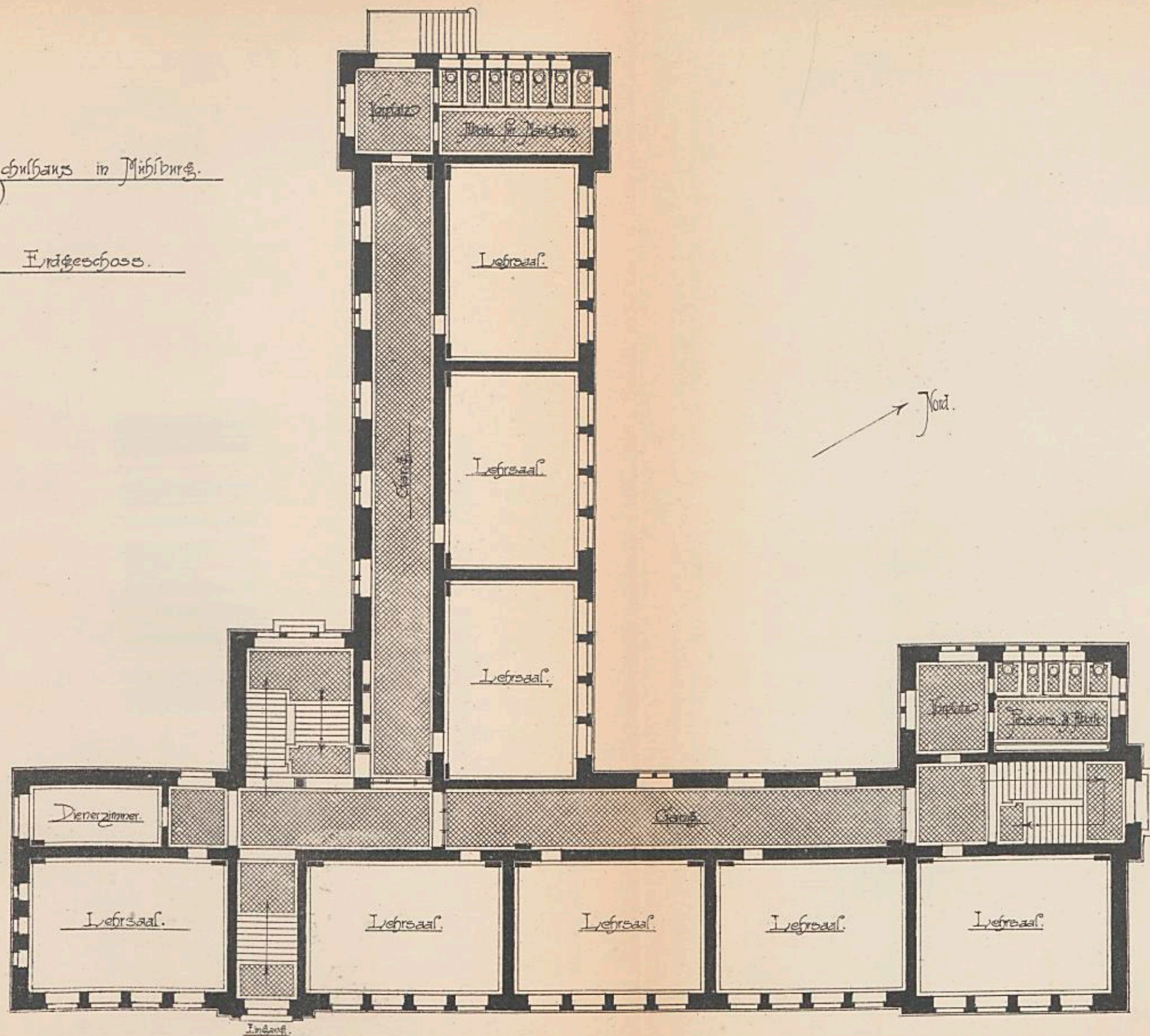
Antrag siehe Seite 383.

Antrag siehe Seite 427.

Antrag siehe Seite 427.

Schulhaus in Mülburg.

Erstes Geschoss.



0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

20

10 Meter

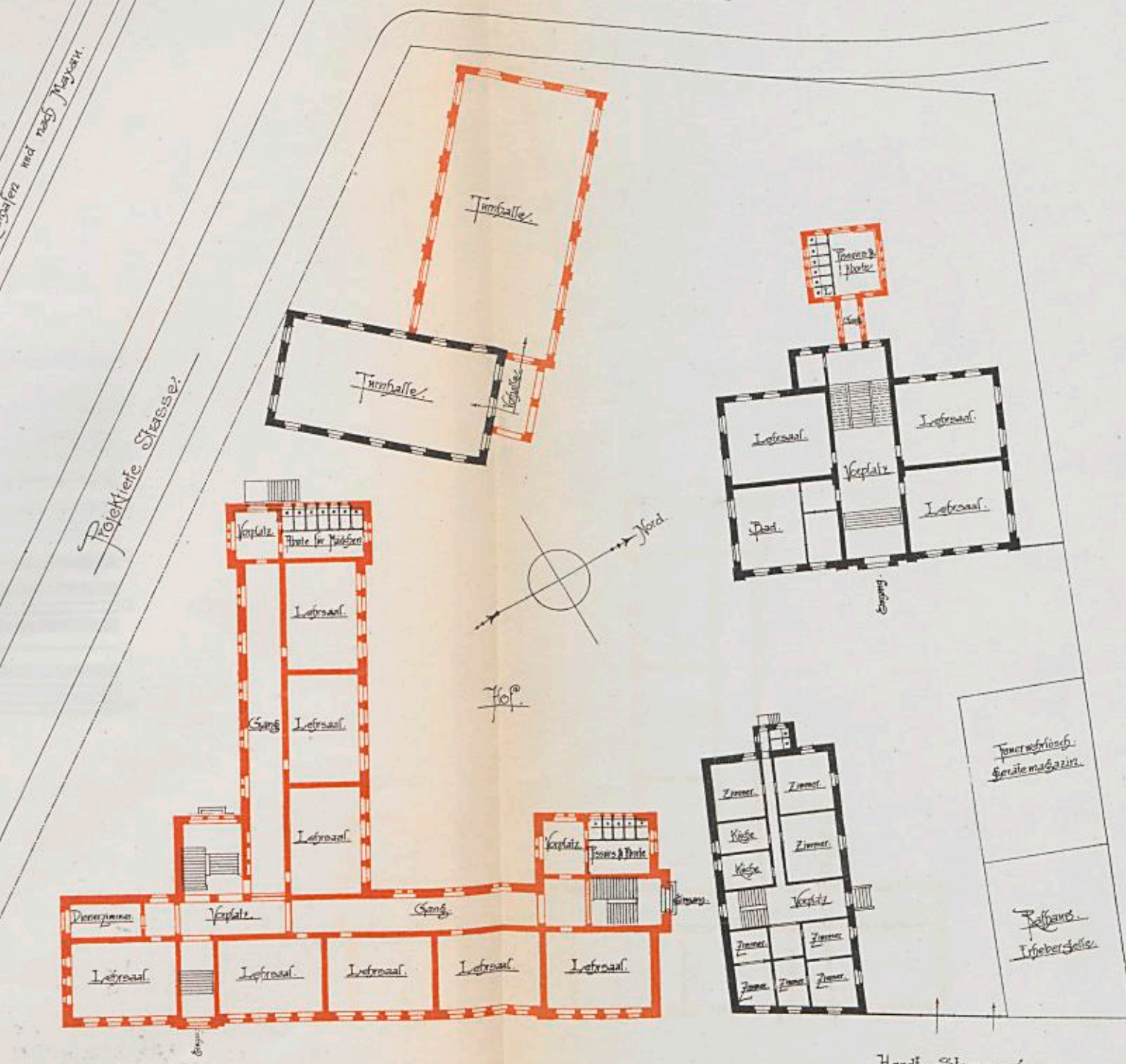
Stadt: Hofmanns K. Grube.
Aug. 1904.

Antrag siehe Seite 484.

Eisenbahn nach dem Rheinischen und nach Bayern.

Projektierte Strasse.

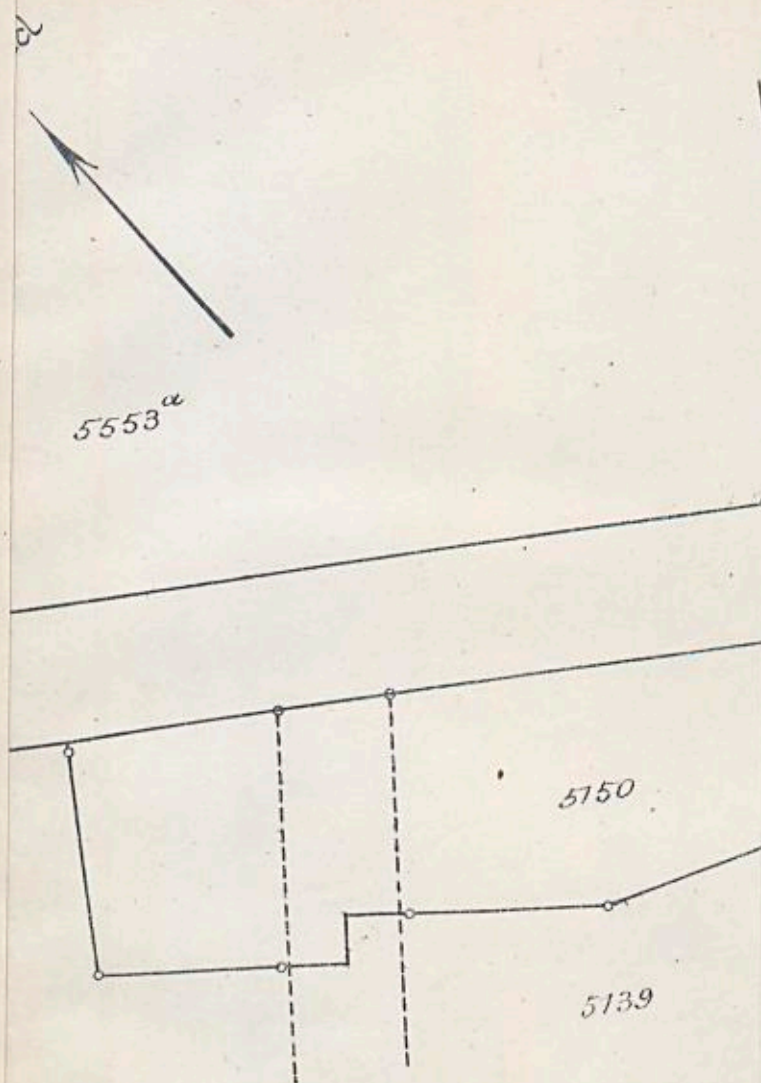
Projektierte Strasse.



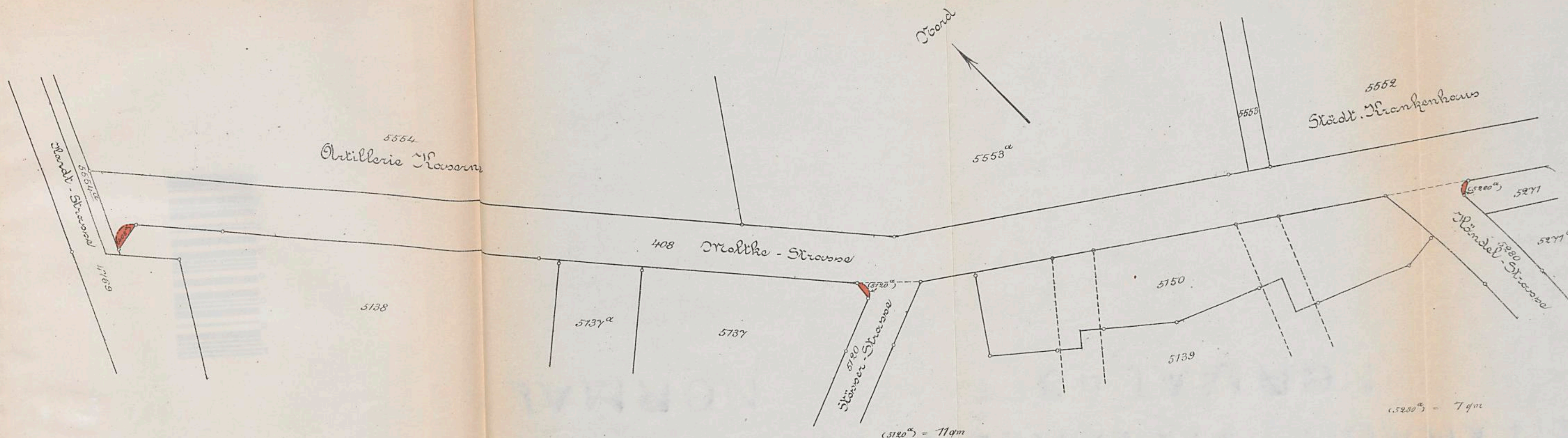
0 5 10 20 40 60 ft.

Hardt-Strasse.

Stadt-Hochbauamt Karlsruhe.
Juni 1906



Antrag siehe Seite 481



(408^a) = 28 qm

Wasserkab



Antrag siehe Seite 485.

KARLSRUHER RHEINHAFEN

Maßstab - 1:5000

Nord



RHEIN-STROM



W e i d e n s a u m

B e l l w i e s e n

S c h l e e r l

B u r g

A u

Petroleumhafen

S c h l a g f e l d

Backmann

W a d

S r u n e n

d t e

H o h l e i c h

N e u
G a r t e n
F r o h n
G a r t e n

Mörscher Oehl Gärten

M i t t e l w a l d

f a u l b r u c

Daxlanden

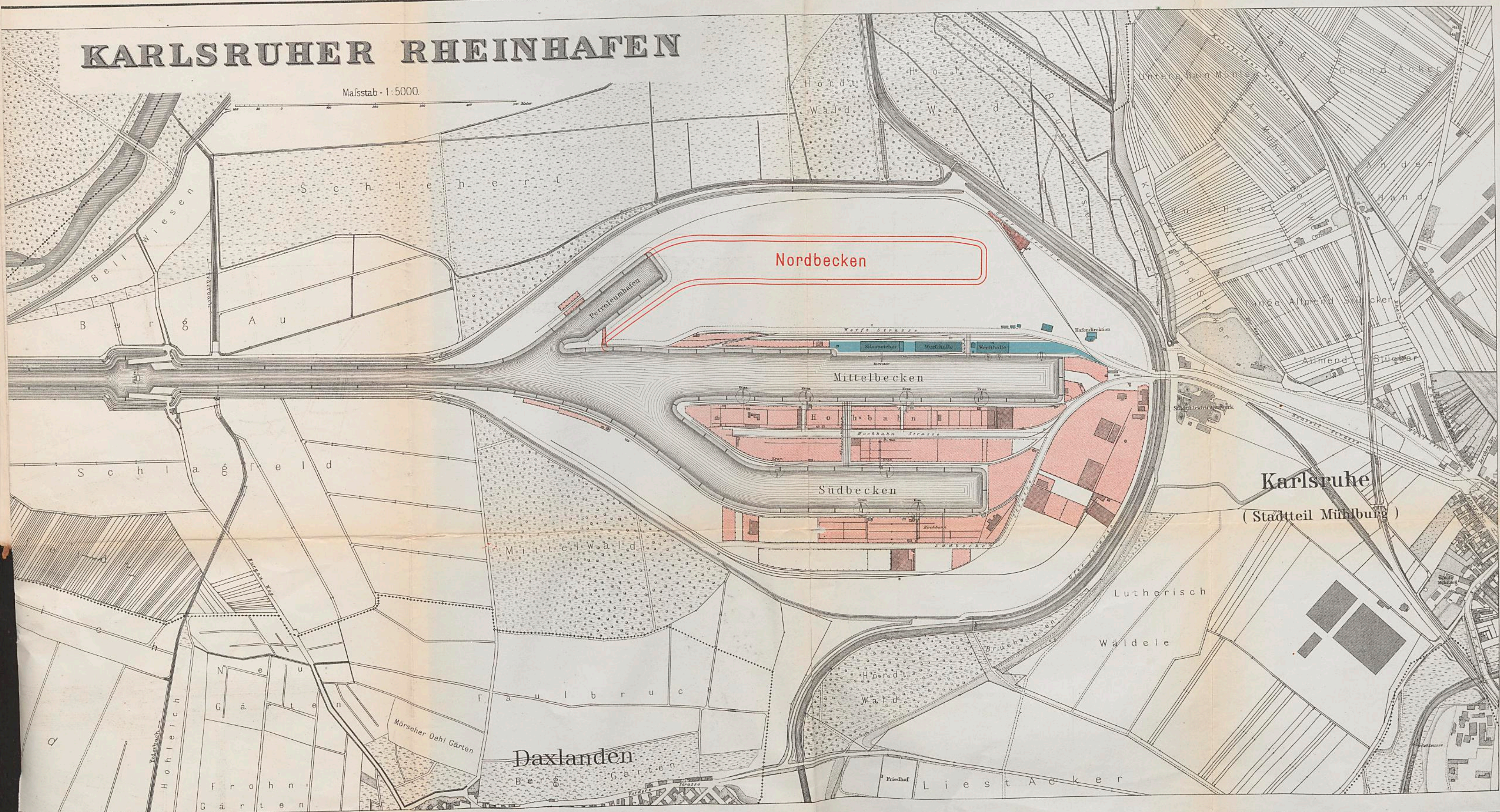
B e r g

G a r t e n

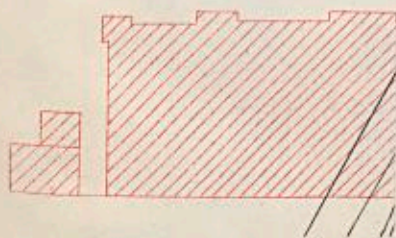
Nord

KARLSRUHER RHEINHAFEN

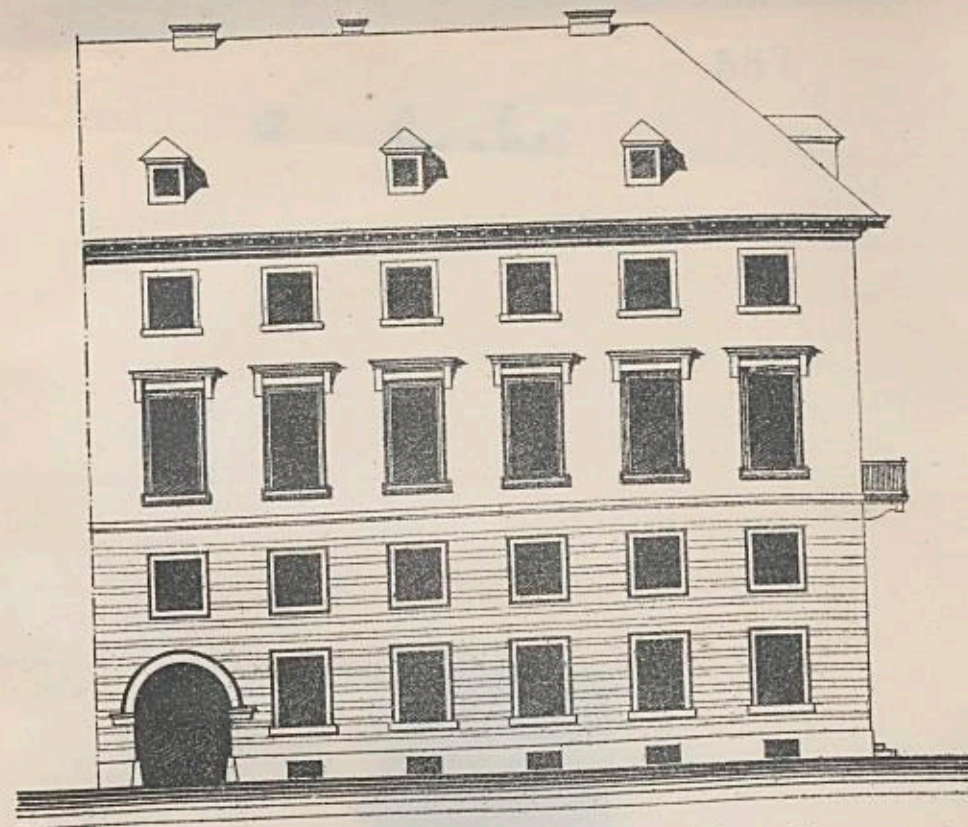
Maßstab - 1:5000



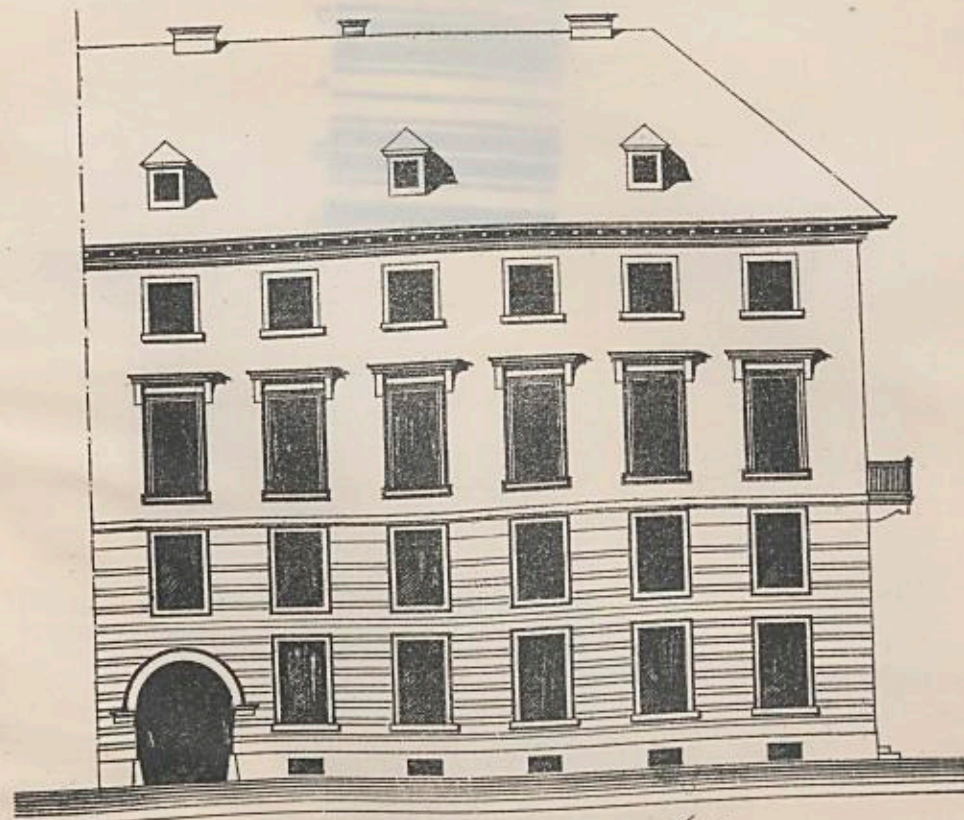
Antrag siehe Seite 489.





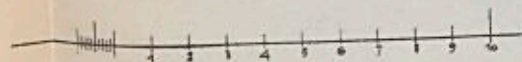


Fassade gegen die Zähringer-Strasse, derzeitiger Bestand.

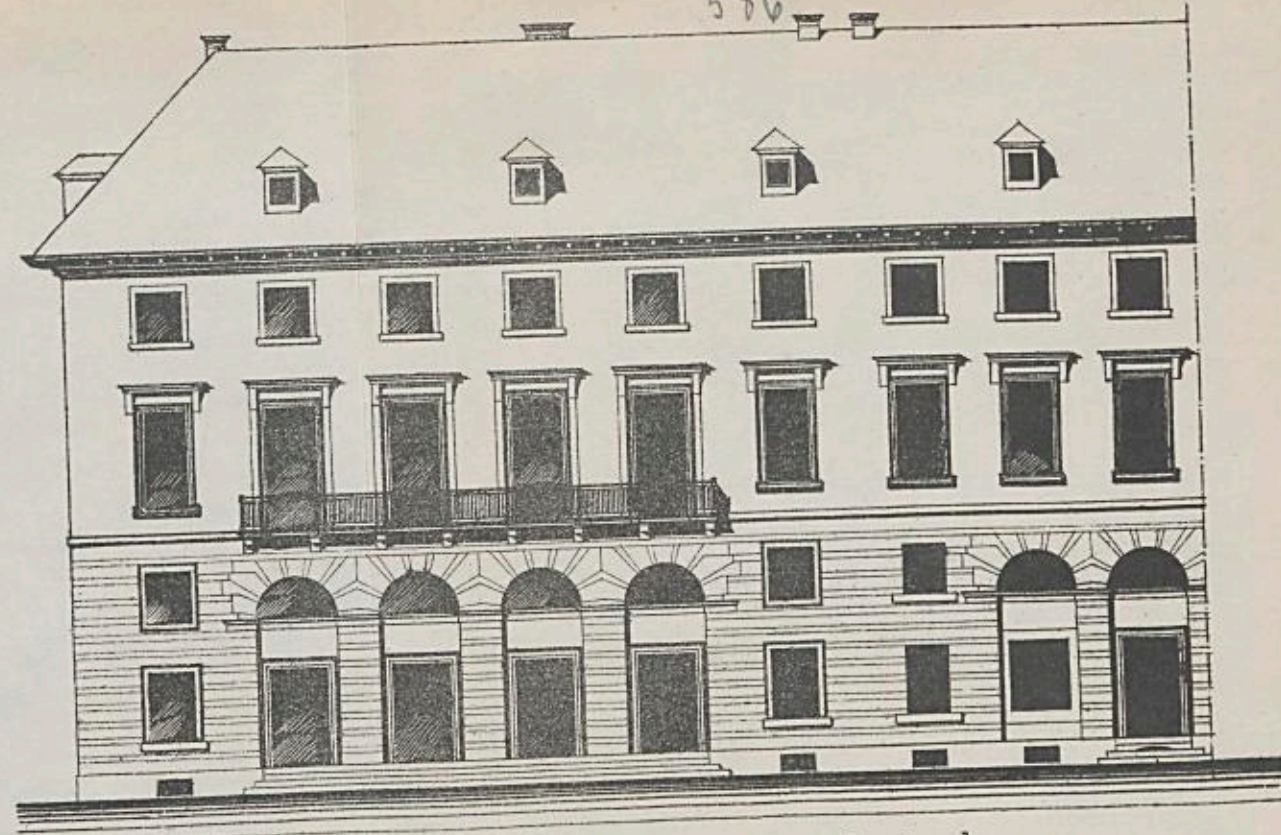
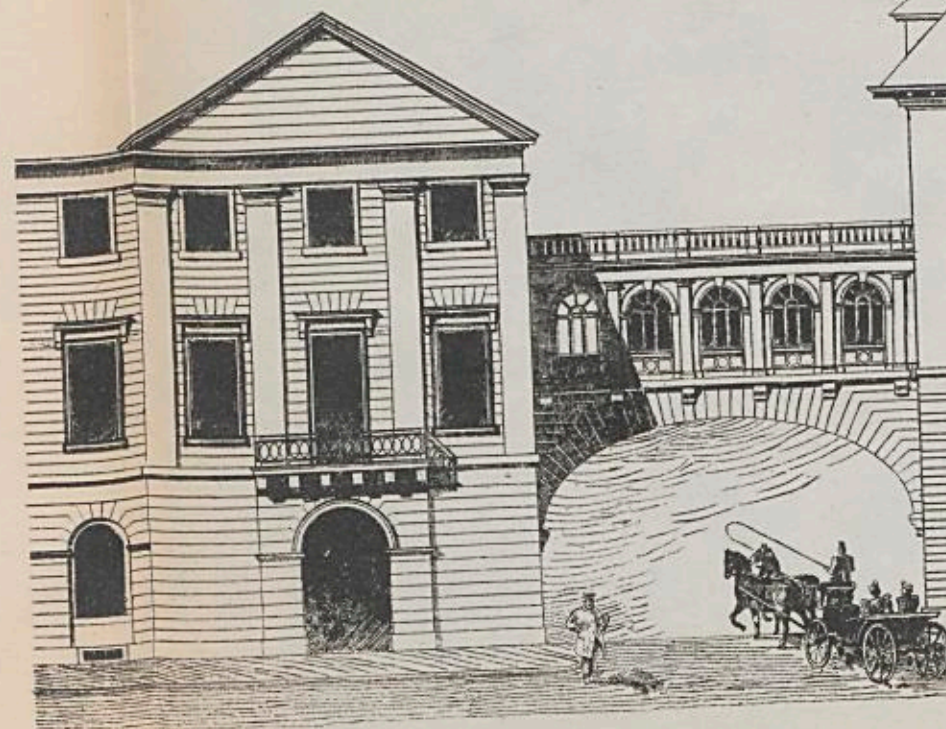


Fassade gegen die Zähringer-Strasse nach dem Umbau.

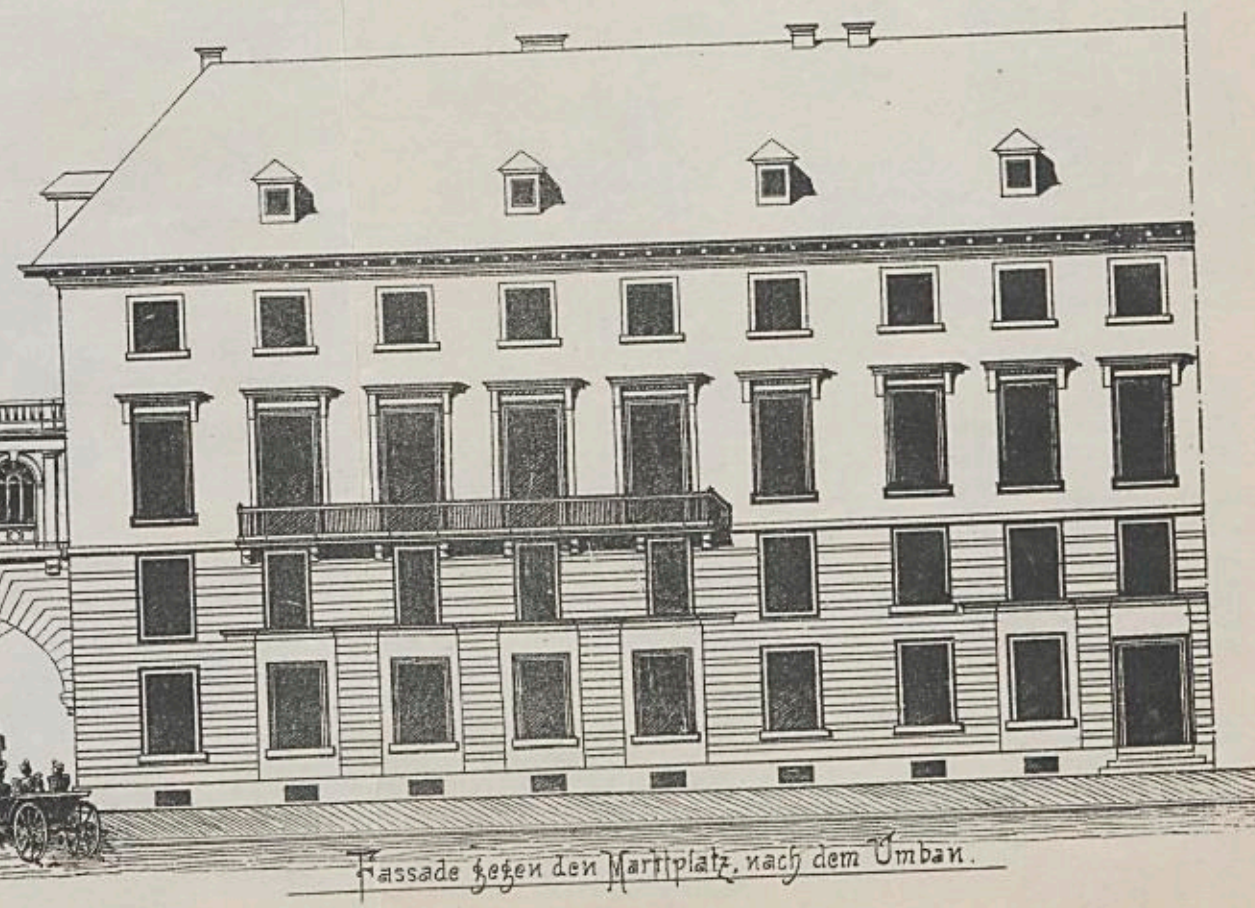
Wohnhaus Karl-Friedrich-Strasse No. 8



Entwurf
zu einer Verbindungsbrücke zwischen dem
Rathaus und dem Hause Karl Friedrich-Str. 8



Fassade gegen den Marktplace, derzeitiger Bestand.



Fassade gegen den Marktplace, nach dem Umbau.

Sasabgabe
im November 1906.

Antrag siehe Seite 519.

Gasabgabe im November 1906.

